Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

Dritter Band.

Finanzwissenschaft.

Erste Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Leipzig und **Heidelberg.**

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1864.

EC
R239k

Grundsätze

der

Finanzwissenschaft

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

Erste Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

47889
25/4/00

Leipzig und **Heidelberg.**
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1864.

Sr. Excellenz

dem Herrn

D. Franz Anton Regenauer,

großh. bad. Staatsminister der Finanzen a. D., Großkreuz des großh. bad. Zähringer Löwen- und des k. würtemb. Friedrichs-Ordens, Ritter des k. preuß. rothen Adlerordens 2. Classe mit dem Stern, Commandeur des k. portugies. Ordens vom h. Jakob vom Schwert, Commandeur 2. Classe des kurf. hess. Hausordens vom goldnen Löwen,

verehrungsvoll gewidmet.

Aus der Vorrede zur 4. Ausgabe.

Bei jeder neuen Bearbeitung dieses Lehrbuchs der Finanzwissenschaft habe ich die Größe und Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe lebhaft empfunden. Diese besteht nicht allein darin, daß die in der Finanzverwaltung gewonnenen Klugheitsregeln gesammelt und in guter Ordnung aufgeführt werden, sondern zugleich darin, daß dieselben mit den obersten Grundsätzen in Zusammenhang gebracht, also genauer bestimmt, ergänzt, geprüft und nöthigen Falles berichtigt werden. Soll aber die wissenschaftliche Darstellung recht fruchtbringend sein und das Vertrauen der Geschäftsmänner gewinnen, so muß sie auch auf das Bestehende und auf die Gründe Rücksicht nehmen, aus denen dasselbe eingeführt und beibehalten worden ist, — Gründe, die theils allgemeiner Art sind, theils in besonderen Umständen eines Landes und Zeitpunctes liegen. Die Staatsmänner, die das Steuerruder des Staatshaushaltes führen, haben selten Zeit und Neigung, sich über die Grundsätze auszusprechen, nach denen sie handeln, außer etwa bei landständischen Verhandlungen, aber man kann auf diese Grundsätze aus den Gesetzen und Anordnungen in den einzelnen Staaten schließen, wobei freilich auch die Schwierigkeit mancher Verbesserungen in Rechnung zu bringen ist. Die in diesem Lehrbuche

in den Anmerkungen mitgetheilten Nachrichten über bestehende Einrichtungen und deren statistische Ergebnisse werden die jüngeren Leser von dem Nutzen überzeugen, den die nähere Bekanntschaft mit dem Finanzwesen der wirklichen Staaten zu gewähren vermag. Diese kurzen, an vielen Stellen des Lehrbuches zerstreuten, nur als Beispiele dienenden Nachrichten können kein Gesammtbild von dem Staatshaushalte einzelner Länder geben; ein solches ist nur von einer vollständigen Finanzstatistik zu erwarten, über die wir kein genügendes Werk besitzen. Ein solches ist freilich nicht bloß überaus mühsam zu schreiben, sondern auch insofern ein undankbares Unternehmen, als ein Theil des Inhaltes bald, ja noch unter den Händen des Bearbeiters veraltet. Wir müssen daher froh sein, daß wenigstens von einigen Staaten gute Darstellungen ihres Finanzwesens vorhanden sind.

Die aus wissenschaftlicher Forschung hervorgehenden Rathschläge stoßen unvermeidlich häufig auf den Widerspruch erfahrener Geschäftsmänner, wie dieß in anderen praktischen Gebieten, z. B. der Landwirthschaft, gleichfalls zu geschehen pflegt. Der hieraus entstehende Widerstreit ist in jedem Falle der Sache förderlich. Die Wissenschaft ist in einem steten Gange der Ausbildung begriffen, ihre Sätze können in keinem Zeitpuncte als untrüglich angesehen werden, manche derselben haben schon abgeändert oder vervollständigt werden müssen und dieß wird auch fernerhin nicht ausbleiben. Aber es giebt auch zahlreiche Fälle, in denen die Wissenschaft bei der angedeuteten Verschiedenheit der Ansichten am Ende Recht behalten und zu bedeutenden Verbesserungen den Anstoß gegeben hat. „Wo übrigens aus allgemeinen Gründen solchen Einrichtungen das Wort geredet worden ist, die dem Praktiker schwer ausführbar erscheinen, da mag es dienlich sein, daran zu erinnern, daß dieß schon bei manchen Forderungen der Theorie anfänglich der Fall war

und daß sich immer nach und nach die Mittel ausfindig machen ließen, dasjenige zu vollbringen, was man als gerecht und zweckmäßig erkennen mußte." (Vorrede zur ersten Ausgabe.)

Diese erste Abtheilung der Finanzwissenschaft erschien 1832, sodann in der zweiten Ausgabe 1843, in der dritten 1850. Von der 1. Ausgabe des ganzen dritten Bandes wurde nach einigen Jahren ein unveränderter Abdruck veranstaltet, mit Beibehaltung des Druckjahres 1832. Von der 3. Ausgabe erschien ebenfalls 1855 ein Abdruck, der jedoch auf dem Titel als solcher bezeichnet wurde. Die gegenwärtige vierten Ausgabe ist daher eigentlich die sechste.

Bei der Anführung von Geldsummen sind fortwährend die in den Voranschlägen (Budgets) enthaltenen Zahlen mit A., die Rechnungsergebnisse verflossener Jahre mit R. bezeichnet worden. Am lehrreichsten wäre es, beide neben einander zu stellen, die Ergebnisse der Rechnungen sind aber schwerer zu erlangen als die Voranschläge und man darf bei diesen in der Regel annehmen, daß sie auf die neuesten Erfahrungen gestützt sind, obgleich man sich oft bewogen findet, sie abweichend von denselben aufzustellen. Schließlich spreche ich den Behörden und den Freunden, die mich durch Mittheilung von Budgets, Staatsrechnungen und anderen Actenstücken gefällig unterstützt haben, meinen besten Dank aus.

Zu der 5. Ausgabe.

Auch in der gegenwärtigen Ausgabe wird man zahlreiche Verbesserungen des Ausdrucks, Zusätze und Angaben neuerer Vorgänge und Zahlenergebnisse finden. Bei den letzteren leisteten die Nachrichten bei v. Czörnig (Das österreichische

Budget von 1862) über die Budgets einer Anzahl von Staaten guten Beistand, doch habe ich nicht unterlassen, auch unmittelbar aus den amtlichen Quellen zu schöpfen, wo sie mir zu Gebote standen. Der neueste badische Voranschlag für 1864 und 65 und der österreichische für 1864 konnte nur noch bei den letzten Bogen benutzt werden. Der erwähnte österreichische Voranschlag ist darum besonders beachtenswerth, weil er zum ersten Male die ganze (rohe) Einnahme aufnimmt und unter den Ausgaben die besonderen Betriebskosten aufführt. Die Kosten der Steuerverwaltung sind aber nicht unter dieser Ueberschrift, sondern bei dem allgemeinen Aufwande für das Finanzministerium zu finden. Die Hauptergebnisse sind 496·930 000 fl. ö. gesammte ordentliche und außerordentliche Einnahme, 148·326 000 fl. Erhebungs- und Betriebskosten, 348·604 000 fl. reine Einnahme, 516·817 000 fl. gesammte Staatsausgabe.

30. April 1864.

K. H. Rau.

Inhalt.

Seite

Einleitung, §. 1—23 1
1. Buch. Staatsausgaben 26
I. Abschnitt. Allgemeine Betrachtung der Staatsausgaben, §. 24—43 26
II. Abschnitt. Einzelne Gegenstände des Staatsaufwandes, §. 44—81 44
1. Abtheilung. Ausgaben aus der Verfassung, §. 45—51 44
2. Abtheilung. Regierungsausgaben, §. 52—81 . . . 55
1. Hauptstück. Die Regierungsausgaben im Allgemeinen betrachtet, §. 52—67 55
2. Hauptstück. Ausgaben für einzelne Abtheilungen der Regierungsgeschäfte, §. 68—81 76
2. Buch. Staatseinkünfte 105
Einleitung. Von den verschiedenen Quellen der Einkünfte, §. 82—87 105
I. Abschnitt. Privaterwerb der Regierung, §. 88—165 . 111
1. Abtheilung. Einkünfte von Grundstücken sammt den zugehörigen Capitalien, §. 89—155 115
1. Hauptstück. Domänen im Allgemeinen, §. 89—102 115
2. Hauptstück. Benutzung der verschiedenen Arten der Domänen, §. 103—155 141
I. Feldgüter, §. 103—136 141
A. Bewirthschaftung durch Verwalter, §. 104—108 143
B. Gewährsverwaltung, §. 109 148
C. Verpachtung, §. 110—120 149
Anhang. Von den Pachtanschlägen der Kammergüter, §. 121—129a 164
D. Erbpacht, §. 130—136 174
II. Waldungen, §. 137—152 181
III. Anlagen zum Gewerksbetriebe, §. 153—154 . . 211
IV. Wohngebäude, §. 154a 215
V. Werbendes bewegliches Vermögen, §. 155 . . . 216

Seite

2. Abtheilung. Einkünfte aus dinglichen Rechten, §. 166—165 218
II. Abschnitt. Einkünfte aus Hohheitsrechten, §. 166—226 229
1. Hauptstück. Von den nutzbaren Hohheitsrechten im Allgemeinen, §. 166—171 229
2. Hauptstück. Das Bergwerksregal, §. 172—183 . 235
3. Hauptstück. Das Salz- und Salpeterregal, §. 184—191 252
4. Hauptstück. Regal der Jagd und Fischerei, §. 192—195 275
5. Hauptstück. Das Münzregal, §. 196—202 . . 280
6. Hauptstück. Tabaksregal und andere Gewerks- und Handelsregalien, §. 203—204 290
7. Hauptstück. Postregal, §. 205—219b 299
8. Hauptstück. Staatseisenbahnen, §. 219c—g . . 331
9 Hauptstück. Fähr- und Floßrecht, §. 219h . . 337
10. Hauptstück. Regal der Glücksspiele, §. 220—226 338
III. Abschnitt. Einkünfte aus Gebühren, §. 227—246. . 348
IV. Abschnitt. Steuern, §. 247—262.
1. Abtheilung. Das Steuerwesen im Allgemeinen. Einleitung, §. 247—249 383
1. Hauptstück. Entwicklung der obersten Besteuerungsgrundsätze, §. 250—267 390
2. Hauptstück. Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern, §. 268—275 409
3. Hauptstück. Einrichtung des Steuerwesens, §. 276—290.
I. Zusammenhang der Steuern, §. 276—280 . . . 421
II. Ausführung der Steuern, §. 281—290 427
4. Hauptstück. Eintheilung der Steuern, §. 291—296 440

Nachträge.

Zu §. 184 (*a*)
Zu §. 198 (*e*)
Zu §. 204 (*a*)
Zu §. 259 (*a*) 447

Berichtigung eines Druckfehlers im II. B. 2. Abth. S. 4. Abs. II. Z. 8. Das Buch von Dr. Laspeyres ist nicht, wie hier steht, 1833, sondern 1863 erschienen.

Einleitung.

§. 1.

Zum Wesen des Staates gehört eine von der höchsten Gewalt ausgehende, auf die Beförderung der gemeinsamen Zwecke gerichtete Regierungsthätigkeit (I, §. 4.), deren Bedürfniß sich überall, wo Menschen nahe beisammen leben, fühlbar macht und dieselben zur Unterwerfung unter ein Oberhaupt antreibt. Wie jedoch dieß Bedürfniß je nach der Bildungsstufe, der Lebensweise, den Erwerbarten der Völker u. dgl. in ungleicher Weise empfunden wird, so ist auch die Regierungsthätigkeit von verschiedener Stärke und ihr Wirkungskreis von verschiedener Ausdehnung. In dem Entwicklungsgange des Staates sieht sich die Staatsgewalt ziemlich frühzeitig genöthigt, sich um Vorräthe von Sachgütern als Hülfsmittel zur Erreichung ihrer Zwecke zu bemühen, und diese Beschäftigung nimmt an Umfang, Wichtigkeit und Schwierigkeit fortwährend zu. Es bildet sich daher ein besonderer Zweig der Regierungsthätigkeit, der auf Erlangung, Erhaltung und gute Benutzung der für die Staatsgewalt erforderlichen Sachgüter gerichtet ist und in der Führung einer eigenen Wirthschaft, oder der Besorgung von Staatseinkünften und Staatsausgaben besteht. Diese Sorgfalt der Regierung für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse vermittelst sachlicher Güter wird Finanzwesen, Finanzverwaltung (*a*) oder Regierungswirthschaft, bisweilen auch Staatswirthschaft oder Staatshaushalt genannt, I, §. 14. Für dieses Geschäftsgebiet sind mancherlei äußere Einrichtungen erforderlich, durch welche die Ausführung der

Finanzverwaltung geregelt und befördert wird, namentlich Gesetze, Verordnungen, Behörden und Aemter, Anstalten u. dgl. Der Inbegriff dieser äußeren Anordnungen bildet das Finanzwesen in objectiver Bedeutung des Wortes.

(*a*) Das Wort Finanz stammt aus dem Latein des Mittelalters. Im 13. und 14. Jahrhundert verstand man unter finatio, financia, auch wohl financia pecuniaria, eine schuldige Geldleistung. Diese Ausdrücke stammen von finis ab, welches oft einen Zahlungstermin bedeutete, wie man durch eine ähnliche Metonymie des Sprachgebrauches öfters sagt: einen Termin, ein Quartal, ein Ziel bezahlen. Mit dem griechischen Worte τέλος, Ziel, Zweck, verhält es sich in ähnlicher Weise und dasselbe wurde auch für Steuer und Zoll gebraucht. In der älteren Kanzleisprache bedeutete finis auch den einen Rechtsstreit beendigenden Vertrag und die daraus herrührende Zahlung, ferner einen vor dem König über einen Kauf von Grundstücken abgeschlossenen Vertrag, dessen Urkunde die Form eines Urtheils erhielt (quasi litis terminus), sodann die Abgabe an den König von solchen Käufen (the Kings sylvor), eine Entrichtung des antretenden Pachters oder Grundholden an den Verpachter oder Grundherrn, auch eine schwere Geldstrafe; überhaupt werden in England allerlei Geldgebühren mit dem Namen fine bezeichnet. Vgl. Du Fresne du Cange, Glossar. mediae et infimae latinitatis, s. v. financia und finatio. — Spelmann, Glossar. archaeologic. s. v. finis (Lond. 1654. S. 228). — Hüllmann, Städtewesen, III, 95. — Gneist, Engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I, 36. — Mehrere Schriftsteller hielten den Stamm des Wortes Finanz für germanisch; sie deuten entweder auf das englische fine, Geldstrafe, Privilegientare u. dgl., (z. B. Genovesi, Grundsf. der bürgerl. Oek. I, 358), welches aber nach Spelmann a. a. O. nicht vor der normannischen Eroberung vorkam und nach dem Obigen mit finis zusammenhängt, — oder auf finden, schwed. finna, welches durch den Mittelbegriff von erfinderisch auf ränkevoll führt, wie das isländische findinn durch ingeniosus, calumniosus, erklärt wird, Haldorson, Lex. island. ed. Rask, I, 213 (Havn. 1813), — oder auch auf fein. — Merkwürdig ist, daß im 16. und 17. Jahrhundert das Wort eine allgemeinere und zwar schlimme Bedeutung hatte, weil vielleicht das fremde Wort an fein und erfinderisch erinnerte und die finationes selbst mit vielen Bedrückungen verbunden sein mochten, weßhalb z. B. Schottelius (Von der deutschen Hauptsprache, Braunschweig 1663, S. 1316) Finanz durch Schinderei, Wucher, erklärt, und Sebastian Brant (Narrenschiff) Untreu, Finantz, Neid und Haß zusammenstellt; vgl. Frisch, Deutsch-latein. Wörterb., S. 267, Scherz, Glossar. germ. med. aevi, ed. Oberlin, I, 392. Campe, Wörterbuch, S. 321. In Frankreich bezeichnete schon damals finance eine Geldsumme, oder insbesondere die Staatseinnahme (Nos adversaires ont peu de finance, mais ils la ménagent bien, sprach Canzler de l'Hospital 1568), les finances aber das ganze Staatsvermögen und den Zustand der Regierungswirthschaft. Der Einfluß der französischen Sprache verdrängte aus der deutschen jenen schlimmen Wortsinn gänzlich. — Der spanische Ausdruck hacienda für Finanz stammt vielleicht aus dem arabischen chasëna, Schatzkammer. Auch im Russischen heißt kasna die Casse, kasnatschei der Schatzmeister. Vielleicht ist dieß Wort durch die tatarische Herrschaft eingedrungen. Doch wird in der russischen Sprache Finanzwesen durch hosudarstwennie dochodui, herrschaftliche Einnahmen, ausgedrückt.

§. 2.

Die Ausgaben der Regierung sind dazu bestimmt, Arbeiten oder andere Leistungen zu vergüten, die auf ihre Veranstaltung von Einzelnen für Staatszwecke vorgenommen werden. Eine solche Vergütung ist bei einiger Ausbildung des Volkes und der Regierungskunst nothwendig, weil unentgeldliche Leistungen, die den Bürgern auferlegt werden, dieselben auf eine sehr lästige Weise in ihren Privatgeschäften stören und dennoch für den beabsichtigten Erfolg unzureichend sind. Dies erklärt sich daraus, daß nach dem Gesetz der Arbeitstheilung (I, §. 114.) die für die Regierung nothwendigen Dienste, welche besondere Geschicklichkeit erfordern, am besten von solchen Personen verrichtet werden, die sich ihnen ausschließlich widmen, und daß andere Leistungen, z. B. Abtretung von Sachgütern, Gewerbsverrichtungen, Darleihen ꝛc. nicht gleichmäßig von allen Bürgern, sondern nur von gewissen Personen erhalten werden können. Es mag nun die Regierung solche Leistungen anbefehlen oder vertragsmäßig veranstalten, in jedem Falle muß sie diejenigen Personen, welche mehr als andere für öffentliche Zwecke beitragen, in Sachgütern entschädigen und zu dieser Ausgleichung einen hinlänglichen Gütervorrath zur Verfügung haben.

§. 3.

Nur in einem uranfänglichen, höchst einfachen Zustande kann ein Staat ohne Finanzwesen bestehen. So lange ein Fürst nur etwa auf das Richteramt und wenige andere ähnliche Verrichtungen beschränkt war, ohne viele Beamte zu Hülfe nehmen zu müssen, konnte er sich schon durch die höchste Würde hinreichend belohnt finden und seinen Unterhalt, auch sogar einige Regierungskosten aus eigenen Einkünften bestreiten, besonders wenn er sehr begütert war (*a*). In Freistaaten kommt die Vollziehung von Amtsgeschäften durch unentgeldliche Dienste häufig vor, sie ist jedoch nur von dem wohlhabenderen Theile der Bürger zu erwarten und geschieht sowohl wegen der kurzen Dauer der Aemter als wegen des Mangels an Kenntniß und Geschicklichkeit bei einem Theile der Regierenden und Beamten sehr unvollkommen (*b*). Die Kriege wurden anfänglich durch aufgerufene Bürger bewirkt, die sich im Felde selbst zu erhalten hatten. Da

jedoch solche unbezahlte Dienste, obgleich sie viel geringere Wirksamkeit haben, dennoch den Einzelnen Opfer, und zwar sehr ungleiche, auferlegen, so ist es ein bedeutender Fortschritt, wenn die Staatsgewalt die Mittel erlangt, um sich durch Hingabe eines Gegenwerthes die nöthigen Leistungen in erwünschter Güte zu verschaffen.

(*a*) Hieher gehören Züge von mehreren Völkern bei Meiners im Götting. histor. Magazin V, 197 (1789). Den Anfang des Finanzwesens bilden freiwillige Abgaben, wie bei den alten Deutschen die Ehrengeschenke an die Oberrichter (principes) der Gauen, Tacit. German. C. 15, auch zu einzelnen Unternehmungen, Reynier, Econ. publ. et rurale des Celtes, S. 255.

(*b*) Ueber die nordamericanischen Jägervölker Ferguson, Essay of the history of civil society, S. 129 (Bas. 1789). — Die reicheren athenischen Bürger mußten unentgeldlich gewisse Leistungen (Leiturgieen) vornehmen, z. B. zur Ausrüstung und Unterhaltung eines Schiffes im Kriege (Trierarchie), Böckh, Staatshaushalt der Athener, I, 481. II, 79.

§. 4.

Jede Wirthschaft erfordert eine Gütermasse, aus welcher die Ausgaben bestritten werden, welche dagegen durch die Einkünfte wieder ergänzt wird und zum Theile selbst als Quelle von Einkünften dient, also ein gewisses, in seiner Größe dem Wechsel ausgesetztes Vermögen, weßhalb die Wirthschaft auch als Verwaltung des Vermögens erklärt werden kann. Der Gegenstand der Regierungswirthschaft ist das Staatsvermögen, welches zwar in der Verfügung und Benutzung der Staatsgewalt steht, aber der Staatsgesammtheit zugehört und von dem Privateigenthum des Staatsoberhauptes unterschieden werden muß (*a*). Dieß ist die Folge von der Stellung der höchsten Gewalt, die nicht ihrer selbst willen besteht, sondern zur Beförderung des allgemeinen Wohles des Staates bestimmt ist und deren Rechten deßhalb auch Pflichten zur Seite stehen. Das Staatsvermögen ist aus dem Volksvermögen ausgeschieden (*b*). Welche Gegenstände aber zu jenem zu rechnen seien, dieß läßt sich nicht aus allgemeinen Sätzen, sondern in jedem Lande besonders aus der Geschichte desselben erkennen, und diese Untersuchung fällt in das Gebiet des positiven Staatsrechts.

(*a*) Klüber, Oeff. Recht, §. 328.

(*b*) Das Staatsvermögen in einem weitern Sinne begreift sowohl den Güterbesitz aller einzelnen Staatsbürger (Volksvermögen) als der Gesammtheit, I, §. 48. — Die älteren Kameralisten brauchten das Wort

Staatsvermögen häufig in diesem weiteren Sinne, theilten aber dieß Vermögen in Grund- und bereitestes Vermögen ein (opes paratissimae), so daß das letztere die Einkünfte oder den aus denselben herfließenden verwendbaren Geldvorrath bedeutete; das Finanzwesen wurde daher als die Verwaltung des bereitesten Staatsvermögens erklärt. Zincke, Cameralisten-Bibliothek, S. 687 (1751); v. Justi, Staatswirthsch. II, 21.

§. 5.

Die Wissenschaft von der besten Einrichtung der Regierungswirthschaft oder von der besten Befriedigungsweise der Staatsbedürfnisse durch sachliche Güter ist die Finanzwissenschaft (*a*), ein Theil der politischen Oekonomie, I, §. 15. Dieselbe ist nicht selten auch Kameralwissenschaft im engeren Sinne des Wortes genannt worden (*b*), weil man ursprünglich unter Kammersachen oder Kammergeschäften nur das Finanzwesen verstand und erst nach Errichtung der Kammercollegien auch andere, nicht finanzielle Geschäfte, die sog. Polizei, hinzukamen (*c*). Die Finanzwissenschaft wurde bisweilen auch mit dem Namen Staatswirthschaftslehre belegt, den man jedoch besser der ganzen politischen Oekonomie vorbehält (*d*).

(*a*) Es ist dem Sprachgebrauche durchaus zuwider, auch die Beischaffung persönlicher Leistungen ohne Vermittlung sachlicher Güter, z. B. das Conscriptionswesen, in die Finanzwirthschaft zu rechnen, auch ist dieses Geschäft von eigenthümlicher Art. Vgl. dagegen Behr, Wirthsch. des Staates, S. 190.

(*b*) Z. B. Dithmar, Einleitung in die ökonom., Polizei- und Cameralwissenschaften, 6. Aufl. v. Schreber, S. 19. (Frankf. 1769). Eine noch engere Bedeutung von Kameralwissenschaft ist jetzt fast vergessen. Man unterschied ehemals in dem heutigen Umfange der Finanzwissenschaft 2 Theile, nämlich 1) die Kameralwissenschaft, welche von den ganz in der Verfügung der Fürsten stehenden Quellen der Staatseinnahme, d. i. den Domänen und Regalien handelte, 2) die eigentliche Finanzwissenschaft, deren Gegenstand die der landständischen Mitwirkung unterworfenen Abgaben die Bürger waren, vgl. §. 92; s. z. B. Fischer, Lehrbegriff u. Umfang der teutschen Staatswissensch. S. 20 (Halle, 1783). Rössig, Lehrb. d. Finanzwiss. §. 6.

(*c*) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 8.

(*d*) Unter Staatswirthschaft wird zwar am angemessensten die von der Regierung für den Staat geführte Wirthschaft verstanden, allein Staatswirthschaftslehre (eigentlich Staats-Wirthschaftslehre) läßt sich der bürgerlichen Wirthschaftslehre entgegensetzen und bezeichnet dann die wissenschaftliche Darstellung der ganzen wirthschaftlichen Seite des Staatslebens. — L. Stein (Finanzwissensch. S. 14. 65) nennt die Regierungswirthschaft Staatswirthschaft und versteht, dem allgemeinen heutigen Sprachgebrauch zuwider, unter Finanzwesen nur denjenigen Theil des Staatshaushaltes, der sich mit den Einnahmen des Staates beschäftigt, so daß die Finanzwissenschaft nur einen Theil der Staatswirthschaftslehre bilden soll.

§. 6.

Da das Finanzwesen die sachlichen Hülfsmittel zu allen Anstalten und Unternehmungen der Staatsgewalt liefert, so ist dasselbe ein nothwendiger Zweig der Regierungsthätigkeit. Der Umfang und die Wirksamkeit aller Regierungsmaaßregeln werden zum Theile von der Güte des Finanzwesens bedingt, und wenn gleich diese für sich allein nicht zureicht, um die Vollkommenheit der Staatsverwaltung zu verbürgen, so übt doch ohne Zweifel ein nachlässiges, verworrenes oder durch Unredlichkeit verderbtes Finanzwesen auf den ganzen Zustand des Staates, auf dessen äußere Unabhängigkeit sowie auf die innere Wohlfahrt den nachtheiligsten Einfluß. Die Erfahrung hat dieses vielfach bestätigt (*a*) und der hohen Bedeutung des Staatshaushaltes volle Anerkennung verschafft. Je mehr die Regierungskunst vervollkommnet wird und je mehr kostbare Anstalten zum Bedürfniß werden, desto künstlicher und schwieriger wird auch das Finanzwesen. Dagegen bietet dieses auch so viele Versuchungen zu Bedrückungen und Unredlichkeiten der mitwirkenden Beamten dar, daß eine strenge Gesetzlichkeit und Ordnung erforderlich ist, um jene Fehler zu verhüten.

(*a*) Beispiele giebt die Staatengeschichte in Menge. Man bedenke nur die Lage Frankreichs vor der Revolution und in der letzten Zeit des Directoriums vor dem 18. Brumaire VIII. (1800).

§. 7.

Das Finanzwesen muß unter den allgemeinen Grundsätzen stehen, welche aus dem Zwecke jeder Wirthschaft entspringen (*a*), und hat viele Gegenstände, Verrichtungen und Regeln mit der Wirthschaft einer einzelnen Familie oder Privatgesellschaft gemein. Wie diese ist es auf ein besonderes ausgeschiedenes Vermögen angewiesen. Daß man die Einnahmen mit den Ausgaben in's Gleichgewicht setzen, auf die Fortdauer der Einnahmen (Nachhaltigkeit) sorgfältige Rücksicht nehmen, also den Vermögensstamm, aus dem die Einkünfte fließen, schonen, den rohen und reinen Ertrag der Einkünfte wohl unterscheiden, auf Vermehrung derselben und auf Verminderung der Ausgaben Bedacht nehmen, alle wirthschaftlichen Vorgänge durch genaue Aufzeichnung in der Erinnerung festhalten und hiedurch eine Uebersicht derselben erlangen müsse, — dieß alles gilt als Vorschrift in

der Finanzwissenschaft ebensowohl wie in der Privatwirthschaftslehre (*b*).

(*a*) Vgl. Rau, Grundriß der Kameralwiss. §. 32. ff.
(*b*) Versuch, jene aus dieser abzuleiten, bei Genovesi, Bürgerl. Oekon. I, 362.

§. 8.

Das Finanzwesen unterscheidet sich jedoch auch wieder in vielen Hinsichten von einer bürgerlichen Wirthschaft, und die Beleuchtung dieser Verschiedenheiten dient dazu, die eigenthümlichen Grundsätze der Finanzwissenschaft vorläufig anzudeuten. Der Unterschied zeigt sich schon in der Menge und Mannichfaltigkeit der vorkommenden Geschäfte. Im Finanzwesen findet sich nämlich ein Betrag der Ausgaben und Einnahmen, welcher wenigstens in den großen und mittleren Staaten die Einkünfte eines Privatmannes weit übersteigt, — ferner eine größere Anzahl von verschiedenen Einnahmsquellen und von Gegenständen der Ausgaben, als in einer Privatwirthschaft. Beide Umstände machen die Anstellung eines zahlreichen Personals und die Trennung mehrerer Zweige des Finanzdienstes nothwendig, wodurch die oberste Leitung beträchtlich erschwert wird. Der Vorstand des ganzen Finanzwesens kann nur durch verschiedene Mittelglieder die Ausführung der Beschlüsse bewirken, die Geschäftsführung der unteren Beamten nicht an Ort und Stelle beobachten, sondern dieselbe fast nur aus schriftlichen Berichten kennen lernen und vermittelst schriftlicher Befehle leiten. Diese Umständlichkeit und Schwerfälligkeit im Staatshaushalte hat die Folge, daß hier Manches nach andern Regeln eingerichtet werden muß, als in der bürgerlichen Wirthschaft.

§. 9.

Eine noch erheblichere und wesentlichere Verschiedenheit äußert sich in den Quellen der Einkünfte. Der Einzelne kann sich fortdauernde Güterzuflüsse nur durch den Erwerb verschaffen, d. h. durch eine für jenen Zweck übernommene Beschwerde, die entweder in einer Arbeit, oder in einem Güteraufwande, oder in beiden zugleich besteht (*a*). Der Staatsgewalt stehen zwar solche Erwerbswege ebenfalls offen, sie vermag aber auch den Bürgern Abgaben aufzuerlegen, ohne ihnen eine

besondere Leistung dafür darzubieten, eine Macht, die im Privatleben gänzlich wegfällt und die auch zur Bedrückung gemißbraucht werden kann. Die Wissenschaft warnt vor diesem Abwege durch Lehren der Gerechtigkeit, Mäßigung und wirthschaftlichen Klugheit, deren strenge Befolgung in der Ausübung von dem Pflichtgefühle der Regierung, und in Staaten mit ständischer Verfassung zugleich von dem Steuerbewilligungsrecht der Landstände bewirkt werden soll.

(a) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 47. — Glücksfälle, z. B. Erbschaften, Geschenke u. dgl., können zwar Einnahmen gewähren, die nicht in diesem Sinne erworben, sondern unentgeldlich erlangt sind, allein man hat über solche Ereignisse keine Gewalt.

§. 10.

Eine nicht minder wichtige Verschiedenheit der bürgerlichen und der Regierungswirthschaft läßt sich in dem Maaße und den Gegenständen der Ausgaben erkennen. Jene hat zunächst den nothwendigen Unterhalt der Familie zu sichern, strebt über denselben hinaus nach dem Nützlichen und Angenehmen, und da die sachlichen Güter jedem erdenklichen Zwecke förderlich sein können und an die Stelle der befriedigten Wünsche leicht wieder neue treten, so giebt es keine bestimmte Gränze für das Verlangen nach größerem Vermögen. Jede rechtlich- und sittlich-zulässige Verwendungsart der Einkünfte steht dem Bürger frei, nur die wirthschaftliche Klugheit räth ihm, das Nöthige vor dem bloß Angenehmen zu berücksichtigen u. dgl., und nur in der Größe des Einkommens findet er eine äußere Schranke seiner Ausgaben. Die Regierungswirthschaft dagegen soll lediglich für die in der Vernunftbestimmung des Staates begründeten Bedürfnisse desselben sorgen. Diese Aufgabe des Staates begreift so viele einzelne Zwecke in sich, daß man nicht leicht Mittel genug besitzt, um sie auf einmal zu verwirklichen, alle Verwendungen des Staatsvermögens für Privatabsichten erscheinen aber unbedingt als verwerflich. Da ferner die Regierung für die gemeinsamen Zwecke im Staate nur insoweit wirken soll, als hiezu die Privatbestrebungen nicht genügend sind, so ergiebt sich auch hieraus für die Regierungswirthschaft eine Gränze, die freilich nach den Zeitumständen und der Auffassungsweise des Staatsbedürfnisses dem Wechsel unterworfen ist (a).

(a) Il n'y a rien, que la sagesse et la prudence doivent plus régler, que cette portion qu'on ôte, et cette portion qu'on laisse aux sujets. Ce n'est point à ce que le peuple peut donner qu'il faut mesurer les revenus publics, mais à ce qu'il doit donner (vorausgesetzt, daß das Volk mehr geben könnte, als man für die Staatsbedürfnisse braucht; gewöhnlich verhält es sich umgekehrt); et si on les mesure à ce qu'il peut donner, il faut que ce soit du moins à ce qu'il peut toujours donner. Montesquieu, Esprit des lois XIII, Cap. I. Vgl. von Sonnenfels, Grundsätze der Polizei ꝛc. III, §. 13.

§. 11.

Das Finanzwesen, als ein Zweig der Staatsverwaltung, muß unter den allgemeinen Vernunftgesetzen stehen, welche das Wesen des Staates, die Bestimmung desselben und die in derselben enthaltenen einzelnen Staatszwecke sowie die im Staate obwaltenden Rechtsverhältnisse aussprechen. So wie die Befugniß der höchsten Gewalt, eine besondere Wirthschaft zu führen und die hiezu nöthigen Mittel anzuwenden (die sogenannte Finanzgewalt), in diesen Gesetzen begründet ist, so geben dieselben auch die Richtschnur für die Gränzen dieses Rechtes in seinen einzelnen Aeußerungen und für die damit verbundenen Obliegenheiten. Letztere rühren theils aus einer Anwendung privatrechtlicher Sätze her, z. B. die Verpflichtung, den Staatsgläubigern vollständig das Versprochene zu halten, theils aus einem staatsrechtlichen Grunde, z. B. das Gebot, die Staatslasten gleichförmig aufzulegen, das Verbot, Staatseinkünfte für Privatzwecke zu mißbrauchen u. dgl. Die Finanzwissenschaft schöpft demnach einen Theil ihrer Grundlehren aus dem philosophischen Theile der Staatswissenschaft(a) und nimmt, als Theil der Staatsklugheitslehre (I, §. 21), wie die Polizeiwissenschaft, Justizpolitik u. a., eine Stelle in dem Systeme der gesammten Staatswissenschaft, insbesondere in der Regierungspolitik ein.

(a) Dieser Theil wird auch reine Staatslehre oder allgemeines Staatsrecht, jus publicum universale, philosophisches Staatsrecht genannt. Ueber die Finanzhoheit s. v. Mohl, Encyklopäd. der Staatswissenschaften, S. 288, Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, 3. A. II, 378.

§. 12.

Alle Zweige der Staatsverwaltung sollen in einer solchen organischen Verbindung unter einander stehen, daß keiner den Bestrebungen eines anderen feindlich entgegenwirkt. Dies gilt

ganz besonders von dem Finanzwesen, weil dieses nur die Mittel zu den Staatseinrichtungen liefert, ohne selbst geradezu die Wohlfahrt des Staates zu befördern. Am leichtesten könnte der Zweck des Volkswohlstandes (II, §. 1.) beeinträchtiget und die Wirksamkeit der Volkswirthschaftspflege fruchtlos gemacht werden, wenn man nicht bei jeder Art von Finanzgeschäften darauf bedacht wäre, eine solche nachtheilige Wirkung zu vermeiden. Deßhalb ist es nöthig, fortwährend die Gesetze der Volkswirthschaft zu Rathe zu ziehen und nach denselben zu untersuchen, wie weit der Staatsaufwand ausgedehnt werden und wie für denselben der Bedarf aufgebracht werden könne, ohne die Gütererzeugung zu schwächen und die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes zu verhindern. Auch die richtig aufgefaßten Zwecke der Regierungswirthschaft selbst fordern zur Schonung des Volkswohlstandes auf, weil dieser die Fortdauer reichlicher Staatseinnahmen bedingt. Eine drückende, die Verarmung einzelner Volksclassen oder des ganzen Volkes herbeiführende Finanzverwaltung, sie mag sich nun harter Gewaltstreiche (*a*) oder listiger Kunstgriffe (*b*) bedienen, kann nur aus kurzsichtigem Despotismus entspringen.

(*a*) Die Finanzgeschichte des Mittelalters liefert zahlreiche Beispiele solcher Ungerechtigkeit, z. B. der Erpressungen von Juden, wie sie mehrere englische Könige, am meisten Johann, ausübten.

(*b*) Solches Verfahren wurde sonst Plusmacherei genannt. Zincke, Cameralistenbibliothek, III, 672 (Leipz. 1752). Schon im Alterthume kamen Maaßregeln dieser Art vor, wie deren mehrere im 2. Buche der dem Aristoteles zugeschriebenen Oekonomik erzählt werden, vgl. Klock, De aerario, S. 1062. Gregorius Tholozanus, De republica, lib. III. c. 6.

§. 13.

Die Finanzwissenschaft muß aus diesem Grunde stets auf die Lehrsätze der Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) gestützt werden und kann großentheils als Ergebniß einer Anwendung dieser Wissenschaft auf den Zweck der Versorgung der Staatsgewalt mit sachlichen Hülfsmitteln angesehen werden (*a*). In demselben Verhältniß zur Nationalökonomie steht auch die Volkswirthschaftspolitik oder die Lehre von der Volkswirthschaftspflege (*b*). Diese und die Finanzwissenschaft, die man beide unter dem Namen der wirthschaftlichen Politik zusammenfassen kann, lassen sich wegen ihrer Abstammung von

zwei Grundwissenschaften, aus deren Verbindung sie entspringen, mit gleichem Rechte ebensowohl in die Staatswissenschaft einreihen, als auch mit der Volkswirthschaftslehre zu einem wissenschaftlichen Inbegriff, der politischen Oekonomie (I, §. 3. 14.), vereinigen. Das Finanzwesen und die Volkswirthschaftspflege, obgleich den Zwecken nach verschieden, sind doch den Gegenständen nach verwandt, indem sie beide eine Sorge der Regierung für Wirthschaftsangelegenheiten enthalten, und dieß wird in mancherlei Berührungen sichtbar. Manche Einrichtungen gehören beiden Gebieten zugleich an, weil sie neben ihrer Wirkung auf die Volkswirthschaft auch eine Benutzung für die Staatscasse zulassen, z. B. die Zölle, die Münzen, das Postwesen u. dgl. Wo diese beiden verschiedenen Rücksichten sich widerstreiten, da muß in der Regel die finanzielle nachstehen, weil die Regierung eher eine andere minder schädliche Einnahmsquelle auffindet, als die Volkswirthschaft sich im Kampfe mit einem mächtigen Hinderniſse emporheben kann.

(a) Daß die Volkswirthschaftslehre der Finanzwissenschaft nur Regeln zur Schonung, nicht zur Beförderung des Volkswohlstandes geben könne, zeigt richtig Schön, Grundsätze der Finanz, S. 10.

(b) Die Ansichten über das Verhältniß dieser Wissenschaften zu einander sind nicht übereinstimmend. Einige betrachten nur die Volkswirthschaftspolitik als den angewandten, praktischen Theil der Nationalökonomie und setzen beiden die Finanzwissenschaft gegenüber, z. B. Baumstark, Kameral. Encyklop. S. 64. (1835).

§. 14.

Die allgemeinsten Grundsätze der Finanzwissenschaft sind demnach von dreifacher Art und aus drei verschiedenen Grundwissenschaften abzuleiten, sie sind nämlich 1) allgemein wirthschaftliche (§. 7.); — 2) philosophisch-staatsrechtliche und politische, überhaupt staatswissenschaftliche (§. 11.); — 3) volkswirthschaftliche (§. 12.). Außerdem werden an verschiedenen Stellen der Finanzwissenschaft mehrere Hülfslehren benutzt, unter welche hauptsächlich gehören:

1) Gewerbskunde (I, §. 22), nämlich Land- und Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks- und Handelslehre, nicht allein weil die Regierung ihrer Einkünfte willen bisweilen bei einzelnen Gewerbsgeschäften selbst betheiligt ist, sondern auch weil ohne Kenntniß des Gewerbsbetriebes das aus demselben herfließende Einkommen nicht genau besteuert werden kann (a).

2) Geschichte und Statistik (I, §. 23. 24.). Die Geschichte des Finanzwesens ist in die Staatengeschichte verflochten und muß in ihrem Zusammenhange mit den allgemeinen Veränderungen im Staatenleben betrachtet werden. Bald war es die in einem gewissen Zeitpunct herrschend gewesene Vorstellung von dem Umfange der gesellschaftlichen Bedürfnisse, bald die Macht der Regierenden, durch die Verfassung oder trotz derselben ausgedehnt, bald ein fremder Einfluß auf die Regierung, was den Umfang und die Beschaffenheit des Staatsaufwandes regelte, auch wurde die Wahl der Einnahmsquellen häufig von Rücksichten geleitet, welche in allgemeinen Staatsverhältnissen beruhten. Kennt man jedoch diese Beziehungen, so gewährt auch die abgesonderte Bearbeitung der Finanzgeschichte wegen der größeren dabei möglichen Ausführlichkeit vielen Nutzen. Unter den Gegenständen der Statistik ist nicht bloß die Beschreibung des Finanzwesens, sondern auch die Darstellung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse jedes Staates, wegen der Abhängigkeit des ersteren von dem Zustande der Volkswirthschaft, höchst lehrreich, ja zur Erläuterung und Ausbildung der Theorie kaum entbehrlich (*b*).

3) Staatsrechenkunst, politische Arithmetik, ein Theil der angewandten Mathematik, welcher sich mit der Lösung manchfaltiger, in der Staatsverwaltung vorkommender Rechnungsaufgaben beschäftiget. Der Kreis der Gegenstände, bei welchen sich Anlaß zu Berechnungen ergiebt, ist keineswegs geschlossen, sondern erweitert sich fortwährend. Für die Finanzgeschäfte sind besonders die Zinsberechnungen von erheblichem Nutzen (*c*).

(*a*) Die für den Finanzbeamten nützlichen Lehren der reinen und angewandten Chemie (chemischen Technologie) enthält: Ph. v. Holger, Die Staatswirthschaftschemie, Wien, 1843.

(*b*) „Man sagt oft: Zahlen regieren die Welt. Das aber ist gewiß, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird.“ Goethe bei Eckermann, I. — Lehrreiche Bemerkungen über die Finanzstatistik von Balbi in Revue encyclopéd. 1831. Aug. S. 249.

(*c*) Der Engländer Petty (1690) wird als Begründer dieses Zweiges der angewandten Arithmetik angesehen, in welchen man auch die Erfahrungssätze über die Zahlenverhältnisse des menschlichen Lebens aufzunehmen pflegt, soweit sie nicht, als einzelne Staaten betreffend, der Statistik angehören. v. Florencourt, Abhandlungen aus der juridischen und politischen Rechenkunst. Altenburg, 1781. — Michelsen, Anleitung zur juristischen, politischen und ökonom. Rechenkunst. Halle, 1782. II. B.

(unbequem wegen Vermeidung der Buchstabenrechnung). — v. Langsdorf, Arithmetische Abhandlungen über juridische, staats- und forstwissensch. Fragen, Mortalität, Bevölkerung und chronologische Bestimmungen. Heidelberg, 1810. — Gremillet, Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinsen, übers. v. Deyhle. Ulm, 1825. — Löhmann, Handbuch für juridische und staatswirthschaftl. Rechnungen. Leipzig, 1829 (beide letztere Werke mit Tabellen, welche die Berechnung abkürzen). — Müller, Arithmetik und Algebra. Heidelberg, 1833. — Eisenlohr, Arithmetik und Algebra mit ihrer Anwendung auf die Rechnungen des Geschäftslebens. Heidelberg, 1838. — Bleibtreu, Polit. Arithmetik, Heidelberg, 1845. — Oettinger, Anleitung zu finanziellen, polit. u. jurid. Rechnungen. Braunschweig, 1845. Dessen weitere Ausführung der politischen Arithmetik. 1863. — Beskiba, Lehrbuch für die juristische, politische und kameralist. Arithmetik. Wien, 1862. — Wild, Politische Rechnungswissensch. 1. B. München, 1862. — Die früher sog. Mathesis forensis beschäftiget sich dagegen mit mathematischen Fragen, die sich bei gerichtlichen Geschäften ergeben. Polack (Math. for. 2. A. Leipzig, 1740. 4°.) zieht Aufgaben der Geometrie, Baukunst, Mechanik (z. B. bei Mühlen) und Chronologie mit herbei.

§. 15.

Bei der alten, insbesondere auch in Beziehung auf das Finanzwesen häufig besprochenen Streitfrage über das Verhältniß der Wissenschaft (Theorie) zur Ausübung (Praxis) können folgende Sätze als Anhaltspuncte dienen.

I. Die bloße Geschäftsübung (Routine) ohne wissenschaftliche Kenntniß muß entschieden als unzureichend erklärt werden. Ohne geordnetes, reifes und vielseitiges Nachdenken über die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Staaten ist man nicht im Stande, den Weg zu Verbesserungen mit Sicherheit zu finden und sich auf ihm frei von Verirrungen zu behaupten; man bleibt in Vorurtheilen befangen und hält sich, statt das Ganze zu überblicken, an Einzelnes. Sobald in einem praktischen Gebiete eine wissenschaftliche Behandlung angefangen hat, kann Niemand, der zur Ausübung berufen ist, es sei denn in den ganz untergeordneten Diensten, den Beistand des in der Wissenschaft niedergelegten Gedankenvorrathes entbehren, selbst wenn diese noch unreif wäre. Der Schein einer, ohne Benutzung der Wissenschaft aus bloßer Geschäftsübung erlangten vollkommenen Tüchtigkeit ist Täuschung, weil dabei immer mittelbar auf irgend eine Weise die in dem Beamtenstande verbreiteten oder auch zum Gemeingute der Bürger gewordenen wissenschaftlichen Lehrsätze ihren Einfluß geäußert haben, auch muß diese mühsame Weise der eigenen Ausbildung,

wo man die Theorie zerstückelt und aus zweiter oder dritter Hand sich aneignet, dem unmittelbaren Erforschen derselben immer nachgesetzt werden. Die Erfahrung beweist, daß die Wissenschaft eine große Macht über die Ausübung besitzt, daß ihre Lehren auf vielerlei Wegen früher oder später in das Geschäftsleben gelangen und dort herrschend werden, und daß hiedurch große Verbesserungen zu Stande kommen.

§. 16.

II. Gleichwohl giebt die Wissenschaft für sich allein zur Führung schwieriger Staatsgeschäfte nicht die hinlängliche Fähigkeit. Weil sie nämlich in jedem Zeitalter allgemeine Lehrsätze aufzustellen strebt, so kann sie bei der Entwickelung derselben nicht in alle Verschiedenheiten der äußeren Zustände eingehen und muß bei ihren Anforderungen eine gewisse, oder die gewöhnliche Lage der Dinge voraussetzen. Nur da, wo bloß wenige Fälle möglich sind, ist es thunlich, für jeden derselben besondere Grundsätze aufzustellen. Man muß also bei der Anwendung jener wissenschaftlichen Vorschriften auf ein einzelnes Land immer erst die in der Oertlichkeit oder den Zeitverhältnissen liegenden besonderen Umstände erforschen und hieraus die Regeln für das zweckmäßigste Verfahren ableiten. Was hier als Ausnahme einer theoretischen Regel erscheint, ist nur die Folge von der Einwirkung eines anderen Grundsatzes. Zu diesen sorgfältig aufzufassenden Umständen gehören die rechtlichen Verhältnisse (positives Privat- und Staatsrecht des einzelnen Landes), die bisherigen Einrichtungen der Finanzverwaltung, auf die man fortbauen muß oder von denen man wenigstens nicht sogleich abgehen darf, der Zustand der Gewerbe, die Wohlhabenheit des Volkes, die äußere Stellung des Staates u. dgl.

§. 17.

III. Es war auch öfters die Schuld der bisherigen Theorie, wenn man sie nicht anwendbar fand, d. h. sie war noch unvollkommen und ihre Lehren bedurften, wenn man sie in Vollzug zu bringen unternahm, noch einer Läuterung. Dieß war die Folge des jugendlichen Alters der ganzen politischen Oekonomie und des Umstandes, daß viele Bearbeiter

derselben ihre Sorgfalt und Vorliebe den volkswirthschaftlichen Grundlehren zugewendet hatten und in die Finanzwissenschaft weniger eingedrungen waren. Daher blieben manche schwierigere Theile derselben ungenügend durchdacht, es wurden hie und da aus einem zu beschränkten Kreise von Erfahrungen einseitige Schlüsse abgeleitet, es wurden Behauptungen, die nur in gewissen Beschränkungen wahr sind, mit zu großer Allgemeinheit aufgestellt, die drei Arten von obersten Grundsätzen (§. 14.) durchdrangen sich nicht immer gehörig, bald wurde das eigenwirthschaftliche Princip auf Kosten des rechtlichen und volkswirthschaftlichen, bald eines der beiden letzteren mit Hintansetzung der übrigen einseitig verfolgt, endlich sind über manche Arten von Finanzgeschäften noch gar keine wissenschaftlichen Betrachtungen angestellt worden (*a*). Je glücklicher man diese Mängel vermeiden und je mehr sich der Vorrath belehrender Erfahrungen anhäufen wird, desto fester muß auch das allgemeine Vertrauen auf die Wissenschaft wurzeln (*b*).

(*a*) Wo dieß noch nicht geschehen ist, da ist man leicht geneigt, sogar die Möglichkeit oder doch die Fruchtbarkeit einer systematischen Behandlung in Zweifel zu ziehen und die Gegenstände in das Gebiet wechselnder, besonderer Regeln zu verweisen. Wie aber die Wissenschaft mehr gepflegt wird, zieht sie auch mehr solcher Angelegenheiten in ihren Bereich.

(*b*) Vergl. v. Jakob, Finanzwissenschaft. I. Vorrede. — v. Malchus, Handb. I. Vorrede. — Daß Theoretiker, welche sich nicht zur vollen Höhe der Wissenschaft ihrer Zeit erhoben hatten, durch unreife Aussprüche den Geschäftsmännern Stoff zu gerechtem Tadel gaben und hiedurch ein Vorurtheil gegen die Theorie selbst veranlaßten, ist nicht in Abrede zu stellen. — Jakob a. a. O. unterscheidet 1) den reinen Theoretiker, der sich blos an das Allgemeine hält, 2) den praktischen Theoretiker, der die Anwendung der Theorie auf wirkliche Fälle lehrt, 3) den theoretischen Praktiker, 4) den bloßen Praktiker, Routinier.

§. 18.

Wie die gesammte politische Oekonomie (I, §. 26.), so ist insbesondere die Finanzwissenschaft 1) für den Beamten in jedem Zweige der Finanzverwaltung unentbehrlich. Manche dieser Zweige wurden früherhin bloß nach den besonderen Kunstregeln, z. B. der Forstwissenschaft, des Bergbaues, des Post-, Münz-, Lottowesens ꝛc. behandelt, in unserm Zeitalter aber verbreitet sich mehr und mehr die Ueberzeugung, daß diese technischen Kenntnisse nicht genügen, und daß man auf die allgemeinen finanzwissenschaftlichen Lehrsätze zurückgehen muß, um

jeden dieser Geschäftszweige ganz zweckmäßig zu gestalten. Jene Wissenschaft ist 2) für den Justiz- und Polizeibeamten von unzweifelhaftem Nutzen, weil bei vielen Rechtsstreitigkeiten (z. B. fiscalischen) und Vergehen (z. B. Steuerbetrug) die Begriffe und Einrichtungen des Finanzwesens maaßgebend sind, und weil manche Staatsanstalten die Zwecke der Volkswirthschaftspflege (Wohlstandspolizei) und der Regierungswirthschaft zugleich betreffen, also beide Gebiete berühren, §. 13. (*a*). Sie nützt 3) dem Bürger, welcher die Ereignisse seiner Zeit begreifen will, insbesondere demjenigen, welcher in Gemeindeämtern, auf Provinzial- und Landtagen zu einer öffentlichen Wirksamkeit berufen ist (*b*).

(*a*) Cassenvisitationen und Sportelwesen bringen ebenfalls den Gerichtsbeamten mit Finanzgeschäften in Berührung.

(*b*) Die Wirthschaft einer Gemeinde (Kämmereiwesen) ist in vielen Stücken als ein Finanzwesen im verjüngten Maaßstabe, in anderen Puncten dagegen als eine sehr ausgedehnte Privatwirthschaft anzusehen.

§. 19.

Die Geschichte der Finanzwissenschaft steht mit der Geschichte der Finanzverwaltung in Zusammenhang, indem beide Gebiete gegenseitig auf einander einwirken. Für die frühere Zeit, wo es noch kein geordnetes Nachdenken über Gegenstände des Staatshaushaltes, kein Zurückgehen auf oberste Grundsätze und keine diesen Gegenstand behandelnden Schriften gab, läßt sich nur aus den Finanzeinrichtungen der Staaten auf die Meinungen und Regeln schließen, nach denen die Staatsmänner handelten, doch muß man bei diesem Schlusse vorsichtig sein, indem Manches mehr dem Zufalle oder einem dunkeln Gefühle, als der Ueberlegung zuzuschreiben ist. Auch später, als man anfing, das Finanzwesen wissenschaftlich zu betrachten, gingen die Schriftsteller meistens von den Einrichtungen der einzelnen Staaten aus und beschäftigten sich mit Vorschlägen zur Verbesserung derselben, bis allmälig durch Vergleichung des Staatshaushaltes verschiedener Länder und Erforschung allgemeiner Grundsätze der Gesichtskreis sich erweiterte. Man kann drei Perioden von sehr ungleicher Länge annehmen.

I. Unwissenschaftlicher Zustand. Dem ganzen Alterthume war eine methodische Behandlung des Finanzwesens

fremd, und dieser wichtige Theil der Regierungsgeschäfte stand bei den Gelehrten in einer Geringschätzung, die von einer Vervollkommnung der Finanzverwaltung abhielt. Obgleich z. B. in Athen und Rom mancherlei Steuern und andere Staatseinkünfte mit einiger Sorgfalt behandelt werden, so hielt man es doch nicht der Mühe werth, Klugheitsregeln für dieselben niederzuschreiben und allgemeinere Grundsätze aufzusuchen. Die wenigen auf uns gekommenen Schriften von finanziellem Inhalte sind zwar für die Kenntniß der alten Staaten lehrreich, doch für die Theorie von sehr geringem Werthe (*a*).

(*a*) Xenophons kleine Schrift: πόροι ἢ περὶ προσόδων, de reditibus reipubl. Atheniensis, enthält Vorschläge zur Vermehrung der atheniischen Staatseinkünfte, wobei besonders das Streben, dem Staate zureichende Einkünfte aus seinem eigenen Gebiete, unabhängig von fremden Zuflüssen, zu verschaffen, ferner die Empfehlung des Bergbaues auf Silber, und die Meinung, die Vermehrung dieses Metalls könne den Preis desselben nicht erniedrigen, bemerkenswerth ist. Deutsch (mit einem weitschweifigen Commentar) von Zincke, Wolfenbüttel, 1763. Vgl. Reynier, Ec. publ. et rur. des Grecs, S. 319. — Das 2. Buch der angeblichen aristotelischen Oekonomik (§. 12 [*b*]) ist vielleicht unächt. Vgl. jedoch Heeren, Ideen, 4. Ausg. III. S. 252.

§. 20.

Als nach dem Ende des Mittelalters die Staatswissenschaft wieder erweckt wurde, verbreiteten sich die politischen Schriftsteller auch über das Finanzwesen, aber die ersten Versuche sowohl in größeren staatswissenschaftlichen Werken (*a*), als in der abgesonderten Darstellung des Finanzwesens (*b*) waren sehr mangelhaft; sie zeugen mehr für den Sammlerfleiß, als für die gründliche Sachkenntniß ihrer Verfasser, welche die zur Erläuterung bestimmten Thatsachen aus den verschiedensten Zeitaltern und Umständen hernahmen und keine Einsicht in den Zustand und die Bedürfnisse der Gegenwart bewiesen, jedoch manche gute Lehren der Sparsamkeit, Gerechtigkeit und wirthschaftlichen Klugheit aufstellten. Später, im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, ergriffen Geschäftsmänner die Feder. Auch ihnen standen die Hauptgrundsätze der Wissenschaft (§. 14.) nicht vollständig vor den Augen, sie waren fast nur von dem einen, dem eigenwirthschaftlichen Grundsatze durchdrungen und behandelten mit Vorliebe das Domänenwesen, welches man damals als den wahren Kern des Finanzwesens betrachtete. Das damalige

unvollkommene Steuerwesen zog noch wenig Nachdenken auf sich und die Lehre von den Staatsausgaben fiel fast ganz hinweg, weil es an leitenden staatsrechtlichen Sätzen fehlte. Doch wirkten deutsche Schriftsteller, von einem richtigen Gefühle geleitet, eifrig für Ordnung, Gerechtigkeit und Schonung, obgleich sie dieses Streben nicht tiefer zu begründen vermochten (c).

(a) Vorzüglich zwei französische Staatsgelehrte: Jo. Bodinus (Bodin, † 1596), De republica, Lib. 6. cap. 2, zuerst französ. 1577, dann latein. 1586 und öfter. Der Verf. dieses merkwürdigen Werkes war neben seiner unermeßlichen Gelehrsamkeit auch in Staatsgeschäften bewandert. — Gregorius (Grégoire) Tholozanus (von Toulouse, † 1597), De republica, im 3. Buche. Dieses Buch wurde mehrmals abgedruckt, u. a. Francof. 1642. 4. Arnd (Bibliotheca politico-heraldica, 1705, S. 97) erwähnt eine Ausgabe von 1597, Francof.; nach der Biographie gén. XXI, 879 ist die älteste Ausgabe zu Cahors 1595 erschienen. Naudé (Bibliographia politica, Hal. 1712, S. 28) schildert den Verf. richtig: omnia ingerit et pauca digerit; vgl. Rau, Primae lineae historiae politices, S. 32. — Bodinus wird von Gregorius nicht erwähnt, scheint aber von ihm hie und da benutzt worden zu sein. Gregorius hebt die juridischen und religiösen Gesichtspuncte mehr hervor als Bodin, neigt sich auch mehr zur unbedingten fürstlichen Gewalt, ohne jedoch deren Mißbrauch ungerügt zu lassen. — M. Z. Boxhorn, Institutiones politicae, Lib. I. cap. 10 in dessen Varii tractatus politici, Amstel. 1643, S. 51 (kurz, aber bemerkenswerth), und viele Andere.

(b) Jac. Bornitius, Aerarium. Francof. 1612. 4°. (Es werden nur die Staatseinkünfte abgehandelt, nach einer zusammengesetzten systematischen Ordnung, ohne feste Grundsätze, zum Theil flüchtig. Am ausführlichsten sind die Auflagen (vectigalia) besprochen, die der Verf. in licita und injusta, in vera und quasi-vectigalia (Borgen, Wegnahme von Privatvermögen), in ordentliche und außerordentliche, jene wieder in Auflagen von Personen und von Sachen theilt.) — Besold († 1638), De aerario. Tubing. 1615. 4. (Der Verf. zeigt mehr Kenntniß von der Finanzverwaltung verschiedener Staaten in seiner Zeit, handelt auch die Staatsausgaben ab, wie Bodin und Gregorius, empfiehlt Einfuhrzölle von Kunstwaaren, ut cives ipsi eadem facere condiscant, giebt aber wie seine Vorgänger bei einzelnen guten Lehren viel unverarbeitete und zum Theil ungenaue historische Nachrichten.) — Klock, De aerario, Norimb. 1651. und 2. Ausg. v. Peller, 1671 fol. (weitschweifig und gedankenlos; z. B. ausführliche Lehren der Landwirthschaft im 2. Buche).

(c) V. L. von Seckendorf, Der deutsche Fürstenstaat, 1656 und öfter; 3. Theil. — v. Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentenkammer, 1686 und öfter. — Die Mémoires von Sully, s. I, §. 32.

§. 21.

II. Uebergang zu einer wissenschaftlichen Behandlung. Im 18. Jahrhundert wurden die schriftstellerischen Arbeiten auf diesem Gebiete mit besserem Erfolge fortgesetzt. Ohne von neuen und großen Ideen durchdrungen zu werden,

gewann doch die Finanztheorie sowohl eine bessere Anordnung, als eine sorgfältigere Ausführung und schloß sich näher als bisher an die Staatswissenschaft an. Dieß geschah vorzüglich in Deutschland durch die Entstehung und Ausbildung der Kameralwissenschaft, weil in diesem Inbegriffe der für einen Beamten in der sog. inneren Verwaltung dienlichen Kenntnisse die Finanzwissenschaft eine wichtige Stelle erhielt, mit ihren Hülfslehren in Verbindung gesetzt und vielfältig durchdacht wurde (*a*). Die besseren Schriften dieses Zeitraumes (*b*) sind noch jetzt brauchbar, vorzüglich darum, weil sie die in der Praxis angenommenen Grundregeln kennen lehren, die sich zum Theil erhalten haben. Die lange Reihe der italienischen staatsökonomischen Schriftsteller lieferte für das Finanzwesen wenig Ausbeute, einzelne Aufklärungen über das Münz- und Steuerwesen ausgenommen (*c*).

(*a*) S. die Literatur in Rau, Grundriß der Kameralwissenschaft, 1823, S. 10. — Viele blos finanzielle Schriften sind genannt bei Zincke, Cameralistenbibliothek, III, 780 ff. (1751).

(*b*) Duval, Elémens des finances, P. 1736. — Dutot, Reflexions politiques sur les finances et le commerce, La Haye, 1738—54. II. B. — de Bielefeld, Institutions politiques. 1760. I. Ch. 11. und 12. — G. H. v. Justi († 1771), System des Finanzwesens, Halle, 1766. 4°. und dess. Staatswirthschaft, II. B. 1. Ausg. 1752. 2. Ausg. 1758, die erste ausführliche und methodische Abhandlung der Finanzwissenschaft, die auch lange Zeit Handbuch der Praktiker blieb. — Die finanziellen Artikel in Bergius, Polizei- und Kameralmagazin, 1767 ff. IX Bde. (Das Neue Polizei- und Kameralmag. dess. Verf. enthält meistens Technologie.) — v. Sonnenfels (geb. 1733, † 1817), Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, 3. B. 1. Ausg. 1765, 7. Ausg. 1804. — (v. Pfeiffer) Grundriß des Finanzwesens, Leipzig 1781, und dess. Lehrbegriff sämmtl. ökonom. und Kameralwissenschaften, 1764—78. VI. — Mortimer, Grundsätze der Handlungs-, Staats- und Finanzwissenschaften, d. v. Engelbrecht, Hamburg, 1781. — Grouber de Groubenthal, Théorie générale de l'administration des finances, P. 1788. II. B. — Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1789. — Röffig, Die Finanzwissenschaft, 1789. (Fleiß ohne Urtheil.)

(*c*) Doch ist die gedrängte Entwicklung der Finanzgrundsätze bei Genovesi schätzbar, Grundsätze der bürgerl. Oekonomie, I. Theil, Cap. 2. — Vgl. übrigens Pecchio, Storia della economia publica in Italia, Lugano, 1829.

§. 22.

III. Wissenschaftliche (rationelle) Periode. Das physiokratische System (I, §. 38—42) gab den Anstoß zu Untersuchungen einer ganz neuen Art, namentlich über die höheren Grundsätze der Besteuerung, und bahnte hiedurch späteren

Forschern den Weg. A. Smith verbreitete ein neues Licht über das Finanzwesen, indem er die volkswirthschaftliche Grundlage desselben in seinem der ganzen politischen Oekonomie gewidmeten Werke entwickelte. Die Staatseinkünfte traten aus der Vereinzelung, in der man sie bisher betrachtet hatte, zu einem Ganzen zusammen, welches mit dem größeren Ganzen der Volkswirthschaft in der engsten Verbindung erschien. Man ward jetzt in den Stand gesetzt, für die nothwendige Schonung des Volksvermögens und der Volksgewerbe bestimmte Grundsätze statt undeutlicher und schwankender Regeln aufzustellen, und man lernte Maaßregeln und Einrichtungen als fehlerhaft erkennen, bei denen man bisher kein Bedenken gehegt hatte. Hiezu kam, daß die Fortschritte der Philosophie in Deutschland und die von der französischen Staatsumwälzung angeregten staatswissenschaftlichen Untersuchungen eine Aufhellung der staatsrechtlichen Begriffe und Lehrsätze zur Folge hatten, und so auch von einer anderen Seite der Finanzwissenschaft vorgearbeitet wurde. Diese gewann hiedurch eine feste systematische Gestaltung, und es bereitete sich in Folge dieser Vervollkommnung der Wissenschaft ein Umschwung der Praxis vor, der noch im Gange ist und lange nicht beendet sein wird.

§. 23.

Die vielen Bearbeitungen der politischen Oekonomie seit Adam Smith (*a*) erstreckten sich immer auch in das Gebiet des Finanzwesens, inzwischen wurde dasselbe in vielen Werken jener Art, hauptsächlich in den nichtdeutschen, nicht vollständig vorgetragen, sondern vorzüglich in der Absicht herbeigezogen, um volkswirthschaftliche Lehren darauf anzuwenden und dadurch zu erläutern. Man beschränkte sich dabei meistens auf eine allgemeine Betrachtung des Steuerwesens, der Staatsausgaben und Staatsschulden, die man bei der volkswirthschaftlichen Lehre von der Consumtion einschaltete. In Deutschland, wo die Finanzwissenschaft schon früher als eine besondere Wissenschaft behandelt worden war, wurde von vielen Schriftstellern die zusammenhängende und vollständige Darstellung derselben beibehalten, so daß sie als einer der drei Haupttheile der politischen Oekonomie vorgetragen (*b*), oder auch ganz ausschließlich ab-

gehandelt wurde (*c*). Diese bis jetzt in anderen Ländern fast nicht nachgeahmte Methode hat die Ausbildung der Finanzwissenschaft sehr befördert. In den Werken über die ganze Staatswissenschaft oder über die Staatsklugheitslehre (Politik im Sinne der Neuern) wurde die Finanzwissenschaft nur in Umrissen vorgetragen, doch nicht ohne Gewinn für die Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze (*d*). Die Untersuchungen über einzelne Gegenstände des Staatshaushaltes in sehr zahlreichen Schriften von größerem oder geringerem Umfange lieferten nützliche Ausbeute zur Läuterung und Vervollständigung der Wissenschaft, und das so sich sammelnde Material erhielt durch die sehr häufig vorkommende Beziehung auf einzelne Länder, deren Finanzeinrichtungen theils bloß beschrieben, theils geprüft wurden, Lebendigkeit und Nützlichkeit für die Ausübung. In dieser Hinsicht wurden die Verhandlungen der Ständeversammlungen, so wie die neuere Offenkundigkeit der Finanzverhältnisse lehrreich. Das Finanzwesen einzelner Staaten der Vorzeit wurde von mehreren Geschichtsforschern (*e*), das der Gegenwart theils in bloß berichtenden, theils auch in beurtheilenden Schriften (*f*) beleuchtet.

(*a*) Ad. Smith, Untersuchungen, 5. Buch (füllt den 3. B. der Garve'schen Uebers.). — Nach ihm am ausführlichsten: Say, Traité d'écon. pol., 3. Buch, 6—9. Cap. Deſſ. Cours complet d'économie politique pratique (deutsch von J. v. Th.: vollständ. Handbuch der prakt. Nationalökonomie) 7. Thl. 3. Abschn. (im V. B.) und 8. Thl. (im VI. B.) — Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'écon. pol. 6. Buch. (de l'impôt). — Ricardo. Principles of polit. econ. Cap. 8—18. 29. — J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oekon. 5. Buch, deutsch von Soetbeer, 1852, II, 255.

(*b*) Krug, Abriß der Staatsökonomie, S. 116 bis Ende.
Harl, Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, 2. Abtheilung, 1811.
Graf J. v. Soden, Nationalökonomie, VI. B. 1811 (hat auch den besonderen Titel: Staatsfinanzwissenschaft).
Fulda († 1847), Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften, 2. A. 1820. S. 255 bis Ende.
Schmalz, Staatswirthschaftslehre, II. 152 bis Ende.
Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, IIIr B.
Pölitz, Die Staatswissenschaften, II, 263 bis Ende (2. Ausg. 1827).
Krause, National- und Staatsökonomie, II, 218 (1830).

(*c*) Stokar v. Neuforn († 1817), Handbuch der Finanzwissenschaft. Rothenburg a. d. T. 1807. II. B.
v. Jakob, Die Staatsfinanzwissenschaft, Halle, 1821, II. (sehr gut); 2. Ausgabe von Eiselen, 1837.
Behr, Die Lehre von der Wirthschaft des Staates, Leipzig, 1822.
Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, Tüb. 1826.
v. Malchus († 1840), Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttg. 1830. II. (vorzüglich.)

Schön, Die Grundsätze der Finanz, eine kritische Entwicklung. Bresl. 1832. (Nur einzelne Abhandlungen.)

Barth, Vorlesungen über Finanzwissenschaft. 1843.

Gr. Cancrin († 1846), Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen. Stuttg. 1845.

Magnus Graf Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staats, Hamb. 1846.

Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, II B. Erlangen, 1859. 1860.

Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig, 1860.

Aus anderen Ländern:

Jose Canga Arguelles, Elementos de la ciencia de hacienda, Madrid, 1833. (Ganz kurzer Abriß mit Anwendung auf Spanien.)

J. Garnier, Éléments des finances, suivis des éléments de statistique. P. 1858. 2. A.: Traité des finances, P. 1862.

(*d*) Behr, System der angewandten Staatslehre, III, 348. (1810.)

Craig, Grundzüge der Politik, III. Bd. deutsch. Leipzig, 1816.

v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, fortgesetzt durch v. Rotteck, II, 295. (1827.)

Weber, Grundzüge der Politik, S. 259. (1827.)

Eiselen, Handbuch des Systems der Staatswissenschaften, S. 291. (1828.)

Schmitthenner, Grundriß der politischen und historischen Wissenschaften, I, 215. (1830.)

Schön, Die Staatswissenschaft, S. 311—360. (1831.)

v. Rotteck, Lehrbuch der ökonomischen Politik (des Vernunftrechtes 4. Band). Stuttg. 1835. S. 228.

(*e*) Heeren's Ideen und Reynier's Schriften, s. I, §. 28. Ferner:

Ganilh, Essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen age et des siècles modernes. P. 1806. Neue A. 1823. II. B. (größtentheils über Frankreich und England).

Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener. Berlin, 1817. II. — 2. Ausg. 1850.

Ueber Rom ist die ältere Hauptschrift: Burmann, de vectigalibus populi Romani.

Hegewisch, Historischer Versuch über die römischen Finanzen. Altona, 1804.

Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. Braunschweig, 1806. 7. II.

Becker, Handbuch der röm. Alterthümer, fortgesetzt von Marquardt, 3. Thl. 2. Abth. 1853 (enthält Finanz- und Militärwesen).

Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin, 1805. (Nur das Finanzwesen des ganzen Reiches, nicht der einzelnen Lande.)

v. Bosse, Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtlichen Grundlagen. Braunschweig, 1820.

Hoffmann, Das Finanzwesen von Würtemberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Tübingen, 1840.

Schätzbares Material enthalten Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, und v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, V. Absatz IV.

Sinclair, History of the public revenue of the British empire. 3. Edit. 1803. III. (Vorzüglich.)

Froumanteau (pseudonym), Le secret des finances de France, 1851. (Aufzählung aller Einnahmen und Ausgaben des 30jährigen Zeitraums von 1550—1580, vgl. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft, III, 111.)

de Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances de la France depuis 1595 jusqu'en 1721. Bâle, 1758. II. 4°. — Liège, 1758. VI. 8°.

Arnould, Histoire générale des finances de la France. P. 1804. 4°.

de Monthion. Particularités et observations sur les ministres des finances de la France les plus célèbres depuis 1660 jusqu'en 1791. P. 1812.

Bresson, Histoire financière de la France. P. 1828. II. (meistentheils aus Monthion abgeschrieben).

Bailly, Histoire financière de la France. 1830. II. (bis 1786.)

Die Discours préliminaires von Pastoret vor den von demselben herausgegebenen Theilen der Ordonnances des rois de France, Band 15—19, enthalten ebenfalls die ältere französische Finanzgeschichte.

(f) 1) Deutsche Staaten.

v. Reden († 1857), Allgemeine vergleichende Finanzstatistik, Darmstadt, 1851—56. II. B. in 4 Abtheilungen. Es sind bloß die deutschen Staaten abgehandelt. Bd. I enthält die rein deutschen Staaten, Bd. II Preußen und Oesterreich.

2) Oesterreich.

A. v. Malinkovski, Handbuch, zunächst für k. k. Kameralbeamte. Wien, 1840. II. (Abriß des österreichischen Finanzwesens.)

de Tegoborski, Des finances et du credit public de l'Autriche, Par. 1843. II. B. Deutsch 1845. Dagegen die 3 folgenden:

Wiesner, Russisch-politische Arithmetik, Leipzig, 1844. II.

A. Tebeldi (Beidtel?), Die Geldangelegenheiten Oestreichs, Leipzig, 1847. (Nur zum Theil finanzwissenschaftlich.)

L. John, Anti-Tebeldi. Leipzig, 1848.

J. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Wien, 1848. V Hefte.

Hübner, Oesterreichs Finanzlage, 1848.

v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung 1848—58, Stuttgart, 1858. S. 119. Dess. Das österreichische Budget für 1862 in Vergleichung mit jenem der vorzüglicheren anderen europäischen Staaten, II B. 2. A. Wien, 1862.

3) Preußen.

Borowski, Abriß des praktischen Kameral- und Finanzwesens in den K. preußischen Staaten. 3. Ausg. II. Berlin, 1805.

Benzenberg, Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipzig, 1820. — (v. Reibnitz?) über Preußens Geldhaushalt ꝛc. Berlin, 1821.

Hansemann, Preußen und Frankreich, staatswirthschaftlich und politisch, 2. Aufl. 1834. — (Gegen den Verfasser trat Kaufmann auf, den wieder Springsfeld zu bekämpfen suchte.)

v. Bülow-Cummerow, Preußen. Berlin 1842. 3. A.

Bergius, Preuß. Zustände, Münster, 1844.

Dieterici, Tabellen und Nachrichten für den preuß. Staat für das Jahr 1849, IV. B. 1853.

v. Czörnig, Das österreich. Budg. ꝛc. I, 281.

4) Andere deutsche Staaten.

Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, Tüb. 1819 (ist größtentheils Finanzstatistik). — Dessen Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten. Schmalk. 1823.

Geret, Systemat. Repertorium der königl. baier. Finanzverordnungen. 1812. 1825. II. dess. Samml. ungedruckter Verordnungen.

Rudhart, Ueber den Zustand des K. Baiern. Erlangen, 1827. III. B. Erl. 1827.

K. Stokar von Neuforn, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Baiern. Bamberg, 1857.
Chr. Herdegen, Würtembergs Staatshaushalt, Stuttg. 1848.
Hoffmann, Das würtemberg. Finanzrecht, I. Tübingen, 1857.
Ubbelohde, Ueber die Finanzen des Königr. Hannover, 1834.
Lehzen († 1855), Hannovers Staatshaushalt. 1853—55. III. B.
Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Großh. Baden, Karlsruhe, 1851. 4°.
Regenauer, Der Staatshaushalt des Großh. Baden, Karlsr. 1863. (Die 8 letztgenannten Werke sind durch Genauigkeit und Gründlichkeit ausgezeichnet.)
Eigenbrodt, Handb. der Großh. Hess. Verordnungen. II. B. 1817.
v. Hoffmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großh. Hessen, Gießen, 1832.
Burkhard, Handbuch der Verwaltung im Großh. Weimar-Eisenach. 1844. S. 517.
5) Großbritanien.
v. Raumer, Das britische Besteuerungssystem. Berlin, 1810. (Betrifft auch andere Einkünfte.) — Dess. England im Jahre 1835. Berlin, 1836. II. B.
Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande, nach dem Engl. von Jakob. Leipzig, 1823.
State of the nation in the y. 1822, französ. von Ch. Dupin, Système de l'administration britannique en 1822. Paris, 1823. — State of the n. in the beginning of the y. 1823, französ. Tableau de l'administration de la Gr.-Br. au commencement de 1823, Paris.
Parnell, On financial reform. 2d. ed. London, 1830.
Marshall, Digest of all the accounts relating to the population, productions, revenues, financial operations ... etc. of the u. K. of Great Britain and Ireland, Lond. 1833. II. Vol. 4°. (Sehr reichhaltige Materialien, bloße Zahlenangaben.)
Pablo Pebrer, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Britannique, trad. par Jacobi, Paris, 1834. II. Aufl. 1839.
Bailly, Exposé de l'administration générale et locale des finances du royaume-uni de la Gr. Bret. et d'Irlande, Par. 1837. II.
Porter, The Progress of the nation, n. A. 1851.
Wells, The true state of the national finances, Lond. 1842.
v. Czörnig a. a. O. I, 19.
Die von dem Handelsamte (board of trade) herausgegebenen Tables of the revenue, population, commerce etc. of the United Kingdom haben mit 1854 aufgehört und das Annual Statement of the trade and navigation, zuerst für 1855, enthält keine finanziellen Angaben mehr.
6) Frankreich.
Encyclopédie méthodique. Finance. Paris et Lièges, 1784. IV Voll. 4°. (Die Grundlage dieses für die Kenntniß der damaligen Finanzverwaltung schätzbaren Werkes sind die einschlägigen Artikel der Diderot'schen Encyklopädie.)
Necker, De l'administration des finances de la France. Paris, 1785. III u. öfter.
Bosse, Uebersicht der französischen Staatswirthschaft. Braunschweig, 1806—07. II. (der I. B. historisch).
Wehnert, Ueber den Geist der neuen französischen Finanzverwaltung. Berlin, 1812.
Ganilh, La science des finances. P. 1825. (Gegen Villèle's Verwaltung.)
Duc de Gaëte (Gaudin), Notice historique sur les finances de la France de l'an 1800—1814. P. 1848. — Mémoires. II. 1826.

de Gérando, Instituts du droit administratif français. III. B. zum Theile, IV. ganz. P. 1830.
Rapport au Roi sur l'administration des finances. P. 1830. (von v. Audiffret, mit 38 Tabellen und einer Sammlung von Verordnungen, vorzüglich lehrreich). 4°.
Macarel et Boulatignier, De la fortune publique en France. Paris, 1838 ff. III B. (unvollendet).
Osiander, Darstellung der franz. Finanzen von 1830—32. Stuttgart, 1839.
Marquis d'Audiffret, Examen des revenus publics. Paris, 1839. — Dess. Système financier de la France. Paris, 1840—54. V B.
v. Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttg. 1857, (vorzüglich).
v. Czörnig a. a. O. I, 133.
7) Niederlande.
(Osiander) Geschichtl. Darstellung der niederländ. Finanzen seit 1813. Amsterd. 1829. — Dessen Geschichtl. Darstellung ... von 1830—33. Stuttg. 1834.
8) Belgien.
Exposé de la situation générale du Royaume en 1841—50. Brux. 1852. III, 671.
9) Spanien.
Canga Arguelles, Diccionario de hacienda. Lond. 1826—27. V. Vergl. oben (e).
Borrego, Der Nationalreichthum, die Finanzen und die Staatsschuld des K. Spanien, deutsch von Kottenkamp, Mannh. 1834.
10) Schweiz.
Bericht an den Großen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung von 1814—1830. 2. A. Bern, 1832.
Mathy, Ueber die Finanzen des Cantons Bern in Rau's Archiv, IV. u. V. B.
Hottinger, Der Staatshaushalt der schweizer. Eidgenossenschaft. Zürich, 1847.
von Taur, Der Staatshaushalt der schweizer. Eidgenossenschaft. Chur, 1860. 4.
Jahresberichte der verschiedenen Cantons-Regierungen über die ganze Verwaltung.
11) Neuere Staaten überhaupt.
Cohen, Compendium of finance. Lond. 1822.
John Macgregor, Commercial statistics, III. B. Lond. 1847.

Erstes Buch.

Staatsausgaben.

I. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung der Staatsausgaben.

§. 24.

Der Staatsaufwand ist die von der Regierung angeordnete Verwendung von Sachgütern für Zwecke des Staates, wodurch jene einer andern Benutzungsart entzogen werden. Eine Verwendung von Gütern für die Staatszwecke kann zufolge gesetzlicher Vorschrift durch die einzelnen Bürger oder Corporationen aus ihrem Vermögen geschehen; größtentheils aber wird sie aus den in das Staatsvermögen gelangten Gütern von der Staatsgewalt selbst veranstaltet, und soweit dieß der Fall ist, bildet sie einen Bestandtheil der Regierungswirthschaft. Ihre einzelnen Theile werden Staatsausgaben genannt (*a*). Diese können unter verschiedenen allgemeinen Gesichtspuncten betrachtet werden.

1) Art, die Staatsausgaben in Anschlag zu bringen. Dieselben bestehen größtentheils aus vertragsmäßig (*b*) festgesetzten Vergütungen gewisser Leistungen, welche die Staatsgewalt für öffentliche Zwecke vornehmen läßt, d. i. aus bezahlten Preisen. Es darf jedoch in der Finanzverwaltung auch die in einer Geldsumme angedeutete Menge von Werth (Gebrauchswerth) nicht unbeachtet bleiben, weil von ihr die Wirkung einer Geldausgabe abhängt. Diese bringt einen desto

stärkeren Erfolg hervor, je größer die Werthmenge ist, über welche sie in einem gewissen Lande und Zeitpuncte die Verfügung giebt, I, §. 65—67.

(*a*) Ob die ausgegebenen Summen wirklich durch die Hauptstaatscasse gehen oder nicht, ist gleichgültig, wenn sie nur in das Staatseigenthum gelangt sind.

(*b*) Ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch Annahme eines Amtes, welches mit einer bestimmten Besoldung verbunden ist.

§. 25.

2) Art der ausgegebenen Sachgüter. In der Kindheit der Regierungswirthschaft mußten geradezu solche besondere Güter, wie sie für die Zwecke der Regierung erforderlich waren, von derselben erworben und aufgewendet werden, — sogenannte Naturalausgaben, denen Naturaleinnahmen entsprachen. Seit der Einführung des Geldes und bei der hiedurch begünstigten Lebhaftigkeit des Verkehrs besteht heutiges Tages der größte Theil des Staatsaufwandes zunächst in Geldausgaben. Es lassen sich in dieser Hinsicht überhaupt 3 Fälle unterscheiden:

a) Die Regierung nimmt nur eine Geldausgabe vor, um eine Forderung zu befriedigen oder eine gewisse Leistung zu vergüten, wobei es den Empfängern der Geldsumme überlassen bleibt, von derselben beliebigen Gebrauch zu machen.

b) Sie erwirbt durch die Geldausgabe andere Sachgüter, die sie dann einem Staatszwecke als Mittel widmet. Die Geldsumme, als allgemeiner Ausdruck einer gewissen Preismenge, wird in nützliche Dinge einer besonderen Art und Beschaffenheit umgesetzt und diese kommen in Gebrauch; es treten also zwei Vorgänge nach einander ein.

c) Die Regierung wendet Sachgüter auf, welche ohne Vermittelung des Geldes in ihren Besitz gelangt sind (*a*). Um die Gesammtheit der Ausgaben vollständig zu überblicken, ist es rathsam, auch diesen unmittelbaren Aufwand anderer Güter nach Preisen anzuschlagen und den Geldausgaben beizufügen. Zugleich werden diese Naturaleinnahmen nach ihrem Geldbetrage in die Rechnung der Einnahmen eingereiht. Hiedurch ändert sich das Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben gegen ein-

ander nicht ab, es wird aber das Ergebniß der einzelnen Einnahms- und Ausgabszweige richtiger dargestellt.

(a) Z. B. Holz aus den Staatswaldungen wird in den öffentlichen Berg- und Hüttenwerken, Eisen aus diesen in den Waffenfabriken verwendet, Zehentgetreide an das Militär abgeliefert u. dgl.

§. 26.

3) Verhältniß des Aufwandes zur Verzehrung. Die Ausgaben dienen zur Bestreitung von Arbeitslohn, Pacht- oder Zinsrente, oder zur Abtragung einer älteren Verbindlichkeit, zur Bezahlung eines gekauften oder bestellten Sachgutes u. dergl. Man pflegt zwar die Ausdrücke Staatsaufwand und Staatsverzehrung (Staatsconsumtion) für gleichbedeutend anzunehmen, allein dieß ist nicht ganz richtig. Eine aus der Staatscasse erhaltene Summe wird von dem Empfänger nicht immer ganz verzehrt, sondern bisweilen zurückgelegt, wie dieß z. B. bei den Schuldenabzahlungen vollständig und regelmäßig geschieht. Bei solchen Ausgaben, die zur Erwerbung eines Sachgutes gemacht werden (§. 25. b.), wird an der Stelle der aufgewendeten Summe dem Staatsvermögen ein neuer anderer Bestandtheil einverleibt, dessen Verzehrung früher oder später nachfolgt. Bei vielen Nachschaffungen kann man jedoch annehmen, daß ihr Betrag der jährlichen Verzehrung gleichkommt, z. B. bei Waffen, Dienstpferden, Dienstkleidungsstücken.

4) Zweck der Ausgaben.

a) Ein Theil derselben steht mit einzelnen Staatseinkünften in genauer Verbindung und bedingt entweder dieselben zufolge ihrer besondern Wesenheit, oder dient, ihren Ertrag zu vergrößern. Dieß sind die Einnahmskosten, deren Zweck nur ein finanzieller ist. Dahin gehören α) die Ausgaben für Lasten, d. h. für Verbindlichkeiten, die sich an die Einkünfte anschließen und einen Theil derselben hinwegnehmen, z. B. privatrechtliche Lasten bei Domanialeinnahmen, Rückersatz von Einnahmen, wenn der Grund zu einer geschehenen Entrichtung hinweggefallen ist; — β) die Erhebungs- und Verwaltungskosten jeder Art von Einkünften, wobei sich viele Gelegenheiten zu Ersparungen und vortheilhaften Einrichtungen darbieten, was bei den Lasten weniger der Fall ist.

b) Der Ueberschuß der Einnahmen über diese mit denselben zusammenhängenden Kosten, d. h. der reine Ertrag der Einnahmen bietet die Mittel zu den Ausgaben, welche unmittelbar für die manchfaltigen Staatszwecke gemacht werden (*a*). *α*) Manche dieser Ausgaben sind nothwendig, um den Staat in seinem gegebenen Bestande und den durch seine Bestimmung gebotenen Einrichtungen zu erhalten oder eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Bei solchen Ausgaben bleibt nur übrig zu überlegen, ob eine Verminderung ihrer Größe ohne Gefährdung des Zweckes möglich sei. *β*) Andere sind nützlich und gestatten eine Wahl, sie zu beschließen oder für jetzt zu unterlassen, wobei der aus ihnen zu erwartende Vortheil mit der Schwierigkeit, die erforderlichen Mittel aufzubringen, und den dadurch entstehenden Beschwerden für die Bürger verglichen werden muß.

(*a*) Der im badischen Voranschlage sogenannte eigentliche Staatsaufwand, den man auch reinen Staatsaufwand nennen könnte. Beispiel:

	Preußen A. 1858	Baden A. 1858	Frankreich A. 1859
Ganze Einnahme	129 Mill. rl.	22,4 Mill. fl.	1766,7 Mill. Fr.
Einnahmskosten	40,3 „ „	9,5 „ „	313,3 „ „
Reiner Staatsaufwand	88,5 „ „	12,8 „ „	1236,8 „ „
Durchlaufende Ausgaben (pour ordre)	— —	— —	216,4 „ „

Die Einnahmskosten betragen in diesen drei Staaten 31,9—42,3—17,7 Proc. des ganzen Aufwandes. In Preußen ist die Civilliste zu der im Voranschlage enthaltenen Ausgabe beigefügt worden.

§. 27.

5) Wirkung der Ausgaben in Bezug auf die Gütererzeugung (Production). Wendet man die Unterscheidung einer productiven und unproductiven Verzehrung (I, §. 321. 322.) auf die Staatsausgaben an, so ergiebt sich Folgendes:

a) Manche Zweige des Staatsaufwandes bezwecken geradezu die Beförderung der Gütererzeugung, indem nämlich die Regierung theils gewisse Zweige der Stoffarbeiten auf eigene Rechnung betreibt, theils die von den Bürgern getriebenen Stoffarbeiten und den zur Ausdehnung derselben nützlichen Verkehr auf mancherlei Weise unterstützt und erleichtert, wie es in den verschiedenen Veranstaltungen der Volkswirthschaftspflege geschieht,

z. B. bei der Anlegung von Erbstollen (II, §. 42.), bei der Urbarmachung (II, §. 103.), beim Straßenbau u. dgl. Die so verwendeten Gütermassen sind wahre Capitale, und dieser Theil des Aufwandes findet in der Vermehrung des Gütererzeugnisses seinen Ersatz, ist also mit keinem wirthschaftlichen Opfer des Volkes verbunden (*a*).

b) Ausgaben, welche auf die verschiedenen anderen Staatszwecke, Schutz und Bildung, gerichtet sind, bewirken für die Verzehrung von Sachgütern einen Ersatz durch Vortheile für die Gesammtheit oder die einzelnen Bürger, I, §. 322. III, §. 26. Bei vielen solchen Staatsanstalten läßt sich zugleich ein mittelbarer Einfluß auf die Gütererzeugung erkennen, wie z. B. ganz deutlich bei der Beschützung der Personen und des Eigenthums und bei der Verbreitung von Kenntnissen, die für den Gewerbsbetrieb nützlich sind, II, §. 1. Diese mittelbar-productive Wirkung von Staatsausgaben, deren nächste Bestimmung nicht eine volkswirthschaftliche ist, kann ihrer Größe nach nicht nachgewiesen werden, findet bei den verschiedenen Theilen des Staatsaufwandes in sehr ungleichem Grade Statt und fällt bei manchen Gegenständen oder in manchen Fällen ganz hinweg. Mag sie hie und da im Verhältniß zu den verwendeten Sachgütern gering sein, so macht dieß die Ausgaben nicht verwerflich, weil der Staat nicht bloß wirthschaftliche Zwecke hat; allein der Aufwand dieser Art muß zu jeder Zeit in solchen Gränzen gehalten werden, die sich aus dem Umfange der jährlichen Gütererzeugung und dem ohne volkswirthschaftliche Nachtheile zu erlangenden Staatseinkommen ergeben.

(*a*) Bringt eine Ausgabe eine neue Staatseinnahme zu Wege, welche sowohl den Zins als nöthigen Falles (bei einer beschränkten Dauer der Wirkung) die Tilgung der verwendeten Summe deckt, so ist die Vergütung sogleich augenscheinlich; die Ausgabe ist dann unmittelbar für die Finanzverwaltung vortheilhaft. (Stein, S. 33, bezieht die Unterscheidung productiver und unproductiver Ausgaben nur auf diesen Fall.) Entsteht eine Productionsvermehrung oder eine Ausgabenersparung, die allen Staatsbürgern oder einem unbestimmbar großen Theile derselben zu Gute kommt, so liegt in dem vermehrten Volkseinkommen der Ersatz für die aus den Beiträgen der Bürger zur Staatscasse bestrittene Ausgabe. Wäre freilich der bewirkte wirthschaftliche Vortheil auf eine gewisse Classe von Staatsangehörigen oder auf die Bewohner eines Landestheiles beschränkt, so wäre es der Gerechtigkeit gemäß, daß wenigstens ein Theil der Ausgabe von denen getragen werde, die ihre Wirkung hauptsächlich genießen, doch läßt sich dieß in vielen Fällen

nicht genau ausführen, auch kann man auf eine Ausgleichung durch die Folgen anderer Ausgaben rechnen.

§. 28.

6) Größe des Aufwandes in Vergleich mit seiner Wirkung. Der Grundsatz der Sparsamkeit, welcher in jeder Wirthschaft, also auch in dem Finanzwesen die Hauptregel für die Ausgaben bildet und aus der Rücksicht auf die Beschränktheit des Vermögens und Einkommens im Vergleich mit dem großen Umfange der Bedürfnisse entspringt, fordert eine verständige Anordnung des Aufwandes, so daß mit gleicher Aufopferung sachlicher Güter der größte Erfolg, oder, was dasselbe sagt, gleicher Erfolg mit dem geringsten Güteraufwande bewirkt wird. Die Beobachtung dieses Grundsatzes wird nicht allein von der wirthschaftlichen Klugheit (§. 7.), sondern auch von der Gerechtigkeit geboten. Denn da der Staatsaufwand immer den Gütergebrauch der Bürger schmälert, es mögen nun die erforderlichen Einkünfte unmittelbar aus dem Privatvermögen erhoben, oder gewisse Erwerbsgeschäfte den Bürgern entzogen und von der Regierung betrieben werden, so dürfen den Staatsbürgern nur solche Lasten aufgelegt werden, welche zur Erreichung der in der Bestimmung des Staates liegenden Zwecke dienen, und die Staatsgewalt ist zu keinem Aufwande befugt, der nicht zur Befriedigung eines solchen Staatsbedürfnisses beiträgt (*a*).

(*a*) Beredte Entwicklung dieses Satzes bei Necker, Admin. des fin. de la France, I, 30 der I. Ausg. — Von den älteren Schriftstellern nimmt Bodin große Luxus-Bauten in Schutz, empfiehlt aber doch ein verständiges Maaß derselben und der fürstlichen Geschenke. Gregorius (Cap. VIII. Abs. II.) eifert strenger gegen die Verschwendung und den Prunk der Höfe, noch stärker Besold, S. 10 ff. Diese Beiden tragen die Lehren der Sparsamkeit in dem Abschnitt von der Erhaltung des Staatsvermögens vor, conservatio aerarii.

§. 29.

Man hat früherhin und bisweilen selbst noch in neuester Zeit eine entgegengesetzte Ansicht aufgestellt, indem man zu beweisen suchte, daß auch ein über das Bedürfniß hinaus in's Ueberflüssige erweiterter Staatsaufwand volkswirthschaftlich nicht schädlich sei. Da die ausgegebenen Geldsummen wieder in das Volk zurückkehren, von welchem sie aufgebracht worden sind, so ist hieraus geschlossen worden, es vergüte sich hiedurch der

Nachtheil, den sonst die Entbehrung dieser Gütermenge verursachen könnte, und es werde vielmehr ein nützlicher Umlauf des Geldes erregt, wobei Gewerbsleute Absatz und Beschäftigung fänden und die Gütererzeugung befördert würde, I, §. 342 (a). Diese Sätze sind öfters gebraucht worden, um die Verschwendung der Höfe, die Errichtung unnützer Prachtgebäude u. dgl. zu vertheidigen.

§. 30.

Das Irrige dieser Darstellung liegt hauptsächlich darin, daß die Nützlichkeit des Geldumlaufes zu hoch angeschlagen (I, §. 255. 256.), und dagegen die wirkliche Verzehrung sachlicher Güter nicht genug beachtet wird. Wenn auch die in die Staatscasse gelangten Geldsummen wieder durch Staatsausgaben in die Hände Einzelner gelangen, so geschieht dieß nicht ohne eine bedungene Gegenleistung, jeder Bürger aber muß die Gütermenge entbehren, deren Geldbetrag er dem Staate entrichtet, und der von der Regierung veranstaltete Verbrauch von Gütern tritt an die Stelle einer für Privatzwecke vorgenommenen Verzehrung. Daß durch die Staatsausgaben größerer Absatz und stärkere Erzeugung gewisser Waaren, Vermehrung des Gewerbsverdienstes und der Renten und ausgedehntere Beschäftigung der dabei thätigen Arbeiter entsteht, ist nicht in Abrede zu stellen. Allein wenn die Staatsausgaben kleiner wären, so würde darum doch im Ganzen nicht beträchtlich weniger verzehrt werden (a), denn die Bürger würden den Theil ihrer Einkünfte, den ihnen die Regierung übrig läßt, zu ihrem eigenen Nutzen und Vergnügen anwenden, wobei unmittelbar oder mittelbar Waaren gekauft werden, und dieß geschieht auch mit den als Capital angelegten Gütermengen, I, §. 338. 339. Durch die Staatsausgaben wird demnach die Erzeugung und der Absatz der Unternehmer im Ganzen nicht vergrößert, sondern nur der Verbrauch auf andere Gegenstände gerichtet und an andere Orte verlegt, als es außerdem der Fall sein würde.

(a) Der Unterschied könnte höchstens so viel betragen, als die Einzelnen der Staatslasten willen mehr arbeiten und erwerben, um dieselben mit geringerer Beschränkung ihres Gütergenusses tragen zu können, §. 268.

§. 31.

Kommt nun der Staatsaufwand in dieser Hinsicht der Privatverzehrung gleich, so erscheint er nur dann als gerechtfertigt, wenn er in der Beförderung irgend einer Seite des Staatswohles seine Vergütung findet. Ein Theil der Bürger wird immer durch die Last der Staatsabgaben zu schweren Entbehrungen genöthigt, ein anderer Theil derselben wenigstens in seinem Gütergenuß beschränkt oder im Uebersparen gehindert, und diese Opfer müssen durch die Vortheile aufgewogen werden, welche mit Hülfe des Staatsaufwandes für öffentliche Anstalten und Einrichtungen zu Stande kommen. Es ist nicht die Aufgabe der Staatsgewalt, einzelne Gewerbsleute oder Lohnarbeiter auf Kosten der Gesammtheit in Nahrung zu setzen, weßhalb es nicht fortwährend, sondern nur in schwierigen Umständen, z. B. bei einer Theurung oder großen Stockung von Gewerben, zu billigen ist, daß man auf Staatskosten Arbeiten anordnet, die bloß zur Beschäftigung nahrungsloser Menschen bestimmt sind, und selbst dann hat man darauf zu sehen, daß zugleich Werke von dauerndem Vortheile zu Stande gebracht werden, II, §. 347. (*a*).

(*a*) Als Beispiel dienen die Arbeiten, welche in Irland von der britischen Regierung unternommen wurden, als das Mißrathen der Kartoffeln große Noth verursachte.

§. 32.

Folgerungen aus dem Grundsatze der Sparsamkeit:

1) Es darf keine Ausgabe ohne einen dem Gemeinwohle angehörenden Zweck, also für irgend eine Privatabsicht oder bloße Privatvortheile vorgenommen werden, ein Satz, dessen Richtigkeit aus den obigen Betrachtungen außer Zweifel steht, dessen Anerkennung und Durchführung aber sehr schwer zu bewirken ist (*a*).

2) Man darf auf minder wichtige Zwecke keine Summe verwenden, welche zur Bestreitung einer dringenderen Ausgabe nöthig ist. Ueberhaupt soll wegen der Unmöglichkeit, für alles Nützliche in einem gegebenen Augenblicke zureichende Mittel zu finden, eine solche Gleichförmigkeit in den verschiedenen Regierungszweigen beobachtet werden, daß gleich wichtige Zwecke

zugleich besorgt werden und leichter verschiebliche Ausgaben erst nach der Deckung der nothwendigeren an die Reihe kommen (*b*). Der Grad von Dringlichkeit wird aus der Stärke des aus der Unterlassung erwachsenden Nachtheiles bemessen, wobei man freilich nicht bloß auf die nächsten Folgen blicken darf.

3) Jede einzelne Ausgabe muß, so weit keine andere Rücksicht im Wege steht, so eingerichtet werden, daß die beabsichtigte Wirkung mit den geringsten Kosten zu Stande gebracht wird.

(*a*) Hieraus kann z. B. die Verwerflichkeit der Sinecuren, d. h. der Amtsstellen mit Besoldungen ohne Dienstgeschäfte, beurtheilt werden. Großbritannien hatte eine Menge von Sinecuren, die erst in der neuesten Zeit größtentheils abgeschafft wurden. Man schlug ihren Belauf auf 360,000 L. St. jährlich an. Polit. Journal, 1821. IX. — Vergl. Say, Handb. V. 100. — In älteren Zeiten gingen die Verschleuderungen der Staatsgelder sehr weit und viele Personen wußten sich daraus zu bereichern.

(*b*) Justi (Staatsw. II, 488 ff.) unterschied 1) nothwendige Ausgaben, und zwar a) schlechterdings, b) bedingt nothwendige, c) durch weise Nothwendigkeit gebotene, z. B. für Erhöhung des Volkswohlstandes; — 2) nützliche, Sammeln eines Schatzes, Pflege der Wissenschaften, Künste und Sitten; — 3) Ausgaben der Bequemlichkeit und Wohlanständigkeit, z. B. Pracht des Hofes. — Einfacher könnte man so abtheilen: 1) erhaltende Ausgaben, a) unverschiebliche (dringende), b) verschiebliche; 2) befördernde oder verbessernde Ausgaben. Doch giebt es Fälle, in denen Ausgaben, welche eine Vervollkommnung des jetzigen Zustandes betreffen, also der 2. Classe angehören, durch die Entfernung großer Uebelstände ebenso wichtig sind als die erhaltenden.

§. 33.

Der Grundsatz der Sparsamkeit würde mißverstanden werden, wenn man rücksichtslos den Staatsaufwand beschränken und solche Ausgaben unterlassen oder verkürzen wollte, von denen das Wohl des Staates oder einzelner Staatsanstalten wesentlich bedingt wird. Dieser Mißgriff würde verderbliche Folgen haben und könnte sogar die Unabhängigkeit des ganzen Staates gefährden. Unbedachtsames Abbrechen an den Staatsausgaben ist eben so tadelnswerth, als der entgegengesetzte Fehler, die Verschwendung. Indeß kann nicht jedes Volk einen gleichen Aufwand für öffentliche Zwecke machen, weil die Grade der Wohlhabenheit ungleich sind, und es ist sehr schwer, in jedem einzelnen Lande die Gegenstände ausfindig zu machen, bei denen eine Ersparung mit dem geringsten Nachtheil für die Gegenwart und Zukunft möglich ist. Es gehört daher eine genaue Kenntniß der Einzelheiten in der Staatsverwaltung und

zugleich ein beharrliches Festhalten der allgemeinen Grundsätze dazu, um das System der Sparsamkeit gleichförmig und zweckmäßig in Vollziehung zu bringen, besonders da bald Eigennutz, bald Trägheit und Gewohnheiten sich entgegenstellen und auch erworbene Rechte oder Billigkeitsgründe eine Berücksichtigung ansprechen (*a*).

(*a*) Vergl. Parnell, On financial reform, S. 97 ff. „Jede Staatsbehörde ist gerüstet, die überzeugendsten Gründe anzugeben, warum ihre Ausgaben nothwendig in ihrer jetzigen Ausdehnung beibehalten werden müssen. Jede Art von Sophismen, Einflüsterungen und zuversichtlichen Behauptungen wird zu Hülfe genommen" ꝛc.

§. 34.

Bei vielen Ausgaben, die mehr für Leistungen gewerblicher Art als für höhere Dienste gemacht werden, hat die Erfahrung auf mehrere Mittel hingeführt, um den Aufwand unbeschadet des Erfolges sparsamer einzurichten. Dahin gehört:

a) Das Ausbedingen des Preises vor dem Beginn der Ausgabe, um Ueberforderungen und Streit zu verhüten, es sei nun im Ganzen oder für eine gewisse Einheit der Leistung (*a*).

b) Die Benutzung des Mitwerbens, um sich die vortheilhaftesten Bedingungen zu verschaffen. Dieß geschieht entweder durch mündliches Abbieten und Zuschlag an den Wenigstfordernden, wobei leicht die Gefahr entsteht, daß man mit einem unfähigen oder unredlichen Unternehmer in Verbindung kommt, indem öfters die zuverlässigeren Mitbewerber von anderen unterboten werden, — oder durch Annahme schriftlicher Forderungen (Submissionen, Soumissionen), wobei man dem Wenigstfordernden, wofern auch seine Persönlichkeit die gehörige Sicherheit gewährt, den Vorzug giebt (*b*).

c) Abschließen von Verträgen über größere Mengen von Waaren, weil hiebei niedrigere Preise erzielt werden, als sie ein Verkäufer im Kleinen bewilligen kann. Dieß ist auch ausführbar, wenn die größeren Massen nicht gleichzeitig, sondern nach und nach geliefert werden, wie Brot, Fleisch, Milch ꝛc. für öffentliche Anstalten.

(*a*) Z. B. 1 □Fuß Anstrich, Lieferung von 1 Würfelruthe Steine zum Straßenbau, Druck von 1 Bogen.

(*b*) In Frankreich sind diese Submissionen allein gestattet. Genaue Vorschriften der hiebei zu beobachtenden Formen und Bedingungen gesam-

melt bei De Gerando, Droit administratif, IV, 268 (Straßenbau) und 343 (Civilbauten). — Man pflegt sich die Wahl unter einigen Mindestfordernden vorzubehalten.

§. 35.

d) Das Verdingen von Ausgaben, die aus mehreren Theilen bestehen, an einen einzigen Uebernehmer (Accordanten) um eine im Ganzen ausbedungene feste Summe (*a*). Dieß hat sich nützlich erwiesen, weil der Uebernehmer seines eigenen Vortheils wegen genauere Aufsicht führt und mehr Sorgfalt anwendet, als es von Angestellten der Regierung in der Regel zu erwarten ist, weil er Veruntreuungen und Nachlässigkeiten besser verhüten kann und auch nicht durch die Geschäftsformen, die für Finanzbeamte der nöthigen Ueberwachung willen vorgeschrieben sind, in der Wahl des sparsamsten Verfahrens gehindert ist. Meistens wird durch eine Verdingung die Staatsausgabe geringer und dem Uebernehmer fällt auch noch ein Gewinn zu. Verträge dieser Art werden sowohl für eine einmalige zusammengesetzte Ausgabe geschlossen, z. B. einen Bau, die Fortschaffung von Gegenständen (Holz, Salz u. dgl.), als für einen jährlich fortdauernden Aufwand, z. B. für die Bedürfnisse eines Geschäftszimmers. Der Uebernehmer muß für gute vorschriftsmäßige Ausrichtung des verdungenen Werkes und Geschäfts haften, und es ist eine sorgfältige Aufsicht nöthig, um ihn hiezu anzuhalten. Indessen ist das Verdingen in solchen Fällen bedenklich, wo ein unredlicher Uebernehmer leicht durch mangelhafte Leistungen Schaden thun kann und wo die dagegen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln unzuverlässig oder zu umständlich sind; daher zieht man z. B. bei manchen Arbeiten des Straßen- und Wasserbaues die Ausführung des Werkes auf Tagelohn vor. Mit Hülfe ehrlicher Angestellten und guter Ueberwachung ist man in manchen Fällen im Stande, die Ausgaben ohne Verdingen (auf eigene Rechnung) wohlfeiler oder bei gleichem Aufwande besser auszuführen (*b*). Ist die erforderliche Menge von Leistungen den Umständen nach wechselnd, wie z. B. die Heizung nach der Strenge des Winters, die Zahl der Beköstigten in einem Straf- oder Krankenhause, da darf wie bei 2) (§. 34.) der bedungene Preis nicht im Ganzen festgesetzt werden, weil sonst der Uebernehmer, um sicher

zu gehen, seine Forderung auf den ungünstigsten Fall gründen müßte.

(a) Man nannte eine solche Uebereinkunft sonst Admodiation. — Bergius, Pol. u. Kam. Mag. I, 18. — Die verabredete Summe heißt Aversum, Pauschsumme.

(b) Man hat neuerlich in manchen großen Anstalten mit gutem Erfolge die auf Verding angenommenen Kostgeber wieder abgeschafft und die Beköstigung auf eigene Rechnung eingeführt.

§. 36.

7) Verhältniß der Ausgaben zu dem Volkseinkommen. Durch die Sparsamkeit bei den einzelnen Ausgaben (§. 32.) wird es möglich, den Staatsaufwand im Ganzen in denjenigen Gränzen zu halten, welche sich aus der nothwendigen Schonung der Volkswirthschaft (§. 12.) ergeben. Dieser Aufwand wäre schon übermäßig, wenn er das ganze reine Volkseinkommen verschlänge, weil von diesem auch verschiedene nothwendige und nützliche Privatzwecke der Staatsbürger bestritten werden müssen (I, §. 250.), er würde aber noch verderblicher, wenn er neben den Gebrauchsvorräthen auch das Capital angriffe und somit die Gütererzeugung verminderte, I, §. 327. Wenn gefährliche Umstände in einem Staate eine solche Vergrößerung der Staatsausgaben unvermeidlich machen, so darf der Druck solcher Lasten nicht lange dauern und man muß nach seiner Entfernung darauf bedacht sein, daß durch verdoppelte Sparsamkeit der Regierung und gesteigerten Gewerbfleiß der Bürger die entstandenen Lücken wieder ausgefüllt werden.

§. 37.

Um diese Regel in Anwendung zu bringen, hat man sich öfters mit der Untersuchung beschäftigt, in welchem Zahlenverhältniß der Staatsaufwand verschiedener Länder zu dem rohen und reinen Einkommen des Volkes stehe und stehen könne (a). Diese Betrachtung wird künftig zu lehrreichen Ergebnissen führen können. Man wird vielleicht aus statistischen Thatsachen für einen gegebenen Staat ausmitteln, welchen Theil des Volkseinkommens die Regierung ohne Nachtheil ausgeben kann. Bis jetzt hat diese Forschung noch keine Früchte gebracht, denn die Berechnungen des Volkseinkommens (I, §. 245 ff.) sind noch so unvollkommen, daß von keinem einzigen Lande diese Größe

mit einiger Zuverlässigkeit bekannt ist. Auch werden die Staatsausgaben nicht in allen Zeiten und Staaten einen gleichen Theil des reinen Volkseinkommens hinwegnehmen dürfen, weil die nöthigen anderen Verwendungen desselben für Privatbedürfnisse nicht immer die nämliche Ausdehnung haben, wobei auch zu erwägen ist, daß die ungleiche Art, die Staatseinkünfte aufzubringen, den nämlichen Betrag derselben bald mehr, bald weniger lästig für die Staatsbürger macht (*b*). Es bleibt daher für jetzt nichts übrig, als aus verschiedenen Kennzeichen sich darüber eine Vermuthung zu bilden, ob die Größe der Staatsausgaben und folglich der Staatseinnahmen den Wohlstand aller Volksclassen hemme oder vielmehr noch fortschreiten lasse. Da übrigens bei den von der Regierung betriebenen Gewerben das hiezu dienende Vermögen schon aus dem Volksvermögen ausgeschieden ist und der Reinertrag des ersteren einen Theil des Staatsaufwandes deckt, so bezieht sich die obige Betrachtung vorzüglich auf den Theil des Aufwandes, der fortwährend neu aus dem Einkommen des Volkes bestritten werden muß, weßhalb dieser Gegenstand bei den Steuern in besondere Erwägung kommt.

(*a*) Z. B. v. Sonnenfels, III, §. 30 ff.

(*b*) Man muß zugleich darauf achten, welche Lasten das Volk für Kirche, Gemeinde ꝛc. zu tragen hat, ferner welche Leistungen unmittelbar, ohne den Durchgang durch eine öffentliche Casse, von den Bürgern vorgenommen werden, z. B. bei Einquartierungen, Kriegsdienst, unentgeldlichen Aemtern u. dgl., — die neuerlich sog. verborgenen Ausgaben, Ficker, Die 3. Versammlung des internationalen Congresses für Statistik zu Wien, 1857, S. 106. 114. Vgl. Lotz, Handb. III, 93.

§. 38.

8) Verwendungsart der Ausgaben in Bezug auf das Land. Es ist ohne Zweifel für die Volkswirthschaft zuträglich, wenn der Staatsaufwand innerhalb des Landes geschieht, also einheimische Arbeiter und Unternehmer beschäftigt, einheimischen Capitalen und Grundstücken eine Rente bringt, I, §. 340. Daher haben schon ältere Schriftsteller den Satz aufgestellt, man solle die Staatsausgaben so einrichten, daß die Summen nicht außer Landes gehen, sondern dem inländischen Nahrungsstande zu Gute kommen (*a*). Doch ist diese Regel nur unter der Bedingung zulässig, daß a) der Zweck

der Ausgabe darunter nicht leidet und diese auch nicht vergrößert zu werden braucht (*b*), oder b) daß wenn die Verwendung im Inlande mehr kostet, dadurch ein Nebenvortheil erreicht wird und deßhalb der Mehrbetrag auch als besondere Ausgabe zu rechtfertigen sein würde, z. B. als eine Prämie zur Ermunterung eines wichtigen und dieser Begünstigung bedürftigen Gewerbzweiges (*c*). Eine ähnliche Betrachtung läßt sich auch auf die einzelnen Gegenden eines Landes anwenden. Zwar ist es nicht ausführbar, daß gerade in jedem Landestheile die von ihm aufgebrachten Staatseinkünfte auch wieder verzehrt werden, weil über die Sitze der Staatsanstalten andere Rücksichten entscheiden, auch können diejenigen Gegenden, welche mehr zur Staatscasse beitragen, als ihnen wieder zufließt, sich durch den Verkauf von Erzeugnissen an andere Bezirke Ersatz verschaffen. Dennoch muß jene Erwägung zu dem Streben ermahnen, die Vertheilung des Staatsaufwandes nicht zu ungleich zu machen und insbesondere die Hauptstadt nicht mehr als es für eine kraftvolle Regierung nöthig ist, mit Staatsanstalten zu versehen (*d*).

(*a*) v. Justi, Staatsw. II, 482. — Daß die ins Ausland gehenden Geldsummen in der Regel auch eine entsprechende Waarenausfuhr nach sich ziehen, kann nicht als vollständiger Ersatz des Nachtheiles für die einheimischen Gewerbe angesehen werden.

(*b*) Z. B. Pensionen im Lande zu verzehren.

(*c*) Z. B. Anschaffung von Luxusgegenständen für die fürstliche Hofhaltung von inländischen Schreinern, Vergoldern, Kutschen-, Tapeten-Fabricanten ꝛc.

(*d*) Im Dep. Seine trugen 1846 die Staatseinkünfte (ohne Zölle) 129 Mill. Francs, die Staatsausgaben machten daselbst 527 Mill. aus. In 19 Dep. beliefen sich diese Ausgaben nicht voll auf $^2/_3$ der Einkünfte (nur 58 Proc. ders.); Cordier, Deput.-Kammer, 18. Mai 1846. — De Lavergne berechnete, daß 1850 im Nordwesten von Frankreich die Staatseinkünfte 514, die Staatsausgaben 707 Mill. Fr. betrugen, in den mittleren Landestheilen jene $95^1/_3$, diese an 77 Mill. Im Jahre 1855 war die Verschiedenheit noch größer. Die gesammte Ausgabe mit Ausnahme der im Auslande für den Krieg verwendeten Summen war um 727 Mill. Fr. angewachsen, wovon 543 Mill. auf das Dep. Seine und die 4 Dep. mit Kriegshäfen kamen, also nur 184 Mill. auf den übrigen Theil des Landes, und zwar auf die Dep. der Mitte, des Südwestens und Nordostens zusammen nur $44^1/_2$ Mill. Offenbar konnten die Einkünfte der Landestheile noch weniger in gleichem Verhältniß zu den Ausgaben stehen. Journ. des Écon. April 1853, S. 1, Juli 1857, S. 32.

§. 39.

9) Eine Eintheilung der Staatsausgaben ist nach verschiedenen Gesichtspuncten möglich. Sieht man auf die

Zeit des Eintretens des Bedürfnisses, für welches eine Ausgabe bestimmt ist, so ergiebt sich folgende Unterscheidung (*a*):

a) Ordentliche Ausgaben sind solche, welche im regelmäßigen Gange des Staatslebens jährlich oder doch in bestimmter Wiederholung vorkommen und einem fortdauernden Bedürfniß entsprechen. Man kann deshalb ihr Eintreten voraussehen, und es ist nothwendig, zu ihrer Deckung Einkünfte von gleicher Fortdauer aufzusuchen.

b) Außerordentliche Ausgaben werden durch ein besonderes Bedürfniß eines einzelnen Zeitpunctes herbeigeführt. Sie sind bisweilen gleich den ordentlichen vorherzusehen, bald erscheinen sie ganz plötzlich; sie sind bisweilen auf ein Jahr beschränkt, bisweilen erstrecken sie sich auf mehrere Jahre. Solche Ausgaben sind für die Gleichförmigkeit im Staatshaushalte sehr störend, weil man die Einkünfte nicht beliebig und schnell nach der jedesmaligen Größe des Bedürfnisses zu erweitern vermag. So lange die außerordentlichen Ausgaben wenig betragen, kann man sich dadurch helfen, daß man einen Theil der Einnahmen als frei verwendbaren Hülfsvorrath (Reservefonds) in Bereitschaft hält; sind aber große Summen erforderlich, so müssen außerordentliche Hülfsmittel in Bewegung gesetzt werden (*b*).

(*a*) Vgl. v. Malchus, Finanzwiss. II, 55.

(*b*) Nach dem hannöv. Grundgesetz von 1833, §. 143, sollte ein Reservecredit von 5 Proc. des ganzen Ausgabebudgets für außerordentliche Ausgaben zur Verfügung des Gesammtministeriums bereit gehalten werden.

§. 40.

Die Scheidung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, welche sogar staatsrechtliche Wichtigkeit haben kann (*a*), ist da mit einer besonderen Schwierigkeit verknüpft, wo viele einzelne Ausgaben in eine Classe fallen, deren Gesammtzweck feststeht, während die nächsten Gegenstände der Ausgaben von Jahr zu Jahr wechseln. So ist z. B. neben der ohne Zweifel ordentlichen, aber unständigen Ausgabe für Baureparaturen sehr häufig ein neues Gebäude für den Staatsdienst aufzuführen, weil ein altes unbrauchbar wird, oder an einem gewissen Orte für einen bestimmten Zweck noch keines vorhanden war. Jede

solche Bauunternehmung erscheint, einzeln betrachtet, als eine außerordentliche Ausgabe, denn sie wiederholt sich nur nach einem unbestimmbaren langen Zeitraume. Ueberblickt man aber die Menge der in einem größeren Staate für öffentliche Zwecke nöthigen Bauwerke (Häuser, Brücken, Landstraßen u. dergl.), von denen fast immer eines oder das andere der Erneuerung bedarf, so muß man diese ganze Classe von Ausgaben für eine ordentliche ansehen; nur ganz ungewöhnlich große Ausgaben werden daher als außerordentlich angenommen und bedürfen einer besonderen Fürsorge.

(a) Als im Königreich der Niederlande das ordentliche Budget auf 10 Jahre, das außerordentliche auf 1 Jahr festgesetzt wurde, entstand über die bei der Sonderung beider zu befolgenden Grundsätze öfters Streit, vergl. v. Malchus, II, 113.

§. 41.

Bei den ordentlichen Ausgaben tritt wieder in Bezug auf die Gleichheit oder Veränderlichkeit der erforderlichen Summe ein Unterschied ein. Man nennt diejenigen Ausgaben, die von Jahr zu Jahr mit gleicher Summe bestritten werden können, ständige, während die unständigen von wechselnder Größe sind. Zur Erreichung mancher Zwecke wird nach den Umständen bald eine größere, bald eine kleinere Menge von Mitteln nothwendig, die man aufwenden muß, weil dem jedesmaligen Bedürfniß seine Befriedigung nicht fehlen darf, z. B. bei Baukosten, Diäten, Prämien, Criminalproceßkosten. Um aber doch für zureichende Einkünfte schon vorher einigermaßen sorgen zu können, bildet man sich bei den unständigen Ausgaben wenigstens eine Vermuthung über ihre wahrscheinliche Größe, indem man den Durchschnitt aus den vorhergehenden Jahren zu Grunde legt, wobei man jedoch erwägen muß, ob die Verhältnisse sich nicht unterdessen verändert haben. Der Durchschnitt würde z. B. dann zu einem ganz falschen Schlusse führen, wenn die einzelnen Jahressummen kein Auf- und Niederschwanken, sondern ein fortschreitendes Steigen oder Fallen einer Art von Ausgaben bemerken ließen. Wo vielerlei unständige Ausgaben vorkommen, da kann man bei sorgfältig gefertigten Ueberschlägen hoffen, daß, wenn ein Theil der ersteren den Anschlag übersteigt, dagegen an andern etwas erspart werden wird. Da es

jedoch nicht sicher ist, daß beide Fälle sich gerade ausgleichen, so ist auch der unständigen ordentlichen Ausgaben willen ein Hülfsvorrath (§. 39.) sehr nützlich, dessen Größe im Verhältniß zum ganzen Staatsaufwande nach den Umständen zu bemessen ist (*a*). Lassen sich unständige Ausgaben ohne andere Nachtheile in ständige umwandeln, so ist dieß für die Ordnung im Staatshaushalte sehr förderlich (§. 36.).

(*a*) In Großbritanien und Frankreich wird kein solcher Hülfsvorrath gehalten und das Fehlende einstweilen geborgt, §. 49. In Preußen war sonst ein ansehnlicher Reservefonds, z. B. nach dem Voranschlage von 1847, 2·312 000 Rthlr., er wurde aber auch zu Landesverbesserungen benutzt und der Ueberschuß zum Staatsschatze geschlagen. Neuerlich sind nur noch 300 000 Rthlr. als Haupt-extraordinarium des Finanzministeriums aufgenommen. Baiern (1855—61) hat 650 000 fl. Reservefonds auf 43 Mill. fl. Ausgaben nach Abzug der Einnahmskosten, also $1^1/_2$ Proc., Weimar (1857—59) 12 000 Rthlr. oder 0,^{9} Proc., Würtemberg 50 000 fl. = 0,^{4} Proc. In Baden sind (1858. 59) den einzelnen Ministerien 22 750 fl. für nicht benannte Ausgaben zugewiesen.

§. 42.

Sieht man auf die Zwecke der einzelnen Ausgaben, so läßt sich die große Manchfaltigkeit derselben unter gewisse Haupt- und Unterabtheilungen ordnen. Ehemals begnügte man sich mit der Annahme von drei Hauptclassen, nämlich 1) Ausgaben für den Hofstaat, 2) für die Civilverwaltung (Civiletat), 3) für das Militärwesen (*a*). Die in den Voranschlägen (Budgets) der verschiedenen Staaten gewählten Eintheilungen sind meistens in Hinsicht auf die gute Anordnung unbefriedigend, indem sie bald viele Abtheilungen nebeneinanderstellen, die keine Uebersicht des Ganzen gewähren und sich willkürlich noch weiter vermehren ließen, bald nur den zufälligen Einrichtungen des einzelnen Staates oder einem praktischen Bedürfnisse folgen, also nicht allgemein anwendbar und nicht aus dem Wesen der Sache geschöpft sind. Um diesen Erfordernissen zu genügen, kann man folgende Unterscheidung zu Grunde legen:

1) Ausgaben, welche durch die Verfassung des Staates nothwendig werden, indem sie die zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen Personen betreffen (*b*). Dieser Theil des Staatsaufwandes ist, so lange die Staatsform unverändert bleibt, auch seiner Größe nach ziemlich gleichförmig.

2) Regierungsausgaben, welche von der höchsten Gewalt für die Beförderung der einzelnen Staatszwecke vor-

genommen werden und unter dem Einflusse äußerer Umstände vielen Veränderungen unterworfen sind.

(a) Justi und viele Spätere, z. B. v. Jakob, II, 714 und Fulda, Handb. S. 21. — Bodinus führt schon diese 3 Abtheilungen an, 1) königliche Hofhaltung, 2) stipendia militaria, 3) magistratus, fügt aber noch, falls diese Ausgaben etwas übrig lassen, Belohnungen und Almosen hinzu, ferner nennt er öffentliche Gebäude, Straßen, Schiffe.

(b) Im Weimar'schen Voranschlage wird neuerlich eine Abtheilung „Ausgaben auf nächstem Grunde der Verfassung" aufgeführt.

§. 43.

Der Regierungsaufwand kann weiter abgetheilt werden

1) formell, nach Art der überhaupt anzuwendenden Mittel, z. B. für Besoldungen, Gehalte der untergeordneten Angestellten, Gebäude, gemeinnützige Anstalten von mancherlei Art;

2) materiell, nach der Natur der einzelnen Staatszwecke, die unter gewisse Hauptzweige des Staatsdienstes (Ministerien) vertheilt zu sein pflegen. Es giebt theils allgemeine, alle öffentlichen Zwecke umfassende Oberbehörden, theils besondere, deren nächste Richtung geht

a) auf den Schutz (Sicherheit) des Staates im Ganzen und seiner Mitglieder,
   α) im Innern des Staates; Ausgaben für das Justizwesen und die Schutz- oder eigentliche Polizei;
   β) im Verhältniß des Staates zu andern Staaten; Ausgaben für Militärwesen und auswärtige Verhandlungen;

b) auf die Volksbildung; Ausgaben für Schulen, Kirchen ꝛc.;

c) auf die Versorgung mit Sachgütern (wirthschaftliche Zwecke), und zwar
   α) auf den Volkswohlstand; Ausgaben der Volkswirthschaftspflege;
   β) auf die eigene Wirthschaft der Regierung; Ausgaben für das Finanzwesen.

II. Abschnitt.

Einzelne Gegenstände des Staatsaufwandes.

§. 44.

Für welche Gegenstände die Staatsausgaben vorgenommen werden, dieß hängt von den Anforderungen ab, die sowohl nach der öffentlichen Meinung, als nach der eigenen Auffassung der Staatsgewalt an diese gemacht werden. Ungeachtet vieler Verschiedenheiten im Einzelnen findet doch in den Staaten, die der heutigen europäischen Gesittung theilhaftig sind, eine gewisse Gleichförmigkeit der staatlichen Entwicklung statt. Die Finanzwissenschaft hat dieselbe und den mit ihr zusammenhängenden Umfang des Staatsaufwandes als etwas Gegebenes aufzunehmen (*a*).

(*a*) Die Rechtfertigung der Staatsausgaben gehört nicht in jene Wissenschaft, sondern in die Staatsverwaltungspolitik überhaupt, denn die Ausgaben werden durch die zu erreichenden einzelnen Staatszwecke bedingt. Abweichend Stein a. a. O. S. 26.

---

1. Abtheilung.

Ausgaben aus der Verfassung.

§. 45.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in einem monarchischen Staate der Fürst aus Staatsmitteln ein Einkommen ansprechen kann, welches zur Bestreitung der Hof- oder Hofstaatsausgaben in einem, seiner erhabenen Stellung entsprechenden Umfange zureicht. Dasselbe gilt in der Erbmonarchie von der ganzen fürstlichen Familie. In den ältesten Zeiten war dieser Aufwand aus dem Ertrage eigenthümlicher Ländereien des Fürsten bestritten worden, §. 3. Dieß hat sich in mehreren deutschen Staaten bis auf die Gegenwart erhalten, indem dem Fürstenhause noch immer das Eigenthum gewisser Grundbesitzungen und verschiedener einträglicher Rechte zusteht. Dieß Vermögen ist nach dem Staatsrechte des einzelnen Landes zur Deckung jener Ausgaben bestimmt und wird durch Familien-

satzungen (Hausgesetze) zusammengehalten. Jene Stammgüter des fürstlichen Hauses konnten am leichtesten in solchen Staaten erhalten werden, wo die höchste Gewalt noch in der nämlichen Familie sich vererbt, aus deren Landbesitz und Gutsherrlichkeit sich ehemals die Landeshoheit entwickelt hat. Wo dagegen durch Umwälzungen und Wechsel der herrschenden Familie jene Güter in Privathände übergegangen, oder wo sie gesetzlich in Staatsgut umgewandelt worden sind (*a*), da tritt die Berechtigung des Fürsten ein, den Bedarf des Hofes auf die nämliche Weise wie die anderen Theile des Staatsaufwandes aus dem Staatseinkommen zu befriedigen.

(*a*) Vgl. unten §. 90. und Vollgraff, Systeme der prakt. Politik, IV, 506. Doch pflegt man in diesem Falle bei der Bestimmung der Hofausgaben darauf Rücksicht zu nehmen, was diese Güter dem Monarchen würden eingebracht haben, wenn er sie behalten hätte.

§. 46.

Die Erhaltung solcher Stammgüter gewährt dem fürstlichen Hause ein gesichertes Einkommen, welches in Staaten mit landständischer Verfassung keiner Bewilligung der Landstände bedarf, und nicht aus dem Einkommen der Unterthanen aufgebracht werden muß, ein in kleinen Staaten besonders erheblicher Umstand. Indeß hat man doch den Nutzen dieser Güter häufig überschätzt (*a*). Man glaubte, der Aufwand des Hofes, wie groß er auch sein möge, erscheine stets als gerechtfertigt, wenn er aus dem Ertrage jener Güter genommen wird; allein eine unverhältnißmäßige oder sogar verschwenderische Ausdehnung dieser Ausgaben würde, besonders bei einem beengten Staatshaushalte, doch immer als ein Mißverhältniß angesehen werden, vorzüglich da nach dem deutschen Staatsrechte die erwähnten Familiengüter nicht ausschließlich zu jenem Zwecke, sondern, wenn ihr Ertrag hinreicht, auch zugleich zur Bestreitung von Regierungsausgaben behülflich sein sollten, vergl. §. 91. In Ländern, wo die Domänen fürstliches Hausgut geblieben waren, ist dennoch gewöhnlich eine Verabredung über einen gewissen Betrag der Hofausgaben nöthig geworden, bald weil die Domanialeinkünfte so reichlich waren, daß ein Theil derselben für andere Staatsausgaben verwendet werden konnte und in die Staatscasse floß (§. 92.), bald weil diese bei der

Unzulänglichkeit jener Einkünfte einen Zuschuß (Kammerhülfe) geben mußte (*b*). Die landständische Mitwirkung zur Festsetzung der Hofstaatsausgaben trägt im ersten Falle bei, dieselben in einem den Hülfsquellen des Landes entsprechenden Maaße zu halten. Die Verhandlungen hierüber sind nur in wenigen Fällen auf eine für die fürstliche Würde verletzende Weise geführt worden, auch läßt sich die häufige Wiederholung einer Beschlußfassung über diesen Gegenstand entbehrlich machen, §. 49. Wo solche Güter nicht vorhanden sind, könnte man die gesetzliche Anordnung treffen, daß für die Hofstaatsausgaben fortwährend eine aus dem Ertrage gewisser benannter Staatsgüter zu ziehende Summe ausgeschieden wird (*c*).

(*a*) Vergl. v. Jakob, II, §. 835 ff. — Dahlmann (Politik, I, 94) bemerkt, daß die Fürsten selbst öfters den Bezug einer bestimmten Geldsumme aus der Staatscasse vorzogen.

(*b*) Z. B. Altenburg. Verfassung von 1833, §. 18. Hohenzollern-Sigmaringen'sche Verf. 1833, §. 74.

(*c*) In Preußen werden nach Ges. v. 17. Jan. 1820 2½ Mill. Rthlr. von dem Ertrage der Domänen für den Hof abgezogen, die im Voranschlage der Staatsausgaben nicht aufgeführt sind und zum Behufe einer vollständigen Uebersicht erst hinzugerechnet werden müssen, sowie auch der Domänenertrag nach Abzug dieser Summe angegeben wird. Die Summe ist eigentlich 2·573 900 Rthlr., weil ein Theil ursprünglich in Gold ausgedrückt war. Nach einem Gesetz von 1859 ist eine Erhöhung von ½ Mill. Thaler eingetreten, welche im Staatsbudget aufgerechnet werden. — Nach dem hannöv. Grundgesetz von 1833 §. 125. 126 sollte ein Domänencomplex, der ½ Mill. Rthlr. rein abwürfe, ausgeschieden und dem Könige zur freien Verwaltung übergeben werden. Eine solche Ausscheidung von Gütern mit 600 000 Rthlr. Reinertrag ist jetzt ausgeführt worden. Vgl. §. 91 (*f*). Hiezu kommt noch der Zins der in englischen 3procentigen Staatsschuldbriefen angelegten Summe von 600 000 L. St. In Mecklenburg-Schwerin wurden 1849 74 Güter mit 228 Hufen, nebst Schlössern, dem großherzoglichen Hause überlassen und daneben 175 000 Rthlr. Civilliste bewilligt, wozu noch (A. 1851) 73 919 Rthlr. Apanagien und Wittwengehalte nebst 10 000 Rthlr. für Unterhalt der Schlösser ꝛc. kommen. Auch in Oldenburg kam man (5. Februar 1849) überein, einen Theil der Domänen, der rein 85 000 Rthlr. trägt, als Fideicommiß der fürstlichen Familie auszuscheiden, während der Rest in das Staatsvermögen überging.

§. 47.

Das Nachdenken über die angemessene Größe der Hofstaatsausgaben führt auf zwei mit gleicher Nothwendigkeit anzuerkennende Sätze, die sich gegenseitig beschränken und aus deren Verbindung der richtige Mittelweg hervorgeht.

I. Der Fürst soll nicht in die einfache und sparsame Lebensweise einer bürgerlichen Familie versetzt werden, er bedarf eines

reichlicheren Einkommens (*a*), theils damit sich seine Würde durch den sinnlichen Eindruck einer nicht bloß anständigen, sondern geschmückten und gefälligen Umgebung auch äußerlich kund gebe (*b*), theils um Wohlthätigkeit üben und gemeinnützige Bestrebungen, z. B. im Gebiete der Wissenschaften und Künste, unterstützen zu können, worin seine Persönlichkeit einen desto weiteren Spielraum finden muß, je mehr bei den eigentlichen Regierungsgeschäften wegen ihrer heutigen Schwierigkeit und der Verantwortlichkeit der Minister diesen überlassen werden muß. Starke Einschränkungen, plötzlich ausgeführt, würden ferner viele Familien nahrungslos machen, und können daher ohne Nachtheil nur allmälig eintreten.

(*a*) Ad. Smith, 5. Buch 1. Cap. 4. Abthlg.
(*b*) Das Volk selbst sieht dieß als Ehrensache an.

§. 48.

II. Gerade der Umstand jedoch, daß im Einzelnen des Hofaufwandes eine ängstliche Sparsamkeit und Genügsamkeit nicht anwendbar ist, hat, wie die Erfahrungen älterer und neuerer Zeit beweisen, oft zu einer Verschwendung verleitet, welche für den Staatshaushalt und die Volkswirthschaft sehr nachtheilig wurde (*a*). Es ist daher eine Beschränkung dieses Aufwandes im Ganzen nothwendig, die in kleineren und minder wohlhabenden Ländern weiter gehen muß als in anderen. Die älteren Einrichtungen der europäischen Höfe lassen eine bedeutende Vereinfachung zu. Was als unabweislicher Bedarf (minimum) anzusehen sei, ist einigermaßen aus der Vergleichung mit den Einkünften der reichsten Staatsbürger zu beurtheilen. Eine Pracht des Hofes, die mit schweren Entbehrungen der Bürger erkauft werden muß, kann durch die vorhin (§. 47.) angegebenen Rücksichten nicht gerechtfertigt werden, zumal da sich, wenn die Umstände es gebieten, Würde mit edler Einfachheit wohl vereinbaren läßt. Es muß daher eine für den Hof zu verwendende Summe mit Rücksicht auf den ganzen Belauf der Staatseinkünfte, den Umfang der übrigen Staatsbedürfnisse und die früheren Hausgüter der fürstlichen Familie (*b*) festgesetzt werden. Diese Summe wird in den Ländern, wo sie von landständischer Zustimmung abhängt, Civilliste genannt (*c*).

(*a*) Malum tutorem esse Imperatorem, qui ex visceribus provincialium homines non necessarios nec reip. utiles aleret, urtheilte Alex. Severus. Vgl. Klock, De aerar. S. 911. Schon die älteren Schriftsteller, Bodinus (S. 989 der Frankf. A.), Gregorius (l. III. c. 8.), Besold (c. 3.) sprachen eifrig gegen den übermäßigen Hofaufwand. Bekannt ist z. B. die Prunkliebe Ludwigs XIV., Friedrich Augusts von Polen ꝛc. Vergl. Geschichte Frankreichs, Leipzig, 1829, S. 77. 782. — Colbert widersprach wenigstens, wenn er auch nicht zu hindern vermochte. „Je déclare à V. M.," sagte er 1666, „qu'un repas inutile de 3000 livres me fait une peine incroyable, et lorsqu'il est question de millions d'or pour la Pologne, je vendrais tout mon bien, j'engagerais ma femme et mes enfants et j'irais à pied toute ma vie pour y fournir, s'il était nécessaire." Bresson, I, 339. — Aus den Angaben bei Froumenteau, Secret des finances, läßt sich berechnen, daß in Frankreich der Hofaufwand im J. 1550—80 gegen 6 Mill. Liv. war, oder gegen 17½ Mill. Liv. der letzten Zeit vor 1789. Aus Forbonnais, Rech. 3r Bd. sieht man, daß jene Ausgaben sich 1685 auf 27 Mill. Liv. (45,4 Mill. in neuerem Gelde), und im Durchschnitt der Jahre 1689. 93. 99. wenigstens auf 12·862 000 L. (gegen 24⅓ Mill. neuere L.) beliefen, während in jener Zeit die Preise der Dinge niedriger waren. — Neckers Aufzählung der Hofstaatsausgaben zu seiner Zeit giebt 33·700 000 Liv. bei 610 Mill. Liv. Ausgabe, oder 5½ Proc. Admin. II, 362. — Die Anlagen von Versailles und die naheliegenden Schlösser Trianon, Marly ꝛc. kosteten zwischen 1674 und 1690 die Summe von 88⅔ Mill. Liv., in späterem Gelde 157 Mill. Schlözer, Staatsanz. XII, 65. — Die Hofstaatsausgaben betrugen unter Napoleon I. 25 Mill. Fr. nebst 3 Mill. für die kaiserlichen Prinzen bei einer Gesammtausgabe, die sich 1808 auf 730 Mill. belief. Unter der Restauration bezog der König 25 Mill., die k. Familie 8 Mill. — Karl X. hatte ein so starkes Hofpersonal, daß jeder Hofbediente nur 3 Monate jährlich Dienst that; Duchesne, Essai sur les finances, P. 1831. — Unter Louis Philipp war die Ausgabe anfänglich 12 Mill., später 13·300 000 Fr., und diese Summe betrug 1844 nach dem Anschlage an 1,3 Proc. der reinen Staatseinkünfte.

(*b*) In kleinen Staaten ist unvermeidlich der Hofaufwand ein größerer Theil der reinen Staatsausgabe als in mittleren und großen, weil die Einrichtung der Höfe einigermaaßen von der allgemeinen europäischen Gewohnheit bestimmt wird und daher der Bedarf sich nicht genau im Verhältniß zur Einwohnerzahl des Landes beschränken läßt. Dabei ist aber zu bedenken, daß in kleinen Staatsgebieten gewöhnlich die Domänen verhältnißmäßig viel einbringen und das Fürstenhaus von Altersher der reichste Grundeigenthümer des Landes war (§. 45.), während in größeren Staaten viele reiche Privatpersonen am Grundeigenthume Theil haben.

(*c*) Vergl. v. Jakob, II, §. 851. Der Ausdruck ist in England zuerst üblich geworden. Die große Verminderung der Domänen, die Entziehung mehrerer Regalien ꝛc. nöthigte das Parlament, unter Karl II. 1660 eine aus anderen Einkünften herfließende Ergänzung für den königlichen Hof zu bewilligen; man wies hiezu gewisse Einkünfte (civil-list-revenues) an, die zusammen auf 1·200 000 L. St. angeschlagen wurden, von denen jedoch auch Ausgaben für Flotte und Heer bestritten werden mußten. Was dem König verblieb, schätzte man 1676 auf 462 115 L.; im Jahre 1690 wurden Wilhelm III. 600 000 L. zugedacht, die man 1697 auf 700 000 L. erhöhte, doch mit Einschluß der erblichen Kroneinkünfte. Bis auf Georg II. begnügte man sich, die zugewiesenen Einkünfte nur im Allgemeinen anzuschlagen und darnach

den zur Ergänzung erforderlichen Zuschuß zu bestimmen. Nun aber, als man die Civilliste auf 800 000 L. setzte, wurde zugleich verfügt, daß jährlich das, was an dem Betrage der zugewiesenen Einkünfte zu jener Summe fehlen würde, aus der Staatscasse zugelegt werden sollte. Ein allenfallsiger Mehrertrag blieb dem König zur Verfügung. Die heutige Bedeutung des Wortes civil list stammt also erst von 1728 her. Georg III. verzichtete auf einen Theil der erblichen Einkünfte der Krone. Die Civilliste reichte aber für den großen Aufwand nicht hin und es wurden mehrmals Schulden, die auf sie gemacht worden waren, vom Parlamente übernommen, von 1769—1814 zusammen für 3 Mill. L. Nach der Regulirung von 1816 betrug die Civilliste 1·057 000 L., außer 248 000 L. Pensionen (Apanagen) für die k. Familie. Aus obiger Summe wurden aber auch verschiedene Staatsbeamte besoldet, z. B. die Lords Oberrichter, die auswärtigen Gesandten, so daß nur 799 000 für den König übrig blieben. 1831 wurde die Civilliste für Wilhelm IV. durch Uebertragung fremdartiger Ausgaben auf andere Cassen auf 520 000 gemindert. — Die erblichen Einkünfte der Krone, hereditary revenues, im Betrage von 800 000 L., waren schon früher dem Parlamente zur Verfügung gestellt worden. 1831 verzichtete der König noch auf einige Gefälle, die im Frieden geringfügig sind, weil sie zum Theile aus Admiralitätsgeldern bestehen, die nur in einem Seekriege durch die Prisen ansehnlich werden. Die Erbgefälle von Lancaster und Cornwallis blieben, als Familiengut, noch im Besitze des Königs. Sie werden auf 50 000 L. angeschlagen. Die Civilliste der Königin Victoria wurde im Jahre 1837 auf 385 000 L. gesetzt, wozu später noch Pensionen und Einkünfte von Mitgliedern der königlichen Familie kamen. Die heutige Summe ist 403 160 L. Civilliste, 136 000 L. Unterhaltskosten der Schlösser und öffentlichen Parks, 142 000 L. Apanagien, zusammen 681 000 L. Sinclair, History of the public revenue, I, 290. 292. II, 38. 63. — Höfler, Geschichte der englischen Civilliste, Stuttg. 1834. — Lorieux in Foelix, Revue, 1839, II, 801. — Es ist lehrreich, bei den verschiedenen Staatsausgaben der einzelnen Staaten zu untersuchen, wie sie sich zu der Gesammtheit der Ausgaben verhalten. Dieß hat jedoch wegen der Verschiedenheit der Regeln, nach denen die Voranschläge gefertigt werden, manche Schwierigkeiten, auch weichen die Rechnungsergebnisse mehr oder weniger von den Voranschlägen ab. Zu Vergleichungen dieser Art ist es besser, die Lasten und Kosten der Einkünfte hinwegzulassen und nur den unmittelbar auf die Staatszwecke gerichteten, den reinen Staatsaufwand (§. 26) zu Grunde zu legen, welcher in der Regel mit dem reinen Ertrage der Staatseinnahmen ziemlich nahe übereintrifft. Die Verwaltungs- und Erhebungskosten sind je nach den Quellen der Einkünfte so sehr verschieden (§. 81), daß es nicht rathsam ist, sie für jenen Zweck einzurechnen, wie z. B. in Baden beinahe 6 Mill. fl. solcher Kosten und Lasten (ohne die Post- und Eisenbahnverwaltung) vorkommen, also gegen $32,^4$ Proc. der Gesammteinnahme, dagegen im K. Niederlande nur an 5 Mill. fl. oder $5,^8$ Proc. Die Civilliste sammt den anderen Verwendungen für das fürstliche Haus betragen

$1,^{05}$ Proc. Großbritanien 1861 681 000 L. von $64,^7$ Mill. reiner Einnahme.

$1,^1$ [$1,^8$] „ Niederlande 1862 900 000 fl. von ungefähr 81 Mill. Aufwand.

$1,^{78}$ [$3,^8$] „ Oesterreich 1862 6·127 200 fl. von 343 Mill. fl. ordentlicher Ausgabe. (Von den bei Czörnig II, 127 berechneten 354 Mill. noch 11 Mill. für Finanzwache und Steuerämter abgezogen.)

2,[01]		Proc.	Frankreich 1862 26½ Mill. von 1322 Mill. r. E.
2,[6]	[2,5]	„	Belgien 182 3·251 000 Fr. von ungefähr 122,[8] Mill. reiner Einnahme.
2,[7]		„	Rußland A. 1863 7·756 000 R. von 286 Mill. R. reiner Ausgabe (eingerechnet 3·347 000 R. für Sammlungen u. a. unter dem Ministerium des K. Hauses stehende Anstalten, aber ohne den Ertrag der Apanagegüter).
3,[16]	[3,9]	„	Preußen 1861 3·073 000 Rthlr. von 97 Mill.
5,[57]	[8,9]	„	Baden 1862—63 1·915 200 fl. von 14·485 000 fl. gesammtem ordentl. u. außerordentl. reinem Staatsaufwand.
6		„	Hannover 1857/8 600 000 Rthlr. von 9·985 851 Rthlr. Ausgabe.
6		„	Griechenland 1858 1 Mill. Dr. von 16⅓ Mill. Dr.
6,[4]	[10]	„	Baiern 1861—66 2·995 600 fl. von 46 Mill. r. Einn.
1	[15,6]	„	Kurhessen 1861—63 362 000 Rthlr. von 5·134 364 Rthlr. Ausgabe.
7,[2]	[9,2]	„	Würtemberg 1861—64 1·133 191 fl. von 15,[7] Mill „Staatsbedarf".
9	[10,2]	„	Sachsen 1861—63 863 575 Rthlr. von 9·554 473 Rthr. ordentliche Ausgaben einschließlich 29 600 Rthlr. für die zum Hausfideicommiß gehörenden Sammlungen.
10,[8]	[12,6]	„	Mecklenburg-Schwerin A. 1851 258 910 Rthlr. von 2·382 000 Rthlr.
16,[9]		„	Weimar 1863—65 280 000 von 1·654 558 Rthlr.

Die in [] beigesetzten Zahlen waren in der 3. Ausgabe aus den Jahren vor 1850 angegeben worden, die heutigen sind sämmtlich kleiner, es haben sich also die Hofausgaben weniger vermehrt als die anderen Theile des Staatsaufwandes.

§. 49.

Die Civilliste wird entweder von einer Finanz- (Etats-) Periode zur andern, oder zweckmäßiger auf die Lebenszeit des Monarchen, oder auch für immer festgesetzt, was jedoch eine spätere Abänderung durch neue Vereinbarung nicht ausschließt, wenn veränderte Umstände dieselbe zweckmäßig machen (*a*). Außer der bestimmten jährlichen Geldsumme pflegt dem Fürsten auch der Nießbrauch gewisser im Staatsvermögen befindlicher Gebäude (Schlösser und Zubehör) und Ländereien (Gärten, Waldungen zum Jagdgehege ꝛc.) überlassen zu werden (*b*). Die Apanagien der anderen Mitglieder des Fürstenhauses, die eine eigene Haushaltung führen, sowie die Wittumsgehalte der fürstlichen Wittwen und die Mitgaben der Prinzessinnen sind entweder in der Civilliste mit begriffen, so daß der Fürst aus der Hauptsumme derselben jene Ausgaben nach eigenem Ermessen bestimmt und bestreitet (*c*), oder werden neben der Civilliste besonders festgesetzt und angewiesen. Dieß verdient den Vorzug, weil in diesem Theile der Ausgaben sich häufige

Veränderungen zutragen (*d*). Die Verwendungsart der Civilliste hängt lediglich von dem Beschlusse des Fürsten ab, doch ist es zweckmäßig genau zu bestimmen, welche Ausgaben überhaupt der Civilliste zur Last fallen. Man kann unterscheiden:

1) ordentliche Ausgaben; dahin gehören a) Privatdispositionscasse (Cabinetscasse, Chatoulle) des Fürsten und derjenigen Familienglieder, welche keinen eigenen Hofstaat erhalten. b) Ausgaben für die wesentlichen Bedürfnisse der Hofhaltung (*e*), als persönliche Bedienung, — Tafel, — Schlösser, deren Erhaltung, Einrichtung und Heizung, — Marstall ꝛc. c) Ausgaben für andere, Genuß und Pracht betreffende, am leichtesten eine Einschränkung gestattende Gegenstände, z. B. Musik (Capelle), Theater, Jagdwesen, Sammlungen, Feste;

2) außerordentliche Ausgaben für Reisen, Vermählungen, Begräbnisse u. dgl. (*f*).

(*a*) Nach dem baier. Gesetz vom 1. Jul. 1834 ist die eigentliche Civilliste im Betrage von 2·350 580 fl. für immer festgesetzt und auf Domäneneinkünfte angewiesen. — Nach dem bad. Ges. v. 3. März 1854 ist die eigentliche Civilliste fortdauernd auf 652 490 fl. bestimmt, aber im März 1858 ist dieselbe gesetzlich um 100 000 fl. erhöht worden. — In Frankreich wird sowohl die Civilliste als das dem Oberhaupt zur Benutzung überlassene Staatsvermögen (Krongut) nur auf Lebenszeit des Herrschers festgesetzt, Ges. v. 2. März 1832 und Senatusconsultum v. 12. Dec. 1822.

(*b*) Diese der Civilliste überlassenen Gegenstände müssen genau verzeichnet werden, z. B. bad. Ges. v. 2. Nov. 1831. — Französ. Ges. v. 8. Nov. 1814. Das Krongut, domaine de la couronne im Sinne des französ. Staatsrechts, ist wie alles Staatsgut unveräußerlich, unverjährbar und unverpfändbar, darf auch nicht über 18 Jahre verpachtet werden, außer zufolge eines besonderen Gesetzes (d. h. mit Zustimmung der Kammern), Ges. v. 2. März 1832. De Gérando, Droit administratif, III, 480. Macarel et Boulatignier, De la fortune publique, I, 114.

(*c*) z. B. in Preußen, Niederlande, Weimar.

(*d*) Wittwengehalte fallen z. B. durch den Tod, das Apanagium des Thronfolgers fällt durch die Thronbesteigung desselben heim. — Ehemals wurden statt des Apanagiums gewöhnlich den Mitgliedern des Fürstenhauses gewisse Domänen zur Benutzung übergeben (paragium), z. B. noch dem heutigen Hause Orleans, von dem sie 1830 wieder in das Staatsvermögen zurückkehrten und nur vermittelst eines Austausches gegen andere Theile dem domaine de la couronne einverleibt wurden. In Rußland wurde 1797 von Paul I. die Familienstiftung gemacht, nach welcher von den Abgaben der Bauern auf gewissen Staatsgütern (Apanagebauern) die Wittwen, Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses ihren Bedarf empfangen, ohne Vermittlung der Staatscasse. Dieß wird durch das Ministerium des k. Hauses und der Apanagen besorgt. Das Einkommen dieser Apanagecasse wurde früherhin auf 4½ Mill. R. Papier (1,[28] Mill. R. Silber) geschätzt, Schubert, Handb. d. allg. Staatskunde, I, 335. — Großherzog Karl Friedrich

von Baden († 1811) wies seinen Söhnen Domänen als Standesherrschaften zum Genusse an. Pfister, Gesch. Entwickl. des bad. Staatsr. I, 214. — Für die Festsetzung eines Geldapanagiums giebt es 2 Systeme: 1) Vererbung nach Linien, so daß die für einen jüngeren Sohn des regierenden Fürsten festgesetzte Unterhaltssumme auf seine Nachkommen übergeht und unter diese vertheilt wird. Hiebei können die Antheile einzelner fürstlicher Personen ganz unzureichend werden, man muß daher durch die Bestimmung helfen, daß das Einkommen eines Prinzen oder einer Prinzessin nicht unter eine gewisse Grenze (minimum) sinken kann und bis dahin durch Zuschüsse ergänzt wird. Auch entsteht durch zufällige Ungleichheit in der Zahl der Abkömmlinge jeder Linie eine unbillige Verschiedenheit in den Einkünften derselben; der Vortheil ist aber unverkennbar, daß der Aufwand im Ganzen ein bestimmtes Maaß behält. Beisp. Würtemb. Hausges. v. 28. Jun. 1828 (Herdegen, S. 150), Hannov. Hausges. v. 19. Nov. 1836. 2) Individuelle Apanagien für jeden Prinzen und jede Prinzessin, doch mit einiger Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem Regenten und bei Prinzen auf ledigen oder verheiratheten Stand. Gegen die Besorgniß, daß bei einer zahlreichen fürstlichen Familie die Ausgabe im Ganzen eine große Summe erreichen könne, dienen Bestimmungen, wie sie das bad. Gesetz vom 21. Jul. 1839 enthält. Die Apanagien und Wittumsgehalte dürfen nämlich zusammengenommen 400 000 fl. nicht übersteigen, und schon bei einem Belaufe von 300 000 fl. wird von jedem neuen Apanagium 1/3, von 350 000 fl. an aber die Hälfte abgezogen.

(e) Der Hofdienst pflegt in großen Staaten in Stäbe getheilt zu sein, Oberkammerherrn-, Oberhofmarschall-, Oberstallmeister-, Oberjägermeister-, Oberceremonienmeister-, Oberhofmeister-Stab. Der russische Hofetat von 1801 zählt 3 858 Hofbedienstete mit einer Ausgabe von 3·363 815 Rubeln, welche nach dem damaligen Curse der Assignaten von 151 gegen 2 1/4 Mill. Silberrubel = 4·140 000 fl. ausmachten. Storch, Rußland unter Alexander I. XIII, 63—94.

(f) Beispiel aus Mecklenburg-Schwerin, A. 1849. Großh. Chatoulle 46 667 Rthlr. — Wittum und Apanagien 65 528 Rthlr. — Außerord. Ausg. 28 417 Rthlr. — Hofhaltung, Gärten ꝛc. 201 590 Rthlr. (Einnahme 1590), Bauwesen 22 500 Rthlr., Theater 67 520 Rthlr. (Einnahme 21 870 Rthlr.), Capelle 15 320 Rthlr., Marstall 59 930 Rthlr. (Einn. 3030 Rthlr.), Privatgestüt 10 570 Rthlr. — (Einn. 3710 Rthlr.), ganze Ausg. 380 197 Rthlr., Einn. 42 200 Rthlr.

§. 50.

In Monarchieen mit landständischer Verfassung (a) sind auch die Ständeversammlungen Gegenstand einer Ausgabe. In kleineren Staaten, wo man im Verhältniß zur Volksmenge eine größere Zahl von Mitgliedern berufen muß, damit die Berathungen vielseitig genug werden, würden die Kosten zu lästig sein, wenn man nicht wieder durch seltenere Einberufung sparen könnte, welche auch unschädlich ist, weil das Bedürfniß neuer Gesetze nicht so häufig eintritt. Die Ausgaben betreffen 1) die Taggelder und Reisekosten der Landtagsmitglieder. Diese Vergütung, die nur bei den gewählten, nicht bei den durch

Geburt oder Beruf berechtigten Abgeordneten vorzukommen pflegt, hat das Gute, daß man bei der Auswahl der Fähigsten nicht auf die Wohlhabenden beschränkt ist, wie dieß der Fall wäre, wenn jeder Gewählte auf eigene Kosten reisen und in der Hauptstadt sich erhalten müßte (*b*); 2) das bleibend beschäftigte Personal, nämlich die dauernden Ausschüsse, wo sie bestehen, die Archivare ꝛc. 3) Sitzungsgebäude, Heizung, Beleuchtung, Bewachung und bauliche Erhaltung derselben. 4) Schreibgebühren, Druckkosten u. dgl.

(*a*) Dieser Ausdruck ist hier im weiteren Sinne genommen, so daß er sowohl die mittelalterlichen Landstände, als die Vertretung des ganzen Volkes nach englischem Beispiele umfaßt. Auch diese heutige Repräsentativverfassung ist mit einer Wahl nach Ständen des Volkes vereinbar.

(*b*) Anderer Meinung ist v. Jakob II. §. 857 ff. Nach dem englischen Wahlgesetz bedürfen die Deputirten wegen ihres zur Bedingung der Wählbarkeit gemachten ansehnlichen Vermögens keine Entschädigung, in den meisten andern Staaten ist dieselbe eingeführt. In mehreren Ländern hat man geglaubt, Stellen für Mitglieder eines Oberhauses (Pairskammer, Senat) mit einem aus der Staatscasse zu schöpfenden Einkommen errichten zu müssen. In Frankreich waren nach der Herstellung des Königthums bis 1830 erbliche Pairsstellen bis zu 12000 Fr. jährlicher Ausstattung. Auch jetzt erhalten die Senatoren wieder eine solche, wofür der A. für 1859 4·989000 Fr. enthält. Außerdem sind für den Senat 1·080000 und für den gesetzgebenden Körper 2·795000 Fr. jährlich als Verwaltungskosten aufgenommen. In Preußen waren 1858 jährlich für das Herrenhaus 40050 Rthlr., für das Abgeordnetenhaus 201619 Rthlr. (wegen der Reisekosten und Tagegelder) angenommen, A. 1862 zusammen 223907 Rthlr. — In Baiern kostete die 9monatliche Sitzung von 1828 264000 fl., die Sitzung von 1833 163000, die von 1836 375000 fl., der Staatsvoranschlag für 1855/61 nahm 60000, der A. für 1861/7 nimmt für jedes Jahr 69000 fl. an, also 207000 fl. für jeden Landtag. — Sachsen, A. 1858—60: alle 3 Jahre ein 8monatl. Landtag für 88000 Rthlr., ganze jährl. Ausgabe 38000 Rthlr. — In Baden kosteten in 10jährigem Durchschnitt die Landtage in jeder 2jährigen Periode 103000 fl. A. für 1862 u. 63 jährlich 43900 fl. S. noch v. Malchus, II, 63. Vollgraff, Systeme, IV, 412.

§. 51.

In nicht monarchischen Staaten (Republiken) sind die hieher gehörigen Ausgaben viel geringer, ein Umstand, der in keinem Fall bei der Vergleichung beider Staatsformen den Ausschlag geben könnte, weil er neben anderen weit wichtigeren Rücksichten in den Hintergrund tritt (*a*). In Aristokratieen bringt es das Interesse der bevorzugten Geschlechter mit sich, daß sie bedacht sind, nicht auch durch Geldbezüge beneidenswerth zu erscheinen. In Demokratieen, wenn sie von einer Versammlung

gewählter Abgeordneten regiert werden (großer Rath, National-Versammlung, Congreß), sind Tagegelder an dieselben nothwendig (*b*). Der Träger der vollziehenden Gewalt (Präsident, Landamman, Schultheiß, Doge ꝛc.), obgleich seiner Verantwortlichkeit zufolge nur der oberste Beamte im Staate, sollte doch ein seinem Range entsprechendes Einkommen erhalten, zumal da er den Abgesandten fremder Mächte gegenüber seinen Staat mit Anstand zu vertreten hat (*c*).

(*a*) In Nordamerica und Frankreich kostet die periodische Wahl eines Präsidenten das Volk durch Arbeitsversäumniß u. dgl. auch bedeutend viel. — Daß die europäischen Staaten nach ihren geschichtlichen und räumlichen Umständen, der Künstlichkeit des Nahrungswesens und aller Verhältnisse, dem Mangel an uneigennütziger Hingebung und Gerechtigkeitsliebe, der hohen Bevölkerung, dem Bedürfniß einer festen Regierung ꝛc. sich zu einer Vielherrschaft nicht eignen, ist von der großen Mehrzahl der Denkenden anerkannt.

(*b*) In Nordamerica z. B. erhält jedes Mitglied der beiden Häuser täglich 8 Doll. Die Ausgabe für den Congreß war 1855/6 2·000362 D. — Schweiz, A. 1862: Nationalrath 74840 Fr., Ständerath 8824 Fr. (die Mitglieder desselben erhalten ihre Tag- und Reisegelder von den einzelnen Cantonen), Bundesrath und Canzlei 201480 Fr. In Appenzell A. Rh. kostete 1826 Landsgemeinde und großer Rath 2807 fl., 1827 aber 3962 fl. (Bernoulli, schweiz. Archiv, III, Nr. 1), in Bern im J. 1838 der große Rath 20933 Fr., in St. Gallen 1836: 8900 fl.; in Thurgau bestimmt die Verfassung v. 14. April 1831 die Tagegelder auf 1 fl. 21 kr. In Aargau (Verf. vom 6. Mai 1831) ist es den Kreisen überlassen, den Abgeordneten zum großen Rath eine Entschädigung zu geben, die in Bern, St. Gallen ꝛc. die Staatscasse bezahlt. In Luzern kostet 1864 der große Rath 20100 Fr., wovon 17100 Fr. für die 100 Mitglieder verwendet werden. In Zürich ist für den großen Rath gar keine Ausgabe aufgenommen.

(*c*) In den nordamericanischen Freistaaten bezieht der Präsident 25000 Doll., der Vicepräsident 5000, der Secretär des Senats 600, der der Repräsentantenversammlung 500 Doll. — In den schweizerischen Freistaaten sind die Besoldungen so gering, daß die obersten Beamten nicht davon leben können; z. B. der Bundespräsident erhält (A. 1858) nur 8700, jeder Bundesrath 8300 Fr., in Zürich jeder der 2 Präsidenten 2625 Fr., in Luzern der Schultheiß 3143 Fr.

2. Abtheilung.

Regierungsausgaben.

I. Hauptstück.

Die Regierungsausgaben im Allgemeinen betrachtet.

§. 52.

Das Beisammensein der Menschen in engeren oder weiteren Kreisen, wenn es von einer für jeden der letzteren bestellten Gewalt geleitet wird, ruft Bedürfnisse sachlicher Güter hervor, die überhaupt dem öffentlichen Leben angehören (*a*). Schon der engste dieser Kreise, die Gemeinde, hat eine wichtige wirthschaftliche Seite, indem für vielerlei Zwecke des Gemeindewesens Ausgaben erforderlich sind, also die Gemeindecasse Einkünfte erhalten muß, und auch viele Gemeinden ein dauerndes Vermögen besitzen und zu verwalten haben. Es ist daher eine Gemeindewirthschaft nothwendig (*b*). Es ist rathsam, außer jener Vermögensverwaltung und der Befriedigung gemeinsamer örtlicher Bedürfnisse auch alle diejenigen Einrichtungen und Anstalten den Gemeinden zu überlassen, welche, obgleich in den Umfang der Staatszwecke fallend, doch besser von jenen als von der Regierung selbst geleitet werden können. Weil jedoch bei vielen dieser Gegenstände zur Beförderung der Staatszwecke die Beobachtung gleichförmiger Regeln im ganzen Staate erforderlich ist, so muß das Verfahren der Gemeindevorsteher nach allgemeinen Vorschriften eingerichtet und unter die Oberaufsicht der Staatsbehörden gestellt werden, sowie es auch nöthig ist, daß die ganze Wirthschaft der Gemeinde als einer Körperschaft von jenen überwacht werde.

(*a*) In einer Bundesverfassung spalten sich die Staatsausgaben in solche, die von den einzelnen Staaten besorgt werden und in Bundesausgaben. Der Voranschlag der schweizerischen Bundesgewalt für 1861 z. B. enthält 20·322 324 Fr. Ausgaben, wovon 15·288 215 Fr. Erhebungs- und Betriebskosten für die Einnahmen, also 5 Mill. reine Staatsausgaben.

(*b*) Aus Familien bildet sich zunächst die Gemeinde, aus Gemeinden setzt sich der Staat zusammen, und während dieser in seinem Umfange bisweilen wechselnd ist, bleiben jene uranfänglichen und einfachen Verbindungen im Laufe der Jahrhunderte gewöhnlich in unverändertem Be-

stande. — Die Regeln für die beste Führung der Gemeindewirthschaft werden theils aus der bürgerlichen Wirthschaftslehre, theils aus der Finanzwissenschaft geschöpft, denn jene Wirthschaft erscheint in einigen Hinsichten wie eine große Privat-, in anderen wie eine kleine Regierungswirthschaft. — In Belgien beliefen sich 1859 die Einkünfte der Gemeinden auf 55½, die Ausgaben auf 41,8 Mill. Fr., dagegen die Staatsausgaben auf 152,9 Mill.

§. 53.

In größeren und mittleren Staaten kann in ähnlicher Weise, wie bei den Gemeinden, ein Theil des für gemeinsame Zwecke erforderlichen Aufwandes den einzelnen Landesbezirken (Provinzen, Kreisen, Regierungsbezirken, Departements ꝛc.) überlassen werden. Hiedurch entsteht ein Provincial- oder Bezirkshaushalt, der jedoch als ein Theil des Finanzwesens angesehen werden kann (*a*). Diese Ausscheidung der Bezirksausgaben von den Ausgaben der Staatscasse setzt voraus, daß in den Bezirken der landesherrlichen Behörde (Bezirksregierung, Präfect ꝛc.) eine besondere Vertretung der Einwohner (Landrath, Departementsrath, Provincialstände ꝛc.) zur Seite stehe, welche, zwischen der Gemeindeverwaltung und der allgemeinen Ständeversammlung in die Mitte tretend, die Mitwirkung achtbarer Bürger an der Berathung öffentlicher Angelegenheiten vervollständigt, die Wünsche, Anträge und Beschwerden der verschiedenen Landestheile zur Sprache bringt und zur Vervollkommnung der Staatsanstalten kräftig mitwirkt (*b*). Wenn nun gewisse Ausgaben den einzelnen Landesbezirken zugetheilt und unter die Mitwirkung der Bezirksvertreter gestellt, zugleich die erforderlichen Deckungsmittel von den Bewohnern des Bezirkes aufgebracht werden, so daß jeder Landestheil seine eigene Wirthschaft erhält, so erweiset sich dieß darin nützlich, daß 1) die Leistungen der Bürger mit den für sie daraus entspringenden Vortheilen in richtigem Verhältnisse stehen, 2) die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Lasten durch den deutlicher sichtbaren Nutzen verstärkt wird, 3) die Ausgaben nach reiferer Erwägung des wahren Bedürfnisses eingerichtet und 4) auf die sparsamste Art bestritten werden können (*c*).

(*a*) v. Jakob, II, §. 828. 985. — Fulda, Handb. §. 21. — Mehr gegen die Maaßregel: v. Malchus, II, 41. — Reichhaltigen Stoff enthalten die Verhandlungen der baier. Ständeversammlung von 1828, 2. Kammer, Band 1. V. XII. XIV, und Beilage LVIII. LXXXII.

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Gesetzes wurde von den Ständen so abgeändert, daß erstere die Genehmigung versagte. 1831 kam ein verändertes Gesetz (v. 28. Dec.) zu Stande, nach welchem die Kreisausgaben 3·602 000 fl. oder 13½ Proc. des gesammten Staatsaufwandes ausmachten. Weitere Abänderungen im Ges. v. 17. Nov. 1837, und noch wesentlichere im Ges. v. 23. Mai 1846.

(*b*) Diese Einrichtung ist desto mehr Bedürfniß, je weiter die Provinzen eines Staates in Wohlstand, Bildung, Sitten ꝛc. von einander verschieden sind. Sie bildet gegen das Zusammendrängen aller Regierungsthätigkeit in der Hauptstadt ein wohlthätiges Gegengewicht, darf aber nicht soviel Einfluß erlangen, daß sie einen schädlichen Provincialgeist nährt. Die Provincialstände haben sich in mehreren Staaten bei dem Zusammenfließen kleinerer Gebiete zu einem größeren Ganzen als Reste der ehemaligen Unabhängigkeit erhalten. An der ehemaligen niederländischen Republik war die Vereinigung noch so wenig durchgreifend, daß man das Ganze wie einen Bundesstaat betrachtete. Daher rührt noch die heutige Provincialverfassung von Niederland und Belgien. Die Stände in einigen Landschaften des alten Frankreichs hatten sogar, wenigstens dem Namen nach, das Steuerbewilligungsrecht. Die österreichischen Provincialstände dagegen verloren ihren Einfluß nach und nach und wurden bloß zur Aufbringung des ihnen von der Regierung vorgelegten Provincialbedarfes gebraucht: sog. Postulatenlandtage. Seit 1860 sind ihre Befugnisse erweitert. Nach dem Muster von Belgien (Provincial-Gesetz v. 30. Apr. 1836) hat man 1848 begonnen, auch in deutschen Staaten diese Einrichtung in ausgedehntem Maaße zu gründen.

(*c*) Motive des baier. Gesetzentw. in den a. Verhandl. I. 323. Rudhart ebd. V, 31.

§. 54.

Untersucht man, welcher Wirkungskreis den Bezirksständen eingeräumt werden kann, so muß man folgende Classen von Staatsausgaben unterscheiden:

1) Solche, die den Staat im Ganzen betreffen und zu dem einzelnen Landestheile, in welchem sie zufällig vorgenommen werden, in keiner näheren Beziehung stehen. Diese müssen in jedem Falle von der höchsten Gewalt beschlossen und von der Hauptstaatscasse besorgt werden (*a*).

2) Ausgaben für Einrichtungen und Anstalten, deren Wirkungen ganz oder größtentheils den Bewohnern jedes einzelnen Bezirkes zu Gute kommen. Hier ist weiter zu unterscheiden:

a) Bei einem Theil der Ausgaben muß der Betrag für jeden Landestheil nach allgemeinen Rücksichten des Staatswohls und nach festen Regeln bestimmt werden (*b*). Auch darf zugleich die Art, wie die Summen aufgebracht werden sollen, wegen der nöthigen Gleichförmigkeit in den Staatsausgaben den Bezirken nicht freigestellt werden. Müßte man folglich für solche

Provincialausgaben auch sogleich eine entsprechende Summe aus Staatsmitteln den Bezirkscassen zuweisen, so wäre die Uebertragung an die Bezirke eine leere Form.

b) Bei anderen Ausgaben kann das Nähere der Verwendungsart und selbst die genaue Bestimmung der zu verwendenden Summe der Beurtheilung der Bezirksstände überlassen werden, während der Zweck selbst und der Umfang, in dem er erreicht werden soll, von der höchsten Staatsbehörde vorgeschrieben wird (*c*).

c) Solche Ausgaben, die keinem genau zu bemessenden Bedürfniß entsprechen und daher ein Mehr oder Weniger in einzelnen Landestheilen zulassen, ohne daß aus dieser Verschiedenheit in den Provinzen ein Nachtheil entstünde, so daß ihr Maaß je nach den vorhandenen Hülfsquellen und der Bereitwilligkeit zu einem gewissen Opfer in jedem Landestheile festgestellt werden kann, sind die facultativen oder freiwilligen Bezirksausgaben. Hier haben die Bezirksstände den weitesten Spielraum, und hier zeigt sich die ganze Anordnung eines Provincial-Haushaltes vorzüglich wirksam und vortheilhaft (*d*). Wollte man diese Classe der Bezirksausgaben in sehr enge Gränzen einschließen, so wäre es überhaupt nicht der Mühe werth, die ganze Einrichtung zu treffen, welche die Finanzverwaltung immer etwas umständlicher macht.

(*a*) Z. B. Kosten der obersten Landesstellen, der Staatsvertheidigung, der auswärtigen Verhandlungen, der obersten Lehranstalten.

(*b*) Z. B. Besoldungen der Beamten in größeren und kleineren Bezirken, Wasserbau, Landstraßen von allgemeiner Wichtigkeit.

(*c*) In Frankreich gehören hieher nach Ges. 10. Mai 1838 1) die ordentlichen Departementsausgaben, für Unterhalt der Depart.-Straßen, der dem Dep. gehörenden Dienstgebäude, Unterhalt und Transport der Gefangenen und Sträflinge, Kosten der Gerichte (ohne Besoldungen), Findelkinder, Irrenhäuser, Schuldzinsen ꝛc. Hiezu wurden (Finanzges.) für 1859 10¼, für 1860 und 1862 10½ Proc. Zuschläge der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer erhoben. 2) 1859 7¼, 1860 7½, 1862 7 Proc. Zuschlag zum fonds commun, aus welchem denjenigen Dep., welche mit ihren Mitteln nicht ausreichen, etwas zugelegt wird; diese 17½ Proc. von 1864 tragen 36·172 000 ein und sind als fonds imposés par la loi (durch das jährliche Finanzgesetz), d. i. als zugewiesen bezeichnet. Dazu kommen noch 510 000 Fr. Nebeneinkünfte. Der Voranschlag wird von der Staatsregierung geprüft und die einzelnen Ansätze können erhöht werden, soweit es die zugehörigen Mittel erlauben. — Belgien, a. Ges.: Miethe, kleine Ausbesserungen und Mobiliar der Gerichtsgebäude und Gefängnisse, der Gendarmerie-Casernen, Ausgaben für die bischöflichen Gebäude, für Landstraßen, Findelkinder, Irrenanstalten, Zuschuß an die Gemeinden für das Schulwesen, Zins der

Provincialschuld ꝛc. Die Provinzen erhalten 6 Proc. ordentlichen Steuerzuschlag, dazu einen wechselnden auf bestimmte Zeit. Im D. 1840—50 beliefen sich diese Zuschläge auf 2·454 000 Fr. — In Baiern (Ges. 23. Mai 1846) müssen die bestehenden Kreisanstalten erhalten werden.

(*d*) In Frankreich sind unter der Bezeichnung centimes votées par les conseils départementaux aufgeführt 1) facultative Ausgaben im engeren Sinne, für den Bau von neuen Bezirksstraßen und von Dep.-Gebäuden, für das Mobiliar der nicht zum Dienst nothwendigen Gebäude, für Pensionscassen der Dep.-Beamten u. dgl. Hiezu dürfen höchstens 7 Proc. Zuschläge der in *c*) genannten Steuern erhoben werden. Die Steuerzuschläge betrugen 1860 14·077 000, wozu verschiedene andere Einkünfte im Betrag von 2·350 000 Fr. kommen. — 2) Außerordentliche Ausgaben für Zwecke, die nicht den Schulunterricht betreffen, zufolge besonderer Gesetze. Für diese liefern besondere Zuschläge der 4 directen Steuern (1860 28·983 000 Fr.) und Anleihen (4 Mill.) die Mittel; 3) Ausgaben für die Vicinalstraßen, für welche höchstens 5 Zuschlagscentimen (Proc.) gestattet sind (12·982 000 Fr.), nebst Beiträgen der Gemeinden und freiwilligen Gaben (11½ Mill., also zusammen 24·482 000 Ausg.) 4) Ausgaben für Volksschulen. Nur ein Theil fällt auf die Dep. und es dürfen höchstens 2 Cent. Steuerzuschläge stattfinden (5·207 000 Fr. und 750 000 andere Einkünfte). 5) Die Dep. dürfen eine Erneuerung der Grundsteuerkataster beschließen und bis 5 Cent. dieser Steuer dazu verwenden; es sind aber 1859 bis 1862 nur 25 000 Fr. für diesen Zweck festgesetzt worden. Die sämmtlichen Departements-Steuerzuschläge beider Classen beliefen sich nach dem B. für 1859 auf 94·701 500, 1860 auf 97·472 000 Fr., die Dep.-Ausgaben auf 111·476 500 und 116·582 000 Fr. (Die Bemerkung bei Stein, Fin.-W. S. 84, daß in den obigen Aufzählungen eine Verwechslung der dépenses dép. fixes und communes stattgefunden habe, ist ganz ungegründet, wie z. B. das Budget de l'exercice 1860 S. 12 zeigt. Eine Abtheilung dépenses dép. communes kommt gar nicht vor. Hock S. 159 unterscheidet fixe nnd veränderliche Zuschläge, im B. selbst aber kommen die hier angegebenen Benennungen vor und selbst die zugewiesenen Ausgaben (cent. imposées par la loi) bleiben nicht ganz gleich.) — Belgien: Bau von Straßen und Canälen, Anstalten für die Kirche, Gesundheit, Pferdezucht u. dgl. — Baiern, Ges. 23. Mai 1846: Neue Kreisanstalten erfordern die Zustimmung des Landraths; als Kreislasten sind Anstalten für gewerblichen Unterricht und andere Beförderungsmittel der Gewerbe, Armen-, Beschäftigungs- und Findelhäuser genannt. — In dem bad. Ges. v. 5. October 1863 sind „zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten" Kreisverbände mit körperschaftlichen Rechten angeordnet. Sie werden durch gewählte Kreisversammlungen und in der Zwischenzeit durch die von diesen ernannten Ausschüsse vertreten. Als Gegenstände ihres Wirkungskreises sind genannt §. 40: neue Straßen, Brücken, Canäle und Uebernahme schon vorhandener — Sparcassen, — Schul-, Armenanstalten, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, — Uebernahme von Gemeindelasten, — Anleihen, — Kreisumlagen. Der Staat hat ein gesetzliches Aufsichtsrecht.

§. 55.

Weitere Bemerkungen über die Bezirksausgaben.

1) Die freiwilligen Ausgaben könnten durch die Beschlüsse der Bezirksräthe so weit ausgedehnt werden, daß sie die Bürger

allzusehr belasteten und die Fähigkeit zur Tragung der allgemeinen Staatsabgaben verminderten. Daher ist es rathsam, das höchste zulässige Maaß jener Ausgaben (maximum) im Ganzen von Zeit zu Zeit entweder für alle Bezirke gleichförmig, oder für jeden insbesondere durch den Beschluß der Staatsgewalt auszusprechen (*a*).

2) Bei den Ausgaben, welche in einem ganz festen Betrage den Bezirkscassen zugewiesen werden, oder die wenigstens den Bezirksständen nur einen geringen Spielraum für die Bestreitungsart gestatten, d. h. den überwiesenen oder obligatorischen Ausgaben (§. 54. Nr. 2, b.), werden die erforderlichen Summen aus der Staatscasse in die Bezirkscassen geliefert. Es ist gerecht, daß die aus allgemeinen Rücksichten des Staatswohls gebotenen Ausgaben von der Gesammtheit der Staatsbürger getragen werden, ohne daß der zufällig größere Betrag in einem einzelnen Landestheile den Einwohnern desselben zur Last fallen dürfte.

3) Je mehr auf den Gemeinsinn und die Einsicht der Bürger, so wie auf die Uebung derselben in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten zu bauen ist, über desto mehr Gegenstände darf man die freiwilligen Ausgaben ausdehnen, doch ist immer aus den in §. 54. angegebenen Gründen ein Theil der Ausgaben von der Mitwirkung der Provincialstände auszunehmen, weil sie unter höheren und allgemeineren Rücksichten stehen (*b*).

4) Um eine richtige Vorstellung von dem Umfange der Staatsausgaben zu erhalten, muß man in Staaten, wo die erwähnte Provincialverfassung besteht, die Bezirks- und die Central- oder allgemeinen Landesausgaben zusammenfassen (*c*).

(*a*) In Baiern erlaubt das Finanzgesetz von 1846 eine Kreisumlage von höchstens $1^2/_3$ Proc. zu facultativen Ausgaben und verordnet eine solche von $4^1/_6$ Proc. zu den zugewiesenen (nothwendigen) Kreisausgaben. Für das Schulwesen werden 1855/6 j. 478 045 fl. aus der Staatscasse an die Kreisfonds überwiesen.

(*b*) Am weitesten sind die facultativen Ausgaben in Belgien ausgedehnt, wo es den Provinzen auch gestattet wird, Anleihen zu machen. Im J. 1850 betrugen die Einnahmen der Provincialcassen für zugewiesene Ausgaben 3·980 000, für freiwillige 2·509 000 Fr. (1863 zusammen 7·289 952 Fr.) Zu den Einkünften gehört die Hundesteuer und das Weggeld (droit de barrière) auf Provincialstraßen. Die aus Anleihen entstandenen Schulden beliefen sich auf 11·445 000 Fr., wovon allein 4·540 000 auf Brabant kamen.

In Großbritanien bestehen vielerlei Bezirks- und Orts-Abgaben und man ist darüber einig, daß eine bessere Regulirung dieses sehr verwickelten Gegenstandes großes Bedürfniß ist. Man unterscheidet in England 1) Kirchspielabgaben (Parish rates), unter denen die Armenumlage (poor rate) die erheblichste ist; Betrag $6^1/_2$—7 Mill. L. St., 2) Grafschaftsumlagen (County rates), welche wie die unter 1) genannten für verschiedene Zwecke unter besonderen Namen erhoben werden; dahin gehören auch die hundred- und borough rates, die Weggelder (tolls), Hafen- und Leuchtthurmgebühren, kirchliche und Justizverwaltungsgebühren (fees) u. dgl. Aus der allgemeinen County rate werden die Gefängnisse, Brücken, Gerichtsgebäude, Kranken- und Irrenhäuser, Constables ꝛc. bezahlt. Man schlägt neuerlich die Grafschaftsumlagen (rates) auf etwa $1^1/_3$ Mill., die Straßengelder und a. Gebühren auf 2·600 000 L. St. an. — In Schottland machen die Orts- und Grafschaftsabgaben zusammen gegen 956 000, in Irland 1·831 000 L. St. Report of the poor law commissioners on local taxation, L. 1844. — The local taxes of the united kingdom L. 1846 (ebenfalls von der Armen-Commission herausgegeben).

(c) In Frankreich und Baiern erscheinen die Staatszuschüsse zu den Departementsausgaben in der Staatsrechnung, in Belgien werden sie nicht aufgenommen. In Frankreich begreift der Voranschlag für 1859 außer den 94 Mill. Steuerzuschläge für die Dep. (§. 54) noch 66·348 863 Zuschlagscentimen, welche den Gemeinden gegeben werden. Von der ganzen Steuereinnahme von 456,^{6} Mill. blieben nur 286·386 000 Fr. der Staatscasse.

§. 56.

In jedem Zweige der Staatsverwaltung ist ein großer Theil der Ausgaben zur Vergütung von Diensten bestimmt, welche von den zu einer fortdauernden Wirksamkeit in der Staatsverwaltung angestellten Personen geleistet werden. Man unterscheidet die zu wichtigeren und schwereren Verrichtungen bestimmten Beamten, welche Besoldungen beziehen und in vielen Staaten ein Recht auf lebenslängliche Versorgung erhalten, von dem für minder schwere Geschäfte angestellten Unterpersonal, welches widerruflich angenommen zu werden pflegt und dessen Lohn Gehalt heißt (a). Bei beiden muß wieder die Belohnung während ihrer Dienstführung von der Ausgabe unterschieden werden, die noch nach beendigter Dienstzeit derselben fortdauert, den Ruh- und Wittwengehalten.

(a) Diese Unterscheidung von Besoldung und Gehalt ist jedoch nicht allgemein angenommen.

§. 57.

An der Ausgabe für Besoldungen und Gehalte läßt sich ohne Nachtheil für die Staatsverwaltung durch folgende Mittel ersparen (a): 1) indem man den Geschäftsgang von

unnöthigen Förmlichkeiten befreit und dadurch den Bedarf von Beamten verringert, eine Maaßregel, die zugleich die Bürger vieler Beschwerlichkeiten überhebt (*b*), — 2) indem man nicht mehr Beamte anstellt, als zur guten Besorgung der Geschäfte nöthig ist, und nicht Stellen errichtet, nur um gewisse Personen zu begünstigen, — 3) indem man Verrichtungen, die von geringer bezahlten Beamten eines niedrigeren Ranges ebenso gut vollzogen werden können, den höher Besoldeten abnimmt (*c*), — 4) indem man bei Besoldungen ein Uebermaaß vermeidet (*d*), — 5) indem man den Bürgern solche Geschäfte überläßt, für die auf hinreichenden guten Willen und gehörige Einsicht bei jenen zu rechnen ist (*e*). Eine spärliche Vergütung der Staatsdienste ist aber sehr schädlich. Selbst dann, wenn augenblicklich kein Mangel an Bewerbern vorhanden und die Besetzung aller Stellen mit fähigen Männern möglich wäre, würden doch mit der Zeit die Nachtheile nicht ausbleiben, es würden Gewissenlosigkeit, Erpressungen, Bestechlichkeit zum Vorschein kommen und im besten Falle würde oft eine Vernachlässigung des Dienstes wegen einträglicher Nebengeschäfte eintreten und man würde sich zu einem so wenig belohnenden Wirkungskreise nur wenig vorbereiten (*f*). Eben so wenig ist es zu billigen, wenn man, um an den Besoldungen zu ersparen, den Beamten gestattet oder nachsieht, sich Einnahmen unmittelbar von den Bürgern zu verschaffen, denn dieß führt leicht zur Parteilichkeit und Ungerechtigkeit. Bisweilen sind die höheren Aemter zu reichlich, häufig sind dagegen die unteren zu kärglich bezahlt (*f*). Ist bei den letzteren eine allgemeine Vermehrung der Besoldungen zu kostbar, so kann den verdienten Beamten wenigstens die Aussicht auf eine Vermehrung der Einnahme, auch ohne Veränderung des Geschäftskreises, verschafft werden, wenn man entweder 1) für jede Art von Amtsdiensten mehrere Besoldungsclassen mit einer festgesetzten Zahl von Stellen in jeder anordnet, so daß der Beamte bei Erledigung einer höheren Classe nach der Reihe in dieselbe aufsteigt — oder 2) nach einer gewissen Zahl von Dienstjahren, z. B. 5, eine Besoldungserhöhung eintreten läßt (*g*).

(*a*) Vergl. Lips, Deutschlands Nationalökon., S. 143 ff. (zu weit getriebener guter Eifer).

(b) Gute Bemerkungen hierüber bei Say, Handb. V, 122 ff. Doch hat die Vereinfachung der Geschäfte auch ihre Grenzen, weil man keine Willkür oder Uebereilung zulassen darf.

(c) Widerruflich angestellte Subalternen — Assessoren neben den Räthen ꝛc.

(d) Zu reichliche Besoldungen setzen die Staatsämter dem Zudrange begünstigter unfähiger Männer aus, die nur bequemen Müßiggang beabsichtigen. Parnell, On financial reform, S. 192.

(e) Das sog. selfgovernment ist auch in einem Lande, wo die Bürger Uebung und Sinn für eine solche Mitwirkung haben, nur bei einem Theile der Verwaltungsgeschäfte mit gutem Erfolge anwendbar, wo nämlich keine besondere Vorbildung und keine Vertrautheit mit höheren staatlichen Rücksichten erfordert wird. Diese Theilnahme der Bürger an der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten ist in Großbritanien im weitesten, in Frankreich im engsten Maaße ausgeführt. Im ersteren Lande hat man neuerlich etwas einlenken und verschiedene Staatsbehörden errichten müssen. In den deutschen Staaten läßt sich noch Manches thun, um den Briten theilweise nachzufolgen. Ein wichtiger Fortschritt hierin ist die Neugestaltung der badischen Verwaltung, a. Gesetz von 1863.

(f) Die Beamten- und Besoldungsfrage. Wien 1857. (Klagen über die Unzulänglichkeit der Besoldungen in Oesterreich.)

(g) Z. B. in Baiern Appellgerichtsräthe 1800, 2000 u. 2200 fl., Bezirksgerichtsräthe 1200, 1400, 1600 fl. Vergl. von Lerchenfeld, Bericht über die Staatsausgaben, Verhandl. der K. der Abgeordneten von 1861. — Entwurf eines Normaletats für die badischen Staatsdiener. Verhandl. von 1831. V. Beil. S. 1 XIII, 296. — Willkührliche Reductionen der Besoldungen in Frankreich, 1831 u. 1832, auch in Belgien, April 1831. — Die V. d. provisorischen Regierung in Frankreich vom 4. April 1848 schreibt Abzüge von den Besoldungen vor; bei 2000—2500 Fr. 4 Proc., 2501—3000 Fr. 5 Proc. u. s. f., von 25 001 Fr. an 30 Proc.

§. 58.

Während der Lohn von Arbeiten für Privatpersonen sich durch das Mitwerben von selbst regelt, muß die Besoldung der Staatsbeamten von der Regierung nach festen Regeln bestimmt werden. Bei dieser Festsetzung der Besoldung für jede Art von Aemtern ist auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen: 1) Ueblicher standesmäßiger Bedarf des Beamten und seiner Familie, weil mit jeder Dienststelle eine gewisse gesellschaftliche Stellung verknüpft ist. Es muß sowohl zwischen den verschiedenen Dienstzweigen als zwischen den höheren und niedrigeren Stufen von Rang und Ansehen ein richtiges Verhältniß des Einkommens hergestellt werden, weil sonst für die zu gering bezahlten Stellen zu wenig Bewerbung und Auswahl stattfinden würde. Die Steigerung des Aufwandes unter den Beamten in neuerer Zeit ist zwar nicht zu bezweifeln, und es kann der Regierung nicht zugemuthet werden, die immer mehr

begehrende Sucht nach Genüssen völlig zu befriedigen; indeß läßt sich doch auch, während alle Stände ihre Lebensweise verändert und ihre Bedürfnisse vermehrt haben, nicht diese Classe allein zur Einfachheit eines früheren Zeitalters zurückführen. Manche Aemter haben mit Privatgeschäften Aehnlichkeit, und die übliche Vergütung der letzteren giebt einen Anhaltspunct für die Besoldung der ersteren. Zeigt sich eine dauernde Preiserhöhung der zum Unterhalte erforderlichen Dinge und der Privatdienste, so wäre es aus den obigen Gründen (§. 57.) schädlich, die Besoldungen auf dem früheren Stande zu lassen (*a*). 2) Kosten der Vorbereitung, wobei hauptsächlich der Unterschied vollständiger wissenschaftlicher Bildung für ein besonderes Fach und bloßer allgemeiner Schulkenntnisse entscheidend ist. 3) Schwierigkeit und Wichtigkeit des Dienstes, Grad von Verantwortlichkeit und Seltenheit der dazu erforderlichen Fähigkeiten.

(*a*) Darum hat man in vielen Ländern 1857 u. 1858 die Besoldungen u. Gehalte, besonders die untersten, vermehren müssen. Die Preiserhöhung der Lebensmittel hat im Herbst 1857 (Handelskrise) abgenommen, ist aber später wieder zum Vorschein gekommen.

§. 59.

In früheren Zeiten bestand ein großer Theil der Besoldungen in Naturalien (*a*), und dieß war zweckmäßig, weil damals zum Lebensunterhalte weniger Kunstwaaren erfordert wurden, zugleich der Marktverkehr und der Geldumlauf geringere Lebhaftigkeit hatten, als jetzt, weil es also der Regierung bequemer war, Einkünfte in rohen Stoffen zu beziehen und zu verwenden, und auch die Besoldeten es vorzogen, nicht baar einkaufen zu müssen. In neuerer Zeit hat das Bestreben, das Finanzwesen zu vereinfachen und die lästige Verwaltung der Naturalvorräthe abzuschaffen, in den meisten Ländern die Einführung reiner Geldbesoldungen zur Folge gehabt, gegen die sich jedoch wieder manche Stimmen erhoben haben (*b*). Eine feste Geldbesoldung wird bei niedrigen Fruchtpreisen reichlich, bei hohen unzureichend. Die Angestellten sollten in wohlfeilen Jahren für die theuren etwas zurücklegen, unterlassen es aber meistens sowohl aus Unbedachtsamkeit oder Leichtsinn, als wegen der Hoffnung, daß die Wohlfeilheit länger anhalten werde. Wird dagegen ein Theil der Besoldung nach einem vieljährigen Preisdurchschnitte

auf Getreide gesetzt, so hat dies für die Besoldeten den Nutzen, daß sie beim Wechsel der Getreidepreise nicht leiden, die Regierung aber hat dann nicht nöthig, Theurungszulagen zu geben, und bezieht sie noch Getreideeinkünfte, so werden diese hiebei nach einem Durchschnittspreise verwendet, folglich bringen die Preisveränderungen weniger Störung im Finanzwesen hervor (c).

(a) Der schlesische Ritter Hans von Schweinichen erhielt 1593 bei seiner Anstellung als fürstlich liegnitzischer Hofmarschall folgende Besoldung: 150 Rthlr. baar nebst 30 Rthlr. für Kleidung, 2 Malter Roggen, 1½ Schock Karpfen, 1 Schock Hechte, 2 Zuber Fische, 1 Speckschwein, 3 Viertel goldberger Bier, 4 Haufen Holz. S. dessen Leben, herausgeg. v. Büsching, III, 39. Vgl. Hoffmann, Finanzw. v. Würt. zu Anfang des 16. Jahrh. S. 12. — In manchen Ländern erhalten die Beamten noch eine gewisse Menge Brennholz.

(b) Nassau (Protokolle der Deputirten-Versamml. 1822. S. 149.), Würtemberg (Memminger Jahrbücher, 1823. II, 290). — In Baiern war 1819 gewünscht worden, einen Theil der Besoldungen auf Getreide zu setzen. Protokolle der Dep.-Kammer, IX, 19. X, 457. Ebenso 1825. Beil. X, 124. G. Im J. 1826 (V. v. 16. Febr.) wurde dieß bei neuen Anstellungen eingeführt und später durch V. v. 18. Jan. 1845 geregelt. Aber wegen der Ablösung der Getreidegefälle werden von 1850 an die neuen Besoldungen wieder ganz in Geld angesetzt. — Jene Einrichtung würde die Lage der Beamten verschlimmern, wenn der in Getreide bestehende Besoldungstheil bei der Regulirung der Pensionen nicht in Betracht käme; s. die Schrift: Einiges über Getreidebesoldungen im K. Baiern. Augsb. 1829. — v. Mussinan's Antrag an die baier. 2. Kammer von 1831 in Mätzler's Bericht über das Ausg.-Budg. Beil. XLIV. C. In Baiern war diese Einrechnung späterhin angeordnet worden. Stokar v. Neuforn Handb. S. 239.

(c) In ähnlichem Sinne Herdegen, Würt. Staatshaush. S. 161.

§. 60.

Von den Unterhaltsmitteln folgt ein Theil den jedesmaligen Veränderungen des Getreidepreises schnell nach, z. B. Brot, Fleisch, Milch, Butter, Talg, Eier, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Bier; ein anderer Theil, sowie auch die Lohnarbeit, steigt oder sinkt gewöhnlich erst bei einem anhaltend hohen oder niedrigen Fruchtpreise, viele Waaren endlich halten sich von letzterem ganz unabhängig, z. B. Holz, Wein, Colonialwaaren, Kleidung, Wohnung. In Bezug auf die letzteren kann eine Naturalbesoldung gar keinen Nutzen gewähren; auch bei der erwähnten zweiten Classe von Waaren ist der Zusammenhang mit den Getreidepreisen zu unsicher und zu ungleichförmig, als daß die Besoldeten vermittelst eines unveränderlichen Fruchtquantums immer in gleicher Lage erhalten werden könnten. Es sollte daher nur derjenige Theil der Besoldung, welcher muthmaßlich für die

Ausgaben der ersten Classe verwendet wird, auf Getreide gesetzt werden. Dieser Theil könnte bei niederen Dienststellen 1/4, bei mittleren und höheren 1/6 bis 1/8 der ganzen Jahresausgabe betragen (*a*). Man muß in jedem Lande diese Abstufung nach genauen Erkundigungen anordnen (*b*).

(*a*) Z. B. eine Besoldung von 1200 fl., bei einem Durchschnittspreis des Scheffels Roggen zu 2 fl. und 1/5 Getreidebesoldung könnte festgesetzt werden:

4/5 baar	960 fl.
120 Scheffel Roggen	240 fl.
	1200 fl

(*b*) Der württemb. Vorschlag von 1821, daß 1/3 in Getreide gesetzt werden solle, war zu hoch. Im Gr. Hessen wurde seit 1821 1/4 der Besoldung nach der (sehr niedrigen) Kammertaxe in den 4 Hauptgetreidearten angesetzt und fortwährend nach den Marktpreisen des Jahres bezahlt. Dieß zog eine starke Mehrausgabe nach sich. Daher wurde 1827 verordnet, daß die Vergütung dieses 1/4 in keinem Jahre mehr als 15 Proc. über oder unter dem mittleren Geldanschlage stehen dürfe. Nach einem Ges. v. 1857 darf die Geldvergütung des 1/4 bei Besoldungen bis 1000 fl. den Geldanschlag höchstens um 75, bei dem Betrage über 1000 bis 2000 um 25 Proc. übersteigen. — Statt eines gewissen Theiles der Besoldung könnte man auch ein bestimmtes Fruchtquantum als Familienbedarf annehmen. Für badische Pfarreien sind 6 Malter (16,^{36} preuß. Sch.) Kern oder Waizen und ebensoviel Roggen vorgeschlagen worden. Eine Heidelberger Pfarrstelle hat 8,^{9} Malter Roggen, ebensoviel Gerste und 20,^{89} M. Spelz, welche ungefähr 9 Malter Kern geben.

§. 61.

Weitere Bemerkungen über die Naturalbesoldungen:

1) Wo diese Einrichtung erst neu getroffen wird, da darf man den schon früher angestellten Beamten ohne ihre Zustimmung die Umwandlung eines Theiles ihrer Einnahme in Getreide nicht aufdringen. Dieselbe pflegt nicht beliebt zu sein, weil die Beamten auf die Durchschnittsberechnung kein hinreichendes Vertrauen setzen und die Theurungsgefahr nicht gehörig würdigen.

2) Die Annahme, Aufbewahrung und Verwendung eines Getreidevorrathes ist für die Beamten lästig, und der obige Zweck wird eben so gut erreicht, wenn ihnen nicht die Früchte selbst gegeben werden, sondern der Marktpreis derselben in jedem einzelnen Jahre (*a*). Die Berechnung dieses jährlich mit den Getreidepreisen zu- oder abnehmenden Besoldungstheiles ist für die Cassenverwaltungen allerdings mühsamer, als die Ausbezahlung einer festen Geldbesoldung, läßt sich aber mit Hülfe von Tabellen wenigstens abkürzen.

3) Wo der Staat keine Naturaleinnahmen mehr hat, da fällt der eine Grund für die Naturalbesoldungen (§. 59.) hinweg.

(a) So wurde es in Baiern seit 1826 gehalten. In den beiden höchsten Besoldungsclassen wurden 200 fl. in Getreide gesetzt. Der Durchschnittspreis des hiezu gewählten Quantums von 3 Scheffel Waizen, 7 Scheff. Roggen und 24 Scheff. Hafer betrug 1819—28: 194 fl. 39 kr., die ausbezahlten Marktpreise waren aber in den 3 Jahren $18^{26}/_{27}$, $^{27}/_{28}$ u. $^{28}/_{29}$ 173 fl. 42 kr., — 204 fl. 18 kr. — 252 fl. 12 kr. Die Vergütung erfolgte nach den Preisen des 15. Nov. u. 15. Dec.

§. 62.

Die Ausgabe für Ruhgehalte (Pensionen) wird geboten 1) durch die Berücksichtigung der Hülflosigkeit, in welche ein aus seinem Amte entlassener Staatsdiener, vielleicht nach vieljähriger Pflichterfüllung, in den meisten Fällen gerathen würde, weil er bald gar nicht, bald wenigstens nur sehr schwer zu einer anderen Art von Arbeitserwerb Fähigkeit und Gelegenheit hat; 2) durch die Erwägung, daß der Beamte ohne die Sicherheit einer lebenslänglichen Versorgung entweder nicht mit vollem Eifer und mit ganzer Hingebung sich seinem Berufe widmen würde, oder eine stärkere Besoldung erhalten müßte, um für den Fall der Dienstlosigkeit etwas zu ersparen; 3) durch den wenigstens in den deutschen Staaten anerkannten Rechtsgrundsatz, daß der Staatsbeamte nicht anders als durch eigenes Verschulden, nach richterlichem Erkenntniß, also zur Strafe, seinen Unterhalt verlieren dürfe (a). Daher begründet die Entfernung vom Amte, sie erfolge nun aus unverschuldeter Unfähigkeit zur Geschäftsführung (Alter und frühere Abnahme der geistigen Kräfte, Gebrechlichkeit), oder aus allgemeineren Beweggründen, z. B. Aufhebung einer Stelle (b), einen Anspruch auf Versorgung aus der Staatscasse.

(a) Dieß ist schon darum sehr zweckmäßig, weil sonst der Beamte von der Willkür seiner Vorgesetzten unbedingt abhängig ist. Vergl. Zöpfl, Allg. Staatsr. §. 215. — Herdegen, Würtemb. Staatshh. S. 159. — Es ist auch als Recht der Beamten angenommen, daß sie nicht auf eine niedrigere Dienststufe versetzt und bei einer Versetzung in ihrer Besoldung nicht verkürzt werden dürfen.

(b) In solchen Fällen sind öfters Beamte mit ihrer Zustimmung in eine niedrigere Stelle gesetzt worden, mit Beibehaltung des früheren Ranges (Titels) und Einkommens. Der oftmalige Ministerwechsel in den Repräsentativstaaten macht es rathsam, für die Ministerstellen Ausnahmsbestimmungen zu treffen, jedoch darf der Dienstrang des pensionirten Ministers nicht geschmälert werden.

§. 63.

Es ist deshalb unvermeidlich, daß immer eine Anzahl ehemaliger Beamten im Ruhestande unterhalten werde, allein die Ausgabe für Ruhegehalte ist in der neuesten Zeit in vielen Ländern über dieß im Wesen der Sache liegende Bedürfniß hinaus gestiegen (*a*). Sofern dies von Veränderungen in den Staatsgebieten und in dem Organismus der Verwaltung herrührte, ist es eine vorübergehende Last; es ist jedoch auch manche unnöthige Pensionirung aus zufälligen persönlichen Rücksichten vorgekommen. Die Versetzung in den Ruhestand sollte nur nach reiflichster Ueberlegung und nur da ausgeführt werden, wo sonst ein erheblicher Nachtheil für den Staatsdienst oder für Leben oder Gesundheit des Beamten zu befürchten ist. Zwar lassen sich wegen der Manchfaltigkeit der Fälle die Bedingungen, unter denen eine Versetzung in den Ruhestand zulässig sei, nicht wohl in einem Gesetze erschöpfend aufzählen (*b*), die Regierung muß aber sorgfältig bedacht sein, den Spielraum, der ihr hierin gestattet ist, nicht zu mißbrauchen (*c*). Die Größe eines jeden Ruhgehaltes im Verhältniß zur Besoldung muß gesetzlich geregelt werden. Sie kann etwas niedriger sein als die Besoldung während der Dienstthätigkeit, weil diese zu manchen Ausgaben nöthiget, die in der Zurückgezogenheit des Ruhestandes wegfallen, doch sollte der Abzug desto kleiner sein, je länger der Beamte den Dienst verrichtet hat (*d*).

(*a*) Betrag derselben in einigen Staaten:

Baden. Stand im J. 1862 Civilpensionen 434 209 fl., Militär-P. u. Invaliden 224 878 fl., für Geistliche und Lehrer 46 000, zusammen 717 380 fl. = 8,4 Proc. des reinen Staatseinkommens (1847 war die Summe 760 840 fl.). Der jährliche Abgang durch Todesfälle wird bei älteren Pensionen zu 8,5 Proc., bei neueren P. der Staatsdiener zu 9,5, der Angestellten und Militärpersonen zu 10 Proc. angenommen.

Baiern: alle Pensionen und Wittwengehalte bis 1825 sind der Schuldentilgungscasse zugewiesen worden. Sie beliefen sich 1825 auf 5·282 000 fl. oder 18 Proc. der Ausg. Verhandl. der 2. Kammer von 1828. Beil. XLVI, 7. In der VII. Finanz-Periode (1855—61) waren die noch übrigen älteren Pensionen auf 750 000 fl., Zins und Tilgung der in der ersten Zeit aufgenommenen Schuld auf 447 000 fl. angeschlagen. Die neueren Ruhgehalte befinden sich in den Voranschlägen für die einzelnen Dienstzweige zerstreut. Ihr Betrag nach dem Budget für die genannte Periode ist zusammen 2·388 700 fl. und dieß beträgt mit obigen 750 000 fl. 7,3 Proc. der reinen Ausgabe.

Frankreich, A. 1862: 65½ Mill. Fr. = 5 Proc. der r. E.

Hannover, A. 1854/5: 502 969 Rthlr. — 5,6 Proc. der r. E.

Hessen, Großh., A. 1857: 9·438 500 fl. = 6,67 Proc.

Kirchenstaat, R. 1855: 936603 Scudi = 8,2 Proc. des unmittelbaren Staatsaufwandes.

Preußen, A. 1862: 1·596319 Rthlr. Civil-Pensionen u. 3·075679 Rthlr. Militär-P., beide nach Abzug der Beiträge von den Angestellten, zusammen gegen 4⅔ Mill. = 4,9 Proc.

Sachsen, 1858—60: 607454 Rthlr. = 6,4 Proc., davon 255313 Rthlr. Militär-P. 1861—63 mit Einschluß der transitorischen Hofpensionen 570823 Rthlr. = 4,6 Proc., davon 239408 Rthlr. Militärp.

Sardinien, R. 1855: 10·298816 Fr. = 7,1 Proc. des unmittelbaren Aufw. ohne Einrechnung des russischen Krieges

Weimar, A. 1857—59: 72970 Rthlr. = 5,4 Proc. der r. E.

Würtemberg, A. 1861—64 nach Ausscheidung der Ausgaben für Wittwengehalte, 639300 fl. = 4 Proc. des Staatsbedarfes.

(b) Privatpensionscassen können sich deßhalb nicht wohl selbstständig erhalten, weil die Zahl der von Jahr zu Jahr in Ruhestand tretenden Personen von den Beschlüssen der Staatsgewalt abhängt und nicht allein durch natürliche Ereignisse bestimmt wird. Dagegen von Jakob, II, 815. — Indeß steht der Bildung eines Pensionsfonds aus Beiträgen der Beamten nichts entgegen, woferne nur die Abzüge von den Besoldungen mäßig sind, die Rechte der früher Angestellten nicht verletzt werden und von der Staatscasse das Fehlende zugeschossen wird. Vgl. Preuß. Cabinetsord. vom 31. Aug. 1824. In Frankreich gab es bisher Pensionscassen (caisses de retraite), in welche die Beamten 5 Proc. ihres Diensteinkommens und 1/6 jeder Zulage im ersten Jahre bezahlten; diese Cassen sind aber aus Unzulänglichkeit der Mittel zur Bestreitung der ihnen obliegenden Ausgaben sehr ins Gedränge gekommen und es wurde eine Hülfe von dem Staate nöthig. — In Belgien schießt der Staat jährlich 200000 Fr. zur Pensionscasse bei. — In Preußen belaufen sich (1862) die Beiträge der Besoldeten auf 512781 Rthlr.

(c) In Baiern wurden jährlich in der neueren Zeit 2,1 Proc. der Beamten pensionirt, man hofft künftig mit 1,8 Proc. auszureichen. In Baden wird der Zugang auf etwas über 9 Proc. der Pensionirten berechnet.

(d) Dieß ist billig, denn mit der Dauer des Amts wächst der auf Verdienste gegründete Anspruch und das Familienbedürfniß. Die Pension beträgt in Gr. Hessen und Nassau im 2ten Decennium 7/10, im 3ten 8/10, im 4ten 9/10 der Besoldung, nach 40 Jahren die volle Besoldung; in Baden nach 10 Dienstjahren 70 Proc., für jedes weitere Jahr 1 Proc. mehr, nach 40 Jahren die volle Besoldung, in Würtemberg nach 10 Jahren 40 Proc., dann für jedes Jahr 2 Proc. weiter. Vgl. von Malchus, II, §. 12. In Baiern wird der Standesgehalt, den der Beamte auch im Ruhestande behält, dem Dienst- (Functions-)gehalt entgegengesetzt. Jener beträgt bei Stellen bis 1300 fl. Besoldung im 1. Jahrzehend 70, im 2. 80, im 3. und länger fort 90 Proc., von 1300 fl. an tritt eine andere Regel ein. Bei 6000 fl. und mehr z. B. ist der Standesgehalt 2250 oder 37,6 Proc. Für jedes zurückgelegte Jahrzehend bis nach dem dritten steigt der Standesgehalt um 10 Proc., doch nicht über 0,9 der ganzen Besoldung. In Baden wird seit 1832 von allen Besoldungen über 600 fl. der 5te Theil bei der Bestimmung des Ruhegehaltes nicht mit eingerechnet, ebenso der Mehrbetrag über 4500 fl. Gesetz 3. August 1844. Das gesetzliche Maximum für die Pension ist seit 1831 4000 fl.

§. 64.

Auch die Wittwen- und Waisen-Gehalte können als eine Ergänzung der Besoldungen angesehen werden. Sie sind

bei den eigentlichen Staatsämtern darum nothwendig, weil die Wittwe eines Staatsdieners in der Regel keine Gelegenheit hat, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, und weil ohne die Aussicht auf eine solche Unterstützung ein unbegüterter Beamter unverehelicht bleiben oder stets darauf bedacht sein müßte, für seine Familie etwas zu erübrigen, was für die Dienstführung nachtheilig ist. Die Versorgung der Wittwen und Waisen kann auf mehrfache Weise bewirkt werden.

1) Freie Privatwittwencassen, II, §. 368 a. Hier muß, den Wahrscheinlichkeitsberechnungen gemäß, die Einkaufssumme oder der jährliche Beitrag sowohl nach dem Alter des Versorgers als der Versorgten bestimmt werden, folglich ist die Ausgabe bei bejahrten Ehemännern jüngerer Frauen von beträchtlicher Größe. Auch müßten, wenn die Einrichtung vollkommen billig sein soll, die Wittwen- und Waisencasse von einander getrennt und die Beiträge in letztere nach Zahl und Alter der Kinder angesetzt werden (*a*). Die jährlichen Zahlungen sind deßhalb je nach den Altersverhältnissen und der Zahl der Kinder für die einzelnen Beamten sehr ungleich und, wenn die Versorgung der Angehörigen zureichend sein soll, bei den gleichförmigen Besoldungssätzen für einen Theil der Beamten unerschwinglich (*b*). Man kann ihnen daher den Beitritt zu einer solchen Casse, wenigstens mit einer ansehnlichen Summe, nicht auferlegen, und ohne einen solchen Zwang ist die Lage der Hinterbliebenen nicht gesichert.

(*a*) Gebhardt, Ueber Wittwen- und Waisenpensionsanstalten, München, 1844 (gedruckt schon 1832), 3r Theil.

(*b*) Für einen 30jährigen Mann und eine 20jährige Frau kostet bei der Berliner Wittwen-C. ein Wittwengehalt von 100 Rthlr. einen jährlichen Beitrag des Mannes von 30 Rthlr., nach Gebhardt, Tab. II A 31,6 Rthlr.

§. 65.

2) Besondere Beamten-Wittwencassen, welche zwar ebenfalls das Eigenthum der Theilnehmer sind, zu denen aber jeder Beamte einen bestimmten Theil seiner Besoldung beitragen muß. Bei solchen Wittwencassen werden aus dem in §. 64 angegebenen Grunde die jährlichen Einzahlungen nicht nach dem Lebensalter der Betheiligten und der Zahl der Kinder eingerichtet (*a*). Daher würden die ausbezahlten Pensionen noch

geringer ausfallen, als bei freien Vereinen nach den in §. 64 angegebenen Regeln, wenn nicht andere Einrichtungen diesen Nachtheil wieder aufhöben, namentlich 1) ansehnliche Beiträge beim Eintritt (Einkaufsgelder, Eintrittstaxen) und bei Besoldungszulagen (sog. Meliorationstaxen), 2) die Vorschrift, daß auch ledige und verwittwete Beamte die Beiträge bezahlen müssen, 3) ein Staatsbeitrag. Vielen dieser Cassen ist sogleich bei ihrer Errichtung eine beträchtliche Summe aus der Staatscasse gegeben worden. Soweit die eigenen Einkünfte der Wittwencasse nicht hinreichen, um den Wittwen eine angemessene Unterstützung zu gewähren, muß jährlich ein Staatszuschuß gegeben werden, durch den es möglich wird, mit sehr mäßigen Beiträgen der Beamten die Wittwen zu versorgen (*b*). Cassen dieser Art sind schon darum nützlich, weil sie, wie die in 1) genannten, als Privatanstalten bei den Wechselfällen eines Krieges oder irgend eines öffentlichen Unglückes unantastbar sind. Die Verwaltung geschieht unter strenger Aufsicht der Staatsbehörden. Daß auch unverheirathete Beamte ihren Beitrag leisten müssen, ist weder ungerecht (weil es gesetzlich ausgesprochen wird und folglich in dem Anstellungsvertrage schon ausbedungen ist), noch unbillig oder unzweckmäßig, weil dieselben auch weniger für sich bedürfen. Ein Beitrag der Staatscasse ist zweckmäßiger, als wenn man alle Besoldungen erhöhen wollte, damit die Beamten mehr Beiträge abgeben können (*c*). In vielen Ländern bestehen für mehrere Zweige des Staatsdienstes besondere Wittwencassen (*d*).

3) Eine ganz aus der Staatscasse zu bezahlende Pension ist dann nöthig, wenn die Besoldungen im Allgemeinen so mäßig sind, daß man den Beamten keinen Beitrag abziehen kann.

Zu einer guten Einrichtung dieser Pensionen gehört a) daß sie nicht bloße Gnadensache, sondern gesetzlich geregelt seien, was jedoch die Bewilligung einer größeren Summe im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses nicht ausschließt; b) daß der Gehalt einer Wittwe in einem gewissen Verhältniß zu der Besoldung des verstorbenen Ehemannes stehe; c) daß für jedes Kind gleichfalls eine besondere Unterstützung bis zu einem gewissen Alter ausgesetzt werde, die bei mutterlosen Waisen größer ist, als bei bloß vaterlosen (*e*).

(a) v Malchus, II, 74. — Wiegand (Sind gegenwärtig die Staats-Pensions- und Wittwen-C. noch zeitgemäß? Halle 1859) empfiehlt an der Stelle dieser Cassen die Lebensversicherung und räth, daß die Staatscasse einen Beitrag zur Versicherungsprämie der Beamten gebe. Es ist richtig, daß, wenn der Beamte keine Wittwe hinterläßt, die eingezahlten Gelder seiner Familie nicht zu Gute kommen, allein es fällt dann auch das Bedürfniß hinweg und den anderen Theilnehmern erwächst ein Vortheil. Die Auszahlung einer Versicherungssumme ist nicht das, was die Wittwe bedarf, sie müßte erst eine Leibrente kaufen und diese fällt gering aus, wenn die Wittwe noch jung ist.

(b) Nach dem Stande der Besoldungen in den meisten Ländern wird man den Beamten nicht leicht über 2 Proc. ihres Diensteinkommens für die Wittwencasse abziehen können, die Wittwen der unteren und mittleren Beamten werden aber nicht mit weniger als 1/4 jenes Einkommens ihrer Ehemänner auskommen; hieraus läßt sich ermitteln, wieviel die Leistung des Staates für diesen Zweck betragen muß.

(c) Beispiel. Bad. Civildiener-Wittwencasse-O. v. 28. Juni 1810. Diener-Edict vom 30. Januar 1819 §. 20. Von jeder Besoldung werden jährlich 1 1/2 Proc. beigetragen und die Wittwe erhält dafür mindestens das 11fache, also 16 1/2 Proc., den jetzigen Betrag. Die Wittwencasse bezieht ferner aus der Staatscasse die vierteljährige Besoldung von jedem verstorbenen Staatsdiener, was 1862 zu 19000 fl. angenommen wird. Ferner erhalten die Erben eines verstorbenen Beamten ein Gnadenquartal, nach dessen Ablauf erst der Wittwengehalt anfängt. Die Casse hatte zu Ende 1861 ein Vermögen von 2·302576 fl. Es waren 2037 theilnehmende Beamte und 846 Wittwen oder Waisenfamilien, also 41,4 Proc. der ersteren. Die Staatscasse schießt der Casse jährlich soviel zu, als zu den zugesicherten Zahlungen noch fehlt, im J. 1862/3 34200 fl., und giebt noch weitere 50 Proc. dieser Wittwenpension und 20 Proc. für jedes Kind, was im J. 1862 auf 72353 fl. angeschlagen ist. Der jetzige Wittwengehalt beträgt also im Ganzen 1 1/2 mal 16 1/2 oder 24 3/4 Proc. der Besoldung des verstorbenen Ehemannes, und für jedes jüngere Kind 3,3 Proc. jener Besoldung. Hiezu kommen noch 29514 fl. Gnadenpensionen. Nach der erwähnten Einrichtung würde der Staat mehr zulegen müssen, wenn die Wittwencasse durch Capitalvermehrung in den Stand gesetzt würde, höhere Gehalte auszubezahlen. Einfacher wäre es, wenn die Staatscasse in einer einzigen Summe jährlich das zulegte, was an den Mitteln der Wittwencasse fehlt, um den gesetzlich ausgesprochenen Wittwengehalt sammt Zuschuß für die Kinder zu bestreiten. — In Baiern wurden 1825, nach der Uebertragung der bisherigen Ruh- und Wittwengehalte auf die Schuldentilgungscasse, die Abgaben der Beamten für obigen Behuf beibehalten, um daraus nach Bestreitung der neuen Wittwengehalte ein Hülfsvermögen zu sammeln. Aber dieß wuchs bis 1840 nur auf 108000 fl. an, weil die neuen Wittwen- und Waisengehalte bald den Betrag jener Entrichtung überstiegen. Sie beliefen sich 1837/38 auf nahe an 300000 fl., der A. für 1855/61 ist 558200 fl., 1861/7 (8. Periode) 630000 fl. — Würtemberg: Nach dem Gesetz v. 28. Juni 1821 wurde die Hälfte der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Staatsdiener zu einem Capitale gesammelt, welches bis Mitte 1839 auf 744000 fl. angewachsen war. Es wurden nun aus den Ueberschüssen der Staatscasse 740000 fl. zugelegt und mit Hülfe der Zinsen dieses Vermögens (1846 schon 1·613000 fl.) kann die Casse ohne den Staatsbeitrag bestehen, welcher zuletzt 80000 fl. ausgemacht hatte. Herdegen, S. 177.

(d) Z. B. Officiere u. a. Militärbeamte, Forstbeamte, Pfarrer, Schullehrer.

(e) In Baiern erhält die Wittwe $^1/_5$ der Besoldung oder des Ruhegehaltes, ein vaterloses Kind bis zur Versorgung oder bis zum Schluß des 20. Jahres $^1/_5$ vom Gehalte der Mutter, ein älternloses Kind $^3/_{10}$ dessen, was die Mutter empfangen würde.

§. 65a.

Die Verrichtungen der für niedrigere Stufen des Dienstes widerruflich Angestellten erfordern keine lange und kostbare Vorbereitung und haben mit Privatdiensten wenigstens insofern Aehnlichkeit, als die Angestellten im Falle der Entlassung sich in der Regel noch anderweitig leicht fortbringen können. Diese Voraussetzung fällt jedoch dann hinweg, wenn Jemand erst nach langer Dienstführung in vorgerücktem Alter außer Thätigkeit gesetzt wird. Es ist daher nicht allein höchst billig und beruhigend, sondern auch zur Erweckung des Diensteifers zweckmäßig, daß in solchen Fällen ein Ruhgehalt gegeben wird. Da jedoch dieser Classe von Dienern kein Recht auf lebenslängliche Versorgung zusteht, so bleibt es der Regierung überlassen, den Ruhgehalt innerhalb der gesetzlichen Gränzen da, wo er für den Unterhalt Bedürfniß ist, zu verleihen (a).

(a) Z. B. bad. Ges. v. 28. Aug. 1835: Diener, die von einem Ministerium oder einer Mittelstelle angestellt sind und ihren Dienst fortwährend versehen haben, können einen Ruhgehalt erhalten, der bei weniger als 15 Dienstjahren $^1/_3$ ihres festen Gehaltes, bei mehr Dienstjahren die Hälfte desselben nicht übersteigt. Wenn das Drittheil im ersten Falle unter 72 fl. oder die Hälfte im zweiten Falle unter 150 fl. ist, so kann der Ruhgehalt bis zu diesen Summen steigen. Die Vollzugsverordnung v. 25. Nov. 1841 bestimmt, welche niederen Diener Anstellungsdecrete erhalten und pensionsfähig sein sollen, mit dem bei jeder Art von Diensten festgesetzten max. des für den Ruhegehalte zu Grunde zu legenden Gehaltes, 300—600 fl. — Stiftung einer Wittwencasse für solche niedere Diener, Statuten v. 25. Nov. 1841. Der monatliche Beitrag ist 48 kr. — 1 fl. 36 kr., die Sustentation der Wittwen oder Waisen war für die ersten 10 Jahre das 4fache, ist aber jetzt das 5fache des Jahresbeitrages des Mannes.

§. 66.

Bei jeder Staatsbehörde und Stelle kommen *verschiedene mit der Geschäftsführung verbundene Nebenausgaben* vor, die jedoch nicht in einem gleichförmigen Verhältniß zu dem Aufwand für Besoldungen stehen. Diese sogenannten *Regie-* (*Geschäfts-*) Ausgaben betreffen vornehmlich:

1) Amtsbedürfnisse (Bureaukosten), als Einrichtung, Heizung und Beleuchtung der Geschäftszimmer, Schreibmaterialien,

Bücher u. dergl., wobei es wenigstens für die unteren Stellen am besten ist, die Ausgabe nach einem ohngefähren Ueberschlage dem Beamten für eine feste Summe zu überlassen, weil sonst viel überflüssiger Aufwand nicht zu verhüten ist (*a*).

2) Tagegelder (Diäten) und Reisekosten-Ersatz. Man muß nicht allein die Größe der nach dem Dienstrange des Abgesendeten zu leistenden Vergütung genau und mäßig festsetzen (Diätenordnung), sondern auch die Bedingungen aussprechen, unter denen allein die Anordnung einer Commission geschehen darf.

3) Porto, Botenlohn u. dgl.

(*a*) Die Schreibmaterialien können bald nach der Einwohnerzahl eines Amtsbezirks, bald nach der Größe der verrechneten Summe, bald nach der Zahl der Untergebenen angeschlagen werden. In Baden werden für jeden Beamten bei den Untergerichten 40 fl., für eine Bauinspection 323 fl. angenommen.

§. 67.

Auch die Gebäude verursachen in jedem Verwaltungszweige einen erheblichen Aufwand. Sie dienen zur Amtsführung (Geschäftszimmer), zur Wohnung der Beamten, zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände, zu Gefängnissen und mancherlei andern Anstalten, z. B. Schulen, Krankenhäusern ꝛc., auch kommen in Verbindung mit den Domänen privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Bestreitung von Kosten für gewisse Gebäude vor, Baulasten, II, §. 70a. Da die Aufführung und Erhaltung eines Gebäudes der Regierung mehr zu kosten pflegt, als den Privatpersonen, da schon die unumgänglich nöthigen Gebäude eine ansehnliche Ausgabe hinwegnehmen, und da, wie die Erfahrung lehrt, die Regierungen oft durch Vorschläge Einzelner in Versuchung gesetzt werden, große Summen auf unzweckmäßige oder doch entbehrliche Bauten zu verwenden, so ist es nöthig, bei diesem Gegenstande besonders sorgfältig zu Werke zu gehen, um in den Ausgaben sparsam zu sein. Hiezu bieten sich unter anderen folgende Mittel dar:

1) Verkauf der für öffentliche Zwecke leicht entbehrlichen Gebäude, wohin viele Dienstwohnungen, wenigstens in den Städten, gehören, weil die den Beamten zu gebende Mieth-Entschädigung in der Regel weniger kostet, als die Zinsen des muthmaßlich zu erlangenden Verkaufspreises der Gebäude (*a*). Für manche Geschäftszweige ist es jedoch nöthig, daß der

Beamte in dem Gebäude wohne, wo die Dienstverrichtungen ausgeübt werden.

2) Unter den Ausbesserungen müssen diejenigen, welche zur Erhaltung dienen, zeitig vorgenommen werden, weil sie bei längerem Verzuge die Kosten vergrößern (*b*), während andere, die nur zur besseren Benutzung, Bequemlichkeit oder Verschönerung beitragen, eine sorgfältige Prüfung der Anträge und eine Unterscheidung der mehr oder weniger nöthigen oder nützlichen Ausgaben erfordern, damit jene vor diesen ausgeführt werden.

3) Neubauten dürfen wegen ihrer Kostbarkeit nur nach reiflichster Untersuchung des Bedürfnisses unternommen werden und es dürfen wechselnde persönliche Wünsche und Rücksichten keinen Einfluß auf die Beschlüsse gewinnen. Bei einem unzweifelhaften Bedürfniß ist jedoch die Aufführung eines neuen Gebäudes oft vortheilhafter, als die Einrichtung eines älteren zu einem Gebrauche, zu dem es nicht bestimmt war und für den es doch nur mangelhaft und auf kürzere Zeit brauchbar zu machen ist. Manche Neubauten, wenn auch nützlich, lassen sich wenigstens leicht verschieben (*c*).

4) Wahl der wohlfeilsten Ausführungsart, wenn diese mit der Rücksicht auf die Dauer und auf das Anständige verträglich ist. Man muß daher, ohne den guten Geschmack zu beleidigen, das Einfache dem Künstlich-Luxuriösen vorziehen und sich genaue Bauanschläge verschaffen, um die Größe der Ausgabe schon vorher zu kennen. Hiezu dient theils sorgfältige Prüfung der Anschläge durch Kunstverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle, theils die Verfügung, daß die Baumeister für die Ausführung verantwortlich gemacht werden (*d*). Bei beträchtlichen Bauten wird in der Regel jeder Zweig der Bauarbeit (Steinhauer-, Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-Arbeit ꝛc.) dem Mindestfordernden überlassen (§. 34), es wird zur Ueberwachung der Arbeiten ein von der Regierung angestellter Bauverständiger beauftragt und das vollendete Werk von einem Bezirksbaumeister vor der Ausbezahlung der bedungenen Summe untersucht.

(*a*) In Baiern sind die Landbauten (im Gegensatze des Straßen-, Brücken- u. Wasserbaues) in einer besonderen Abtheilung der Hauptstaatsrechnung und des Voranschlages zusammengestellt. Sie betrugen 1831—1837 i. D. 536000 fl., der A. 1837—43 waren 531000 fl.,

1855—61 sind 757 686 fl. angenommen, 1861—67 860 000 fl. In den meisten Staaten wird der Bauaufwand bei den einzelnen Verwaltungszweigen zerstreut verrechnet.

(*b*) Die Gebäude werden am besten zum Frühling besichtigt, weil man dann die gute Jahreszeit zu den nöthigen Herstellungen vor sich hat. Ausführliche Vorschriften über die Staatsbauten in der Weimarschen V. v. 18. Aug. 1818. Burckhard, S. 656.

(*c*) In Baiern waren für den Voranschlag von 1855/61 von den Kreisregierungen 3·095 645 fl. für Neubauten zu Zwecken der Staatsverwaltung verlangt. Man verminderte durch Ausscheidung des Minder-Dringenden die Summe erst auf 740 000, dann auf 515 000 fl. und auch hievon wurden nur 387 000 fl. in den Voranschlag für die 7. Finanzperiode aufgenommen.

(*d*) Die Baubehörden haben vielfältig durch Ueberschreitung der bewilligten Summen die Ordnung im Staatshaushalte gestört, es sei nun, daß sie nicht sorgfältig genug zu Werke gingen, oder absichtlich die Anschläge zu niedrig machten, um desto eher die Genehmigung neuer Bauten zu bewirken. Daher schreibt die bad. V. vom 5. April 1839 vor, wie die technischen Beamten in solchen Fällen zur Verantwortung gezogen werden sollen. — A. Weimarsche V. Art. 13: Sobald sich zeigt, daß die Anschlagssumme nicht zureicht, wird jede Zahlung für den Bau eingestellt, und an die höchste Behörde berichtet.

---

2. Hauptstück.

Ausgaben für einzelne Abtheilungen der Regierungsgeschäfte.

§. 68.

Die obersten Behörden, bei denen alle Staatsgeschäfte zusammentreffen, erfordern nur einen geringen Aufwand und geben deßhalb zu Ersparungen wenig Gelegenheit. Es gehören dahin das fürstliche Cabinet, welches in Repräsentativstaaten mit verantwortlichen Ministern seine frühere Wichtigkeit verliert, der Ministerrath und der Staatsrath, dessen Mitglieder größtentheils zugleich andere Aemter bekleiden und aus denselben ihren Unterhalt beziehen (*a*). Jeder selbstständige Zweig der Regierungsgeschäfte (Ministerium) hat einen Vorstand (Minister, Staatssecretär, Präsident), der nur dem Oberhaupte des Staates untergeordnet ist und eine Anzahl von Gehülfen (Ministerialräthen) zur Seite hat (*b*). In kleineren Staaten läßt man zur Verminderung des Aufwandes die Ministerien durch Beamte eines niedrigeren Ranges (Staatsräthe ꝛc.) verwalten, in den großen Staaten gestatten bisweilen die Besoldungen der Minister eine Verminderung. Die Zahl der Ministerien ist in den europäischen Staaten sehr ungleich,

wozu schon der Umstand beiträgt, daß in größeren Ländern eine weitere Spaltung der Geschäftsgebiete nöthiger wird, während in kleinen der Einzelne mehr überblicken und leiten kann. In der nachfolgenden Betrachtung der Regierungsausgaben ist die in §. 43. angegebene Eintheilung nach den Zwecken derselben zu Grunde gelegt worden, mit welcher die Einrichtungen der einzelnen Staaten großentheils übereinstimmen.

(*a*) Baiern, 1855/61 Staatsrath 84 963 fl. — Frankreich 1859: Staatsministerium, Archive, Staatsrath 2·911 800 Fr. Ein Minister bezieht 100 000 Fr., der Staatsrathspräsident 150 000, ein Generalsecretär eines Ministeriums 20 000 Fr. — Preußen, A. 1859: Staatsministerium, Archive, Cabinet, Ordenscommission ꝛc. 132 680 Rthlr.

(*b*) Besoldung eines Ministers: Oesterreich 1849: mit Quartiergeld und Functionsgehalt zusammen 14 000 fl. = 17 150 fl. rhein., 1862: 16 800 fl. u. 2100 Quartiergeld. — Preußen 10 000 Rthlr. — Würtemberg: Geld 7500 fl., 36 Klafter Holz = 810 fl., Futter für 4 Pferde = 528 fl. 24 kr., zusammen 8868 fl. 24 kr.; der Minister des Auswärtigen 13 318 fl. 24 kr. — Baden: 9000 fl. für einen Minister, 6000 fl. für einen Staatsrath, welcher Ministerialpräsident ist. — Nordamericanische Freistaaten: jeder der 4 Staatssecretäre 6000 Doll. (15 000 fl.), jeder erste Unterbeamte eines Ministers (first clerk) 2000 Doll. ꝛc.

§. 60.

Das Justizwesen (bürgerliche und Strafrechtspflege), die unentbehrlichste und älteste Staatsanstalt, kostet nur einen kleinen Theil, höchstens $^1/_8$ des ganzen Staatsaufwandes (*a*). Die Ausgaben betreffen:

1) Das Justizministerium, mit Einschluß der zur Entwerfung neuer Rechtsgesetze vorübergehend beauftragten Beamten (Gesetzgebungscommission).

2) Die Gerichte mehrerer Instanzen (*b*). Wenn die Verbesserung des Gerichtswesens nach den Bedürfnissen der jetzigen Zeit neue Ausgaben verursacht, so kann auch wieder durch gute Rechtsgesetze und Gerichtsordnungen, durch Vereinfachung des Proceßganges, besonders durch häufige Anwendung des mündlichen Verfahrens und durch eine friedensrichterliche Vermittelung, welche viele Rechtsstreitigkeiten schon im Entstehen beilegt, viel erspart werden. Der Gerichtsgang ist zugleich eine Quelle von Einnahmen, welche einen Theil der Kosten decken, §. 234.

3) Die Gefängnisse und Strafanstalten. Auch bei diesem Gegenstande wird die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung, welche neben dem nächsten Zwecke der Strafe zugleich

auf den sittlichen und religiösen Zustand der Sträflinge einwirkt und sie gebessert in die Gesellschaft zurückkehren läßt, allgemein und lebhaft gefühlt (*c*). Vollkommnere Strafanstalten sind zwar kostbarer als die bisherigen mangelhaften, allein der gute Erfolg belohnt reichlich den vermehrten Aufwand, an dem auch durch den Ertrag der von den Sträflingen geleisteten Gewerbsarbeit wieder ein Theil vergütet wird (*d*).

(*a*) Beispiele: 12,^{7} Proc. in Preußen 1858, — 10,^{6} Proc. Baden 1858. 59, — 9 Proc. Würtemberg R. 1853/4, — 7,^{3} Proc. Zürich R. 1854, — 5,^{7} Baiern 1855/61, — 3,^{7} Kirchenstaat R. 1853, — 3,^{67} Frankreich 1859, — 3,^{6} Sardinien 1856.

(*b*) Die Kosten der Gerichte dritter, zweiter und erster Instanz verhalten sich in Frankreich wie 1, 6, 15, in Preußen 1, 6, 38, Baiern 1, 2½, 9, Baden 1, 3, 5,^{6}. Eine unnöthig verwickelte Rechtspflege verursacht den Unterthanen noch außer den Staatsausgaben durch die größeren Kosten der Rechtsbeistände eine stärkere Beschwerde. In Sachsen soll auf 2000 Einwohner 1 Advocat kommen, in Frankreich auf 3390 (nämlich 9529 avoués und avocats), in Preußen erst auf 13000 (1140 Justizcommissäre und Notare). — Außer dem bei den Gerichten angestellten Personal kommt auch eine Vergütung von Reisekosten und Versäumniß bei Zeugen und beigezogenen Sachverständigen vor.

(*c*) Die Wirkungen solcher Verbesserungen lassen sich in der abnehmenden Sterblichkeit, der Krankenzahl der Strafanstalten und in der geringen Zahl der Rückfälligen genau nachweisen. In den belgischen Zuchthäusern starb 1823—30 1/28, 1831—36 1/31, 1832—43 nur noch 1/44; in Frankreich ist die Sterblichkeit bei Männern 1/13, bei Frauen gegen 1/15. Das Bruchsaler Männerzuchthaus hatte im Durchschnitt 1850—56 nur 2,^{7} Proc. Sterbfälle. In Frankreich waren 1844 bei den crimes 25 Proc. Rückfälle, neuerlich sind es 33—40 Proc., in England gegen 33 Proc., dagegen in Genf nur 2, in Auburn 7—8 Proc. In den belgischen Zellengefängnissen waren 8 Proc. der Züchtlinge schon vorher im Zuchthause.

(*d*) Vergl. II, §. 352 in Betreff der Zwangsarbeitshäuser. — Bei guten Strafanstalten sind wegen der Absonderung der Sträflinge von einander, die wenigstens des Nachts ganz unerläßlich ist, die Baukosten groß. Nach dem System des Zuchthauses zu Auburn (Staat Newyork) sind die Sträflinge am Tage in den Arbeitssälen beisammen, aber schweigend, nach dem strengeren Systeme des Zuchthauses zu Philadelphia sind sie auch am Tage einsam in ihren Zellen beschäftigt. Dieß Zellensystem findet in den europäischen Staaten mehr und mehr Eingang und erweist sich als vorzüglich, wenn es mit der gehörigen Vorsicht angewendet wird. Die Baukosten für eine Zelle werden in Frankreich auf 2500—3000 Fr. = 1170—1410 fl. angeschlagen, Mémoire à l'appui du projet de loi sur les prisons, Brux. 1845. — Berenger, Rapport, chambre des Pairs, 24. Apr. 1847. — In Belgien kommt eine Zelle neuerlich auf 2812 Fr., Ducpétiaux, Des conditions d'application du système de l'emprisonnement cellulaire, Brux. 1857. — In dem als Musteranstalt geltenden Männer-Zuchthaus zu Bruchsal kommt die Zelle auf 1480 fl. Das vortreffliche Genfer Zuchthaus kostete mit dem Mobiliar 149000 fl. oder (zu 60 Köpfen) auf die Zelle 2483 fl.; kleine Anstalten müssen aber nothwendig kostbarer sein. Viel schätzbare Nachrichten in Congrès international de bienfaisance de Francfort. Session de 1857. Francf. 1858, im 2. Bande.

Jährliche Ausgaben für einen Sträfling:
In Lausanne, 1840 und 1841 R., bei 108 und 105 Sträflingen, 345½ Fr. = 241,8 fl. (vortreffliche Anstalt). Die Arbeit trug dem Hause auf den Kopf 50¾ Fr. oder 14,8 Proc. des Aufwandes ein, so daß die reine Ausgabe nur 294¾ Fr. = 206,3 fl. war. Die Kost kam täglich auf 32,8 Rapp. = 19⅔ kr. zu stehen.
In den badischen Strafanstalten war der Aufwand der Kosten für 1858 und 59 auf 1 Kopf:

	Im Ganzen.	Kost und Arznei.	Heizung und Licht.	Angestelltes Personal.
Zellenzuchthaus in Bruchsal	204,27 fl.	70,4 fl.	31,8 fl.	58,6 fl.
Arbeitshaus in Freiburg	143 „	80 „	10,6 „	29,5 „

Von der ganzen Ausgabe sollten in diesen 2 Anstalten muthmaßlich 20 und 27 Proc. durch den Reinertrag der Arbeiten ersetzt werden, so daß der reine Aufwand auf den Kopf nur noch 163 und 104 fl. ausmacht. Für 1862 und 1863 waren die Ausgaben der sämmtlichen badischen Strafanstalten mit 711 Köpfen auf 151 685 fl. oder 213 fl. auf den Kopf angeschlagen. Hievon sollen 49 695 fl. durch eigene Einnahmen, 101 993 fl. oder 143 fl. auf den Kopf von der Staatscasse bestritten werden. Von den Arbeiten der Sträflinge werden 169 980 fl. roher, 43 120 fl. oder 25 Proc. reiner Ertrag erwartet, also 60,6 fl. vom Kopf Aller. In Bruchsal waren zu Anfang 1861 247 Züchtlinge, von denen 236 arbeiteten. Den Fleißigen wird eine Belohnung von 6—24 Kr. wöchentlich gegeben, wovon sie die Hälfte selbst verwenden dürfen für Brot, Milch, Schnupftabak, Kleidung, Briefporto, Sendungen an ihre Angehörigen ꝛc. Diese Belohnung betrug in den Jahren 1857—60 auf den Kopf jährlich 9½ fl., das Gesammtguthaben am 1. Januar 1861 war 3644 fl. 33 kr. Bauer, Der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten. Karlsruhe, 1861. — Der tägliche Unterhalt eines Züchtlings kam in den belgischen Zellenhäusern 1854 und 55 auf 83,5 Cent. Die ganze Ausgabe auf einen Züchtling in den 6 belgischen Zuchthäusern mit gemeinschaftlicher Arbeit war 1850—55 im Durchschnitt 234 Fr. = 111,2 fl. oder 63,7 Cent. täglich, der Reinertrag der Arbeiten nur 8 Fr. jährlich auf den Kopf. — St. Gallen: Der ganze Aufwand für einen Sträfling war 1847—56 tägl. 1,08 Fr., wovon 0,47 für Nahrung, 0,35 für die allgemeine Verwaltung, 0,10 für Heizung und Beleuchtung ꝛc. Von der Gesammtausgabe wurden 68 Proc. durch den Arbeitsertrag gedeckt, Congrès de bienf. de 1857, II, 313. — Frankreich, A. 1859: Die Zuchthäuser und Gefängnisse kosten 15 Mill. Fr., die Einnahmen aus den Arbeiten ꝛc. betragen 3·450 000 Fr., wovon 1·650 000 an die Gefangenen vergütet werden. — Preußen, A. 1858: Gesammte Ausgabe für den Kopf 78,7 Rthlr. = 137,7 fl., Arbeitsertrag 16,7 Rthlr. oder 21 Proc. der Ausgabe, und zwar in Sonneburg (Reg.-Bezirk Frankfurt) 24,9 Rthlr., in Ratibor 22,2, Insterburg 16,5 Rthlr., Graudenz 13,4, Breslau 11,19, Wartenburg (R.-B. Königsberg) 6,78 Rthlr. Reine Ausgabe auf den Kopf im allgemeinen Durchschnitt 62 Rthlr. = 108,5 fl. — Sachsen, 1858—60: Die Zuchthäuser in Waldheim und Zwickau mit 2100 K. erfordern 93 664 Rthlr. Staatszuschuß oder 46½ und 42¼ Rthlr. = 81,3 und 73,9 fl. auf den Kopf.

Der Ertrag der Beschäftigung ist in obigen Angaben auf den Kopf aller Sträflinge berechnet worden. Da jedoch ein Theil derselben gar nicht, ein anderer nur wenig arbeiten kann, so ist die Leistung eines vollständig Beschäftigten größer. Es waren z. B. im Zuchthaus zu Herford 1838 247 Sträflinge, von denen 142 voll, 70 nur zur Hälfte arbeiten

konnten, so daß also nur 177 vollständige Arbeiter anzunehmen waren. Der Verdienst belief sich für einen solchen auf 48,46 Rthlr., für den Kopf im Allgemeinen auf 35 Rthlr. Die große Verschiedenheit im Arbeitsertrage und in den Unterhaltskosten entspringt aus mehreren Ursachen, als 1) bessere oder schlechtere Einrichtung in Hinsicht auf Kostenersparung und Beschäftigung, 2) höhere oder niedrigere Preise der Lebensmittel, des Brennstoffes ꝛc., 3) örtliche Umstände, die es leichter oder schwerer machen, Arbeitserzeugnisse abzusetzen oder Arbeiten für Privatunternehmer zu veranstalten, 4) ungleicher Umfang der Strafanstalten, weil manche allgemeine Kosten nicht mit der Zahl der Sträflinge in gleichem Verhältniß wachsen. Daß in einer Strafanstalt die Arbeit den Unterhalt der Sträflinge ganz vergüte, wie im Bagno zu Toulon und in dem Militärzuchthause zu St. Germain (Fix, Revue mensuelle d'écon. polit. Mai 1834, —Berenger a. a. O.), ist nur unter besonders günstigen Umständen möglich. — Die Arbeiten außer Haus, sowohl bei Privatversonen als im Freien unter Jedermanns Augen, sind in Bezug auf den Zweck der Besserung bedenklich. — Den Sträflingen muß Gelegenheit gegeben werden, sich durch vorzüglichen Fleiß einen Sparpfennig zu verdienen. Die französische Einrichtung, nach welcher je nach dem Grade der Strafe $0,^3—0,^4$ und $0,^5$ des Arbeitsverdienstes dem Sträfling zugehört, ist nicht so gut als die Anordnung, daß der Ueberverdienst über ein gewisses billig bestimmtes Maaß der Leistung (Pensum) dem Züchtling zufällt, wobei dieser einen größeren Antrieb zum Fleiße empfindet.

§. 70.

Die Polizei im engeren Sinn (II, §. 6.), d. h. die Sorge für die Beschützung der Personen und des Eigenthums im Innern des Staates durch unmittelbar vorbeugende Maaßregeln, findet sich in vielen Staaten mit der Volkswirthschaftspflege (der sog. wirthschaftlichen Polizei) und einzelnen Geschäften der Volksbildungssorge (Unterrichts- und Kirchenpolizei) verbunden und dem Ministerium des Innern übertragen, dessen Wirkungskreis demnach die Polizei im ausgedehnteren Wortverstande bildet, II, §. 7. Doch pflegt die wesentliche Verschiedenheit dieser Geschäftsgebiete durch die Aufstellung mehrerer Abtheilungen in diesem Ministerium oder mehrerer Centralstellen unter demselben (Sanitätscommission, Kirchen- und Schulrath ꝛc.) angedeutet zu sein, auch haben mehrere Staaten ein eigenes Ministerium der Volkswirthschaftspflege, sog. Handelsministerium (II, §. 7.), welchem auch die Verkehrsanstalten untergeben sind. Die Mittelbehörden in den Landestheilen sind bei collegialischer Einrichtung (Kreis-, Bezirks- oder Provincial-Regierungen) kostbarer, als bei der Büreauverfassung (II, §. 7. Nr. 2.), allein in diesem Puncte kann die Wohlfeilheit nicht entscheiden (*a*). Die ältere Einrichtung,

nach welcher die Bezirksbeamten für die Polizei im weiteren Sinn zugleich Richter (Justizbeamte) sind, hat sich in manchen Staaten noch bis jetzt erhalten, aber die Scheidung der Rechtspflege von jenem Polizei- (Administrativ-) Geschäfte ist für die gute Ausführung beider hochwichtiger Regierungszweige von so großem Nutzen, daß man die Kosten, welche diese Maaßregel, vornehmlich anfangs, verursacht, nicht scheuen darf (*b*).

(*a*) Vergl. v. Malchus, Politik, II, §. 68 ff. — Die Collegialverfassung ist zur Entscheidung von Berufungen (Recursen) ganz unerläßlich, aber auch sonst zur Bewirkung reiflich erwogener Beschlüsse und einer gewissen Gleichförmigkeit in den befolgten Grundsätzen sehr nützlich, während sonst mit der Person des Vorstandes und des vortragenden Rathes auch die Ansichten gänzlich zu wechseln pflegen. Ein Theil der Geschäfte erfordert übrigens keine collegialische Berathung, auch ist diese da ziemlich unfruchtbar, wo die Mittelbehörden einen zu eingeschränkten Wirkungskreis haben und fast nur auf den Vollzug der Ministerialbeschlüsse angewiesen sind. — In Frankreich kosten die Präfecturen und Unterpräfecturen auf den Kopf der Einwohner 0,28 Fr. = 7,84 kr., in Belgien die Provincialverwaltung fast ebensoviel, nämlich 0,214 Fr. — In Preußen kommen (A. 1858) die Regierungen und Oberpräsidien auf 1·788 990 Rthlr. oder 10½ kr. für den Kopf, aber diese Behörden haben auch Finanzgeschäfte. Die Landräthe kosten 827 882 Rthlr. oder 5 kr. auf den Kopf. Die bad. Kreisregierungen kosten 1862 6 kr., die baierischen Regierungen ohne die Finanzkammern 5,16 kr., die würtembergischen nur 3,6 kr. Diese Zahlen lassen mit den obigen aus Frankreich und Belgien darum keine völlige Vergleichung zu, weil in den genannten deutschen Staaten die Bezirksbeamten nicht mit eingerechnet sind. Indeß sieht man doch, daß auch die Regierungscollegien nicht nothwendig besonders kostbar sein müssen, besonders wenn die Regierungsbezirke nicht zu klein sind. Dieselben zählen in Preußen im D. 711 000, Baiern 586 000, in Würtemberg 430 000, in Baden 342 000 Einwohner, ein franz. Departement im D. 421 000.

(*b*) Auf die Dauer sind die Kosten nicht gar viel größer. Die bair. Landgerichte nebst den Kreis- und Stadtgerichten kosteten auf den Kopf 0,51 fl., die badischen Amtsgerichte und Bezirksämter 0,736 fl. (ohne die Notare), nach der Trennung jene 0,35, diese 0,48 fl. In Würtemberg machten 1845—48 die Besoldungen und Canzleikosten der Landämter 210 000 fl., der Amtsgerichte gegen 374 000 fl., wovon aber 164 000 fl. auf die Notare fallen, zusammen ohne Notare 420 000 fl. oder 0,24 fl. auf den Kopf.

§. 71.

Unter den einzelnen Polizeianstalten sind nachstehende die kostbarsten (*a*): 1) die Sicherheitsmannschaft (Landjäger, Gensdarmerie), welche, wenn gleich militärisch organisirt und in einigen Ländern dem Kriegsministerium untergeordnet, doch ihrer Bestimmung zufolge der Polizei angehört. Sie trägt zur Erhaltung der Sicherheit so kräftig bei, daß sie in keinem Lande fehlen sollte (*b*); 2) die Zwangsarbeits-

häuser (II, §. 348.); 3) die Anstalten der Gesundheitspolizei. Weil jedoch die Kranken- und Gebärhäuser, die Hebammen u. dgl. aus Bezirks- oder Gemeindemitteln bestritten zu werden pflegen, so bleibt für die Staatscasse nur der Aufwand für Medicinalbeamte (Amtsärzte, Amtswund- und Hebärzte, Medicinalcollegien), Rettungsanstalten, Impfung, Irrenhäuser, Quarantaine ꝛc., ferner eine außerordentliche Ausgabe, welche die Epidemieen und Epizootieen (Viehseuchen) bisweilen verursachen (*c*).

(*a*) Es ist zu beklagen, wenn der Aufwand für geheime Polizei als unentbehrlich angesehen werden muß, wie in Frankreich, wo die dépenses secrètes de police générale im D. von 1830—48 jährlich 2·374700 Francs und im J. 1836 (max.) sogar 3.265000 Fr. kosteten. A. für 1859 2 Mill.

(*b*) Die Landjäger verursachen mehr Kosten als die eigentliche Wehrmannschaft, weil man aus dieser die fähigsten Leute auswählen und sie mit ihrer Einwilligung anstellen muß, weil sie im Lande zerstreut wohnen müssen und mehr zu ihrem Unterhalte brauchen, weil verhältnißmäßig mehr Unterofficiere (Brigadiers) nöthig sind (1 auf 5—6 Gemeine) ꝛc. Der Aufwand für diese Mannschaft hängt zunächst von der Zahl derselben und der Pferde ab. Auf dem Lande, besonders in schwach bevölkerten Gegenden, reicht man mit einer kleineren Zahl berittener Gendarmen aus, die dagegen zum Dienst in den Ortschaften keine Vorzüge haben. Die Anzahl muß da größer sein, wo die Gendarmen zum Theil an die Stelle der Polizeidiener treten sollen. In Frankreich (ohne Paris und Algier) kommt 1 Mann auf 1700 Ew. (0,7 beritten), in Baden auf 2770, in Belgien auf 3000 (0,7 beritten) in Hannover auf 4580, in Preußen auf 8000 (3/5 beritten), in Sachsen auf 9570. Der Aufwand auf den Kopf sämmtlicher Mannschaft ist in Sachsen 656 fl., in Frankreich 678 fl. (1453 Fr.), in Preußen 885 fl. (506 Rthlr.), in Hannover 439 fl., in Baden 498 fl. Hier sind keine Berittenen. Der Gemeine kostet in 2 Classen des Dienstes 418 und 443 fl., der preußische Fußgendarm 438 fl., der sächsische 518 und 464 fl., der hannöversche 262 fl. (150 Rthlr.).

(*c*) Die Ausbildung der Gesundheitspolizei in Deutschland hat für diesen Zweck einen beträchtlichen Aufwand verursacht, der aber sehr wohlthätige Folgen hat. Baden, 1862: 263700 fl. Aufwand, wovon 222550 fl. für die beiden Anstalten für Geisteskranke, Epileptische und dergl. Dieselben kosten zusammen 258570 fl., wovon 156700 fl. durch die Unterstützungsbeiträge und 16000 fl. durch andere Einnahmen gedeckt werden. Das Irrenhaus Illenau (musterhaft) ist mehr für Heilversuche, Pforzheim mehr für Unheilbare bestimmt, woraus sich der Unterschied der Kosten erklärt. Ohne Abzug der Einnahmen kostete 1 Kranker nach A. 1862:

	Illenau	Pforzheim
im Ganzen	328 fl.	189 fl.
und zwar für Verpflegung	150 „	90 „
angestelltes Personal	75,4 „	48,3 „
Heizung, Beleuchtung	25 „	13,6 „
Kleidung, Bett, Reinigung	37 „	27 „

Baiern 1861—67 276000 fl., nebst 2650 fl. für Irrenhäuser, welche

übrigens aus den Kreismitteln erhalten werden. — Sachsen 1858 66915 Rthlr. — Frankreich: Irrenhäuser 4·952000 Fr. nebst einigen anderen Ausgaben für Gebärhäuser ꝛc. — Hannover 56000 Rthlr. einschl. 22000 Rthlr. für das Irrenhaus von 650 Köpfen. — Preußen 1860: 306125 Rthlr., wovon nur 7364 Rthlr. für Kranken- und Irrenhäuser, welche folglich aus andern Mitteln erhalten werden.

§. 72.

Der ordentliche Aufwand für die Staatsvertheidigung (das Militärwesen) ist nothwendig, um die Mittel in Bereitschaft zu halten, mit denen im Falle eines Krieges die Unverletztheit, Selbstständigkeit und Würde des Staates zu behaupten sind. Auch gegen größere innere Störungen der Sicherheit leisten jene Streitkräfte gute Dienste. Man darf sich daher keinem Opfer entziehen, welches zur Aufstellung und Erhaltung der unentbehrlichen Vertheidigungsanstalten erforderlich ist. In der Rüstung zum Kriege liegt das sicherste Mittel, den Frieden zu erhalten, und die Vernachlässigung dieser Vorsicht hat öfters den Untergang des Staates verursacht, oder doch denselben in eine drückende Abhängigkeit gebracht. Da die Gefahr von außen, nämlich von der Macht und Herrsch- oder Eroberungssucht anderer Staaten herrührt, so darf das Maaß der aufzustellenden Streitkräfte nicht blos aus den inneren Verhältnissen des Vermögens und der Bevölkerung hergenommen, sondern es muß zugleich mit Rücksicht auf das Ausland festgesetzt werden, weil sonst benachbarte Staaten, die sich stärker rüsteten, eine gefährliche Ueberlegenheit erlangen könnten (*a*). Deßhalb haben in der neueren Zeit die Staaten in der Vergrößerung ihrer Heere gewetteifert, und der Aufwand ist hiedurch auf eine Höhe gesteigert worden, welche den Wohlstand der Völker bedroht und dringend zu Ersparungen auffordert (*b*). Diese werden erleichtert werden, wenn unter dem Einfluß einer aufgeklärten Volksvertretung die Gerechtigkeit mehr und mehr zum unverbrüchlichen Grundsatze der Regierungen wird, wenn man die innere Entwickelung den Eroberungen vorzuziehen lernt und die Segnungen des Friedens stets in ihrer vollen Größe anerkennt. Das herrschende System mehrerer großer Mächte, welche auf Erhaltung des Gleichgewichts und der bestehenden Gebietsgränzen bedacht sind, hat seit 1815 mehrmals die Gefahr eines Krieges abgewendet, jedoch wegen der verstärkten Rüstungen

die Militärausgaben erhöht, und seit dem Februar 1848 haben Kriege und Kriegsrüstungen diesen Theil des Staatsaufwandes in noch höherem Grade gesteigert, so daß das Bedürfniß einer Erleichterung doppelt fühlbar geworden ist (*c*).

(*a*) Im russischen Kriege von 1854 und 1855 hat sich in Großbritanien die Vernachlässigung der Rüstungen während des langen Friedens seit 1815 sehr schädlich gezeigt. Der Vorrath an Geschützen, Waffen und vielen anderen Gegenständen war mangelhaft, der Bedarf konnte nicht schnell genug herbeigeschafft werden und man mußte sehr hohe Preise bezahlen.

(*b*) Die rasche Fortschreitung dieser Ausgaben zeigt sich z. B. deutlich in folgenden Angaben: In Preußen waren

	das Heer	die Kosten
unter dem großen Kurfürsten	28 000 Mann	1 Mill. Rthlr.
Friedrich I.	40 000 „	1·800 000
Friedrich Wilhelm I. .	76 000 „	4·834 000
Friedrich II.	200 000 „	13½ Mill.
Friedrich Wilhelm II. .	235 000 „	17 „
Fr. Wilh. III. bis 1806	250 000 „	20 „
1806—1812	42 000 „	8 „
1820	114 000 „	22 „
Fr. Wilhelm IV. 1846	138 000 „	25¾ „
A. 1857	140 000 „	27⅔ „
A. 1858	148 000 „	31,6 „
Wilhelm I. . . 1862	212 000 „	38,8 „

v. Zedlitz, Geogr. u. Statist. von Preußen, I, 522. Dieterici, Mittheil. des statist. Bur. 1848, S. 52. Zu dem Friedensstande des stehenden Heeres in Preußen kamen bisher die beiden Aufgebote der Landwehr mit 81 000 und 62 000 M., zusammen 257 000 M., nach der neuen Eintheilung nur das 2. mit 95 000 M. — In Frankreich berechnete Necker (Administr. II, 283) 1784 die Kosten des Militärwesens auf 122 Mill. Liv., das Budget für 1811 setzte dieselben auf 460 Mill. Fr. und mit Einrechnung der 140 Mill. für die Marine auf 600 Mill. oder 62 Proc. der ganzen Staatsausgabe. — In der neuesten Zeit beträgt der Militäraufwand im Verhältniß zur ganzen Ausgabe, ohne die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinkünfte:

42,28 Proc. = 27·483 000 L. Großbritanien R. 1861, wovon die Landmacht 14·815 000 L. Im J. 1856/7 war die ganze Ausgabe 34·270 000 L. oder 42,28 Proc.

39,4 „ = 130,7 Mill. R. Rußland, ordentliche A. 1862, davon 20 Mill. die Seemacht.

38,6 „ = 635 Mill. Fr. Frankreich A. 1862, wovon die Landmacht 375 Mill., bei der Seemacht (260 Mill.) die Colonien nicht eingerechnet.

36 „ = 35·890 000 Rthlr. Preußen A. 1861, die Flotte einschließlich, mit den 6·575 000 Rthlr. außerordentl. Ausg. zusammen 42·465 000 Rthlr. = 43,1 Proc. 1858 nur 33,2 Proc. = 29·455 000 Rthlr. Für 1862 wurden in Antrag gebracht 38·824 000 ordentl. und 2·971 000 Rthlr. außerordentliche Ausgaben, zus. 42·395 000 Rthlr. = 42,8 Proc. des reinen Staatsaufwandes.

32,8	Proc.	=	9·317 000	Rthlr. Dänemark 1856—58, wovon 22,5 Proc. auf die Landmacht.
31,4	„	=	108·476 000	fl. Oesterreich A. 1862, mit Seemacht.
30,65	„	=	14·324 000	fl. Baiern 1861—67 mit den außerordentlichen Ausgaben, nach Abzug der Pensionen und der Gendarmerie.
28,2	„	=	34·944 700	Fr. Sardinien, A. 1855, Landmacht allein 25,2 Proc., ohne 22½ Mill. für den russ. Krieg.
27,1	„	=	33·292 000	Fr. Belgien 1862.
26,9	„	=	21·919 000	fl. Niederlande 1862, wovon 9 Mill. auf die Seemacht kommen, also 15,7 Proc. die Landmacht.
22,3	„	=	3·518 000	fl. Würtemberg 1861—66.
22,6	„	=	1·163 000	Rthlr. Kurhessen 1861—63.
18,8	„	=	2·728 000	fl. Baden, A. 1862. 63.
17,6	„	=	2·175 000	Rthlr. Sachsen, 1861/3, mit Einschluß der transitorischen Ausgaben.
12,9	„	=	1·287 800	Scudi, Kirchenstaat, A. 1853, nach Abzug der Gendarmerie.

In der Schweiz waren die Bundesausgaben für die Wehrmacht 1857 1·831 000 Fr., 1861 3·770 000 Fr., die Ausgaben der einzelnen Cantone ungefähr doppelt so hoch.

Auf den Kopf der Einwohner ausgeschlagen betragen diese Ausgaben mit Einschluß der Seemacht:

11	fl. Großbritanien,	3,6	fl. Oesterreich,
8	„ Frankreich,	3,3	„ Belgien,
7,6	„ K. Italien 1863,	3,06	„ Baiern,
6,28	„ Niederlande,	1,99	„ Baden,
4	„ europ. Rußland,	1,97	„ Würtemberg,
3,87	„ Preußen 1862, 3,4 A. für 1861.	1,7	„ Sachsen,
		1,03	„ Kirchenstaat.

In sämmtlichen deutschen Staaten (mit dem ganzen Oesterreich und Preußen) berechnete v. Reden (Deutschland ꝛc. S. 1012) 1846 die Militärausgabe auf 102 Mill. Rthlr. oder 1,41 Rthlr. = 2,467 fl. auf den Kopf der Einwohner.

(c) Die Schlichtung der zwischen den Staaten ausbrechenden Zwistigkeiten durch ein Schiedsgericht, wie schwierig auch die Ausführung in manchen Fällen sein mag, muß immer als das beste Mittel zur Erhaltung des Friedens betrachtet werden. Zugleich sollten verwickelte und unbestimmte Verhältnisse, aus denen leicht Kriege mit beiderseitiger Ueberzeugung, daß man im Rechte sei, entstehen, durch Staatsverträge neu geordnet werden. — In den Jahren 1856. 57 ist durch stillschweigendes Einverständniß in mehreren Großstaaten eine erhebliche Verminderung der Wehrmacht vorgenommen worden. — Man hat versucht, den ganzen regelmäßigen Aufwand in Europa für die Staatsvertheidigung auszumitteln. Die Staatsausgabe für diesen Zweck wurde 1844 auf 540—546 Mill. Rthlr. angenommen. Hiezu kommen noch als volkswirthschaftliche Opfer 1) der Verlust an Arbeitskräften für die hervorbringenden Gewerbe, der sich nicht genau anschlagen läßt. 2) Die Kosten der Familien für Stellvertreter. 3) Die Zuschüsse an die Soldaten wegen der Unzulänglichkeit der Löhnung. Rechnet man für 2) und 3) 60 Mill., für 1) 200, so erhält man 800 Mill. Rthlr. = 1400 Mill. fl. für 266 Mill. Einw., also gegen 3 Rthlr. = 5¼ fl. auf den Kopf, was jedoch nur ein ungefährer Ueberschlag ist. Vgl. Larroque, De la guerre et des armées permanentes. Paris, 1856. (Preisschrift der Friedensgesellschaft.) — Schulz-Bodemer, Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärherrschaft. Leipzig, 1859.

§. 73.

Die Größe des fortdauernden Aufwandes für die Staatsvertheidigung (*a*) wird hauptsächlich von folgenden Umständen bestimmt:

1) Aeußere Stellung des Staates. Großmächte sind zu den größten Anstrengungen genöthigt. Kleinere Staaten (z. B. des dritten und vierten Ranges) müssen sich einem größeren anschließen, oder mit anderen Staaten gleicher Art sich enge verbinden, sie erscheinen daher in Bezug auf auswärtige Verhältnisse nur als Theile eines größeren Ganzen und erhalten aus dieser Verbindung das Maaß des erforderlichen Aufwandes.

2) Lage und Naturbeschaffenheit des Landes, welche die Gefahr eines Krieges bald vergrößert, bald mindert. Dieser Umstand hat nicht bloß auf die Menge der nöthigen Festungen, sondern auch auf die Anzahl und Bereitschaft der streitbaren Mannschaft Einfluß (*b*).

3) Dasein oder Abwesenheit einer ansehnlichen Handelsschifffahrt und entfernter Besitzungen, weil zum Schutze beider eine Kriegsseemacht auf Kosten des Staates aufgestellt werden muß, welche auch Schiffszeughäuser (Arsenale), Kriegshäfen u. dgl. erfordert (*c*).

(*a*) Die Bestandtheile der ganzen Ausgabe können unter einander nicht überall in dem nämlichen Verhältnisse stehen, weil sowohl die Bedürfnisse als die Einrichtungen in verschiedenen Staaten ungleich sind. Da ferner die Abtheilungen der Ausgaben in den Rechnungen verschiedener Staaten nicht genau zusammenfallen, so sind die folgenden Angaben nur beiläufig zur Vergleichung brauchbar. Beispiel von Preußen (A. 1858), Baiern (1855—61), Frankreich (1859, wobei die Ausgaben für die Streitmacht in Algier nicht eingerechnet worden sind), und Baden, R. Durchschnitt 1854. 55, in Procenten der Hauptsumme.

	Preußen	Baiern	Frankreich	Baden
1) Ministerium, Generalstab ꝛc.	5,6	—	8,1	—
2) Sold, Besoldung	40,2	54,4	44,5	48,4
3) Nahrungsmittel	22,9	6,4	7	12,7
4) Futter und Streu der Pferde		10,5	8,7	14,3
5) Bekleidung	6,3	7,1	4,1	4,9
6) Massengelder	—	—	2,68	6,6
7) Waffen, Geschütze, Pulver, Kugeln ꝛc.	4	4,9	8	2,8
8) Krankenpflege	2,8	2,6	3,2	1,7
9) Festungen	1,3	3,4	5,6	—
10) Beherbergung (Casernen)	9,7	4	2,84	3,8
11) Anschaffung der Pferde	2,35	1,3	1,95	1,5
12) Marschkosten	1,84	2,9	1,48	—
13) Unterricht	1,4	0,8	0,9	—
	26·830 521 Rthlr.	8·244 900 fl.	277·520 000 Fr.	2·467 800 fl.

In Baiern und Baden ist 1) unter 2) mit begriffen. Kosten eines

gemeinen Soldaten in Baden, A. 1862. 63:	Fußgänger.	Reiter.
Löhnung	48 fl. 40 kr.	54 fl. 45 kr.
Massengelder (Leibwäsche, Putzzeug und dergleichen)	16 „ 54 „	18 „ — „
Brot	25 „ 51 „	25 „ 51 „
Beherbergung (Casernirung)	13 „ 30 „	13 „ 30 „
Heilung und Krankenpflege	6 „ 30 „	6 „ 30 „
Kleidung	13 „ 50 „	17 „ 6 „
Ausrüstung	3 „ 10 „	2 „ 50 „
mit 1 kr. tägl. Zulage zusammen	134 fl. 31 kr.	144 fl. 27 kr.

Kosten eines Reitpferdes, 1862:

Futter und Streu, nach Mittelpreisen	153 fl. 36 kr.
Stallung	5 „ 24 „
Unterhalt des Sattelzeugs, Hufbeschlag u. dgl.	10 „ 18 „
Ausrüstung desselben	6 „ 30 „
Nachschaffung, jährlich 1/9	26 „ 40 „
Heilung	1 „ 20 „
zusammen	203 fl. 48 kr.

(*b*) Natürliche (Gebirgs-) und Meergränzen im Vergleich mit solchen, die im flachen Lande laufen. Gerundete oder zerschnittene Gestalt des Landes. — Sehr günstig ist die Lage von Schweden und Norwegen, sowie von Nordamerica, sehr ungünstig die von Preußen. — Die Schweiz hat keine große Festung und braucht keine, weil das Land selbst als eine solche gilt.

(*c*) Eigenes Seeministerium der größeren Seemächte. — Die große deutsche Handelsschifffahrt läßt den Mangel einer Kriegs-Seemacht sehr vermissen. Nach dem beklagenswerthen Eingehen der 1848 gegründeten Bundesflotte hat Preußen angefangen, seine Kriegsschiffe zu vermehren und dazu einen Kriegshafen (an der Jahde) angelegt; Oesterreich handelt in ähnlicher Weise.

§. 74.

Die Regel, welche Adam Smith (*a*) als in Europa herrschend anführt, daß das Heer ohne großen Nachtheil für den Wohlstand nicht über 1 Procent der Volksmenge betragen dürfe, ist nicht bloß den Militäreinrichtungen des deutschen Bundes zu Grunde gelegt (*b*), sondern auch von den meisten anderen Regierungen berücksichtigt worden. Doch gilt dieß Verhältniß nur von dem stehenden Heere, nicht von der Bewaffnung der Bürger (Landwehr, Miliz, Nationalgarde), einem in Friedenszeiten sehr wenig kostenden Mittel, die Streitkräfte auf eine Achtung gebietende Höhe zu steigern, aber freilich nur für solche Kriege, welche auf die Vertheidigung der edelsten Güter eines Volkes gerichtet sind und deren Nothwendigkeit allgemein anerkannt ist (*c*). Ein stehendes Heer neben der Landwehr ist nicht wohl entbehrlich (*d*), denn dasselbe bildet einen Stamm, in welchem sich ein höherer Grad von Uebung und Geschick-

lichkeit im Waffendienste fortpflanzt, besonders bei der Reiterei und Geschützmannschaft, es werden bessere Officiere und Unterofficiere gezogen, und man kann schon für die ersten Kriegsunternehmungen eines guten Erfolges sicherer sein, während die Landwehr, wenn sie nicht durch den Dienst in der Linie vorbereitet ist, sich erst allmälig einübt. Durch die Verbindung der Landwehr mit dem stehenden Heere wird aber eine Verminderung des letzteren zulässig und die Beibehaltung großer Streitkräfte mit mäßigen Kosten möglich (*e*).

(*a*) Buch 5. Cap. 1. Abth. 2. — Die statistischen Angaben über die Zahl der Wehrmannschaft in jedem Staate erfordern eine Verständigung über die dabei angenommene Regel, ob nämlich 1) nur die im Dienst (bei den Fahnen) Anwesenden, oder 2) auch die Beurlaubten, 3) die in Nothfällen Einzurufenden (Reserven, Landwehr ꝛc.) gerechnet werden. Nach von Reden (a. a. O.) soll 1844 das stehende Landheer in den deutschen Staaten 820 000, in Europa 2·731 000 Mann oder 1,02 Proc. der Volksmenge betragen haben.

(*b*) Klüber, Oeffentliches Recht, §. 198. — Beschlüsse vom 9. April 1821, 13. Sept. 1832 und 24. Juni 1841: Die streitbare Mannschaft ist 1 Proc. nebst 1/6 Proc. Reserve. Recruten im ersten Halbjahre werden nicht eingerechnet. — 1848 wurde durch Beschluß der deutschen Nationalversammlung vom 15. Juli die streitbare Mannschaft auf 2 Proc. erhöht, wovon 3/4 erstes Contingent, 1/6 Reserve, 1/12 Ersatzmannschaft. Verfügung des Reichskriegsminist. v. 12. Aug. 1848. — Nach den neueren Beschlüssen ist das Hauptcontingent 1 1/6 Proc., das Reservecontingent 1/3, das Ersatzcontingent 1/6 der Matrikel von 1842, welche der Volksmenge von 1819 entspricht und ungefähr 0,7 der heutigen ausmacht. Haupt- und Reserve-Contingent belaufen sich auf 452 473 Mann oder gegen 1 Proc. der heutigen Volksmenge. Von demselben müssen im Dienst (präsent) sein 5/6 aller Officiere, 1/6 der Gemeinen im Fußvolk, 1/3 der Reiter und Geschützmannschaft; die Reiterei muß 1/8 der ganzen streitbaren Mannschaft sein, auf 1000 M. derselben sind 2 Feldgeschütze und auf jedes 30 Mann zu stellen, ferner 1 Proc. Schanzgräber (Pionniers) und Brückenleute (Pontoniers). — In Frankreich war vor 1848 der Stand 340 000 M. oder nicht ganz 1 Proc. Für 1864 ist (ohne Gensdarmerie):

Friedensstand	379 366 Mann,	71 600 Pferde,
Kriegsstand	732 037 „	128 238 „

Der Friedensstand ist 0,93, der Kriegsstand 1,8 Proc. der Volksmenge. Großbritanien hatte 1863 ohne das ostindische Heer (von 72 600 M.) 148 000 Mann stehende Mannschaft, daneben die Miliz.

(*c*) Vgl. v. Rotteck, Ueber stehende Heere, 1816. — v. Aretin, Staatsr. II, 157. — Say, Handb. V, 140. — Kolb, Die Nachtheile des stehenden Heerwesens. Mannheim 1861. — Das Ausrücken verheiratheter Landwehrmänner ist aber für deren Familie mit großen Opfern verbunden, die von der Gesammtheit ersetzt werden sollten.

(*d*) Die nordamericanischen Freistaaten hatten 1828 nur 6196 Mann, 1856 15 562 im stehenden Heere. Die Miliz wird zu 1·885 000 angegeben.

(*e*) Bei der Landwehr ist der Bürger nebenbei Soldat; gerade entgegengesetzt ist die Einrichtung der österreichischen Militärgränze, wo der Soldat, ohne aus dem Oberbefehl seiner Officiere entlassen zu sein,

zugleich als Landwirth angesiedelt ist. Aehnlich die russischen Militärcolonien in den Krondörfern, die aber den großen Erwartungen nicht entsprachen und für die Landleute unerträglich drückend sind; die „ackerbauenden Soldaten" sind den Landwirthen als deren Gehülfen ins Haus gelegt, dafür zahlt der Bauer keine Abgaben. Vgl. Lyall, Die russ. Militärcolonieen, a. d. E. Leipzig. 1824. v. Harthausen, II, 133. Das schwedische Heer besteht seit Karl XI. größtentheils aus eingetheilter (indeelte) Mannschaft. Die Officiere sind in Ansehung ihres Unterhaltes auf Staatsgüter angewiesen, die sie entweder selbst bewirthschaften, oder die zu ihren Gunsten von den Regimentern verpachtet werden. Jeder Gemeine wird von einem Gutsbesitzer oder einem Vereine mehrerer (Rote) erhalten, indem man ihm Wohnung, Garten, Ackerland, Korn ꝛc. giebt. Die hiermit belasteten Ländereien sind niedriger besteuert. — Die Schweiz hat nach der neuen Wehrverfassung von 1850 1) den Bundesauszug von 3 Proc. der Volksmenge, aus Männern von 20—34 Jahren bestehend. Er zählte 1862 82 280 M. 2) 1½ Proc. als Reserve, von 35—40 Jahren; wirklicher Stand 42781; 3) Landwehr, in 7½ Cantonen nicht eingerichtet, in den anderen 59 900 M. — Die „Auszügler" werden 4—5 Wochen unterrichtet, dann jährlich 3—6 Tage geübt.

§. 75.

Andere Mittel zur Ersparung sind:

1) Vermeidung eines kostbaren Prunkes in der Bekleidung und Ausstattung der Mannschaft (*a*), während man nichts verabsäumen darf, was zur Gesundheit derselben und zur guten Ausrüstung für ihren Dienst beiträgt (*b*).

2) Beschränkung der Zahl von Oberofficieren auf das wirkliche Bedürfniß (*c*). Es gehört jedoch zu dem Bedürfniß, daß in Friedenszeiten, wo das Aufsteigen zu höheren Dienstgraden langsam erfolgt, verdiente Männer durch allmälige Zulagen wenigstens zu einem Einkommen gelangen, welches ihnen einen standesmäßigen Unterhalt gewährt und junge Männer ermuntert, sich dem Officierstande zu widmen (*d*). Die Besoldung (Gage) des untersten Grades pflegt gering zu sein, weil man diesen gewöhnlich in einem Alter erreicht, wo der angehende Beamte in der Staatsverwaltung noch auf eigene Kosten leben muß. An der Löhnung der Gemeinen dürfte am wenigsten etwas abgebrochen werden, denn wenn dieselbe auch nicht gerade so hoch zu setzen ist, als sie ohne die allgemeine Wehrpflicht (Conscription) sein müßte, damit sich die erforderliche Zahl von Freiwilligen unter die Fahnen stellte, so soll doch der nach dem Gesetze zum Dienste berufene Soldat in den Stand gesetzt werden, sich ohne Hülfe seiner Familie zu erhalten, die ohnehin schon seine Thätigkeit entbehrt.

3) Häufige Beurlaubung oder vorläufige Entlassung der eingeübten Mannschaft für den letzten Theil der Dienstzeit, hauptsächlich der Gemeinen im Fußvolk, während die anderen Waffengattungen diese Maaßregel nicht in gleicher Ausdehnung gestatten. Die nöthige Waffenübung ist in ziemlich kurzer Zeit zu erlangen, Gewöhnung an strenge Ordnung des Waffendienstes, an Gehorsam und kriegerischen Geist erfordert längeren Dienst, der aber wenigstens nicht bei dem ganzen stehenden Heere nothwendig ist (*e*).

4) In kleineren Staaten ließen sich manche Ersparungen machen, wenn sie über gemeinschaftliche Einrichtungen mit andern benachbarten Staaten in Vereinbarung träten. Dieß wäre jedoch nur dann ohne Gefahr, wenn die Rechte des einzelnen Staates dauernd verbürgt wären und kein Grund zu Besorgnissen für die äußere Lage desselben übrig bliebe (*f*).

(*a*) Die Vorliebe für den schönen Anblick, welchen die aufgestellten Massen der Wehrmannschaft gewähren sollen, hat nicht nur die Ausgaben vergrößert, sondern ist auch der wahren Bestimmung der Soldaten hinderlich geworden, z. B. durch zu enge Kleidung, schwere Kopfbedeckung u. dgl. Es gehören ungünstige Erfahrungen im Kriege dazu, um die Beseitigung mancher im Frieden angebrachter Verzierungen zu bewirken und die Ueberschätzung einer maschinenartigen Gleichförmigkeit in Nebendingen zu bekämpfen.

(*b*) Jede Vervollkommnung, die auf den Erfolg Einfluß hat, muß allmälig in allen Staaten eingeführt werden, weil man keinem einzelnen ein Uebergewicht lassen darf; Zündhutgewehre (Percussionsg.) — Raketen — Shrapnells — Zündnadelgewehre, — gezogene Kanonen — Panzerschiffe ꝛc.

(*c*) In manchen Staaten ist eine übermäßige Menge von Generalen.

(*d*) In Baden erhält der Oberlieutenant und Lieutenant, wenn er 12 Jahre Officier gewesen ist (vom 20. Jahr an gerechnet), jährlich 200 fl. Zulage, der Hauptmann 2. Classe nach 20 Jahren ebensoviel, der Hauptmann 1. Cl. nach 30 J. 300 fl., der Feldwebel und Wachtmeister nach 3—6—9—12jähriger Dienstzeit in dieser Stelle täglich 3—6—9 und 12 kr. Zulage, seit 1863.

(*e*) Baden: Eine Compagnie Fußvolk hat ohne die Nichtstreitbaren 202 M., wovon 74 im Dienst, ein Reiterregiment 622, wovon 402 anwesend. — Sachsen 1858: Von einer Brigade Fußvolk von 3935 M. sind 1101 fortwährend im Dienst, worunter 672 Gemeine, ferner 692 M. zur Recrutenübung 61 Tage jährlich, 2142 M. zur Herbstübung 4 Wochen. Von einem Reiterregiment (802 M.) sind 472 fortwährend, 170 M. 214 Tage anwesend, 160 fortdauernd beurlaubt. — Baiern, 1855—61: Von 70044 Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen sind 41097 oder 58 Proc. in Urlaub, und zwar bei der Fußmannschaft 64, bei den Reitern 28, der Geschütz- und Fuhrmannschaft 63 Proc. Die gesammte Wehrmacht zählt 72669 M. — In Preußen ist 1858 statt der 2jährigen die 3jährige Dienstzeit wieder eingeführt worden, wodurch ein ansehnlicher Mehraufwand entstand.

(*f*) In einem Bundesstaate ist dieß außer Zweifel. Im deutschen Staatenbunde hat man eine solche Gemeinschaftlichkeit noch nicht einzuführen gewagt, obschon sie bei einzelnen Gruppen von kleinen Staaten wohl ohne Nachtheil stattfinden könnte.

§. 76.

5) Sorge für gute Anschaffung der zum Unterhalt und zur Ausrüstung der Mannschaft dienenden Gegenstände, so daß dieselben in ihrer erforderlichen Beschaffenheit zugleich wohlfeil erlangt werden (*a*).

a) Die Brotlieferung war leichter, so lange die Regierung Getreide aus Staatsländereien oder gutsherrlichen Gefällen bezog, wofern die Vorräthe nicht weit verführt werden mußten. Die Abschaffung der Natural-Einkünfte macht den Einkauf von Getreide, welches man vermahlen läßt, nothwendig, wenn das Brot in eigenen Bäckereien bereitet wird. Man hat es jedoch neuerlich in mehreren Ländern nützlich gefunden, das Brot mit Hülfe schriftlicher Anerbietungen (Submissionen) von bürgerlichen Bäckern liefern zu lassen. In beiden Fällen ist genaue Kenntniß der Mahl- und Back-Ergebnisse unentbehrlich. Wegen der Veränderlichkeit der Getreidepreise wird der Voranschlag der Ausgabe auf einen Durchschnittspreis gebaut und der Mehrbetrag des Jahrespreises der Militärcasse besonders vergütet (*b*). — Haber, Heu und Stroh für die Pferde werden im Großen mit Benutzung des Mitwerbens angekauft und der Bedarf für jedes Stück wird nach einer festen Regel abgegeben (*c*).

b) Kleidung, Pferdegeschirr u. dgl., oder wenigstens die zur Verfertigung derselben dienenden Stoffe werden nach ausgeschriebenem Mitwerben und aufgestellten Mustern durch Lieferungsverträge von den Wenigstfordernden angekauft (*d*). Die Strafanstalten können zur Fertigung solcher Waaren benutzt werden. Um die Mannschaft zur Schonung des Anzuges zu ermuntern, sind Einrichtungen ausgedacht worden, die es den Leuten möglich machen, etwas zu gewinnen, indem die Anschaffung oder wenigstens die Unterhaltung ihnen gegen bestimmte Vergütung in Verding gegeben wird (*e*).

c) Handwaffen und Schießpulver sind gewöhnlich am wohlfeilsten aus Privatfabriken zu erhalten (*f*), Geschütze und die zugehörigen Geschosse müssen in Fabriken des Staats gefertigt

werden, doch können kleine Staaten dieselben aus größeren beziehen, oder gemeinschaftlich Fabriken anlegen.

d) Für die Nachschaffung der Pferde ist es vortheilhaft, wenn die inländische Pferdezucht, mit Hülfe des Landgestütes (II, §. 168.), die erwünschte Ausdehnung und Vollkommenheit erreicht hat (*g*).

(*a*) Einen guten Ueberblick des wirthschaftlichen Theiles der Wehreinrichtung giebt Vogelmann, Die badische Militärverwaltung, Karlsr. 1853.

(*b*) Die tägliche Brotgabe (Portion) ist in Baiern $1\frac{1}{2}$ Pfd. ($1{,}^{68}$ Zoll-Pfd.), in Baden $1\frac{7}{8}$ Pfd., und zwar aus $\frac{1}{4}$ Roggen-, $\frac{1}{2}$ Weizen- oder Kern- und $\frac{1}{4}$ Gerstenmehl. Hier werden aus Kern $84{,}^{75}$, aus Roggen $84{,}^{1}$, aus Gerste $83{,}^{4}$ Proc. des Kornes Mehl angenommen, aus 3 Pfd. Mehl 4 Pfd. Brot, die tägliche Gabe ist 1858 zu $4\frac{1}{4}$ Kr. angenommen. Der Zuschuß wegen höherer Fruchtpreise war 1860 und 61 im Durchschn. 49766 fl. — Preußen: 1 Scheffel Roggen giebt $65{,}^{6}$ Brotgaben. Sachsen: Scheffel von 155 Pfd., daraus 138 Pfd. (oder 89 Proc.) Mehl und 184 Pfd. Brot ($^4/_3$), $= 122\frac{2}{3}$ Gaben zu $1{,}^{2}$ Sgr. $= 4{,}^{2}$ kr. — Frankreich: auf 166 Gaben 200 Pfd. Weizen, die Gabe 1844 auf $17{,}^{57}$, 1859 auf $17{,}^{25}$ Cent. ($4{,}^{83}$ kr.) angenommen. Der französische Soldat erhält außerdem $\frac{1}{4}$ Liter Wein und $\frac{1}{16}$ Liter Branntwein, das Liter Wein zu 0,36, Branntwein zu 1 Fr.

In mehreren Ländern wird den Kochgesellschaften (menages) der Soldaten ein Zuschuß gegeben, wenn die Nahrungsmittel über einen gewissen Preis steigen, z. B. in Baden D. 1860. 61 92117 fl. In Sachsen ist 1858—60 dafür täglich 1 Sgr. auf den Dienstag angesetzt worden.

(*c*) Die Tagsgabe (sog. Ration) ist in Baden für Zugpferde (schwere Ration) $7\frac{1}{2}$ Meßlein (0,075 Malter) oder 10 Pfd. Haber, $8\frac{1}{4}$ Pfd. Heu, $4\frac{1}{4}$ Pfd. Stroh, für Reitpferde 0,06 Malter oder 8 Pfd. Haber, $7\frac{1}{4}$ Pfd. Heu und $4\frac{1}{4}$ Pfd. Stroh. Würtemberg: schwere Ration 2 Viertel Haber ($= 7{,}^{3}$ bad. Meßl.). 12 Pfd. Heu ($= 11{,}^{2}$ bad.), $7\frac{1}{2}$ (7 bad.) Pfd. Stroh; leichte Rat. $1\frac{1}{2}$ Viertel ($5{,}^{5}$ Mßl.) Haber, 7 ($6{,}^{54}$ bad.) Pfd. Heu und 5 ($4{,}^{67}$ bad.) Pfd. Stroh. — Die höheren Futterpreise gegen den Voranschlag machten in Baden im D. 1860. 61. einen Zuschuß von 69513 fl. zur Militärcasse nöthig. Die Beschaffenheit, welche diese Gegenstände des Bedarfes haben müssen, wird bei dem Ausschreiben angegeben.

(*d*) Die Kleidungsstücke werden entweder von bürgerlichen Schneidern, oder, was sich vortheilhafter gezeigt hat, in großen Schneiderwerkstätten unter Leitung der Officiere verfertigt. In Frankreich ist die Jahresausgabe für einen Gemeinen des Linienfußvolkes $29{,}^{4}$ Fr., für einen Dragoner $44{,}^{32}$, für einen Harnischreiter der Garde $127{,}^{21}$ Fr. Baden: Jahresausgabe für große Bekleidungsstücke eines gemeinen Fußmannes 13 fl. 23 kr. und 36 kr. zu Ausbesserungen, eines Reiters 16 fl. 55 kr. und 48 kr. zur Ausbesserung. Für jedes Kleidungsstück wird aus der Erfahrung eine mittlere Dauerzeit ermittelt, z. B. Baden: Waffenrock des Gemeinen 2 Jahre, aber des Kanoniers $1\frac{3}{4}$ Jahre, Mantel des Fußmannes 9, des Reiters und Stückmannes 10 J.

(*e*) Es ist bei den kleineren Kleidungsstücken (sog. Kleinmontur), wie Hemden, Stiefel ꝛc. ziemlich allgemein eingeführt, daß der Wehrmann sich dieselben selbst anschafft und dafür jährlich eine bestimmte Summe erhält. Baden: der gemeine Fußmann 15, der Reiter 14 fl. Hiezu

kommen für Reinigungsmittel (propreté) 48 kr. und 2 fl. Vogelmann a. a. O. S. 179, 188.

(f) Bei einem besonders starken Kriegsverbrauche reicht bisweilen das Erzeugniß der Privatfabriken nicht aus. Die britische Regierung kam im letzten russischen Kriege in Verlegenheit und mußte z. B. die Tonne gewisser Geschosse (diaphragm shell) für 73 L. kaufen, die sie jetzt zu 15 L. machen läßt. In Folge dieser widrigen Erfahrungen wurden die Fabrikanstalten in Woolwich sehr erweitert und vervollkommnet, auch wurde die Gewehrfabrik zu Enfield auf Staatskosten angelegt. Diese Werke sind Muster der Kunst. Quarterly Rev. Nr. 205. — In jedem Falle muß für Werkstätten zur Ausbesserung der Waffen, des Riemenwerks, der Fuhrwerke, ferner zur Verfertigung geheimer Zündmassen und Feuerwerke, als Raketen, Leuchtkugeln, Granatensätze ꝛc. gesorgt sein.

Sätze aus Baden 1847:	Preis	Dauer
Flinte	16 fl. 40 kr.	20 Jahre.
Ladstock, Bajonet, ...	2 „ 34 „	10 „
Säbel	3 „ — „	20 „
Reiterflinte (Carabiner) . . .	15 „ 36 „	30 „

(g) In Baiern wurden zu diesem Zwecke Fohlenhöfe angelegt, um Pferde auf Rechnung des Staates zu ziehen. Die Anstalt hatte im J. 1826 27452 Morgen Land, 53 Hengste, 35 Stuten, 1662 Fohlen. Bis zu dieser Zeit hatten sie die Ausgaben noch nicht völlig gedeckt, obschon die Preise für die abgegebenen Pferde keineswegs zu knapp bemessen waren. Im J. 1829 waren vorhanden 11254 Morgen Garten, Acker, Wiese und Wald, 8286 M. Weide u. a. schlechteres Land, nebst den Gebäuden auf 890416 fl. geschätzt, ein Mobiliar von 416778 fl., aber keine Hengste und Zuchtstuten mehr, sondern nur 1136 Fohlen und 139 Oekonomiepferde. In 3 Jahren wurden 873 junge Pferde zu 220 fl. an die Regimenter abgegeben, die theils erkauft, theils gezogen waren; aber es gingen viele Fohlen zu Grunde, und im 3jähr. Durchschnitt 1826/28 war die Jahresausgabe um 30217 fl. größer als die Einnahme; die Verwaltung ist durch die vielen zugehörigen Gewerbe, z. B. Glashütte, Mühlen, Brauerei u. dgl. sehr verwickelt; Scheuing's Bericht v. 1831, Beil. XLIV. E. Abth. II. Die Ergebnisse blieben auch in der neuesten Zeit ungünstig. Die Ausgaben waren größer als die Einnahmen:

i. D. von 1829/30—31/32 um 8236 fl.
1835/36—37/38 „ 11783 „

Im Sept. 1838 waren 792 Fohlen und erwachsene Pferde vorhanden. Die für 1837—1843 angesetzten Preise, welche für die an das Militär abgegebenen Pferde vergütet werden, sind: Cürassier-Pferde 310 fl., Chevaurlegers-Pf. 220 fl., Zugpferde 130 fl. — In Baden wurden 1842. 43 für ein Pferd 200 fl. angenommen, 1858 240 fl. und eine 9jährige Dauer, in Sachsen 1858 135 Rthlr. und 10 Jahre Dauer. In Preußen werden junge Pferde (1860 3286 Stück, i. D. zu 146 Rthlr.) angekauft und 1 Jahr auf den 8 größern Pferdehöfen, sog. Remontedepots, erhalten, worauf sie zum Dienst abgegeben werden. Diese Höfe sind Landgüter, welche 117355 Rthlr. eigene Einnahmen haben und 164060 Rthlr. Zuschuß kosten, so daß der Aufwand für 1 Pferd 196 Rthlr. beträgt. — In Frankreich rechnet man 1859 für ein Zug- und ein schweres Reitpferd 650, für ein leichtes 550 Fr.

§. 77.

Eine schwere außerordentliche Ausgabe verursacht die nächste Rüstung für den Krieg (Mobilmachung, Anlegung von Maga-

zinen ꝛc.), eine noch schwerere von unabsehbarer Größe der Krieg selbst. Die Lasten, welche ein Krieg in wirthschaftlicher Hinsicht dem Volke auflegt, bestehen nicht allein in dem Aufwande aus der Staatscasse, sie begreifen in sich auch die Verringerung der Production durch Entziehung vieler Arbeiter und Störung des Absatzes, sowie die vielfachen Ausgaben und Verluste der Bürger durch Einquartierungen, vorzüglich aber durch die Nähe des Kriegsschauplatzes. Selbst der glücklichste Ausgang des Krieges kann nicht immer alle diese Opfer vergüten, ein unglücklicher vernichtet in kurzer Zeit die Früchte eines vieljährigen Fleißes. Die Wahrnehmung, daß einzelne Gewerbszweige im Kriege in Aufnahme kommen, hat bisweilen zu der Meinung verleitet, als sei derselbe der Volkswirthschaft nicht nachtheilig, aber dieser Irrthum berichtigt sich leicht, wenn man auf den Vermögenszustand aller Volksclassen achtet und den, durch gewaltsame Ausschließung des fremden Mitwerbens erlangten vorübergehenden Monopolgewinn mit der Ausdehnung der Betriebsamkeit bei freiem Welthandel vergleicht. Macht der Sieg benachbarte Länder zinsbar, so ist dagegen zu bedenken, daß derselbe wandelbar ist, daß das unrechtmäßig Erworbene nicht gedeiht und bei einem Wechsel der Ereignisse desto schwerere Buße nachfolgt (*a*). Erwägungen dieser Art können zwar nie von einem gerechten Kriege abhalten, der nothwendig ist, um den Staat gegen äußere Beeinträchtigung und Angriffe zu schützen, oder überhaupt dem Völkerrechte Geltung zu verschaffen, sie können aber das Gewicht der übrigen rechtlichen und Klugheitsgründe verstärken, um von solchen Kriegen abzumahnen, deren Veranlassung den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit widerstreitet und deren Urheber vor dem Gerichte der Weltgeschichte nicht bestehen können.

(*a*) Was ein kriegführendes Volk im Blute seiner Kinder, in Entbehrung, Noth und Sorgen seiner Bürger für Opfer bringt, läßt sich nicht berechnen. Doch auch das, was in Zahl und Maaß fällt, stellt keine günstige Bilanz dar. Nach den durch Dumas (Précis des événements militaires, XIX. Band, vgl. Memoiren des Herz. v. Rovigo, I. 130 der deutsch. Uebers.) bekannt gewordenen Zahlen hat die französische Staatscasse nur vom 1. October 1806 bis dahin 1808 nach Abzug der Ausgaben im damaligen Kriege eine Einnahme von 435 Mill. Fr. aus den occupirten Ländern bezogen. Aber was litt Frankreich, besonders von 1812—1818? Die Ausgaben der franz. Staatscasse von 1802—1815 werden auf 5000 Mill. Fr. gerechnet, und so viel sollen auch die Con-

tributionen der eroberten Länder wieder eingebracht haben, Say, Handb. V, 151. Hiezu kamen aber die Folgen der unglücklichen Feldzüge von 1814 und 1815. Schon allein die vertragsmäßigen Leistungen beliefen sich sehr hoch, nämlich 700 Mill. Fr. Contribution an die verbündeten Mächte, 390 Mill. Kosten der fremden Besatzung, 3 Jahre hindurch zu 130 Mill., 200 Mill. Privatentschädigungen (16 Mill. Fr. Renten), zusammen 1410 Mill. Fr. Von 1814—1819 hat die franz. Staatsschuld um beinahe 126 Mill. Fr. Renten oder 2520 Mill. Fr. Stamm zugenommen. Vgl. Bresson, II, 316, 443. — Die Eroberung von Algier brachte der französischen Staatscasse eine Einnahme von 51 Mill. Fr. aus erbeuteten Schätzen und Waarenvorräthen zu Wege, aber die Kosten der Eroberung und Behauptung sind weit größer. — Der Krieg von 1854 und 55, der durch die Verletzung des türkischen Gebietes von Seite Rußlands verursacht wurde, aber durch Einmüthigkeit der 4 anderen Großmächte hätte vermieden werden können, war außerordentlich kostbar. Frankreich verwendete auf ihn gegen 2500 Mill. Fr., Großbritanien gegen 90 Mill. L., Sardinien 54 Mill. Fr., Preußen zur Rüstung 15 Mill. Rthlr. Mit Einschluß von Rußland und Oesterreich darf man die Kriegsausgaben auf mindestens 4000 Mill. fl. setzen, wozu noch die große Zerstörung von Privatvermögen in der Türkei und Rußland kommt.

§. 78.

Der Aufwand für die auswärtigen Angelegenheiten (*a*) betrifft hauptsächlich das Ministerium und die Gesandtschaften, sowohl außerordentliche als stehende. Letztere sind heutiges Tages ein unentbehrliches Hülfsmittel der neueren Staatskunst, jedoch nicht gerade in ihrer bisherigen Ausdehnung. Der Aufenthalt der Gesandten und ihres Hülfspersonales in fremden Hauptstädten macht eine reichliche Besoldung nothwendig (*b*). Doch lassen sich auch hier ansehnliche Ersparungen bewirken,

1) indem man häufiger Gesandte eines niedrigeren Ranges anstellt, welche keiner so kostbaren Umgebung bedürfen, und sich von der Entbehrlichkeit eines großen Aufwandes der Gesandten überzeugt (*c*),

2) indem man nur an solchen Höfen Gesandte unterhält, mit denen man in vielfachen Berührungen steht, auch mehrere Gesandtschaftsposten an benachbarten Höfen einem einzigen Manne überträgt, oder mehrere Staaten, deren auswärtige Verhältnisse gleichartig sind, durch einen einzigen Gesandten vertreten läßt.

Vertragsmäßige Zahlungen an einen anderen Staat, welche bisweilen in den auswärtigen Verhältnissen ihre Veranlassung gefunden haben, sind nur zulässig, um eine schon bestehende

Verbindlichkeit zu erfüllen, oder einen großen Vortheil zu erkaufen, oder sich von einem schweren Uebel zu befreien.

(*a*) In vielen Staaten sind diesem Ministerium die Archive und die Angelegenheiten der fürstlichen Familie übertragen. Innere Verwaltungsgeschäfte eignen sich nicht für dieses Ministerium, weil sie seiner Bestimmung fremd sind und Beamte von ganz anderen Kenntnissen erfordern. Diese ganze Abtheilung der Ausgaben beträgt in den meisten Staaten gegen 1—1½ Proc. des Staatsaufwandes.

(*b*) Say, (Handb. V, 169) hält die Gesandtschaften für eine althergebrachte Albernheit. Diese Meinung ist durch die Schilderung der Vortheile, welche in Staats- und Privatangelegenheiten aus der Anwesenheit fremder Gesandten entstehen, leicht zu widerlegen. Würde man in jedem Falle eines eintretenden Bedürfnisses besondere Gesandtschaften abordnen, so würde dieß nicht weniger kostbar sein, mehr Zeit fordern und höchst unbequem sein.

(*c*) Man unterscheidet neuerlich 1) Großbotschafter, 2) bevollmächtigte Minister und Envoyés, auch Internuntien, 3) Minister-Residenten, 4) bloße Residenten und Geschäftsträger (chargés d'affaires). Die wichtigsten Verhandlungen werden von den Abgesandten gepflogen, die kein Aufsehen machen. Der Prunk und Glanz des sog. diplomatischen Corps ist unnöthig.

§. 79.

Zu den Ausgaben für die Volkswirthschaftspflege gehören vorzüglich:

1) Prämien und Unterstützungen, um neue nützliche Unternehmungen im Gewerbewesen zu befördern, ein Mittel, mit welchem man sehr vorsichtig sein muß, weil es in vielen Fällen überflüssig oder sogar schädlich ist.

2) Die Kosten des Landgestütes (§. 76. und II, §. 168.), welche bei guter Einrichtung dieser Anstalt sich selbst finanziell durch den leichteren Ankauf von Militärpferden belohnen (*a*).

3) Der Straßen- und Wasserbau (II, §. 255 ff.), welcher zwar in vielen Staaten dem Geschäftsgebiet des Finanzministeriums zugetheilt wird, seiner Bestimmung nach aber hauptsächlich der Volkswirthschaftspflege angehört, nur daß bei den Flüssen und Meeresküsten noch der Zweck der Sicherung gegen Ueberschwemmung und Abreißen des Landes hinzukommt (*a*).

a) Unter den Landstraßen (II, §. 256. 257.) müssen die Hauptverbindungen der Landestheile unter einander und des Staatsgebietes mit Nachbarstaaten aus der Staatscasse bestritten werden. Bezirksstraßen können den einzelnen Landestheilen (Provinzen ꝛc., §. 55.) zugewiesen werden. Diese Ausgabe ge-

hört zu denjenigen, welche zur Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes am meisten beitragen, weßhalb man in mehreren Staaten sich nicht gescheut hat, zur schnelleren Vollendung der Straßenverbindungen Anleihen aufzunehmen (*c*). Die durch die Straßenbaufrohnen bewirkte Ersparung kann als eine zu ungleich vertheilte und zu drückende Last nicht gebilliget werden, §. 243. Durch Vermeidung einer überflüssigen Breite und durch die Wahl der wohlfeilsten Bauart unbeschadet der Güte läßt sich die Ausgabe vermindern, dagegen wird sie durch die gesteigerten Anforderungen an die Beschaffenheit der Straßen auch wieder erhöht, II, §. 256. Die Erfahrung zeigt, daß die jährliche Unterhaltung weniger kostet, wenn die Straßen einmal in vollkommen guten Stand gesetzt worden sind (*d*).

b) Eisenbahnen und Canäle können von Privatgesellschaften angelegt werden (II, §. 260. 267.), doch ist es oft für nützlicher zu erachten, daß die Staatsgewalt wichtige Werke dieser Art selbst erbaue, wozu sie die erforderlichen Summen borgen muß. Ist ein Reinertrag, wenigstens als Verzinsung des Bauaufwandes, zu erwarten, so ist die Maaßregel als gewerbliche Unternehmung des Staates zu betrachten, deren Regeln in die Lehre von den Staatseinkünften gehören, §. 219 c. Es giebt Fälle, in denen der gemeinnützigen Wirkungen wegen solche Verbindungsmittel aus guten Gründen hergestellt werden, auch wenn jene Verzinsung anfangs noch unvollständig ist (*e*).

c) Zu den schützenden Bauten an den Gewässern ist es gerecht und zweckmäßig, Beiträge von den gefährdeten Grundeigenthümern zu verlangen (*f*).

4) Staatsbeiträge zur Ablösung schädlicher Reallasten von Ländereien (*g*).

(*a*) Es kommt hier auch eine Einnahme aus Sprunggeld und Fohlengeld vor. — Preußen, A. 1858: 3 Hauptgestüte mit 25 Beschälern und 550 Zuchtstuten, ferner in den Landgestüten 1070 Beschälhengste. Hiebei ergeben sich

	Einnahmen.	Ausgaben.
Hauptgestüte	136 391 Rthlr.	190 443 Rthlr.
Landgestüte	108 483 „	211 681 „
Zugehörige Landgüter .	191 412 „	175 253 „
Centralverwaltung . .	—	68 764 „
	436 288 Rthlr.	638 142 Rthlr.

Mehrausgabe . . . . . 201 854 Rthlr., nebst 78 000 Rthlr. einmaliger Ausgabe zur Deckung der gegen den Etat gestiegenen Futterpreise.

A. in Baden für 1858 81 393 fl., wovon 7831 fl. Einnahme abgehen, für 115 Hengste. Futter und Stroh für einen Hengst kommen jährlich auf 222 fl. Die Ergänzung geschieht nicht durch eigene Zucht, sondern durch Ankauf, wobei der Preis auf 1300 fl. angenommen wird. — Das vortreffliche Landgestüt zu Celle im Königreich Hannover, mit ungefähr 210 Hengsten, kostet 41 800 Rthlr. Staatszuschuß. — Sachsen 1858: 22 000 Rthlr. Staatsausgabe. — Frankreich: Die Gestüte und Beschälanstalten kosten 1·730 500 Fr., daneben der Ankauf von Hengsten und die Beförderung der Pferdezucht noch 1·260 000 Fr. Das Sprunggeld bringt 572 500 Fr., andere Nebeneinnahmen 112 440. — Baiern 1855—61: 48 000 fl. — Großh. Hessen: 34 000 fl. — Belgien 1840: 230 000 Fr.

(*b*) Die Ausgabe für Straßen- und Wasserbau macht einen desto beträchtlicheren Theil des ganzen unmittelbaren (reinen) Staatsaufwandes aus, je mehr die Regierung für diese Erleichterungsmittel des Verkehres thut und je größer das durch Ströme und Meeresküsten entstehende Bedürfniß ist. Beispiele:

14,1	Proc.	=	2·046 013 Thlr. Baden 1862/63 (mit den außerordentl. Ausgaben.)
10,5	„	oder	937 960 Rthlr. Hannover 1854.
9,7	„	=	642 278 fl. Gr. Hessen 1857—9.
8,4	„	=	796 860 Rthlr. Sachsen 1857—59.
6,3	„	=	83 Mill. Fr. Frankreich 1862.
6	„	=	g. 6 Mill. Thlr. Preußen 1862.
5,7	„	=	2·668 000 fl. Baiern 1861—7.
5	„	=	6·134 600 Fr. Belgien 1862.
3,8	„	=	13·758 000 fl. Oesterreich 1862 (mit Einschluß der Ausgaben für Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien.)

Der Wasser- und Brückenbau nimmt in Frankreich 42, in Baden 40, im Gr. Hessen 30, in Hannover 20, Sachsen 19 Proc. dieser ganzen Ausgabe hinweg. In Frankreich kommen die Ausgaben der Departements für die Straßen hinzu. — In Belgien kostete im Durchschnitt 1851—55

Neubau und Verbesserung der Staats- und Provincialstraßen	1·350 374	Fr.,
Unterhalt derselben	1·787 342	„
Canal- und Flußbau	3·240 833	„
Unterhalt dieser Wasserstraßen	1·365 581	„
Polder, Häfen, Küsten	297 577	„
	8·041 707	Fr.,

also der Wasserbau 61 Proc. der ganzen Summe.

(*c*) Die Prämienanleihe der preuß. Seehandlung von 1832, im Betrage von 12·600 000 Rthlr., war hauptsächlich zum Straßenbau bestimmt. — Im Großh. Hessen wurde durch Ges. v. 14. Jun. 1836 eine besondere Straßenbauschuld aufgenommen, für welche ein Steuerbeischlag erhoben wurde. Nach Ges. v. 19. Oct. 1845 wurde diese Schuld im Betrage von 2·249 000 fl. in die allgemeine Staatsschuld aufgenommen, der Steuerzuschlag der Schuldencasse zugewiesen. Der A. für 1857—59 enthält 58 261 fl. jährlichen Zuschuß für diese Schuld.

(*d*) Straßen ohne gute Unterlage von größeren Steinen sind wohlfeiler anzulegen, aber kostbar zu unterhalten. Durch Anstellung einer hinreichenden Zahl von Straßenwärtern, die jede kleine Beschädigung sogleich ausbessern, wird an dem Aufwande merklich erspart. In Sachsen sind (1858) 900 Straßenwärter, deren jeder im D. 0,36 Meilen versieht. Der Unterhalt einer Meile Straße kostet in Preußen 1250, in

Sachsen 1275 Rthlr., in Baden (D. 1834—60) 1666 fl. = 952 Thlr. In Belgien kostet die Anlegung gegen 18 Fr. auf den Meter, oder 62218 fl. auf die Meile, vergl. II, §. 256.

(e) Es läßt sich zwar annehmen, daß eine wahrhaft nützliche Unternehmung dieser Art auch für die Unternehmer mit der Zeit einträglich werden müsse, denn ihr Nutzen besteht darin, daß sie die Frachtkosten um mehr erniedrigt, als die Unterhaltungskosten und der Zins des Bauaufwandes ausmachen, wodurch Consumtion und Production vermehrt werden. Zehrer (soweit die Preise der Waaren sinken) und Erzeuger theilen sich in diesen Vortheil und büßen ihn nicht gänzlich ein, wenn sie auch die Kosten des Canals und der Eisenbahn den Erbauern vergüten müssen. Indeß giebt es Fälle, wo der Waarenzug noch nicht sogleich eine solche Lebhaftigkeit erlangen kann, um die Zinsen und Ausbesserungen leicht zu vergüten, und wo man es rathsam findet, zur kräftigeren Ermunterung der Production auf diesen Ersatz ganz oder theilweise zu verzichten. Dieß kann nur von der Regierung geschehen, die auch solche Unternehmungen auf die gemeinnützigste Weise auszuführen im Stande ist. Gleichwohl wäre es irrig, jede solche Kunststraße ohne Weiteres für vortheilhaft zu halten, denn es kommt dabei sehr auf die Gegend und Richtung an. — Vgl. Say, Handb. V, 177. Die große Canalunternehmung der französischen Regierung wurde mit auffallender Uebereilung begonnen. Man beschloß in den Jahren 1818—35 verschiedene Anleihen, um einige Canäle zu beendigen und auch einige Brücken- und Hafenbauten vorzunehmen. Die ganze aufgenommene Summe war 142·630000 Fr., aber die Anschläge waren so ungenau verfertiget, daß der wirkliche Aufwand weit über sie hinausging. Der Canal von Nivernais z. B. wurde auf 8 Mill. Fr. angeschlagen, kostet aber 19—20 Mill. Im J. 1830 wurden 7 Mill. Fr. für die Zahlungen an die Canalgläubiger und 5·100000 Fr. für Fortsetzung der Arbeiten nöthig. Im J. 1834 hatten die 13 größeren, in den J. 1821 und 22 beschlossenen Arbeiten schon 241 Mill. gekostet. Die Actien tragen 5 Proc. Zinsen, außerdem eine Prämie bei der Tilgung oder (beim Canal von Bourgogne und von Arles) eine Zinserhöhung von ½ Proc. von 1833 an, und sie geben auch nach der gänzlichen Tilgung noch das Recht auf einen Antheil am Reinertrage. Die jährliche Ausgabe des Staates in Folge dieser Anleihen war 1846 R. für Zinsen und Prämie 6·559000, für Tilgung 3·230000, für Nebenkosten 549800, zusammen 10·338000 Fr. Für 1859 betrugen Zins und Prämien noch 3·330425 Fr., Tilgung 4·814865 Fr., Rückkauf von Canalactien 1·346327 Fr. Die Zahlungen für den Rhone-Rheincanal hörten von 1858 an auf. — In den nordamericanischen Freistaaten haben die einzelnen Staaten bedeutende Unternehmungen im Straßen- und Canalbau mit Hülfe von Anleihen gemacht, §. 277 (d).

(f) In Baden haben die am Rhein liegenden Gemeinden 4 kr., die an den anderen Flüssen liegenden 2 kr. von 100 fl. des Grundsteuercapitals aller Ländereien zu entrichten. Dieß trägt 1858 105000 fl. ein.

(g) Kein Staat hat hierauf mehr verwendet als Baden, hauptsächlich zum Behufe der Zehntablösung, welche die Staatsschuld stark vergrößert hat, §. 69. 523.

§. 80.

Die Ausgaben für die Zwecke der Volksbildung beziehen sich vornehmlich auf folgende Gegenstände:

1) Unterrichtsanstalten (a).

a) Als allgemeine Grundlage alles Unterrichtes dienen die Volks- (Elementar-) Schulen. Die Güte derselben hat auf den geistigen und sittlichen Zustand und somit auf die gesammte Wohlfahrt des Volkes einen so mächtigen Einfluß, daß die Regierung dringend verpflichtet ist, für die Anstellung einer hinreichenden Anzahl fähiger Lehrer, für Anstalten zur Bildung solcher Lehrer (Schullehrerseminarien), für die Herstellung der erforderlichen Schulgebäude und für eine solche Besoldung der Lehrer zu sorgen, welche ihnen Auskommen und Achtung verschafft (*b*). Diese Anordnungen müssen nach gleichen Regeln für das ganze Land getroffen werden. Zur Bestreitung der in jeder Ortschaft aufzuwendenden Kosten bietet sich häufig ein besonderes Stiftungsvermögen dar, und die übliche Vorschrift, daß der weitere Bedarf zunächst von der Gemeinde und den Aeltern der Schulkinder durch das Schulgeld getragen werden soll, hat sich als zweckmäßig gezeigt. Daher hat die Staatscasse nur für die nicht-örtlichen Anstalten und für solche Gemeinden einzutreten, welche die Kosten nicht vollständig aufzubringen vermögen, und darum wird es möglich, mit einem sehr mäßigen Aufwande viel auszurichten (*b*).

b) Besondere Lehranstalten sind für mancherlei Richtungen der menschlichen Thätigkeit nöthig; es giebt wissenschaftliche (Gymnasien, Lyceen, Universitäten), ferner Gewerbs- (Landwirthschafts-, Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks-, Bau-, Handels-, Schifffahrts-) Schulen, Kunst-, Kriegsschulen u. dgl. In kleinen Staaten vermag man nicht für alle diese Zweige zu sorgen, doch sind Gymnasien nirgends entbehrlich, und die Wissenschaft ist überhaupt dem Staate so nothwendig, daß man ihre Pflege und Verbreitung sich nicht genug angelegen sein lassen kann (*c*). Höhere Bürger- (Real-) Schulen zu errichten wird den Stadtgemeinden überlassen, allenfalls mit einem Staatszuschusse.

2) Beförderung der wissenschaftlichen und Kunstbildung durch Bibliotheken, Kunstsammlungen, gelehrte Gesellschaften (Akademieen) (*d*) u. dgl.

3) Die Kirche. Ohne eine Anstalt des Staates zu sein, ohne in ihrem Inneren eine Unterordnung unter denselben ertragen zu können, steht dieselbe doch in Ansehung ihrer Be-

stimmung in einer so nahen Beziehung zu den Staatszwecken, daß sie von der Regierung nicht bloß Schutz, sondern auch äußeren Beistand fordern darf. Wo die kirchlichen Gesellschaften ohne zureichendes Vermögen sind, da wird eine dem Bedürfniß des Gottesdienstes und der Seelsorge entsprechende Beisteuer aus der Staatscasse nothwendig (*e*).

(*a*) Ganzer Betrag dieses Aufwandes, mit Einschluß von obiger Nr. 2:

3,35 Proc. = 220 000 fl. Gr. Hessen 1857—59.
3,16 „ = 421 000 fl. Baden 1858.
2,08 „ = 895 000 fl. Baiern 1855—61.
1,97 „ = 194 531 Rthlr. Sachsen 1858—60.
1,8 „ = 161 000 Rthlr. Hannover 1854.
1,71 „ = 1·509 000 Rthlr. Preußen 1858, nebst 0,68 Proc. für Unterricht und Kirche gemeinschaftlich.
1,54 „ = 1·915 534 Fr. Sardinien R. 1855, Ausgaben im Unterrichtsministerium.
1,43 „ = 876 937 L. Großbritanien.
1,2 „ = 14·683 000 Fr. Frankreich 1859, außerdem 5·525 000 Fr. Departementsausgaben für das Schulwesen.
0,86 „ = 86 054 Scudi Kirchenstaat, R. 1853.

Diese große Verschiedenheit rührt zum Theil von den anderen Hülfsquellen her, aus denen die Schulanstalten Zuflüsse erhalten.

(*b*) In den letzten Jahrzehnten ist in vielen europäischen Staaten für diesen lange vernachlässigten Gegenstand zufolge eines erfreulichen Wetteifers der Regierungen sehr viel geschehen. Dieß zeigt sich hauptsächlich in folgenden Stücken:

1) Zahl der Schüler und der Lehrer und Vollständigkeit des Schulbesuches. Auf 1000 Menschen kommen gegen 153 Kinder von 6 bis 14 Jahren, oder auf 6,6 Einw. eines. Diese Zahl ist also die größte mögliche Menge von Schulkindern innerhalb jenes Alters, oder ungefähr 1/7. Nach Ch. Dupin (Forces productives de la France, 1827, II, 251) hatte Nordfrankreich auf 1000 Einwohner nur 57, Südfrankreich 21 Schulkinder und 14 000 Gemeinden von 38 000 hatten noch keine Schule. Seitdem ist diesem Uebelstande so eifrig abgeholfen worden, daß 1840 nur noch 4196 Gemeinden ohne Schulen waren und 1842 die Zahl der Schulkinder 3·240 000 oder 1 auf 10,8 Ew. gewesen sein soll. Im J. 1848 waren in 12 Dep. noch weniger als 3000 Schulkinder auf 100 000 Einw. min. 2127 (Dep. Allier.) Journ. des Econ. XXI, 184. 1863 gehen 5 Mill. Kinder in die Schulen, 600 000 noch nicht (Rede des Kaisers 5. Nov. 1863); beide Zahlen geben zusammen 149 K. auf 1000 Ew., welches ziemlich zutrifft. In England und Wales kam 1851 erst auf 14 Menschen 1 Schulkind, 1857 auf 9½. — In den deutschen Staaten, in den Niederlanden, einem Theil der Schweiz ꝛc. erreicht die Zahl der Schulbesuchenden das maximum, z. B. im Großherzogthum Hessen waren es 1837 156 p. m., es kam auf 85 Kinder oder auf 548 Menschen eine Schule (Linde, Uebers. des ges. Unterrichtsw. im Gr. Hessen, 1839). — In Preußen wurden 1838 die öffentlichen unteren und mittleren Lehranstalten von 2·289 700 Schülern besucht (1 auf 6,5 E.), 1853 von 1 auf 6,6 Einw., jedoch sind hierunter auch Zöglinge über jenem Schulalter, und 1/5 aller Knaben von 6—14 Jahren (also ver-

muthlich ein noch größerer Theil der Mädchen) ging in keine öffentliche Schule. — In Belgien waren zu Ende 1840 noch 183 von 2417 Landgemeinden ohne Schulen. Man zählte 2109 Gemeinde-, 2284 Privat- und 796 gemischte Schulen, d. h. solche, die vom Staate eine Unterstützung erhalten, zus. 5189, mit 453 380 Schulkindern, also 113 p. mille oder 1/9 der Einw., max. Namur mit 1/6, min. Ostflandern mit 1/10. Etat de l'instruct. primaire en Belgique, 1830—40, S. 63 ff. Im J. 1850 war 1 Schulkind unter 8,8 Ew., in Ostflandern auf 11, 1860 besuchten 511 096 K. die Schule, also 73 Proc. der vorhandenen oder 109 auf 1000 Ew.

2) Die Besoldung der Lehrer war sonst öfters so kärglich, daß der Lehrer zu unwürdigem Nebenerwerbe gezwungen war. Man hat jetzt in vielen Ländern ein minimum des Einkommens, je nach der Größe der Schule, festgesetzt, so daß der Lehrer wenigstens den nöthigsten Unterhalt findet, und dieß minimum ist in vielen Staaten wiederholt hinaufgerückt worden. Nach dem bad. Ges. v. 28. Aug. 1837 steht sich der Hauptlehrer mit Einschluß der Wohnung auch an kleinen Orten wenigstens auf 180 fl., in den größeren Städten auf 450 fl, wozu das Schulgeld kommt. Nach dem Ges. v. 6. März 1845 ist der geringste Betrag 215 fl. ohne Schulgeld und dieß macht für jedes Kind mindestens 48 kr. jährlich. Nach dem Ges. v. 3. Mai 1858 sind nur 3 Classen von Lehrern, nach der Einwohnerzahl der Orte bis 1500, bis 3000 und darüber. Der Hauptlehrer erhält außer der Dienstwohnung in diesen 3 Classen 200, 250 und 300 fl., dazu das Schulgeld. In Landorten wird ein Theil der Besoldung durch Benutzung von Ländereien ersetzt, nicht unter 1 Morgen. Rechnet man in der 1. Classe die Wohnung zu 30, das Schulgeld mindestens zu 70 fl., so steht sich der Lehrer nicht unter 300 fl. — Ein Unterlehrer erhält 52 fl. und freie Kost, Wohnung ꝛc. bei dem Hauptlehrer, welchem dafür 120—200 fl. vergütet werden. Ges. v. 19. Febr. 1858. — In Frankreich sollte (Ges. 28. Jun. 1833) der Elementarlehrer nicht unter 200, der Oberlehrer nicht unter 400 Fr. erhalten, nebst einem Schulgelde (retribution mensuelle). 1845 gab es 15 000 Schullehrer von weniger als 400 Fr. 1848 wurde die Unentgeldlichkeit des Schulunterrichts ausgesprochen und eine Summe von 45 Mill. Fr. gefordert, um jeden Lehrer mindestens auf 600 Fr. zu stellen; diese Anordnung kam nicht in Vollzug. Nach Ges. 15. März 1850 soll kein Lehrer unter 600 Fr. einnehmen. Die Gemeinde giebt wenigstens 200 Fr., hiezu kommt das Schulgeld und der Staat legt zu, was an jenem Betrage noch fehlt. Außerdem stellt die Gemeinde den erforderlichen Raum. Verdiente Lehrer können nach 5 Jahren auf mindestens 700, nach 10 J. auf 800 Fr. gesetzt werden. — In Hannover lebten 1834 noch 396 Lehrer das ganze Jahr oder einen Theil desselben von dem Reihetisch bei den Ortsbewohnern. — In Großbritanien geschah lange Zeit für das Schulwesen, sowie für viele andere wichtige Bedürfnisse gar nichts vom Staate. Für 1856/7 sind 679 459 L. dafür bewilligt worden.

(e) Ad. Smith's tadelnde Bemerkungen über die Universitäten beziehen sich auf die mangelhaften Einrichtungen in England. Say verwirft die Rechtsschulen, weil man in ihnen Rechtsverdrehungen lerne, und die medicinischen, weil die Menschen doch die Quacksalber vorziehen! Handb. V, 237. 239. — In Deutschland sind die Meinungen über den Einfluß der Hochschulen auf die allgemeine Bildung nicht getheilt. Universitäten mit vollständiger und guter Besetzung aller Fächer und

reichlich ausgestattet mit den nöthigen Hülfsmitteln, als Büchern, Sammlungen, Instrumenten, Krankenhäusern ꝛc. sind übrigens kostbar; eine solche Anstalt erfordert mindestens 125 000 fl. — Die belgische Regierung verwendete 1840/1 j. 606 000 Fr. auf die beiden königlichen Universitäten Gent und Lüttich, worunter 24 000 Fr. Stipendien (bourses) auf den Universitäten und 15 000 Fr. Reisestipendien. Die Krankenhäuser werden von den Stadtgemeinden erhalten; Etat de l'enseignement supérieur en Belgique pendant l'année 1841. Rapport du min. de l'intérieur, 30. April 1842. — Einkünfte und Ausgaben der preuß. Universitäten nach dem A. von 1858:

161 525	Rthlr.	Berlin,	wovon	153 965	Rthlr. aus der Staatscasse.
109 100	„	Bonn,	„	104 400	„
93 830	„	Breslau,	„	79 968	„
90 058	„	Halle,	„	55 445	„
84 000	„	Königsberg,	„	79 721	„
68 560	„	Greifswald,	„	1 200	„
607 073	Rthlr.			474 699	Rthlr.

Manche Universitäten haben reichliche Einkünfte aus eigenem Vermögen, z. B. Lund und Upsala, — Oxford (174 000 L. Eink. mit Einschluß der Colleges), Cambridge (133 000 L.)

Die 3 baierischen Hochschulen erhalten 167 866 fl. aus der Staatscasse (davon Erlangen 70 466 fl.), Heidelberg 133 000 fl., Freiburg 48 964 fl., Leipzig 45 662 Rthlr., Göttingen 40 698 Rthlr., Gießen 70 000 fl.

Frankreich thut für den mittleren und höheren Unterricht wenig. Der A. für 1859 führt auf: 800 000 Fr. für die sogen. Facultäten (theologische, Rechts-, medicinische Schulen ꝛc.), welche aus Schulgeld, Examen- und Diplomgebühren u. dgl. eine Einnahme von 2·693 500 Fr. beziehen und 3·493 500 Fr. Ausgabe haben, für das conservatoire des arts et métiers und die 3 Gewerksschulen (II, §. 223) 1·248 000, für landwirthschaftliche Schulen 544 100, Bergwerks- und Straßenbau-Schulen 150 000, Museum der Naturgeschichte 506 380, Thierarzneisch. 604 300, Collège de France 180 000, einige andere Schulen 134 900, zus. 4·167 680 Fr., ferner 2·469 000 für die Lyceen und städtischen Gymnasien.

(*d*) Die Universitäten haben weit mehr geleistet als manche, wie ein Theil des Hofprunkes behandelte Akademieen, indeß können diese, besonders für Fächer, in denen zeitraubendes, ungestörtes Forschen nothwendig ist, sehr ersprießlich werden. Vgl. Say, Handb. V, 254. Die 5 Pariser Akademieen kosten 611 300, die Sternwarten 194 260, die 5 Pariser Bibliotheken 535 800 Fr. — Die Berliner Akademie der Wissenschaften kostet 22 243 Rthlr., die Münchener 15 643 fl.

(*e*) In manchen Ländern hat sich das Kirchenvermögen ganz erhalten, wie z. B. in Südeuropa, Großbritanien und Schweden, in anderen wenigstens theilweise, in anderen muß der Unterhalt der Geistlichen ganz vom Staate bestritten werden. In Oesterreich ziehen sowohl die Kirche als die Lehranstalten beträchtliche Renten aus den sog. politischen Fonds. In Frankreich (1859) kostet die Kirche 47·432 000 Fr. oder 3,^{8} Proc. des Staatsaufwandes, in Baiern 1·570 000 fl. oder 3,^{6} Proc., im Gr. Hessen 131 370 fl. oder 2 Proc., in Baden 89 800 fl. oder 0,^{6} Proc., weil hier noch ein ansehnliches Kirchenvermögen besteht.

§. 81.

Die Ausgaben, welche für die Finanzverwaltung selbst gemacht werden, bedürfen hier keiner Erörterung, weil sie an

verschiedenen anderen Stellen des Lehrgebäudes der Finanzwissenschaft abgehandelt werden. Der Aufwand, den die Erhebung und Ueberwachung der verschiedenen Einkünfte verursacht, wird in Verbindung mit diesen in Betrachtung gezogen. Die Kosten der Behörden und Beamten und ihrer Geschäftsführung im Allgemeinen hängen mit der Einrichtung des Finanzwesens (4. Buch), die Ausgaben für die Staatsschuld mit dem Schuldenwesen des Staats (3. Buch) zusammen.

Zweites Buch.

Staatseinkünfte.

Einleitung.

Von den verschiedenen Quellen der Einkünfte.

§. 28.

Es sind sehr manchfaltige Quellen von Staatseinkünften denkbar und in den einzelnen Staaten auch wirklich in Benutzung gekommen. Die Finanzwissenschaft hat diejenigen Einkünfte aufzusuchen, welche den allgemeinen Grundsätzen des Staatshaushaltes (§. 14.) am meisten entsprechen. Sie könnte sich darauf beschränken, ein System der Staatseinkünfte als ein vollkommenes und allgemeingültiges aufzustellen und dessen Verwirklichung zu fordern. Dieß wäre jedoch ungenügend. Eine gewisse Art von Einkünften erscheint oft bei einer genauen Prüfung bald besser, bald nachtheiliger

1) nach den gegebenen volkswirthschaftlichen Umständen des einzelnen Landes, wobei auch im Laufe der Zeit manche Veränderungen eintreten, so daß die Nachtheile zu- oder abnehmen,

2) nach der Dauer ihres Bestehens, indem man sich allmälig an sie gewöhnt und die wirthschaftlichen Verhältnisse, z. B. die Preise der Dinge, die Richtung der Gewerbe ꝛc., sich ihr anpassen.

3) nach ihrer besonderen Einrichtung, die verschieden gestaltet und in Gemäßheit der Erfahrungen nach und nach ausgebildet werden kann.

Die Finanzwissenschaft, wie die ganze Staatsklugheitslehre, soll sich daher nicht allein mit dem Staate in der Idee, sondern auch mit den bestehenden Staaten beschäftigen und den Weg vorzeichnen, auf welchem sich das Finanzwesen derselben verbessern läßt. Da man dieses nicht auf einmal umgestalten und von eingewurzelten Einrichtungen sich nicht plötzlich losreißen kann, so ist es nöthig, die in den christlich-civilisirten Staaten üblichen Arten von Einnahmen einer Prüfung zu unterwerfen, wobei neben den allgemeinen Grundsätzen auch die besonderen Umstände zu erwägen sind, welche hier oder dort die Befolgung jener Grundsätze erschweren. Selbst bei solchen Einnahmen, die sich im Allgemeinen als mangelhaft zeigen, ist zu untersuchen, wie sie einstweilen auf die am wenigsten nachtheilige Weise einzurichten seien.

§. 83.

Die allgemeinen Erfordernisse, nach denen die Zweckmäßigkeit jeder Art von Staatseinkünften zu beurtheilen ist, sind diese:

1) In Bezug auf das Staatswohl im Ganzen:

a) Keine Einnahme darf wohlerworbene Rechte, oder auch das in den ewigen Vernunftgesetzen begründete Gebot der Gerechtigkeit verletzen.

b) Jede Einnahme soll die volkswirthschaftlichen Zwecke, nämlich reichliche Gütererzeugung, gute Vertheilung der Erzeugnisse, lebhaften Verkehr und zweckmäßige Güterverzehrung zur Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes so wenig, als es mit der Aufbringung des Staatsbedarfes vereinbar ist, beeinträchtigen, §. 13. Unter übrigens gleichen Umständen ist diejenige Einnahme die beste, welche in jenen Hinsichten am wenigsten schadet. Insbesondere gehört es zu den Vorzügen einer Art von Einkünften, wenn der aus ihr entspringende Verlust für die Bürger so wenig als möglich den Betrag übersteigt, welcher in die Staatscasse fließt (*a*).

c) Eine Staatseinnahme soll, abgesehen von ihren wirthschaftlichen Folgen, auch in anderen Beziehungen, z. B. der Sittlichkeit, der Sicherheit u. dergl., keine nachtheiligen Wirkungen äußern.

2) In Bezug auf den Staatshaushalt insbesondere ist diejenige Einnahme die bessere, welche leicht, sicher und reichlich eingeht.

(a) Es wäre daher schädlich, wenn z. B. die Bürger durch eine Vertheuerung einer Waare zu Gunsten von Privatpersonen Schaden leiden, oder wenn die Gütererzeugung vermindert würde.

§. 84.

Die Staatseinkünfte können nach der wirthschaftlichen Wesenheit ihrer Quellen in zwei Hauptclassen getheilt werden (a):

I. Die von der Regierung erworbenen, indem diese auf den nämlichen Wegen, wie Einzelne, sich Einkünfte durch irgend eine Art von Aufopferung oder Leistung auf dem Wege des Vertrages verschafft, ohne daß die Bürger eine Verpflichtung hätten, von dieser Leistung der Regierung Gebrauch zu machen. Es giebt Fälle, in denen diese Leistung nur einmal erfolgt ist, und zwar in einer längst verflossenen Zeit, so daß sich keine deutliche Kenntniß von ihr erhalten hat, dennoch aber die daraus erworbenen Einkünfte noch fortdauern (b); meistens aber geschieht die Leistung ziemlich gleichzeitig mit den Einkünften, und es findet ein fortgesetztes Erwerben statt, größtentheils durch den Verkehr, so daß die Einkünfte aus empfangenen Preisen bestehen (c). Die Mittel zu einem solchen Erwerbe sind überhaupt Arbeit und werbendes Vermögen. Die Regierung ist bei diesen Erwerbseinkünften von dem Erfolge der betriebenen Unternehmungen, von dem Absatze der erzeugten Güter, dem häufigen Gebrauche der errichteten Anstalten u. dgl. gerade so abhängig, wie die einzelnen Bürger es in gleichem Falle sind, und sie muß, wie diese, die Vergrößerung der Einnahmen oder die Verminderung der Kosten auf dem Wege von Verbesserungen des Betriebes zu bewirken suchen. Die für die Regierung betriebenen Erwerbsgeschäfte sind Bestandtheile der Volkswirthschaft.

II. Die von der Regierung befohlenen oder geforderten Einkünfte, indem jene Kraft des Gesetzes Theile des Privatvermögens ihrer Bürger erhebt, ohne daß denselben in den durch die Gesetze bestimmten Fällen eine Wahl frei gelassen würde. Hier nimmt also der Zwang die Stelle des Erwerbes ein. Da der Staat die Privatwirthschaften nicht zerstören soll,

so darf er von jedem Bürger nur so viel Güter fordern, als dieser entbehren kann, dagegen aber die Forderung wiederholen, so wie die Bürger von Neuem in den Stand kommen, etwas abgeben zu können. Nimmt man daher die in ihrem Betrage geringfügigen und in ihrer Behandlung sehr einfachen und deßhalb für die Wissenschaft unerheblichen Fälle aus, in denen, dem bürgerlichen Rechtsgesetz zufolge, der Staat den Nachlaß eines ohne Erben verstorbenen Bürgers oder ein einzelnes herrenloses Gut im Staatsgebiete sich aneignet (*d*), so besteht der regelmäßige Weg, wie die Regierung erzwungene Beiträge fordert, darin, daß sie den Bürgern die Verbindlichkeit zu gewissen fortdauernden Entrichtungen aus ihrem Vermögen auferlegt. Dieselben können Auflagen genannt werden (*e*).

(*a*) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 77.

(*b*) Dahin gehören die Grundgefälle (§. 156.), deren Ursprung im Einzelnen größtentheils nicht mehr nachzuweisen ist, bei denen jedoch eine privatrechtliche Entstehung, wie die Ueberlassung von Land unter der Bedingung von fortdauernden Entrichtungen oder Diensten, oder die Uebernahme einer Last ꝛc. zu vermuthen ist.

(*c*) In frühen Zeiten betrieb die Regierung oft hervorbringende Gewerbe zu eigenem Bedarf, z. B. Landwirthschaft zur Gewinnung von Nahrungsmitteln für den Hof, für Beamte, die Wehrmannschaft und deren Pferde. Hie und da kommt dieß noch jetzt vor, z. B. für Geschütze und Waffen, §. 76.

(*d*) Die Einziehung solcher herrenloser Güter ist zweckmäßig, aber so leicht, daß sie keiner weiteren finanziellen Betrachtung bedarf. Für Frankreich sind für 1859 700 000 Fr. solcher Einnahmen in Anschlag gebracht und zu den Domäneneinkünften gezählt worden. In Belgien trugen sie im D. 1853—57 64 219 Fr. ein.

(*e*) Auch die Gemeinde, eine Zunft u. dgl. kann solche Auflagen einfordern, also müßten die von der Regierung angeordneten eigentlich Staatsauflagen genannt werden. Die Gemeindeauflagen tragen gewöhnlich den Namen Umlagen.

§. 85.

Zu I. Bei den Erwerbseinkünften der Regierung, der ältesten Quelle von Staatseinnahmen, sind wieder in Ansehung des Verhältnisses, welches zwischen der Regierung und den einzelnen Gewerbtreibenden obwaltet, zwei Fälle zu unterscheiden.

1) Die Regierung stellt sich den Bürgern in der Benutzung eines Erwerbszweiges völlig gleich, legt ihnen keine Hindernisse in den Weg und sucht in freiem Mitwerben mit ihnen ein Einkommen zu erlangen. Dieses fällt ihr demnach ohne allen

Einfluß der Staatsgewalt zu und setzt keine andere Bedingung voraus, als den Besitz der Erwerbsmittel (§. 84.), und zwar, weil aus der bloßen Veranstaltung von Arbeiten durch gedungene Arbeiter nicht wohl Gewinn entstehen könnte (*a*), den Besitz eines werbenden Vermögens. Diese Classe von Einkünften rührt folglich aus reinem Privaterwerbe, oder aus der Benutzung eines werbenden Staatsvermögens her. Sie kann aus Grundrente, Zinsrente und Gewerbsverdienst bestehen.

2) Das Mitwerben der Bürger wird in einzelnen Zweigen der Gewerbsthätigkeit ganz untersagt oder wenigstens erschwert und beschränkt, weßhalb der Erwerb der Regierung nicht bloße Frucht eines werbenden Vermögens, sondern zugleich Folge eines Vorrechtes der Staatsgewalt ist. Jede solche Art von Erwerbseinkünften wird durch eine gesetzliche Anordnung bedingt, wodurch der höchsten Gewalt vorzugsweise die Befugniß zur Betreibung von Unternehmungen beigelegt wird, die sonst ihrer Natur nach in den Händen von Privatpersonen sich befinden könnten. Vorrechte dieser Art heißen Finanzregalien, Regalien im engsten Verstande. Es ist sogleich einleuchtend, daß diese Einnahmsquelle, wenn sie willkürlich ausgedehnt würde, der Betriebsamkeit der Bürger tiefe Wunden schlagen könnte.

(*a*) Nur wenn der Staat Sklaven oder Sträflinge vermiethete, käme eine Einnahme aus bloßer Arbeit vor.

§. 86.

Zu II. Auch die Auflagen zerfallen in zwei Gattungen je nach der Weise, wie die Verpflichtung zu einer gewissen Zahlung an die Regierung der Gerechtigkeit gemäß bestimmt werden kann, abgesehen von andern rein willkürlichen und zufälligen, also auch unzweifelhaft ungerechten Arten von Abgabenforderungen.

1) Auflagen, die bei einer besonderen Berührung der Bürger mit der Regierung gefordert werden und daher als Vergütung für eine einzelne, mit Kosten verbundene Maaßregel der vollziehenden Gewalt erscheinen, werden zweckmäßig mit dem Namen Gebühren bezeichnet. Sie werden erhoben, wenn der Bürger von gewissen Staatsanstalten Gebrauch macht, wenn ihm eine Begünstigung zu Theil wird, oder wenn sonst eine

Staatsbehörde sich mit seinen Angelegenheiten beschäftigen muß. Hiebei wird zwar wie bei den Regalien dem Bezahlenden etwas Einzelnes vom Staate geleistet, allein es findet doch wieder ein wesentlicher Unterschied statt, denn die Gebühr ist nur die Begleiterin einer Regierungshandlung, welche nicht weniger nothwendig wäre, wenn auch keine besondere Vergütung für sie gefordert würde, so daß offenbar jene nicht der Bezahlung willen vorgenommen wird (*a*).

2) Solche Auflagen dagegen, die ohne eine einzelne Veranlassung der erwähnten Art, also ohne eine besondere Gegenleistung der Regierung aus allgemeiner Bürgerpflicht und nach einem allgemeinen Maaßstabe von den Bürgern gefordert werden, sind Steuern.

(*a*) Man bezeichnete die hieher gehörigen Auflagen früher öfters mit dem Namen zufällige Abgaben. Neuerlich hat man sie meistens mit den Steuern zusammengeworfen, von denen sie jedoch in vielen Hinsichten verschieden sind.

§. 87.

Die Staatseinkünfte können noch nach einigen anderen Gesichtspuncten eingetheilt werden.

1) Nach der Art der Sachgüter, welche in den Besitz der Regierung gelangen, unterscheidet man Geld- und Natural-Einkünfte (*a*). Bei dem Betriebe von Gewerben und bei manchen anderen Veranlassungen erhält die Regierung Vorräthe von Natur- und Kunsterzeugnissen, die entweder zur Erzielung einer Geldeinnahme verkauft, oder unmittelbar verwendet werden. Wenn man unter Naturaleinkünften im engeren Sinne solche versteht, die nicht in Geld umgesetzt, sondern geradezu für öffentliche Zwecke gebraucht werden (§. 25.), so sind dahin vorzüglich Rohstoffe, wie Getreide, Holz ꝛc. zu rechnen, die gleichförmig beschaffen sind und regelmäßig für gewisse Bedürfnisse angewendet werden. In früheren Zeiten war es bei dem geringen Geldverkehre, dem schwierigen Absatze der Erzeugnisse und dem schwachen Handel angemessen, die aus dem Erwerbe der Regierung erhaltenen Bodenerzeugnisse vorräthig zu behalten, um sie zum Unterhalte des Hof- und Staatsdienerpersonals anzuwenden; auch verband man damit die Absicht, für Fälle von Mißwachs und Theuerung eine Aushülfe in Bereitschaft

zu halten, die den bedrängten Unterthanen wohlthätig werden könnte (II, §. 137.). Allein wegen der Kostbarkeit einer solchen Aufbewahrung, der Gefahr von Verlusten und der größeren Lebhaftigkeit des Verkehres kommt man von jenem Verfahren allmälig zurück und zieht die viel einfacheren Geldeinkünfte vor, außer insoweit man zu Besoldungen (§. 58.) und zur Brotlieferung für die Soldaten (§. 76.) Getreide nöthig hat.

2) Nach ihrer Veranlassung und Entstehungsweise kann man unterscheiden:

a) selbstständige Einkünfte, die den Zweck einer gewissen Veranstaltung bilden und deren Kosten nur als Mittel für diesen Zweck dienen;

b) gelegentliche, Nebeneinkünfte, die sich nur an eine Art von Staatsausgaben anschließen und einen Theil derselben vergüten. Sie ergeben sich bei vielen Zweigen der Ausgaben und stehen mit ihnen in genauer Verbindung (*b*), weßhalb in der nachfolgenden Abhandlung der Staatseinkünfte nur die selbstständigen berücksichtigt worden sind.

(*a*) Diese Benennung rührt von der im römischen Rechte vorkommenden Unterscheidung der fructus naturales und civiles her.

(*b*) Z. B. bei der Staatsvertheidigung: Verkauf alter Pferde, von abgenützten Waffen, Lederwerk, — bei der Rechtspflege: Ertrag aus der Arbeit der Züchtlinge, — bei dem Landgestüt: Verkauf älterer Hengste ꝛc.

I. Abschnitt.

Privaterwerb der Regierung.

§. 88.

Die der Regierung zur Verfügung stehenden Sachgüter sind entweder ein wechselndes Vermögen, welches als Theil der Einkünfte eintritt und durch den Aufwand wieder aus der Gewalt der Regierung gelangt, oder sie bilden ein dauerndes Vermögen. Dieses wird theils unmittelbar zu verschiedenen öffentlichen Zwecken verwendet und gehört also zu dem Gebrauchsvorrathe (I, §. 51.), theils ist es werbend (*a*). Zu der erstgenannten Abtheilung sind sowohl unbewegliche Güter zu zählen, wie die Gebäude, welche zur Benutzung des Fürsten (§. 49.) und zum Staatsdienste (§. 67.) bestimmt sind,

die Festungen, Brücken, Häfen, Straßen, botanischen Gärten ꝛc., als bewegliche Dinge, wie Kriegsschiffe, Geschütze, Waffen und anderer Kriegsbedarf, Geräthe manchfacher Art, Vorräthe von Büchern, Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten ꝛc. Diese Vermögenstheile, welche, statt Einnahmen zu gewähren, sogar noch Ausgaben verursachen, sind den einzelnen Behörden der Staatsverwaltung anvertraut. Es ist aber eine besondere Sorgfalt darauf zu richten, daß sie vollständig erhalten werden. Daher wird üblicher Weise einer Finanzbehörde aufgetragen, darüber zu wachen, daß diese Gegenstände gehörig verzeichnet werden, daß jährlich der Abgang bisheriger und der Zugang neuer Bestandtheile angemerkt wird, und daß auf diese Weise sowohl die Uebersicht des ganzen Vermögensbestandes erhalten, als jeder Veruntreuung vorgebeugt wird (*b*).

Das werbende Vermögen, dessen zweckmäßigste Benutzungsweise hier zu untersuchen ist, wird im weiteren Sinne mit dem Namen Domänen- (Kron-, Kammer-)gut, Domanium bezeichnet. Es hat, wie das nicht werbende, mehrere Bestandtheile, nämlich:

1) Grundstücke, größtentheils zu landwirthschaftlicher Benutzung bestimmt, Domänen im engeren Sinne:

2) Capitale, theils mit Grundstücken zugleich, theils abgesondert benutzt, und zwar a) Gebäude u. a. stehende Capitale, als Maschinen, Geräthe u. dergl.; b) umlaufende Capitale, welche entweder zur Betreibung eines Gewerbes, meistens in Verbindung mit den anderen genannten Vermögenstheilen, gebraucht oder verzinslich angelegt werden (*c*).

3) Dingliche Rechte auf Leistungen von Privatländereien (Grundgefälle) oder auf eine Benutzung derselben (Weide-, Fischereirechte u. dgl. (*d*).

(*a*) Im französischen Staatsrechte unterscheidet man neuerlich domaine public und d. de l'état. Jenes begreift die dem Staate seinem Wesen nach unentbehrlichen Sachgüter, wie Straßen, Flüsse, Ufer, Häfen, Festungen ꝛc. Diese sind nach dem Gesetz unveräußerlich und unverjährbar, was dagegen bei dem domaine de l'état nicht stattfindet, indem dieses unter dem bürgerlichen Eigenthumsrechte steht. Block, de l'admin. S. 687. — v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, S. 210.

(*b*) Ein Anschlag dieser Vermögenstheile nach dem Verkehrswerthe ist nützlich, um die Verantwortlichkeit der Personen, denen jene anvertraut sind, genau zu bestimmen, allein ein Theil der zugehörenden Gegenstände hat ungeachtet seines hohen Gebrauchswerthes keinen Preis, ein

anderer wenigstens keinen Marktpreis und in solchen Fällen wäre der Anschlag willkürlich und unbrauchbar. — In Frankreich wurde 1836 das unbewegliche Staatsvermögen (mit Ausschluß des Kronguts, §. 91) mit Beifügung eines Preisanschlages, wo es thunlich war, so angeschlagen: (Macarel, Fortune publique, I, 207. Die in Klammern beigesetzten Zahlen bezeichnen den Stand zu Anfang des Jahres 1848.)

I. Unbewegliche Besitzungen, die zu einem Theile des Staatsdienstes gehören, nämlich: 14·798 000 (13·450 000) Fr. zum Gebrauche beider Kammern; — 39·926 000 Fr. Justiz- und geistliche Angelegenheiten (42·309 000, wovon 32·279 000 für die letzteren); — 2·951 000 Fr. M. des Auswärtigen; — 28·625 000 (29·300 000) Fr. M. des Unterrichts; — 57·578 000 (47.571 000) Fr. M. des Innern, wobei Denkmäler und Kunstgebäude, wie das Pantheon, der Triumphbogen ꝛc. nicht angeschlagen sind; — 22·992 000 Fr. M. des Handels; — 205·441 000 (213 Mill.) Fr. M. des Kriegs, ebenfalls mit vielen nicht angeschlagenen Gegenständen; — 125·944 000 (124 Mill.) Fr. M. des Seewesens; — 38·439 000 (43 Mill.) Fr. M. der Finanzen, bloß Gebäude. — Zusammen 536 Mill. (564·686 729) Fr.

II. Andere Liegenschaften: 1·109 000 Fr. Mineralbäder; — 3·795 800 Fr. Salzwerke; — 726·993 000 (731·369 306) Fr. Waldungen. — Zusammen 731·897 800 (739·409 559) Fr.

Von dem beweglichen Vermögen sind nur einzelne Haupttheile angeschlagen, z. B. 4·178 000 Fr. in Zuchthäusern, Opernhäusern, bei Telegraphen ꝛc.; — 7·573 000 Fr. bei der Post; — 329·687 000 Fr. bei dem Kriegsministerium, worunter 10 195 Geschütze für 31·845 000 Fr., 1¼ Mill. Infanteriegewehre für 43 Mill. Fr. ꝛc.; — 32½ Mill. Fr. Waffen der Nationalgarde; — 498 Mill. Fr. bei dem Seeministerium, die Flotte selbst zu 141 Mill. geschätzt. — Macarel, a. a. O. S. 423 ff.

(c) Diese zu Anfang eines Jahres vorhandenen Summen müssen sich am Ende desselben ihrem Geldpreise nach wieder vorfinden und in das folgende Jahr hinübergehen.

Unter dem umlaufenden Betriebscapitale oder -Fonds versteht man überhaupt dasjenige bewegliche Vermögen, mit welchem die Zweige der Finanzverwaltung ausgestattet sein müssen, um in gutem Gange zu bleiben. Es sind dieß theils wahre Capitale im Sinne der bürgerlichen Wirthschaft, nämlich bei den auf Staatsrechnung betriebenen Gewerben, theils Hülfsmittel für die Verwaltung der Staatsauflagen und für die Bestreitung des Staatsaufwandes, wohin insbesondere die für jede Casse nöthigen Vorschüsse gehören, durch die man in den Stand gesetzt wird, Ausgaben vorzunehmen, ehe die zu ihrer Deckung dienenden Einkünfte eingegangen sind. Ein solcher Betriebsvorrath ist überall unentbehrlich, aber man hat auf seine Ausmittelung und Darstellung nicht allerwärts gleiche Sorgfalt verwendet. Die genaue Kenntniß von dem jedesmaligen Stande desselben ist nothwendig, um den Zustand des Staatshaushaltes richtig zu beurtheilen; denn aus der Vergleichung der Ausgaben und Einkünfte allein ist dieß nicht möglich. Die letztere könnte einen Ueberschuß der Einkünfte ergeben, der nur scheinbar wäre, wenn etwa zugleich eine Verminderung der Betriebsvorräthe vorgegangen wäre, z. B. durch das Eingehen ungewöhnlich vieler Ausstände oder durch unterbliebene Ergänzung von Materialien, wie Brennholz ꝛc. Ebenso könnte es scheinen, als sei ein Ausfall vorhanden, während die Mehrausgabe durch die Vergrößerung der Betriebsvorräthe aufgewogen würde.

In Baden ist die Rechnungsführung über die umlaufenden Betriebsfonds vollständig. Dieselben begreifen nicht bloß Geld, sondern auch

Vorräthe anderer, zum baldigen Verbrauch oder Verkauf bestimmter Güter und Ausstände an den in den Vorjahren fällig gewesenen Einnahmen, von denen die Rückstände (d. h. noch nicht vollzogene, aber schon schuldig gewordene Ausgaben) abgehen. Es ist nützlich, wenn man durch gute Einrichtungen in den Stand kommt, mit einem geringeren Betrag dieses Vermögens auszureichen. Derselbe wird im Finanzgesetz für jede (2jährige) Periode festgestellt und der vorgefundene entbehrliche Ueberschuß zu anderen Zwecken verwendet. Diese Fonds sind (einschließlich des Post- und Eisenbahnbetriebes, aber mit Ausschluß der Schuldentilgecasse) so festgesetzt worden:

	für 1848. 49. fl.	für 1862. 63. fl.
1) Cassenvorräthe	1·309 100	1·274 955
2) Naturalvorräthe	1·500 000	2·168 830
3) Ausstände, sog. Activreste	2·772 700	2·525 100
zusammen	5·581 800	5·968 885
ab die Rückstände (Passivreste)	229 400	565 701
so bleibt reines Vermögen .	5·352 400	5·403 184

Die angeschlagene ganze (rohe) Einnahme für 1862. 63 ist 24·698 000 fl., also machen die Betriebsfonds 21 Proc. der Einnahme aus.

In Baiern wurde 1828 (Landtagsabschied vom 15. August III, 1) verfügt, daß das Verlagscapital der Staatscasse wieder auf die Höhe hergestellt werden solle, welche es im Jahre 1818 (im Beginn der ersten sechsjährigen Finanzperiode) gehabt habe, nämlich 6·736 517 fl. Dasselbe ist späterhin auf 6·939 168 fl. angewachsen; Verhandl. d. K. d. Abg. von 1840, Beil. XXII. Abth. I. S. 8 (v. Rotenhan). — Würtemberg: Seit 1833 wurde dem Finanzministerium ein baares „Betriebs- und Vorraths-Capital" von 1·400 000 fl. überlassen, 1845—48 wurde dasselbe auf 1·836 645 fl., 1848/9 auf 1·609 079 fl., im Gesetz vom 11. März 1852 auf 2 Mill. fl., 1858 auf 1·778 825 fl. gesetzt. Was von den fällig gewordenen Einkünften während des Jahres in Ausstand bleibt und später eingeht, wird der Restverwaltung zugewiesen, die daher ein beträchtliches Vermögen zu verwalten hat. 1858 belief sich dasselbe auf ungefähr 5½ Mill. fl., wovon die vorhandenen 1·778 825 fl. der Staatscasse verbleiben, 3¾ Mill. zu verschiedenen Staatsausgaben verwendet werden sollten. In den Jahren 1861—64 sollen 6,⁸ Mill. aus dem Restvermögen zu den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben genommen werden, der (im Gesetz vom 21. Januar 1862 noch nicht in Zahlen angegebene) Mehrbetrag den Betriebsfond bilden. Was die Restverwaltung (für die Aus- und Rückstände der früheren Jahre) über diesen Betrag besitzt, wird zu verschiedenen außerordentlichen Verwendungen bestimmt. Außerdem besitzen aber die einzelnen Staatsanstalten und Gewerbe noch ihre Betriebscapitale. — In Kurhessen wurde durch das Finanzgesetz v. 22. Jan. 1848 für die laufende Finanzperiode ein Betriebscapital von 900 000 Rthlr. bewilligt, welches im Voranschlage sowohl in Einnahme als in Ausgabe steht und daher eigentlich von beiden Größen abgezogen werden muß. Es beträgt 19,⁴ Proc. der Roheinnahme. — Im Großh. Hessen ist den Staatscassen ein Betriebscapital von 1·100 000 fl. zugewiesen. — In Sachsen war das „mobile Staatsvermögen" 1854 1) bei den Centralcassen 15·274 484 Rthlr., 2) bei den Provinzialcassen und fiscalischen Betriebsanstalten 7·969 398 Rthlr., zusammen 23·243 883 Rthlr. nach Abzug der Rückstände. Hierunter befinden sich in 1) 11·613 291 Rthlr. in Staatspapieren, welche also Zinsen ersparen, und 4·944 495 Rthlr. baar. Die Rückstände betragen 1·283 302 Rthlr. mehr als die Ausstände. Rechenschaftsbericht für 1852—54. Verhandlungen der

2. Kammer von 1857. I. — In Hannover ist ein Betriebscapital von ½ Mill. Rthlr. angenommen.

(*d*) In Sachsen wurde 1854 das ganze werbende Staatsvermögen auf 79·597 000 Rthlr. angeschlagen, wovon 28·800 000 Rthlr. für die Eisenbahnen, 25 Mill. für Ländereien, Gefällrechte und Steinkohlengruben gerechnet sind. Diese Gütermasse betrug 24 Mill. Rthlr. mehr als die Staatsschuld.

---

1. Abtheilung.

Einkünfte aus Grundstücken sammt den zugehörigen Capitalen.

---

1. Hauptstück.

Domänen im Allgemeinen.

§. 89.

Das aus der Benutzung von Grundstücken (*a*) fließende Staatseinkommen ist das älteste (*b*). Da die Landwirthschaft schon früh ausgebildet worden ist, da sie in einem rohen Zustande der Gesellschaft zur Befriedigung der meisten Bedürfnisse ausreicht und ihr Betrieb den wenigsten Gefahren ausgesetzt ist (I, §. 361 fg.), so ließ sich der Staatsbedarf am leichtesten durch den Ertrag von Ländereien sicher stellen, wie denn in diesem Zustande auch der Reichthum von Privatpersonen hauptsächlich in Grundbesitz besteht. Steuern sind erst bei einiger Lebhaftigkeit des Verkehrs leicht zu erheben. Ueberdieß giebt es in einem schwach bevölkerten Lande eine Fülle von unbenutzten Grundstücken, und Niemand wird beeinträchtigt, wenn die Staatsgewalt dieselben sich zueignet (*c*). Bei einem künstlichen und vielgestaltigen Nahrungswesen mit regem Verkehr könnte dagegen jene Quelle von Staatseinkünften ganz entbehrt werden oder doch zu verhältnißmäßig geringer Größe herabsinken (*d*).

(*a*) Gasser, Einleitung, Cap. 1—11. — Schreber, Abhandlung von Kammergütern und Einkünften, 1754. 4. — Bergius, Polizei- und Kameral-Magaz. II. Art. Domänen. — (Borgstede) Juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtungen der Domänen in den preuß. Staaten. Berlin, 1785. Als eine neue Bearbeitung dieses Buches ist anzusehen: Nicolai, Oekonom.-jurist. Grundsätze von der Verwaltung des Domänenwesens in den preußischen Staaten. Berlin, 1802. II. — Wehnert, Ueber die vortheilhafteste Benutzung und den

Verkauf der Domänen. Berlin, 1811. — Sturm, Lehrb. der Kameralpraxis, I. — v. Seutter, Ueber die Verwaltung der Staatsdomänen. Ulm, 1825. — v. Liechtenstern, Ueber Domänenwesen. Berlin, 1826. — Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland. 1807. — v. Rotteck in dessen und Welcker's Staatslexikon, IV, 459.

(*b*) Im alten Aegypten war nach Diodor das Land zu gleichen Theilen unter den König, die Priester und die Kriegerkaste getheilt. Die jüdischen Könige hatten Einkünfte von Landgütern, die griechischen Könige der homerischen Zeit waren fast ausschließend darauf angewiesen. Auch zur Zeit des Freistaates hatte Athen productive Staatsländereien. Rom hatte außer den ältesten Staatsgütern, in Ansehung deren keine gewisse Kunde auf uns gekommen ist (nach Dionys von Halikarnaß soll Romulus das Gebiet unter den Staat, die Priester und die Bürger gleich vertheilt haben), häufigen Zuwachs solcher Grundstücke aus seinen Eroberungen. Berühmt war wegen seiner Fruchtbarkeit und Einträglichkeit der ager Campanus. Ansehnliche Weideplätze und Waldungen brachten reichliche Weidegelder (scriptura, Einschreibegeld) ein. In Italien verschwanden die agri publici in der Zeit des Freistaates meistens, durch Verkauf, Uebergabe an Ansiedler, Anmaßung von Privatpersonen. In den Provinzen wurden sie verpachtet. — Große Masse von fürstlichen Ländereien im Mittelalter. Verzeichniß von 123 kaiserlichen Villen der Karolinger bei Hüllmann, Finanzgesch. S. 19 ff. Unter den Königen von England aus dem sächsischen Stamme, namentlich unter Eduard dem Bekenner (1042—65) befanden sich 1422 Landgüter (manors) nebst 68 Forsten und 781 Parks, und bis auf Heinrich II. bewirtheten die Könige alljährlich an den großen Festen die Barone und ihr Gefolge aufs Reichlichste. Reynier, Egyptiens, S. 90. Reynier, Grecs, S. 300. Böckh, I, 325. Sinclair, History of the public revenue, I, 26. 27. Gneist, Geschichte der Aemter in England, S. 9. — Nach Froumenteau, Secret des finances, I, 1. trugen die französischen Domänen im D. 1550—80 j. 2·561 000 damalige oder an 7½ Mill. Livres der letzten Zeit, nebst 613 000 L. aus dem Holzverkauf. — Eine der merkwürdigsten Entstehungsarten der Staatsgüter ist die von Paulus Diaconus berichtete Thatsache, daß die longobardischen Großen bei der Wahl des Königs Autharit (im J. 584) demselben die Hälfte ihrer Besitzungen abgetreten haben sollen.

(*c*) In dem westlichen Theile der nordamericanischen Freistaaten hat die Union das Eigenthum großer Landstriche, von denen 1857 noch 1086 Mill. Acres zur Verfügung frei standen, in Nebrasca allein an 210, in N. Mexico 155 Mill. Das Eigenthumsrecht der Union beruht theils auf einer Abtretung der östlichen Staaten, in deren Freibriefen die Berechtigung zu jenen Flächen mit enthalten war, theils auf dem Ankaufe Louisiana's von Frankreich (1803 für 15 Mill. Doll.) und Florida's von Spanien (1819), der Erwerbung von Californien und Neu-Mexico, sodann auf Verträgen mit den Eingebornen über ihre Gebiete in diesen Landschaften. (Daneben besitzen die einzelnen Staaten noch viel Land.) Der Verkauf dieser Ländereien bildet eine reiche Quelle von Staatseinkünften. 1846/7—1855/6 wurden im Durchschnitt jährlich 4·432 974 Doll. daraus eingenommen, 1853—55 insbesondere 9,⁶ Mill. Anschlag für 1858 war 6 Mill., Einnahme 1861/2 nur 152 000 Doll. (innerer Krieg!). Es ist aber auch ein beträchtlicher Theil dieses Staatslandes zum Behufe der Urbarmachung an die einzelnen Staaten abgetreten worden. Vgl. §. 100. — Auch das Königreich Griechenland erlangte viele Domänen durch die Vertreibung der Türken, nach Urquhart (Turkey and its resources, Lond. 1833, S. 281)

13·359 000 Stremmata (zu ½ acre) Weide, Acker, Wald und Weinberg, ohne das mit 250 000 Oelbäumen besetzte Land; der Preisanschlag wird zu 887½ Mill. Piaster = 143 Mill. fl. gesetzt. — Die mecklenburgischen Lande haben ein Domanialvermögen von beinahe 125 □Meilen oder gegen 45 Proc. der Oberfläche (v. Lengerke, Landw. Statistik der deutschen Bundesst. I, 431), auch in den anhaltischen Herzogthümern findet ein ähnliches Verhältniß statt.

(*d*) Reinertrag der Domänen mit Angabe seines Verhältnisses zum ganzen reinen Staatseinkommen nach Procenten in einigen Staaten:

44,6	Proc	=	1·062 465	Rthlr. Mecklenburg-Schwerin, A. 1850/1.
39,2	„	=	615 670	Rthlr. Weimar 1863—65.
31	„	=	262 000	Rthlr. Altenburg 1863/4.
27,5	„	=	898 000	fl. Nassau A. 1860.
21,3	„	=	3·197 297	Rthlr. Würtemberg A. 1861—63.
19	„	=	8·966 000	fl. Baiern A. 1861—67.
17,6	„	=	1·561 576	Rthlr. Hannover A. 1854/5.
15	„	=	43·634 000	R. Rußland A. 1863
15	„	=	989 692	fl. Großh. Hessen A. 1857—59.
11,8	„	=	1·728 828	fl. Baden A. 1862. 63.
11,4	„	=	309 000	Fr. Canton Zürich R. 1858.
10	„	=	1·263 763	Rthlr Sachsen A. 1861—63.
7,79	„	=	7·551 360	Rthlr. Preußen A. 1861.
7,7	„	=	2 997 000	Lire Toscana A. 1858.
2,4	„	=	262 000	mil reis Portugal A. 1861/2.
2,4	„	=	30·079 130	Fr. Frankreich A. 1862.
1,9	„	=	2·360 530	Fr. Sardinien R. 1855.
1,6	„	=	4 873 000	fl. Oesterreich A. 1862.
1,14	„	=	19·625 000	Re. Spanien A. 1861.
0,8	„	=	992 120	Fr. Belgien A. 1862.
0,57	„	=	49 695	Scudi Kirchenstaat R. 1853.
0,45	„	=	95 000	L. Großbritanien 1862.

Bemerkungen. Baden: Man schätzt den Verkehrswerth der Domänen auf 54 Mill. fl. Zürich: Außerdem 553 179 Fr. Capitalzins. Bei Spanien sind Leihzinsen inbegriffen, die sonst, wo sich ausführliche Angaben vorfanden, ausgeschlossen worden sind. Bei Belgien ist die Staatseinnahme und der Domänenertrag ohne Kostenabzug (Brutto) angegeben. — In den Niederlanden erscheint fast nur eine Einnahme von 9,8 Mill. fl. oder 1,2 Proc. aus Leihzinsen.

Die große Verschiedenheit in obiger Tabelle ist aus mancherlei Ursachen zu erklären. Viele Domänen wurden verkauft, manche verschenkt, dagegen andere angekauft oder sonst erworben. In Frankreich z. B., wo vor 1789 der Domänenertrag auf 11—12 Mill. Liv. geschätzt wurde (Necker, Admin. I, 12), erfolgte eine große Vermehrung durch Einverleibung der Kirchengüter (1789) und der Besitzungen der Ausgewanderten, welche später zurückgegeben wurden, neuerlich noch durch Wegnahme des Eigenthums der Familie Orleans (1852), — eine Verminderung durch Verkäufe zur Einziehung des Papiergeldes. In Staaten, die durch Einverleibung kleinerer Staatsgebiete vergrößert wurden (wie in Deutschland 1806), blieben die Domänen derselben den bisherigen regierenden Familien als Privatvermögen, weshalb solche Landestheile ohne wahre Domänen sind.

§. 90.

Die Rechtsverhältnisse bei den Domänen zeigen in den einzelnen Staaten eine Verschiedenheit, die in der Finanzwissenschaft

beachtet werden muß, weil sie auf die Behandlung dieser Güter Einfluß hat. In den meisten Ländern befinden sich werbende (ertraggebende) Liegenschaften im Vermögen des Staates und der Reinertrag derselben fließt als Theil des Staatseinkommens in die Staatscasse. Solche Vermögenstheile sind Staatsgüter (*a*). In einem Theile der deutschen Staaten hat sich aber aus alter Zeit her die Einrichtung erhalten, daß es Liegenschaften giebt, deren Eigenthum dem fürstlichen Hause zusteht, deren Reinertrag jedoch fortdauernd dem Staatsrechte dieser Länder gemäß zur Bestreitung von Staatsausgaben verwendet wird. Solche fürstliche Haus- oder Stammgüter, die sich durch die bei ihnen geltenden Rechtsverhältnisse von dem reinen Privatvermögen des Fürsten oder seines Hauses unterscheiden, wurden eben so wie die Staatsgüter Domänen (*b*), oder nach dem älteren deutschen Ausdruck Kammergüter genannt (*c*). Der Begriff von Domänen enthält also nur die den beiden Arten von Gütern gemeinschaftlichen Merkmale, insbesondere der Unbeweglichkeit und der Widmung des Ertrages für öffentliche Zwecke, und nach dem Eigenthumsverhältniß zerfallen diese Güter in Staats- und Haus-Domänen. Diese Unterscheidung wurde jedoch früherhin meistens nicht deutlich erkannt (*d*). Die Kammergüter der deutschen Kaiser waren, dem Wesen eines Wahlreiches gemäß, Staatsgüter, die bei dem öftern Uebergange der Kaiserwürde von einem Hause zum andern sich nach und nach verloren und in die Hände der Reichsfürsten gelangten (*e*). Die Tafelgüter der geistlichen Fürsten und die Besitzungen der Reichsstädte gaben jedoch fortwährend das Beispiel unverkennbarer Staatsgüter (*f*). Die Kammergüter der weltlichen Fürsten dagegen hatten keinen gleichförmigen Ursprung. Anfänglich waren es Privatgüter (Allode, Allodien), welche in den sich emporhebenden Familien durch Kauf, Erbschaften, Heirathen, Schenkungen ꝛc. sich allmälig vermehrten (*g*), und, als aus den reichen Grundeigenthümern mit der Zeit kaiserliche Beamte, Lehenträger und endlich Landesherren wurden, nicht bloß zum Unterhalt dieser fürstlichen Geschlechter, sondern auch zur Bestreitung von Regierungskosten benützt wurden. Später erhielten diese Güter mancherlei Zuwachs aus Reichslehen, aus kaiserlichen Staatsgütern,

nach der Reformation auch aus aufgehobenen geistlichen Stiftern (Klöstern, Ordenscommenden ꝛc.) (*h*), ferner aus den Domänen der neu erworbenen Landestheile, also aus staatsrechtlichen Veranlassungen. Bei diesem verschiedenartigen Ursprung der Kammergüter ist der Streit und die Unbestimmtheit der Meinungen über die rechtliche Natur derselben leicht zu erklären, zumal da von Seite der Staatsgewalt wegen des Mangels klarer staatsrechtlicher Begriffe nichts zur Verhütung späterer Zweifel geschehen war (*i*).

(*a*) In einem Bundesstaate giebt es zweierlei Staatsgüter, nämlich des ganzen Bundes und der einzelnen Staaten, §. 89 (*e*).

(*b*) Domäne, domanium, wurde aus dem Französischen (le domaine) herüber genommen, wahrscheinlich von dominium, oder nach einer anderen Ableitung von doma, Grundstück. — Vgl. Klüber, Oeff. Recht, §. 232, 233.

(*c*) In den Begriff derselben pflegte man sonst noch das Merkmal aufzunehmen, daß sie unter die Verwaltung eines Kammercollegiums gestellt seien, z. B. bei v. Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat, S. 359. — Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin, I, 198.

(*d*) In Frankreich wurden die Domänen frühzeitig als Staatsgüter anerkannt, Bodinus, De republica, lib. VI. Cap. 2. S. 648 der Pariser Ausgabe von 1591.

(*e*) Hüllmann, Finanzgesch. S. 1 ff. — v. Bosse, Darst. des staatsw. Zust. S. 73, 113.

(*f*) Doch sind die geistlichen Güter eigentlich als der Kirche gehörig zu betrachten, — penes fundationem ecclesiasticam — Pütter, Institut. jur. publ. Germ. §. 191. — Die älteren Schriftsteller nehmen bisweilen Kammer- und Tafelgüter für ganz gleichbedeutend, z. B. v. Seckendorf und Bergius a. a. O.

(*g*) Wurden ganze Ortschaften und selbst größere Bezirke auf einem dieser Wege in die Gewalt eines Fürsten gebracht, so kamen nothwendig die darin enthaltenen eigenthümlichen Besitzungen des bisherigen Grundherrn in das Eigenthum des Fürsten. Beispiele: Vergrößerung des Burggrafthums Nürnberg seit 1235, bei Fischer, Beschreibung des Fürstenthums Ansbach, I, 81—110 (Ansb. 1787). Ueber die allmälige Vergrößerung der badischen Domänen Pfister, Geschichtl. Entwicklung des Staatsrechts des Großh. Baden, I, 142 (1836). Der Verf. nimmt zwischen den Haus- und Staatsdomänen eine mittlere Classe, die Hofdomänen, an, die aus ehemaligen Reichslehen bestehe.

(*h*) In Würtemberg wurde noch 1806 das evangelische Kirchengut des Erblandes, im Betrage von etwa 10 Mill. fl., dem Kammergute einverleibt. Die Verfassungsurkunde verordnet §. 77 die Ausscheidung und Rückgabe des Kirchengutes, welche aber noch nicht ausgeführt worden ist. — Auch in der Markgrafschaft Baden-Durlach ist das evangelische allgemeine Kirchenvermögen zu dem Kammergute gezogen worden. — In Frankreich wurde im Anfange der ersten Revolution, in Spanien 1835, in Rußland noch später das Kirchengut vom Staate eingezogen. Diese Maaßregel wurde in Spanien später wieder rückgängig gemacht, dann unter Narvaez nochmals ergriffen und hierauf abermals gehemmt.

(*i*) Am meisten wurde darüber gestritten, ob die Kammergüter veräußerlich und verjährbar seien. Pfeffinger ad Vitriarium, III, 1347 ff. — Gutachten der Juristenfacultäten, die Hannöv. Verfassungsfrage betr., S. 213 (1839). — v. Rotteck a. a. O. S 466 ff.

§. 91.

Das auf die angegebene mehrfache Weise allmälig entstandene Domanium oder Kammergut der deutschen Landesgebiete wurde nicht nach der Art des Ursprunges in Haus- und Staatsgut (§. 90.) getheilt, sondern als eine einzige Masse behandelt und nur von denjenigen Besitzungen getrennt gehalten, die der Fürst ganz wie ein Privatmann besaß, den sog. Chatoulgütern (*a*). Es galt jedoch allgemein der Grundsatz, daß der Ertrag des Kammergutes (mit Einschluß der Regalien) für Staatszwecke, und zwar zunächst für die Hofstaats-, sodann aber auch für Regierungsausgaben verwendet werden müsse und daß Steuern erst dann zulässig seien, wenn jene Einkünfte nicht zureichen (*b*). Durch Landes- oder Hausgesetze oder Uebereinkunft mit den Landständen war festgesetzt, daß dieß gesammte Kammergut unzertrennlich beisammen bleiben, nicht veräußert oder belastet werden solle (außer unter gewissen Bedingungen) und sich nach der Erstgeburt im Mannsstamme, also zugleich mit der Fürstenwürde, vererbe. Dasselbe unterlag nicht den gemeinrechtlichen Verjährungsregeln und trug keine Steuern. In manchen Staaten wurden auch nutzbare Hoheitsrechte (Regalien) zu dem Kammergute gerechnet. Die Landstände durften einer unbefugten Veräußerung desselben widersprechen, auch wurde mit ihnen Vereinbarung getroffen, wenn aus Landesmitteln ein Zuschuß zu dem Bedarf der Hofhaltung geleistet oder bei einem reichlichen Domänenertrage ein Theil desselben zu anderen Staatsausgaben bestimmt wurde (§. 46). Das Kammergut war folglich in vielen Hinsichten dem Staatsgute ähnlich, wenn es gleich nicht als solches anerkannt war. Erst seit der Gründung des deutschen Bundes und der neuen ständischen Verfassungen wurde es nöthig, das bisher unbestimmt gebliebene Rechtsverhältniß genau zu regeln, was hie und da nicht ohne große Schwierigkeiten und längere Streitverhandlungen geschah, doch suchte man eine mühsame Sonderung jener beiden Gattungen zu umgehen. In einem Theile der deutschen Staaten wurden sämmtliche Kammergüter als Staatsgut erklärt (*c*), was die Domänen in den außerdeutschen Gebieten, zufolge des öftern Wechsels der regierenden Geschlechter, schon früher geworden waren (*d*), während dagegen in anderen deutschen

Ländern der fürstlichen Familie das Eigenthum der Domänen, selbst in den neu einverleibten Landestheilen (*e*), vorbehalten (*f*), jedoch auch die Verwendung des Domänenertrages zu Staatsausgaben im Allgemeinen (*g*) oder zur Bestreitung der Hofstaatsausgaben (*h*) zugesichert wurde (*i*) (*k*).

(*a*) Diese unterliegen der Besteuerung, dem allgemeinen Erbrecht und den sämmtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. — In Frankreich hießen die Privatgüter des Königs domaine privé. Sie wurden besteuert und durchaus gemeinrechtlich behandelt, nur daß der König nicht an die Bestimmungen über den Pflichttheil gebunden war, Macarel, De la fortune publ. I, 140. Zu dem Privatvermögen gehört auch das in einem fideicommissarischen Verbande stehende Hofkammer- (ehemals sog. Kammerschreiberei-) Gut in Würtemberg, welches ungefähr 200 000 fl. rein abwirft, Herdegen, S. 147. Klüber, Oeffentl. Recht, §. 335.

(*b*) v. Seckendorf, T. Fürstenstaat, S. 363. Die Kammergüter seien bestimmt 1) für den Unterhalt der fürstl. Familie, 2) für Besoldungen der Beamten, 3) für Gesandtschaften ꝛc., 4) für Schlösser, Festungen, Straßen ꝛc., 5) Kirchen, Schulen, auch 6) für Ergötzlichkeit des Fürsten. — Gasser, Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameralwiss. S. 7. — Pütter, Institutiones juris publ. §. 254. — v. Rönne, Das Domänen-, Forst- und Jagd-Wesen des preuß. Staats, 1854, S. 2 ff. — Belege aus dem deutschen Staatsrechte gesammelt in den Protokollen der nassauischen Herrenbank, 1819. Beil. S. 287. Bestreitung dieses Satzes in der Schrift: Ueber die Domänenfrage im H. S. Meiningen, 1847. S. 40 und bei Vollert, Die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammervermögens in D., 1857. S. 34. Neuere Streitschriften über diesen Gegenstand: Zachariä, Ueber das rechtliche Verhältniß des fürstl. Kammerguts insbesondere im Herzogthum S. Meiningen. Gött. 1861. — Reyscher, Die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern, Leipzig 1863 (gegen Zachariä und für die öffentliche Natur des Kammergutes.) — Die Erinnerung an obigen Grundsatz ist noch durch die heutige Form des würtemberg. Haupt-Voranschlages ausgedrückt, welcher in drei Theile zerfällt: 1) Staatsbedarf, 2) Ertrag des Kammergutes, 3) Deckungsmittel für das zu 1) noch Fehlende, nämlich Auflagen.

(*c*) Preußen schon im Jahre 1794 durch das Landrecht, Th. II, Tit. 14, §. 11, sodann Hausgesetz v. 6. Nov. 1806, Edict v. 30. Oct. 1810 §. 1, v. Rönne a. a. O. S. 68. Jedoch wird ein (nicht ausgeschiedener) Theil der Kammergüter fortwährend als Stammgut unter dem Namen Kronfideicommiß betrachtet, weil bei der Erwerbung der Mark Brandenburg im J. 1415 durch den Burggrafen von Nürnberg der Kaufpreis (400000 Goldfl.) aus dem Hausvermögen des Zollernschen Geschlechtes bestritten ward. Hierauf bezieht sich die Anordnung, daß von dem Ertrage der Domänen eine bestimmte Summe für die Hofstaatsausgaben abgezogen und nur der Ueberrest in den Etat aufgenommen wird. Diese Summe (§. 46) wurde zuletzt durch die Verordn. v. 17. Jan. 1820 auf 2½ Mill. Thlr. festgesetzt und in §. 59 der Verfassung v. 31. Jan. 1851 bestätigt. Unrichtig Schmalz, Staatsw. L. II, 179: „Die Domänen sind überall in Europa wahre Privatgüter der Fürsten." — Baiern 1818, Verf. Urk. Tit. III, §. 1. 2. — Würtemberg 1819, Verf. Urk. §. 103, in Ansehung des k. Kammergutes. — Kurhessen in der Verf. Urk. von 1831 §. 139. 140, mit Vorbehalt

einer Ausscheidung des Staats- und Familiengutes. — Sachsen, Verf. v. 1833, §. 18.

(*d*) Dänemark, Frankreich, Großbritanien, Niederlande, Schweden ꝛc. Vollgraff, Systeme der prakt. Politik. IV, 501. In Frankreich hießen die Domänen Krongut (domaine de la couronne) und unter Franz I. wurde die Unveräußerlichkeit desselben verordnet, Edict v. 30. Jun. 1539. Das Privateigenthum des Königs wurde im Augenblick der Thronbesteigung Staatsgut. Edict v. 1607. Ges. v. 8. Nov. 1814. Die assemblée constituante erklärte 1790 diese Gütermasse für domaine national, d. h. sie sprach aus, daß sie Staatsvermögen sei, was bei der früheren Unbestimmtheit der staatsrechtlichen Begriffe nicht geschehen war. Das heutige Krongut (domaine oder dotation de la couronne) ist der dem Staatsoberhaupt zum Nießbrauch überlassene Theil des Staatsvermögens (dom. de l'état), §. 49 (*a*) (*b*). Es gehören hiezu sowohl Liegenschaften (Schlösser, Landgüter, die Fabriken zu Sevres und Beauvais und die Tapetenfabrik des Gobelins, sodann 3 Wälder), als bewegliche Dinge, wie Juwelen, Kunstwerke, Bücher, Zimmergeräthe ꝛc. Dagegen ist das bisherige Apanagium des Hauses Orleans von 1661, 1672 und 1692 wieder mit dem Staatsgute vereinigt worden, §. 49. (*d*). Macarel, Fort. publ. I, 114. — In den Niederlanden wurde erst unter König Wilhelm II. das Eigenthum der Domänen an den Staat zurückgegeben.

(*e*) Vollgraff, S. 500.

(*f*) Z. B. Nassau (1814), Waldeck (1814), Baden, Gotha, Liechtenstein (1818), Großh. Hessen (1820), Weimar, Koburg (1821), Kurhessen, Altenburg (1831), Braunschweig (1832), Hohenzollern-Sigmaringen (1833), Hannover (Verf. v. 1840), Schwarzburg-Sondershausen (1841). In mehreren andern deutschen Ländern (z. B. Mecklenburg, die anhaltischen und reußischen Lande) galt dieß ebenfalls fortwährend. Im Großh. Hessen sollte (Verf. Urk. v. 17. Dec. 1820, Art. 6, 7) $^1/_3$ der Domänen an den Staat abgegeben werden zum allmäligen Verkaufe behufs der Schuldentilgung, die übrigen $^2/_3$ bilden das schuldenfreie unveräußerliche Eigenthum des großherzogl. Hauses, doch werden die Einkünfte in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet. Die Hofstaatsausgaben sind vorzugsweise darauf radicirt. Im J. 1840 ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß statt eines Theiles der Kammergüter eine Geldsumme von 2 Mill. fl. an die Staatscasse abgeliefert werden solle. — In Hannover waren durch das Grundges. v. 1833 §. 122 die Domänen zum Staatsgut erklärt worden. Der König Ernst August, der schon als Agnat seine Zustimmung zu dieser Verfügung verweigert hatte, hob 1837 nach seiner Thronbesteigung dieß Grundgesetz auf und stellte den früheren Zustand wieder her, nach welchem die Kammergüter der Mitwirkung der Stände entzogen sind. Nach der Verf. von 1840 §. 129, erneuert durch V. v. 1856, gilt das Domanium als ein Fideicommiß des k. Hauses, der Ertrag dient zunächst für die Bedarfssumme des Königs und seines Hauses, der Mehrbetrag fließt in die Staatscasse, vgl. §. 46.

(*g*) Protok. der nass. Herren-Bank, a. a. O. S. 300. — Baden, Verf.-Urk. (v. 1818) §. 59: „Ohnerachtet die Domänen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts, unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft — hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer anderen darauf haftenden Lasten, so lang als Wir uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, —

der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen." Ueber die aus dieser Bestimmung entspringenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Fürstenhause und der Staatscasse als Nutznießerin der Domänen, wobei indeß die rein-privatrechtlichen Sätze nicht unbedingt maaßgebend sein können, Helferich in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss. 1847. I, 3, vergl. §. 99 (*b*). — Aehnlich Koburg, §. 76 der Verf. von 1821, — Braunschweig, Landschafts-O. von 1832, §. 6.

(*h*) Nassau, Meiningen (1829) ꝛc. In diesen Staaten wurde bisher zwar der Hofstaatsaufwand nicht unter den Staatsausgaben, aber auch das Domäneneinkommen nicht unter den, der landständischen Berathung unterworfenen Einkünften aufgeführt. In Nassau hat das Ansprechen aller Domänen als Familieneigenthum mehrjährige Streitverhandlungen hervorgebracht. Man hat von Seiten der Regierung neben den geschichtlichen Gründen geltend gemacht, daß die Kosten der deutschen Hofhaltungen Unzufriedenheit erwecken könnten, wenn man sie nicht aus Stammgütern bestritten sähe und daß eine gewisse Unabhängigkeit des Fürstenhauses wünschenswerth sei, auch daß bereits für 3 Mill. fl. Domänen zum Behufe der Schuldentilgung verkauft worden seien. Protokoll der nass. Herrenbank. 1819. Beil. S. 251. 1821. S. 173. — In den weiteren Verhandlungen findet sich sogar die Behauptung, die Herzöge seien zur Zeit des Reiches keine Landesherren gewesen, ihre Kammergüter also bloße Patrimonialbesitzungen; die Kammergüter der Entschädigungslande wurden (mit Recht) als Ersatz der in den abgetretenen Landen verlorenen Hausgüter angesehen. Die Herrenbank erkannte 1831 diese Grundsätze und die aufgestellte Ersatzforderung an, die Deputirtenkammer erst 1835, nach langer Verhandlung über den Zahlenpunct. Es wurde zugestanden, daß die Landescasse mehr Einnahme als Ausgaben zugetheilt erhalten habe und jährlich 126 000 fl. herauszahlen müßte, und man verglich sich 1836 dahin, daß sie 2·400 000 fl. Kammerschulden zu 3 Proc. übernehmen solle. Vergl. Friedemann, Die Verhandl. der Landst. des Herzogth. Nassau über die herzogl. Domänen, Weilb. 1834. Das Domanialvermögen ohne die Mineralbrunnen und Schlösser ist mit 5 Mill. Steuercapital angeschlagen und umfaßt 208 212 Morgen oder $^1/_8$ der Oberfläche, vgl. (*i*). — In Meiningen wurde (Ges. v. 27. April 1831) verordnet, daß einstweilen eine bestimmte Summe jährlich aus dem Domänenertrage für den sog. Landesetat abgegeben werden solle; bestätigt 26. April 1846; s. Ueber die Domänenfrage im Herzogth. S.-Meiningen. Darmst. 1847. S. 10. 56.

(*i*) Die Ereignisse von 1848 haben die Folge gehabt, daß in mehreren deutschen Ländern auf Antrag der Landstände die Domänen für Staatsgut erklärt wurden und eine Civilliste eingeführt ward, z. B. in Altenburg, wo die Kammer- und Landeseinkünfte vom Anfang 1849 an zusammengelegt worden sind, in Weimar, Mecklenburg, Meiningen, Koburg und Gotha (Verf. v. 25. März 1849 Beil. II), Oldenburg (s. §. 46 (*c*)), Nassau ꝛc. In den folgenden Jahren wurden diese Bestimmungen wieder aufgehoben und neue Verabredungen über die Verwendung des Domänenertrages getroffen. — In Gotha wurde (Vertrag v. 1. Jan. 1855) der größte Theil des Domanium als fideicommissarisches Hausgut von dem Reste als dem Staatsgute geschieden. Von dem reinen Domanialertrage gehen 100 000 Rthlr. an die Hofcasse, der Mehrbetrag bis 36 000 Rthlr. an die Staatscasse, was noch weiter übrig bleibt, wird gleichheitlich getheilt. In Meiningen (Ges. v. 3. Juni 1854) ist Ausscheidung solcher Besitzungen, die zum Landesvermögen gehören, auf schiedsrichterlichem Wege gestattet. Von den Ueberschüssen des Domänenertrages nach Bestreitung der Hofstaatsausgaben und der auf dem Kammergute ruhenden Obliegenheiten wird ein Theil zu

dem Aufwande für die Landesverwaltung überlassen. Gegen dieß Gesetz Reyscher a. a. O. — In Nassau wurde (Mai 1854) durch Erklärung des Herzogs den Ständen die Mitwirkung zur Disposition über die D. entzogen, aber die Controle der Verwaltung und Erhaltung der D. gelassen; die Hofstaatsausgaben sind auf den Domänenertrag angewiesen. Die hieraus entstandenen Streitigkeiten wurden durch das Gesetz vom 23. Jan. 1861 beigelegt, nach welchem die Domänen die durch den Erbverein von 1783 ausgesprochene rechtliche Natur (als Hausgut) behalten, aber in der Regel nicht veräußert und belastet werden dürfen. Auf je 10 Jahre wird ein Normaletat über Einnahmen und Ausgaben des Kammergutes vereinbart, vom Reinertrage werden 10 Proc. an die Steuercasse abgegeben.

(*k*) In Staaten mit Hausdomänen kommt es öfter vor, daß Stücke von diesen für Staatszwecke gebraucht werden, z. B. zu Eisenbahnen, Landstraßen, Exercierplätzen u. dgl. Dieser Uebergang in das wahre Staatsvermögen wird wie ein Verkauf behandelt.

§. 92.

Der Umstand, daß die Kammergüter wenigstens zum Theile Eigenthum der fürstlichen Familien waren, während die durch Steuern aufgebrachten Summen offenbar in das Staatsvermögen gehörten, hat bei der Entstehung der landständischen Verfassung in Deutschland zu einer merkwürdigen Einrichtung Anlaß gegeben, die sich noch bis jetzt in mehreren Staaten erhalten hat. Die Erhebung von Steuern, wenigstens von sog. directen Steuern (Schatzungen), setzte die Bewilligung der Landstände voraus, zugleich war häufig angeordnet worden, daß die Steuern unter der Mitwirkung und Aufsicht landständischer Commissare oder sogar ganz ausschließend von diesen erhoben, aufbewahrt und verwendet würden, während die Einkünfte aus den Kammergütern und den Hoheitsrechten, als die älteren und die nicht beliebig vermehrbaren, unter der ausschließlichen Verwaltung fürstlicher Beamten verblieben. So entstand die Trennung zweier Cassen (*a*), nämlich 1) der Kammercasse, welche die Domänen- und Regalieneinkünfte aufnahm und davon hauptsächlich die Hofstaatsausgaben bestritt (§. 45.), jedoch da, wo sie reichlich ausgestattet war, auch nebenbei mancherlei Ausgaben für Regierungszwecke übernahm; 2) der Landes- (auch Steuer-, Obersteuer-) Casse, in welche die Steuergefälle flossen und aus welcher die meisten Regierungsausgaben, zunächst und vornehmlich die Kosten der Staatsvertheidigung, bezahlt wurden. Die Vertheilungsart der Einkünfte und Ausgaben unter jene beiden Cassen war nicht in allen Ländern

dieselbe, was sich leicht daraus erklären läßt, daß man jene Scheidung nicht sowohl nach allgemeinen Begriffen, als vielmehr nach augenblicklichem Bedürfnisse und örtlichen Umständen vornahm (*b*).

(*a*) v. Seckendorf, T. Fürstenstaat, S. 503. — v. Justi, Staatswirthsch. II, 89. — Bergius, P. u. K. Magazin, II, 294 ff. — Die römische Trennung von fiscus und aerarium trug vielleicht dazu bei, diese Einrichtung zu empfehlen. Das letztere war die Staatscasse, der fiscus, von Augustus geschaffen, sollte die Kriegscasse sein, wurde aber mehr und mehr als die kaiserliche Privatcasse angesehen und nahm fast alle neu eingeführten Auflagen auf. In den Provinzen gab es viele Landgüter, die auf Rechnung des Kaisers unter kaiserlichen Procuratoren verwaltet wurden, agri fiscales. Hegewisch, S. 178. 195. — Becker und Marquardt, IV, 2, S. 200.

(*b*) In Würtemberg hatten die Landstände bis 1804 die Verwaltung der Steuercasse ausschließlich und lieferten die eingegangenen Summen an die einzelnen Staatscassen ab. — In Braunschweig wurde noch nach der Verf. von 1820 das Landessteuercollegium zum Theil von dem Landesherrn, zum Theil von den Ständen besetzt. Dies hörte nach der Verf. von 1836 auf, aber die Trennung dauert fort. Jene Oberbehörde heißt jetzt Steuerdirection. — In Hannover wurde die Cassentrennung 1834 aufgehoben in Folge des Staatsgrundgesetzes, wiederhergestellt 1841 nach der Beseitigung dieser Verfassung, abermals aufgehoben 1851. Lehzen I, 3. — In Weimar wurde das Verhältniß beider Cassen 1818 neu geregelt. Die Kammercasse gab für 149500 Rthlr. bisherigen Zuschuß aus Steuern auf, dagegen wurden ihr für 149420 Rthlr. Ausgaben für Besoldungen und Anstalten abgenommen und der Landschaftscasse übertragen. Beide Stellen, die Kammer und das Landschafts- oder Steuercollegium waren dem Finanzministerium untergeordnet. Die Landstände ernannten zwei Beisitzer des Landschaftscollegiums und den Cassier der Hauptlandschaftscasse, Burckhard, S. 517 ff. Im Jahre 1849 erfolgte die Vereinigung dieser beiden Cassen. — In Koburg und Gotha sind dieselben noch getrennt. Die Gothaische Domänencasse giebt nach dem A. für 1854—57 jährlich 67619 Rthlr. in die Staatscasse. Ihr roher Ertrag ist auf 511400 Rthlr. geschätzt, der reine auf 293445 Rthlr. anzunehmen. Die Staatscasse hat eine Roheinnahme von 575600 Rthlr., wovon 52357 Verwaltungskosten abgehen, also rein 523243 Rthlr. Von der Summe beider müssen aber obige 67619 Rthlr. (als doppelt vorkommend) abgezogen werden, so daß das gesammte reine Einkommen sich zu 849069 Rthlr. berechnet. — In Nassau wurde die Scheidung der Landessteuercasse von der Domänencasse erst im Jahre 1816 eingeführt. Letztere übernahm die damaligen Pensionen und Landesschulden, ohne Verpflichtung in Ansehung künftiger Schulden. Man berechnete 1818 das rohe Einkommen der Domänencasse auf ungefähr 1·343000 fl, wovon die Administrationskosten gegen 800000, die Pensionen 273000, die Schuldenzinsen 289000 fl. wegnahmen und für die Hofhaltung nur gegen 223000 fl. übrig blieben. Protok. der Herrenbank, 1819, Beil. S. 259. 332. Im J. 1831 wurde nach 14jährigem Durchschnitt der Rohertrag der Domänen auf 1·420000 fl., der reine auf 516000 fl. angegeben. Die Einnahme der Landessteuercasse betrug im J. 1818 gegen 1½ Mill. fl., 1840 war sie 1·785000 fl. mit Einrechnung von 177000 fl. Ueberschuß von 1839, der Anschlag für 1841 war 1·886000 fl. Die 1848 geschehene Vereinigung wurde später wieder rückgängig gemacht.

Nach den Anschlägen von 1860 ist

	rohe Einnahme	reine Einnahme
Domänencasse	1·759668 fl.	898141 fl.
Landessteuercasse	2·503530 „	2·358002 „
zusammen	4·263198 fl.	3·256143 fl.

wobei aber der Zuschuß der Domänen- an die Steuercasse (10 Proc. von 464000 fl.) in der letzteren abzuziehen ist. — In Ungarn erhob die Hofkammer in Ofen keine Steuern, vielmehr flossen diese in die Kriegscassen und die Cassen der einzelnen Gespannschaften, v. Csaplovics, Gemälde von Ungarn, II, 177. 232. Dieß hatte also einige Aehnlichkeit mit der Cassentrennung. — Vgl. überhaupt v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, I, 18. Vollgraf, Systeme der prakt. Politik, IV, 434. 496.

§. 93.

Dieses Nebeneinanderbestehen zweier Cassen und die ganz abgesonderte Stellung der Domänenbehörden ist für die Finanzverwaltung keineswegs zuträglich; denn 1) es leidet darunter die Einfachheit des Geschäftsganges; 2) es entstehen leicht Streitigkeiten und Verwickelungen, wenn die eine Casse an die andere hinauszahlen soll; 3) es wird die Uebersicht des ganzen Staatsbedarfs und die Vergleichung desselben mit der Gesammtheit der Einnahmen erschwert, und leicht geschieht es, daß auf der einen Seite minder dringende Ausgaben vorgenommen werden, indeß auf der anderen wichtige Bedürfnisse unbefriedigt bleiben (*a*). Besser ist es daher, wenn auch da, wo das Domanium Hauseigenthum geblieben ist, sein Ertrag und die Einnahme aus Hoheitsrechten in dem allgemeinen Voranschlage des Staates ihre Stelle finden und in die allgemeine Staatscasse fließen, aus welcher dagegen eine den Hülfsquellen des Landes entsprechende Summe für die Hofstaatsausgaben angewiesen wird, §. 48. Wo dieß geschieht, wo die Domänen unter der Leitung der obersten Finanzbehörden und unter der ständischen Mitwirkung stehen und ihrer Verschleuderung gesetzlich vorgebeugt ist (*b*), da wird sich der Unterschied beider Arten von Gütern im ruhigen Gange des Staatslebens nur noch darin bemerken lassen, daß bei ihrer Veräußerung nicht gleiche Grundsätze befolgt werden, §. 96.

(*a*) Vergl. Rudhart, Zustand des K. Baiern, III, 39. — Stüve, Ueber die gegenwärtige Lage des K. Hannover, 1832. S. 86.

(*b*) Z. B. Baden, Großh. Hessen.

§. 94.

In der neuesten Zeit hat man sich vielfältig mit dem Gedanken beschäftigt, die Domänen gänzlich durch Verkauf in die Hände von Privaten übergehen zu lassen. In den meisten Staaten ist die in England (*a*) schon früher bewerkstelligte Veräußerung der Domänen angefangen worden (*b*). Für diese Maaßregel sind folgende Gründe aufgeführt worden (*c*):

1) Die Regierung ist wenig geschickt, Gewerbe zu betreiben. Privateigenthümer benutzen in der Regel eine Erwerbsquelle mit besserem Erfolge als jene, weil sie sich dem Geschäfte mit großem Eifer widmen, unermüdet auf Verbesserungen bedacht sind und jeden einzelnen Gewerbszweig schwunghaft betreiben können, während die Regierung ein kostbares Personal von unteren und höheren Beamten erhalten muß, welche minder thätig und sparsam sind, als eigene Unternehmer. Die Erfahrung lehrt, daß die Domänen in Privathänden einen größeren Reinertrag abwerfen, besonders wenn die Domänen vor dem Verkaufe in solche Stücke zertheilt werden, daß sie zwar noch eine reichliche bäuerliche Nahrung geben, aber mehr Menschen als bisher beschäftigen, wodurch der Wohlstand der Landbauenden, so wie die Volksmenge vergrößert wird. Selbst wenn der Erlös nur den bisherigen Domänenertrag vergütete, so hätte der Verkauf doch in jenen Fällen eine Vermehrung des Einkommens und also der Steuerfähigkeit des Volkes zur Folge (*d*).

(*a*) Elisabeth und Jakob I. verkauften viele Domänen, letzterer für 775 000 L. St. Sinclair, a. a. O. I, 205. 232.

(*b*) In Oesterreich sind schon im vorigen Jahrhundert, sodann auch im jetzigen (V. v. 7. Oct. 1810 und 20. Febr. 1811, ferner nach dem Patent v. 22. Jan. 1817) sehr viele große Domänenherrschaften zur Schuldentilgung veräußert worden. Der Verkauf brachte 1818—1851 35·736 097 fl. ein, der Ausrufspreis war 28·893 968 fl. oder $^4/_5$ des Erlöses. Darunter befand sich die Herrschaft Podiebrad in Böhmen, die 1839 für 1·634 050 fl. veräußert wurde. Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie, Neue Folge, I, 3. Heft Taf. 19 Eine besonders wichtige Maaßregel ist die Ueberlassung einer Masse von Staatsgütern, die auf 156·485 000 fl. angeschlagen sind und eine Fläche von 150 g. □Meilen einnehmen, an die Nationalbank, als Unterpfand für das Guthaben derselben von 155 Mill. fl. (Vertrag v. 18. Oct. 1855). Die Bank darf diese Güter verwalten und allmälig veräußern und der Erlös wird an der genannten Schuld des Staates abgerechnet. In dem Verkaufe von Eisenbahnen und anderen Gegenständen an eine Gesellschaft, für welche französische Capitalisten den Vertrag abschlossen (1. Jan. 1855, für 200 Mill. Fr.), sind auch 114 000 Hekt. Land einbegriffen. Im preuß. Einnahmeetat ist fortwährend 1 Mill. Rthlr. für

Verkäufe und Ablösungen aufgeführt. Bis 1820 sind für 20 Mill., von da an bis 1840 für 35⅔ Mill. Rthlr. preuß. Kammergüter verkauft worden. (Zweifel über die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel bei v. Bülow-Cummerow, Preußen, seine Verfassung ꝛc. S. 153, wo jedoch der Drang der Kriegszeit und die volkswirthschaftlichen Vortheile zu wenig beachtet zu sein scheinen.) Im D. 1854—56 wurden 281 834 Rthlr. aus dem Verkaufe eingenommen. — In Belgien werden fortwährend nach gesetzlicher Vorschrift Domänen verkauft. Die hieraus fließende Einnahme war in D. 1841—50 595 969 Fr.

(c) A. Smith, III, 208. „Das Einkommen, welches in jeder civilisirten Monarchie die Krone von den Staatsgütern zieht, obschon es die Bürger nichts zu kosten scheint, kostet doch in der That die Gesellschaft mehr als vielleicht jede andere Einnahme der Krone von gleicher Größe.“ — Schmalz, Staatsw.-L. II, 180. — Lotz, III, 120. — Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 50. — Für allmälige Veräußerung spricht auch Seelig in Rau u. Hanssen, Archiv der polit. Oekon., N. Folge, IX, 29. — Stein (Finanzwiss. S. 117) hebt besonders hervor, daß Privatbesitzer aus dem Reinertrage der Grundstücke Ersparnisse machen und Capitale ansammeln, was von der Regierung nicht geschieht. Allein die Geldsummen, welche die Domänenkäufer als Kaufpreis bezahlen, brachte denselben bisher eine Rente, aus der sie etwas erübrigen konnten, und dieß hört nun auf, es ändert sich also hierin nichts.

(d) Natürlich würde man da anders urtheilen müssen, wo die Privaten in der Landwirthschaft so wenig Eifer und Geschicklichkeit zeigten, daß sie von den Domänenverwaltern beträchtlich übertroffen würden. — In Dänemark sollen neuerlich die Staatsgüter so gut verkauft werden, daß ihr bisheriger Reinertrag nur ½—1 Proc. des Erlöses war. — Die in Spanien bis 1841 verkauften Staatsgüter waren auf 133 Mill. Re. geschätzt und es wurden 926 Mill. erlöst. Die bis 1855 von der Regierung verkauften Kirchengüter brachten einen Erlös von 17·851 000 Realen, während sie zu 9·143 000 R. angeschlagen worden waren. — In Baiern sind in den Jahren 1826—28 für 3·350 557 fl. Domänen verkauft worden, deren Reinertrag bisher 54 151 fl. oder 2,³ Proc. war. Der Erlös ist, wenn man noch 45 000 fl. Vorschüsse und 35 000 fl. Ausstände einrechnet, das 45fache der bisherigen reinen Rente, und verzinset sich dagegen zu 4,² Proc. Verh. von 1831. Beil. XXI. Betterlein's Vortr. §. 13.

§. 95.

2) Der Verkauf der Domänen ist ein leichtes Mittel, die Staatsschulden abzutragen (*a*), besonders wenn man Werth darauf legen muß, daß dieß bald in beträchtlichem Maaße geschehe; auch gewinnt man hiebei, indem der Kaufschilling gewöhnlich so groß ausfällt, daß er mehr Schuldenzinsen erspart, als man an Einkünften aus den Domänen verliert (*b*). Dieser Grund fällt freilich hinweg, wo die Schulden so gering sind, daß man sie aus den Ueberschüssen der Staatseinkünfte nach und nach abtragen kann, ohne die Domänen hiezu verwenden zu müssen.

3) Der Domänenbesitz verwickelt die Regierung in ein besonderes Privatinteresse, welches sie manchen allgemeinen Verbesserungen, z. B. der Ablösung lästiger Realrechte, abgeneigt macht, oder welches wenigstens wegen der daraus herrührenden Reibungen mit dem Vortheile Einzelner leicht als etwas Gehässiges betrachtet wird.

4) Die Erfahrung zeigt, daß zur sichern Deckung des Staatsaufwandes Domänen keineswegs erforderlich sind, und daß in mehreren europäischen Staaten, wo die Domänen nur einen geringen Beitrag liefern, §. 89. (*d*), doch die Einkünfte reichlich, regelmäßig und ohne Bedrückung der Bürger eingehen.

(*a*) Schon im alten Rom geschah dieses bei der Geldverlegenheit im Jahre 554 u. c. im Anfang des macedonischen Kriegs. Die Consuln trugen darauf an, die Gläubiger warten zu lassen, was der Senat verwarf. Cum et privati aequum postularent, nec tamen solvendo aere alieno resp. esset, quod medium inter utile et aequum erat, decreverunt. Es wurden disponible Staatsgüter nach der Abschätzung durch die Consuln den Gläubigern überlassen, mit einem Zins von 1 as für das jugerum, um ein Zeichen zu haben, wenn der Staat späterhin die Güter wieder einlösen könne. Livius, XXXI, 13.

(*b*) Kann man z. B. Güter, welche 1 Mill. rein abwerfen, für das 33fache, also für 33 Mill., verkaufen und damit Schulden abzahlen, die 4 Proc. Zinsen kosten, so erspart man 1·320 000 fl. Zinsen, also 320 000 fl. mehr, als man an Domänenertrag aufgiebt. Vgl. §. 94 (*d*).

§. 96.

Dagegen ist die Beibehaltung der Domänen aus andern Gründen in Schutz genommen worden (*a*).

1) Aus dem Gesichtspuncte der Staatsklugheit im Allgemeinen hat man sie als eine wesentliche Stütze der erblichen Fürstenwürde angesehen, weil diese aus dem Reichthume an Ländereien entsprungen sei und also fortdauernd auf ihm ruhen müsse; das Domäneneinkommen wird ferner wegen seiner Unabhängigkeit von landständischer Bewilligung und überhaupt wegen seiner größeren Sicherheit in Zeiten innerer Unruhen und großer Umwälzungen für vorzüglich schätzbar erachtet (*b*). — Solche Rücksichten sind hauptsächlich bei den Hausdomänen bedeutend (§. 46. 90.) und können überhaupt in Beziehung auf kleinere Staaten, deren Selbstständigkeit mehr gefährdet ist, nicht für unbegründet gehalten werden, besonders wenn schon durch die Ablösung der Grundgefälle unvermeidlich ein Theil des Domäneneinkommens hinwegfällt. Indeß gewährt wenigstens

in ruhigen Zeiten und in Ländern mit einer entwickelten Volkswirthschaft die Besteuerung ebenfalls leicht die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, und es wäre nicht rathsam, jene Vortheile da, wo erhebliche volkswirthschaftliche Erwägungen den Verkauf empfehlen, mit einem großen wirthschaftlichen Opfer zu erkaufen. Auch ist es jedenfalls genügend, wenn ein solcher Theil der Domänen erhalten wird, auf dessen Reinertrag die Civilliste angewiesen werden kann.

2) Das Domäneneinkommen erregt keine Unzufriedenheit und kein Gefühl der Entbehrung, weil es aus einem eigenen Erwerbe der Regierung mit Hülfe eines schon längst von dem Privatvermögen ausgeschiedenen Grundeigenthums herfließt, während die Auflagen fortdauernd aus den Einkünften der Bürger entrichtet werden müssen und unvermeidlich zu manchen Ungleichheiten und Belästigungen Anlaß geben. Würden vollends die Kammergüter unvortheilhaft verkauft oder die eingehenden Kaufgelder nicht gut zu Rathe gehalten (*c*), so müßten sogleich die Steuern erhöht werden, um den Ausfall in der Einnahme zu decken. — Hiebei ist jedoch zu bemerken: a) Jener Vorzug des Domanialeinkommens dürfte nicht entscheiden, wenn die Kammergüter weniger ertrügen als Privatländereien und somit die Gütererzeugung im Ganzen geringer wäre. Nur bei einer der Privatbenutzung nicht nachstehenden Bewirthschaftungsweise der Domänen ist dieser Umstand bedeutend. b) Werden die Kaufsummen zur Schuldentilgung oder einer werbenden Anwendung benutzt, so ist keine Vermehrung der Auflagen nothwendig, wachsen dagegen aus anderen Ursachen die Staatsbedürfnisse, so würde auch die Beibehaltung der Domänen eine stärkere Besteuerung nicht verhüten können; gegen eine Verschleuderung oder eine Verwendung des Erlöses für laufende Staatsausgaben aber schützen in einem wohlgeordneten Staate die gesetzlichen Vorkehrungen.

3) Es läßt sich nicht allgemein behaupten, daß die Domänen darum, weil sie Staats- oder fürstliche Hausgüter sind, minder gut und einträglich bewirthschaftet werden. Man kann durch Verkleinerung derselben, durch zweckmäßige Pachtbedingungen und andere Maaßregeln eine Ertragsvermehrung bewirken. Auch läßt sich nicht verhindern, daß reiche Käufer, z. B. Cor-

porationen, Stiftungen, die erworbenen Güter ebenfalls verpachten, wie dieß überhaupt sehr häufig geschieht; es macht wenig Unterschied, ob der Verpachter der Staat oder eine Privatperson ist.

(a) Gr. Soden, V, 45. — v. Jakob, I, §. 76. 192. — Herzog, Staatswirthsch. Blätter, II, 5 (1820).

(b) v. Haller. — Rudhart, Zustand des K. Baiern, III, 37. — Andere sehen gerade umgekehrt im Bestehen vieler Domänen eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit. Sinclair, History, III, 294. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, II, 79.

(c) Aus dieser Besorgniß ist Gr. Moltke dem Verkaufe abgeneigt, Ueber die Einnahmequellen, S. 30.

§. 97.

4) Das Domäneneinkommen muß im Verlaufe längerer Zeiträume steigen, weil die Grundrente mit der Preiserhöhung der Bodenerzeugnisse und dem besseren, kunstgemäßeren Anbaue der Ländereien erhöht wird, I, §. 220. Durch den Verkauf gegen eine Geldsumme geht dieser Vortheil verloren, und der Schaden ist desto größer, wenn die Veräußerung in einer Zeit vorgenommen wird, wo es noch an Capitalen und Arbeitskräften zu einer besseren Bewirthschaftung durch Privaten fehlt und deßhalb die Kaufschillinge niedrig sind. — Diese Sätze, deren Gewicht nicht verkannt werden kann, müssen von unzeitigen Verkäufen abhalten. Doch ist dabei auch zu erwägen, daß die Grundrente von Privatländereien gewöhnlich schneller zunimmt, als von Domänen (a), — ferner daß die Staatscasse auch von dem größeren Grundeinkommen der Bürger auf mancherlei Weise mittelbar Vortheil zieht, z. B. in der Grundsteuer.

5) Staatsanleihen werden durch den Domänenbesitz erleichtert, weil dieser den Staatsgläubigern eine Unterpfandssicherheit giebt. — Dieß ist jedoch, besonders in größeren Staaten, neuerlich von geringer Erheblichkeit, weil man bei gut geordnetem Staatshaushalte und erprobter Gerechtigkeit der Regierung jener Grundlage des Credites nicht mehr bedarf. Die landständische Zustimmung nützt dem öffentlichen Vertrauen mehr als die Verpfändung der Domänen.

6) Kammergüter leisten gute Dienste, um landwirthschaftlichen Verbesserungen Eingang zu verschaffen und von jenen aus weiter zu verbreiten, z. B. Einführung besserer Viehrassen,

Einrichtung von Musterhöfen ꝛc., oder wenn die Gebäude für Zwecke der Staatsverwaltung benutzt werden können, z. B. zu Irren- oder Arbeitshäusern, Schullehrerseminarien u. dgl.

(a) Schmalz, II, 181, erzählt von einem Staatsgute, welches 1739 für 3300 Rthlr., und noch 1805 nicht höher als für 3900 Rthlr. verpachtet worden ist, während der Pachtzins eines benachbarten adelichen Gutes in jener Zeit von 800 auf 3000 Rthlr. gestiegen war. — Man hat berechnet, daß die Güter der im Jahre 1542 von Heinrich VIII. aufgehobenen Klöster gegen 273000 L. St. eingebracht haben mögen, und dritthalb Jahrhunderte später wenigstens 6 Mill. jährlichen Ertrag haben bringen können. Sinclair, a. a. O. I, 184.

§. 98.

Nach der Abwägung der vorstehenden einander zum Theil widerstreitenden Gründe gelangt man nicht zu einer einfachen unbedingten Regel. Die Bestandtheile des Domänenvermögens selbst, sowie die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse sind so verschieden, daß nicht überall und zu aller Zeit eine und dieselbe Handlungsweise der Regierung empfohlen werden kann (a). Der Verkauf aller Domänen wäre eben so wenig allgemein zu rechtfertigen, als die Beibehaltung aller, vielmehr wird man in gegebenen Fällen neben den feststehenden Zwecken auch auf die obwaltenden Umstände Rücksicht nehmen müssen, von denen die nachstehenden vorzüglich hervortreten:

1) Zweck der Benutzung. Solche Güter, die nicht bloß ihres Geldertrages willen, sondern auch noch zu einem besonderen Gebrauche nützlich sind (§. 97. Nr. 5.), fallen nicht unter die folgenden Rücksichten und verdienen erhalten zu werden.

2) Zustand der Bewirthschaftung und Ertrag der Domänen in Vergleich mit den Grundbesitzungen der Einzelnen. Je mehr der Unterschied zwischen beiden zu Gunsten der letzteren beträgt, desto größeren volkswirthschaftlichen Gewinn verspricht der Verkauf. Dieß ist vorzüglich da der Fall, wo in einer Gegend die schwunghafte, intensive Benutzung des Bodens (I, §. 370.) üblich geworden ist, oder wo die Güter solcher großer und schwieriger Grundverbesserungen bedürfen, die ein Privatunternehmer wohlfeiler ausführt als die Regierung. Ein Kennzeichen solcher Umstände kann man theils in den hohen Preisen des Grundeigenthums, der dichten Bevölkerung, der starken Verkleinerung des Grundbesitzes in einer Gegend über-

haupt, theils in dem großen Erlöse aus Domänenverkäufen finden, z. B. wenn man die 40- oder 50fache Rente empfinge. Begreiflich hat auch die bei jener Vergleichung vorausgesetzte Art der Domänenbewirthschaftung auf das Ergebniß großen Einfluß, und je weiter man in der Geschicklichkeit kommt, den beibehaltenen Domänen einen höheren Ertrag abzugewinnen, desto leichter ist die Erhaltung derselben gerechtfertigt. In kleinen Ländern ist es leichter, die Domänen in guter Aufsicht zu halten und vortheilhaft zu bewirthschaften, als da, wo dieselben sehr zahlreich und verschiedenartig sind.

3) Vermuthung über den künftigen Ertrag dieser Güter. Läßt sich ein Steigen desselben in Folge äußerer Ereignisse oder einer besseren Benutzung erwarten und annehmen, daß diese hierin den Privatbesitzungen nicht weit nachstehen, oder sie sogar übertreffen, so macht dieß die Beibehaltung rathsam.

4) Beschaffenheit der Domänen. Solche, die viel Unternehmungseifer, Capital und Arbeit in Anspruch nehmen, sollten am ersten der Betriebsamkeit der Privatpersonen überlassen werden. Dieß gilt am meisten von dem Garten- und Reblande, weniger von dem bereits in guten Zustand versetzten Ackerlande und den Wiesen, am wenigsten von den Waldungen.

5) Verwendung des Erlöses. Wo keine Staatsschulden vorhanden sind, da lassen sich die Kaufgelder zur Errichtung großer productiver Werke von unzweifelhafter Nützlichkeit, z. B. Land- oder Wasserstraßen oder Eisenbahnen, benutzen, und hier kann auch die Staatscasse unmittelbar oder mittelbar, durch erhöhten Ertrag anderer Einkünfte, ein den Zinsen entsprechendes Einkommen finden. Sollte es aber gänzlich an einer guten Gelegenheit fehlen, die Kaufgelder sicher und einträglich anzulegen, so wäre es besser, die Kammergüter als eine Aushülfe für spätere Zeiten zu bewahren (*b*).

(*a*) Dieß ist auch bei manchen anderen Streitfragen in der wirthschaftlichen Politik der Fall. Bei den Fortschritten der Wissenschaft tritt nicht selten an die Stelle eines früheren allgemeinen Lehrsatzes die Unterscheidung verschiedener Fälle, für welche auch verschiedene Regeln gelten müssen.

(*b*) Ueber diese Schwierigkeit s. die Schrift: Bemerkungen über die Versteigerung der Zürcherschen Domänen. Dec. 1831.

§. 99.

Ist in einem einzelnen Falle nach vorstehenden Rücksichten ein Verkauf von Kammergütern sowohl aus volkswirthschaftlichen, als aus finanziellen Gründen für nützlich zu erachten, so kommt bei der Ausführung dieser Maaßregel noch Folgendes in Betracht:

1) Die Befugniß der Regierung zu derselben. Früherhin war es in vielen Ländern verboten, Domänen anders als mit Anschaffung eines Ersatzes in Grundstücken gleiches Werthes zu verkaufen. Dieß Verbot mag in Zeiten, wo man zur leichtsinnigen Aufzehrung der Kaufgelder geneigt war und oft Ländereien bloß dieser Neigung willen verkaufte, gute Dienste geleistet haben und ist zur Widerrufung solcher Veräußerungen oft angewendet worden (*a*); in einem gutgeregelten Finanzwesen ist es unzweckmäßig, weil es auch nützliche Veränderungen verhindert und weil die Verhütung jener Fehlgriffe eben so gut auf anderen Wegen bewirkt werden kann. Es ist nicht einmal nöthig, die vorgängige Zustimmung der Landstände zu jedem Domänenverkauf zu fordern, wenn nur das Gesetz gewisse Voraussetzungen bestimmt, unter denen diese Maaßregel zulässig ist, — und eine solche Anwendung der Kaufgelder vorschreibt, daß dieselben entweder andere Staatseinkünfte oder eine entsprechende Zinsersparung zu Wege bringen (*b*).

2) Der Zeitpunct des Verkaufes muß so gewählt werden, daß ein guter Erlös zu erwarten ist; es dürfen keine Umstände vorhanden sein, welche viele Begüterte abhalten könnten, Ländereien und insbesondere Domänen zu erwerben, z. B. die Furcht vor einer Staatsumwälzung, bei der die Verkäufe vielleicht widerrufen würden. Um das Angebot nicht zu stark werden zu lassen, muß der Verkauf größerer Massen von Domänen nur allmälig veranstaltet werden.

(*a*) In Frankreich wurden oft Domänen auf unverantwortliche Weise verschleudert, namentlich indem man sie, um Einzelne zu begünstigen, denselben gegen Entrichtung einer geringen Summe verpfändete. Die dagegen erlassenen Gesetze (z. B. von 1539, 1566) wurden nicht beobachtet, auch die von Colbert (1667) angeordnete Commission, um alle Verpfändungen zu ermitteln und die Einziehung der verpfändeten Güter (dom. engagés) zu bewirken, hatte geringen Erfolg, weil man wenigstens die empfangene Summe hätte erstatten müssen, und von den Besitzern viel auf die Güter verwendet worden war (Forbonnais, Recherches, II, 373). Auch 1724, 1777, 1781, 1790, 1799, 1820 und 1829 wurden

Verordnungen gegeben, um aus den verpfändeten Gütern einen Vortheil für die Staatscasse zu ziehen. Encyclop. méthod. Abth. Finances Art. Domaines. — v. Hock a. a. O. S. 273. — Das preuß. Hausgesetz von 1713 erklärt die Unveräußerlichkeit der Domänen. Ein neueres Hausgesetz vom 17. Dec. 1808 und das Edict vom 5. Nov. 1809, welches mit dem Beirathe einberufener angesehener Männer (Notabeln) aus allen Provinzen zu Stande gekommen war, gestattet den Verkauf in Fällen, wo er für das gemeine Wohl und für das Interesse der k. Familie vortheilhaft ist. Für die neu erworbenen Landestheile gilt die V. v. 9. März 1819.

(*b*) Dieß schreibt z. B. die bad. Verf.-Urkunde §. 58 vor. Ausgenommen sind die Ablösung von Grundgefällen, der Verkauf entbehrlicher Gebäude und solche Veräußerungen, die die Landescultur befördern oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung dienen. Der Erlös muß aber zu neuen Ankäufen verwendet oder der Schuldentilgungscasse zur Verzinsung übergeben werden. Aehnlich kurhess. Verf. §. 142, sächs. Verf. §. 18, würtemb. Verf. §. 108. In diesen beiden Staaten soll der Erlös zur Erwerbung anderer Grundstücke angewendet werden. Auch in Frankreich ist ein Verkauf oder Austausch nur Kraft eines besonderen Gesetzes zulässig. Nach der baier. Verf.-Urk. Tit. III, §. 6. 7. sind von dem Veräußerungsverbote ausgenommen die „zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung" für gut befundenen Verkäufe. Doch dürfen die Landeseinkünfte nicht geschmälert werden und es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. — Großh. hess. Verf.-Urk. Art. 7—10. Familiengüter dürfen nur in wenigen Fällen (entbehrliche Gebäude, Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, Ablösungen von Grundzinsen ꝛc.) verkauft werden und es muß den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. Ebenso bei den Staatsgütern, wenn die Schulden abbezahlt sind. — Auch in Baden wird der aus dem Domänenverkaufe und den Ablösungen eingegangene und nicht wieder zu Ankäufen verwendete, sondern zur Einlösung von Staatsobligationen benutzte Betrag unter dem Namen des Grundstocksvermögens als eine Forderung des Fürstenhauses an das Land betrachtet und als ein besonderer Bestandtheil der Staatsschuld aufgeführt. (Jedoch sind unter den verkauften Gegenständen auch wahre Staatsgüter begriffen gewesen.) Bis zum Belaufe von 12 Mill. fl. ist dieses Grundstocksvermögen unverzinslich; der Mehrbetrag wird den Domänencassen aus der Schuldentilgungscasse verzinset. Durch Ankäufe und Grundverbesserungen von Domänen wird diese Vermögensmasse auch wieder vermindert. Der Stand am 1. Jan. 1846 war 24·494000 fl., worunter aber beinahe 9 Mill. noch ausstehende Zehntablösungscapitale, zu Anfang des J. 1857 21·827323 fl., worunter nur noch 780210 fl. ausstehende Ablösungsgelder, zu Anfang 1861 21·497280, zu Anfang 1862 20·848226 fl. Neben dem Domanial- wird neuerlich auch ein Staats-Grundstocksvermögen aufgeführt, welches aus Verkäufen von Bestandtheilen des Staatsvermögens gesammelt und zum Theile wieder zu Ankäufen verwendet wird. Belauf Anfang 1857 113855 fl. Beide Grundstocksberechnungen werden jährlich dem ständischen Ausschuß vorgelegt. — Eine ähnliche Behandlung besteht in Würtemberg. Die Grundstocksverwaltung war am 30. Juni 1841 sogar 104517 fl. mehr schuldig, als sie zu fordern hatte, weil hier keine Tilgung von Staats-

schulden aus Mitteln des Grundstocks vorkommt, dieser also ganz zu Ankäufen und Bauten verwendet werden muß. Ankäufe werden durch das Zurückziehen von einstweilen angelegten Summen bestritten. Am 1. Juli 1844 war dagegen das Grundstocksguthaben 1·849 000 fl., am 30. Juni 1853 18·537 977 fl., wegen der starken Ablösungen, 1. Juli 1857 18·696 193 fl. Hier sind auch die Grundstocksmittel zu Eisenbahnen verwendet worden. — In Kurhessen wird es mit dem Grundstock eben so gehalten wie in Würtemberg. — Da der reine Ertrag des Domaniums zu den laufenden Staatsausgaben, der Erlös an Grundstücken und Ablösungen in eine Grundstockscasse fließt, so ist die genaue Unterscheidung beider Arten von Einnahmen nöthig. In Baden hat die Behandlung des Holzerlöses von ausgerodeten Domanialwaldungen Schwierigkeiten verursacht, welche durch das Gesetz v. 2. Febr. 1851 gehoben worden sind.

§. 100.

Für den Vollzug eines beschlossenen Domänenverkaufes gelten nachstehende Regeln (*a*):

1) Da für kleinere Abtheilungen von Grundstücken (mit Ausnahme der Wälder) mehr Kauflustige vorhanden zu sein pflegen, als für große Flächen, so ist es dienlich, diese zu zertheilen, nur nicht soweit, daß die gute Bewirthschaftung erschwert würde (*b*). Bei großen Feldgütern, die von Dörfern entlegen sind, hat jedoch diese Zerlegung die Schwierigkeit, daß für die einzelnen Abtheilungen Hofgebäude fehlen, deren Errichtung auf Staatskosten öfters nicht vortheilhaft sein würde.

2) Den Kauflustigen wird eine Beschreibung und ein Anschlag zur Einsicht vorgelegt. Es ist nützlich, wenn den Käufern der Flächengehalt genau angegeben werden kann, weil jede Ungewißheit über den Werth des käuflichen Gegenstandes den Preis erniedrigt. Im Mangel einer guten Vermessung muß dagegen die Haftung für das angegebene Maaß abgelehnt werden.

3) Der Käufer übernimmt die Steuern und andere Lasten des Gutes.

4) In der Regel soll der Verkauf durch Versteigerung geschehen. Eine Ausnahme ist rathsam, wenn die Ueberlassung an gewisse Personen besondere Vortheile darbietet, dieß erfordert aber Vorsicht, um persönliche Begünstigungen zu verhindern (*c*).

5) Die Versteigerung wird gehörig vorher in den öffentlichen Blättern angekündigt. Unbekannte oder unsichere Personen dürfen nur mitbieten, wenn sie eine gewisse Sicherheit geleistet haben (*d*).

6) Der Ausrufs- oder Einsatzpreis, als Minimum, wird nach der Veranschlagung des Gutes bestimmt.

7) Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde wird bei beträchtlichen Verkäufen vorbehalten, und auch bei geringen in dem Falle, wo der Anschlag nicht erreicht worden ist.

8) Der Käufer wird nicht eher in Besitz gesetzt, als bis er einen Theil des Kaufschillings abgeführt hat. Ein anderer Theil kann, wenn es der Käufer wünscht, einige Zeit verzinslich stehen bleiben. Man kann auch statt einiger Fristzahlungen den Kaufpreis in eine Zeitrente von längerer Dauer umwandeln, wenn nur der Sicherheit willen ein Theil der Summe sogleich berichtigt wird. Diese Einrichtung ist zweckmäßig, um die Güter in die Hände kleiner, gering begüterter Landwirthe zu bringen (*e*). Bis zur ganzen Abzahlung behält sich der Staat das Unterpfandsrecht vor.

(*a*) Ausführl. Vorschriften bestehen im preuß. Staat, Rönne a. a. O. S. 122.

(*b*) Die preußische Regierung verordnete 1846, daß künftig auf pachtlos werdenden Domänen in den Provinzen Preußen und Posen sowie im R.-B. Köslin zur Verhinderung der Auswanderungen Stücke von ungefähr 60 Morgen an Ansiedler verkauft werden sollen.

(*c*) In Nordamerica ist ein fester Verkaufspreis von 1¼ Doll. für den Acre bestimmt. Nach Gesetz v. 4. Aug. 1854 darf das Land in einem festgesetzten Verhältniß desto weiter unter diesem Preise abgegeben werden, je länger es schon ausgeboten war, ohne Abnehmer zu finden, z. B. bei 30 und mehr Jahren für ⅛ D. Der mittlere Verkaufspreis war 1856/7 0,83 Doll., in Arkansas insbesondere 0,48, in Alabama 0,3 Doll. — Die österreichische Regierung verkaufte 31. Dec. 1854 für 200 Mill. Fr. Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke und eine große Fläche von Ländereien in der Nähe der Bahnen an eine französische Gesellschaft. — In Frankreich verkauft man die Staatswaldungen durch ein Herabbieten, adjudication au rabais. Man ruft zuerst um das Doppelte des Anschlags aus und geht dann immer weiter herab, bis Jemand ruft: je prends. Hat dieß keinen Erfolg, so wird versteigert.

(*d*) Preußen: Der Mitbietende hinterlegt 10 Proc. des Anschlags als Bürgschaft. — Werden haubare Waldbestände oder bewegliche Zubehörungen (Vieh, Geräthe ꝛc.) mit den Liegenschaften verkauft, so muß noch weitere Sicherheit verlangt werden, daß der Käufer nicht durch Wiederverkauf sich eine Einnahme verschaffen und dann das Gut verlassen könne. Preuß. Instruct. 30. Aug. 1848. Nach den älteren preuß. Vorschriften durften ⅔ 10 Jahre lang verzinslich stehen bleiben, nach V. v. 14. Jan. 1849 wird ¼ vor der Uebergabe, ¼ innerhalb eines Jahres, die andere Hälfte binnen 3 Jahren bezahlt.

(*e*) v. Münch, Ueber Domänenverkäufe. Darmst. 1823. Vgl. II, §. 60. — In Griechenland wird nach dem Gesetz von 1835 die allen Familienhäuptern zugesicherte Ausstattung von Ländereien bis zu dem Betrage von 2000 Drachmen (833 fl.) gegen eine 36jährige Zeitrente von 6 Proc. abgegeben. In Portugal (Gesetz von 1834) wird ⅕ des Kaufgeldes sogleich entrichtet, der Rest in 16 Jahresterminen, mit 2 Proc. Jahreszins für den noch nicht getilgten Theil der Schuld. — Bei dem 1855

durch die spanischen Cortes angeordneten Verkaufe der Kirchengüter zu Gunsten der Staatscasse sollten 10 Proc. nach 1 Jahre, dann 2 Jahre lang 8 Proc. und hierauf 7 Proc. jährlich abgetragen werden.

§. 100 a.

Eine Vermehrung der Domänen ist in der Regel nicht rathsam. Es sind folgende Mittel hiezu angewendet worden (*a*):

1) Heimfallende Ritterlehen. Der längst zwecklos gewordene Lehenverband sollte jedoch lieber unter billigen Bedingungen aufgelöst und alles Lehengut gegen billigen Ersatz der Heimfallshoffnung je nach ihrer Nähe oder Entfernung in freies Eigenthum (Allod) umgewandelt werden.

2) Ankauf. Statt Ueberschüsse der Staatseinkünfte hiezu anzuwenden, würde man besser thun, Schulden abzutragen. Doch können besondere Umstände ausnahmsweise den Ankauf solcher Ländereien rechtfertigen, die sich für den Besitz der Regierung eignen; z. B. außerordentliche, nicht anderweitig gut anzulegende Geldzuflüsse, oder die Gelegenheit, eine Ertragserhöhung durch eine Benutzungsweise zu bewirken, die von den bisherigen Eigenthümern nicht zu erwarten ist, das Hinzutreten gemeinnütziger Zwecke, wie bei der Anlegung neuer Waldungen (II, §. 160.) u. dgl. (*b*). Die neuerlichen beträchtlichen Ablösungen von Domanialgefällen und der Verkauf unvortheilhafter Bestandtheile haben in mehreren deutschen Staaten ansehnliche Ankäufe veranlaßt, die nur eine theilweise Ergänzung des Kammergutes bezweckten, und besonders da, wo das Kammergut dem fürstlichen Hause gehört (§. 91.) und zu einer anderen gleich sicheren Anlegung des Erlöses Gelegenheit fehlt, sich unter gewissen Bedingungen (*c*) wohl in Schutz nehmen lassen (*d*). Bei solchen Erwerbungen muß nämlich a) eine sorgfältige Beschreibung und Abschätzung des Kaufsgegenstandes entworfen werden, damit man den muthmaßlichen rohen und reinen Ertrag ermessen könne, und insbesondere sind auch die auf den Grundstücken ruhenden Lasten genau auszumitteln. b) Man muß sich auf solche Grundbesitzungen beschränken, die leicht und sicher zu benutzen sind, z. B. wenn sie an schon vorhandene Domänenstücke angränzen und nicht bloß eine fortdauernde genügende Verzinsung des Preises, sondern auch eine steigende Rente versprechen, weßhalb z. B. kleine zerstreute Stücke aus-

geschlossen bleiben sollten, Waldungen aber, wenn sie zur Bewirthschaftung und Beaufsichtigung gut gelegen sind, vorzüglich vortheilhaft sind. c) Es ist sorgfältig zu untersuchen, ob der Verkäufer zu dieser Handlung berechtigt ist. Er muß für den angegebenen Flächenraum haften.

(*a*) Bergius, Pol. und Kam. Mag. II, 201. — Mehmed Ali, Vicekönig von Aegypten, hat in der neuesten Zeit alle Privatländereien ins Staatseigenthum gezogen und die bisherigen Eigenthümer mit einer lebenslänglichen, dem abgeschätzten Reinertrage gleichkommenden Rente aus der Staatscasse abgefunden. Die Bauern (Fellahs) entrichten die Grundsteuer (Miri) und liefern einen Theil der Producte gegen baaren Ersatz ab. Die Fleißigen werden im Besitze der Güter gelassen; v. Prokesch, Erinnerungen aus Aegypten und Kleinasien, II, 117. (1830).

(*b*) Hieher gehört auch die Erwerbung standesherrlicher Gebiete, wodurch die Regierungsgeschäfte vereinfacht werden. In Würtemberg ist dieß mehrfach geschehen. — In Baden wurde 1839 die Standesherrschaft Salm-Krautheim für 1·103976 fl. erkauft, ferner um dieselbe Zeit die Grundherrschaft Gemmingen-Steinegg.

(*c*) In Würtemberg wurden 1838—40 5 große Rittergüter für 450000 — 410000 — 400000 — 175000 und 94000 fl., und mehrere kleinere, auch für 518536 fl. einzelne Waldungen angekauft. Der 3jährige Betrag der erkauften Ländereien, Gebäude und Berechtigungen sammt den neuerrichteten Gebäuden war 2·696666 fl. Seit 1833 sind 28870 Morgen Wald erworben worden; Ausschußbericht vom 25. Jan. 1842, §. 209. Vortrag des Finanz-Minister. vom 1. Febr. 1842, S. 14. Bericht über die Grundstocksverwaltung von 1838—41 (von Goppelt). — In Baden ist 1839 eine Waldfläche von ungefähr 1700 Morgen für 226207 fl. erkauft worden; minder bedeutende Ankäufe finden jährlich statt. 1845 wurden 567000, 1846 aber 510000 fl. für Ankäufe von Grundstücken ausgegeben, 1855 und 1856 wurden zusammen 2260 Morgen mehr gekauft als verkauft. Im J. 1861 wurde ein Gut auf einer Rheininsel bei Philippsburg zur Rundung der schon vorhandenen Domänenstücke für 40000 fl. erworben, ferner für 222000 fl. Wald und zur Bewaldung bestimmte Grundstücke, ebenso 1862 6 Hofgüter, der Morgen zu 53—174 fl., überhaupt 2396 Morgen Waldgrund für 237550 fl. und für den Aufbau des abgebrannten Theaters in Karlsruhe sind 271000 fl. aus dem Grundstock verwendet worden.

(*d*) V. der bad. Dom.-Kammer v. 31. Jan. 1839 im Verordn.-Bl. Nr. 2.

§. 101.

Die Grundlage der ganzen Domänenverwaltung ist die genaue Aufzeichnung aller zu den Domänen gehörenden Bestandtheile und Gerechtsame (*a*). Ist der Umfang der Ländereien oder der Rechte noch zweifelhaft, so wird eine sorgfältige Untersuchung angeordnet, es werden die Gränzen der Grundstücke berichtigt und neu versteint. Die Ergebnisse dieser Nachforschungen sind ausführliche Beschreibungen, Verzeichnisse und Protokolle über die vorgenommenen Geschäfte. Hat man auf diese Weise eine vollständige Kenntniß des zu bewirthschaftenden Vermögens-

stammes oder Grundstockes erlangt, so muß fortwährend darüber gewacht werden, denselben ungeschmälert zu erhalten und jeden aus widerrechtlichem Willen Einzelner oder aus Nachlässigkeit der Beamten drohenden Verlust an den Bestandtheilen der Domänen zu verhindern. Alle durch Zu- oder Abgang eintretenden Veränderungen werden jährlich in den Verzeichnissen nachgetragen.

(a) v. Malchus, Politik, II, 38. — Die in Baden bestehenden Vorschriften bei Wehrer, Instruction für Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsbeamte, 1842, S. 12.

§. 102.

Die Domänen sind entweder

1) zum Betriebe des Landbaues geeignet, und bestehen dann
   a) aus Feldgütern, d. h. aus Garten-, Reb- und Ackerland, Wiesen und Weiden, sammt Wirthschaftsgebäuden (a), Kammergüter im engeren Sinn,
   b) aus Waldungen, oder

2) Gewerks-Vorrichtungen, als Mühlen, Brauereien und dergl., oder

3) Wohngebäude.

Die Beaufsichtigung der Domänenwaldungen hat in dem Erforderniß gründlicher forstwirthschaftlicher Kenntnisse so viel Eigenthümliches, daß sie besonderen Beamten vom Forstfache übertragen zu werden pflegt, während eine andere Classe von Bezirksbeamten (Domänen- oder Kameralverwalter, Rentbeamte, Kammerbeamte) mit der Besorgung der übrigen Arten von Domänen und gewöhnlich auch mit der Einziehung der Grundgefälle beschäftigt wird (b). Die Umwandlung und Ablösung dieser Gefälle sowie die Abschaffung der Naturaleinnahmen und Naturalausgaben, für welche kostbare Vorrathsräume und Unterbediente nöthig gewesen und bei denen manche Verluste vorgekommen waren, hat die Geschäfte der Bezirks-Domänenbeamten beträchtlich vermindert und viele Verwaltungskosten erspart. Zur Leitung des ganzen Domänenwesens dient eine besondere Oberbehörde (Kammer, Domänenkammer) für den ganzen Staat oder einen größeren Landestheil (Provinz), welche wegen der vielen verwickelten Rechtsverhältnisse auch rechtskundige Mitglieder in sich begreift.

Vom Umfang der Geschäfte hängt es ab, ob für das Forstwesen eine eigene Oberbehörde nöthig ist.

(a) Unterschied der Vorwerke, d. h. einzelner Landgüter, von den Domänenämtern, d. h. solchen großen Gütern, die bei einem Dorfe liegen und mit gutsherrlichen Rechten über die Dorfbewohner, gewöhnlich auch mit mancherlei Zubehörungen, als Brauereien ꝛc. verbunden sind.

(b) Die Feldgüter nebst den Rechten auf Grundgefälle werden bisweilen unter der Benennung Kameraldomänen zusammengefaßt, z. B. in Baden; Regenauer, Gesetze und Verordnungen über die Bewirthschaftung der Großh. Bad. Kameraldomänen. Karlsr. 1827. Dess. Der Staatshaushalt des Großh. Baden, S. 288. — Wehrer, Die Kameral-Domänen-Administration, 1833. Dess. Repertorium der Gesetze, Verordnungen und Erläuterungen über die Bewirthschaftung der bad. Kameraldomänen, 1839. Dess. angef. Instruction — Ueber alle Arten von Domänen verbreitet sich C. H. L. Hoffmann, Die Domanial-Verwaltung des würtemb. Staats, Tüb. 1842. — Baden hat 34 Domänenverwaltungsbezirke, die von ungleicher Größe sind, schon wegen der standesherrlichen Gebiete, in denen keine Kammergüter sind (1850 nur 31), Würtemberg 65 Kameralämter, Mecklenburg-Schwerin 27 Domänenämter, Preußen 206 Rentmeister und Rendanten.

---

2. Hauptstück.

Benutzung der verschiedenen Arten der Domänen.

I. Feldgüter.

§. 103.

In den deutschen Staaten befinden sich noch zahlreiche Kammergüter dieser Art, die in den meisten anderen europäischen Staaten verschwunden sind (a). Man hat bei den Feldgütern die Wahl zwischen verschiedenen Benutzungsarten, bei denen, wenn man sie in einem Ueberblicke zusammenfaßt, zwei einander sehr entgegengesetzte Endglieder durch einige Mittelglieder verknüpft werden und die Erwerbsthätigkeit der Bürger in immer stärkerem Grade hervortritt, während zugleich die Theilnahme der Regierung an dem Betriebe immer schwächer erscheint. Dieß läßt sich so darstellen:

I. Ohne erbliche Nutzungsrechte von Privatpersonen.

1) Eigene Verwaltung auf Rechnung der Regierung.

2) Anfangende Beiziehung des Privatinteresses, Gewährsverwaltung.

3) Vollständige Ueberlassung der Bewirthschaftung auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit an einen Pachter, Zeitpacht.

II. Erbliches Benutzungsrecht von Privaten.

4) Erbpacht. Hieran reihet sich sodann der schon betrachtete Verkauf mit einem zum Theile stehenbleibenden Kaufschilling oder auf Zeitrenten, §. 99.

(a) Beispiele. Oesterreich 1862: 325 470 Joch (= 34 ge. □M.) andere als Forstdomänen in der Benutzung des Staates, 389 160 Joch an die Bank verpfändet. — Rußland (nach Tegoborski) 79 Mill. Dessjätinen, wovon 10,3 Mill. öde, 10,2 Mill. streitig, 39 Mill. an die Kronbauern gegeben (34 Mill. = 6694 □M. hievon productiv), daneben auch Güter in Zeitpacht. — Preußen 1851: 1·204 503 Morgen in 498 Pachtungen im D. zu 2419 Mg., im R.-B. Königsberg zu 3200, Erfurt 1405 M., dazu 78 532 M. einzelne Grundstücke. Im J. 1860 waren 511 Pachtungen mit 830 Vorwerken, 1·161 425 Morgen (1,07 Proc. der Landesoberfläche) mit 1·794 381 Rthlr. Ertrag, nebst 374 111 Rthlr. aus einzelnen Pachtstücken, Mühlen ꝛc., sodann 2·737 717 Rthlr. Erb- und Grundzins ꝛc., zusammen 4·965 030 Rthlr. rohe Einnahme, 4·149 970 Rthlr. rein. In der Rheinprovinz fehlen die Domänen. — Baden: Im J. 1830 hatten sich diese Domänen zufolge von Verkäufen zur Schuldentilgung auf 37 321 M. verringert, dann trat eine Vermehrung durch Ankäufe ein. 1861 enthielten sie 36 090 M. verpachtete Grundstücke, 13 897 M. Wiesen, 274 M. Torfland, 86 M. Rebland, zusammen 50 329 M. oder 1,17 Proc. des ganzen Flächenraums. 1835 waren 61 Hofgutsgebäude, also wahrscheinlich auch eben so viele Hofgüter vorhanden. A. 1862. 63: mit verschiedenen Gefällen (ohne die Zinsen der Grundstocksgelder, §. 99 (b)), 971 333 fl. roh, wovon 240 988 fl. = 24,8 Proc. Kosten mit Einschluß der Bezirksverwaltung, 501 092 fl. = 51,5 Proc. Lasten zu bestreiten sind und 229 253 fl. = 23,5 Proc. rein übrig bleiben. Im Laufe der 30 Jahre 1830—60 hat sich mit Einschluß der Grundgefälle die rohe Einnahme ungefähr auf 86 Proc. der anfänglichen Summe (weil die Ablösungsgelder zum Theil nicht verzinslich angelegt wurden, zum Theil geringere Zinsen tragen), der Verwaltungsaufwand auf 76 Proc., der Reinertrag auf 65 Proc. vermindert, die Lasten sind auf 125 Proc. gestiegen. Regenauer, Staatshaushalt, S. 339. — Würtemberg 1848: 14 399 Morgen in geschlossen Maiereien, 21 671 M. in einzelnen Stücken, 436 Fischwasser. Reinertrag: 1845—48 A. 368 823 fl., A. 1855—58 mit Einschluß von Wohngebäuden und Bädern rohe Einnahme 375 493 fl., reine Einnahme 267 799 fl. — Sachsen: 38 Kammergüter, worunter 10 von mehr als 3000 Rthlr. Pachtzins, 1 von 8156 Rthlr. — Hannover 1849: 137 929 M. Acker, 69 320 M. Wiese, 103 276 M. Weide, 156 117 M. Torfmoor, zusammen 3,37 Proc. des ganzen Landes. Es sind 213 Hofgüter, von denen 2 über 10 000 Rthlr., 11 über 5000 Rthlr. Pachtzins, aber auch 57 von 1—2000, 74 von 800—1000, 31 unter 500 Rthlr. eintragen. — Mecklenburg-Schwerin hat 188 große Güter (Höfe) und 4504 Bauerngehöfte in Zeitpacht, jene mit 454, diese von 905 Hufen, ferner viele Büdnergüter, Mühlen ꝛc., daneben 344,9 Hufen in Erbpacht, also zusammen 1705,4 Hufen. (Die katastrirte Hufe von 600 Scheffel Land zu mindestens 75 □Ruthen ist demnach wenigstens auf 97 Hektaren oder 270 bad. M. zu setzen. Diese Domänen betragen 12,3 Proc. von dem ganzen Flächenraume des Landes.) Die ganze Einnahme an Zeit- und Erbpacht war 1850/1 auf 1·458 000 Rthlr. angeschlagen. — Kurhessen: 100 Pachtgüter von 59—1635 Ack., das größte von 6200 Rthlr. Pachtzins.

A. Bewirthschaftung durch Verwalter.

§. 104.

Die Bewirthschaftung auf Rechnung des Staates durch besoldete Verwalter, welche alle Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben abliefern (Selbst- oder Eigenverwaltung, Administration), ist von der Privatwirthschaft schon frühzeitig in das Finanzwesen übergegangen, ob sie gleich wegen der genauen Aufsicht auf die Verwalter umständlicher ist als die Verpachtung (*a*). So lange die Landwirthschaft kunstlos, nach gleichförmigen Regeln, mit geringer Sorgfalt betrieben wurde, war gegen jenes Verfahren wenig einzuwenden, wenn man der Redlichkeit der Verwalter gewiß sein konnte. Auch späterhin, bei einem höheren Grade von landwirthschaftlicher Kunst, kann der einzelne Grundeigenthümer, der nicht selbst die Landwirthschaft betreiben kann oder will, sich bei dieser Benutzungsweise wohl befinden, weil er einen Verwalter auswählen kann, dessen Persönlichkeit seinen Wünschen vollkommen entspricht, und weil er bei dem öfteren Aufenthalte auf dem Gute Gelegenheit hat, den Betrieb zu beaufsichtigen und zugleich Mißbräuchen zu begegnen. Bei den Domänen verhält es sich jedoch anders, und die Erfahrung hat über die Unvortheilhaftigkeit dieser Benutzungsweise hinreichend entschieden (*b*).

(*a*) Hüllmann, Gesch. der Dom.-Benutzung in Deutschland, Frankf. a. O. 1807. — Ein Theil der römischen agri publici wurde von den Sklaven für den Staat verwaltet, unter Aufsicht des Senates, der die Rechnungen abhörte. Bosse, I, 76. — Im Mittelalter war fast allgemein die Administration üblich, und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde sie, z. B. von Schreber, a. a. O., vorgezogen, denn man scheute die Verpachtung, um dem Pachter nicht einen Gewinn zu lassen, der der Regierung zugewendet werden könnte, und um die bessere Schonung der Ländereien zu bewirken. Seckendorf (Fürstenstaat, S. 373) lehrte indeß schon, daß man nach den Umständen zwischen Verpachtung und Verwaltung wählen solle. — Es bestand im Ganzen genommen wenig Ordnung und Aufsicht (Hüllmann, Fin.-Gesch. S. 36 ff.), obschon Karl der Große, so wie später Kaiser Friedrich II. in Neapel, sich bemühte, die Verwalter durch ausführliche Instructionen zum Fleiße anzuhalten. Der Amtmann, Vogt, judex, hatte jährlich zu Weihnachten das ins Einzelne gehende Verzeichniß aller eingegangenen Naturalien (capitul. de villis, Art. 62) zu übergeben, von welchen Fastenspeisen in das Hoflager gesendet, die auf dem Gute zu verbrauchenden Vorräthe abgereicht und die Reste aufbewahrt wurden, um allenfalls verkauft (Art. 33) oder länger in Bereitschaft gehalten zu werden. Am Palmsonntag mußte, nachdem die Geldrechnung durchgegangen war, der Gelderlös eingesendet werden (Art. 28). Unter dem Amtmann standen die Meier, majores, villici, als Gehülfen auf größeren,

und als Verwalter auf kleineren Gütern. Vgl. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft, I, 177. — Langethal, Geschichte der deutschen Landw. I, 118. Hüllmann (Domänen-Benutzung S. 13) nimmt villicus und judex für gleichbedeutend. — Es läßt sich annehmen, daß die Verwaltungsweise im Laufe mehrerer folgender Jahrhunderte nicht weiter fortschritt, als sie schon in jenen Gesetzen, nur ohne dauernden Erfolg, vorgeschrieben war. So lange die Hofhaltung häufig von einem Kammergute zum anderen verlegt und bei Festlichkeiten eine unglaubliche Menge von Erzeugnissen der Güter verbraucht wurde, hätte man ohnehin von der eigenen Verwaltung nicht abgehen können, deren Mängeln durch jene Gewohnheit zum Theile abgeholfen wurde. Der alte judex und villicus lassen sich einigermaßen in dem Amtmann und Kastner des 17. Jahrhunderts wieder erkennen; s. die Bestallung beider im Anhang bei Seckendorf's Fürstenstaat, Nr. IX. u. XII. Dem judex scheint der procurator zur Zeit Friedrichs II. in Neapel entsprochen zu haben; v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, VII, 6, Nr. XIV. — In kleinen Ländern leitete wohl der Marschall die ganze Verwaltung. Hans v. Schweinichen empfing (1589 ff.) alle Sonntage nach Tisch die Vögte, welche berichteten, was eingenommen war, worauf die Geschäfte der nächsten Woche verabredet wurden; H. v. Schw. Leben und Abenteuer, herausg. von Büsching, II, 282 (1833).

(*b*) Bei einzelnen Feldstücken ist sie gar nicht ausführbar.

§. 105.

Gegen die Eigenverwaltung sprechen hauptsächlich folgende Gründe (*a*):

1) Schon der rohe Ertrag pflegt geringer zu sein, als bei einer anderen Benutzung, weil fest besoldete Verwalter im Allgemeinen geringeren Eifer haben, sich um die Vervollkommnung des Betriebes, die beste Benutzung aller örtlichen Verhältnisse und den einträglichsten Verkauf weniger bemühen und vielmehr, aus Scheu vor Anstrengung und Verantwortlichkeit im Falle eines Mißlingens, lieber in dem herkömmlichen Geleise beharren. Es ist daher nicht zu erwarten, daß die landwirthschaftliche Kunst in ihrer jedesmaligen Ausbildung auf den Kammergütern gehörige Anwendung finden werde. Verordnungen und einzelne Befehle reichen nicht hin, den Verwalter zu einem zweckmäßigen Verfahren anzuhalten, wenn er nicht eigenen guten Willen hat.

2) Die Kosten lassen einen zu kleinen Reinertrag übrig, denn a) die Verwaltung geschieht nicht in derjenigen Sparsamkeit, zu welcher der eigene Vortheil antreibt, weil es an einem hinreichenden Antriebe fehlt, mit der nöthigen Beharrlichkeit und Unverdrossenheit trotz des Widerstrebens der Untergebenen zu handeln; b) auch absichtliche Veruntreuung ist nicht ganz zu verhüten (*b*); c) die Aufsicht der vorgesetzten Behörde ist so

umständlich, daß man ein zahlreiches Personal von Beamten hiezu halten muß.

3) Die Regierung wird genöthigt, das ganze Bewirthschaftungscapital, sowohl umlaufendes als stehendes, anzuschaffen und im Gebrauche zu erhalten, während z. B. bei der Verpachtung öfters ein Theil des stehenden und in jedem Falle das ganze umlaufende von dem Unternehmer gestellt wird. Jenes dem Verwalter anzuvertrauende Capital ist nicht allein manchen Verlusten ausgesetzt, sondern verzinset sich auch gewöhnlich nicht gut.

4) Die Einkünfte sind von Jahr zu Jahr einem starken Wechsel unterworfen, der die Regelmäßigkeit im Staatshaushalte stört, auch kann man nicht auf ihr sicheres Eingehen zu gewissen Zeiten rechnen.

(*a*) Sturm, Kameralpraxis, I, 193. — v. Jakob, I, 54, §. 98 ff. — In der Praxis handelt man auch diesem Grundsatze gemäß, z. B. nassauische Verwaltungsordnung der Gen.-Dom.-Direction, 20. und 24. Jan. 1816, §. 17: Die in eigener Verwaltung stehenden Güter sollen in Erbleihe oder Zeitpacht gegeben werden. Bad. Hofdom. K. Verordn. v. 2. Mai 1826, §. 5: Die Selbstbewirthschaftung kann nur ausnahmsweise und nicht ohne besondere Ermächtigung stattfinden. Ebenso Würtemberg, Hoffmann S. 49. — Für die eigene Verwaltung spricht die Schrift: Ueber Domänen und deren Benutzung. Bresl. 1835. Der Verf. sucht zu zeigen, daß in den Händen sehr geschickter und zuverlässiger Verwalter die Kammergüter fortdauernd mehr eintragen könnten, als bei großen Pachtungen. Wäre es nur leicht, solche Verwalter zu finden und auf den Gütern zu erhalten!

(*b*) Häufige Klagen über die Untreue der Verwaltung, Hüllmann, Gesch. der Dom.-Benutzung, S. 40. — Die königl. Forsten in England sollen im Durchschnitt von 1826—28 34819 L. St. getragen und 35733 L. Administrationskosten verursacht haben! Dingler, polytech. Journ. XXXVI. 407.

§. 106.

Die eigene Verwaltung kann jedoch unter besonderen Umständen den Vorzug verdienen, weil entweder die Besorgniß des geringeren Ertrages hinwegfällt, oder andere Rücksichten diesen Grund überwiegen. Solche Fälle sind z. B.:

1) die Anwendung der Domänenhöfe zu Musterwirthschaften (II, §. 147.), landwirthschaftlichen Lehranstalten oder zur Erhaltung von Stammheerden vorzüglicher Viehracen, II, §. 168. 170. 172. Bei der Wichtigkeit dieses Zweckes kann es nicht als Abhaltungsgrund gelten, daß solche Wirthschaften erfahrungsmäßig nicht einträglich zu sein pflegen (*a*);

2) die Nähe der Hofhaltung, so daß die gewonnenen Erzeugnisse in dieser verbraucht werden;

3) wenn ein Gut durch einen unordentlichen Pachter oder durch Unglücksfälle verschlechtert worden ist und einige Zeit lang schonend benutzt werden muß;

4) wenn man durchgreifende Verbesserungen, z. B. Ablösung der Frohnen, oder den Verkauf beabsichtigt u. dgl. (*b*).

5) Rebland (Weinberge), so lange man es überhaupt als Theil der Kammergüter erhalten will, z. B. wegen einer ausgezeichneten Lage, läßt nicht wohl eine Verpachtung zu und muß daher in Eigenverwaltung bleiben, unter der Leitung eines vollkommen kundigen Verwalters (*c*).

6) Abgesonderte Wiesenflächen, bei denen die eigene Verwaltung ganz üblich und leicht ausführbar ist. Die Herstellung der Bewässerung, die Düngung ꝛc. kann leicht von den Domänenbeamten geschehen, denen ein reisender Wiesenbaumeister Beistand leistet (*a*), die einzelnen Grasschnitte aber werden versteigert. Die Wiesenverbesserung ist nicht allein für die Staatscasse einträglich, sondern giebt auch für Privatpersonen ein ermunterndes Beispiel.

(*a*) Vgl. §. 98. 1). — Stein, S. 124, nennt Güter, die zu obigen Zwecken dienen, volkswirthschaftliche oder absolute Domänen. — Beispiele: Die würtembergischen Kameralhöfe (königl. Privateigenthum) Weil, Scharnhausen und Kleinhohenheim (Weckherlin im Corresp.-Bl. des landw. Vereins in W. 1825, II, 3.), nebst der landw. Lehranstalt zu Großhohenheim (Staatsgut). — Die baierischen Staatsgüter Schleißheim, Weihenstephan und Fürstenried bei München. Schleißheim hat ungünstigen Boden und brachte im Durchschnitt von 1654—1810 keinen Reinertrag, sondern kostete noch jährlich 6513 fl. Zuschuß! 1810 begann die neue Einrichtung; 1811—18 warf es jährlich 6972 fl., 1819 7577 fl. rein ab, die 3 Güter gaben 1810—27 einen jährlichen Reinertrag von 22463 fl. oder von 5 Proc. des mittleren Grundwerthes und Capitales. Der Rohertrag des Ackerbaues stieg während dieser Zeit in Schleißheim von 1 auf 2⅚ Scheffel vom Morgen. Inzwischen ist jener Reinertrag von 22463 fl. größtentheils wieder auf Neubauten, Pensionen, Versuche, Unterricht ꝛc. verwendet worden, so daß in 17 Jahren nur 35341 fl. baar an die Staatscasse abgeliefert wurden. Vgl. Schönleutner, Bericht über die Bewirthschaftung der k. b. Staatsgüter ꝛc. München, 1822. Schönleutner und Zierl, Jahrb. der k. b. landw. Lehranstalten zu Schleißheim, I, 28; II, 38. (1828. 1829.) In den Jahren 1835—37 brachten die drei Güter jährlich einen Reinertrag von 14813 fl. — Weihenstephan hat sehr guten Boden, dennoch warf die Landwirthschaft auf diesem Gute von 315 Morgen Acker, 150 Mrg. Wiesen und 183 Mrg. Weiden, Oedungen und Mooswiesen im 3jährigen Mittel nur 2638 fl. ab. Das Betriebscapital von Schleißheim (7343 Tagw.) und Weihenstephan berechnete man 1838 auf

31 163 fl. Materialvorräthe, 31 572 fl. Viehstand, 66 868 fl. Geräthe, 12 855 fl. baare Betriebsvorschüsse, zusammen 142 458 fl., wovon der Zins zu 4 Proc. schon 5698 fl. beträgt. Fürstenried ist in Zeitpacht; Verh. d. K. d. Abg. von 1840, Beil. XXII. H. (Graf Butler). — Bei mehreren vom Staate errichteten landwirthschaftlichen Lehranstalten hat man indeß neuerlich vorgezogen, das Gut dem Vorsteher um einen billigen Betrag in Pacht zu geben, z. B. Ellwangen und Ochsenhausen in Würtemberg, Hochburg bei Emmendingen in Baden. In früheren Zeiten gab es in mehreren Ländern Domanial-Schaafhöfe, mit Benutzung der Weiderechte auf Privatländereien, in Selbstverwaltung; z. B. in der Pfalz und in Würtemberg, Hoffmann, Finanzw. v. Würt. ꝛc. S. 31. — In Frankreich sind noch jetzt Staatsschäfereien und 3 Milchwirthschaften (vacheries), welche zusammen 224 000 Fr. einbringen und 140 000 kosten sollen, A. 1859.

(*b*) Nicolai, I, 232.

(*c*) Nassauische a. Instruction, §. 18. — Die sächs. Weinberge brachten im Durchschn. 1852—54 12 641 Rthlr. ein, die Ausgaben waren aber 13 697 Rthlr. (ungünstige Weinjahre!). A. 1858—60 17 612 Rthlr. rohe, 2009 reine Einnahme.

(*d*) Instruction für den bad. Domanial-Wiesenbaumeister v. 2. Mai 1850. — In den einzelnen Verwaltungsbezirken werden kundige Wiesenaufseher angestellt. — Große Anlagen von Rieselwiesen auf bisherigem Domanialwaldboden in der Provinz Posen, Lette's Bericht in der Kammer der Abgeordneten von 1855. — Wiesenanlage von 580 Morgen, wovon 345 bisher Domanialwald waren, auf 103 000 fl. angeschlagen, in Baden, 1848 begonnen. (Schutterwald, in der Gemeinde Eckartsweier, Amt Kork.)

§. 107.

Für die eigene Verwaltung, wo sie beibehalten wird, gelten folgende Regeln:

1) Die Ansprüche, welche man an den Verwalter zu machen hat, werden aus einem Anschlage über das Landgut beurtheilt, der den mittleren muthmaßlichen Rohertrag, die Wirthschaftskosten und den Reinertrag ausspricht. Obgleich der Verwalter nicht im Stande ist, den Anschlag genau einzuhalten, so hat er doch die Abweichungen von demselben zu erklären und zu rechtfertigen.

2) Man sucht für die Verwaltung Männer zu erhalten, welche gediegene Kenntnisse mit redlichem Eifer verbinden. Wo das Landgut zu dem Aufwand für einen Gehülfen nicht zu klein ist, wird dem Verwalter ein Rechnungsführer (Kornschreiber ꝛc.) beigegeben, der zur Sicherung des Staates gegen mögliche Veruntreuungen dient.

3) Es wird eine ausführliche Dienstanweisung (Instruction) entworfen, welche die Obliegenheiten und Befugnisse der Verwalter angiebt, z. B. wie sie sich in Ansehung einzelner Wirth-

schaftszweige nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu benehmen, bei welchen Ausgaben sie höhere Genehmigung einzuholen, wie und wann sie die baaren Ueberschüsse abzuliefern haben u. dgl. Da aber eine allgemeine Instruction nicht auf alle einzelnen örtlichen Umstände eingehen kann, so muß man jedem Verwalter noch besondere Vorschriften geben, z. B. über die Art der Fruchtfolge, die Behandlung des Gesindes, den Verkauf der Erzeugnisse u. dgl., woferne er nicht so viel Vertrauen verdient, daß man ihm freiere Hand lassen kann.

4) Außer der regelmäßigen Prüfung der Rechnungen muß die vorgesetzte Behörde auch öftere Besichtigungen an Ort und Stelle durch abgesendete Beamte anordnen, um die Richtigkeit der erhaltenen Berichte, den guten Zustand des Gutes in allen seinen Bestandtheilen, die geordnete Buchführung, die sparsame und zweckmäßige Einrichtung der Ausgaben ꝛc. zu erproben.

§. 108.

Der Eifer des Verwalters wird stärker belebt, wenn man seinen eigenen Vortheil mit dem Ertrage des Landgutes in Verbindung setzt, ihm also einen Weg eröffnet, ohne Verletzung seiner Pflichten etwas zu gewinnen. Dieß geschieht, indem man einen gewissen mittleren Reinertrag annimmt und dem Verwalter an dem aus seinen Bemühungen hervorgehenden Mehrertrage einen gewissen Antheil zusichert, mit einem nach jenem Mehrertrage steigenden Procentsatze (*a*). Steigt der Ertrag bloß zufolge von Preisveränderungen, so hat hiebei der Verwalter kein Verdienst, ausgenommen die Bemühung um einen einträglichen Verkauf. Wollte man jedoch eine genaue Unterscheidung von natürlichen und künstlichen Ursachen der erhöhten Einnahme einführen, um nur bei letzteren dem Verwalter einen Antheil zukommen zu lassen, so würde dieß zu verwickelt und kleinlich werden und die Wirkung jener Begünstigung großentheils vereiteln.

(*a*) Z. B. der Anschlag sei 3000 fl., so könnte man von einer Vermehrung des Ertrages bis 4000 fl. 10 Proc., von 4000 bis 4500 fl. 16 Proc., von 4500 bis 5000 fl. 24 Proc. ꝛc. bewilligen.

B. Gewährsverwaltung.

§. 109.

Die nämliche Absicht, das eigene Interesse des Verwalters zu Hülfe zu nehmen, hat zu dem Vorschlage eines anderen,

künstlicheren Verhältnisses geführt, welches zwischen einfacher Verwaltung und Verpachtung in der Mitte steht. Diese Gewährsverwaltung würde 1) einen Verwalter erfordern, welcher genaue Rechnungen legen muß und dem von der Regierung das ganze erforderliche Capital übergeben wird. 2) Derselbe müßte wie ein Pachter für einen gewissen, als Minimum angenommenen Gutsertrag haften; 3) dagegen würde ihm von dem Mehrertrage ein bestimmter Antheil bewilliget (*a*).

Diese Bedingungen scheinen zwar auf zweckmäßige Weise die Vortheile der Selbstverwaltung mit denen der Verpachtung zu vereinigen, denn man kann auf einen gewissen mindesten Ertrag mit Sicherheit rechnen und hat die Aussicht, auch von den Früchten einer höheren Betriebsamkeit einen Theil zu gewinnen. Aber dennoch ist die Nützlichkeit dieser Anordnung sehr zweifelhaft, denn es wird dem Verwalter eine lästige Haftung aufgebürdet, ohne daß er dafür durch die Wirkungen günstiger Umstände oder seiner besonderen Bemühungen in vollem Maaße entschädigt würde. Wer einiges Capital besitzt, wird daher die Zeitpacht vorziehen, und diese Abneigung gegen die Gewährsverwaltung muß die Folge haben, daß dieselbe nur mit einem sehr niedrigen Haftungsbetrage zu Stande gebracht wird. Es fehlt bei dieser wenig versuchten Methode noch an besonderen Erfahrungen, aus allgemeinen Gründen aber ist sie nicht empfehlenswerth (*b*).

(*a*) Schreber, Abh. v. Kammergütern, S. 29 und S. 137, wo das Formular eines solchen Pachtvertrages mitgetheilt wird. Der Gewährsadministrator soll alle casus fortuitos auf sich nehmen, außer Brandschaden oder wenn die Amtsunterthanen wegen besonderer Unfälle Nachlaß an ihren Prästationen erhalten; ferner will die Regierung von Viehsterben, Wasser-, Frost-, Wetterschaden und Mäusefraß an Feldfrüchten die Hälfte tragen, wenn solche Verluste über die Hälfte des Viehstandes oder der Nutzung ausmachen. Der Amtmann haftet für einen jährlichen Ertrag von 20000 Rthlr. und erhält von dem, was darüber bezogen wird, die Hälfte. — Für diese Einrichtung ist Bergius, Pol. u. Cam. Mag. IV, 123 (im Einzelnen nach Schreber).

(*b*) Höchst mangelhafte Einrichtung dieser Art in Kurbrandenburg, 1660—76. Hüllmann, Dom.-Ben. S. 45.

C. Verpachtung.

§. 110.

Die Vortheile der Verpachtung oder Zeitpacht (*a*) ergeben sich zum Theile schon aus den oben genannten Unvoll-

kommenheiten der Selbstverwaltung, §. 195. Sie sind hauptsächlich diese (*b*):

1) Der Pachter hat einen so mächtigen Antrieb, alle Kräfte auf die gute Bewirthschaftung zu richten, daß er einen größeren Reinertrag erzielt, als ein Verwalter, und folglich nicht bloß für sich Gewinn ziehen, sondern auch einen ansehnlicheren Pachtzins geben kann;

2) es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und der häufigen Beaufsichtigung erspart;

3) die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthschaftungscapital (§. 105. Nr. 3.) selbst aufzuwenden;

4) die Pachtgelder gehen ziemlich sicher an den festgesetzten Zeitpuncten ein;

5) der Ablauf der Pachtzeit giebt Gelegenheit, den Pachtzins zu steigern, woferne nämlich in der Zwischenzeit die Preise der Bodenerzeugnisse und andere Umstände sich günstiger gestaltet haben.

(*a*) Die atheniſchen Staatsgüter waren allgemein verpachtet und vermuthlich an Generalpachter, welche die einzelnen Stücke wieder in Afterpacht gaben, Böckh, I, 325. In Rom wurde von den eroberten Ländern 1/3 zum Staatsgute gemacht, von welchem man einen Theil verpachtete, einen andern verkaufte oder an Ansiedler gab. Die Pachtgelder wurden, wie manche andere Einrichtungen, mit dem Namen vectigalia bezeichnet. Bei dem Weidelande wurde ein Zins (scriptura) nach der Zahl des aufgetriebenen Viehes an den publicanus entrichtet. Da das Eintreiben von nicht eingeschriebenem Vieh straffällig machte (Varro, De re rust. II, c. 1), so läßt sich vermuthen, daß der publicanus hier nicht Pachter, sondern nur Erheber des Weidegeldes gewesen ist. Von früher Zeit an befanden sich viele Staatsgüter in den Händen der Patricier, die sich der Entrichtung des Pachtzinses nach und nach zu entziehen wußten, Niebuhr, Röm. Geschichte, I, 259. Auch späterhin, sowohl zur Zeit des Freistaates als der Kaiser, wurden die Staatsgüter zum Theile verpachtet. Hegewisch, S. 70. Man sieht aus dem Tit. 70 im 11. Buche des Cod. Justin., daß sowohl Zeit- als erbliche Pachtungen vorkamen. Unter Kaiser Friedrich II. war ein Theil der Krongüter in Neapel verpachtet, v. Raumer, Hohenstaufen VII. Buch, 6. Hauptst., Nr. XIV. In Deutschland kamen einzelne Verpachtungen schon im 16. Jahrh. vor, wie die von Schreber mitgetheilten Contracte aus der Regierung des Kurfürsten August von Sachsen von 1565 zeigen. In Würtemberg waren schon zu Anfang des 16. Jahrh. viele Feldgüter verpachtet, Hoffmann, a. a. O. S. 33. Häufiger wurde die Verpachtung gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als man, um die Wunden des 30jährigen Krieges zu heilen, besonders eifrig auf Verbesserungen bedacht war, namentlich 1670 in Sachsen, um dieselbe Zeit in Hannover, 1684 im Preußischen, 1699 in Oesterreich. Hüllmann, Gesch. der Dom.-Benutzung, S. 74—86.

(*b*) Eine Empfehlung der Verpachtung findet sich schon bei Rechenberg, Diss. de locatione conductione, quae fit a principe, 1728 (Schreber

a. a. O. S. 61.) und Gasser, Einleitung zu den ökon.-polit. und Cameralwiss., 1729, S. 113. Der Verf. erzählt, daß bei administrirten Kammergütern öfters einzelne Zubehörungen und Berechtigungen verloren gegangen seien. — Für die Zeitpacht der Landgüter im Allgemeinen Knaus in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss., I, 50.

§. 111.

Wie weit auch die Zeitpacht der Selbstverwaltung vorzuziehen sein mag, so trägt sie doch auch einige Mängel an sich.

1) Die Zwecke und die dadurch bestimmte Handlungsweise des Pachters sind von denen eines Eigenthümers verschieden. Während dieser das Gut als eine fortdauernde Quelle reichlicher Einkünfte betrachtet und behandelt, sucht jener nur innerhalb der Pachtzeit aus demselben den größten Nutzen zu ziehen, und der Zustand, in welchem er das Gut verläßt, ist ihm gleichgültig, wenn ihn nicht das Pflicht- und Ehrgefühl antreibt, dasselbe nicht zu verschlechtern. Es ist daher in der letzten Zeit jeder Pachtperiode eine solche Bewirthschaftung zu besorgen, bei welcher die Ländereien erschöpft und manche Bestandtheile vernachlässigt werden. Ohne von dem ganzen achtbaren Stande der Pachter eine unvortheilhafte Meinung zu hegen, muß man doch zugeben, daß die Versuchung zu jenem Verfahren in dem Wesen des Pachtverhältnisses liegt, und die Erfahrung bestätigt dieses (*a*). Auch wird ein Pachter immer solche kostbare Grundverbesserungen scheuen, die sich nicht schon innerhalb der Pachtzeit mit Gewinn bezahlen.

2) Die Zeitpacht verursacht zugleich andere Unbequemlichkeiten, Verluste und mühsame Geschäfte, wie sich dieß aus der näheren Betrachtung der Pachtverhältnisse in Betreff der Nachlässe, des Inventariums, der Bauausgaben u. dgl. ergeben wird, §. 114 ff.

Diese Unvollkommenheiten in volkswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht lassen sich übrigens durch gute Einrichtungen vermindern und zeigen sich auch nicht unter allen Umständen in gleichem Grade. Beide Nachtheile sind da am größten, wo ein Kammergut vielerlei Theile in sich schließt, deren gute Erhaltung vorzügliche Sorgfalt erfordert, z. B. Gebäude, Gärten ꝛc.; sie sind am schwächsten bei Ländereien, die ohne Gebäude verpachtet werden und keiner schwierigen Verbesserungen bedürfen (*b*).

(a) Thaer (Rationelle Landwirthschaft, I, 80) zählt viele Kunstgriffe unredlicher Pachter auf, z. B. Anbau stark aussaugender Früchte, schwächere Düngung und nachlässigere Bearbeitung in der letzten Zeit u. dgl. — Sinclair, Grundgesetze, S. 666. — Vergl. dagegen Klebe in Putsche's Encyklop. der ges. Land- u. Hausw. V, 565, 577. (1828.)
(b) Ferner bei zuverlässigen Pachtern, in deren Familien die Domänen sich längere Zeit erhalten haben.

§. 112.

Ueber die Frage, ob man die Ländereien in größeren Massen mit den zugehörigen Gewerksanstalten, z. B. Brauereien, Mühlen, Ziegel- und Kalköfen, sowie mit den Vorwerken und Gefällen im Ganzen verpachten (Generalverpachtung), oder diese Bestandtheile so viel als möglich von einander trennen solle, sind die Meinungen getheilt (a). Für die letztere Methode spricht derselbe Grundsatz, aus dem die kleinen Landgüter den großen vorgezogen werden (I, §. 371.), nämlich der größere Erfolg, den der Erwerbseifer mehrerer, auf einen kleineren Wirkungskreis beschränkter Unternehmer verspricht, die auch schon des stärkeren Mitwerbens willen dem Staate mehr Pachtzins darbieten werden. Für die Generalverpachtung wurde geltend gemacht, daß die verschiedenen Bestandtheile mit einander in Verbindung stehen, sich gegenseitig unterstützen und den Pachter in den Stand setzen, einen größeren Reinertrag zu ziehen (b), ferner ist es sehr bequem für die Regierungsbehörden, nur mit wenigen wohlhabenden Personen zu thun zu haben, denen man zugleich den Einzug der landesherrlichen Grundgefälle, ja sogar die niedere Justiz und Polizei (c) anvertraute, so daß sie durch diese Uebertragung auch die Eigenschaft von Staatsbeamten erlangten, in Pflicht genommen wurden und Besoldungen empfingen (Pachtamtleute). Die Gefällerhebung wird auf diese Weise allerdings mit geringen Kosten bewirkt, die Verbindung der Polizeigeschäfte mit der Pachtung war aber höchst fehlerhaft, weil jene dabei leicht als Nebensache verabsäumt oder nach eigennützigen Absichten willkürlich besorgt wurden, so daß die Unterthanen manchen Bedrückungen ausgesetzt waren.

(a) Vgl. v. Malchus, I, 46.
(b) Friedrich Wilhelm I. von Preußen hatte eine Vorliebe für solche große Pachtungen, s. (Richter) Beiträge zur Finanzgelahrtheit, 1783, I, 103. — Die Generalverpachtung wird auch von Nicolai (I, 241) für vortheilhafter gehalten. — Schulhoff (Staatsgüter und Großgrundbesitz in der österreich. Monarchie, 1862) räth, die österreichischen

Kammergüter an eine Actiengesellschaft auf 40 Jahre zu verpachten und erwartet, daß dieselbe durch die Verbesserungen, die sie mit Hülfe eines großen Capitals vornehmen würde, in den Stand käme, einen höheren Pachtzins (bis 4 fl. ö. vom Joch oder 1,85 Rthlr. vom pr. Morgen) zu geben. Der gute Erfolg einer solchen Unternehmung ist zweifelhaft. Gegen den Vorschlag: Die Staatsgüterverwaltung der Nationalbank, Wien, 1862. (Die in der Verwaltung der Bank befindlichen Güter bringen vom Joch 6,3 fl. Pachtzins und 3,86 fl. Reinertrag, unter den abgezogenen Kosten sind aber 1,43 fl. Steuern begriffen.)

(c) Bergius, Mag. VII, 43. Der Pachter mußte jedoch die eigentlich richterlichen Geschäfte einem Gerichtshalter (Justitiarius) überlassen.

§. 113.

Die Generalverpachtungen sind vielleicht öfters gegen den Vortheil der Staatscasse aus Bequemlichkeit der Finanzbeamten in Schutz genommen worden. Nur da läßt sich von ihnen ein größerer Ertrag erwarten, wo es viele große Güter und sehr begüterte Pachtlustige giebt und dagegen das Mitwerben minder begüterter Unternehmer fehlt. In den meisten Fällen, besonders da, wo die Mehrzahl der Landleute thätig und unternehmend ist, wird die vereinzelte Verpachtung der Bestandtheile weit vortheilhafter sein, wenn sie gleich die Aufstellung besonderer Bezirksbeamten für die Beaufsichtigung der Pachter und für Erhebung der verschiedenen Gefälle nöthig machen sollte (*a*). Am leichtesten ist die Scheidung der Vorwerke von denjenigen Gewerksvorrichtungen auszuführen, welche den landwirthschaftlichen Betrieb wenig berühren. Andere Bestandtheile, z. B. die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, greifen mehr in die Landwirthschaft ein. Doch wäre eine Trennung derselben von dem Landgute zweckmäßig, wenn sie dann in größerer Ausdehnung und mit mehr Aufmerksamkeit betrieben werden könnten, was man aus den Anerbietungen der Pachtlustigen wird abnehmen können. Aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen jeder Gegend, der Stärke der Bevölkerung, dem mehr oder weniger schwunghaften Betriebe der Landwirthschaft und besonders aus dem Capitalbesitze des Pachterstandes kann man abnehmen, bis zu welchem Grade es nützlich sei, große Pachtgüter zu verkleinern, wie dieß in vielen Fällen allmälig durch Halbirung ꝛc. oder Abtrennung eines Theiles mit gutem Erfolge geschehen ist. Neuerlich werden viele, sowohl zum Domanium als der Kirche oder Privatpersonen gehörende Landgüter stückweise verpachtet, wobei man die Hofgebäude verkaufen kann

und manche mit Hofgütern verbundene Mühe erspart, auch gewöhnlich eine größere Pachtsumme einnimmt (*b*). Die bei den Gütern befindlichen Wiesen werden dann in eigener Verwaltung behalten, §. 106. Dieß Verfahren ist nur in der Nähe volkreicher Ortschaften, von deren Bewohnern die Pachtstücke leicht gebaut werden können, ausführbar. Für Familien, die kein oder nur weniges eigenes Land haben, ist die Gelegenheit, durch Pachtstücke Beschäftigung zu erhalten, erwünscht, allein der höhere Pachtertrag ist zum Theil nur Folge des stärkeren Mitwerbens und geht deßhalb weniger sicher ein. Hiezu kommt, daß sich bei einzelnen Feldstücken keine auf schonende Bewirthschaftung hinzielenden Bedingungen machen lassen und daher eine Aussaugung gegen Ende der Pachtzeit nicht zu verhüten ist. Es wäre auch nicht gut, wenn im Verhältniß zu den Hofgütern in einer Gemarkung die einzeln verpachteten Stücke eine große Fläche einnähmen, wodurch ein Reiz zu übermäßiger Vermehrung der Familien und die Gefahr ärmlicher Bodenbenutzung entstehen könnte.

(*a*) So die südpreußischen Intendanten, Nicolai, I, 245.
(*b*) Dieß schlug schon v. Mahrenholz vor, Bergius, Mag. II, 216. — In Baden (A. 1858) tragen die bloß gegen Geld verpachteten Ländereien 12 fl. auf den Morgen, die gegen Geld und Getreide verpachteten nach Mittelpreisen 8¾ fl. Letztere Abtheilung begreift nur Hofgüter, die erste aber gleichfalls einen Theil derselben. Nach Veit (Landgüterverwaltung, III, Anh. S. 4) tragen in Baiern Hofgüter 2—6 fl. auf das Tagwerk, einzelne Stücke wenigstens doppelt soviel. Bei diesen Thatsachen muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Hofgüter zum Theil abgelegen sind. — In Hannover trug der Morgen der Hofgüter 1849 2⅓ Rthlr., der Stücke nur 1 Rthlr., allein es besteht die Hälfte der einzeln verpachteten Stücke aus Torfmoor, wovon die 149511 Mrg. der Hofgüter nur an 1 Proc. enthalten.

§. 114.

Regeln für die Zeitpachtungen (*a*):

1) Bei der Forderung des Pachtzinses dient zum Maaßstabe ein sorgfältig ausgearbeiteter Ertragsanschlag des Gutes, der jedoch nicht bei jeder neuen Verpachtung ganz erneuert, sondern nur durch die nöthigen Veränderungen den Zeitumständen angepaßt zu werden braucht, §. 121. (*b*).

2) Ein Pachtzins, der so hoch wäre, daß dem Pachter nicht mehr der übliche Gewerbsverdienst nebst den Zinsen seines Betriebscapitales und der Vergütung für die Gefahr von Unfällen

übrig bliebe, wäre nur scheinbar nützlich, weil er den Pachter in zu große Versuchung setzte, sich durch Verschlechterung des Gutes zu entschädigen, oder ihm wenigstens Mittel und Neigung zu einem schwunghaften Betriebe entzöge, oder sogar von dürftigen Pachtern nicht sicher eingezogen werden könnte. Daher ist nicht jede ausführbare Steigerung auf die Dauer vortheilhaft, wohl aber eine solche, die davon herrührt, daß die Pachtstücke in die Hände der thätigsten und geschicktesten Landwirthe kommen.

3) Die Versteigerung ist als Regel vorzuschreiben, doch sind Ausnahmen zulässig. Bei Generalverpachtungen steht ihr entgegen, daß diese ein besonderes persönliches Vertrauen voraussetzen. Auch bei einzelnen Pachtgütern geschieht es nicht selten, daß ein unzuverlässiger Mann, der unerlaubte Mittel zur Bereicherung nicht scheut, die redlichen Pachtlustigen überbietet. Die Caution, die man von jedem Pachter fordert, sichert nicht für alle Fälle. Es ist daher in einzelnen Fällen rathsam, einem Pachtlustigen, der nach Verhältniß des Anschlages einen annehmlichen Pachtzins bietet und als wohlhabend, einsichtsvoll, fleißig und rechtschaffen bekannt ist, besonders dem bisherigen Pachter, der diese Eigenschaften gezeigt hat, die Pachtung aus der Hand zuzusagen (*c*), wenn man nur überzeugt sein kann, daß dieß Verfahren von den Behörden nicht dazu gemißbraucht wird, einzelne Personen zu begünstigen. Hält man aus diesem Grunde das Mitwerben für unentbehrlich, so sollte man doch nur Diejenigen mitbieten lassen, welchen jene Eigenschaften nicht fehlen, oder sich eine Wahl zwischen mehreren Meistbietenden vorbehalten (*d*). Begüterte Pachter sind dürftigen weit vorzuziehen. Bei einzelnen Grundstücken bleibt jedoch nichts übrig als die Versteigerung.

(*a*) S. vorzügl. Nicolai, I, 234. II, 156—209. Vgl. Borowski, Preuß. Cameralwesen, I, 126. — v. Honstedt, Die Verpachtung der Landgüter, Hannov. 1837 (vorzüglich von rechtlicher Seite). — v. Pabst, Landw. Betriebslehre, 3. A. S. 110—18. — Hoffmann in der Zeitschrift f. die ges. Staatsw. 1848, IV. S. 719. — B. der bad. Hof-Dom.-Kammer v. 18. März 1836 = Verordn.-Bl. Nr. 11.

(*b*) Wo der geforderte Pachtzins zu hoch scheint, da kann von einem Pachtlustigen zur Rechtfertigung des geringeren Angebotes ein Gegenanschlag aufgestellt werden, in welchem jener die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben nach seiner Schätzung aufrechnet.

(*c*) Sturm, Cameralpraxis, V, 209. — v. Jakob, I, §. 159—161. —

Hoffmann in der Zeitschrift S. 727. In Hannover wird es so gehalten, Ubelohde, S. 44. — Aehnliche Bestimmungen in Weimar, V. v. 30. Juni 1818, Burckhard, S. 562. Versteigerung ist zwar Regel, aber es sind Ausnahmen gestattet, auch darf nur derjenige mitbieten, welcher erweislich landwirthschaftliche Kenntnisse und ein zureichendes Capital besitzt. Die Kammer hat die Gebote zu begutachten und es muß nicht nothwendig dem Meistbietenden die Pachtung gegeben werden.

(*d*) In Würtemberg dürfen nur solche Personen mitbieten, welche sich über den Besitz eines gewissen Vermögens und die erforderliche persönliche Befähigung ausweisen, auch wird bei größeren Meiereien noch mehr Auswahl der Personen gestattet; Hoffmann, S. 61. — In Preußen ist die Versteigerung („Licitation") durchaus erforderlich, der Bietende ist an sein Gebot gebunden, die Regierung behält sich aber freie Wahl vor, V. v. 14. Mai 1837, v. Rönne, S. 508. — Ehemals versteigerte man bisweilen bei einem brennenden Lichte, nachdem schon durch wiederholtes Vorrufen der einzelnen Pachtlustigen nach einander eine Steigerung der Angebote bewirkt worden war. Das Erlöschen des Lichtes diente als Zuschlag. „Man sollte nicht meinen, wie die Gemüther von diesem kleinen Lichte manchmal erhitzet werden, und weiß ich, daß in diesem kurzen Augenblicke noch an die 1200 Rthlr. mehr geboten sein." Gasser, Einleit. S. 118. Dieses Verfahren gehörte zu den vielen ehedem üblichen rücksichtslosen und unwürdigen Finanzkünsten. — Erhebliche Gründe für die Versteigerung auch bei ganzen Landgütern, Schumacher in Rau und Hanssen Archiv, N. F. II, 125, und Seelig a. a. O.

§. 115.

4) Die Sicherheitsstellung (Caution) ist sowohl wegen der dem Pachter anvertrauten Gebäude und beweglichen Gegenstände (Inventarienstücke), als auch wegen des Pachtzinses erforderlich. Am bequemsten ist es, wenn der antretende Pachter eine Summe baar oder in Staatspapieren hinterlegt. Ob man die Zinsen jährlich am Pachtgelde in Abzug bringen läßt oder nicht, ist gleichgültig, weil im letzteren Falle unfehlbar jeder Pachtlustige ungefähr soviel weniger bieten wird (*a*). Bei einzelnen Grundstücken wäre die Hinterlegung einer Summe zu umständlich, es wird daher die Bürgschaft eines begüterten Mannes gefordert, der sich sogleich mit dem Meistbietenden unterzeichnet.

5) Eine lange Pachtzeit giebt eine größere Ermunterung zu bedeutenden Verbesserungen des Gutes und des Betriebes (II, §. 96.), auch läßt sie die mit dem Wechsel des Pachters verbundenen Geschäfte seltener eintreten (*b*). Hat ferner bei einem langjährigen Pachte der Pachter die Aussicht, im Falle des Wohlverhaltens auch noch länger und selbst lebenslang im Besitze des Gutes zu bleiben (*c*), und kann er hoffen, daß nach seinem Tode auch die Erben, wenn sie persönlich dazu befähiget

sind, die Pachtung fortsetzen dürfen, so wird dieß günstigeren Einfluß auf sein Angebot und seine Wirthschaftsführung haben, als ein ganz bestimmt auf Lebenszeit des Pachters geschlossener Contract (Vitalpacht), weil der schon im mittleren Lebensalter stehende Landwirth sich über seine wahrscheinliche Lebensdauer nicht zu täuschen pflegt (*d*). Pachter auf längere Zeit können auch in Rücksicht auf die, durch Verbesserungen des Betriebes möglich werdende Ertragserhöhung einen steigenden Pachtzins übernehmen, so daß sie entweder jährlich oder nach jedesmaligem Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren eine voraus bestimmte Zulage entrichten (*e*). Die Bezirks-Domänenbeamten müssen zeitig vor dem Ablauf der Pachtzeit jedes Gutes an die vorgesetzte Behörde Bericht erstatten.

(*a*) Man setzt die Caution nach den Umständen auf etwa ½ oder ¾ des Pachtzinses. Nach der preuß. Finanzministerial-V. v. 29. Nov. 1836 in der Regel ⅓ des Pachtzinses, außer wo der Pachter auch Gefälle einzieht. — Würtemberg: 1½facher Pachtzins und einfacher Anschlag des Inventariums, Hoffmann, W. Finanzrecht I, 240.

(*b*) Eine sechsjährige Periode ist noch zu kurz. In Baden sind 9 Jahre bei Hofgütern Regel, in Hannover und Kurhessen 12, in Würtemberg 18 Jahre, in Preußen sonst 6, jetzt 12 und mehr Jahre, doch nicht über 24, in Frankreich 3 — 9 Jahre.

(*c*) Dieß geschah schon im röm. Reiche. Verordn. der Kaiser Honorius und Theodosius (L. 3 Cod. Justin. XI, 70): Congruit aequitati, ut veteres possessores fundorum publicorum novis conductoribus praeferantur, si facta per alios augmenta suscipiant (wenn sie eben soviel mehr geben). — Auch in Würtemberg wird es so gehalten, Hoffmann, S. 64 und in Schottland bei Privatgütern auch öfters.

(*d*) Für diese Vitalvacht Gr. Soden, V, 52. — In Nassau soll von den Beamten die Verpachtung auf Lebenszeit des Pachters und dessen Ehefrau versucht werden. Domänenverwalt.-O. v. 1816. §. 13. Nr. 2.

(*e*) In Preußen geschieht dieß neuerlich, V. 23. April 1837. Bei längeren Pachtzeiten müssen vom 13. Jahre an jährlich 5 Proc., vom 19. Jahre an nochmals 5 Proc. weiter gegeben werden, also zusammen jährlich 10 Proc. mehr als in den ersten 12 Jahren. v. Rönne S. 533.

§. 116.

6) Ein in Geld angesetzter Pachtzins kann bei einer langen Pachtzeit dem einen oder andern Theile sehr nachtheilig werden, wenn die Preise der Bodenerzeugnisse sich anhaltend verändert haben; namentlich richten Pachtungen, die bei dauernd hohen Fruchtpreisen eingegangen wurden, beim Sinken derselben manche Pachter zu Grunde, und im umgekehrten Falle entgeht der Regierung der Vortheil der gestiegenen Preise. Zwar könnte im ersten Falle durch Nachlässe nach billigem Ermessen geholfen

werden, doch ist es besser, eine allgemeine Regel aufzustellen, nach welcher die Leistung des Pachters den Umständen angepaßt wird (*a*). Ein ganz in Körnern angesetzter Pachtzins, man mag ihn nun nach den Marktpreisen bezahlen oder in natura abführen lassen (*b*), ist in theuren Jahren für den Pachter schwer zu erschwingen, in wohlfeilen für den Verpachter zu unergiebig. Die Preise verändern sich nämlich in umgekehrtem Sinne wie die Ernte-Ergebnisse; stehen sie hoch, so ist gewöhnlich nicht viel gewachsen und umgekehrt, die ganze Einnahme des Pachters ist folglich nicht so sehr verschieden, als die Preise. Ein mit Rücksicht auf die Getreidepreise geregelter Pachtzins ist zwar minder einfach, als eine feste Geldsumme, aber er beseitigt den oben erwähnten Nachtheil und somit die Einwendung, die man oft gegen die Einführung langer Pachtzeiten erhoben hat. Die Ausführung kann auf verschiedene Weise geschehen: a) Man läßt einen gewissen Theil des Pachtzinses in Körnern oder nach dem Marktpreise baar entrichten (*b*); dieß ist das einfachste Mittel. b) Der Pachtzins wird in einem Fruchtquantum ausgedrückt und von fünf zu fünf Jahren nach dem Durchschnittspreise der Früchte in Geld entrichtet (*c*). c) Man stellt eine solche Regel auf, daß die zu zahlende Geldsumme sich zwar einigermaßen nach den Preisen richtet, aber doch schwächer als diese sich verändert (*d*).

(*a*) Dagegen und für den fixen Geldpachtzins Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 65. — v. Honstedt a. a. O. S. 31. — Seelig a. a. O.

(*b*) Dieser Theil sollte weniger als die Hälfte des Pachtzinses, etwa $^2/_5$ oder $^1/_3$ desselben sein, damit die Entrichtungen bei sehr hohen und niedrigen Preisen nicht zu sehr von einander verschieden sind. — Baden: Von Hofgütern werden $^2/_3$ des Pachtgeldes in Früchten bedungen und nach den Durchschnittspreisen zwischen Martini (11. Nov.) und Lichtmeß (2. Febr.) baar bezahlt. V. v. 8. Januar 1822. Wenn es aber die Mehrzahl der anwesenden Pachtlustigen verlangt, so wird der Pachtzins ganz in Geld bestimmt, V. 6. Aug. 1853. Bei einzelnen Stücken findet nur ein Geldzins statt. Nassau: Der Pachtschilling ist zum Theil in Früchten und zum Theil in Geld zu bedingen, also, daß nach dem Ermessen der Sach- und Ortskundigen die Stämme oder Parcellen mit einem mäßigen Pachtschilling an Früchten ausgeboten, und den Pachtliebhabern überlassen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun. Ang. O. §. 13. Nr. 6. Auch in Würtemberg wird ein Theil in Getreide angesetzt, Hoffmann, Dom. S. 65.

(*c*) Sturm, I, 219. — Schumacher in Rau und Hanssen Archiv, N. F., II, 127. — Pabst, Betriebsl. §. 309.

(*d*) Z. B. so oft der Preis des Scheffels Frucht um $^1/_4$ eines gewissen Mittelpreises steigt oder fällt, so wird der Pachtzins um $^1/_8$ erhöht

oder erniedrigt ꝛc. Es sei die Pachtsumme 3000 fl. und der Mittelpreis des Roggens 2 fl. vom Scheffel. Kommt derselbe auf 2 fl. 30 kr., so erhöht dieß das Pachtgeld um 1/8 oder um 375 fl. — Ein viertes Verfahren erwähnt Honstedt, S. 30.

§. 117.

7) Kleinere Verluste müssen schon im Pachtanschlage berücksichtigt werden und finden zugleich durch die Möglichkeit großer Gewinnste einige Vergütung (*a*). Bei bedeutenden Beschädigungen aber ist es billig und rathsam, einen Nachlaß (Remission) an der Pachtsumme des einzelnen Jahres zu bewilligen, und selbst wenn der Pachter darauf verzichten wollte, so wäre es doch für die Regierung nicht vortheilhaft, ihn bei einem außerordentlichen Verluste zu Grunde gehen zu lassen (*b*). Um jedoch die Zudringlichkeit mancher Pachter zu zügeln und Streitigkeiten vorzubeugen, muß das ganze Nachlaßwesen durch allgemeine Verordnungen oder durch die Bestimmungen der Pachtcontracte geregelt sein (*c*). Dieß kann in folgender Weise geschehen:

a) Nur unverschuldeter Schaden giebt einen Anspruch, und nur ein besonderes Ereigniß, welches einen Theil der Erzeugnisse zerstört, z. B. Hagelschlag, Ueberschwemmung, Viehsterben, nicht das bloße Fehlschlagen einer einzelnen Unternehmung oder eines Versuches. Ist ein Mißwachs so allgemein, daß er die Preise erhöht, so sollten nur diejenigen Pachter Nachlaß erhalten, welche weniger geerntet haben, als der Durchschnittsertrag war, nach dem sich die Preise richten; dieß ist aber schwer zu ermitteln.

b) Es wird festgesetzt, bei welcher Größe des Verlustes im Verhältniß zu dem mittleren Ertrage ein Nachlaß gefordert werden kann (*d*).

c) Der Nachlaß beträgt den ebensovielsten Theil des Pachtzinses, als der Verlust vom mittleren Ertrage ausmacht. Bei einem Viehsterben kann es nöthig werden, dem Pachter auch zur Nachschaffung der fehlenden Stücke behülflich zu sein.

d) Der Verlust muß sogleich angezeigt werden, damit eine Untersuchung und Abschätzung an Ort und Stelle vorgenommen werden könne (*e*).

(*a*) Modicum damnum aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non aufertur. Gajus in L. 25, §. 6. Dig. locati conducti (XIX. 2).

b) In Preußen sollen die Domanial-Pachter auf alle Nachlässe im Pachtvertrage verzichten, a. V. v. 1837 §. 28. — In Würtemberg giebt nur Hagelschlag und „feindliche Fouragirung" Anspruch auf Nachlaß. — Bei den in der Verwaltung der österreichischen Bank stehenden Gütern wurden von der Regierung für 3 Jahre 1·160 000 fl. Nachlässe bewilligt, weil die Pachter, durch die hohen Preise im Krimkriege verleitet, zu theuer gepachtet hatten. Die Staatsgüterverwaltung ꝛc. S. 44.

(*c*) Vgl. Borowski, I, 144. Nicolai, II, 126. Sturm, I, 224. — Die gemeinrechtlichen Bestimmungen genügen nicht, weil der Staat seine Pachter schonender behandeln darf und soll, als ein Privatmann schuldig ist.

(*d*) Baden: Bei geschlossenen Gütern von beträchtlicher Größe ein Schaden von 1/4 der Ernte, sonst nur über die Hälfte. Bei der Abschätzung soll ausgemittelt werden, was der Landwirth ohne das eingetretene Ereigniß an Ertrag (mittlerem oder des einzelnen Jahres?) zu hoffen gehabt und was er nun zu erwarten hat. — Auch in Würtemberg wird nur Nachlaß gegeben, wenn der wirkliche Rohertrag der Ländereien nach seinem Belauf in Geldpreisen unter 3/4 des im Pachtanschlage angenommenen (nicht des im einzelnen Jahre bevorstehend gewesenen) Rohertrages ausmacht, Hoffmann, Finanzrecht I, 243.

(*e*) Nach den Umständen kann eine nochmalige Abschätzung bei der Ernte gefordert werden. Auch nimmt man wohl darauf Rücksicht, ob andere Nutzungszweige in dem nämlichen Jahre mehr als den mittleren Ertrag abwarfen und ob die vorhergehenden Pachtjahre ergiebig waren. — Nach der preuß. Domänen-Instruction von 1722 soll genaue Erkundigung angestellt werden, „ob nicht Menschlichkeiten dahinter stecken."

§. 118.

8) Die beweglichen Zubehörungen des Gutes (das Inventarium), welche dem Pachter anvertraut werden, sind hauptsächlich zunächst Theile des stehenden Capitales, wie Geräthe und Vieh, doch bisweilen auch Bestandtheile des umlaufenden Capitales, wie Futtervorräthe. Es ist sehr erleichternd, wenn jeder antretende Pachter sich diese Gegenstände selbst anschafft (*a*), allein derselbe hat hiezu ein beträchtliches Capital nöthig, welches der Bewirthschaftung entgeht, und durch dieß Erforderniß wird bisweilen das Mitwerben der Pachtlustigen verringert. Deßhalb wird üblicher Weise das Inventarium dem neuen Pachter nach einer sorgfältigen Aufzeichnung und Abschätzung übergeben und am Ende der Pachtzeit wieder auf gleiche Weise übernommen. Hiebei muß er das Fehlende baar oder in natura nachschaffen, den Ueberschuß aber (Superinventarium) nimmt er entweder mit hinweg oder erhält ihn nach einem verabredeten Anschlage vergütet. Dieses Geschäft ist umständlich, und trotz aller angewendeten Sorgfalt bei der mehrmaligen Abschätzung lassen sich Verluste aus der Werthabnahme der Inventarienstücke, besonders bei

dem Viehstande, nicht vermeiden. Diese Stücke können nicht nach dem bloßen Anschaffungspreise geschätzt werden, wenn sie durch den Gebrauch verschlechtert worden sind (*b*). Die zur Schätzung beigezogenen und verpflichteten Sachverständigen werden in einige Abtheilungen (Schürze, gewöhnlich 3) gesondert, deren jede ihren gutachtlichen Anschlag einzeln abgiebt, woraus man sodann den Durchschnitt aller ausgesprochenen Summen zieht (*c*).

(*a*) Neuerlich wird diese Bedingung öfters gemacht. — In Baden erhält der Pachter den vorräthigen Mist und einen, den Winterbedarf deckenden Vorrath von Heu und Stroh unentgeldlich, muß aber beim Abzuge gleichviel zurücklassen. V. v. 6. Aug. 1853.

(*b*) Man kann hiebei so rechnen: wie sich der volle Werth im Zustande der Neuheit zu dem jetzigen verringerten Werth (Nützlichkeit) verhält, so auch der Anschaffungspreis zu dem Anschlage. Ist z. B. ein Geräthe, welches 100 fl. kostete, so abgenützt, daß es nur noch die halbe Zeit seine Dienste leisten wird, so kommt es mit 50 fl. in Anschlag.

(*c*) Formulare hiezu bei Borowski, I, 135. Berechnungen mit Rücksicht auf die verschiedene Dauer in Schönleutner und Zierl, Jahrb. II. Beil. I—III. — Wenn die Jahreszeit des Pachtwechsels es mit sich bringt, daß der abziehende Pachter besäetes Land zurücklassen muß, so müssen ihm die Bestellungskosten von dem Nachfolger vergütet werden.

§. 119.

9) Was den Aufwand für die Wirthschaftsgebäude betrifft, so fallen die kleineren, genau im Vertrage zu bezeichnenden Ausbesserungen dem Pachter wie jedem Bewohner herrschaftlicher Gebäude (§. 67.) zur Last. Größere Reparaturen, deren Eintreten sehr unregelmäßig erfolgt, können nicht ganz vom Pachter getragen werden und werden gewöhnlich vom Staat bestritten, so wie die Neubauten. Die Erfahrung zeigt hiebei den Uebelstand, daß manche Pachter sich die Schonung und Erhaltung der Gebäude zu wenig angelegen sein lassen und kleine Ausbesserungen so lange aufschieben, bis größere nothwendig werden, so wie sie auch oft unnöthige Neubauten verlangen. Die jährliche Untersuchung, ob ihnen keine Nachlässigkeit zur Last falle, sichert nicht genug, aber auch der Vorschlag, dem Pachter an allen Ausbesserungen einen gewissen Theil der Kosten aufzuerlegen, ist nicht zu billigen, weil dann durch die plötzlich eintretende Nothwendigkeit kostbarer Bauten die Lage eines Pachters zu mißlich werden könnte. Dienlicher ist es, dem Pachter nach einer genauen Ausscheidung alle diejenigen

Reparaturen aufzuerlegen, welche von einer regelmäßigen Verschlechterung herrühren und einigermaßen überschlagen werden können und bei denen durch Sorgfalt etwas zur Verringerung der Kosten geschehen kann, ohne daß man doch aus übel angewendeter Sparsamkeit Nachtheil für das Gebäude zu besorgen hat (*a*).

(*a*) Die Bestimmung einer Summe, bis zu welcher eine Ausbesserung vom Pachter geschehen muß, z. B. 10 Rthlr., ist aus obigem Grunde nicht angemessen. Sturm, Kameralpr. I, 240. — In jedem Falle ist die Ausscheidung dessen, was aus der Staatscasse zu bestreiten ist, auch nach dem im §. ausgesprochenen Grundsatze schwierig. Die Dächer können dem Pachter leicht mit der Verpflichtung, jährlich einen bestimmten Theil umzudecken, übertragen werden. Von Neubauten kann man dem Pachter die Verzinsung der Kosten abfordern. — Vorschriften, welche Gegenstände der Kammer, welche dagegen unbedingt den Bewohnern zur Last fallen, in Weimar, V. v. 1. Januar 1825, Burckhard S. 571. — In Preußen sollen die Pachter alle Ausbesserungen übernehmen, dagegen soll aber im Pachtanschlag ein darauf sich beziehender Ansatz unter die vom Rohertrage abzuziehenden Kosten aufgenommen werden, der bei steinernen Gebäuden $\frac{1}{2}-1$, bei Fachwerk oder Holzbau $\frac{3}{4}-1\frac{1}{2}$ Proc. der Neubaukosten ausmacht; v. Rönne S. 551. — In Baden hat der Pachter zu den Ausbesserungen, die nicht wie gewisse benannte Arten ihm ganz zur Last fallen, die Stoffe herbeizuführen und die kunstlose Handarbeit zu stellen, doch sind hievon Hauptbauten über 500 fl. ausgenommen. Zum Ausbessern der Dächer stellt der Staat die Ziegel und Schindeln. Angef. V. v. 1853.

§. 120.

10) Man pflegt dem Pachter zur Bedingung zu machen, daß er den Zustand des Gutes verbessern (meliorire n) solle. Wird dieß nur im Allgemeinen gefordert, so ist es von geringer Wirkung und der Pachter kann leicht durch den Nachweis irgend einer unbedeutenden Verbesserung dieser Verpflichtung genügen. Lange Dauer der Pachtzeit, sowie die Vermöglichkeit und Einsicht des Pachters können zum Theile eine solche Bedingung ersetzen, die jedoch immerhin nützlich ist, wenn sie sich auf gewisse benannte Verbesserungen, und zwar solche bezieht, die dem Pachter nicht schon während der Pachtzeit hinreichend belohnenden Vortheil bringen, z. B. das Setzen von Obstbäumen, das Mergeln u. s. w. (*a*). Bei kostbaren Verbesserungen ist es angemessen, dem Pachter nach besonderer Uebereinkunft einen Theil des Aufwandes zu vergüten, oder sie auf Rechnung des Staates zu übernehmen und von dem Pachter einen jährlichen Beitrag zu fordern, oder auch die Kosten zwischen ihm und der Staatscasse zu theilen (*b*).

11) In den Vertrag werden gewöhnlich auch solche Bedingungen aufgenommen, welche den Staat gegen eine aussaugende oder sonst verderbliche Bewirthschaftungsweise sichern sollen. Man muß sich auf solche Puncte beschränken, deren Nichtbefolgung leicht wahrzunehmen ist und die den Pachter nicht in nützlichen landwirthschaftlichen Unternehmungen hindern; dahin gehört das Verbot des Verkaufs von Mist, Stroh, Heu, Kartoffeln und Runkelrüben ohne besondere Erlaubniß, und eines zu sehr erschöpfenden Fruchtwechsels, die gleichmäßige Bedüngung und Bearbeitung der Felder in Verbindung mit der Führung von Dünge-, Saat- und Arbeitsverzeichnissen, das Verbot von Lohnfuhren, Bestimmungen über die Erhaltung der Obstbäume ꝛc. (*c*). Auf großen Pachtgütern hat man dem Pachter in den letzten Jahren bisweilen einen vom Staate besoldeten Aufseher beigegeben, um schädliche Kunstgriffe zu verhindern, §. 111. Es ist rathsam, dem abgehenden Pachter für die dem Nachfolger zu Gute kommende Feldbestellung mit Einschluß der Aussaat, sowie für den nachweislich noch vorhandenen Düngungsstand der Grundstücke eine Entschädigung zu geben (*d*).

12) Andere Vertragsbestimmungen betreffen a) die Jahreszeit, in welcher der Antritt des neuen Pachters vor sich gehen soll (*e*), b) das Verbot der Afterpacht ohne besondere Erlaubniß, wo nämlich jene landrechtlich erlaubt ist, c) die Bestimmung, wer die auf dem Gute ruhenden Lasten zu tragen habe, d) die Termine zur Entrichtung des Pachtzinses, e) Bestimmungen für den Todesfall des Pachters u. dgl. (*f*).

13) Die Pachtgüter werden von Zeit zu Zeit sorgfältig durch die Kammerbeamten oder auch durch höhere Beamte besichtiget (*e*).

(*a*) Vgl. Nicolai, II, 167. Sturm, I, 263.

(*b*) Hieher gehört besonders die Trockenlegung durch bedeckte Abzüge, d. i. das Dräniren. Da es keine allgemeine Regel für die dadurch bewirkte Vermehrung des Rohertrages giebt, auch die Dauer einer Dränanlage noch nicht zu bestimmen ist, so fehlt es an festen Anhaltspuncten zur Berechnung. Der Pachter kann den ganzen Aufwand nur bei langem Fortgenusse des Erfolges, z. B. 12—15 Jahre hindurch, ganz auf sich nehmen, der Eigenthümer nur gegen eine vom Pachter zu leistende jährliche Entrichtung für Zins, Tilgung und Gefahr unerwartet kurzer Dauer, also ungefähr von 6—8 Proc. des Aufwandes. Eine Verlängerung der Pachtzeit kann den Pachter ermuntern, die Verbesserung selbst zu bestreiten, sonst müßte er den Ersatz eines Theiles der Kosten ansprechen. Nimmt man eine 50jährige Dauer der Anlage an, so sind

(bei 5 Proc. Zinsfuß) 5½ Proc. Abgabe des Pachters hinreichend, die Auslage zu verzinsen und zu tilgen, dagegen gäbe ein reiner Mehrertrag von 9 Proc. dem Pachter schon in 9 Jahren den Ersatz, wenn er die Ausgabe bestreitet, wobei er aber noch nichts gewinnt. Es ist billig und zweckmäßig, die Verabredung so zu treffen, daß beide Theile ihren Vortheil finden. — Vgl. Seelig, Das Verhältniß zwischen Gutsherrschaft und Pachtern bei der Drainirung. 2. A. Kiel 1858. — Hofacker in Zeller's Zeitschrift für die landwirth. Vereine im Großh. Hessen, J. 1858.

(*c*) Sturm, I, 223, wo zu viele solche Cautelen in Vorschlag gebracht sind. — v. Jakob, I, §. 170. — Die Vorschrift, welcher Viehstand gehalten werden muß, sichert nicht genug, weil es auf die Fütterung ankommt. Hoffmann (Zeitschr. S. 724) räth daher, die Fruchtfolge und Feldeintheilung nach Erwägung aller örtlichen Verhältnisse und im Einverständniß mit dem Pachter festzusetzen und diesem dann als Richtschnur vorzuschreiben.

(*d*) Diese Vergütung ist in Belgien unter dem Namen pachtersregt auch bei Privatverpachtungen üblich und wird für sehr nützlich gehalten; de Laveleye, Essai sur l'agric. de la Belgique 1863 S. 96.

(*e*) Man hält insgemein die zweite Hälfte des Junius (Johannistag, 24. Juni) für die beste Zeit.

(*f*) Angef. bad. V. v. 18. März 1835: Der Pachtcontract kann für aufgelöst erklärt werden, wenn der Pachter in Gant geräth oder mit zwei Jahreszinsen in Rückstand bleibt.

(*g*) Vorschriften hiezu bei Hoffmann, S. 68.

Anhang.

Von den Pachtanschlägen der Kammergüter.

§. 121.

Unter dem Anschlage eines Landgutes oder einzelnen Grundstückes versteht man die ausführliche Vorausberechnung des von der Bewirthschaftung desselben zu erwartenden Ergebnisses. Die Regeln der Veranschlagung sind in Deutschland sehr ausgebildet und in zahlreichen Schriften dargestellt worden (*a*). Dieses Geschäft beruht auf Erfahrungen aus dem Gebiete der Landwirthschaftslehre; da inzwischen die Anschläge der Kammergüter nach den besonderen Bedürfnissen der Finanzverwaltung eingerichtet sein müssen und deßhalb von Finanzbeamten unter der Leitung der oberen Domänenbehörden verfertiget zu werden pflegen, da ferner in Staaten, welche viele Domänen besitzen, die Entwerfung einer besonderen Geschäftsanweisung nöthig ist, um die Taxationen gleichförmig und zuverlässig zu machen, so

muß eine Uebersicht der hierauf sich beziehenden Grundsätze auch in die Finanzwissenschaft aufgenommen werden.

(a) Vorzüglich in Preußen. Aeltere Schriften: Schweder, Tractat von Anschlägen der Güter, 1717. n. A. 1751. — Gasser, a. Einleitung, Cap. 4—10. Von neueren Schriften s. besonders: Nicolai, a. a. O., II, 1. — Borowski, a. a. O., I, 1. — Meyer, Grundsätze zur Verfertigung richtiger Pachtanschläge. Hannov. 1809. — Sturm, Kameralpraxis I, 6—146. — Brieger, Oekonomisch-kameralistische Schriften, Posen, 1803—9. III Bde. vorzüglich II, 49; III, 68. — v. Flotow, Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge. Leipzig, 1820. 22. II B. (vorzüglich gut). — v. Jakob, I, §. 106 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, IIr Bd., die angehängten Tabellen. — Klebe, Anleitung zur Fertigung der Grund-Anschläge. Leipz. 1828. — v. Daum, Materialien zu einer verbesserten Abschätzung des Acker-, Wiesen- und Weidebodens. Berl. 1828. 4. — Schmalz, Versuch einer Anleitung zur Veranschlagung ländlicher Grundstücke, Königsb. 1829. — Putsche, Encyklop. der Land- und Hauswirthschaft, VII, 631. — Block, Mittheilungen landwirthschaftl. Erfahrungen, 3r Bd. 2. Ausg. 1838. — Dessen Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde, Breslau, 1840. — v. Honstedt, Anleitung zur Aufstellung und Beurtheilung landwirthsch. Schätzungen, Hannov. 1834. — Kreyßig, Berichtigung und naturgemäße Begründung der landwirthsch. Ertragsberechnungen ꝛc. Prag, 1835. — v. Jordan, Grundsätze über Abschätzung der Landgüter, 2. A. von Rothkögel, Wien, 1839. — R. André, Darstellung der vorzüglichsten landw. Verhältnisse, 4. A. von Rieger, 1840. — Vorzüglich zu beachten ist die k. sächsische Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums, vom 30. März 1838 (für die Grundsteuer bestimmt). — Technische Instructionen f. die von d. K. General-Commission von Pommern beauftragten Oekon. Commissarien, Berlin, 1842. 4°. — Pabst, Landw. Taxationslehre. 2. A. Wien, 1863. — Gute Materialien bei Kleemann, Encyklopädie landw. Verhältnisse. 1845. — Zeller, Landw. Verhältnißkunde. 4. Abth. 1842—49.

§. 122.

Das durch Veranschlagung auszumittelnde Ergebniß der künftigen Bewirthschaftung kann sein:

1) ein unmittelbares, der reine Ertrag, welcher neben der Grundrente auch Capitalrente und Gewerbsverdienst in sich schließt. Derselbe läßt sich unter verschiedenen Voraussetzungen erforschen, nach welchen die Veranschlagung in mehrere Arten zerfällt, nämlich:

a) nach seinem mittleren, bei der üblichen Bewirthschaftungsweise zu erwartenden Betrage, und zwar:

α) wie er unter den jetzigen Umständen, in der nächsten Zukunft zu vermuthen ist; Anschlag des nächstbevorstehenden Ertrages, Nutzungs-, Ertragsanschlag im gewöhnlichen Sinne des Wortes.

Diese Veranschlagungsweise ist für Verpachtungen zweckmäßig. Es bleiben dabei solche Nutzungen ganz außer Ansatz, die dem Pachter gar nicht übertragen werden, oder die während der nächsten Pachtzeit keinen erheblichen Ertrag versprechen, z. B. neue Obstpflanzungen; ferner werden gegenwärtige Verhältnisse, die den Ertrag erhöhen oder erniedrigen, mit berücksichtiget, wenn auch ihr längerer Fortbestand nicht wahrscheinlich ist;

β) wie er im Durchschnitte eines längeren Zeitraumes sich hoffen läßt; Anschlag des dauernden Ertrages. Eines solchen bedarf der Verkäufer und Käufer, um den angemessenen Preis zu finden; ferner wird derselbe bei der Anlegung der Grundsteuer und der Arrondirung (II, §. 100.) benutzt;

b) nach dem Betrage, den er muthmaßlich auch unter ungünstigen Umständen noch erreichen wird; ein solcher Anschlag des geringsten, sicheren Ertrages dient z. B. zur Bestellung eines Unterpfandes und bei der Aufnahme in einen Creditverein (II, §. 114 ff.)(a);

c) nach der Größe, zu der er bei einem reichlichen Aufwande von Kunst und Capital gebracht werden kann; Anschlag des künstlich-erreichbaren Ertrages. Ein rationeller Landwirth wird aus einem Anschlage dieser Art abnehmen, wie theuer er im äußersten Falle ein Gut erkaufen oder pachten darf, aber der Eigenthümer darf seine Forderungen und Erwartungen nicht hiernach einrichten, weil auf das Mitwerben solcher Kauf- oder Pachtlustigen in der Regel nicht zu rechnen ist;

2) ein mittelbares Ergebniß, der auf den Reinertrag gegründete Verkehrswerth, der zugleich als Richtschnur des Preises dient, I, §. 60. Da der Werth der Grundstücke in ihrer Fähigkeit besteht, einen gewissen reinen Ertrag zu geben, so wird aus diesem, unter der Annahme eines gewissen Zinsfußes, durch bloße Vervielfachung (z. B. mit $22^2/_9$ oder 25) der Werth leicht gefunden. Indeß ist der Anschlag der nächstbevorstehenden Nutzung hiezu nicht genügend, weil er zu sehr veränderlich ist; man muß folglich, je nach dem Zwecke der

Veranschlagung, eine andere der in Nr. 1 angegebenen Ertragsbestimmungen zu Grund legen (*b*).

(*a*) Vgl. Block, Mittheil. III, 250.

(*b*) Man setzt gewöhnlich dem Ertragsanschlage den Grundanschlag entgegen, und versteht unter diesem Ausdrucke eine solche Ermittelung des Werthes und Preises, welche auf die ganze Beschaffenheit des Landgutes in allen seinen Theilen, abgesehen von einer besonderen Behandlungsweise, gebaut ist. Es ist jedoch nicht möglich, aus der natürlichen und künstlichen Beschaffenheit der Ländereien allein, ohne Berechnung eines gewissen Ertrages, zu einem Ansatze des Werthes zu kommen, man muß beim Geldertrage auch veränderliche Umstände, z. B. die Preise der Erzeugnisse, mit beachten, und es ergiebt sich aus dem Obigen, daß jede der drei Ertragsberechnungen b—d eine eigene Art des Grundanschlages geben kann. Nur die Bonitirung des Bodens (§. 124.) giebt feste, unwandelbare Zahlen, die aber keine Geldsummen bezeichnen.

§. 123.

Der Pachtanschlag kann abgeleitet werden:

1) aus allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungen, indem man untersucht, welchen rohen und reinen Ertrag jeder Wirthschaftszweig bei der gegebenen Beschaffenheit des Bodens, des Klimas, der Absatzgelegenheit u. dergl. und unter Voraussetzung einer gewissen Behandlungsweise durchschnittlich erwarten läßt;

2) aus dem bisherigen Ertrage des einzelnen Landgutes. Dieser würde für sich allein nicht völlig maßgebend sein, denn es läßt sich bei ihm der Einfluß zufälliger Umstände, die sowohl in äußeren Ereignissen, als in der Persönlichkeit des Landwirthes, seiner Wohlhabenheit oder Dürftigkeit, seiner Einsicht oder Unwissenheit ꝛc. liegen, nicht ausscheiden. Gleichwohl können diese geschichtlichen Thatsachen sehr nützlich werden, um die allgemeinen Erfahrungen in ihrer Anwendung auf eine gegebene Oertlichkeit zu ergänzen und die unrichtige Auffassung der vorhandenen Umstände zu verbessern. Es ist also nothwendig, jene beiden Berechnungsmittel stets in Verbindung mit einander anzuwenden (*a*).

(*a*) Schmalz, Anleitung, §. 2—5.

§. 124.

Die Reihenfolge der Geschäfte bei der Veranschlagung eines ganzen Landgutes ist ungefähr diese:

1) Der Beamte sucht sich vorläufig mit dem ganzen Gute

bekannt zu machen, erforscht die einzelnen Bestandtheile, deren Größe und Gränzen, die Gebäude und deren Zustand, die zugehörenden Gerechtsame u. s. f.

2) Es werden schriftliche Nachrichten gesammelt, welche als Hülfsmittel gebraucht werden können. Dahin gehören die Vermessungsregister, die älteren Anschläge und Pachtverträge, die Rechnungen des bisherigen Verwalters oder Pachters, wenn nämlich dieser zufolge des Pachtcontractes verpflichtet ist, seine Wirthschaftsrechnungen zu diesem Behufe vorzulegen, die einzelnen zugehörigen Register, z. B. über Saat, Ernte, Ausdrusch, Viehnutzung u. dgl., ferner das Verzeichniß und die Abschätzung der Inventarienstücke.

3) Es werden alle diejenigen Personen zu Protokoll vernommen, welche über den Zustand, die Behandlungsweise und den Ertrag des Gutes aus eigener Wahrnehmung Auskunft geben können. Man sucht auf diese Weise diejenigen Puncte zu erforschen, welche aus den schriftlichen Hülfsmitteln sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit ergeben. Widersprüche in den Aussagen sucht man durch Gegenüberstellen der Vernommenen zu heben.

4) Die einzelnen Bestandtheile des Gutes werden mit Zuziehung von verpflichteten Sachverständigen einer genauen Untersuchung unterworfen, um ihre Ertragsfähigkeit auszumitteln. Bei den Ländereien heißt dieses Geschäft die Bonitirung, Bodenschätzung. Man bringt die Ländereien jeder Art in Classen und bestimmt die in jede Classe fallende Morgenzahl.

5) Aus den so erlangten Nachrichten wird die Berechnung des mittleren rohen Ertrages, der sämmtlichen Ausgaben und folglich des muthmaßlichen Reinertrages vorgenommen.

Diese Arbeiten werden jedoch bedeutend vereinfacht, wenn schon bei einer früheren Verpachtung ein guter Anschlag zu Stande gekommen war und jetzt nur eine Prüfung desselben und eine Veränderung wegen der geänderten Umstände nöthig ist.

§. 125.

Bei der Ertragsberechnung werden nach einem ziemlich allgemeinen Herkommen die einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, wie sie auf dem Gute vorkommen (Ackerbau,

Wiesenbau, Rindviehzucht u. dgl.), abgesondert behandelt, so daß man bei jedem 1) den durchschnittlichen Rohertrag in Erzeugnissen verschiedener Art (in natura) ausmittelt, 2) hievon sogleich die auf dem Landgute vorkommende Verzehrung an solchen Stoffen abzieht, 3) den Ueberrest nach den Mittelpreisen der Gegend zu Geld ansetzt, und endlich 4) von dieser Summe die besonderen Geldausgaben abrechnet, welche der einzelne Nutzungszweig erfordert. 5) Die Ergebnisse der so erlangten verschiedenen Anschläge werden sodann zusammengerechnet und von der Summe werden noch die allgemeinen Bewirthschaftungskosten abgezogen.

§. 126.

Diese Berechnungsart führt zwar zu einem richtigen Hauptergebniß und läßt leicht erkennen, wie viel jeder Theil des ganzen Betriebs zur Bewirkung des Reinertrages beiträgt, allein sie ist doch insoferne mangelhaft, als sie den gesammten rohen Ertrag nicht darstellt und daher auch das zwischen ihm und dem Kostenaufwand stattfindende Verhältniß nicht erkennen läßt. Man sollte also entweder 1) nur eine einzige Hauptrechnung bilden, in dieser zuerst den Rohertrag aller Zweige zusammenstellen und dann in derselben Reihenfolge alle Abzüge in natura und in Geldausgaben fortlaufend aufführen, um endlich die Summen der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben zu vergleichen, oder 2) wenn man bei jener mühsameren Art der Darstellung beharren will, wenigstens am Schlusse aus den einzelnen Anschlägen auch den rohen Ertrag und alle Ausgaben zusammenziehen. Gewöhnlich hat man überdieß die Ausscheidung der Ausgaben nach den verschiedenen Betriebszweigen nicht vollständig genug vorgenommen und so den Nutzen jener Zerlegung des Anschlages in einzelne Theile durch die Ungenauigkeit derselben geschwächt (*a*).

(*a*) So müssen z. B. die Ausgaben für Beköstigung und Lohn solcher Taglöhner, welche anhaltend mit einer einzigen Verrichtung (Ackerbau, Rebbau, Fischerei, Schaafwäsche u. dgl.) beschäftigt sind, ihre besondere Stelle erhalten, vgl. Schmalz, S. 317.

§. 127.

Unter den Bestandtheilen eines Landgutes hat

I. das Ackerland in Hinsicht auf seine Veranschlagung

die meisten Bemühungen auf sich gezogen, weil es in der Regel der größte und einträglichste Theil ist, auch die leicht wahrnehmbare Abhängigkeit seiner Ergiebigkeit von natürlichen Umständen zur Untersuchung am meisten auffordern mußte. Die Bonitirung des Ackerlandes ist neuerlich durch die Fortschritte der Landwirthschaftslehre, besonders der Bodenkunde, sehr vervollkommnet worden (*a*), doch hat man sich noch nicht über eine erschöpfende, bequem zu überblickende und allgemein anwendbare Eintheilung der Bodenarten vereinigt (*b*). Bei einem solchen feststehenden und allgemeinen Classensystem würde übrigens doch der auf jede Classe und Art des Bodens kommende rohe und reine Ertrag nicht ohne Berücksichtigung verschiedener örtlicher Umstände genau bestimmt werden können. Man unterscheidet 2 Arten der Eintheilung:

1) nach der Naturbeschaffenheit des Bodens (physikalische Classification), die sich zunächst in der Zusammensetzung desselben aus Mineralstoffen und organischen Resten (Humus), sodann auch in anderen Umständen, als Klima (hauptsächlich Verhältnisse der Wärme und Feuchtigkeit), abhängiger oder waagerechter Lage ꝛc. ausspricht und folglich alle Bodenarten in eine Classe zusammenstellt, die einander in jener Hinsicht ähnlich sind; nur diese Eintheilung kann allgemeingültig werden;

2) nach dem reinen Ertrage; wirthschaftliche oder ökonomische Classeneintheilung, wobei eine Abstufung von den besten zu den unergiebigsten Ländereien jeder Benutzungsart aufgestellt wird und ähnliche Beschaffenheiten ungleicher Fruchtbarkeit von einander getrennt werden.

Nach dem ersten Verfahren können innerhalb jeder Classe Ländereien von sehr verschiedener Ertragsfähigkeit vorkommen, gleichwohl verdient dasselbe den Vorzug, weil es auf die natürliche Grundlage, das Bleibendere und Kenntlichere, gebaut ist, während die Methoden und Zwecke der Bewirthschaftung, die den Ertrag zum Theil bedingen, eher wechselnd sind (*d*).

(*a*) Von den älteren Taxationsarten ist die sogenannte brandenburgische, welche nach der Art und dem Ertrage der auf jedem Boden zu bauenden Früchte eingerichtet ist, am bemerkenswerthesten. Sie wurde bei der Gründung des dortigen Creditvereines (II, §. 113 (*c*)) zum Stützpunct genommen. Thaer hat in der Aufstellung besserer Unterschei-

dungen die Bahn gebrochen, Ration. Landw. II, 130. Annalen der Fortschritte der Landw. VI, 361. Mögelin. Annalen, VII, 506. — v. Flotow a. a. O. S. 50. — Schübler zu Chaptals Agriculturchemie, II, 351. — v. Schwerz, Anleit. zum prakt. Ackerbau, I, 43. — Hundeshagen, Bodenkunde, S. 165. — A. sächs. Geschäftsanweisung. — Wolff, Naturgesetzl. Grundlagen des Ackerb. S. 336.

(*b*) Eine solche würde große Vortheile darbieten, weil dann Schätzungen in verschiedenen Ländern und Landestheilen bequem mit einander verglichen werden könnten, während eine bloß örtliche Classeneintheilung in einer anderen Gegend nicht verständlich und brauchbar ist; allein es ist auch schwer, ein so erschöpfendes System aufzustellen, daß darin jede irgendwo vorkommende Bodenart ihre Stelle findet. Leichter ist die Arbeit, wenn man sich nur auf diejenigen Bodenbeschaffenheiten beschränkt, die man in dem Lande ꝛc. vor sich hat.

(*c*) Block (Mittheilungen, I, 397. 1830) will nur eine Classification nach dem Ertrage zulassen.

(*d*) Die in der sächs. Geschäftsanweisung §. 18 vorgeschriebene ökonomische Classification, die beim Ackerlande 12 Classen annimmt, ist doch mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Bodens angelegt, indem die Classen I. III. VI. IX. den Thon-, II. IV. V. VII. den Lehm- und VIII. X. XI. den Sandboden enthalten. Die einfachste Anordnung würde darin bestehen, daß man außer den eben genannten 3 Hauptbodenarten noch zwei andere, Kalk- und Humusboden unterschiede und jede dieser 5 Hauptclassen in Unterabtheilungen brächte. Zwischen Sand- und Lehmboden kann indeß nach Thaer noch eine Mittelclasse des sandigen Lehms und lehmigen Sandes eingeschaltet werden. So ergeben sich 6 Hauptclassen. Die a. pommersche Instruction legt dieselben zu Grunde und theilt die 5 ersten (die 6. bildet den Kalk) in 16 Unterclassen oder Bodenarten ein.

§. 128.

Nachdem das vorhandene Ackerland in gewisse Haupt- und Unterclassen eingereicht ist, wird erforscht

1) der muthmaßliche Rohertrag jeder Abtheilung (*a*), auf welchen noch Einfluß haben a) die in der Gegend gewöhnlich gebauten Feldfrüchte und die übliche Aufeinanderfolge derselben, weßhalb man den Durchschnittsertrag einer ganzen, z. B. drei- oder sechsjährigen Periode der Fruchtfolge nehmen muß (*b*), b) die Art der Bearbeitung, c) die Stärke der Düngung, welche wieder mit den allgemeinen Wirthschaftsverhältnissen, namentlich der Größe des Viehstandes und der Menge des gewonnenen Futters zusammenhängt (*c*). Sämmtliche Erzeugnisse werden nach den Mittelpreisen des nächsten Marktortes in Geld ausgedrückt, doch mit Rücksicht auf die Entfernung.

2) Der abzuziehende Kostenbetrag. Die alte Methode, für diese Kosten nur einen ungefähren Ueberschlag, das Wirthschaftskorn, anzunehmen (*d*), ist als ganz unzuverlässig auf-

gegeben worden. Man muß also eine in's Einzelne gehende Berechnung anstellen. a) Der sogleich in der Wirthschaft verzehrte Theil der Ackererzeugnisse ergiebt sich, indem man die Zahl der nöthigen Arbeiter und des Spannviehes aus der Menge der vorkommenden Geschäfte ableitet und die Speise- und Futterordnung zu Hülfe nimmt. b) Geldausgaben sind bei dem Ackerbaue gewöhnlich gar nicht aufgerechnet worden, allein die Folgerichtigkeit fordert, daß man von den allgemeinen Wirthschaftsausgaben diejenigen hieher verweise, welche auf andere Zweige keinen Bezug haben (*e*).

(*a*) Der mittlere Rohertrag, in Roggen ausgedrückt, ist nach Block von der besten Bodenclasse nicht unter 10 Scheffel auf den preuß. Morgen oder 5 Malter auf den bad. Morgen; nach der sächs. Geschäftsanweisung von der Classe I, a 171 Metzen Roggenwerth auf den sächs. Acker = 9,9 Scheffel v. pr. M. = 4,96 Malter vom bad. M.

(*b*) Wo allgemein keine Brache mehr gehalten wird, da wäre es unpassend, den Ertrag der Brachfrüchte außer Ansatz zu lassen. Auch Handelsgewächse dürfen eingerechnet werden, wenn sie in der Fruchtfolge einer Gegend regelmäßig vorkommen.

(*c*) Vergl. Schmalz, §. 42. — Man kann z. B. auf ein Stück Rindvieh von 7 Ctrn. lebendem Gewicht bei guter Stallfütterung gegen 80—90 Ctr. Heu (oder dessen Werth in anderen Futterstoffen) und 18—22 Ctr. Stroh zur Streu annehmen, woraus etwa 220 Ctr. abgefaulter Mist erhalten werden. Bei guter Düngung kommen jährlich ungefähr 50 Ctr. Mist auf den preuß., 70 auf den bad. Morgen, so daß 1 Stück den Dünger für resp. 4½ und 3 Morgen liefert.

(*d*) Man nahm an, daß die Kosten auf einem Acker, der die Aussaat dreifach wiedergiebt, der Aussaat (einem Saatkorn) gleich wären, bei vierfachem Körnerertrage 1½, bei höherem 2 Saatkörnern; z. B. auf 1 Morgen 1½ Scheffel Weizen (zu viel) Aussaat, bei 5½fältigem Ertrage 8¼ Scheffel Ernte, Abzug außer der Saat noch 3 Scheffel für Kosten, Rest 3¾ Scheffel (in preuß. Maaßen). Doch kam es hiebei auch darauf an, ob Frohndienste bei dem Gute waren. Gasser, S. 139. — Bergius, VII, 63.

(*e*) Z. B. Geldlohn der Feldarbeiter, Ausgaben für die Ackergeräthe, für Ankauf von Düngemitteln u. dgl. — Setzt man den Reinertrag des Morgens Acker erster Güte gleich 100, so wird der Ertrag der anderen 9 Bodenclassen bis zur schlechtesten herab nach Flotow's Anschlägen in folgender Abstufung ausgedrückt: 79—62—40—28—17—10—7—2. Nach Klebe sind die Zahlen folgende: 82—65—50—43—40 (6. u. 7. Cl.) —29—20—8, nach der pommerschen Instruction geht der Reinertrag von 63 pr. Metzen Roggen bis auf 4 M. herab. Nach der sächs. Instruction ist der Reinertrag in Roggen ausgedrückt:

	Metzen auf den sächs. Acker	Scheffel auf den preuß. M.	Malter auf den badischen M.
Cl. I, a	88,7	5,26	2,57
„ VI, a	36	2,13	1,04
„ VI, d	10	0,6	0,29
„ XI, a	5,5	0,34	0,16
„ XI, d	2,9	0,18	0,08

Die Abtheilungen a—d entsprechen der Höhe des Landes über dem Meere, a hat 500 Fuß und weniger, d ist die höchste und kälteste Lage von 2400 Fuß und darüber.

§. 129.

II. Bei den Wiesen ist die Classification nach der Bodenart minder entscheidend, weil der Ertrag mehr von der Lage und Gelegenheit zur Bewässerung bestimmt wird. Wo das gewonnene Futter, wie gewöhnlich, ganz in der Wirthschaft verbraucht wird, da kommt von den Wiesen gar kein reiner Ertrag in Anrechnung, doch muß der mittlere Rohertrag sowohl wegen der Kosten als auch darum erforscht werden, weil er auf die Menge des Viehes, welches ernährt werden kann, Einfluß hat. Dasselbe gilt von den Weiden.

III. Für Gemüsegärten bedient man sich, da sie nicht viel zu betragen pflegen, eines ungefähren Geldüberschlages, ohne auf eine ausführliche Berechnung einzugehen. Bei den Obstgärten wird nach der Zahl, Art und Beschaffenheit der Bäume ein Geldansatz genommen.

IV. Bei der Viehzucht muß zuvörderst aus der Vergleichung des Futtererzeugnisses mit der erforderlichen Menge des Arbeits- (Spann-) Viehes bestimmt werden, wie viel Nutzvieh gehalten werden kann, sodann ist für die vorhandene Art desselben (Milchkühe, Mastochsen, Schaafe ꝛc.) das Jahreserzeugniß an Milch und Molkenwaaren, an Schlachtvieh, Wolle ꝛc. zu suchen, die eigene Verzehrung abzuziehen, der Rest nach den Marktpreisen, der Absatzgelegenheit und der Güte (z. B. feine, mittlere oder Landwolle) in Geld anzusetzen und davon noch abzurechnen, was für Wartung, Futter, Arzneien, Geräthschaften u. dergl. ausgegeben wird.

§. 129 a.

Als allgemeine Wirthschaftskosten sind diejenigen Ausgaben anzusehen, welche nicht einem einzelnen Zweige zur Last geschrieben werden können, z. B. Unterhalt und Feuerversicherung der Gebäude, der Wohn- und Küchengeräthe, Heizung, Beleuchtung, Gesindelohn, Taglohn zum Theil, Unterhalt des Landwirths und seiner Familie, Gemeindelasten u. dgl. Auch die Geldausgaben für das Spannvieh können hieher gerechnet werden, weil es viel

beschwerlicher ist, sie je nach der Menge der Spannarbeiten bei jedem einzelnen Bestandtheile aufzuführen.

Auch bei der Veranschlagung eines einzelnen Grundstückes muß man sowohl die besonderen Wirthschaftskosten als einen Antheil an den allgemeinen unter der Voraussetzung einer gewissen Gutsgröße ermitteln, z. B. die Kosten eines Tages Hand- und Spannarbeit, und sie von dem mittleren Rohertrag abziehen (*a*).

(*a*) Beispiele in d. a. techn. Instr. für Pommern.

D. Erbpacht.

§. 130.

Die Erbpacht steht zwischen der Zeitpacht und dem Verkauf in der Mitte. Der Erbpachter erhält nach bekannten Rechtsgrundsätzen zwar nicht das Eigenthum, aber doch ein erbliches Benutzungsrecht, und darf das Gut nach eingeholter Genehmigung des Verpachters auch verkaufen, nur nicht zerstücken oder wesentlich verändern. Er entrichtet einen jährlichen Grundzins (Kanon) und beim Anfang der Erbpacht zugleich eine Einkaufssumme (Erbbestandgeld), welche, wie die Caution des Zeitpachters (§. 115.) zur Sicherung der Regierung dient. Man kann sich dieses Erbbestandgeld als den einen, kleineren Theil des vollen Kaufpreises denken, dessen größerer Theil durch den Kanon verzinset wird (*a*). Dieses Nutzungsrecht des Erbpachters darf nur dann unterbrochen werden, wenn derselbe längere Zeit die Entrichtung des Kanons unterlassen hat (*b*). Uebrigens werden neue Erbpachtsverträge so abgeschlossen, wie es volkswirthschaftlich und finanziell zweckmäßig scheint, ohne daß man sich genau an eines der älteren bäuerlichen Verhältnisse anzuschließen genöthigt wäre. Verschieden von der Erbpacht ist die Erbzinsverleihung, mit einem niedrigen Kanon, der nicht als Pachtzins gilt, sondern nur die Anerkennung des Obereigenthums bezweckt, dagegen häufig mit einem Handlohn (Laudemium) bei Besitzveränderungen (*c*). Diese Einrichtung trägt so wenig ein, daß sie nicht bei schon ertraggebenden Ländereien, sondern nur etwa bei solchen, die erst urbar zu machen sind, empfohlen werden kann.

(a) Ist z. B. das Gut auf 36000 fl. angeschlagen, so könnten davon 8000 fl. sogleich bezahlt werden und für die übrigen 28000 fl. würde ein jährlicher Kanon von 1120 fl. (zu 4 Proc. gerechnet) ausbedungen.
(b) Vgl. Mittermaier, Privatrecht, I, §. 488. — Die badischen Erbbestände (Landrecht, Art. 1831 ba ff.) sind keine Erbpachte obiger Art, da sie zum Theile nicht auf alle Erben gehen und beim Verkaufe ein Handlohn von höchstens 2 Proc. bezahlt wird.
(c) Nicolai, I, 253. — v. Jakob, I, §. 180. — Viele Ansiedelungen dieser Art im preußischen Staate. Borowski, I, 211.

§. 131.

Die Erbpacht hat nachstehende Vortheile (a):

1) Die Verwaltung wird sehr vereinfacht, denn die vielen bei der Zeitpacht vorkommenden Geschäfte fallen hinweg und man hat neben der Einforderung des Kanons nur eine oberflächliche Aufsicht zu führen, um die Verletzung der Bedingungen (§. 130.) zu verhüten.

2) Die Ländereien werden mit größerem Eifer und Capitalaufwande bewirthschaftet, denn der Erbpachter ist für sich und seine Erben des Genusses der Früchte aller vorgenommenen Verbesserungen sicher, sei es nun durch eigene Benutzung oder einträglichen Verkauf des Gutes. Daher wird der Anbau verbessert und der reine Ertrag der Grundstücke erhöhet.

3) Hievon geht auch der Regierung ein Gewinn zu, indem a) sogleich von Anfang an die Zinsen des Erbbestandgeldes und der Kanon den bisherigen Reinertrag übersteigen, zumal da auch die Nachlässe, Baukosten ꝛc. erspart werden, b) die Erbpachtstücke der Grundsteuer unterliegen (b), c) die Erhöhung der Production auch eine Zunahme in manchen anderen Zweigen des Staatseinkommens, z. B. den Aufwandssteuern, nach sich zieht.

(a) Nicolai, I, 246. — Thaer, Annalen des Ackerbaues. Juli 1806. Nr. I u. II. — Sturm, I, 273. — v. Jakob, I, §. 196. — Fulda, S. 62—66. — Krause, National- und Staatsökonomie I, 351. II, 131. — Burger, Reise durch Oberitalien, II, 218 (1832). — Bollbrügge, Das Landvolk im Großh. Mecklenburg-Schwerin, 1835, S. 35. — Gr. Moltke, S. 27.
(b) Allerdings dürfen sie nicht so hoch, wie freies Eigenthum, belegt werden.

§. 132.

Die letztgenannten Vortheile werden dann am größten, wenn die Erbpacht mit einer Zerschlagung (Dismembration, Abbau) der großen Domänenhöfe in kleinere Güter in Ver-

bindung gesetzt wird. Dieß ist da, wo man die Erbpacht eingeführt hat, wirklich geschehen (*a*), obschon man die Zertheilung auch bei dem Verkaufe bewerkstelligen kann. Durch die Verbindung jener beiden Maaßregeln wird

1) der sorgfältige Anbau des Bodens und die Zunahme der Volksmenge um Vieles befördert, also der Wohlstand des Volkes und die Macht des Staates gesteigert, I, §. 368 (*b*),

2) die Ablösung der Frohnen und der anderen, zu den Domänen gehörigen gutsherrlichen Rechte erleichtert. Die neu gebildeten mittleren und kleineren Güter können den Beistand der Frohnarbeiter und der Weiderechte leichter als die bisherigen großen entbehren (II, §. 63.), und in Erwägung des von der ganzen Unternehmung zu hoffenden Nutzens kann man die Ablösung unter billigen Bedingungen gestatten.

(*a*) Die Sackbauern (uomini di sacco) in Oberitalien. Hüllmann, Städtewesen, I, 11. Hasse, Cuinam nostri aevi populo debeamus primas oecon. publ. et statisticae notiones. 1828. S. 22. — Bernd v. Arnim machte im ersten Drittheil des 16. Jahrhunderts Joachim I. v. Brandenburg den Vorschlag zur Zerschlagung der Kammergüter, jedoch ohne Erfolg. Er nimmt als Beispiel ein Vorwerk an, welches gegen 11 Wispel (zu 24 pr. Scheffel) Waizen und Roggen, 10 W. Haber und Gerste giebt, ferner (im Brachfelde) Weide für 600 Schaafe und 20 Kühe, woraus sich, nach Abzug von 20 Rthlr. Kosten, ein Reinertrag von 274 Rthlr. bildet. In 44 Familien zu 18 Rthlr. Abgabe vertheilt, bringt diese Fläche 792 Rthlr. ein, ferner können Gebäude und Inventar verkauft werden. (Der Vrf. scheint ungefähr 900 pr. Morgen Acker angenommen zu haben.) Sein Sohn soll in Kursachsen von 1555—70 300 Domänen zerschlagen haben, doch ist diese Nachricht nach Hüllmann's Untersuchungen noch zweifelhaft und vielleicht nur von Ansiedelungen auf neu urbar gemachtem Lande zu verstehen. 1701 begann im preußischen Staate die Vererbpachtung, die aber 1711 wieder aufgehoben wurde. Die Beweggründe zu dem letzteren Schritte scheinen theils in irrigen Vorstellungen, theils aber auch in den bei der Vererbpachtung begangenen Fehlern gelegen zu haben, so daß man daraus gegen die Nützlichkeit der Sache im Allgemeinen keinen Beweis nehmen kann. Friedrich II. zertheilte und vererbpachtete über 300 Vorwerke, Friedrich Wilhelm II. setzte dieß bei drei Domänen im Oderbruche fort und Friedrich Wilhelm III. ließ eine größere Anzahl, besonders in Ostpreußen, in Erbpacht geben. Der preuß. A. für 1860 enthält noch 771 116 Rthlr. Erb-, Grund- und Domänenzins, Kanon und Geldrenten für Getreide nach Durchschnittspreisen, nebst 10 154 Rthlr. aus Naturalprästationen. 1857 waren noch 205 116 Rthlr. mehr angenommen worden. In Ansbach (1757), Baireuth (1763), Waldeck (1755), Hessen-Darmstadt (1773), Böhmen (1776), der Rheinpfalz, fing man an, diese Beispiele nachzuahmen. In den dänischen Staaten geschah dieß seit 1763 in großer Ausdehnung und mit gutem Erfolge. Auch in Mecklenburg geschieht es häufig. Mecklenburg-Schwerin hat nach dem A. für 1850 1104 größere Erbpachtshöfe mit 90 Hufen, 821 bäuerliche Erbpachtgüter mit 163 Hufen, 6379 Büdnerstellen mit 91 Hufen, zusammen 344,9 Hufen (86922 bad. M.), welche

mit einigen Mühlen 222 865 Rthlr. Kanon einbringen. Hüllmann, Geschichte der Dom.-Ben. S. 93. — de Herzberg, Huit dissertations, S. 193. — Bergius, Magazin, II, 207. — Kamphövener, Beschreib. der bereits vollführten Niederlegungen königl. Domänengüter in den Herzogth. Schleswig und Holstein, Kopenhag. 1787. — Nöldechen, Briefe über das Niederoderbruch. Berlin, 1800. — Krug, Nationalreichth. des preuß. Staates, II, 418. — v. Rönne, Domänenwesen des preuß. Staats S. 56. — Schwerz, Ackerbau der Pfälzer, S. 274. (Ibersheimer Hof.) — Ueber die günstigen Folgen der Vererbpachtungen in Pommern Hering, Ueber die agrarische Gesetzgeb. in Preußen, 1837, S. 102. — Gr. Moltke, Einnahmequellen, S. 27.

(*b*) Auf die Zunahme der Volksmenge und also der waffenfähigen Mannschaft hat man oft zu großes Gewicht gelegt, denn es würde in ihr kein Vortheil liegen, wenn die Production sich nicht gleichmäßig erweiterte. — In Schleswig und Holstein wurden 1765—87 52 Domänen von 44356 Tonnen (116000 preuß. Morgen) zerschlagen. Davon wurden 6454 T. Wald zurückbehalten, 5471 T. zu Abfindungen und für Dürftige verwendet, 32 943 in 1095 Güter zertheilt, von 2—500 Tonnen Größe, doch meistens zwischen 12 und 80 Tonnen (30—200 Morgen). Der Kanon betrug 106 039 Rthlr.; hiezu die Zinsen des Erbbestandgeldes von 596 252 Rthlr. mit 23 850 Rthlr. geschlagen, ist

die Einnahme nach der Zerschlagung . . .	129 889	Rthlr.
die vorherige Einnahme war	87 246	„
also Mehrertrag	42 643	Rthlr.

oder 50 Proc. des früheren Ertrages, wozu noch die Einnahme von dem vorbehaltenen Walde kommt. Kamphövener, S. 208 und die angehängte Tabelle. — Aus Nöldechen's Mittheilungen (s. (*a*)) ergiebt sich Folgendes: Die 3 Güter Solikante, Posedin und Wilhelmsaue, zusammen 3610 pr. Morgen, wurden unter 107 Familien vertheilt, in Stellen von 3 Morgen (39 an der Zahl), 30 M. (22), 60 M. (26), 94 M. (5) und 1 von 578 M. Es war

	vor der Zerschlagung	nach der Zerschlagung	
1) Zahl der Menschen auf den Gütern	45	596	
2) Pferdezahl	10	124	
3) Anzahl der Kühe	16	333	
4) Kornertrag	521	1414	Wisp.
5) Kornverbrauch	28	439	„
6) verkäuflicher Ueberschuß	410	752	„
7) Viehnutzung, Stroh, Eier ꝛc. . .	7765	8229	Rthlr.
8) ganzer Erlös aus verkauften Erzeugnissen	15 537	22 726	„
9) Einnahme für den Staat . . .	4077	5175	„

Demnach hat die Masse der verkäuflichen Dinge um 46, der Ertrag für die Staatscasse um 26 Proc. zugenommen.

§. 133.

Gegen diese Maaßregel werden mancherlei Einwendungen in sehr verschiedenem Sinne gemacht, so daß man bald die Zeitpacht, bald den Verkauf vorzieht. Im Vergleich mit der Zeitpacht wird gegen die Erbpacht erinnert (*a*):

1) daß der Staat nicht mehr über die Güter verfügen und folglich bei veränderten Umständen nicht eine andere Benutzungs-

weise wählen kann. — Dieß ist zwar richtig, aber nicht nachtheilig, weil der Uebergang der Ländereien in die Hände von Landwirthen, welche sie mit dem Eifer des Eigenthümers behandeln, die günstigsten Wirkungen hat, und weil die Regierung nicht bloß viele Mühe erspart, sondern auch zugleich eine erhebliche Vermehrung ihrer Einkünfte erlangt;

2) daß man die Gelegenheit verliert, von Zeit zu Zeit den Pachtzins zu steigern, und bei einer Preiserniedrigung der edlen Metalle an einem Geldkanon viel einbüßen kann. — Hiebei ist zu bemerken: a) In Gegenden, die noch schwache Bevölkerung und sehr niedrige Grundrenten haben, mag es rathsam sein, die Vererbpachtung zu verschieben, weil sie wenig einbringt und der Nutzen der späteren Erhöhung der Rente ganz den Erbpachtern zufallen würde. b) Wenn gleich die durch den Erbpachter bewirkte Ertragsvermehrung der Regierung keinen unmittelbaren Vortheil gewährt, so trägt doch die vermehrte Grundrente auf mehrfachen Wegen mittelbar zur Erhöhung der Staatseinkünfte bei, und bei der Zeitpacht würden so bedeutende Verbesserungen gar nicht unternommen werden. c) Eine Erhöhung der Grundrente zufolge der gestiegenen Getreidepreise kann durch angemessene Bestimmung des Kanons auch für die Staatscasse ergiebig gemacht werden, §. 134.

3) Die Regierung kann sich immer einen begüterten Zeitpachter wählen, bei der Erbpacht aber nicht verhüten, daß das Gut an einen dürftigen Erben gelangt. — Gegen diesen Nachtheil kann man sich wenigstens zum Theil schützen, indem man ein ansehnliches Erbbestandgeld ansetzt, so daß der Kanon nicht so hoch ist, um nicht in jedem Falle sicher eingehen zu können.

(a) Eifrig gegen die Erbpacht v. Bujanovics im Amtlichen Bericht über die Stuttg. landw. Versamml. S. 86.

§. 134.

Der öfter gemachte Vorschlag, nach längeren Zwischenzeiten, z. B. nach 33 oder 50 Jahren, eine Durchsicht der Erbpachtsbedingungen zu veranstalten, wobei nach Befinden der Umstände der Kanon erhöht werden könnte (a), hat Vieles gegen sich, weil sich die Grundsätze für eine solche Untersuchung nicht scharf genug bestimmen lassen und weil folglich der Erbpachter besorgen

muß, daß seine Nachkommen einer willkürlichen Behandlung, einer unrechtmäßigen Verschlimmerung ihrer Lage, ja vielleicht einer Vertreibung von dem Gute ausgesetzt sein möchten. Diese Furcht würde die Anerbietungen der Pachtlustigen sehr verringern. Dagegen ist es leicht, den Kanon nach Getreidepreisen einzurichten. Dieß ist bereits auf die Weise geschehen, daß man ihn in Getreide ausdrückt und nach dem 30jährigen Durchschnittspreise in Geld entrichten läßt (*b*). Nach den oben aufgestellten Sätzen (II, §. 59.) sollte jährlich oder von einer Periode zur andern ein Theil des Kanons nach den Durchschnittspreisen eines jüngstverflossenen Zeitraumes, ein anderer Theil nach dem Jahres-Marktpreise baar bezahlt werden.

(*a*) Z. B. nach v. Seutter, S. 36. — Forbonnais rieth 1758, die französischen Domänen auf 100 Jahre zu verpachten, in kleinen Abtheilungen von 8—900 Liv. Pachtzins. Recherches & considerations, I, 158.

(*b*) Im ostpreußischen Kammerdepartement: halb Roggen, halb Gerste; der durchschnittliche Marktpreis einer 30jährigen Periode wird während der folgenden 30 Jahre zur Bezahlung angewendet, doch darf der Mittelpreis der einen Periode nicht über das Doppelte vom Preise der vorhergehenden steigen. Krug, Nat.-Reichth. II, 42.

§. 135.

Im Vergleich mit dem Verkaufe (§. 124.) wird die Erbpacht getadelt, weil der Erbpachter nicht in der freien Lage des Eigenthümers sich befinde, z. B. nicht einzelne Theile des Gutes verkaufen oder verändern dürfe, folglich weniger Lust und Gelegenheit habe, den Ertrag und sein Einkommen zu vergrößern (*a*). Daß die Lage des Eigenthümers für Culturverbesserungen noch günstiger sei, kann nicht in Abrede gestellt werden, doch ist 1) der Unterschied beider Zustände nicht erheblich genug, um da die Erbpacht unrathsam zu machen, wo man aus anderen Gründen den Verkauf nicht zuträglich findet; 2) die Erbpacht bringt in jedem Falle die Ländereien schon in die Hände von Landwirthen, welche mehr für dieselben thun als Zeitpachter; sie ist also ein Fortschritt und kann als Uebergang zur vollen Veräußerung betrachtet werden; 3) zudem läßt sich jener Unterschied noch vermindern, wenn man a) bei der Zerschlagung Güter von einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Größe bildet, b) die Veränderung der Benutzungsart (facies fundi) dem Erbpachter erlaubt, c) einen Theil des

Kanons ablöslich macht, auch d) den Verkauf einzelner Grundstücke auf Ansuchen des Erbpachters erlaubt, wobei ein verhältnißmäßiger Theil des Kanons auf den Käufer übergeht oder abgekauft wird. Im ersten Falle würde sich die Vererbpachtung in einen Verkauf gegen einen bloßen Grundzins umwandeln, der, wie alle ähnlichen Reallasten, für ablöslich erklärt werden müßte (II, §. 61.), dann aber nichts Nachtheiliges in sich enthielte, II, §. 57.

(*a*) Z. B. Lotz, Handb. III, 107. — Oluffen, Beiträge z. e. Uebersicht d. National-Ind. in Dänemark, deutsch von Gliemann, S. 104. (1820.)

§. 136.

Die Erbpacht hat nach diesen Betrachtungen für Domanial-Hofgüter wesentliche Vorzüge (*a*). Dagegen steht ihr der in der heutigen Volkswirthschaftspolitik angenommene Grundsatz entgegen, daß die Befreiung der Grundeigenthümer oder erblichen Nutznießer von allen Verbindlichkeiten gegen die Realberechtigten (Gutsherren) zu befördern sei. Hieraus folgt, daß man kein neues bäuerliches Verhältniß entstehen lassen, oder es wenigstens sogleich ablösbar machen soll, und daß auch die vorhandenen Erbpachter in den Stand gesetzt werden müssen, das nur mit einem ablöslichen Grundzinse beschwerte Eigenthum zu erlangen. Man wird daher in vielen Fällen, wo man sich sonst zur Vererbpachtung, aber noch nicht zu dem Verkaufe entschlossen haben würde, bei der Zeitpacht stehen bleiben. In Ländern, wo eine völlige Veräußerung der Staatsgüter noch nicht rathsam scheint (§. 98.), kann fürs Erste die Vererbpachtung schon eine Verbesserung im Zustande der Landleute hervorbringen. Auch widerstreitet es jenem Grundsatze nicht, Domänen so zu verkaufen, daß ein Theil des Preises alsbald baar entrichtet, für den andern Theil ein ablösbarer Grundzins ausbedungen wird, welcher sich nach Getreidepreisen regelt, und dessen Ablösung, wenn sie vom Eigenthümer begehrt wird, nach dem durch jene Preise bestimmten Geldbetrage des letzten Zeitraums erfolgt (*b*). Bei diesem Verfahren, oder bei der wahren Erbpacht, wo ihr die obigen allgemeinen Gründe nicht entgegenstehen, sind folgende Regeln zu empfehlen:

1) Bei der Zerschlagung großer Güter sind, je nach den

örtlichen Umständen, mittlere und kleine Bauerngüter zu bilden; damit es jedoch an Taglöhnern nicht fehle, sind auch Familien mit so kleinen Landtheilen anzusetzen, daß sie genöthigt bleiben, Lohnarbeit zu Hülfe zu nehmen (*c*).

2) Man sucht die einzelnen Güter abzurunden (II, §. 97.) (*d*).

3) Wenn es an solchen Kauf- und Erbpachtlustigen fehlt, die aus eigenen Mitteln Wohnungen, Ställe und Scheunen zu erbauen vermögen, so muß dieß auf Rechnung des Staates geschehen, wobei man dann die wohlfeilste Bauart, z. B. aus ungebrannten Lehmziegeln oder aus gestampfter Erde (Pisébau) vorziehen wird.

4) Die Erfahrung hat gezeigt, daß es gut ist, den Grundzins sogleich bei der Bekanntmachung der Veräußerungsbedingungen festzusetzen und dann nur die anfängliche baare Einzahlung (Erbbestandgeld) durch Versteigerung bestimmen zu lassen, weil sonst, wenn man Mehrgebote bei dem Grundzinse veranstaltete, leichter aus Unbedachtsamkeit übermäßig hohe Anerbietungen erfolgen (*e*).

5) Die Erwerber haben keinen rechtlichen Anspruch auf Nachlässe, doch sollten dieselben bei großen Unglücksfällen bewilliget werden (§. 117.)

(*a*) Nicht für Privatpersonen, weil diese sich oder ihren Erben die Wahl einer anderen Benutzungsweise frei lassen sollten.
(*b*) Der Grundzins könnte auch auf eine gewisse, nicht zu lange Zeit von Jahren unablösbar gemacht werden, oder man kann ausnahmsweise einen höheren Abkaufsbetrag, z. B. das $22^2/_9$ oder 25fache verabreden.
(*c*) Z. B. von 1 Morgen; vgl. Nöldechen, S. 100.
(*d*) Ebend. S. 117.
(*e*) Kamphövener, S. 2.

II. Waldungen.

§. 137.

In den meisten Staaten gehört seit früher Zeit ein ansehnlicher Theil der ganzen Waldfläche zu den Domänen (*a*) und wird mit Hülfe eines zahlreichen niederen und höheren Forstpersonals bewirthschaftet. Dieser Forstbesitz der Regierung war ursprünglich mehr der Jagd als der Holznutzung willen geschätzt, diese trat aber später bei dem Steigen der Holzpreise in immer größerer Wichtigkeit hervor und wurde mit zunehmender Sorgfalt behandelt, wie er denn auch in vielen Ländern eine an-

sehnliche Einnahme in die Staatscasse bringt. Man hielt indeß fortwährend die Domänenwaldungen auch aus volkswirthschaftlichen Gründen, um die Versorgung des Volkes mit Holz dauernd zu sichern, für unentbehrlich, und verwaltete sie zugleich mit Hinsicht auf diese Bestimmung. In der neuesten Zeit sind gegen die Staatsforstwirthschaft manche Einwendungen gerichtet worden. Daher müssen diese hier zuvörderst geprüft und es müssen die für die Veräußerung der Domänenwaldungen geltend gemachten Gründe (*b*) beleuchtet werden, eine Betrachtung, die, wenn jene Meinungen sich als unhaltbar zeigen, wenigstens zur gründlichen Rechtfertigung der Staatswirthforstschaft dient und auch zur Erkenntniß verschiedener, in der älteren Forstpraxis begangener Mißgriffe führen kann.

(*a*) Aus den folgenden Angaben über die Ausdehnung dieser Waldungen läßt sich einigermaßen der Umfang der mit ihnen verbundenen Verwaltungsgeschäfte erkennen, doch verursachen die weiten Forsten schwachbevölkerter Länder oder Gegenden verhältnißmäßig weniger Mühe, weil in ihnen der Holzpreis niedrig zu sein pflegt.

Baden 1860: 227120 Morgen (zu 0,^{36} Hekt.) Domänenwaldungen unter der Bewirthschaftung der Forstbehörde nebst 14000 M., die zur Civilliste gehören.

Baiern 1860: 2·358648 b. Tagwerk (zu 0,^{34} Hekt.), ferner 72000 T. unbestockt, aber zum Walde tauglich und 251868 T. unproductiv, also zusammen 2·682518 T. Hievon sind 280857 M. Salinen- und Bergwerksforsten, außerdem befinden sich 54000 M. Salinenwaldungen auf österreichischem Gebiete.

Belgien 1840: 34810 Hektaren.

Frankreich 1855: 1·171000 Hekt.

Großbritanien g. 60000 Acres (zu 0,^{405} Hekt.)

Hannover (Festgabe zur Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe, 1852) 986781 M. (zu 0,^{26} Hekt.), wovon 212980 im Harz und 44180 Klosterforsten.

Hessen, Großh., 342000 Morgen (zu 0,^{25} Hekt.)

„ Kurf., (nach Hildebrand) 989531 Acker (zu 0,^{239} H.)

Mecklenburg-Schwerin 1851: 47·741000 □Ruthen, von denen 100 = 0,^{217} Hekt.

Nassau 1849: 144000 M. (zu 0,^{25} Hekt.)

Oesterreich 1862: 5·460000 Joch (zu 57,^{55} Hekt.) = 546 österr. = 572 d. □Meilen.

Preußen (Staatshaush.-Etat für 1858) 7·148997 M. (zu 0,^{255} H.) wirklicher Wald und 835594 anderweitig benutzte Flächen, 1861 7·115284 M. bewaldet, 870389 anderweitig benutzt, 73366 zu Vertauschungen und Ablösungen bestimmt.

Europäisches Rußland g. 123 Mill. Dessjätinen (zu 1,^{039} H.) oder 69 Proc. der gesammten Waldfläche, nach Tengoborski.

Sachsen 1856: (Budg.-Bericht von 1857) 275568 Acker (zu 0,^{55} H.), wovon 9774 Acker nicht bewaldet.

Weimar, 145000 M. (zu 0,^{28} Hekt.) oder die Hälfte der Waldfläche.

Würtemberg (1850) 583398 M. (zu 0,^{315} Hekt.)

(b) Früher v. Hazzi und Trunk, neuerlich besonders: Lotz, Handb. III, 134. — Pfeil, Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf die Nationalökon. u. die Staatsfinanzwiss., I, 324, womit aber in demselben Werke II, 19, 37 zu vergleichen sind. — Cordier, Agriculture de la Flandre française, S. 396 ff. — Riedel, Die Domänen und Forsten ꝛc. des preuß. Staats. 1849. — Bergius im Archiv der Landeskunde der preuß. Monarchie, 1856, S. 77, bekämpft von Wiese in Wilda, Landwirthsch. Centralblatt, 1859, Suppl. S. 107.

§. 138.

Der Verkauf der Staatsforsten ist aus folgenden Hauptgründen angerathen worden:

1) Die Beibehaltung von Waldungen im Eigenthume des Staates sei zur Befriedigung des Holzbedürfnisses des Volkes nicht nothwendig, denn die Bürger würden, wenn die Wälder in ihre Hände gelegt wären, dieselben schon ihres eigenen Vortheils willen gut behandeln und sich die hiezu erforderlichen Kenntnisse verschaffen, ohne daß deßhalb Staatsforstbeamte unterhalten werden müßten.

2) Privateigenthümer würden dem Waldboden einen größeren Reinertrag abgewinnen, als ihn die Staatscasse bezieht, indem sie theils die zum Anbau fähigen und in Bezug auf das Holzbedürfniß entbehrlichen Waldgründe in Ackerland umwandelten, theils die beibehaltenen besser benutzten. Die Erfahrung zeige den niedrigen Ertrag der Staatswaldungen, dessen Ursachen in der Kostbarkeit des Personals, in dem geringeren Eifer besoldeter Verwalter, in der Vernachlässigung der Nebennutzungen und in der unvermeidlichen Schwerfälligkeit des Geschäftsganges liegen. Der Staat werde also im Vergleich mit dem jetzigen Reinertrage einen sehr belohnenden Kaufpreis erhalten können (a).

(a) In Frankreich wurde aus ähnlichen Gründen durch das Gesetz vom 25. März 1831, als man zu den Kriegsrüstungen eine Summe von 200 Mill. Fr. brauchte und nicht unter günstigen Bedingungen borgen zu können hoffte, der Verkauf von 300 000 Hekt. Staatswald beschlossen, in 5 Jahren zu beenden. On tremble, sagt Laffitte (Dep. K. 11. Febr. 1831), pour la conservation de cette masse de bois, parcequ'on suppose à tout le monde la volonté d'abattre et de défricher. Cette crainte n'est guère fondée. Presque tous les bois ont été convertis en taillis sous futaie (Mittelwald), pour être coupés tous les 20 ans. Ils sont devenus dèslors un revenu solide, régulier, facile à diriger, et qu'un grand nombre de propriétaires ont recherché avec empressement. Seit 30 Jahren seien nur 90 000 Hekt. ausgerodet und fast eben soviele neu angelegt worden. Die Staatsforsten tragen nur 2—2½ Proc. des mittlern Verkaufspreises; in etwa 20 Depart. bringen sie nicht einmal den Betrag der Administrationskosten ein, Humann, Commiss.-Bericht, 24. Dec. 1830. — Man muß aber hiebei erwägen

1) die Mängel der französischen Forstwirthschaft, 2) die Vorzüge des Hochwaldes (I, §. 391.) und die in den vielen Nadelwäldern Deutschlands begründete Unmöglichkeit der Niederwaldwirthschaft. — Das Ergebniß des beschlossenen Verkaufs bis zum Jahre 1835 war dieses: Es waren veräußert 116 780 Hekt. für 114·297 000 Fr., der Anschlag war 107·032 000 Fr., also der Mehrerlös 7·264 000 Fr. Diese Waldungen hatten bisher 4·140 000 Fr. ertragen, wovon aber für Aufsichtskosten 143 600 Fr. abgingen, also war der reine Ertrag 3·996 400 oder 34 Fr. vom Hektar und 3½ Proc. des Erlöses. Die Grundsteuer, in welche die verkauften Waldstücke eintreten, ist 261 475 Fr. und entspricht zu 3½ Proc. einem Capital von 7·470 000 Fr. Schlägt man diese Summe zu obigen 114·297 000 Fr., so erhält man eine Einnahme von 121·767 000 Fr., welche 14·735 000 Fr. über den Anschlag ausmacht und wovon der bisherige Reinertrag 3,^{28} Proc. ist.

§. 139.

Diesen Sätzen müssen andere sehr erhebliche Erwägungen entgegengestellt werden (*a*).

1) Die Forstwirthschaft hat in der Langsamkeit des Holzwuchses, in der Größe des stehenden Holzvorrathes (I, §. 389) und in der geringen Menge von Arbeit, die eine Waldfläche im Vergleich mit einer Feldflur oder einem Gartenbezirk beschäftigt (*b*), viel Eigenthümliches. Sie bietet für Unternehmer, die durch Fleiß und Eifer im Gewerbsbetriebe in kurzer Zeit ansehnliche Gewinnste erstreben, keinen günstigen Spielraum. Wer einen raschen Umsatz seines Capitales beabsichtigt, der wird durch die regelmäßige Benutzung eines Waldes, zumal von Hochstämmen, nicht befriediget und ist leicht in Versuchung, durch Verminderung der stehenden Holzmasse, selbst auf Kosten der Nachhaltigkeit (Ueberhauen), oder durch eine gänzliche Zerstörung des Waldes, eine baldige Entschädigung für den Kaufpreis zu suchen (*c*). Obgleich für reiche Personen, die auf die Versorgung ihrer Nachkommen bedacht sind, die Erhaltung der Waldungen zweckmäßig ist, weil sie eine sichere und mit der Zeit sogar steigende Rente gewährt, so muß man doch sehr bezweifeln, daß sich für die Staatswaldungen leicht Käufer dieser Art finden würden, indem solche begüterte Personen, z. B. Standes- und Grundherren, großentheils schon Privatwaldungen besitzen, die allerdings von ihnen in der Regel forstmäßig benutzt werden. Viele Capitalisten scheuen auch darum den Ankauf eines Waldes, weil sie nicht in dessen Nähe wohnen, Unredlichkeiten befürchten und das darauf gewendete Vermögen nicht beliebig zurückziehen zu können glauben.

(a) S. vorzüglich Hundeshagen, Encyclop. II, 744 ff. der 1. Ausg. und die dort angeführten Schriften. Deff. Forstpolizei (2. Ausg. der Enc.) S. 44 ff. — v. Jakob, Fin. I, §. 225. 239. — Behr, Wirthsch. des Staates, S. 61. — Krause, National- und Staatsökonomie, I, 108. — Schenk, Volkswirthschaftspflege, §. 182.

(b) Nach Hundeshagen auf ungefähr 500 Morgen 1 Arbeiter.

(c) Daß die meisten Waldkäufer Speculanten sind, die sogleich die Art anlegen, wird bestätigt in Verhandl. der Deput. Kam. in Baiern, 1822, Beil. X, 19. — Hundeshagen, F. Pol. S. 108.

§. 140.

2) Wenn man die Waldungen so benutzt, daß sie in kurzer Zeit die Kaufsumme vergüten, so entsteht zwar nicht sogleich Holzmangel, aber doch leicht ein geringerer Holzertrag und eine Holzvertheuerung, wobei eine größere Waldfläche nöthig wird, um das Volk fortwährend mit Holz zu versorgen. Das Anlegen neuer Waldungen ist kostbar und der Vorschuß der Anbau-, Aufsichtskosten und Steuern wird erst nach langer Zeit erstattet, was die meisten Menschen von einer solchen Anwendung ihres Capitales abhält, zumal da auch der Waldbesitz nicht frei von Gefahren ist. Daher ist hierauf wenig zu rechnen, außer wo das Holz schon theuer ist (a). Ueberdieß giebt es Wälder, deren Boden sich zu keiner anderen Benutzung eignet, die aber, einmal zerstört, wegen des Mangels an Schutz gegen Hitze oder Kälte und wegen des Abschwemmens der guten oberen Erde nicht wieder hergestellt werden können. Solche Waldungen, auch wenn sie jetzt noch wenig eintragen, sollten unbedingt erhalten werden, und dieß geschieht am sichersten und leichtesten von der Regierung (b). Demnach ist eine volkswirthschaftlich nützliche Forstwirthschaft am besten dadurch zu bewirken, daß ein Theil der Waldungen fortwährend im Eigenthume des Staates bleibt.

(a) Schenk, S. 192. Daß reiche Gutsbesitzer, besonders wenn sie lebhaft auf die Erhaltung des Wohlstandes in ihrer Familie bedacht sind, auch Gemeinden öfter neue Waldungen anlegen, zeigt die Erfahrung. Aber von den mittleren und kleineren Grundeigenthümern ist dieß wenig zu erwarten und am wenigsten die Aufzucht hochstämmiger Forsten. — In Schottland sind allerdings seit der Ermahnung Sam. Johnsons (1773) viele neue Waldanlagen gemacht worden (Niemann, Waldberichte I, 428), aber man muß auch die hohen Preise des Bau- und Nutzholzes in Großbritanien bedenken.

(b) Pfeil, II, 42. — Es giebt viele Beispiele von Landstrichen, die durch Verwahrlosung der Wälder verödet sind. — Im nördlichen Rußland ist sehr viel Wald. In dem großen Gouvernement Wologda beträgt derselbe 91, in Wiatka 71, Olonez 69, Kostroma 66, Perm 65, Nowogorod 62,7 Proc. der Oberfläche und diese 6 Provinzen machen 22 Proc.

des ganzen Landes aus. Hier werden also viele Forsten erst nach langer Zeit, wenn die Bevölkerung dichter oder die Fortschaffung leichter geworden ist, eine Rente gewähren. Da das Bauholz eine weitere Versendung erträgt als das Brennholz, so muß durch Schonung und gute Behandlung der Wälder vorzüglich auf die Erzeugung des ersteren Bedacht genommen werden.

§. 141.

3) Man kann zwar in der Regel darauf rechnen, daß der Erwerbseifer zur Erlangung von Gewerbskenntnissen anspornt, allein in der Forstwirthschaft geschieht dieß wenig. Die Folgen früherer gänzlicher Vernachlässigung der Holzzucht erstrecken sich noch auf solche Zeiten fort, wo schon eine bessere Pflege der Waldungen einträglich und gemeinnützig sein würde, und der geringere Reiz, den dieses Gewerbe für den Unternehmungsgeist darbietet, hält auch von der sorgfältigen Erlernung desselben ab. Nur große Waldungen geben einem kundigen Forstmann gehörige Beschäftigung, reiche Waldeigenthümer lieben aber die mühsame eigene Bewirthschaftung ihrer Waldungen nicht, und für besoldete Verwalter ist die Anstellung im Dienste des Staates am meisten erwünscht, daher wenden sich diesem die gründlich gebildeten Forstmänner vorzugsweise zu und die Domänenwaldungen werden leicht zu Vorbildern einer guten Forstwirthschaft (*a*). Späterhin, bei noch höherer Bevölkerung, höheren Holzpreisen und noch stärkerer Capitalanhäufung mögen sich vielleicht Privatpersonen häufiger dem Studium der Forstwissenschaft widmen.

4) Waldungen auf einem zum Feldbau tauglichen Boden, deren Holzerzeugniß weder zur inländischen Verzehrung nöthig ist, noch mit Vortheil ausgeführt werden kann, sind entbehrlich und sollten allmälig in Acker oder Wiese umgewandelt werden. Solche Rodungen werden zwar von den Privatwaldbesitzern eifrig genug unternommen, wenn sie einträglich sind, allein bei sehr ausgedehnten Staatswaldungen sollten sie auch von der Regierung nicht verabsäumt werden, mit guter Auswahl der zuerst urbar zu machenden Stellen (*b*). Manche Vorwürfe, die man der Staatsforstwirthschaft machte, entsprangen gerade daraus, daß diese nicht sich selbst beschränken und das Bedürfniß eines fortschreitenden Anbaues berücksichtigen wollte.

(*a*) Lob der „rationellen" deutschen Forstwirthschaft, mit Durchforstungen und periodischem Hieb, die auf den Hektar 6—8 Steren Holzertrag

jährl. zu Wege bringe (in Frankreich nur 4—5 St., d. h. p. bad. Morgen 80—106 und 40—66 Cub. F.), von Maissiat, Franz. Nation.-Verf. 4. Dec. 1848.

(b) Regeln für die Anlegung von Waldcolonien bei v. Jakob, I, §. 235. 249. — Waldcolonien im badischen Murgthal, doch hauptsächlich zum Unterhalte von Holzhauern; sie kosten 1862 2624 fl. jährliche Unterstützung.

§. 142.

5) Die behauptete geringere Ergiebigkeit der Staatsforsten im Vergleich mit den Privatwaldungen (§. 138.) ist keineswegs allgemein erweislich (a), und wenn sie in vielen einzelnen Fällen stattfindet, so kann sie zum Theile beseitigt werden, insofern sie von zu verwickelter und kostspieliger Verwaltung oder mangelhaften Verwaltungsgrundsätzen herrührt, zum Theile ist sie aus Ursachen zu erklären, die in der Beschaffenheit und den Verhältnissen der vorhandenen Domänenforsten liegen und unter gleichen Umständen auch die Privatforstwirthschaft berühren würden. Dahin gehören

a) die vielen auf den Staatswaldungen aus alten Zeiten ruhenden Lasten, denen die Privatwaldungen weniger unterworfen sind, z. B. Abgaben von Brenn- und Bauholz, Weideservituten u. dgl. (b). Sie haben die Folge, daß von dem Reinertrage der Bewirthschaftung nur ein Theil in die Staatscasse gelangt, der andere den Berechtigten zufließt. Dieser Theil kommt dem Volkseinkommen zu Gute.

b) Der Umstand, daß die besseren und die näher an den Ortschaften gelegenen Waldungen eher von Gemeinden und Einzelnen in Besitz genommen wurden und daher dem Staate viele entlegene Wälder, auf Felsgrund, im Innern der Gebirge, in menschenleeren Gegenden verblieben; an diesen Stellen läßt oft der Erlös nach Abzug der Arbeitskosten wenig übrig (c).

c) Die großen, in den Domänenwaldungen vorkommenden und in den ganzen Waldbestand eingerechneten holzleeren Flächen sind theils anderweitig, als Wiese, Torfstich ꝛc. benutzt, theils wahre Blößen, die entweder der so eben (b) erwähnten schlechten Bodenbeschaffenheit, oder der sorglosen Behandlung in früherer Zeit zugeschrieben werden müssen. Alle diese nicht mit Wald bedeckten Stellen sollten eigentlich bei der Berechnung des Holzertrags außer Ansatz bleiben (d).

6) Der Ertrag der Domänenwaldungen nimmt in der Regel sowohl wegen der steigenden Holzpreise, als wegen der Verbesserungen der Forstwirthschaft und der Fortschaffungsmittel von Zeit zu Zeit zu (*e*), doch giebt es Perioden, wo das Sinken der Holzpreise eine Verminderung der Einnahme zu Wege bringt (*f*).

(*a*) Nach der neuen Abschätzung der Privatwälder in Baden ist der Steueranschlag 63 fl. auf den Morgen, woraus sich ein Reinertrag von 2,^{52}—3,^{15} fl. vermuthen läßt. Domänenwald trägt mehr, s. (*d*). — In Belgien ist der allgemeine Steueranschlag des Waldes 19,^{33} Frs. rein vom Hektar, wahrscheinlich zu niedrig. Die Staatswälder tragen 34,^{42} Fr., die Gemeidewälder 26,^{13} Fr. — Statist. de la Belg. Agric. S. 184. — In Frankreich behauptet Faiseau Lavanne (Recherches stat. sur les forêts de la Fr. 1829), daß die Privatwälder wegen der schlechteren Behandlung weniger eintrügen als die Staatsforsten. Man nahm dort 1840 den Reinertrag der Staatswälder zu 31,^{35}, der Gemeinde- und Privatwälder zu 23,^{55} Fr. an. — In Bayern findet man den Holzertrag der Staatswaldungen zu 0,^{58} Klafter, der Gemeinde- und Stiftungsw. zu 0,^{46}, der Privatwaldungen zu 0,^{47} Kl. auf dem Tagwerk. Die Forstverwaltung Bayerns, 1861, S. 418.

Hundeshagen, Forstpolizei, S. 63, glaubt, man werde auf den kurhessischen Morgen mit 24 kr. für Besoldung des Unterpersonals vom Revierförster abwärts und Taglohn der Holzhauer ꝛc. und mit 6 kr. für die Direction ausreichen. Hiebei sind jedoch günstige Verhältnisse, z. B. bequeme Lage ꝛc. vorausgesetzt. Bei der Berechnung der Kosten für das Forstpersonal muß man berücksichtigen, daß dasselbe auch zur Beaufsichtigung der Privatwaldungen mitwirkt, weßhalb eigentlich die Ausgabe nicht ganz den Domänenwaldungen zur Last geschrieben werden kann, nur daß die Ausscheidung schwierig ist. Hundeshagen II, 778.

(*b*) In den meisten Staaten wird nur der wirkliche Gelderlös als Einnahme berechnet, der ohne Ersatz abgegebene Mehrbetrag bleibt aus der Geldrechnung hinweg. So geschieht es z. B. in Preußen, wo nur der Geldbetrag, den das unter der Taxe abgegebene Holz eintrug (96 893 Rthlr.), in Einnahme erscheint. Es blieb daher ungewiß, wie viel der Verkehrswerth desselben ausgemacht haben würde. Nach dem A. 1858 sind 450 418 Rthlr. unentgeldliche Holzabgaben. — In Bayern mußten nach Rudhard (III, 45) 15$^{2}/_{3}$ Proc. des ganzen Holzertrages an Berechtigte unentgeldlich, 15$^{1}/_{2}$ Proc. vertragsmäßig um niedrige Preise abgegeben werden. Während der mittlere Gesammtertrag an $^{1}/_{2}$ Klafter (0,^{47}) vom Morgen war, konnte demnach nur $^{1}/_{3}$ Klafter frei verkauft werden. Es waren 1837 schon 67 500 Klafter Bau- und Nutzholz- und 520 000 Klafter Brennholzabgaben anerkannt, und die streitigen Gerechtsame sollten nicht viel weniger betragen. In der Periode 1843—49 nahm man an, daß für das Holz 939 000, für Nebennutzungen 310 000 fl. aus obiger Ursache weniger eingenommen wurden. Nur die wirklich erhaltene Bezahlung ist in die Einnahme gebracht. Die Forstverwaltung Bayerns, M. 1844. S. 101—104. Nach den neuesten Ausmittlungen sind 1·895 000 Tagwerk oder 77 Proc. der Staatswaldfläche mit Berechtigungen belastet, die der Staatscasse jährlich gegen 1·208 000 fl. entziehen. Im D. 1852—6 entgingen der Staatscasse durch Berechtigungen, Begünstigungen und Nachlässe wegen Zahlungsunfähigkeit jährlich 1·323 596 fl. Die Forstw. Bayerns, 1861, S. 197. 353. In Würtemberg sind die Abgaben von Bau-, Nutz- und

Brennholz auf 16 481 fl. geschätzt. — Gr. Hessen, Anschlag der Grundlasten 1845—47: 82 873 fl., 1854—56: 61 425 fl., 1857—59: 46 337 fl. oder 3,8 Proc. der Einnahme. — In Hannover (Ubbelohde, S. 67 ff.) waren um 1831 zu dem Erlös aus Holz von 400 000 Rthlr. noch 1) die Natural-Abgabe an Berechtigte, 108 000 Rthlr., 2) die Holzdeputate an Beamte, Geistliche ꝛc., 40—80 000 Rthlr., 3) der Verlust durch Abgabe aus Gnadenbewilligungen um geminderten Preis, 30—40 000 Rthlr., also zusammen 188 000 Rthlr. beizusetzen. Bei den Landforsten werden 20 Proc. des Naturalertrages auf solche Weise abgegeben. Es befinden sich unter jenen 228 300 M. sog. Interessentenforsten, die stark mit Abgaben belastet sind. Lehzen a. a. O. schlägt den Verlust auf 180 000 Rthlr. an. Bei den Harzforsten werden 44 Proc. des Holzes an die Unterthanen um niedrige Preise, welche kaum die Kosten ersetzen, verkauft, 42 Proc. an Berg- und Hüttenwerke geliefert, 14 Proc. auswärts verkauft. A. Festgabe v. 1852. — In Mecklenburg-Schwerin wurde 1847 die unentgeldliche Holzabgabe zu 5·424 234 C. Fuß = 341 613 Rthlr. und nebst den Nebennutzungen die ganze unentgeldliche Abgabe zu 403 363 Rthlr. berechnet. Durch Zuschlag dieser Summe würde sich der Reinertrag von 55 410 Rthlr. auf 458 773 Rthlr. erhöhen. — Auch in Frankreich begann die Verkümmerung des Forstertrages durch Holzbewilligungen u. dgl. sehr frühe und fand in der Geringschätzung des Holzes bei dem Ueberflusse an Wald eine Begünstigung. Schon eine französische Ordonnanz von 1378 klagt, die ansehnliche Einnahme aus Staatsforsten sei durch solche Schmälerungen réduit comme à néant. Pastoret, Ordonnances des rois de la Fr. XV, 35 in der Vorrede. — Auf den badischen Domänenwaldungen lagen im J. 1820 120 533 fl. Reallasten. v. Kettner, Darstell. d. bad. Forstadministr., S. 19. Karlsr., 1820. Die unentgeldlichen Abgaben von Holz an Berechtigte und der Verlust aus Holzabgaben um geminderten Preis wurden für 1829 auf 90·300 fl. berechnet, Verhandl. d. 1. Kammer von 1833, Beil. IV, 87 (von Rau). In den Jahren 1837 und 38 (R.) betrugen die Leistungen an Berechtigte im D. noch 49 144 fl., wovon aber die Gegenleistungen der letzteren mit 6841 fl. abzuziehen sind. Nach dem A. für 1862. 63 ist der in die Einnahme eingerechnete Verkehrswerth der den Berechtigten und Begünstigten zufließenden Holzabgaben u. a. Nutzungen, 27 159 fl., als Ausgabe sind 25 113 fl. aufgeführt, dieß ist also der Verlust der Staatscasse und der Unterschied von 2046 fl. Ausgabe zeigt die erhaltene Gegenleistung.

(c) Vgl. Rudhart, III, 47. — In Bayern befinden sich in den Staatswaldungen noch manche Stellen, wo das Holz nicht benutzt wird, weil es unzugänglich ist oder weil der Erlös die Kosten nicht vergüten würde, namentlich in der Gegend von Kreut, Forstamt Tegernsee. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1837, Beil. IX, 126. — In den preuß. Provinzen Preußen und Posen befinden sich $^2/_5$ aller Domanialwälder. Dieselben liefern auf den pr. M. im D. nur 0,36 Rthlr. und mit Einschluß der unentgeldlichen Holzabgaben 0,39 Rthlr. rohen, ferner 0,138 oder mit jenem Zuschlage 0,175 Rthlr. reinen Ertrag, Reg. B. Marienwerder nur 0,24 Rthlr. roh und 0,12 Rthlr. rein, dagegen Münster (freilich nur 8255 Morgen) 1,91 Rthlr. roh und 1,06 Rthlr. rein, Merseburg 1,28 Rthlr. roh und 0,67 Rthlr. rein. A. 1858.

(d) Der 22 000 Morgen große Sachsenwald im Fürstenthume Lauenburg hat 5000 Morgen Blößen, das Amt Schwarzenbeck 7200 Morgen Blöße auf 24 725 M. Wald. Niemann, Waldberichte, I, 523. — In den bayerischen Staatswaldungen sind außer den 2·259 000 M. wahrer Waldungen 375 175 M. Oedung begriffen, wovon $^1/_3$ benutzt

werden könnte, $^2/_3$ aber unbrauchbar sind. — In Hannover enthalten die Landforsten über 15 Proc., nämlich 112 097 M. Blößen (1820 noch 310 000 M.), die Harzforsten 11 333 M., Lehzen a. a. O. Nach Ubbelohde sollen unter den im Jahre 1831 vorhanden gewesenen 914 043 kalenb. Morgen $^1/_3$ in Blößen bestanden haben.

Aus diesen Gründen kann man aus der Vergleichung des Reinertrages, den die Staats- und Privatwaldungen abwerfen, nicht ohne die genaue Berücksichtigung aller Umstände allgemeine Folgerungen ableiten. Es ist jedoch lehrreich die finanziellen Zahlenergebnisse der Staatsforstwirthschaft in einzelnen Staaten zu vergleichen und die Ursachen der auffallenden Verschiedenheiten aufzusuchen, wobei außer den im §. genannten Umständen auch die Beschaffenheit des Bodens, die Lage und der Holzpreis, die ehemalige Vernachlässigung wegen der niedrigen Holzpreise ꝛc. in Betracht kommen. Hierzu dienen folgende Beispiele:

	Geldbetrag	Auf den bad. Morgen in Gulden
Baden, A. 1862/63.		
I. Ganze Einnahme	1·929 010 fl.	8,49
II. Ausgaben.		
1) Lasten an Berechtigte	27 159 fl.	0,11
2) andere Lasten	55 527 „	0,25
3) allgemeine Bewirthschaftungs- und Erhebungskosten	224 062 „	0,98
4) Waldhut	78 000 „	0,34
5) besondere Bewirthschaftungskosten	380 068 „	1,67
6) Oberbehörde	39 608 „	0,17
Ganze Ausgabe	804 426 „	3,54
III. Reinertrag für die Staatscasse	1·124 584 „	4,95
Reinertrag mit Einschluß des Antheils der Berechtigten	1·149 697 „	5,06
Bayern, A. 1861—67.		
I. Einnahme, (ohne Jagd und Triften)	8·775 926 fl.	4,4
II. Ausgabe.		
1) Besoldungen	1·364 627 „	0,68
2) Verschiedene Verwaltungskosten .	401 136 „	0,2
3) Zurichten und Fortschaffen . .	1·249 989 „	0,63
4) Holzanbau (Culturen)	249 190 „	0,12
5) Pensionen	112 871 „	0,06
6) Gebäude	158 635 „	0,08
7) Lasten	448 875 „	0,22
zusammen	3·985 323 „	2
III. Rein-Ertrag	4·790 603 „	2,4
Frankreich, A. 1859.		
I. Einnahme	35·424 500 Fr.	5,08
II. Ausgabe.		
1) Personal	4·725 700 Fr.	0,67
2) Betrieb	2·023 000 „	0,29
3) Verschiedenes	792 500 „	0,113
zusammen	7·541 200 „	1,08
III. Rein-Ertrag	27·883 300 „	4

	Geldbetrag	Auf den bad. Morgen in Gulden
Hannover, A. 1855—60.		
A. Landforsten / Einnahme . . .	810 000 Rthlr.	2,66
729 621 M. \ Ausgabe . . .	425 293 „	1,40
rein	384 707 „	1,26
B. Harzforsten / Einnahme . . .	299 900 „	3,38
212 980 M. \ Ausgabe . . .	246 760 „	2,78
rein	53 140 „	0,60
Hessen, Großh. A. 1858/59.		
Einnahme	1·196 419 fl.	5,03
Ausgabe	655 614 „	2,76
rein	540 805 „	2.27
Mecklenburg-Schwerin, 1850/1.		
Einnahme	211 415 Rthlr.	1,28
Ausgabe	156 005 „	0,94
rein	55 410 „	0,33
Preußen, A. für 1861, mit Einschluß der außerordentlichen Ausgaben.		
I. Ganze Einnahme	6·568 540 Rthlr.	2,03
II. Ausgabe		
1) Verwaltungs- und Cassenbeamte	708 006 „	0,21
2) Schutzpersonal	588 608 „	0,18
3) Hauen	813 000 „	0,25
4) Gebäude	283 460 „	0,087
5) Waldanlagen	326 922 „	0,11
6) Lasten	143 600 „	
7) Ablösungen	150 000 „	0,18
8) verschiedene Ausgaben	313 750 „	
zusammen	3·327 340 „	1,03
III. Reinertrag	3·241 200 „	1,02
Sachsen, A. 1861—63.		
I. Einnahme	1·572 000 Rthlr.	6,73
II. Ausgabe.		
1) Lasten	4 000 „	0,02
2) Culturen	60 000 „	0,26
3) Wege, Entwässerung	45 000 „	0,19
4) Holzhauen	215 000 „	0,92
5) andere Betriebskosten . . .	50 000 „	0,21
6) Verwaltungskosten	198 700 „	0,85
zusammen	572 700 „	2,45
III. Reinertrag	1·000 000 „	4,28
Würtemberg, A. 1862,		
Einnahme ohne Holzgärten, . . .	4·347 856 fl.	8,51
Ausgabe	1·964 856 „	3,84
rein	2·383 000 „	4,67

In Baden war nach dem A. für 1858 die Einnahme 6,97, der Aufwand 3,15, der Reinertrag 3,84 fl. auf d. M. In Bayern war 1855—61

der A. dieser 3 Summen $2,^{85}$ — $1,^{41}$ — $1,^{44}$ fl., in Würtemberg $7,^{46}$ — $3,^{46}$ — $3,^{7}$ fl., in Sachsen $5,^{99}$ — $2,^{25}$ — $3,^{74}$ fl.

Bei Frankreich sind die Fischereien auf Flüssen und Canälen und die Beförsterungsgebühr (§. 245) nicht eingerechnet worden.

Die Kosten betragen vom Rohertrage

81 Proc. hannov. Harz,
64 „ „ Landforsten,
54 „ Großh. Hessen,
48 „ Preußen,
47 „ Bayern,
45 „ Baden, Würtemberg,
36 „ Sachsen,
26 „ Mecklenburg-Schwerin,
21 „ Frankreich.

In Frankreich erklärt sich der geringe Belauf der Kosten theils aus dem Verkaufe auf dem Stamme, theils aus dem schwachen Personal. — In den 8 Kreisen von Bayern steigt der Reinertrag des Morgens Staatswald von $1,^{3}$ fl. (Oberpfalz) und $1,^{4}$ fl. (Oberbayern) bis $3,^{1}$ (Unterfranken) und $3,^{2}$ fl. (Oberfranken), die Kosten nehmen vom Rohertrage zwischen 45 (Unterfranken) und 65 Proc. (Oberpfalz) hinweg.

(e) Da die steigenden Holzpreise in jedem Falle die Ausgaben der Zehrer und die Waldrente erhöhen (I, §. 385), so ist es nützlich, wenn der Vortheil hievon der Staatscasse, also der Gesammtheit, zufließt. Der Reinertrag der Forstwirthschaft für die Staatscasse (ohne Einrechnung des Antheils der Berechtigten), (mit Einschluß der Jagden) war in Baden (ohne die später aufgehobene Holzhandlung):

			Holzerlös
D.	1831—35	616 613 fl.	998 714 fl.
	1836—40/41	751 684 „	1·498 828 „
	1842—1847/48	1·096 681 „	1·746 316 „
	1854—55	747 156 „	1·310 963 „
	1860—61	1·526 652 „	2·221 744 „
in Bayern	D. 1826—28	1·906 700 fl.	
	1832—34	2·867 900 „	
	1835—37	3·178 200 „	
	1852—56	3·792 137 „	
in Würtemberg	1828	712 586 fl.	
	D. 1830—33	873 984 „	
	1851—53	1 074 964 „	
in Sachsen	D. 1837—39	484 000 Rthlr.	
	1843—45	581 130 „	
	49—51	810 933 „	
	55—57	1·077 000 „	
	58—80	1·186 000 „	

Diese Zunahme rührt wenigstens zum Theil von der angegebenen Ursache her.

In Frankreich wurden bei der Versteigerung des Holzes vom Hektare im Durchschnitt von 1816—20: 697 Fr., i. D. von 1824—29: 1110 Fr. gelöst. Zugleich wurden im ersteren Zeitraume auf dem Hektare nur 31, im zweiten aber 69 Bäume übergehalten. Rapport Tab. 14. Der Rohertrag hat sich 1832—47 von $21^{1}/_{3}$ auf $38^{1}/_{3}$ Mill. Fr. gehoben, wovon jedoch nur etwa 2, höchstens 4 Mill. der Preiserhöhung zuzuschreiben sind. — Gr. Moltke, S. 89 glaubt, daß nicht finanzielle, sondern nur volkswirthschaftliche Gründe für die Forstwirthschaft des Staats sprechen.

(f) Dieß ist z. B. im J. 1848 eingetreten, wo der Holzerlös aus den badischen Domänenwaldungen gegen 250 000 fl. weniger eintrug, als 1847.

§. 143.

Aus diesen Betrachtungen lassen sich folgende Grundsätze ableiten:

1) Die meisten Staatswaldungen verdienen beibehalten zu werden.

2) Einzelne Theile derselben eignen sich ausnahmsweise zum Verkaufe, nämlich

a) die zu einem anderen Anbau fähigen, nicht weit von Ortschaften liegenden, besonders wenn diese zu kleine Gemarkungen haben und deßhalb Mangel an Beschäftigung für ihre Feldarbeiter empfinden,

b) die kleinen zerstreuten, mühsam zu beaufsichtigenden und überhaupt die dem Diebstahl am stärksten ausgesetzten Gehölze (*a*).

3) Auch Ankäufe von Waldungen oder von solchen Ländereien, die zur Anlegung neuer Wälder passen, sind zweckmäßig, wenn sie um billigen Preis geschehen können und wenn dadurch eine zusammenhängende, leicht zu hütende Waldfläche erlangt wird (*b*).

4) Bei der Bewirthschaftung der beizubehaltenden Staatswaldungen muß die beste und nachhaltige Befriedigung des Holzbedürfnisses der Bürger und zugleich die größte reine Einnahme für die Staatscasse beabsichtigt werden.

(*a*) Aus beiden Gründen sind in Bayern 140 000 Morgen zum Verkaufe bestimmt worden. 25 000 Morgen davon wurden zu 900 000 fl. geschätzt und für 1 Mill. verkauft. Rudhart, III, 43. Viele Verkäufe und Ankäufe in Baden, von denen die Berichte des landständischen Ausschusses für jedes Jahr Nachricht geben.

(*b*) Vorzüglich zweckmäßig ist es, ödes Land auf Bergen zu erwerben und darauf Wald anzulegen, wobei dann später Waldungen auf tieferen Ebenen entbehrlich werden, vorausgesetzt, daß es an Gelegenheit zur Versendung nicht fehlt. In Frankreich sind $1^1/_4$ Mill. Hektar Waldgrund an Abhängen ꝛc., welche erst wieder neu zu Wald angelegt werden müssen.

§. 144.

Um die Verwaltungskosten zu ersparen und den Erwerbseifer von Privatunternehmern zu Hülfe zu rufen, hat man vorgeschlagen, die Waldungen in Erbpacht zu geben gegen einen in Holz angesetzten Erbzins und ein für den stehenden Holzvorrath Sicherheit gewährendes Erbbestandgeld (*a*). Wenn

gleich ein Erbpachter bei mancher Nutzung und Ausgabe noch wirthschaftlicher zu Werke gehen würde, als ein Theil der Staatsforstbedienten, so ist doch jener Vorschlag erheblichen Bedenken ausgesetzt:

1) Man müßte über den Pachter genaue Aufsicht führen, um ihn an einer unnachhaltigen Behandlungsweise des Waldes zu verhindern, es wäre also dennoch ein vom Staate angestelltes Personal unentbehrlich und die hiedurch nothwendigen Beschränkungen würden das Mitwerben der Erbpachtlustigen sehr einengen. Nur beim Niederwalde, wo einzelne, von Jahr zu Jahr haubar werdende Schläge abgegränzt werden können, wäre die Besorgniß eines fehlerhaften Verfahrens schwächer und man brauchte nur ein mäßiges Erbbestandgeld zu fordern.

2) Der Erbpachter kann wenig andere erhebliche Verbesserungen im Forstbetriebe vornehmen, als die auch von der Staatsforstverwaltung ausgeführt werden können; er gewinnt dagegen ansehnlich zum Nachtheil der Staatscasse, wenn mit dem Steigen der Volksmenge die Holzpreise sich beträchtlich heben (*b*).

Demnach scheint die Vererbpachtung, für welche es fast gar keine Erfahrungen giebt (*c*) und welche bei Hochwaldungen offenbar unausführbar sein würde, auch bei anderen Wäldern keine Empfehlung zu verdienen.

(*a*) Zuerst v. Jakob, I, §. 270 ff. — Pfeil, II, 24. 39 (ist nur unter manchen Einschränkungen für diese Maaßregel). — v. Seutter, Domänenbenutzung, S. 66. — Hundeshagen, Encyclop. II, §. 787, hatte den Verkauf an Gemeinden oder Majoratsbesitzer gegen Erbzins in Geld oder Holz gerathen.

(*b*) Jakob will daher die Erbpacht erst, wenn der Holzpreis schon hoch ist, §. 271, v. Seutter umgekehrt bei Wäldern, die die Kosten nicht decken.

(*c*) Ein sehr ungünstig ausgefallener Versuch wurde von der vormaligen kurkölnischen Hofkammer im jetzigen fürstl. arembergischen Gebiete gemacht. Da die Erbpachter den Vertragsbedingungen zuwider die Wälder verhieben, so wurden die Waldtheile von der Herrschaft wieder eingezogen. Nur noch 3 Erbpachter sind im Besitze. Sie entrichten beim Wechsel desselben ein geringes Laudemium und jährlich einen sehr geringen Kanon, der von 25 Schaaren zu 95 rhein. Q. Ruthen (23 pr. Morg.) nur 6 fl. 18 kr. beträgt, während der Boden allein sicher eine Rente von 28 fl. einbringen würde. (Privatmittheilung.)

§. 145.

Die Grundsätze der Staatsforstverwaltung (*a*) betreffen theils die Personen, die zur Bewirthschaftung der Domänenwal-

dungen mitwirken sollen und deren Verhältniß zu einander (Organisation der Staatsforstwirthschaft) (*b*), theils die Geschäfte. In der ersten Hinsicht sind zufolge einer durch lange Erfahrungen bewährten Arbeitstheilung folgende Wirkungskreise zu unterscheiden:

1) Beschützende Forstbediente (Forstwärter, Waldhüter, Waldschützen ꝛc.), bei welchen nur Schulkenntnisse und erprobte Redlichkeit erforderlich sind. Sie müssen zahlreich genug sein, um alle Frevel und Störungen zu verhüten (*c*).

2) Verwaltende oder bewirthschaftende Beamte (Bezirks- oder Revierförster), denen man, so wie sie sich mehr und mehr Kenntnisse angeeignet haben, auch eine freiere und ausgebreitetere Thätigkeit anweiset (*d*) und deren Eifer durch einen zugesicherten Antheil am erhöhten Ertrage befördert werden kann (*e*). Für diese Beamten, so wie für einen Theil der Schutzbedienten (1), soweit dieselben nicht in den Ortschaften leicht eine Unterkunft finden, sind Dienstwohnungen mit Ländereien zu eigener Benutzung nöthig.

3) Oberaufsehende Beamte. Zunächst über den Förstern stehen die Forstmeister, oder an deren Stelle die einem größeren Amtsbezirke vorgesetzten Forstinspectoren, die wieder einer Landes- oder Provincial-Forstbehörde untergeben sind (*f*). Da die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen ganz außerhalb der Finanzgeschäfte liegt und ganz frei von finanziellen Rücksichten ausgeübt werden muß, so sollte sie unter der zur Volkswirthschaftspflege verordneten Oberbehörde (Ministerium des Innern ꝛc., II, §. 7.) stehen, doch mit einer solchen Verbindung zwischen beiden forstlichen Oberbehörden, daß Reibung verhütet, nach gleichen technischen Grundsätzen gehandelt und in die beiderseitigen Maaßregeln Uebereinstimmung gebracht wird.

4) Cassenbeamte. Die Besorgung der baaren Einnahmen und Ausgaben (Forstcassenwesen) wird am besten von dem technischen Forstdienste getrennt und einem besonderen Forstcassier oder einem Domänenverwalter übertragen.

(*a*) Man begreift unter Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) alle Regeln, nach denen die Regierung sowohl in finanzieller Hinsicht, als aus dem Gesichtspunct der Volkswirthschaftspflege und Sicherheitspolizei sich der Forstwirthschaft anzunehmen hat. Beide

Arten von Regeln sind in den vorhandenen Schriften öfters nicht scharf genug von einander getrennt. Vgl. v. Burgsdorf, Forsthandbuch 2ter Band 1805. (3te A.) — Hartig, Grundsätze d. Forstdirection, 1813. 2te A. — Meyer, Forstdirectionslehre, 2te A. 1822. — Laurop, Die Forstdirection, 1824. — Pfeil, a. a. O. — v. Wedekind, Anleit. zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmst. 1831. — v. Berg, Die Staatsforstwirthschaftslehre, 1850.

(b) Hartig, Grundzüge zu einer zweckmäß. Forstorganisation, in dessen Abhandlungen über interess. Gegenst. beim F. u. Jagdwesen, Berl. 1830. S. 1. — Hundeshagen, F. Pol. S. 314. 321. — v. Berg S. 350. — Th. Hartig, System und Anleitung z. Studium d. Forstwirthschaftslehre, 1858, S. 333.

(c) Waldhüter werden gewöhnlich aus dem Bauernstande genommen, sind ansässig und müssen so besoldet werden, daß sie auskommen können. In Preußen werden zu Forst-Schutzbedienten Jäger aus den Linientruppen genommen. Würtemberg hat in 6 Forstämtern militärische Forstschutzwächter nach Art der Landjäger (Gendarmen), Hoffmann, W. Finanzrecht, I, 273. Angehende Forstmänner sind in Bezug auf Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit vorzüglich gut, müssen aber besser bezahlt werden, auch ist es nachtheilig, sie lange in diesem ihrer Bildung nicht entsprechenden Berufe zu lassen. Die zur Anfeuerung des Eifers dienenden Anzeigegebühren sind in Baden durch das Forstgesetz von 1835 aufgehoben worden, weil sie die Glaubwürdigkeit der Aussage des Waldhüters schwächen, ebenso in Oesterreich seit 1828, doch gegen Zusicherung einer Belohnung für eifrige Waldheger, was sehr zweckmäßig ist; v. Malinkovski, I, 22. Auch in Preußen (Holzdiebstahlgesetz v. 2. Jun. 1852, §. 34) hat die Aussage desjenigen Forstschutzbeamten, welcher eine Anzeigegebühr erhält, keine Beweiskraft. — Preußen hat (1858) 2467 Schutzbeamte (Förster, F.-Aufseher u. Waldwärter), oder 1 auf 3240 Morgen (2295 b. M.), Frankreich (1858) 4014 (gardes généraux, brigadiers, gardes) oder 1 auf 290 Hekt. (805 bad. M.). In Bayern waren 1860 1589 Schutzbediente, 1 auf 1484 Tagw. (1402 b. M.), in Würtemberg sind 432 Schutzbeamte, also 1 auf 1350 M. (1181 b. M.) Domanialwald, in Baden über 300 oder 1 auf beiläufig 700 M. — Nach v Berg S. 362 kann ein Waldhüter nach den Umständen 1000—4000 pr. Morgen versehen.

(d) Vgl. Papius, Ueber die Bildung des Forstmannes, 1823. Ehemals war der Revierförster nur der Gehülfe des Oberförsters, dem die eigentliche Bewirthschaftung oblag; so noch Hartig a. a. O. — Neuerlich ist in mehreren Staaten den Bezirksförstern ein so ausgedehnter Wirkungskreis übertragen worden, daß den Forstmeistern ein großer Theil der Geschäfte abgenommen werden konnte. Der Bezirksförster ist auch zur Mitaufsicht in Privatwaldungen bestellt. Baden hat 1858 92 landesherrliche Bezirksförster von 800—1400 fl. Besoldung, aber nur 75 derselben haben Domanialwaldungen zu bewirthschaften, also kommen im D. g. 2650 M. auf einen. Preußen 1858: 357 Oberförster oder 1 auf 22 400 M. (15 870 bad. M.), mit 4—900 Rthlr. Besoldung, Frankreich gegen 370 inspecteurs und sousinspecteurs, oder 1 auf 3164 Hekt. (8788 bad. M.). Würtemberg 1857: 163 Revierförster, 1 auf 3579 M. (3131 b. M.). — In Bayern hat ein Förster g. 4620, in Sachsen 3740 bad. M. — v. Berg (S. 367) rechnet 5—6000 pr. M. auf ein Forstrevier.

(e) Pfeil, II, 57.

(f) In Baden ist 1832 die Forstcommission aufgehoben und ihr Geschäftskreis mit der Direction der Bergwerke und Salinen verbunden worden. In kleineren Staaten genügt eine einzige Domänenbehörde, welche für

die Forstsachen einen oder einige Räthe vom Forstfache besitzt. 1849 wurden die badischen Forstämter aufgehoben und durch 5 (jetzt 8) Forstinspectoren ersetzt. In Preußen sind 81 Regierungsforstbeamte und Inspectoren, in Bayern 102 Forstämter zu 26355 Morgen (24740 bad. M.), in Würtemberg 26 Oberförster zu 22437 M. (19632 bad.), in Frankreich 32 conservateurs, also 1 auf 36593 Hekt. (= 101647 bad. M.).

§. 146.

Uebersicht der Geschäfte des Domänenforstwesens.

I. Forststatistik. Zur Grundlage der Bewirthschaftung dient die genaue Kenntniß der Domänenwaldungen, welche durch Gränzbeschreibung nach vorgängiger Berichtigung und Bezeichnung (Versteinung) der Waldgränzen, durch Vermessung, Chartenzeichnung und vollständige Beschreibung nach Boden, Lage, Klima, Holzbestand ꝛc., endlich durch Abschätzung (Taration) der vorhandenen Holzmasse jedes Alters und jeder Holzart und des jährlichen Zuwachses erlangt wird. Die Forstabschätzung kann ihrer Umständlichkeit willen nur allmälig durch vorzüglich geschickte Forstmänner bewerkstelligt werden (*a*).

II. Nach dieser Vorarbeit kann man zur Entwerfung der Betriebsplane schreiten, welche die Benutzungsweise jedes Waldtheiles, das Alter der zu hauenden Stämme (Umtriebszeit) die Art des Hiebes, die zu hauende Holzmenge u. dgl. aussprechen. Wälder, bei denen die Holzart und das Alter des auf ihren einzelnen Abtheilungen vorhandenen Holzbestandes noch nicht den erforderlichen regelmäßigen (Richt- oder Normal-) Zustand haben, müssen nach und nach in denselben hinübergeführt werden; Betriebsregulirung oder -Einrichtung. Sind diese Plane festgestellt und die Waldungen denselben gemäß eingerichtet, so wird dann aus jenen für jede Periode und jedes Jahr die Vorschrift für die vorzunehmenden Geschäfte abgeleitet (periodischer und jährlicher Betriebsplan) (*a*). Man muß hiebei bedacht sein, solche Holzarten zu gewinnen, welche für den Boden und das Klima passen, am meisten begehrt werden, am besten zu verkaufen sind und deßhalb auch den Bedürfnissen des Volkes am meisten entsprechen. Bauholz kann wegen seines langsamen Wuchses am leichtesten in den Staatswaldungen gezogen werden, und der fortdauernd höhere Holzertrag der Hochwaldungen muß dieselben

für die Staatsforstwirthschaft empfehlen (*b*). Die Hiebsmenge kann so lange nicht mit Sicherheit richtig bestimmt werden, als man die Stärke des Zuwachses nicht kennt (*c*).

(*a*) Formular bei Wedekind, Muster 27 ff.

(*b*) I, §. 313.

(*c*) Baden: Hiebsmenge für 1842 u. 43 jährl. 142500 Klafter Bau- und Brennholz, oder 0,58 Kl. auf den Morgen, nebst 5890 Kl. aus Schneebrüchen, Windfällen ꝛc. Im D. 1850—56 wurden 29881 Kl. Bau- und Nutzholz, 90944 Kl. Scheitholz, 35236 Kl. Reisholz, zusammen 156061 Massenklafter oder 0,68 Klafter auf den Morgen gehauen. Das Bau- und Nutzholz betrug 19 Proc. der Menge, aber in den 3 letzten Jahren an 38 Proc. des Erlöses. Die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen gaben im D. obiger Jahre 0,65 Kl. auf den M. — s. Die Forstverwaltung Badens, Karlsr. 1857. Man hofft, künftig bis 0,75 Kl. vom Morgen zu erhalten. — Würtemberg 1855 0,51 Kl. (oder ebensoviel bad. Kl. a. d. bad. M.), — Bayern 1862: Mittlerer Ertrag der Domanialwaldungen mit Einschluß des Reisiges 0,52 Klafter zu 126 Cub.-F. (= 0,46 bad. Kl. zu 144 C.-F. oder 100 C.-F. derbe Holzmasse auf den bad. M.), max. 0,78 Kl. in Schwaben, 0,77 in Niederbayern, min. 0,43 Kl. in den durch übertriebene Nebennutzungen verschlechterten Wäldern der baier. Pfalz, bei denen auch viele junge Bestände noch nicht ertraggebend sind. — In Preußen ist auf den M. nur ein Holzertrag von 15,3 C.-F. oder 0,14 Kl. (24,69 oder 0,17 Kl. in bad. Maaßen) gerechnet, max. 20,3 in der Rheinprovinz, min. 9,2 C.-F. in Westpreußen. — In Hannover tragen die Landforsten nur 0,3 Kl. auf den Morgen (0,29 Kl. in bad. Maaßen), die Harzforsten aber 0,452 Kl. oder 66 C.-F. Bei Vergleichungen dieser Art muß man auf die Verschiedenheit der Holzgewächse und der Holzsorten, als Bau-, Nutz-, Scheit-, Stock- und Reisigholz Rücksicht nehmen und gleiches Verfahren bei der Zurückführung auf einerlei Maaß anwenden.

§. 147.

III. Bei der Anlegung neuer Waldungen durch Saat oder Pflanzung (Culturen), wenn sie nicht bloß zur Ausfüllung einzelner Blößen bestimmt ist, muß man erwägen, ob der künftige Holzertrag die Kosten belohnen werde. Solche Waldanlagen sind vorzüglich auf Stellen zweckmäßig, die sich zu einer anderen Benutzung weniger eignen, zumal wenn zugleich für leichten Holztransport gesorgt wird (*a*). Unternehmungen dieser Art geben einen Ersatz für die Rodungen des zum Feldbau dienlichen Waldgrundes.

VI. Forstschutz. Die Waldungen müssen vor allen nachtheiligen äußeren Einwirkungen bewahrt werden, die sowohl von Naturereignissen als von menschlichen Handlungen, und zwar aus Unachtsamkeit oder aus rechtswidriger Absicht entspringen können. Während die Untersuchung und Bestrafung der Waldfrevel den Gerichten nicht entzogen werden darf, sind die un-

mittelbaren Gegenanstalten zur Verhütung aller jener Beschädigungen, insoferne sie nicht von dem einzelnen Forstwirthe getroffen werden können, sondern die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern, ihrem Wesen nach polizeilicher Art (II, §. 6.), müssen jedoch wegen des Zusammenhanges mit den übrigen Forstgeschäften dem Forstpersonale übertragen werden (*b*). Der Reiz zum Holzdiebstahl und Holzfrevel steigt mit den Holzpreisen, mit der Zerstörung der Gemeindewaldungen und der Bedrängniß der dürftigen Lohnarbeiter. Würde man ihm nicht eifrig entgegenwirken, so würden viele Staatswaldungen durch die Angriffe der Holzfrevler sehr beschädigt werden (*c*). Gute Aufsicht, schnelle Bestrafung und die Auswahl zweckmäßiger Strafarten, Einfluß des Schulunterrichtes (*d*), Unterstützung der Dürftigen mit Brennholz (*e*), gute Bewirthschaftung der Gemeindeforsten u. dgl. sind die wirksamsten Verhütungsmittel (*f*).

(*a*) In Hannover wurden in dem einzigen Jahre 1850/1 gegen 11 000 Morgen neu angelegt, welches 77 000 Rthlr. kostete. In Baden sind 1850—56 21 262 M. besäet oder bepflanzt worden, in Würtemberg 1830—52 32 287 M. vollständig, daneben wurden 267 709 M. ausgebessert. In Bayern wurden neu angelegt im D. 1837—43 28 576 Tagwerk, 1843—49 36 638, 1849—58 32 042, also in 18 Jahren 583 640 T. Die Kosten auf das T. waren in diesen 3 Perioden $6,^4$ — $7,^{25}$ — $8,^1$ fl. — Zu den Arbeiten werden Sträflinge, welche Forstfrevel begangen haben, zu Hülfe genommen. Man sorgt für Gewinnung von Holzsaamen und legt Baumschulen für Setzpflanzen an.

(*b*) Ueber den Forstschutz s. besonders Hundeshagen, F. Polizei, S. 120. — Pfeil, Forstschutz und Forstpolizeilehre, Berlin, 1831.

(*c*) Die Zahl der Frevelfälle in Baden hat beträchtlich abgenommen. Sie betrug in den Domanialwaldungen 1845 78 246, wovon 50 062 Holzfrevel, 1856 50 565, 1859 49 038 Fälle. Der D. 1845—56 war 58 933, wovon 144 Diebstähle, 35 046 oder 59 Proc. Frevel an den Bäumen, 13 251 Streu-, 4 792 Grasfrevel ꝛc. Auf 100 Morgen Domänenwald kamen jährlich 26 Fälle. Bayern 1849—53 im D. auf 1000 Tagew. Staatswald 57, 1853—58, nach dem Forststrafgesetz von 1852, 47 Fälle. — In Rheinbaiern waren 1838/39 143 774 Frevel, welche 86 664 Tage Gefängnißstrafe nach sich zogen. — Preußen, 1837, 229 703 gerichtliche Frevelfälle, ohne die peinlichen und polizeilichen; hier kommen im Durchschnitt auf 3 Fälle 10 Personen. Borchardt (Der Holzdiebstahl, Berlin, 1842, S. 91.) sucht hieraus und aus der Annahme, daß von 3 Frevlern nur einer entdeckt wird, den Verlust zu berechnen, den die Waldeigenthümer erleiden, und schlägt ihn jährlich auf 2 Mill. Rthlr. an, indem er den verlornen Zuwachs durch einstweiliges Leerbleiben der Stelle dem Betrage des entwendeten Holzes gleich setzt.

(*d*) Die Vorurtheile der Menge, welche den Holzdiebstahl als nicht schimpflich darstellen, stammen vielleicht aus einer dunkeln Erinnerung an die Vorzeit, wo die Wälder noch Gemeingut gewesen sein mochten, oder wenigstens nicht alle occupirt waren. Doch kommen schon sehr früh

Strafgesetze vor. Vergl. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. II, §. 24 ff.

(c) Z. B. durch unentgeldliche Ueberlassung der Wurzelstöcke zum Ausgraben; auch der Verkauf von Werkholz in kleinen Quantitäten an Holzarbeiter ist nützlich, damit diese nicht zu stehlen brauchen, ferner, wo es an Beschäftigung für die Arbeiter fehlt, die Einführung der Hack- oder Röderwaldwirthschaft oder des Feldbaus zwischen den Zeilen der Holzgewächse in den ersten Jahren, wie es zu Birnheim (Großh. Hessen) geschieht. Vergl. §. 150 a, Nr. 4.

(f) Niemann, Waldberichte, II, 2. — Pfeil, Grundsätze, II, 558. Dess. Forstschutz, S. 203—231. — Hundeshagen, Forstpolizei, S. 132. — Borchardt a. a. O. — v. Berg, Staatsforstwirthschaftslehre S. 154.

§. 148.

V. Die auf den Staatswaldungen lastenden Dienstbarkeiten (Servituten) müssen vor Allem nach ihrem Umfange durch sorgfältige Untersuchung festgestellt werden, um die erweislich begründeten Rechte von neueren ungebührlichen Erweiterungen zu unterscheiden, — ein verwickeltes Geschäft, welches häufig nur durch gerichtliche Entscheidung zu beendigen ist. Für das Verhalten der Regierung in Bezug auf die anerkannten Berechtigungen treten dieselben Grundsätze ein, welche bei Privatwaldungen zu befolgen sind, II, §§. 73—75, 161—163. Die Beholzungsrechte sind für die Bewirthschaftung weniger nachtheilig und können auch durch Abtretung eines angemessenen Waldstückes leicht abgelöst werden, die Weide- und Streubenutzung (*a*) aber führt einen Widerstreit des forstwirthschaftlichen Interesses mit dem landwirthschaftlichen herbei, weil eine der Holzzucht willen wünschenswerthe Einschränkung oder Ablösung dieser Nebennutzungsrechte für die Landwirthe in waldreichen Gegenden und daher überhaupt für die Volkswirthschaft schädlich werden kann (*b*); auch sind die befürchteten forstlichen Nachtheile der Waldweide keineswegs in allen Fällen vorhanden (*c*). Man muß daher diese Befreiung (Purification) der Staatswaldungen nur mit Vorsicht betreiben und darauf hinwirken, daß da, wo jene Nebennutzungen noch jetzt für die Landwirthe Bedürfniß sind, durch land- und forstwirthschaftliche Verbesserungen der Futter- und Streubedarf ohne Beeinträchtigung des Holzwuchses gewonnen werde (*d*). So lange diese verschiedenen Berechtigungen fortbestehen, haben die Forstbeamten darauf zu achten, daß jene nur in den rechtmäßigen Grenzen und unter den vorgeschriebenen Bedingungen ausgeübt

werden, so daß z. B. die Holzberechtigung für die Eigenthümer gewisser Häuser nicht auf neue Ansiedlungen erstreckt wird, daß bei der Abgabe von Bauholz das Bedürfniß eines Baues und der Holzbedarf nachgewiesen wird, daß das abgegebene nicht verkauft, sondern innerhalb einer gewissen Frist wirklich seiner Bestimmung gemäß verwendet wird, vorbehaltlich einer Nachsicht in besonderen Fällen.

(*a*) In Bayern tragen manche Staatswaldungen wegen der übermäßigen Streubenutzung nur $^1/_5$ oder gar nur $^1/_{10}$ Klafter jährlich, während der Durchschnittsertrag ohne Stockholz und Wellen $^1/_2$ Klafter beträgt. (Die Klafter = 126 C.-F. oder 90 C.-F. Holzmasse.) Man nimmt an, daß der Holzertrag im Ganzen durch die Streuberechtigungen um 11 Proc. erniedrigt werde. — In Hannover können 49418 Morgen in den Landforsten, 12000 M. im Harz wegen der Berechtigungen noch nicht neu besäet oder bepflanzt werden und von dem Waldbestande sind 4 Proc. wegen der Beschädigungen durch die Weide ꝛc. mit weniger als $^1/_4$ der zu einer vollständigen Bewaldung erforderlichen (normalen) Menge von Bäumen besetzt.

(*b*) Vgl. Stockar von Neuforn, Finanzwiss. I, 335. — Hundeshagen, Die Waldweide u. Waldstreu, 1830. Dess. Forstpol. S. 152. — Hartig, Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weid-Servituten, 1829. S. 41. 62. — Pfeil, Forstschutz, S. 232. Dessen Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, 2. Ausg. 1844. — Stuhr, Ueber die Abfindung der Hütungsberechtigten in den Forsten, 1834. — Das Streusammeln in den Staatsforsten ist häufig ohne erweisliche Verbindlichkeit, bloß als precarium gestattet, aber selbst dann würde die plötzliche Abschaffung nicht zu billigen sein.

(*c*) Hiermit stimmt auch v. Berg a. a. O. S. 216 ff. überein.

(*d*) Erweiterung des Futterbaues, Anlegung von Weideplätzen mit Kopfholz, Erdstreu u. dgl. — Versuch einer Berechnung des, aus dem Wegnehmen der Waldstreu für den Holzwuchs entstehenden Nachtheils von G. W. v. Wedekind, in dessen N. Jahrb. der Forstkunde, XV, 15 u. im Amtl. Bericht über die landw. Versamml. zu Karlsruhe im J. 1838, S. 188. Der Vf. schlägt vor, die unentgeldliche Streuabgabe sehr zu beschränken und dagegen die den Gemeinden aus Berechtigungen gebührende Streumenge zu Gunsten der Mitglieder zu versteigern, weil nur hiedurch eine sparsame Benutzung der Streu bewirkt werden könne.

§. 149.

VI. Verwendung. Ein Theil des Holzes wurde sonst überall unmittelbar an Staatsanstalten abgegeben, die sich nicht zu weit von den Waldungen oder floßbaren Gewässern befinden. Unterbleibt dieß, so müssen diese Anstalten eine Vermehrung ihrer bewilligten Einkünfte erhalten. Bei gleichbleibendem Bedarfe wird hiedurch nichts gewonnen, allein die Nothwendigkeit des Ankaufs ermuntert zu Ersparungen, welche bei der Ablieferung einer festgesetzten Menge vielleicht nicht vorgenommen

würden (*a*). Der Erlös aus dem zum Verkaufe bestimmten Theile des Holzerzeugnisses kann durch folgende Maaßregeln vergrößert werden:

1) Herstellung guter Versendungsmittel, wohin insbesondere Waldwege, Holzleitungen und Floßanstalten gehören, II, §. 166. In neuerer Zeit ist durch Anlegung guter Fahrwege, wenn gleich mit ansehnlichen Kosten, viel Vortheil bewirkt worden (*b*).

2) Sorgfältiges Aussuchen der zu verschiedenen besonderen Verwendungen dienlichen Holzsorten (Sortimente), welche dann weit höher verkauft werden können als Brennholz. Dahin gehören Bauholz (*c*), Sägeklötze, Werkholz, welches ganz oder gespalten von Wagnern, Holzschnitzern, Drechslern, Böttchern, Büchsenschäftern, Siebmachern, zur Maschinenfabrikation, zu Hopfenstangen u. s. w. gebraucht wird (*d*).

3) Ermunterung zur Errichtung holzverzehrender Gewerke, falls nämlich noch auf lange Zeit hinaus ein Ueberfluß von Holz vorhanden ist, für den sich keine bessere Verwendung zeigt; Köhlereien, Sägemühlen, Glas- und Porzellanöfen, Theeröfen und ähnliche Unternehmungen, die jedoch besser von Privatpersonen als vom Staate selbst betrieben werden.

(*a*) In Würtemberg bedürfen die Staats-Hüttenwerke viel Holzkohlen. Man versteigert daher das Kohlholz mit dem Beding, daß die daraus bereiteten Kohlen um bestimmten Preis an die Hüttenwerke abgegeben werden müssen. Dieß ist also im Grunde ein Ueberlassen der Köhlerei an den Mindestfordernden.

(*b*) Im franz. Dep. Landes soll jährlich noch eine Mill. Nadelbäume aus Mangel an Abfuhrwegen verfaulen, vgl. §. 142 (*c*). — Der badische A. für 1858. 59 enthält 58000 fl. Aufwand für Floßeinrichtungen u. Fahrwege, für 1862. 63 7000 fl. jährlich.

(*c*) Insbesondere erfordert der Schiffbau vielerlei eigenthümlich gestaltete Hölzer. Die mit gehöriger Kenntniß vorgenommene Sortirung ist ein sehr ergiebiges Geschäft. Krause (Compend. d. niederen Forstwissensch. S. 253) berechnet, daß die Krone einer Eiche, die als Brennholz 1½ Rthlr. einbringen würde, zum Schiffbau für 8 Rthlr. verkauft werden kann. Ein zu Sägeklötzen verwendeter Baumstamm bringt schon ungefähr dreimal so viel ein, als wenn er in Scheite zerspalten wird. In Baiern betrug das aus den Staatsforsten verkaufte Bau- und Nutzholz früher 16, neuerlich beträgt es 19 Proc. der Holzmenge; der Preis ist der 2—3fache des Brennholzes.

(*d*) Das ehemalige Magazin von allen Sorten Nutzholz zu Rotenfels im Murgthal (Medicus, Forsthandbuch, S. 648) hat sich nicht als vortheilhaft erwiesen.

§. 150.

VII. Bei dem Verkaufe des Holzes ist es für die Staatscasse vortheilhaft, wenn die Forstverwaltung den höchsten mög-

lichen Erlös zu erzielen sucht. Es verdient jedoch die entgegengesetzte Anforderung untersucht zu werden, die man häufig noch jetzt an die Staatsforstwirthschaft aus einer volkswirthschaftlichen Erwägung richtet, daß nämlich die von alter Zeit her übliche Holzabgabe für einen geminderten Preis an Einzelne fortgesetzt, oder eine solche auch wohl neu eingeführt werde. Man beruft sich hierbei auf die lästige Störung, welche eine schnelle Erhöhung der Holzpreise auf den Haushalt unbegüterter Familien äußert, und auf die Verpflichtung des Staats, zur Unterstützung der Dürftigen oder auch einzelner Gewerbe ein Opfer zu bringen. Gegen den Holzverkauf um geminderten Preis sprechen jedoch nachstehende Betrachtungen (*a*):

1) Der allgemeine Holzpreis in jeder Gegend ist die Wirkung des Mitwerbens, also des Verhältnisses zwischen der gesammten Holzerzeugung und Zufuhr einerseits und dem Holzbedarfe und der auswärtigen Nachfrage andrerseits. Dieß Verhältniß ist in jedem Lande und Zeitpuncte ein gegebenes, und es steht nicht in der Macht der Regierung, es in kurzer Zeit abzuändern. Wo dasselbe Verhältniß für die Zehrer ungünstig ist, da muß der Holzpreis sich unvermeidlich hoch stellen, und dieß hat wenigstens das Gute, daß es zum sparsamen Verbrauch, so wie zum eifrigen Holzanbau ermuntert, I, §. 385.

2) Die Abgabe von Holz aus den Domanialwaldungen um einen geminderten Preis ist eine Begünstigung der Empfänger auf Kosten der Staatscasse, also mittelbar der Steuerpflichtigen, während die übrigen Zehrer den allgemeinen Holzpreis bezahlen müssen. Je kleiner der aus jenen Waldungen zu gewinnende Theil des ganzen Holzbedarfes ist, desto weniger einzelne Bürger können den Vortheil des wohlfeileren Einkaufes genießen.

3) Die Aufopferung der Staatscasse zu Gunsten eines Theiles der Bürger wäre noch eher zu rechtfertigen, wenn dabei Gleichförmigkeit Statt fände, was aber wegen der höchst ungleichen Vertheilung der Domänenwaldungen in den verschiedenen Landesgegenden nicht der Fall ist. In Deutschland z. B. fehlen diese in den Gebieten der ehemaligen Reichsfürsten (Standesherren) gänzlich, die Holzkäufer sind also ganz auf den Einkauf von Corporations- und Privatwaldungen beschränkt, und es ist

unbillig, daß ein Theil der Einwohner jene Bevorzugung allein genießt.

(*a*) Vergl. Pfeil, II, 89. — Wedekind, S. 276.

§. 150a.

Aus diesen Sätzen folgt, daß in der Regel die Regierung von dem allgemeinen Marktpreise des Holzes auch bei ihren Holzverkäufen Gebrauch machen darf. Ausnahmen können unter besondern Umständen rathsam werden (*a*):

1) Wo die Zehrer sich an einen wohlfeilen Einkauf aus Staatswaldungen gewöhnt haben und eine plötzliche Erhöhung schwer empfinden würden, da ist es billig, die bisherige Begünstigung nicht auf einmal zurückzunehmen. Man kann übrigens von keinem Holzpreise schlechtweg sagen, daß er zu hoch sei, weil es nur auf sein Verhältniß zu den Preisen anderer Dinge und der Arbeit, so wie zu dem üblichen Verbrauche ankommt. Ein Preis, der wegen seiner Neuheit für viele Bewohner unerschwinglich ist, wird in einer andern Gegend, wo man sich an ihn gewöhnt hat, leicht ertragen (*b*), daher sollte man einen weit unter dem Marktpreise stehenden sogenannten Revierpreis allmälig bis zu jenem erhöhen.

2) Wurde den Staatsdienern die Verabreichung einer gewissen Holzmenge unter dem Marktpreise zugesichert, so haben sie, wenn dieß aufhört, auf eine Entschädigung Anspruch. Es ist übrigens besser, ihnen diese zu geben, als die ältere Einrichtung fortdauern zu lassen, weil sonst weniger sparsam mit dem Holze umgegangen wird.

3) Häufig hat man in früheren Zeiten Hüttenwerke und andere Fabriken durch wohlfeile Holzabgabe emporzubringen gesucht. Hier sind 2 Fälle zu unterscheiden.

a) Ist man durch ertheilte Zusicherungen fortwährend gebunden, aber die abzulassende Menge nicht in Zahlen bestimmt, so kann sie nach dem herkömmlichen Betrage festgesetzt werden. Ist die Menge von Klaftern, Cubikfußen ꝛc. festgesetzt, so bleibt nur eine schwierige Abfindung übrig.

b) Ist die Holzabgabe nur als Vergünstigung anzusehen, so thut man wohl, sie allmälig nach vorausgegangener Ankündigung zurückzuziehen. Ihre Fortdauer hält die Unternehmer

von holzsparenden Einrichtungen und dem Aufsuchen anderer Brennstoffe ab, wodurch jene vielleicht auch bei einem höheren Holzpreise bestehen könnten. Sollte dieß nicht möglich sein, so wäre die Fortdauer solcher Gewerke nicht vortheilhaft. Mit dem Steigen des Holzpreises müssen unvermeidlich manche Unternehmungen aufhören, die nur in holzreichen Bezirken gedeihen. Man kann der Regierung nicht zumuthen, aus Staatsmitteln solche Gewerke aufrecht zu halten, nur darf man die Veränderung nicht rasch eintreten lassen, um zu einer anderen Verwendung der Arbeitskräfte und Capitale Zeit zu lassen (*c*).

4) Die Versorgung der Dürftigen mit Brennholz ist in Gemeinden, die keine eigenen Waldungen haben, bei einem beträchtlichen Anwachs des Holzpreises schon zur Verhütung des Diebstahles in den Domänenwaldungen sehr zweckmäßig (§. 147), und man kann deßhalb diese Ausgabe zu den Kosten zählen, mit denen ein großer Erlös aus den Walderzeugnissen erkauft wird. Am wenigsten opfert man auf, wenn man den Dürftigen die unentgeldliche Benutzung des Raff- und Lesholzes und des Stockholzes, wo das Ausgraben der Stöcke unschädlich ist, überläßt, weil diese Holzsorten viel Arbeit erfordern. Außerdem ist es dienlich, Brennholz um ermäßigten Preis an holzarme Gemeinden abzulassen, mit Verbürgung der Gemeindecasse und unter der Bedingung, daß jeder dürftigen Familie ein gewisser Vorrath davon verkauft werde (*d*).

(*a*) Vgl. Verh. der baier. K. d. Abg. v. 1831, Beil. XLIV, 250. Comm. Bericht (von Frh. v. Rotenhan), 1840. Beil. XXII. 1. Abth. S. 72. IX. Beil. B. S. 141.

(*b*) Man hat 1840 in Baiern die Bemerkung geäußert, daß im Isarkreis über Holztheuerung geklagt werde, weil die Klafter von 6 auf 9 fl., im Regen- u. U. Mainkreise, weil sie von 11—14 auf 15—18 fl., im Rheinkreise, weil sie von 15—18 auf 20—26 fl. gestiegen sei.

(*c*) Z. B. Code forestier, Art. 58: Die wider die älteren Gesetze verliehenen Begünstigungen dieser Art erlöschen 1837. — Die sächsische Regierung hat in Folge solcher Erwägungen von 1840 an das an die Hammerwerke abzugebende Scheitholz um 26 Proc. vermindert und eine allgemeine Erhöhung der Holztaxen angeordnet, die jedoch für jene Hammerwerke erst 3 Jahre später eintreten sollte.

(*d*) Aehnlich die Vorschrift der würt. V. v. 30. Nov. 1836. Die Abgabe erfolgt um den Revierpreis (§. 191), s. auch Hoffmann, W. Dom. Verw. S. 185. — In Baiern darf die Taxe zum Vortheil der Armen nöthigenfalls um 25 Proc. gemindert werden.

§. 151.

Was die Form des Holzverkaufes betrifft, so hat man zwischen zwei Arten zu wählen:

1) Versteigerung, und zwar

a) auf dem Stamme, so daß der Käufer das Fällen und Aufarbeiten selbst veranstaltet. Diese in Frankreich übliche Weise (*a*) ist da, wo kein kahler Abtrieb stattfinden soll, nicht einmal bequem, noch weniger aber vortheilhaft, weil die Besorgung des Hauens vielen Käufern lästig ist und weil der Käufer bei der Ungewißheit der zu erwartenden Holzmasse in seinem Angebote auf den schlimmsten Fall rechnet; zudem giebt sie zu vielen Beschädigungen des stehenden Holzes Anlaß (*b*).

b) Nach erfolgter Zugutemachung, jedoch im Walde, also ohne Aufwand für die Versendung. Dieß ist dem vorigen Verfahren (a) vorzuziehen. Zwar nimmt ein Theil der Holzverzehrer an den Versteigerungen im Walde nicht Theil, weil ihnen die Besorgung der Abfuhr zu mühsam ist, aber an deren Stelle treten die Holzhändler (*c*) ein, die das erkaufte Holz in kleineren Mengen und in der den Käufern gelegenen Zeit wieder verkaufen. Die Holzhändler müssen auf einen mäßigen Gewerbsverdienst rechnen, können jedoch keine weitere künstliche Vertheuerung bewirken, weil die große Masse des aus Staats- und Privatwaldungen feilgebotenen Holzes, der freie Zutritt zu den Versteigerungen und die Zufuhr aus anderen Orten vor einer monopolistischen Beherrschung des Angebotes schützen. Hiezu trägt es auch bei, wenn das Holz in kleinen Abtheilungen versteigert und die Verabfolgung nicht unnöthig erschwert, dagegen den Käufern kein oder nur kurzer Credit gegeben wird (*d*).

2) Abgabe nach einem festgesetzten Preise (Holztaxe),

a) im Walde. Dieß altübliche Verfahren war sonst unvortheilhaft, weil man gewöhnlich ältere, weit unter dem Marktpreise bleibende Preissätze beibehielt, wobei doch nur ein Theil der Holzkäufer befriedigt werden konnte. Richtet man dagegen die Taxe immer nach dem jedesmaligen Marktpreise ein, wie er sich bei Versteigerungen und anderen Verkäufen

unter Privatpersonen herstellt, so ist das Abgeben nach einem solchen Preise zwar zulässig und den Zehrern bequem, aber doch für die Forstverwalter und die mit der Prüfung und Genehmigung der Abgabspreise beauftragten Forstbehörden mühsamer, auch ist es schwer, einzelne Begünstigungen ganz zu vermeiden. Die Taxe müßte wenigstens jährlich durchgesehen, auch für alle Holzsorten in ein richtiges Verhältniß gebracht und für jeden Forstbezirk oder dessen Haupttheile besonders angesetzt werden (*e*).

b) In Holzhöfen (Holzgärten, Holzmagazinen), in welche die Regierung die Vorräthe führen läßt und in denen sie zu jeder Zeit feil stehen (*f*). Die Betreibung eines solchen Holzhandels auf Staatsrechnung geschah theils, um von einem zum Flößen des Scheitholzes brauchbaren Fluß oder Canal sammt den zugehörenden Einrichtungen (Sammelteichen, Schwellungen ꝛc.) Nutzen zu ziehen, — theils um die Zehrer in Städten, die von Waldungen entfernt liegen, mit Holz zu versorgen, ohne daß sie von den Holzhändlern abhängig würden. Da man das für die Hofhaltung, die Beamten und die öffentlichen Anstalten abzugebende Brennholz auf Kosten der Staatscasse herbeischaffen zu lassen gewohnt war, so lag die Veranlassung nahe, dieß auch bei einem zum Verkaufe bestimmten Vorrathe zu thun. Die Holzhöfe übernehmen das Brennholz aus den Staatswaldungen um einen gewissen Preis und kaufen auch wohl noch aus Privatwaldungen weitere Vorräthe. Wo die Verwaltung solcher Holzhöfe ansehnlichen Gewinn abwirft, da ist derselbe gewöhnlich entweder die Wirkung des ausschließlichen Besitzes einer Floßstraße, oder er ist nur scheinbar, indem er von dem niedrigen Preise herrührt, den die Forstcasse für des Holz vergütet erhält. Steht die Versendung auf Land- und Wasserstraßen Jedermann frei, so werden Holzhöfe jener Art durch das Mitwerben der Holzhändler überflüssig (*g*). Die Vorliebe der Zehrer für die Holzhöfe beruht auf der Gewöhnung an niedrigere Abgabspreise und fällt hinweg, wenn die in §. 150. entwickelten Grundsätze in Ausführung kommen. Die Kostbarkeit der Verwaltung und die Größe des darin beschäftigten umlaufenden Capitals machen die Aufhebung dieser Anstalten zweckmäßig, die dann ausführbar wird, wenn der Privatholz-

handel hinreichende Lebhaftigkeit hat. Damit die Benutzung der floßbaren Gewässer nicht einzelnen Pachtern einen ansehnlichen Gewinn gebe, welcher der Staatscasse entgeht, kann es rathsam werden, daß die Forstverwaltung das Holz selbst verflößen (*h*) und dann am Orte der Ankunft versteigern lasse. Die Errichtung von Holzmagazinen, wo sie örtliches Bedürfniß ist, kann den Gemeinden überlassen werden.

(*a*) Ehemals auch in Deutschland, in Würtemberg bis 1598, Hoffmann, F. W. v. W. zu Anf. des 16. Jhh. S. 38. Ordonnance de Louis XIV. sur le fait des eaux et forêts, 13. Aug. 1669. Tit. XV. — Code forestier, Art. 17—46. Ordonnance d'exécution vom 1. August 1827, Art. 73—96. Die zum Hiebe bestimmten Waldstrecken werden durch verpflichtete Forstgeometer (arpenteurs) vermessen und nach ihrem Holzvorrathe abgeschätzt, die zu verschonenden oder auch die zu schlagenden Bäume ausgezeichnet, die Bedingungen des Kaufes (cahier des charges) entworfen, die Versteigerung wird 14 Tage vorher bekannt gemacht. Der Zuschlag erfolgt bisweilen nach alterthümlicher Weise durch Verlöschen eines Lichtes, doch ist ein Nachgebot bis zum folgenden Mittag erlaubt, woferne 1/5 mehr geboten wird. (Nach der O. v. 1669. Tit. XV, Art. 31. 32 war eben so lange ein Nachgebot von 1/3, tiercement, und dann noch ein weiteres um 1/6, semi-tiercement oder doublement, erlaubt.) Die Käufer sind mancherlei Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen. Jeder Holzverkauf ohne Versteigerung ist bei 3—6000 Fr. Strafe den Forstbeamten untersagt. — Beispiel eines cahier de charges in Annales forest. 2. année. S. 290.

(*b*) Bergius, Mag. III, 278. — Pfeil, II, 318. — Hundeshagen, F. Pol. S. 362. — v. Wedekind, S. 216. — Die Durchforstungen in jungen Beständen werden auch in Frankreich unter der Leitung der Forstbedienten auf Rechnung der Forstcasse vorgenommen; coupes par économie (Selbstverwaltung).

(*c*) Unter diesen auch viele Landwirthe, die mit ihrem Gespann Fuhrlohn zu verdienen beabsichtigen.

(*d*) In vielen Ländern ist neuerlich die Versteigerung Regel geworden. Die Stände in der preuß. Provinz Sachsen baten 1841 um Abschaffung dieses Verfahrens, welches durch Minist. Verfüg. v. 8. März 1841 in Schutz genommen wird. Die Stände gaben zu, daß die Taxe hie und da zu niedrig sei und dem „wahren Werthe" des Holzes genähert werden solle, worunter der allgemeine Marktpreis jeder Gegend verstanden wird. — In Preußen soll im Winter alle 8—14 Tage, im Sommer mindestens alle 4 Wochen eine Versteigerung gehalten werden (sehr lästig!) Der Uebergang zur Versteigerung soll nicht plötzlich geschehen, die Käufer sollen aber allmälig an diese gewöhnt werden. Für besondere Fälle ist der Verkauf aus der Hand fernerhin gestattet, z. B. bei plötzlich vermehrtem Bedarf, bei dem Bedürfniß einer schnellen Räumung nach außerordentlichen Ereignissen, bei selten gesuchten Sorten ꝛc.; dann ist ein Durchschnittspreis festzusetzen. Verkauf nach der Taxe ist nur zulässig, wo man Gründe hat, die Käufer zu begünstigen. Die Vorschrift, daß nur 15 Proc. nach der Taxe und ebensoviel nach dem Durchschnittspreis abgegeben werden dürfen, wurde 1841 versuchsweise aufgehoben, v. Rönne S. 671. — In Baden und vielen anderen Ländern ist die Versteigerung Regel. — Würtemberg: Abtheilungen bis zu 1 Klafter hinab; der Kaufpreis ist binnen 6 Tagen zu bezahlen, bei Kaufsummen über 500 fl. binnen 4 Wochen. — Eine

allgemeine Vorschrift ist es, daß das erkaufte Holz nicht vor Entrichtung des Preises abgeführt und die Fortschaffung aus dem Walde nicht verzögert werden darf, sowie, daß das verkaufte Holz auf Gefahr des Käufers an der Stelle liegt. — Anleitung zur Berechnung einer Holztaxe in Meyer, Forstdirect. §. 364 ff. (aber ohne Rücksicht auf die Marktpreise, bloß nach der Analogie dessen, was der Boden als Acker tragen würde!), v. Wedekind, S. 286. Hundeshagen, F. Pol. S. 376. — So lange man keine Abschätzung des jährlichen Zuwachses hatte, ließ man sich häufig bei der Festsetzung des Hiebsquantums von den Anmeldungen des Holzbedarfes der Unterthanen bestimmen, für deren Empfangnahme besondere Holzschreibtage gehalten wurden. — In Würtemberg wird der Revierpreis aus den vorjährigen Versteigerungen bestimmt. Er findet aber (V. v. 30. Nov. 1836, 23. October 1850) nur noch Anwendung bei den Holzabgaben an holzarme Gemeinden, bei dem Stockholz und Reisig, ferner in Fällen eines plötzlich eintretenden Bedürfnisses, oder wo an einem Orte für eine Holzsorte kein Mitwerben von Kauflustigen zu erwarten ist, Hoffmann, W. Finanzrecht I, vor. — In Bayern werden die Verkaufspreise alle 3 Jahre nach den Marktpreisen eingerichtet. In Gegenden, die viele Staatswaldungen haben, wird der Brennholzbedarf der Einwohner, kleinen Gewerbe und Gemeindeholzmagazine, sodann der Hütten- und Hammerwerke nach der Forsttaxe abgegeben. Sodann wird für die größeren Gewerbe und andere Verbrauchsarten eine Versteigerung gehalten, von der die Holzhändler ausgeschlossen sind, der Rest wird frei versteigert. In den Gegenden, in welchen wenig Staatswaldungen sind, wird für den örtlichen Bedarf eine Versteigerung ohne die Holzhändler, hierauf eine freie gehalten. Bauholz wird bei Unglücksfällen und Nutzholz an Personen, die es im Kleinen verarbeiten, nach der Taxe abgegeben. Die Forsttaxe wurde im D. der letzten 14 Jahre bis 1860 bei Nutzholz um 17, bei Brennholz um 13 Proc. von dem Marktpreise überstiegen. — Stokar v. Neuforn S. 584. Die Forstverwaltung B'ö. S 244. Der versteigerte Theil ist unter der Hälfte, z. B. 1837—39 in Unterfranken 48, der bayer. Pfalz 42, in Oberfranken 34 Proc., v. Rotenhans a. Bericht, S. 73.

(e) Bayern hat 3 Triftämter und 4 Holzhöfe, 3 in der bayer. Pfalz; der größte (in Passau) verkauft jährlich 37—38000 Klafter, der kleinste (in Dürkheim) nur 180—200. Im D. von 1835—37 war der rohe Ertrag 538977 fl., der Kostenbetrag 329825 fl., der reine Ueberschuß 209152 fl. A. für 1855—61: Rohe Einnahme 607218 fl., Ausgabe 372070, reiner Ertrag 235135 fl. Unter den Kosten nimmt das angestellte Personal 17985, der Betrieb 352785 fl. hinweg. A. 1861—67 roh 797218 fl., rein 332493. — Würtemberg hat 5 Holzgärten, von denen 4 als Filiale des in Stuttgart befindlichen anzusehen sind. Sie haben 90000 fl. Betriebscapital. Der Reinertrag nach dem A. 1855 bis 58 ist j. 27000 fl. Hoffmann, W. Finanzrecht, I, 343—359. A. für 1858—61 j. Einnahme 254841, Ausgabe 219241 fl., rein 35600 fl. — Sachsen A. 1858—60: Einnahme 369775 Rthlr., wovon 368491 Rthlr. aus Holzverkauf, Ausgabe 319775 Rthlr., nämlich 226451 Rthlr. Holzankauf, 76378 Betrieb und Unterhaltung, 16945 Verwaltung, — rein 50000 Rthlr. Der Ankaufspreis ist demnach 60 Proc. des Verkaufspreises. A. 1861—63 34333 Thlr. rein. — In Baden sind die letzten Holzhöfe zu Karlsruhe und Rastadt, die sich durch die Flößen auf der Murg versorgten, 1835 aufgehoben worden. Sie trugen 1831 und 32 im D. 16800 fl. netto. S. Verhandl. d. 1. Kammer von 1833, Beil. IV, 110 (Commissionsbericht v. Rau). — Gr. v. Sponeck, Ueber die Anlegung der Holzgärten, Heidelb.

1816. — Ueber die bisherige Administration der Holzgärten in Würtemberg, Stuttgart 1821.

(*f*) Die Holzhöfe in Berlin konnten mit den Holzhändlern nicht Preis halten, Pfeil, II, 313.

(*g*) Am besten in Verding, mit Verabredung eines gewissen Procentsatzes für Abgang.

§. 152.

VIII. Die forstlichen Nebennutzungen, wie Jagd, Mast, Grasschnitt, Weide, Streusammeln, Harzscharren, Torfstechen, insofern sie nicht schon durch Servituten der Verfügung der Forstbehörde entzogen sind, müssen so weit beschränkt werden, daß sie der Holzgewinnung gar nicht, oder doch nicht so viel schaden, als sie eintragen (*a*). Innerhalb dieser Gränze verdienen sie eine sorgfältige Behandlung, weil sie nicht allein den Reinertrag für den Staat erhöhen (*b*), sondern auch volkswirthschaftlich bedeutend werden können (*c*). Die gewöhnliche Art, sie einträglich zu machen, ist die Verpachtung unter solchen Bedingungen, welche den Pachter abhalten, die Nutzung auf eine schädliche Weise auszudehnen. Namentlich wird den Jagdpachtern sowohl die Schonung des Wildstandes, als die Beschränkung desselben zur Verhütung von Feldschäden und der Ersatz solcher Beschädigungen zur Pflicht gemacht (*d*). In solchen Jahren, wo es den Landwirthen an Futter fehlt, ist die Gestattung des Grasholens und Laubstreifens, auch wohl des Beweidens älterer Schläge so wohlthätig, daß man sie unentgeldlich oder gegen geringe Vergütung anordnen sollte.

(*a*) Es kommt hiebei viel auf die Holzpreise an. In entlegenen Gebirgsgegenden kann z. B. das Harzscharren rathsam sein, während es bei gutem Absatze des Holzes wegen seines schädlichen Einflusses auf die Gesundheit der Bäume aufgegeben werden muß.

(*b*) In Bayern soll (A. 1861—67) die Jagd 40327 fl. roh, 17156 fl. rein abwerfen. In Preußen ist (1858) ein Ertrag von 16713 Rthlr. aus verpachteten und 13000 Rthlr. aus verwalteten Jagden angenommen, bei denen 3664 Rthlr. Kosten vorkommen. — Baden, Durchschnitt 1860. 61: die Jagd in den Domänenwaldungen trug j. 7448 fl. ein und verursachte 87 fl. Kosten. — Mecklenburg-Schwerin A. 1850/51: 10347 Rthlr. roher, 7605 Rthlr. reiner Ertrag.

(*c*) Dieß gilt besonders von den Zwischennutzungen zum Feldbau, §. 147 (*f*).

(*d*) Für die Selbstverwaltung der Jagd in den Staatswaldungen spricht Pfeil, II, 760.

III. Anlagen zum Gewerksbetriebe.

§. 153.

Die zu den Domänen gehörenden Gebäude und Vorrichtungen zur Betreibung von Gewerken stehen theils vereinzelt, theils mit Landgütern in Verbindung und werden dann zugleich mit diesen verwaltet oder verpachtet, z. B. Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Ziegeleien, Mahl- und anderee Mühlen u. dergl. Bei der Zerschlagung eines solchen Inbegriffs von Domänen ist es rathsam, jene Bestandtheile zu verkaufen, und dieß gilt in der Regel auch von den abgesonderten Gewerkseinrichtungen. Solche Unternehmungen eignen sich noch weniger für den Staat, als landwirthschaftliche, weil bei jenen noch mehr von dem Kunstfleiße und dem Capitalaufwande des Unternehmers abhängt, weil man stets auf Betriebs-Verbesserungen bedacht sein und die Veränderungen im Begehre beobachten muß und weil wenigere feststehende allgemeine Vorschriften aufgestellt werden können, II, §. 227. Die Erfahrung bestätigt es, daß die Regierung aus Gewerken im Verhältniß zu den darauf verwendeten Capitalen geringen Gewinn zieht und daß der Uebergang der Gewerksanlagen und Berechtigungen (*a*) in Privathände sowohl der Staatscasse als der Volkswirthschaft Vortheil bringt (*b*). Auch die Verpachtung pflegt nicht einträglich zu sein, weil das Mitwerben zuverlässiger Pachtlustigen klein ist und die Erhaltung der Gebäude, sowie die geforderten Neubauten viel kosten.

(*a*) Aber ohne die drückenden Privilegien, wie sie z. B. bei Bannmühlen und Brauereien vorkamen (Bannrechte).

(*b*) Bei den Ertragsansätzen in den Voranschlägen wird die Verzinsung des angewendeten Capitales nicht eingerechnet und dieß ist für die Bestimmung eines solchen Anschlages auch unnöthig, aber zur Würdigung der Einträglichkeit darf der Capitalzins nicht unbeachtet bleiben. Sehr viele Staatsfabriken sind schon eingegangen, weil sie sich nicht verlohnten. Die Porzellanfabriken in Berlin und Sevres (bei Paris) arbeiten theurer als Privatfabriken (doch das Berliner Gesundheitsgeschirr ausgenommen, Ferber, Beiträge ꝛc. S. 133). Weber, Beiträge zur Gewerbe- und Handelskunde, II, 310.

A. 1860:	Porzellanfabrik	Gesundheitsgeschirr.
Einnahme	157500 Rthlr.	84500 Rthlr.
Ausgabe .	137500 „	74900 „
rein . . .	20000 „	9600 „

Die Porzellanfabrik zu Nymphenburg kostete 1819—25 jährlich 8717 fl. Zuschuß. Für die Finanzperiode 1831—36 wurde ein jähr-

licher Zuschuß von 14988 fl. gefordert, für 1837—43 ein solcher von 11782 fl. jährlich. Die in eigner Verwaltung stehenden Brauhäuser in München und Würzburg bringen 368752 mit fl. 344022 fl. Kosten (also 24230 fl. rein), die verpachteten 4975 fl. bei 3370 fl. Kosten, A. 1855—61. — Die Porzellanfabrik in Meißen kostete früherhin jährlich über 36000 Rthlr. Zuschuß, 1830 noch 18650 Rthlr., 1833 nichts mehr, 1837 war ein Reinertrag von 9000 Rthlr. in Aussicht gestellt, 1840—42 und 43—45 war der angeschlagene Reinertrag 13500 Rthlr. A. 1858—60 157300 Rthlr. Einnahme, wovon 12000 Rthlr. Reinertrag. A. 1861—63 158300 Rthlr. roher, 13000 Rthlr. reiner Ertrag. — Die würtemb. Glashütte Schönmünzach brachte bei der Selbstverwaltung Schaden und wurde dann bis zu dem Verkaufe für 2000 fl. verpachtet. — Die Wiener Porzellanfabrik kostete im Durchschn. 1849—51 jährlich 6073 fl. Zuschuß, die Teppichfabrik und Wollendruckerei in Linz erforderte 1849 27731 fl. Zuschuß, trug jedoch im D. 1850 und 51 29561 fl. rein. Die ehemalige große Wollentuchfabrik in Linz ist aufgehoben worden, weil sie neben dem erstarkten Kunstfleiße der Privatpersonen nicht mehr einträglich war, und ein Theil der entlassenen Arbeiter erhielt eine Unterstützung aus der Staatscasse. — In Baden sind bei den Domänen nach Veräußerung vieler solcher Bestandtheile noch 2 Ziegelhütten, 4 Mahlmühlen, 1 Sägemühle, 1 Brauerei Rothhaus bei Bonndorf mit dem Hofe Dürrenbühl, welcher 180 Morgen Acker und Wiese enthält. Der reine Ertrag dieser beiden Stücke war eine Reihe von Jahren hindurch zur Tilgung eines großen Bauaufwandes von 233000 fl. bestimmt worden und erscheint erst 1858 wieder mit ungefähr 9000 fl. im Staats-Voranschlage. Der Versuch eines Verkaufes mißlang. — Hofbrauhaus in München, A. 1861—67 jährlich 212602 fl. roh, 16338 fl. rein; Brauhaus in Würzburg 67383 fl. roh, 3418 fl. rein, weßhalb die Landstände Verkauf oder Verpachtung empfehlen. — Mecklenburg-Schwerin bezog (A. 1849) 54000 Rthlr. von Ziegeleien (wovon 30000 Rthlr. Kosten abgehen) und 13900 Rthlr. von Kalköfen (3200 Rthlr. Kosten). — Die Staatsbuchdruckereien kann man nicht nach ihrem Geldertrage beurtheilen, weil sie viele amtliche Sachen ohne Vergütung drucken. Die vortreffliche Staatsdruckerei in Wien kostete im D. 1849—51 322400 fl. Zuschuß, die Pariser dagegen soll 1859 33300 Fr. Ueberschuß geben. — Ein merkwürdiges Beispiel eines Betriebes von Gewerben auf Staatsrechnung bildet die preußische Seehandlung, welche unter andern auch mehrere große Fabrikunternehmungen gemacht hat, vgl. II, §. 236 (*a*). Nach dem A. für 1858 hat dieselbe 200000 Rthlr. als Ueberschuß an die Staatscasse abzuliefern. Die Besoldungen (51086 Rthlr.) und die 8700 Rthlr. für Amtsbedürfnisse werden aus dem Ertrage der Anstalt bestritten und stehen daher nicht im Ausgabe-Budget, sondern nur in den Beilagen.

§. 154.

Es giebt Ausnahmen, bei denen der Betrieb von Gewerken auf Rechnung des Staates rathsam werden kann.

1) Hüttenwerke (*a*) zur Verarbeitung der Erzeugnisse des Bergbaues sind auch häufig in Privathänden, allein da es früherhin an hinreichendem Capital, an Neigung und Geschicklichkeit bei Privatpersonen fehlte, diese auch bisweilen durch den Mangel an Waldbesitz abgehalten wurden, solche Werke zu

unternehmen, und da es für die Staatsbergwerke vortheilhaft ist, wenn die aus ihnen gewonnenen Mineralien eine gesicherte und gute Verwendung erhalten, so sind viele Hüttenwerke auf Rechnung des Staates errichtet worden. Die Kenntnisse, die das Hüttenwesen erfordert, hängen mit bergmännischer Wissenschaft und Kunst zusammen und werden bei vielen Fachmännern mit diesen vereinigt angetroffen. Viele Erfahrungen beweisen, daß Staats-Hüttenwerke unter der Leitung wissenschaftlich gebildeter Verwalter der Staatscasse Nutzen bringen und als Vorbilder für den Betrieb von Privatwerken dienen können, deren Mitwerben und Beispiel jedoch bei der heutigen Ausbildung der Kunst wieder zu manchen Verbesserungen der Staatswerke Anlaß giebt. Diese bedürfen eines ansehnlichen stehenden und umlaufenden Capitals (§. 153.), einer sorgfältigen Auswahl der angestellten Verwalter und einer guten Oberleitung, die sowohl auf die kunstmäßige als auf die gewerbliche Vollkommenheit des Betriebes, Sparsamkeit in dem Aufwande, vortheilhaften Erlös ꝛc. bedacht ist (*c*). Neue Hüttenwerke pflegen heutiges Tages dem Gewerbfleiße der Privatgesellschaften überlassen zu werden und es können auch die Staatshüttenwerke bisweilen ohne Nachtheil an solche Gesellschaften verkauft werden, wenn dieselben einen dem Reinertrage entsprechenden Preis bieten, wenn die obenerwähnte Rücksicht auf die Bergwerke nicht im Wege steht und auch von volkswirthschaftlicher Seite ein guter Betrieb fortwährend gesichert erscheint (*d*).

2) Erzeugung von Kriegsbedarf, insofern die Betriebsamkeit der Privaten für dieselbe nicht schon genügend sorgt (§. 75.).

3) Gewerke, die zur Pflege der bildenden oder technischen Kunst dienen und daher als Mittel der Volkswirthschaftspflege in Betracht kommen. Fordern sie jedoch noch Zuschüsse, so treten die allgemeinen Grundsätze für die Staatsausgaben ein, nach denen man zu erwägen hat, ob solche Anstalten die Kosten durch gemeinnützige Wirkungen belohnen (*e*).

(*a*) Z. B. Pochwerke und Schmelzöfen, Gießereien, Frischfeuer, Hammer- und Walzwerke ꝛc.

(*b*) Der Ertrag der Hüttenwerke läßt sich von dem des Staatsbergbaues nicht leicht scheiden, wenn die in jenen verarbeiteten Erze u. a. Fossilien nicht verkauft, sondern von den Bergwerken um einen festgesetzten Preis abgegeben werden. Derselbe erscheint bei den Bergwerken in Einnahme, bei den Hüttenwerken in Ausgabe. Für den gesammten

Reinertrag ist seine Größe gleichgültig, für die richtige Beurtheilung der einzelnen Werke ist es aber zweckmäßig, den Marktpreis anzunehmen, wenn ein solcher bei den rohen Mineralstoffen zu ermitteln ist.

(c) Oesterreich, A. 1862: Roher Ertrag der Staats-Berg- und Hüttenwerke 40,6 Mill. fl., rein 1·385 000 fl. Mehrere Werke kosteten Zuschuß. — Die bayer. Hüttenwerke waren 1831—36 mit einem Reinertrage von 38 171 fl. angesetzt, ihr Grund- und Capitalwerth sollte 1½ Mill. fl. betragen, ohne die zugehörigen 6—8000 M. Wald. Der Reinertrag ist also kaum 2 Proc., weßhalb der 2te Ausschuß auf allmäligen Verkauf angetragen hat. Verh. von 1831, Beil. XLIV, §. 366—70. Es wurde 1831 und 1837 beschlossen, daß der ganze Reinertrag der Berg- und Hüttenwerke zur Erweiterung des Bergbaues und Hüttenwesens verwendet werden solle. A. 1855—61: Rohertrag der Berg- und Hüttenwerke in den 7 Kreisen diesseits des Rheines (mit Einschluß von 8783 fl. Waldertrag, 6996 fl. aus der Brauerei in Bodenmais ꝛc.) 1·010 091 fl., Verwaltungskosten 988 275 fl., Ausgaben für die Bergschule, die geognostischen Untersuchungen, für Unterstützungen, Wege, Brücken ꝛc. 21 816 fl., so daß kein Reinertrag übrig bleibt. Auch für 1861—67 ist ein solcher nicht in Aussicht genommen. — Die würtembergischen Berg- und Hüttenwerke lieferten in den 18 Jahren von 1819 an im D. 176 241 fl., im D. 1844—54 208 807 fl. an die Staatscasse ab. Der reine Ertrag war zwar größer, aber ein Theil desselben wurde wieder in die Werke verwendet. Der Reinertrag von 1852/3 war 245 647, 1854/5 368 636, 1856/7 600 667 fl. Der Anschlag für 1858/9 giebt 2·426 930 fl. rohen und 356 300 fl. reinen Ertrag. A. 1861—67 j. 2·925 527 fl. roh, 359 500 fl. rein. Das ganze in diesen Werken enthaltene Grund- und Capitalvermögen wird auf 2½ Mill. fl. geschätzt, Herdegen, S. 114. Hoffmann, W. Finanzrecht, I, 363. Am ergiebigsten ist die schöne Eisengießerei zu Wasseralfingen, deren Reinertrag 1852/3 119 262, 1856/7 330 196 fl. war und folglich das Capital (1854: 873 000 fl.) reichlich verzinste. Es ist in W. üblich, aus dem Reinertrage jährlich 2½ Proc. von dem Betrage des in den Werken enthaltenen Capitals abzuschreiben, so daß dasselbe fortwährend kleiner erscheint, soweit es nicht durch neue Verwendungen wieder anwächst. Dieß hat die Folge, daß gleicher Reinertrag nach und nach mehr Procente des berechneten Capitals ausmacht. Diese abgeschriebenen Summen werden mit dem anderen Theile des Reinertrages an die Staatscasse abgeliefert und zu den laufenden Ausgaben des Staates verwendet. — Für die badischen Eisenwerke mit 4 Hochöfen, 1 Puddelofen, 19 Frischfeuern, 3 Walzwerken ꝛc. ist der A. für 1858 1·115 893 fl. Einnahme und 1·004 709 fl. Ausgabe, also 111 154 fl. Reinertrag. Aber 154 575 fl. für Eisenerze sind durchlaufend, ebenso ein Theil der Summe für Ankauf von Roheisen von den eigenen Hochöfen, weil man jedes Werk als selbstständig behandelt und im Voranschlage alle Einnahmen und Ausgaben zusammenstellt. Neuerlich ist die Berechnungsart geändert worden, man behandelt sämmtliche Werke in dem Voranschlage als ein Ganzes und es fallen folglich die durchlaufenden Posten hinweg. Der Reinertrag hängt zum Theile von den allgemeinen Eisenpreisen ab. Das badische mit Holzkohle bereitete Eisen übertrifft an Güte das mit Steinkohlen geschmolzene und verarbeitete, ist aber auch kostbarer. Bei niedrigen Preisen muß der Betrieb beschränkt werden. In den beiden Jahren 1848 und 49 ergab sich mit Rücksicht auf die Betriebsfonds nur ein Reinertrag von 24 622 fl. jährlich, dagegen 1854 und 55 im D. 71 734 fl. In den Jahren 1860 und 61 trat statt des erwarteten Reinertrages wegen der niedrigen Eisenpreise ein Mehr der Ausgaben über die Einnahmen von durchschnittlich 106 693 fl. ein. Am Ende von 1855 war das in diesen

Werken enthaltene unbewegliche Vermögen 922 920 fl., Werkzeuge und Geräthe 44 316 fl., Naturalvorräthe 566 027 fl., Geld und Ausstände nach Abzug der Rückstände 338 764 fl., zusammen 1·872 027 fl., wovon der Reinertrag von 71 734 fl. nicht voll 4 Proc. ausmacht. 1861 wurde das gesammte Capital auf 2·112 000 fl. berechnet. — Die preußischen Hüttenwerke sollten 1858 von 3·406 012 Rthlr. roher Einnahme 220 510 Rthlr. rein übrig lassen, aber hievon ist noch ein Theil des Aufwandes für die höheren Berg- und Hütten-Behörden zu bestreiten. Das größte Werk (Königshütte in Schlesien) ließ von 1·001 580 Rthlr. Rohertrag nur 11 550 Rthlr. rein (1,15 Proc.) erwarten, das Messingwerk Hegermühle 58 330 von 339 020 Rthlr. roher Einnahme oder 17 Proc. der letzteren. A. 1862 für die Hüttenwerke 2·835 327 Rthlr. roher, 260 789 Rthlr. reiner E., in den Werken enthaltenes Capital g. 7 Mill. Rthlr. — In Hannover läßt sich nur von den oberharzischen Eisenhütten eine ausgeschiedene Berechnung auffinden: dieselben waren für 1854. 55 auf 510 482 Rthlr. ganze Einnahme und 25 000 Rthlr. Reinertrag angeschlagen. Die Ueberschüsse dieser Hütten waren im D. 1818—26 3000, im D. 1834 5000, 1850 schon 50 000 Rthlr. Lehzen, I, 155.

In Sachsen war im D. 1855—57:

	Roher Ertrag	Reiner Ertrag	Voranschlag 1861—63
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Allgemeine Schmelzadministration	2·601 221	200 998	60 000
Blaufarbenwerk Oberschlema . .	115 744	24 871	35 000
Kupferhammer Grünthal . . .	242 706	6 000	14 000

(*d*) Ueber die volkswirthschaftliche Wichtigkeit der Hüttenwerke auf dem Harze Lehzen a. a. O. I, 157.

(*e*) Die Haute-lisses-Fabrik in Paris (II, §. 228.) trägt nichts ein. Es wird in ihr Zeichnen und Malen gelehrt, auch werden Färber unterrichtet. Die Porzellanfabrik zu Sevres ist mit einer Malerschule verbunden worden, ebenso die Nymphenburger, welche zugleich in der Kunst der Glasmalerei viel geleistet hat.

IV. Wohngebäude.

§. 154 a.

Es würde sehr unzweckmäßig sein, öffentliche Gebäude bloß ihres Miethertrages willen zu behalten oder zu erwerben, denn die vermietheten Wohnungen pflegen im Verhältniß zu ihrem Ertrage der Regierung zu viele Baukosten zu verursachen und die Domänenbeamten können sich zur Erzielung der größten Einnahme nicht so frei bewegen als Privateigenthümer. Es müssen andere Gründe hinzukommen, um die Beibehaltung von Wohngebäuden anzuempfehlen, z. B. das Bedürfniß von Dienstwohnungen (§. 67), oder die Schwierigkeit des Verkaufes großer Gebäude und die Ungewißheit, ob dieselben nicht künftig wieder für die fürstliche Familie oder einen Regierungszweck werden benutzt werden, der Zusammenhang mit anderen Staatsgebäu-

den u. dgl. Die Benutzung für die Staatscasse geschieht (*a*) bei den Dienstwohnungen durch einen Abzug von den Geldbesoldungen, entweder nach dem abgeschätzten Miethertrage, mit billiger Rücksicht darauf, daß der Beamte die Wohnung nicht frei wählen kann, oder nach einem allgemeinen Verhältnißsatze (*b*), bei den übrigen Wohnungen durch Vermiethung aus der Hand, nach den an jedem Orte bestehenden mittleren Miethpreisen (*c*).

(*a*) Wehrer, Kam. Dom. Admin. S. 22. Hoffmann, S. 35.

(*b*) Baden: Die Dienstwohnung wird zu 10 Proc. der Besoldung angeschlagen, doch ist dem Beamten gestattet, den Beweis zu führen, daß der Miethertrag seiner Wohnung geringer ist. — Bayern. A. 1861—67: vermiethete Gebäude 66922 fl., Geldanschlag der Dienstwohnungen 106985 fl., reine Einnahme von beiden 96118 fl.

(*c*) In einigen Staaten bringen die zu den Domänen gehörenden, zum Trinken und Baden benutzten Mineralquellen und die zugehörigen Gebäude eine ansehnliche Einnahme, welche man großentheils wieder zu neuen Bauten und Verschönerungen zu verwenden pflegt. — Nassau 1858: aus dem Verkauf des Mineralwassers 100000 fl.

V. Werbendes bewegliches Vermögen.

§. 155.

Wenige Regierungen besitzen ein so großes bewegliches Vermögen, daß dasselbe weder in den Domanial-, noch in den Regal-Gewerben ein einträgliche Anwendung fände und daher auf Zinsen ausgeliehen werden müßte (*a*), die meisten Staaten haben vielmehr noch ansehnliche Schulden, für welche Zinsen an die Staatsgläubiger entrichtet werden (*b*). Ist schon ein bewegliches Staatsvermögen angesammelt, oder ist dasselbe sogar schon ausgeliehen, so kann der Fortbezug der Zinsen keinem Bedenken unterliegen, es wäre denn, daß man eine andere, durch große gemeinnützige Wirkung sich belohnende und für die Uebernahme von Seiten der Staatsgewalt wohl passende Anwendungsart, z. B. den Bau von Land-, Wasserstraßen und Eisenbahnen, Urbarmachungen u. dgl. vorziehen müßte. Ist dieß nicht der Fall, so werden die Capitale am besten im Lande auf Unterpfand-Sicherheit ausgeliehen, wobei es dienlich ist, zugleich auf die Unterstützung von productiven Unternehmungen oder von Gefällablösungen Rücksicht zu nehmen (*c*). Anleihen ins Ausland sind sowohl wegen der geringeren Sicherheit als

wegen der Verminderung des inländischen Capitals minder angemessen (*d*). Auch zur Ausstattung einer gut eingerichteten Zettelbank sind die Summen mit Vortheil zu verwenden (*e*). Neues Sammeln von Capitalen kann im Allgemeinen nicht gerathen werden, §. 464.

(*a*) A. Smith, B. V. Cap. 2. Abschn. 1. — v. Jakob, I, §. 48. — Die schweizerische Eidgenossenschaft hatte 1852 5·821000 Fr. ausgeliehenes Vermögen, 1854 gegen 4 Mill., welche nach dem A. 160000 Fr. eintragen sollten. Der Canton Zürich hat im D. von 1816—25 65900 Fr. Zinsen eingenommen; 1826 waren sie 91117 Fr., für 1827 sind 87498 Fr., für 1834 182000 Fr. Leihzinsen nebst 102000 Fr. Zins von noch ausstehenden Kaufschillingen und Ablösungssummen angenommen. 1840 wurden die ausstehenden Forderungen auf 5·882000 Fr. angegeben, ohne 1·900000 Fr. Pfrundfond. A. 1854 473000 neue Fr. Leihzinsen und 173390 Fr. Vorschußzinsen. R. 1858: 553179 Fr. Leihzinsen. — Luzern, R. 1856 70781 Fr. Zinsen, das ganze zinstragende Capital betrug 1·904984 Fr., 1861 2·135283 Fr. — Aargau bezog 1846 267820 Fr., Waadt 1847 32000 Fr., Freiburg 1846 A. 63750 Fr., Solothurn 1846/7 89289 Fr., Zug 1844/5 R. 5771 Fr., Appenzell Auß. R. 1845/6 5992 fl. Zinsen ꝛc. In Bern beliefen sich die angelegten Capitale nebst den in die Staatshandlungen verwendeten 1·277800 Fr. zu Ende 1829 auf 7·710700 Fr. Davon waren 4·950600 Fr. in auswärtigen Staatspapieren angelegt. Bericht über die Staatsverw. ꝛc., Beil. S. 109. Die auswärtigen Forderungen wurden 1835 nach den damaligen Cursen zu 7·496300 Fr. angeschlagen. Der Zinsertrag aus ihnen war im D. von 1832—39 337200 Fr. Im Inlande waren 1839 698380 Fr. angelegt, meistens zu 4 Proc., mit ungefähr 23000 Fr. Zinsertrag. Mathy in Rau, Archiv, IV, 64. 1846 waren noch 466852 Fr. Zinseinnahme angenommen. Bis zum Jahr 1849 sind gegen 7 Mill. Fr. von dem ausgeliehenen Vermögen zugesetzt worden, allein es kamen auch Gelder von Ablösungen und Verkäufen hinzu, so daß doch 1850 noch gegen 9 Mill. zinstragendes Vermögen angenommen wurden, Stämpfli, Finanzbüchlein für das Berner Volk, 1850, S. 73. — In Kurhessen ist 1831 vertragsmäßig das 30 Mill. fl. betragende bewegliche Vermögen des Kurfürsten, da es zum Theile aus Landesmitteln erworben war, zwischen dem kurfürstlichen Hause und dem Staate gleichmäßig getheilt worden. Im A. für 1849 sind 489640 Rthlr. Zinsen enthalten.

(*b*) Auch die mit Schulden belasteten Staaten haben zwar häufig noch ausstehende Forderungen (activa), deren Zinsertrag aber zur Verzinsung der Passiven verwendet wird und die der Schuldverwaltung (Amortisationscasse) zugewiesen sind.

(*c*) Gr. Moltke, S. 53. — Hieher gehören die Creditcassen in mehreren Ländern, wobei die erforderlichen Geldsummen zum Theile aus den Ablösungen der Domanialgefälle herfließen, II, §. 60. (*c*).

(*d*) Z. B. St. Petersburg, Bern, I, §. 317.

(*e*) Smith a. a. O. gegen das Verfahren von Bern.

2. Abtheilung.

Einkünfte aus dinglichen Rechten.

§. 156.

Viele europäische Regierungen sind aus früheren Zeiten her noch im Besitze beträchtlicher Einkünfte aus Grundgefällen geblieben (*a*), welche größtentheils ehemals mit Domänen in Verbindung standen, aber auch nach der Veräußerung derselben beibehalten wurden. Sie stehen unter denselben rechtlichen Verhältnissen, wie jene (§. 90.) und werden mit denselben von den Domänenämtern verwaltet. Die hieher gehörigen Einnahmen, als Zehnten, Handlöhne, Gilten und Grundzinse verschiedener Art sind privatrechtlicher Natur; sie werden vom Staate oder von dem Fürstenhause in der Eigenschaft eines Gutsherrn bezogen, wie in gleicher Weise auch viele Privatpersonen solche Gefälle beziehen, und sind in den verschiedenen Landestheilen von sehr ungleichem Betrage. Offenbar ist eine Einnahme, die in einem Theile der Grundrente von Privatländereien besteht, für den Berechtigten bequem und sicher, weil ihr Maaß feststeht und der Landbau den wenigsten Erschütterungen ausgesetzt ist, wozu noch bei einem Theile der Gefälle die Aussicht auf einen steigenden Betrag kommt. Dagegen haben die meisten dieser Einkünfte in der veränderlichen Größe, der lästigen Entrichtungsart und der Hemmung des Fortschreitens im Landbau Nachtheile für die belasteten Eigenthümer (II, §. 52.), zugleich ist für die Regierung die sehr ungleiche Größe der Einnahme von Jahr zu Jahr störend (*b*), bei manchen Gefällen ist zugleich die Erhebung kostspielig. Daher muß man nicht allein die jetzige Erhebungsweise sparsam einrichten, sondern auch die Umwandlung dieser Leistungen in einfache Grundzinse und die gänzliche Ablösung derselben erleichtern.

(*a*) Bayern. Nach dem A. für 1832—34 war die Einnahme aus Grundgefällen im D. 5·277400 fl. rein, die Kosten 40 Proc., Lasten 5,4 Proc. Die R. 1853/4 zeigt 4·471276 fl. Reinertrag, der A. für 1855—61 eine Roheinnahme von 5·143849 fl., A. für 1861—67 Roheinnahme 4·949753 fl., worunter 4·394910 fl. neu angesetzte Bodenzinse nach dem Gesetz von 1848. — In Baden sind die Grundgefälle neuerlich durch den Fortgang der Ablösungen sehr vermindert worden. Die lehenbaren, zins- und fallpflichtigen Güter trugen 1833 und 34 (R.) i. D. 74736 fl. ein, der A. für 1849 ist nur noch 20512 fl., für 1858

10155, Einnahme im D. 1860. 61 8854 fl. Der Rohertrag des Zehnten war im D. 1833—36 vor der Ablösung 1·002841 fl. Derselbe ist jetzt abgelöst und es gingen im D. 1854 und 55 474277 fl. Zinsen aus noch ausstehenden Ablösungssummen ein. — Würtemberg hatte bis 1849 noch sehr viele Naturalgefälle. Nach dem A. 1845—47 war die Einnahme aus Zehnten 1·475648 fl., aus Lehen- und Zinsgütern 593712 fl., die Kosten und Abgänge bei jenen 43621 fl., bei diesen 12455 fl. Von dem Reinertrage von 2·013284 fl. müssen aber noch viele allgemeine Kosten abgerechnet werden, indem die Ausgaben für Naturalvorräthe (34502 fl.) größtentheils durch die Gefälle veranlaßt werden. Bei der Menge der eingehenden Rohstoffe hängt die Geldeinnahme sehr von den jedesmaligen Fruchtpreisen ab. Neuerlich ist die Ablösung dieser Gefälle schon weit fortgeschritten. — In Preußen beliefen sich die Domanialgefälle nach dem A. 1849 auf 3.974000 Rthlr. — Auch mehrere Schweizercantone hatten bisher erhebliche Einnahmen dieser Art, z. B. Bern im A. für 1846 318878 Fr. von Zehnten und Lehngefällen, Neuenburg 105000 Liv. (zu 40 Kr.), Zürich 1815—25 im D. 198750 Fr. oder fast 1/4 der Einnahme. — Aargau A. 1846 62250 Fr. — Der hannöv. A. für 1854/5 enthält noch 665300 Rthlr. Einnahmen aus dieser Quelle, von denen 9600 Rthlr. für Nachlässe und Ausfälle abgehen. — In Nassau sind für 1858 nur noch 207000 fl. Zins von Ablösungscapitalen, auch in Weimar (A. 1857—59) kommen neben 63100 Rthlr. solcher Zinsen nur noch 6590 Rthlr. aus fortbestehenden grundherrlichen Gefällen vor.

(*b*) In Bayern war der Durchschnittsertrag in 19 Jahren von 1819—37 5·211626 fl., min. 3·894223 fl. im J. 1825, max. 6·554775 fl. im J. 1831, also resp. 74 und 125 Proc. des Durchschnittes.

§. 157.

Für die Verwaltung der Grundgefälle in ihrer bisherigen Beschaffenheit gelten folgende Regeln:

1) Man muß für die Erhaltung der landesherrlichen Gerechtsame sorgen, indem man genaue Verzeichnisse und Beschreibungen derselben zu Stande bringt, jede versuchte Schmälerung beachtet und verhindert und den Ausfall der nicht jährlich eintretenden Leistungen, z. B. des Handlohns, zur Anzeige bringen läßt (*a*).

2) Die Gefälle müssen von den Pflichtigen nachdrücklich eingefordert werden, um so wenig als möglich Rückstände zu lassen, entschiedene augenblickliche Zahlungsunfähigkeit ausgenommen (*b*). Bei der Entrichtung von Naturalabgaben darf man nur fehlerfreie Gegenstände, namentlich trockenes, gesundes und reines Getreide, annehmen (*c*).

3) Die Vorräthe dieser Art werden in wohlverwahrten und trockenen Magazinen untergebracht (*d*). Zu ihrer zweckmäßigen Behandlung (Umstechen ꝛc.), so wie zur Empfangnahme und Ablieferung werden verpflichtete, sichere Unterbediente (Kastenvögte, Mitterer) angestellt, welche ebenso wie die Verwalter ein

Tagebuch über Zugang und Abgabe von Vorräthen führen (*e*). Es muß hiebei auch der unvermeidliche Verlust beachtet werden, welchen das Eintrocknen, das Ungeziefer u. dgl. verursachen. Nach den gemachten Erfahrungen pflegt man gesetzlich auszusprechen, welche Größe dieses Abganges den Beamten nachgesehen werden solle (*f*); allein dieß darf nicht so gemißdeutet werden, als dürften dieselben in allen Fällen den bestimmten Betrag von Procenten zurückbehalten, vielmehr müssen die Vorräthe alljährlich nachgemessen (gestürzt) werden.

4) Die entbehrlichen Vorräthe werden in zweckmäßig gewählten Zeitpuncten versteigert, mit der Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Mitbietenden.

(*a*) Hiezu dienen Meldungen von dem Tode eines gefällpflichtigen Bauern durch die Führer der Geburts- und Sterblisten.

(*b*) Die Bezirks-Domänenbeamten haben die Befugniß, diese Gefälle so einzutreiben, wie es von den Steuerämtern geschieht. Bad. Execut.-Ordn. vom 13. Dec. 1827, Verordnungsblatt der Dom.-Verw. Nr. 26. Die Liste der Restanten wird durch den Ortsvorstand den Zahlpflichtigen zur Anerkennung vorgelegt; wer dann nach 14 Tagen nicht bezahlt und auch die Drohung des Pfändens nicht beachtet, wird 3 Tage nachher dem Amtsexequenten angezeigt ꝛc.

(*c*) Unreine Frucht kann auch auf Kosten der Ueberbringer gereinigt werden, die dann das Fehlende nachliefern müssen. Uebrigens läßt sich nicht verhindern, daß das Zinsgetreide stets etwas schlechter ist und niedriger verkauft wird, als das von den Landwirthen selbst zu Markte gebrachte, etwa um 7—10 Proc. v. Flotow, §. 71.

(*d*) Wehrer, Kameraldomänenadmin. S. 138. Hoffmann, Dom.-Verwaltung in Würtemberg, S. 121.

(*e*) Sie erhalten eine gedruckte Instruction. Beispiel einer solchen in Mosers Sammlung würtemb. Finanzgesetze, III, 528.

(*f*) Bayern: jährlich $^1/_{70}$ des Roggens, $^1/_{40}$ des Habers. Baden: glatte Frucht $^1/_{50}$, rauhe $^1/_{33}$, Heu $^1/_{10}$, Stroh $^1/_{20}$. Würtemberg: neue Frucht 3, alte 1 Proc. — Ueber Kornmagazine II, §. 138.

§. 158.

Um die Kosten und Verluste, welche mit der Aufbewahrung von Getreide, Wein und anderen Erzeugnissen des Landbaues verknüpft sind, zu ersparen, ist es rathsam, statt der Naturalgefälle den Marktpreis entrichten zu lassen, wobei die Vorrathsgebäude entbehrlich werden und auch die Verwaltungsgeschäfte sich sehr vereinfachen. Es ist jedoch besser, noch weiter zu gehen, und mit der Umwandlung der zu dem Domaineinkommen gehörenden veränderlichen Gefälle in einen Grundzins den berechtigten Privatpersonen voranzuschreiten, II, §. 57. Hiezu ist die sorgfältige Ausmittlung des vieljährigen Durchschnitts-

betrages der Gefälle und die Bestimmung eines Abzuges für die Erhebungskosten erforderlich. Der Grundzins wird entweder fest in Geld angesetzt, oder einigermaßen nach den Jahrespreisen eingerichtet (II, §. 58. 59.), und dessen Abkauf gestattet (*a*); auch kann die Regierung, bei der Menge der Gefälle und der leichten Gelegenheit, jede eingehende Zahlung verzinslich anzulegen, eine Abtragung durch Zeitrenten zulassen, II, §. 60.

(*a*) Ueber die Ablösungsvorschriften in Baden und Würtemberg s. die a. Schriften von Wehrer und Hoffmann, ferner Regenauer, Staatshaush. des Großh. Baden S. 304. Die badischen Domanial-Grundzinse und Gilten sind nach dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 durch Aufkündigung der Regierung abgelöst worden, wobei der Pflichtige je nach der Größe der Abgabe und der unentgeldlichen oder entgeldlichen Ablieferung das 9—16fache bezahlte. Kündigte der Pflichtige, so bezahlte er 18fach. Bei dem Freikauf (Allodificirung) von Lehngütern kommt es auf die Bedingungen der Vererbung und die Nähe des Heimfalls an, Wehrer, S. 49.

§. 159.

Unter den Grundgefällen des Staates verdient der Zehnte eine besonders sorgfältige Behandlung, weil er in manchen Ländern bisher einen beträchtlichen Theil der ganzen Staatseinnahme geliefert hat. Die gewöhnlichen Arten sind

1) Zehnten von Gewächsen, und zwar a) großer oder Getreidezehnte, b) kleiner, Schmal- oder Brachzehnte von anderen Feldfrüchten, z. B. Klee, Kartoffeln ꝛc., c) Obst- und Weinzehnte, d) Heuzehnte, der jedoch seltener vorkam.

2) Blutzehnte von jungem Vieh. Dieser ist der lästigste und seine Umwandlung oder Ablösung ist am ersten bewirkt worden.

Der heutige Zehnte trägt in den deutschen Staaten (*b*) unverkennbar das Gepräge einer privatrechtlichen Abgabe (II, §. 66.), weil er nach einer unveränderlichen (*c*), wenn gleich in den verschiedenen Gegenden eines Landes öfters ungleichförmigen Regel erhoben wird und die Zehntrechte bald dem Kammergute, bald der Kirche oder einzelnen Staatsbürgern zustehen, überdieß die Zehntrechte einen Gegenstand des Verkehres bilden. So lange der Domänenzehnte nicht umgewandelt wird, hat man zuvörderst durch eine genaue Zehntbeschreibung dafür zu sorgen, daß der Umfang und die Beschaffenheit des Zehntrechtes außer Zweifel gesetzt und gegen jede Beeinträchtigung gesichert werde,

§. 156. 1. Was die Erhebung betrifft, so hat man zwischen folgenden zwei Arten zu wählen:

1) der Zehnte wird als solcher von den Zehntpflichtigen entrichtet und entweder a) auf Rechnung der Domänencasse eingezogen (§. 159.), oder b) verpachtet (§. 160.);

2) die Zehntentrichtung wird durch eine ausbedungene Abfindungssumme ersetzt (§. 161.).

(*a*) Regenauer, Ueber die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten, Karlsr. 1829. — Ueber den Betrag der Z. in Würtemberg §. 155 (*a*). Das Zehntrecht des Staats erstreckte sich über 1·107 800 Morgen Acker (44 Proc. alles Ackerlandes), 76 008 Morgen Wiesen (9,6 Proc.) und 50 700 M. Weinberge (62 Proc. des ganzen Weinlandes). In Baden waren die 1522 Domanialzehnten zu Ende 1856 schon sämmtlich abgelöst für ein Capital von 17·390 000 fl., von sämmtlichen 5751 Z. im Lande waren noch 67 unabgelöst.

(*b*) In Griechenland ist der Zehnte eine Grundsteuer.

(*c*) Ausgenommen die Befugniß der Regierung, den Zehnten auf Ländereien, die neu oder von neuem angebaut werden sollen, eine Zeit lang für ruhend zu erklären, Bad. Landr. Art. 710 cu.

§. 160.

Die eigene Einziehung auf Rechnung des Staats ist mühsam und kostspielig (*a*), man sucht sie deßhalb zu vermeiden und ordnet sie nur ausnahmsweise in solchen Fällen an, wo eine gleich vortheilhafte Uebereinkunft mit der Gemeinde oder den Pachtlustigen nicht zu Stande kam. Hiebei ist hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

a) Die Weinlese darf nicht zu beliebiger Zeit, sondern nur an den nach vorgängiger Besichtigung durch obrigkeitlichen Beschluß für jeden Theil einer Ortsgemarkung bestimmten Tagen vorgenommen werden. Die Erntezeit der anderen Gewächse muß man freilich den Landwirthen freistellen, diese haben jedoch vorher dem Zehntherrn Anzeige zu machen.

b) Es wird eine hinreichende Anzahl verpflichteter Aufseher (Zehnt-Inspectoren), welche die zur Hand gehenden Zehntknechte, Fuhrleute ꝛc. unter sich haben, aufgestellt.

c) Diese zeichnen die erhobenen Quantitäten auf und sorgen dafür, daß der Antheil des Staats nicht geschmälert werde, z. B. durch Ungleichheit der Garben (*b*), früheres Schneiden einzelner Grundstücke, Abgabe des Zehntweins vom zweiten Ablauf (*c*) u. dgl.

d) Auch beim Einfahren in die Scheunen oder Keller, beim

Dreschen und Keltern muß sorgfältige Aufsicht gehalten und müssen Register geführt werden, um alle Unterschleife zu verhüten (*d*).

(*a*) Beim Weinzehnten sind die Kosten, zumal in schlechten Jahren, am größten. Ohnehin muß immer der Zehntwein wegen der Mengung verschiedener Traubensorten von schlechterer Beschaffenheit sein, als der von den Grundeigenthümern gewonnene.

(*b*) Das Hinüberzählen von einem Acker auf den andern des nämlichen Eigenthümers ist verboten im badischen Landrecht, Art. 710 eq. (ausgenommen wo das Herkommen dafür ist, V. v. 23. Juni 1828); es soll vielmehr von 5 und mehr Garben eine halbe, von wenigeren nichts gegeben werden. In Würtemberg ist das Hinüberzählen auf den Feldern eines und desselben Eigenthümers befohlen, Zehntordnung v. 27. Juni 1618, Cap. 3.

(*c*) Nämlich da, wo der Zehnte erst nach dem Keltern, nicht schon von den Trauben oder von dem Traubenbrei entrichtet wird.

(*d*) Ehemals bediente man sich der Kerbhölzer.

§. 161.

Für die Zehntverpachtung gelten nachstehende Regeln:

1) Es würde einträglicher sein, sie nur auf ein einziges Jahr abzuschließen (*a*), doch macht die Absicht, einer gänzlichen Umwandlung leichter Eingang zu verschaffen, das Gegentheil rathsam.

2) Man nimmt sie im ersten Falle erst im Laufe des Sommers vor, nachdem man eine Besichtigung der zehntbaren Ländereien und eine Abschätzung des muthmaßlichen Ernteertrages durch Sachverständige veranstaltet hat.

3) Den Pachtlustigen werden die Bedingungen vorgelegt, welche sich beziehen

a) auf die Entrichtungsart des bei den Fruchtzehnten in Körnern festgesetzten Pachtzinses, namentlich auf die Bestimmung des Marktpreises, nach welchem jener in Geld abzuführen ist (*b*),

b) auf die bei Unfällen zu bewilligenden Nachlässe,

c) auf die vorbehaltene Genehmigung einer höheren Finanzbehörde; indeß ist es den Pachtlustigen annehmlicher, wenn die unteren Beamten befugt sind, solche Angebote, die eine gewisse Grenze erreichen, sogleich unbedingt zu genehmigen;

4) sodann wird die Versteigerung abgehalten.

(*a*) Weil in diesem Falle weniger Ungewißheit über die Ergiebigkeit der Ernte stattfindet, Regenauer, S. 23. — In Würtemberg ist neuerlich die mehrjährige Verpachtung Regel, s. Hoffmann, S. 82. 89.

(b) Baden: Am 1. September wurde den Pachtern eröffnet, welchen Theil des Pachtzinses die Regierung in natura bedarf. Der Rest wurde nach dem Mittelpreise der 4 nächsten Wintermonate in Geld angesetzt, doch mit Abzügen von 5—10 Procent nach der größeren oder geringeren Entfernung vom Marktorte. V. v. 21. Mai 1822.

§. 162.

Die temporäre Abfindung mit der zehntpflichtigen Gemeinde oder mit der Gesammtheit der Zehntpflichtigen in ihr ist keine wahre Verpachtung, weil der Zehnte nicht wirklich eingezogen, sondern die Abfindungssumme unter den Mitgliedern der Genossenschaft nach ihrer Wahl umgelegt oder sonst von ihnen aufgebracht wird. Dieses Mittel ist als eine Vorbereitung zur gänzlichen Umwandlung des Zehnten nützlich und verdient bei gleicher Einträglichkeit für die Staatscasse der Verpachtung vorgezogen zu werden, erfordert jedoch Vorsicht, damit bei dem Anschlage, welcher der Unterhandlung zu Grunde gelegt wird, nicht die zehntbare Fläche und der Ertrag zu niedrig angegeben werde (a). Man kann den Vertrag auch auf mehrere Jahre hinaus erstrecken, nach Maaßgabe einer Durchschnittsberechnung (b). Zu diesem Behufe wird ein genaues Verzeichniß der zehntpflichtigen Ländereien jeder Art zu Grunde gelegt. Die Summe wird bei dem Getreidezehnten in Früchten bedungen und in diesen oder in Geld nach den Marktpreisen abgeführt. Da sie sich auf ausgedroschene Körner bezieht, so müssen zwar die Ablösenden die Kosten des Dreschens übernehmen, aber sie behalten dafür das zur Vermehrung der Düngestoffe nützliche Stroh.

(a) Bei den genauen Erforschungen zum Behufe der Zehntablösung sind manche frühere Verkürzungen der Staatscasse aus dieser Ursache zum Vorschein gekommen.

(b) In Würtemberg meistens sogar auf 27 Jahre. Daher hat man die zum Zehnten gehörigen Scheunen und Keltern schon verkauft. Herdegen, S. 77.

§. 163.

Die in dem Wesen des Zehnten, als einer Abgabe von dem Rohertrage, liegende Erschwerung landwirthschaftlicher Verbesserungen, so wie die Kosten, Verluste und Störungen bei der Erhebung machen, wenn die Kunst im Landbau und die Einsicht der Landwirthe einen gewissen Grad erreicht haben, eine Abschaffung dieser Abgabe wünschenswerth, II, §. 66—68.

Während die berechtigten Privatpersonen nicht zum Aufgeben des Zehnten gezwungen werden dürfen, wenn ihnen nicht der ganze Ersatz für den bisherigen Reinertrag desselben dargeboten wird, könnte der Staat bei den Domänen-Zehnten sich mit einer unvollständigen Entschädigung begnügen, um jene wohlthätige Maßregel zu erleichtern. Aber wenn gleich die Wichtigkeit des Zweckes ein solches Opfer rechtfertigen möchte, so ist doch dieses Verfahren erheblichen Bedenken ausgesetzt. Es fiele nämlich dann leicht eine unverdiente Gehässigkeit auf die übrigen Zehntherren, die einen solchen Verlust nicht erleiden können, weil sie nicht, wie der Staat in den Steuern, ein Ersatzmittel dafür in ihrer Gewalt haben (II, §. 61.), auch ist es unbillig, wenn der eine Theil der Zehntpflichtigen sich von der Zehntlast leichter befreien kann als der andere. Soll zur Beseitigung des Zehnten ein Beitrag von der Gesammtheit der Staatsbürger, d. i. aus der Staatscasse, geleistet werden, so ist es gerecht, ihn gleichmäßig allen Zehnten zuzuwenden. Daß der Staat einen Theil des Ablösungsbetrages zuschießen solle (*a*), läßt sich nicht mit zureichendem Grunde aus der ursprünglichen Steuernatur des Zehnten als nothwendig darthun (*b*), weil diese keineswegs allgemein anzunehmen ist (*c*) und sich jedenfalls seit Jahrhunderten verloren hat. Der Zehnte enthält keine Ungerechtigkeit in sich, denn die zehntbaren Ländereien werden verhältnißmäßig wohlfeiler erkauft. Die Abschaffung des Zehnten wird nicht durch jenes Mittel bedingt (*d*), doch giebt dasselbe eine Erleichterung und Beschleunigung, und es lassen sich unter gegebenen Umständen Gründe der Volkswirthschaftspflege (II, §. 61. Nr. 5) und der Staatsklugheit dafür angeben (*e*). Da, wo ein solcher Staatszuschuß gegeben wird, muß auch die Ablösung der Privatzehnten unter die Aufsicht der Finanzbehörden gestellt werden, weil diese zu prüfen haben, ob die Abkaufssumme dem Gesetze gemäß nicht zu hoch ausgemittelt worden sei (*f*).

(*a*) Der Staatsbeitrag kann in doppelter Weise angesetzt werden, 1) als eine Quote des Ablösungscapitals, z. B. $^1/_5$ desselben, 2) als der Mehrbetrag dessen, was der Zehntherr zu fordern hat, über die schuldige Leistung des Zehntpflichtigen, z. B. das 20- und 18fache.

(*b*) Nach v. Rotteck's Antrag sollten die Staatszehnten unentgeldlich aufgehoben, Privatzehntherren mit dem 10fachen des Reinertrages und im Falle eines erweislichen privatrechtlichen Titels mit dem 15fachen

abgefunden werden, wozu der Zehntpflichtige das 5fache, das Uebrige der Staat zuzuschießen hätte. Verhandl. der bad. 2. K. 1831, Beil. I, 25. Vgl. v. Aretin und v. Rotteck's Staatsr. d. conſtit. Monarch. II, 272. 276. — Nach dem Antrage der Majorität der Zehntcommiſſion in der 2. Kammer ſollte der Berechtigte, und alſo auch die Domänencaſſe, das 15fache erhalten, wovon das 9fache dem Pflichtigen zur Laſt fiele; der Staat ſchöſſe bei den Privatzehnten das 6fache zu. Die Minorität wollte dem Zehntpflichtigen das 13fache des reinen Ertrages auflegen und den Zuſchuß der Staatscaſſe für die Privatberechtigten auf das 5fache beſchränken. Die Kammer ſelbſt ſprach ſich 1831 dafür aus, daß der Berechtigte das 15fache erhalte und der Pflichtige hievon $^2/_3$ zahle.

(c) II, §. 66 und die dort (a) angef. Schriften von Zachariä, Birnbaum, v. Babo und Rau. Kröncke, Ueber Aufhebung ꝛc. S. 40, ferner vgl. Moſer, Patriot. Phantaſ. IV, Nr. 67. — Lang, Hiſtor. Entwickl. der teutſchen Steuerverfaſſung, S. 38. — Mittermaier, Grundſ. des deutſchen Priv.-R. §. 181.

(d) Einen Beweis liefert z. B. das Großh. Heſſen, Geſetz v. 15. Auguſt 1816, in Goldmann, Geſetzgebung des Großh. Heſſen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums ꝛc. 1831, S. 207. Ueber die Wirkungen dieſes Geſetzes ſ. Goldmann, S. 65. Auch in Naſſau, Sachſen, Hannover, Weimar (Geſetz v. 18. Mai 1848) ꝛc. findet Umwandlung oder Ablöſung ohne Staatsbeitrag ſtatt.

(e) Dahin gehört z. B. der Eindruck des in Frankreich 1789 gegebenen Beiſpiels und die Verſchlimmerung in der Lage des Bauernſtandes ſeit dem Mittelalter durch die Beſteuerung. — In Baden iſt, nach den in (a) erzählten Vorgängen, im Zehntgeſetze vom 25. Nov. 1833 der ſehr beträchtliche Staatszuſchuß von $^1/_5$ der Ablöſungsſumme feſtgeſetzt worden, der überdieß bis zur beendigten Ablöſung jedes Zehntrechtes oder wenigſtens bis zum 1. Jan. 1844, vom 1. Jan. 1834 an, mit Zwiſchenzinſen zu 4 Proc. verzinſet wird. Die hieraus entſpringende Vermehrung der Staatsſchuld wurde zu 9·900 000 fl. berechnet (Bericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom 8. Dec. 1840 von Speyerer), wird aber größer ſein. Die Laſt, die für die übrigen Staatsbürger aus jenem großen Staatsbeitrage entſteht, mindert ſich beiläufig von 20 auf 12 Procent des Capitals, weil die Zehntpflichtigen ſelbſt zu den Steuern beitragen, alſo ungefähr $^2/_5$ der Ausgaben tragen. Das Ablöſungscapital der Domanialzehnten beträgt gegen $17^1/_2$ Mill. fl., wovon jedoch ein Theil für die Zehntlaſten abgeht. — Die Verhandlungen der beiden Kammern von 1833 bilden eine ausführliche Erläuterung des Zehntgeſetzes, doch wurde der Zweifel an der Zweckmäßigkeit jener großen Staatsausgaben am wenigſten beachtet. — Ueberblick des Gegenſtandes in dem Vortrage von Rau, Protok. der 1. K. I, 255. — Aufſätze von Lotz und Regenauer in Rau, Archiv II, 1. Heft. — Vogelmann, Die Z.-Ablöſung im Großh. Baden, Karlsr. 1838. — Die Regierung von Bern hat in den letzten Jahren das ganze Zehntablöſungscapital an der Stelle der Zehntpflichtigen beſtritten!

(f) In Baden war zur Leitung des Ablöſungsgeſchäftes eine eigene Zehntſection in der Hofdomänenkammer errichtet worden.

§. 163.

Die beiden Schritte, welche zur gänzlichen Beſeitigung der Zehntpflicht geſchehen können, ſind

1) die Umwandlung des Zehnten in eine dem Reinertrag

desselben entsprechende Rente (Zehntfixirung), auf Verlangen der Zehntpflichtigen, d. h. der Mehrzahl in jeder Gemeinde. Das hiebei einzuschlagende Verfahren ist II, §. 70. angegeben worden. Die Rechnungen der Domänenverwaltungen enthalten hinreichenden Stoff, um den rohen und reinen Ertrag des Zehnten in der zur Ausmittelung des Durchschnitts gewählten Jahresreihe zu erforschen, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß die Zehntscheunen und Keltergebäude verkauft werden können (*a*). Soll die an die Stelle des Zehnten tretende Rente einstweilen stehen bleiben, so ist es rathsam, sie bei dem Getreidezehnten nicht in einer festen Geldsumme auszudrücken, weil diese nicht blos unter dem Einflusse der Veränderungen in den Preisen der edlen Metalle steht, sondern auch in wohlfeilen Jahren schwer aufgebracht wird (*b*). Eine in Getreide angesetzte und entweder in Körnern oder nach dem Marktpreise zu entrichtende Rente (*c*) vermeidet zwar diesen Nachtheil, wird aber dagegen in theuren Jahren den Pflichtigen sehr beschwerlich, und dieses Uebel kann nur auf eine umständliche Weise durch Nachlässe gehoben werden (*d*). Zwischen beiden Methoden bietet sich ein Mittelweg dar, indem man zwar die Rente in Getreide ansetzt, aber nur einen Theil derselben nach dem Marktpreise des Jahres, einen andern Theil nach einem langjährigen Durchschnittspreise bezahlen läßt, II, §. 59. Ist die Rente sogleich zur Ablösung bestimmt, so reicht die Ausmittlung in einem Geldbetrage hin.

2) Der Abkauf durch eine Geldsumme. Da diese durch den Besitz des erforderlichen Capitals bedingt wird, so ist sie nicht so leicht auszuführen, als die Umwandlung. Es ist daher dienlich, beide Schritte von einander zu trennen, mit der Umwandlung anzufangen, jedoch sogleich die Regel für die Ablösung aufzustellen, so daß diese beliebig von den Zehntpflichtigen vorgenommen werden kann. Von dem Ablösungscapitale wird ein den Lasten entsprechender Theil ausgeschieden und denen übergeben, welche diese Lasten künftig zu übernehmen haben (*e*). Die Ablösung geschieht am leichtesten, wenn den Zehntpflichtigen das Ablösungscapital vorgeschossen und dessen Tilgung durch eine Zeitrente gestattet wird (*f*).

(*a*) Im Großh. Hessen sollen nach §. 4 des angef. Gesetzes drei von der Hofkammer, der Gemeinde und dem Justizamte ernannte Sachverständige

die Schätzung vornehmen. Indeß zeigte sich, daß die vorläufigen Durchschnittsberechnungen der Oberfinanzkammer völliges Zutrauen gewannen und die Bestellung der Sachverständigen allmälig nicht mehr verlangt wurde. Goldmann, S. 67. — Hundeshagen (Zeitbedürfnisse, 1. Heft. 1833. S. 15) macht auf ein noch nicht benutztes Hülfsmittel zur Schätzung aufmerksam, nämlich den Preisunterschied des belasteten und des zehntfreien Landes; nur müßte hiebei auf Gleichförmigkeit der verglichenen Ländereien nach Boden, Lage ꝛc. genau geachtet werden. — In Baden sind viele Ablösungen von ärarischen Zehnten auf den Grund der von den Domänenverwaltungen aufgestellten Ertragsberechnungen abgeschlossen und es ist nur selten von dem umständlichen gerichtlichen Verfahren Gebrauch gemacht worden. Zwei Instructionen der Hof-Dom.-K. vom 19. Juni 1835 für die Domänenbeamten.

(*b*) Den Weinzehnten in eine Weinrente umzuwandeln, verbietet die verschiedene Beschaffenheit des Weines von Jahr zu Jahr. Es bleibt daher nur eine Geldrente übrig, auch tritt hier eine Erleichterung zufolge der großen Administrationskosten ein, weßhalb die dem Reinertrage gleichkommende Rente ziemlich gering ausfällt. In Zeiten wiederholter Fehljahre kann eine theilweise Stundung der Geldrente nothwendig werden.

(*c*) Angef. Gr. Hess. V. §. 12. — Bayer. V. über die Umwandlung der Zehnten ꝛc. des Staates vom 8. Febr. 1825, §. 4. — Regenauer, a. a. O. S. 55.

(*d*) Regenauer, S. 69. — Bayer. V. §. 11. — Eine Milderung liegt freilich auch darin, daß die Zehntrente wegen des Abzugs für Kosten und Verluste geringer ausfällt, als der Zehnte selbst. Im Gr. Hessen haben sich nach Kröncke (Ueber Aufhebung ꝛc. S. 10) die Renten nur zu 45 Proc. des Zehnt-Bruttvertrages gestellt!

(*e*) II, §. 70, Nr. 4. — Die Baulasten bildeten die Hauptschwierigkeit bei der bad. Zehntablösung. Adresse beider Kammern in diesem Betreff, veranlaßt durch die Motion von Vogelmann, im J. 1840, s. Commissionsbericht in der 1. K. Beil. 180 (von Rau). Verordn. vom 25. März 1841.

(*f*) II, §. 60. — Die bad. Zehntschuldentilgungscasse leiht den zehntpflichtigen Gemeinden das Capital gegen einen Zins und Tilgebetrag. Sie hatte zu Ende 1856 3·426 515 fl., Ende 1862 noch 1·325 870 fl. bei denselben ausstehen; manche Gemeinden machten sich zu einer jährlichen Abtragung von $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{10}$, $^1/_{12}$ ꝛc. des Capitals anheischig.

§. 165.

Die zu dem Domänenvermögen gehörenden Weiderechte auf Privatländereien werden gewöhnlich durch Verpachtung benutzt. Die Nachtheile solcher Rechte für den Landbau und die aus der Ausübung der Weidegerechtigkeit herrührenden Streitigkeiten (II, §. 72.) werden sehr gemindert, wenn die weidepflichtige Gemeinde selbst als Pachterin auftritt, sie mag nun auf ihre Rechnung eine Schäferei halten oder die Weide ganz ruhen lassen. Es ist daher zweckmäßig, einstweilen solche Pachtverträge mit den Gemeinden zu Stande zu bringen. Indeß muß die aus volkswirthschaftlichen Gründen zweckmäßige Ablösung

aller Weiderechte (II, §. 75) sich auf diejenigen erstrecken, die bisher die Quelle einer Staatseinnahme waren, und diese wird daher allmälig verschwinden.

Die Fischereiberechtigungen in einzelnen Privatgewässern bilden ebenfalls einen Bestandtheil des Domänenvermögens. Sie werden verpachtet. Ihr Ertrag ist vielen Beeinträchtigungen durch Benutzung von unberechtigten Personen ausgesetzt, doch läßt sich diesem Unfuge mit Hülfe der Domanialwaldhüter einigermaßen begegnen (*a*).

(*a*) Baden, A. 1864: Ertrag der Fischereien 6079, der Weiderechte 310 fl.

II. Abschnitt.

Einkünfte aus Hoheitsrechten.

---

1. Hauptstück.

Von den nutzbaren Hoheitsrechten im Allgemeinen.

§. 166.

Der Ausdruck Regal ist im deutschen Staatsrechte auf verschiedene Weise gefaßt worden (*a*). Früherhin wurden öfters sämmtliche Rechte der Staatsgewalt mit diesem Namen bezeichnet, wobei man sich aber genöthigt sah, die im Wesen des Staats begründeten, nothwendigen Hoheitsrechte als regalia majora von denjenigen zu unterscheiden, welche nur in einzelnen Ländern zufolge eines besonderen thatsächlichen Grundes bestehen und sich auf die Benutzung gewisser Einnahmsquellen beziehen. Diese sogenannten nutzbaren oder Finanzregalien (jura utilia fisci, regalia minora) tragen heutiges Tages den Namen Regalien vorzugsweise. Sie entstanden im deutschen Reiche und in den einzelnen deutschen Gebieten aus mancherlei Veranlassungen (*b*), vermehrten sich mit der Befestigung der Landeshoheit und erstreckten sich, jenachdem die landesherrliche Gewalt

stärker oder schwächer war, in den verschiedenen Ländern mehr oder weniger weit. Der Umstand, daß sie zu den Kammereinkünften gezählt wurden und daher der Einwirkung der Landstände entzogen waren (§. 92), trug bei, sie beliebt zu machen. Was aber auch immer das positive Staatsrecht unter die Regalien rechnen mag, die Finanzwissenschaft ist ohne Zweifel befugt, dieses Wort in einem solchen Sinne zu gebrauchen, daß es eine bei der systematischen Eintheilung der Staatseinkünfte sich ergebende Gattung derselben bezeichnet. Dieß kann mit Rücksicht auf die bisherige Bedeutung des Wortes Regal am besten so geschehen, daß man unter demselben ein Vorrecht der Staatsgewalt in Beziehung auf ein Gewerbe versteht, welches ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehören würde, §. 85. Man hatte schon bisher im Staatsrechte die Regalien im Allgemeinen sowohl dem Eigenthumsrechte des Staates an werbenden Vermögenstheilen, als dem Rechte, Auflagen zu fordern, entgegengestellt, jedoch manche Rechte zu den Regalien gerechnet, die nach der vorstehenden Begriffsbestimmung aus der Reihe der Regalien auszuschließen sind, z. B. das sogenannte Zollregal (c).

(a) Bestimmung Friedrichs I. auf dem Reichstage in den roncalischen Feldern im J. 1158, was Regalien seien, d. i. kaiserliche Gerechtsame, welche andere Personen nur durch Belehnung erlangen konnten. II. Feudor. 56. v. Raumer, Hohenstaufen. IV. B. 3 H. u. IX. Buch B. Nr. IV, 4. — Höchst abweichende Vorstellungen der älteren Publicisten. Regalia vero, quae sint, vix definiri poterit, schrieb Klock, De aerario, S. 83 d. 2. Ausg. — Matthaeus de Afflictis nahm 125, Chassaneus 208, Petrus Antonius de Petra aber 413 Regalien an! Klock S. 107. Vgl. Bergius, Magazin, Art. Regal, VII, 242. — Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 99. — Schmitthenner, Allg. Staatsrecht, S. 271. 347. — Umpfenbach, Lehrbuch I, 53. — Stein, Lehrb. S. 136.

(b) Mittermaier, Privatrecht, I, §. 202.

(c) Die Regalien bilden demnach eine Gattung von Rechten, die sich auf manchfaltige Gewerbe erstrecken können, es ist daher eine Aufgabe der Finanzwissenschaft, zu untersuchen, welche einzelne Regalien nach allgemeinen Grundsätzen zweckmäßig seien. Das Urtheil hierüber kann unter verschiedenen Umständen verschieden ausfallen. Ebenso verhält es sich mit den Steuern und Gebühren, denn auch bei den einzelnen in diese Gattungen gehörenden Abgaben ist zu erforschen, welche von ihnen den allgemeinen Erfordernissen entsprechen, unter welchen Umständen sie zu empfehlen und wie sie einzurichten seien. Stein a. a. O. versteht unter Regal „diejenige wirthschaftliche Unternehmung, deren Existenz und gesicherte Ordnung als eine absolute und allgemeine Bedingung der wirthschaftlichen Wohlfahrt eines Volkes erscheint". Durch diese

Erklärung wird der Begriff von Regal zu sehr beschränkt. Es sind Gewerbsvorrechte des Staats denkbar, die nicht volkswirthschaftlich nothwendig sind, deren Beibehaltung aber in gewissen Fällen und Beschränkungen in Schutz genommen werden kann, und auch die als unzweckmäßig erkannten verdienen doch den Namen Regalien. — Umpfenbach braucht statt Regalien den Ausdruck Fiscalvorrechte und versteht darunter „Rechte des Staates auf ganze Gattungen von Vermögensobjecten, welche sonst ihrer Natur nach Privatwirthschaften zufallen würden", Lehrb. I, 58, vgl. II, 49. Zu diesen Fiscalvorrechten zählt der Verf. auch solche, die nicht ein Gewerbe betreffen, wie das Recht auf Erbschaften und herrenloses Gut.

§. 167.

Zur Benutzung eines Regales werden zwar Capitale und meistens auch Grundstücke zu Hülfe genommen, wie bei dem einfachen Privaterwerbe der Regierung, aber es kommt eine gesetzliche Beschränkung der Gewerbthätigkeit der Bürger hinzu, wodurch die Regierung in der Betreibung eines Erwerbsgeschäfts in Vortheil gesetzt wird. In dieser Beschränkung sind 2 Grade möglich:

1) Das Mitwerben der Bürger ist nicht ganz ausgeschlossen, die Regierung hat sich aber das Recht vorbehalten, ein gewisses Gewerbe an solchen Orten zu betreiben, wo nicht schon Privatpersonen sich im Besitze desselben befinden. Dieß kommt gewöhnlich nur bei Gewerben vor, zu denen Grundstücke von besonderer Beschaffenheit erforderlich sind. Da in solchen Fällen die Preise der Erzeugnisse sich nach dem allgemeinen Mitwerben regeln, so kann die Staatsgewalt bei Regalien dieser Art nur neben der Capitalrente soviel Grundrente und Gewerbsverdienst erhalten, als es die günstige Beschaffenheit der benutzten Grundstücke und die Güte des Betriebes mit sich bringt.

2) Die Regierung hat ein ausschließliches Betriebsrecht und dieß Monopol setzt sie in den Stand, die Preise der in den Verkehr kommenden Erzeugnisse oder anderen Leistungen beliebig festzusetzen, so daß sie daraus einen höheren Reinertrag ziehen kann, als es bei freiem Mitwerben möglich wäre. Dieser aus der Benutzung des Regales entstehende Monopolgewinn kommt seiner Wirkung nach mit einer Steuer überein, indem er den Staatsangehörigen die Gegenstände des Regales zum Vortheil der Staatscasse vertheuert, und kann darum nicht ohne Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung richtig be-

urtheilt werden; er unterscheidet sich aber von dem Steuerertrage durch die Art, wie er von der Regierung bezogen wird, nämlich durch seine Verschmelzung mit einem Gewerbseinkommen. Steuern werden den Bürgern nach einem Gesetze abgefordert, während die Preise der besteuerten Gegenstände dem Verkehre überlassen werden; bei einem Regal dagegen ist nur das Verbot des Privatbetriebes und der Einfuhr und eine Verkündigung der Preise nöthig, welche von den Gewerbsanstalten des Staates für die Waaren oder Leistungen gefordert werden. Der Regalgewinn geht sicherer ein, als eine Steuer, weil bei dieser die Verheimlichung leichter ist. Findet die Regierung Gründe, ein solches Regal aufzugeben, ohne auf die Früchte der künstlichen Vertheuerung zu verzichten, so kann sie dafür eine Steuer einführen und dann bei dem Gewerbsbetriebe mit den Einzelnen in das Mitwerben treten, oder auch von jenem gänzlich zurücktreten. Bei dem Fortbestehen des Regales steht es übrigens in der Wahl der Staatsgewalt, wie weit sie den Monopolgewinn ausdehnen will.

§. 168.

Nur wenige Gewerbe dürfen Gegenstände eines Regales sein, sonst würde die Betriebsamkeit des Volkes zu sehr beeinträchtigt (*a*). Einzelne Gewerbsleute vermögen in der Regel größere Einnahmen zu erzielen und die Kosten sparsamer einzurichten, also bei gleichen Umständen einen reichlicheren Reinertrag zu gewinnen, als die Regierung bei dem Betriebe auf eigene Rechnung. Wenn also auch der aus einem gewissen Regale erwachsende Monopolgewinn als Steuer betrachtet unschädlich wäre, so bliebe doch in der Regel der Nachtheil einer kostbareren und minder ausgedehnten Production. Hiezu kommt in vielen Fällen noch der Druck der Zwangsmaaßregeln, die man zu Hülfe nehmen muß, um das Mitwerben von Privaten zu verhindern (*b*). Wie sich die Gewerbsthätigkeit eines Volkes ausbildet und erweitert, so muß derselben ein freierer Spielraum eröffnet werden, und dieß zieht nothwendig eine Verengerung des in den Regalien enthaltenen Gebietes von Gewerbsgeschäften nach sich. Die Errichtung neuer Regalien würde in den schon bestehenden Gewerben den bisherigen Un-

ternehmern große Verluste verursachen. Die meisten Regalien wurden auch in solchen Erwerbszweigen gegründet, die noch gar nicht oder doch nur in geringem Umfange benutzt worden waren.

(*a*) Druck der Regalien, zu denen viele der wichtigsten Gewerbe gezogen worden sind, in Aegypten unter dem Vicekönig Mehmed Ali. Wer z. B. Baumwolle, Reis, Indigo, Seide, Zucker, Salz ꝛc. erzeugt, muß es gegen bestimmte Taxen an den Staat abgeben, der mit vielen Opfern ein künstliches Fabrikensystem geschaffen hat. Bis 1826 hat dasselbe schon 7 Mill. fl. gekostet. Die Landleute erhalten sehr oft ihre Lieferungen nicht zu rechter Zeit baar bezahlt. v. Prokesch, Erinnerungen, II, 124. 192. 201.

(*b*) Ein merkwürdiges Beispiel weit getriebener Zwangsmaaßregeln bietet das brasilische Diamantenregal dar. 1772 übernahm die portugiesische Regierung die Verwaltung der Diamantenwäschereien selbst. Der Diamantenbezirk (demarcaçao diamantina) von Tejuco wurde einem, in allen Regierungsangelegenheiten unumschränkten General-Intendanten untergeben, der den Eintritt in den Bezirk nur auf motivirte Bittschriften und auf bestimmte Zeit gestattete. Der Bezirk wurde von Wachtposten umgeben, selbst die Einwohner durften nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Intendanten die Gränze überschreiten und beim Austritte wurde man auf das Strengste visitirt. Dieß hat neuerlich bei der Verpachtung jener Wäschereien wieder aufgehört. v. Spix u. v. Martius, Reise in Brasilien, II, 429. 433 ff. — Lästiges Regal der Getreideeinfuhr, des Mahlens und Backens im Fürstenthum Monaco bis 1841.

§. 169.

Die fortdauernde Beibehaltung eines Regals ist zulässig, 1) in Bezug auf die Betreibung eines gewissen Gewerbes, wenn dieselbe ausnahmsweise von der Regierung eben so gut als von Privatunternehmern geschehen kann, was in einzelnen Fällen von dem Vorhandensein kundiger und thätiger Verwalter, von der geringeren Geschicklichkeit der Bürger, von dem Besitze kostspieliger stehender Einrichtungen, von der Größe der Unternehmung u. dgl. herrührt. Diese Umstände ändern sich jedoch bisweilen mit der Zeit, so daß dann die Zweckmäßigkeit des Regales aufhört;

2) in Bezug auf den Monopolgewinn, wenn derselbe a) den Erfordernissen einer guten Steuer entspricht, d. h. weder die Gütererzeugung stört noch den nöthigsten Lebensunterhalt schmälert, auch die Wohlhabenden ungefähr im Verhältniß ihres größeren Einkommens stärker trifft, und b) wenn zugleich der aus diesem Grunde gerechtfertigte Reinertrag auf dem Wege der Besteuerung nicht zu erzielen und der Gewerbsbetrieb des Staates

volkswirthschaftlich nicht mit Nachtheilen verbunden ist, welche jenen Vortheil der Staatscasse überwiegen;

3) aus anderen Gründen der Staatsklugheit, wenn ein Gewerbe abgesehen von seiner Einträglichkeit in Privathänden nicht so gemeinnützig betrieben wird, als es von der Regierung geschehen kann (*a*).

(*a*) Diesen Grund hat man früher zu leichthin angenommen. Denn wenn auch eine gemeinnützige Thätigkeit der Regierung, wie bei der Sorge für den Bergbau, vorhanden ist, so muß doch erst dargethan werden, daß das Regal mit derselben in nothwendiger Verbindung steht und der nämliche Zweck nicht durch Aufsichtsmaaßregeln zu erreichen sein würde.

§. 170.

Dieselben Gründe, welche die Beibehaltung eines Regales empfehlen, müssen auch die Regeln zur Benutzung desselben darbieten.

Zu 1, §. 169. Man darf der Privatbetriebsamkeit die Gelegenheit nicht verschließen, sich späterhin in solchen Zweigen zu versuchen, die vielleicht in früheren Perioden nicht für sie paßten. Wo daher nur dieser erste Grund der Regalität stattfindet, da ist der allmälige Uebergang des Gewerbszweiges in den Gewerbfleiß der Bürger eher zu befördern als zu verhindern.

Zu 2. Die künstliche Preiserhöhung zu Gunsten der Staatscasse darf nicht so weit gehen, daß sie die Erzeugung und den Verbrauch einer Waare für nothwendige Zwecke schmälerte.

Zu 3. Die Beschränkungen des Gewerbfleißes der Bürger sollten sich nicht weiter erstrecken als es die Rücksichten der Polizei, Volkswirthschaftspflege u. dgl. gebieten, wie bei den Posten und Lotterien. Solche Gewerbsverrichtungen, auf welche diese Rücksichten nicht anwendbar sind, können freigegeben werden.

§. 171.

Die Regalien entstanden in einer Zeit, in welcher man den Staatshaushalt ohne den Hinblick auf die Volkswirthschaft nur nach dem augenblicklichen Vortheil der Staatscasse einrichtete. Manche dieser Hohheitsrechte werden nach und nach aus dem Finanzwesen verschwinden und man wird Mittel finden, die gemeinnützige Seite derselben in eine Sorgfalt und Aufsicht

umzuwandeln, die dem Unternehmungsgeiste der Bürger kein Hemmniß mehr entgegengestellt. Diese Umänderung, wie jede bedeutende Verbesserung, kann jedoch nicht plötzlich bewerkstelligt werden und bei einigen Regalien scheint sie noch ziemlich schwierig und entfernt zu sein. In einem gegebenen Zeitpuncte kann schon die Schwierigkeit, einen Ersatz in anderen Einkünften zu finden, die Beibehaltung eines Regals empfehlen, wenn man gleich dessen Mängel einsieht. Ohnehin setzt das Aufgeben eines vom Staate betriebenen Erwerbszweiges voraus, daß die Regierung eine Erstattung der in denselben verwendeten stehenden und umlaufenden Capitale oder wenigstens einen, dem Reinertrag der letzten Zeit entsprechenden Erlös aus jenen erhalte, wozu oft die Gelegenheit noch fehlt.

Die Gegenstände der Regalien sind:

1) Erdarbeiten; Bergbau, Förderung des Steinsalzes und der Salzsoole, Sammlen von Salpetererde, Goldwäscherei, Jagd, Fischerei u. dgl.

2) Gewerksarbeiten; Salz- und Salpetersieden, Münzprägung, Tabaks- und Schießpulverbereitung ꝛc.

3) Handelsgeschäfte; Salzhandel ꝛc.

4) Dienstgeschäfte, welche unmittelbaren persönlichen Nutzen oder Vergnügen bereiten; Fortschaffungsgewerbe (Post, Telegraph, Eisenbahnbetrieb), Lotterie.

---

2. Hauptstück.

Das Bergwerksregal.

§. 172.

Das Bergwerks- (Berg-) Regal (*a*) ist die Befugniß der Regierung, aus der bergmännischen Gewinnung von Mineralien eine Einnahme zu beziehen, es sei nun durch eigene Betreibung, oder durch Ueberlassung an Privatunternehmer gegen gewisse Abgaben. Verschieden hievon ist die Berghoheit, d. h. die Befugniß der Regierung, aus Gründen der Volkswirthschaftspflege und Polizei den gesammten Bergbau einer Oberaufsicht zu unterwerfen. Diese beiden ihrem Zwecke nach durchaus verschiedenen Rechte wurden im deutschen Staatsrechte

ehemals mit einander vermengt, der finanzielle Gesichtspunct wurde jedoch mehr hervorgehoben als der volkswirthschaftliche und polizeiliche, und der Inbegriff aller den Bergbau betreffenden Regierungsrechte wurde oft mit dem Namen Bergwerksregal im weiteren Sinne bezeichnet. In früheren Zeiten, als der Bergbau einträglicher war (*b*) und große Privatunternehmungen nicht so leicht zu Stande kamen und gelangen, als heut zu Tage, waren die Regierungen darauf bedacht, die Benutzung der Mineralschätze an sich zu ziehen (*c*). Hiezu ergab sich von selbst die Gelegenheit, weil das Recht zum Bergbau, wenn derselbe überhaupt gedeihen soll, nicht jedem Grundeigenthümer innerhalb seiner Gränzen zustehen darf, sondern von der Regierung ertheilt werden muß (II, §. 36), die es also auch sich selbst vorbehalten kann. Nach dem deutschen Bergrechte hat aber jeder Finder einer Lagerstätte den Anspruch darauf, daß er mit der Erlaubniß zur Eröffnung des Baues belehnt werde, und diese sogen. Freierklärung des Bergbaues (II, §. 37.) hat die Betreibung vieler Bergwerke durch Gesellschaften hervorgerufen. Die vorhandenen Staatsbergwerke sind jedoch nicht lediglich eine Wirkung des Domänenbesitzes (*d*), weil sie zum Theil auf Privatländereien angelegt sind und also ein Hohheitsrecht der Regierung voraussetzen (*e*). Die Freierklärung hebt das Regal im Allgemeinen nicht auf, sondern gestattet nur den Privatbetrieb in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen, welche gerade aus dem Regal abzuleiten sind. Da, wo kein Privatmann geschürft (d. h. mit obrigkeitlicher Erlaubniß nach Mineralien gegraben) und gemuthet (d. h. Belehnung mit dem Rechte zum Bergbau gesucht) hat, würde die Regierung ohne Zweifel befugt sein, einen neuen Bau auf eigene Rechnung zu beginnen. In Ansehung derjenigen Mineralstoffe, auf welche sich dieß Regal bezieht, sind die Gesetze der einzelnen Staaten nicht übereinstimmend (*f*). Dem erwähnten Zwecke nach sollte das Erforderniß eines kunstmäßigen Grubenbaues entscheiden. Die finanzielle Betrachtung dieses Hohheitsrechtes muß sich sowohl auf den Staatsbergbau als auf die Abgaben von dem Privatbergbau erstrecken.

(*a*) Ueber den älteren Stand dieser Lehre Bergius, Neues P. u. Kam. Magaz. I, 229 ff. und v. Cancrin, Berg-Kameral- und Bergpolizei-

wiss. 1791; — Ueber die neueren Ansichten vergl. v. Jakob, I, §. 277 ff. §. 344 ff. — Lotz, III, 156. — Fulda, S. 111. — v. Malchus, I, 83. — Mittermaier, Privatrecht §. 241 ff.

(b) Viele Lagerstätten sind jetzt erschöpft oder müssen doch mit mehr Kosten in größerer Tiefe gebaut werden, die Holzpreise und der Arbeitslohn sind gestiegen, auch bewirken die besseren Straßen ein stärkeres Mitwerben der Erzeugnisse verschiedener Länder. — Im bayer. Fichtelgebirge waren vor Alters viele Goldseifen- (Wasch-) werke, weil die an den tieferen Stellen angeschwemmte Erde (wie in Californien) viele Goldtheile enthielt, die man nur auszuwaschen brauchte. Dieß erwähnt schon Otfried im 9. Jahrh., Fischer, Gesch. des t. Handels, I, 121. 2. Ausg. Erst als diese leichte Gewinnungsart ihr Ende erreichte, begann der bergmännische Betrieb, aber anfänglich so nachlässig, daß man späterhin dreimal nach einander das früher als unnütz Weggeworfene (taubes Gestein, Halden) auswusch (auskuttete, Dürrschmidt, Beschreib. von Goldkronach, S. 118. 137.

(c) Bei dem viel höheren Preise der edlen Metalle im Alterthume, den niedrigen Getreidepreisen und der Anwendung von Staatssklaven konnten die Bergwerke große Gewinnste geben und zur Macht der Staaten bedeutend beitragen. Der Reichthum des Krösus ist von den Goldwäschen am Tmolus abzuleiten, so wie die den Lydiern zugeschriebene Erfindung des Ausmünzens der edlen Metalle. Die Silbergruben von Laurion und die thracischen Goldbergwerke waren für Athen wichtig. Auch die macedonischen Könige und die Carthager zogen große Summen aus dem Bergbau. In Athen waren die meisten Bergwerke in Erbpacht gegeben, für $^1/_{24}$ des Rohertrages, und die Erhebung dieser Abgabe wurde wieder verpachtet, doch kam auch der Betrieb auf Staatsrechnung vor. Böckh, Staatsh. I, 332. Reynier, Grecs. S. 304. Im römischen Reiche waren anfänglich die Bergwerke in den Händen der Grundeigenthümer, von denen eine Abgabe erhoben wurde. In den Provinzen scheinen jedoch bald verpachtete Staatsbergwerke hinzugekommen zu sein. Die Silbergruben von Nova Carthago in Spanien brachten große Summen ein, nach Strabo täglich 25 000 Denare von $3{,}^9$ Grammen Schrot und ungefähr $0{,}^9$ Korn (22 Kr.) Die Kaiser rissen nach und nach viele Bergwerke an sich, wie z. B. Tiberius sie mehreren Städten entzog, Sueton, Tiber. Cap. 49. Die Gruben in Italien durften in späterer Zeit nicht mehr beadbeitet werden, wie schon früher in den Goldbergwerken von Vercelli nicht mehr als 5000 Arbeiter erlaubt waren, und in dem eroberten Macedonien mußte der Bau auf Silber und Gold eingestellt werden. Sparte man für die Zukunft, oder fürchtete man Holzmangel, oder scheute man eine Preiserniedrigung der edlen Metalle, oder den Reichthum der Unternehmer? Vgl. Burmann, De vectigal. pop. Rom. Cap. 6. S. 77. — Hegewisch, S. 73. — Bosse, I, 195. — Sinclair, History of the public rev. III, Append. S. 10. — Becker u. Marquardt, III, 2. Abth. S. 143. 201. — In Deutschland gehörten die Mineralien ebenfalls lange Zeit zum Grundeigenthume, allmälig suchten aber die Kaiser die Regalität durchzusetzen, wovon besonders unter Heinrich IV. deutliche Beweise vorkommen. Die goldene Bulle überließ den Kurfürsten das Bergwerksregal (Tit. 9. §. 1), andere Reichsstände erwarben es durch einzelne Concessionen oder stillschweigende Duldung ihrer Ausübung. Vgl. Hüllmann, Finanzgesch. S. 60. Mittermaier a. a. O.

(d) v. Malchus und Hoffmann (Würt. Dom.) tragen diesen Gegenstand bei der Lehre von den Domänen vor, v. Jakob handelt ihn sowohl in dieser als bei den Regalien ab.

(e) Freiesleben (Der Staat und der Bergbau, herausg. von Bülau, 2. A. 1839) bestreitet das Vorhandensein eines Bergwerksregales, welches er mit der Freierklärung für unvereinbar hält. — Aehnlich Karsten, Ueber den Ursprung des Bergregals in D. Berlin 1844. — Dagegen Weiske, Der Bergbau und das Bergregal, Eisleben 1845.

(f) Bergius a. a. O. §. 6. 7. — Klüber, Oeff. R. §. 361. 62. — Mittermaier, §. 244. — In Großbritanien nur Gold und Silber. In anderen Ländern sind alle metallischen Fossilien (Erze) Gegenstand des Regals, auch Steinkohlen gemeiniglich, Marmor, Porzellanthon ꝛc. hier und da. Da übrigens nur wenige Fossilien von Metalloxyden frei sind, so muß der Begriff von Erz auf solche Mineralien beschränkt werden, aus denen sich ein Metall leicht und auf lohnende Weise ausscheiden läßt.

§. 173.

In den meisten Staaten theilen sich der Staat und die Actiengesellschaften (Gewerkschaften) in den Betrieb des Bergbaues, auch geschieht derselbe bisweilen von einzelnen Unternehmern (Eigenlehnern oder -löhnern). Die neueren Unternehmungen befinden sich gewöhnlich in Privathänden, und in manchen Ländern alle Bergwerke (a). Die Staatsbergwerke haben in früherer Zeit als Vorbilder eines geordneten kunstmäßigen Betriebes und als Pflanzschulen geschickter Werkmeister sehr gute Dienste geleistet, sind aber in dieser Hinsicht jetzt weniger nothwendig. Viele Privatbergwerke werden gut verwaltet und die Regierung kann durch die Aufsicht ihrer Bergbeamten wenigstens solche Fehlgriffe verhüten, von denen die Sicherheit oder Fortdauer eines Grubenbaues gefährdet wird, II, §. 38. Es ist deßhalb in volkswirthschaftlicher Hinsicht unbedenklich, die Eröffnung neuer Bergwerke dem Gewerbfleiße der Bürger zu überlassen. Zeigt sich unter den Bedingungen, welche die Regierung für unerlaßlich hält, keine Neigung bei den Privaten, ein Werk zu eröffnen, so ist dann erst zu überlegen, ob dieß von Seiten des Staates mit geringerer Schwierigkeit und besseren Aussichten geschehen könne. So lange die Capitale eines Landes vortheilhaftere Anwendungen finden, ist es zwar nicht zu bedauern, daß sie dem Bergbaue noch nicht zufließen, und es braucht in dieser Hinsicht dem natürlichen Entwicklungsgange der Gewerbsamkeit nicht vorgegriffen zu werden. Es ist jedoch auch zu bedenken, daß bisweilen Vorurtheile oder Unkunde die Einzelnen abhalten, und dann ein wohl gelungenes Beispiel gute Dienste leistet, sowie auch unter manchen

Umständen ein neues Werk am leichtesten von der Regierung in Gang gebracht werden kann, §. 177. Dieß gilt insbesondere von großen Entwässerungsstollen (Erbstollen) und Wasserleitungen, II, §. 42.

(a) Frankreich, Großbritanien; dagegen aber sind in Rußland, Oesterreich, Preußen, Spanien, Schweden, Norwegen ꝛc. viele Staatsbergwerke. Baden und Würtemberg besitzen nur einige, mit den Eisenhütten in Verbindung stehende Eisengruben. In Preußen fließen 17 Proc. des ganzen Bergwerksertrages von den Werken des Staates. Dieterici, Tabellen IV, 410.

§. 174.

Die Staatsbergwerke werfen im Ganzen, ungeachtet einzelne ziemlich ergiebig sind, in den meisten Ländern einen geringen Reinertrag ab, sowohl im Verhältniß zur ganzen Staatseinnahme, als zum angewendeten Capitale (a). Die Ursachen hievon liegen theils in den allgemeinen Verhältnissen des Bergbaues, der in stark bevölkerten Ländern mit der Zeit seine Einträglichkeit verliert (§. 172. und I, §. 351.), theils in einigen dem Betriebe durch die Regierung eigenthümlichen Umständen, nämlich der Schwierigkeit einer guten Oberleitung durch Oberbehörden zufolge des umständlichen Geschäftsganges, — der Gefahr des Festhaltens einseitiger Ansichten, besonders in kleinen Staaten, deren Beamtenpersonal klein ist, — der öfters eintretenden Versuchung zu unnöthigen Bauten, zur Anstellung kostbarer unzweckmäßiger Versuche und zu ähnlichen unwirthschaftlichen Maaßregeln, welche in einer Privatunternehmung sorgfältiger vermieden werden, — der Meinung, daß man aus volkswirthschaftlichen Rücksichten einen mit Verlust (Zubuße) verbundenen Grubenbau fortsetzen müsse u. dgl. Auch ist zu bedenken, daß die Bergbeamten des Staates zugleich eine Aufsicht auf die Privatwerke zu führen haben.

(a) Das in die Bergwerke überhaupt verwendete Capital läßt sich nicht wohl ermitteln, weil man auf einen langen Zeitraum zurückgehen müßte. Die Größe des Reinertrages der Staatsbergwerke ist da schwer zu erkennen, wo die Erzeugnisse derselben an die Staatshüttenwerke abgeliefert und nicht nach dem Marktpreise berechnet werden, weshalb man sich oft an den Eintrag beider Arten von Werken zusammengenommen halten muß. — Die beträchtlichen Bergwerke des ehemaligen Königreichs Westfalen trugen in 12jährigem Durchschnitt jährlich roh 9·829 100 Fr., rein 1·259 311 Fr. oder 12,^{82} Procent der rohen Einnahme. Unter den Ausgaben nahmen die Kosten des Grubenbaues und der Erzförderung 41,^{56} Proc., die Aufbereitung und Schmelzung (Hütten-

arbeit) 28,[66] Proc., die Besoldung der Beamten 8,[33] Proc., andere Ausgaben (Transport, Debit, Gebäude, Wasserleitungen ꝛc.) 8,[55] Proc. hinweg; v. Malchus Fin. I, 95. Im Vergleich mit dem großen, in den Gruben- und Taggebäuden und den Maschinen steckenden Capitale wird sich jener Reinertrag als ziemlich gering darstellen. — Die hannoverschen Harzbergwerke trugen jährlich nur folgende in die Staatscasse fließende Ueberschüsse: 31 250 Rthlr. Conv. i. D. 1793—1806 im Ganzen, 16 480 Rthlr. Conv. i. D. 1814—30 von der Berghandlung und vom Communion- oder Unterharz zu 4/7 (nach Abzug der Forsteinkünfte), 13 480 Rthlr. in derselben Zeit von den Eisenhütten. Im J. 1850 kostete nach dem A. der Silberbergbau des Oberharzes 35 000 Rthlr. Zuschuß, obgleich unter den Einnahmen (1·295 000 Rthlr.) sich 187 000 Rthlr. Abgaben von Privatwerken befanden. (1859/60 blieb jedoch ein Reinertrag von 66 074 Rthlr.) Die mit Braunschweig gemeinschaftlichen Werke des Unterharzes warfen für Hannover 25 000 Rthlr. rein ab, die Kohlengruben 36 300 Rthlr. Lehzen, I, 139 ff. — Nach dem A. 1854/5 brachte der Oberharz (mit Einschluß von 166132 Rthlr. aus Privatwerken und 25 000 Rthlr. Ueberschuß der Eisenhüttencassen) nur 17 000 Rthlr. rein, welche zur Tilgung von Schulden der Werke verwendet wurden. Der Unterharz trug 41 200 Rthlr. rein, wovon 3200 Rthlr. aus Hütten (1859/60 53 785 Rthlr.), die Steinkohlengruben 45 000 Rthlr. (1859/60 83 090 Rthlr.), gesammter Reinertrag, ohne die Eisenhütten des Oberharzes und ohne die Beiträge der Privatbergwerke und nach Abzug der allgemeinen Kosten der Harzverwaltung 133 669 Rthlr. — In Sachsen wurden für 1837—39 i. D. 21 900 Rthlr., für 1842—45 143 900 Rthlr. Reinertrag angenommen. Neuere Angaben:

	D. 1852—54	A. 1858—60	1861—63
Berg- u. Hüttenwerke	102 017 Rthlr.	133 855 Rthlr.	171 000 Rthlr.
Steinkohlengruben	55 645 „	44 000 „	56 000 „

Von den 133 855 Rthlr. kommen jedoch nur 21 900 Rthlr. auf den Bergbau, das Uebrige auf Hüttenwerke. — Für Oesterreich berechnet Czörnig (Statist. Tafeln) den Reinertrag des Aerarialbergbaues im J. 1842 auf 800 000, im J. 1843 auf 1·396 000 fl. Der A. für 1862 ist mit Einschluß der Hüttenwerke 41·226 000 fl. roher, 1·226 605 fl. reiner Ertrag. Der ungarische Staatsbergbau brachte 1842 an 59 000 fl. Zubuße, 1843 312 000 fl. Ausbeute, der tirolische in beiden Jahren 98 000 u. 40 000 fl. Zubuße. — Für die preuß. Staatsbergwerke giebt der A. 1860 6·541 328 Rthlr. Einnahme, 105 125 Rthlr. Ausgabe, also 1·436 201 Rthlr. rein, wovon noch ungefähr 322 000 Rthlr. Antheil an den Kosten der Aufsichtsbehörden und an verschiedenen Ausgaben allgemeiner Art abgehen, so daß g. 1·113 700 Rthlr. Ueberschuß bleiben. Zu jenen 1·436 201 Rthlr. liefern die Steinkohlenbergwerke 1·377 525 Rthlr., und zwar die rheinischen in der Nähe von Saarbrücken allein 1·326 242 Rthlr. bei 4·997 717 Rthlr. roh. — In Bayern werfen die Gruben in den östlichen Kreisen keinen Reinertrag ab, die Kohlenbergwerke der bayer. Pfalz aber nach dem A. 1856—61 110 000 fl., 1861—62 200 000 fl. — In Rußland wird der Reinertrag der Staats-Berg- und Hüttenwerke im A. für 1862 auf 2 108 844, für 1863 auf 2·307 462 R. gesetzt. Frühere Angaben waren sehr unsicher. — In Spanien gewährt insbesondere das reiche Queckfilberbergwerk Almaden der Staatscasse eine schätzbare Hülfe, dasselbe gab 1852 11 Mill., 1853 an 6 Mill. Realen (zu 7,[43] kr.) rein, sämmtliche Staatsbergwerke in den Jahren 1851. 52. 53. sollen 16—13½—7,[44] Mill. rein ertragen haben. A. 1861 42,[5] Mill. Re. (zu 7,[45] Kr.) roh, 23·789 000 Re. rein.

§. 175.

Der letztgenannte Umstand bedarf einer näheren Beleuchtung. Wenn ein Bergwerk dem Staate die Kosten des Betriebes nicht mehr ganz vergütet, so ist es gleichgiltig, ob die Zubuße aus der Ausbeute anderer Bergwerke oder aus anderen Staatseinkünften bestritten wird. Die übliche Einrichtung, daß die Hauptbergcasse die Zubußgruben im Baue erhält und nur die Ueberschüsse des ganzen Betriebes an die Staatscasse abliefert, ändert in der Sache nichts, und es verhält sich hiemit wie mit einem Landwirthe, der aus dem Reinertrage seiner besseren Felder die Kosten zum Anbau der schlechten bestreitet und deßhalb ungeachtet des größeren rohen doch einen kleineren Reinertrag übrig behält. Ein solcher Zuschuß ist wie eine andere Staatsausgabe zu betrachten und kann nur gerechtfertigt werden, wenn er eine gemeinnützige Wirkung hat. Ehemals verleitete die Ueberschätzung der edlen Metalle zu dem Irrthume, die Gewinnung derselben auch mit Zubuße noch für nützlich zu halten, weil man die dabei verzehrten Güter für minder werthvoll erachtete (*a*), eine Vorstellung, die keiner Berichtigung mehr bedarf. Wie Gold und Silber, so können auch andere leicht zu versendende Gegenstände des Bergbaues in der Regel leicht vom Auslande bezogen werden, wenn sie dort wohlfeiler erzeugt werden. Die Regierung hat also, seltenere Fälle ausgenommen (II, §. 209.), keine Verpflichtung, einen mit Aufopferungen verbundenen Bergbau aus der Rücksicht auf seine Erzeugnisse fortzusetzen.

(*a*) v. Justi und Delius glaubten, Gold- und Silberbergwerke müßten auch gebaut werden, wenn sie Zuschuß kosten. „Die darauf gewendeten Kosten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menschen. Das Land hingegen wird allemal um so viel reicher, als Gold und Silber mit diesem vermeintlichen Verlust aus der Erde gegraben werden.“ v. Justi, Staatsw. I, 246.

§. 176.

Es sind jedoch bei dem Verlassen von Zubußgruben noch andere Umstände zu erwägen: 1) Wenn die Arbeiten aufhören, so geht das in die Gruben- und Taggebäude, Maschinen, Wasserleitungen, Teiche, Dämme u. dgl. verwendete Capital größtentheils verloren, und schon eine längere Unterbrechung ist so nachtheilig, daß man beim Wiederbeginn große Kosten

aufwenden muß, II, §. 34. So lange also noch Hoffnung auf größere Ergiebigkeit bleibt, z. B. durch das Auffinden reicherer Lagerstätten, durch das Heranwachsen stärkerer Holzbestände, durch Entdeckung von Steinkohlen, Anwendung neuer Kunstmittel, Aenderung in den Preisen, Entwässerungsmittel u. dgl., so läßt sich der Fortbau bei bloßem Ersatze der Betriebskosten, ja selbst mit einigem Zuschuß, als Mittel zur Erhaltung jenes großen Capitales in Schutz nehmen (*a*). 2) Die plötzliche Einstellung der Bergarbeiten in Gebirgsgegenden, wo es an anderen Nahrungsquellen fehlt, könnte viele Menschen in Noth stürzen, I, §. 355. Man darf deßhalb auch da, wo die fortwährende Erhaltung des Bergbaues nicht zu hoffen ist, die Zahl der Arbeiter nur allmälig vermindern und muß zugleich bedacht sein, andere Beschäftigungen in Aufnahme zu bringen, II, §. 43. — Wird ein Reinertrag gewonnen, so ist es bisweilen rathsam, denselben zu Erweiterungen und Vervollkommnungen des Bergbaues anzuwenden, wenn nämlich dieser vermehrte Capitalaufwand einen lohnenden Erfolg sicher erwarten läßt (*b*).

(*a*) Manche Gruben sind erst nach langer Zeit wieder einträglich geworden und haben dann die beharrliche Fortsetzung des Baues reichlich belohnt. Die Grube Kranich bei Clausthal war 1794—1809, zwei andere Harzbergwerke waren sogar seit 1683 und 1696 ohne Ausbeute, man wollte sie 1817 verlassen, aber neuerlich ist man auf ein reiches Erzfeld gekommen. Hausmann, Ueber den Zustand des hannov. Harzes, S. 162. — Die Grube Kurprinz bei Freiberg sollte 1816 aufgegeben werden, ward aber doch noch fortgebaut und wurde später sehr ergiebig. — In Sachsen ist der Silberbergbau auf dem Halsbrückener Gang seit mehr als 100 Jahren wegen des eingedrungenen Wassers eingestellt worden, man sucht ihn aber durch Führung eines tiefen Stollens wieder in Aufnahme zu bringen, wofür jährlich 36 000 Thlr. verwendet werden.

(*b*) In Bayern hat man neuerlich auf die finanzielle Nutzung der Staatsbergwerke in den älteren Kreisen verzichtet (§. 174 (*a*)) und zur Bestreitung von Versuchsbauten den Reinertrag der Hüttenwerke aufgewendet. Dieß kann indeß nur auf einige Zeit rathsam sein, auch hofft man durch den Friedrich-Wilhelms-Stollen bei Steben, aus den Kupfergruben daselbst und bei Kahl und aus den Spiesglanzgruben bei Goldkronach künftigen Gewinn. Verhandl. v. 1831. XLIV. H. Der Eisenerzbau bei Amberg ist schon sehr emporgehoben worden und man hat neuerlich mehrere neue Lagerstätten aufgefunden.

§. 177.

Im Allgemeinen ist es zulässig, Staatsbergwerke unter Bedingungen, bei denen die Staatscasse nichts verliert, an Privatunternehmer abzugeben, wenn ein fortgesetzter guter Betrieb

von Seite derselben zu vermuthen ist. Hiebei ist gewöhnlich noch einiger Nutzen von volkswirthschaftlicher Seite, z. B. durch vortheilhaftere Verkaufsspeculationen, sparsamere Bewirthschaftung u. dgl. zu erwarten. Privatpersonen und Gesellschaften werden jedoch oft von der Uebernahme von Bergwerken durch manche Gründe abgehalten, z. B. durch die Ungewißheit über den künftigen Ertrag der schon lange gebauten Lager, die Besorgniß zunehmender Holztheuerung, das Schwanken der Ausbeute von Jahr zu Jahr ꝛc., während die Regierung aus der Verbindung vieler verschiedenartiger Berg- und Hüttenwerke mancherlei Vortheile genießt (*a*). Deßhalb kommen solche Verträge, welche für die Staatseinkünfte vortheilhaft sind, nicht leicht zu Stande und die meisten Staatsbergwerke müssen deßhalb im Betriebe der Regierung bleiben. Ist die Gewißheit vorhanden, daß der fortgesetzte Bau reiche Lager aufschließen werde, so werden sich zwar Bewerber finden, aber es müßte dann auch eine solche Entrichtung gefordert werden, welche den Staat für den wahrscheinlichen Mehrertrag entschädigt. Am wenigsten schwierig ist die Ueberlassung von Gruben, wenn die nutzbaren Mineralien in geringer „Teufe" (Tiefe) liegen und leicht zugänglich sind, weil diese weniger Aufwand kosten und ihre Ausdehnung mehr bekannt ist (*b*).

(*a*) Z. B. gute Benutzung der Aufschlagewasser, Vermengung der Erze aus verschiedenen Gruben bei der Beschickung eines Schmelzofens, wohlfeiler Bezug von Materialien zur Verarbeitung ꝛc.

(*b*) Dieß gilt besonders von vielen Steinkohlenflötzen, ferner von Bohnerz, Rasenerz, verschiedenen zu Tage anstehenden Erzen.

§. 178.

Ein Staatsbergwerk kann auf doppeltem Wege an Privatunternehmer gelangen.

1) Der Verkauf ist das einfachste Mittel, erfordert aber ein großes Capital zur Bezahlung des Kaufpreises und zum Betriebe. Durch Actiengesellschaften kann dasselbe ohne Schwierigkeit aufgebracht werden, wenn die Unternehmung auf die Dauer gesichert scheint. Es muß hiezu von beiden Theilen eine sorgfältige Abschätzung vorgenommen werden, welche auf gründliche Untersuchung der Lagerstätte, auf den durchschnittlichen Reinertrag des letzten Zeitabschnittes und die Aussichten für die

Zukunft Rücksicht nimmt. Die Vorräthe von rohen oder verarbeiteten Stoffen werden besonders nach dem Marktpreise berechnet. Bei denjenigen Theilen des stehenden Capitales, welche auch zu einer anderen Verwendung brauchbar sind, wenn der Bergbau aufhören sollte, muß jedenfalls wenigstens der in diesem Falle zu erreichende Preis erstattet werden (*a*).

2) Die Verpachtung ist mit einem geringeren Capital von Seite des Pachters ausführbar, muß aber auf lange Zeit abgeschlossen werden, weil sonst der Pachter sich nicht zu neuen Verwendungen für das Werk entschließen würde. Auch eine Erbpacht (Verleihung) könnte gewählt werden. Der Pachter würde weniger wagen, wenn er sich statt eines festen Geld-Pachtzinses zu der Abgabe eines gewissen Theiles von dem Reinertrage (Theilpacht, Quotenpacht) anheischig machte, oder sich mindestens eine Ermäßigung des Pachtzinses in Fällen, wo die Einträglichkeit über eine gewisse Gränze hinaus abnimmt, ausbedingte. Die Aufsicht, welche die Staatsbeamten über den Privatbergbau führen (II, §. 39.), bietet eine bequeme Gelegenheit, die wirthschaftlichen Ergebnisse der verpachteten Gruben kennen zu lernen und also jene Bedingungen zu überwachen.

(*a*) Das bad. Blei- und Silberbergwerk zu Münsterthal (St. Trudpert, Amts Staufen) wurde 1833 an eine Gesellschaft (bad. Bergwerksverein) verkauft. In den letzten Jahren vor dem Verkaufe hatte dies Werk Zubuße erfordert, zum Theile wegen fortgesetzter Hoffnungsbauten, die sich nachher sehr belohnend zeigten. Die Schätzung im Jahre 1832 ergab 27 284 fl. Die Versteigerung brachte einen Erlös von 25 700 fl. nebst 11 229 fl., welche aus Vorräthen gelöst wurden. Der Betrieb durch die Gewerkschaft hatte in der ersten Zeit eine Steigerung des Erzeugnisses zur Folge, Verh. der 1. Kammer, 1833. Beil. III, 219. 1837. Beil. Nr. 128. (beide Berichte von Rau).

§. 179.

Die Leitung des Staatsbergbaues erfordert die Anstellung von Beamten, welche gründliche Kenntniß der bergmännischen Kunst in ihrer neuesten Ausbildung besitzen, zugleich aber wenigstens auf den höheren Stufen des Dienstes mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut sein müssen (*a*). Jeder einzelnen Grube steht ein Steiger, jeder Hütte ein Hüttenmeister (Hüttenverwalter) vor. Ein Schichtmeister besorgt den gewerblichen Theil der Geschäfte (Cassen- und Rechnungswesen). Mehrere nahe gelegene Werke werden

einem Geschwornen, ein noch ausgedehnterer Bezirk wird einem Bergamte untergeben (*b*). Dieses steht entweder unmittelbar, oder durch ein Mittelglied, eine Provincialbehörde, unter der obersten Bergbehörde (*c*). Die Oberaufsicht auf den Bergbau der Privatunternehmer pflegt von den nämlichen Beamten und Behörden ausgeübt zu werden, allein sie hat nicht nur keine finanziellen Zwecke, sondern sie kann sogar bisweilen mit diesen in Widerstreit gerathen, wenn der Vortheil beider Arten von Bergwerken sich gegenseitig einschränkt. Es wäre folglich besser, die Beaufsichtigung des Privatbergbaues ebenso wie die der Privatforstwirthschaft (§. 145.) unter die, zur Volkswirthschaftspflege berufenen Oberbehörden zu stellen. Hiedurch wird die Versuchung beseitigt, die Privatunternehmungen zu Gunsten der Staatsbergwerke zu beengen oder zu beläftigen (*d*).

(*a*) Wie man der niederen oder Privatforstwirthschaftslehre die höhere oder Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) entgegensetzt (§. 145 (*a*)), so muß man eine niedere und höhere Bergbaulehre unterscheiden. Letztere kann auch Staatsbergbaukunde oder Bergwerksdirectionslehre heißen und zerfällt in einen finanziellen und einen der Volkswirthschaftspflege zugehörenden Theil; gerade dieß bezeichnen v. Cancrins Ausdrücke: Bergkameral- und Bergpolizeiwissenschaft.

(*b*) Der Vorgesetzte eines Bergamtes wird Bergmeister genannt, wie der Forstmeister einem Forstamte vorsteht; überhaupt hat die äußere Einrichtung beider Zweige Aehnlichkeit.

(*c*) Eine Merkwürdigkeit bildete bis 1851 der hannoverische Oberharz, wo das Oberbergamt die meisten Regierungsgeschäfte, selbst die Rechtspflege, besorgte und dieser Landestheil fast wie ein kleiner Bergbaustaat betrachtet werden konnte. Lehzen II, 102.

(*d*) In Frankreich und Belgien sind die Bergbaubehörden dem Ministerium der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten untergeben, was in Frankreich bei dem Mangel an Staatsbergwerken freilich sehr nahe lag. — Hat das Ministerium des Innern, auf den Vortrag eines Rathes aus der obersten Bergwerksstelle, die oberste Entscheidung in diesen Curatelverhältnissen, so wird hiedurch jene so häufig beklagte Bedrückung der Privatbergwerke durch die Staatsbergbeamten gründlich verhütet. Eine solche fehlerhafte Handlungsweise ist gemeiniglich aus der Vorliebe für die Staatsbergwerke und aus dem Wunsche hervorgegangen, dieselben von einem nachtheiligen Mitwerben zu befreien, hat aber dem Aufkommen des Bergbaues überaus geschadet, II, §. 38. v. Jakob, I, 272. Lotz, III, 166. v. Malchus, I, 91. — Klagen dieser Art in Bayern, wo die Staatsbergwerke das Holz um 25 Proc. wohlfeiler erhielten und durch die Befreiung von Weggeld begünstigt wurden, Rudhart I, 128.

§. 180.

Die Regeln für die vortheilhafteste Bewirthschaftung der Staatsbergwerke werden aus der Bergbaukunde, einem Theile

der bürgerlichen Wirthschaftslehre, geschöpft. Sie betreffen hauptsächlich folgende Gegenstände:

1) Vermehrung der Einnahmen, z. B. durch Erweiterung der auszubringenden Menge von Mineralstoffen, — Aufsuchen guter Absatzgelegenheiten, — Zugutemachung von Nebenerzeugnissen, — angemessene Verarbeitung, — bessere Fortschaffungsmittel, — Bestellung besonderer Beamten, die den Verkauf besorgen;

2) sparsame Einrichtung der Ausgaben, z. B. Einführung der Gedingarbeit statt der Schichtarbeit, wo jene anwendbar ist (*a*), — wohlfeile Anschaffung der Werkzeuge (Gezähe), des Sprengpulvers u. dgl., — Mittel, den Verbrauch von Zimmerholz, Grubenseilen ꝛc. zu vermindern;

3) Nachhalt der Grubenarbeiten; genaue Vermessung, — Entwerfung zuverlässiger Grundrisse und Durchschnitte von allen Gruben, — Erforschung der weiteren Erstreckung der Gänge, Flötze ꝛc., — planmäßige Fortführung des Grubenbaues, so daß der Zugang nicht gefährdet wird;

4) zweckmäßige Anordnung der Arbeiten nach den örtlichen Umständen, z. B. die Bestimmung der Art, das Gestein zu zertheilen, nach dem Grade seiner Festigkeit (Feuersetzen, Sprengen, Hauen mit Schlägel und Bergeisen oder mit Keil- und Letthauen), — die Benutzung der wohlfeilsten Art der Grubenförderung und Wasserhebung, der Lüftung (Ventilation), sowie des Ein- und Ausschaffens der Arbeiter durch Wasserräder, Roßkünste, Dampf- oder Wassersäulenmaschinen u. A. m.;

5) gute Einrichtung des Rechnungswesens.

(*a*) Nämlich wo man im Voraus berechnen kann, wie viel Zeit ein gewisses genau begränztes Geschäft erfordern werde.

§. 181.

Die Abgaben von den Privatbergwerken (*a*) lassen sich ohne Rücksicht auf das Regal als Theil der Gewerbsteuer betrachten und können von diesem Gesichtspuncte aus geregelt werden. Seit langer Zeit hat man jedoch dieselben als Ausflüsse des Regals angesehen. Sie bilden demnach eine Vergütung dafür, daß die Staatsgewalt auf die eigene Benutzung einer Lagerstätte verzichtet, einem gewissen Unternehmer das Betriebsrecht

ertheilt und den Grundeigenthümern eine Zwangsabtretung (*b*) auferlegt, ferner für die verschiedenen zum Besten des Bergbaues dienenden, mit Ausgaben verbundenen Anordnungen, wozu der Beistand der Staatsbergbeamten (nicht die aus allgemeinen Gründen der Volkswirthschaftspflege nöthige Oberaufsicht, II, §. 39) und mancherlei Erleichterungen (*c*) gehören. Die bisher üblichen Entrichtungen waren folgende:

1) Der Bergzehnte (II, §. 41.), d. i. der zehnte Theil aller gewonnenen Mineralien, also wie der Feldzehnte eine Abgabe vom Rohertrage (*d*). Es ist unbillig und schädlich, eine solche Entrichtung auch von solchen Bergwerken zu fordern, welche gar keinen oder nur einen sehr geringen Ueberschuß über die Kosten geben und auch bei anderen Gruben, wenn sie nicht sehr einträglich sind, ist jene Belastung offenbar unverhältnißmäßig hoch, wenn nämlich der Reinertrag nicht beträchtlich mehr als $^1/_{10}$ des rohen ausmacht (*e*). Dieß hat man auch anerkannt und deßhalb den Zehnten häufig bei einzelnen Gruben in einen festen mäßigen Zins oder wenigstens in eine niedrigere Quote, z. B. $^1/_{20}$, umgewandelt, auch bei Zubußgruben ganz nachgelassen. Ob die Erhebung in natura (der zehnte Kübel) oder nach einem verabredeten Preise in Geld geschehen soll, dieß wird von der Regierung nach ihrer Bequemlichkeit angeordnet.

2) Die Quatembergelder, eine vierteljährige Geldleistung, als Beitrag zu den Besoldungen der Staatsbergbeamten, deren Aufsicht auf die Geschäfts- und Rechnungsführung der Gewerkschaften auch diesen selbst wohlthätig ist. Sie richtete sich bald nach der Menge der geförderten Gesteine, bald nach der Zahl von Arbeitern an einer Grube.

3) Die Recessgelder, eine Art von Lehenzins (Kanon), der aus dem Begriff einer Belehnung entsprang und nach der Größe des zu einer einzelnen Grubenberechtigung gehörenden Raumes (II, §. 37. (e)) bemessen wurde. Er mußte auch von den nicht betriebenen Werken gegeben werden und die längere Nichtbezahlung zog den Verlust der Berechtigung nach sich. Diese Abgabe empfiehlt sich unter anderen dadurch, daß sie die Privatunternehmer abhält, zum Nachtheil für Andere ein zu großes Grubenfeld bei dem Gesuch um Belehnung in Anspruch zu nehmen.

(*a*) Bergius a. a. O. — Bericht von Lette in Verhandl. der deutschen Nationalversammlung, Stenograph. Berichte Nr. 166. — Martins, Bemerkungen über die neuesten Berggesetzentwürfe, 1850, S. 105. — Schomburg, Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung, 1857. S. 261.

(*b*) Lehardy de Beaulieu (Journal des Econ. 2. Ser. VIII, 47) schlägt vor, der Staat soll die Erlaubniß zum Betriebe eines Bergwerkes versteigern. Aus dem Erlöse soll die Entschädigung des Finders und des Grundeigenthümers bestritten werden. (Eine einmalige Entrichtung, deren richtige Bemessung auch im Anfange nicht wohl möglich ist, hat mehr gegen sich als eine jährliche Abgabe nach den Ergebnissen des Betriebes.)

(*c*) Auf dem Harze z. B. unentgeldliche Lieferung des Zimmerholzes, Abgabe von Eisen, Pulver, Oel, Unschlitt, zu mäßigen Preisen, Getreidelieferung an die Arbeiter um festen Preis. Hausmann, Zustand des hannov. Harzes, S. 115. Vergl. §. 182. Nr. 2. — In Rußland erhalten Privatunternehmer, welche auf Staatseigenthum Bergwerke anlegen, Geldvorschüsse, Zuweisung von Kronbauern zur Arbeit u. dgl. Dieß sind die sog. Possessionsbergwerke.

(*d*) Bei den dem Staate gehörenden Kohlenbergwerken im Bezirk Saarbrücken z. B. ist im D. der Reinertrag 26 Proc. des rohen (A. für 1860), bei 5 dortigen Gruben sogar über 30, bei einer 9, bei zweien ist Zubuße nöthig. 10 Proc. des Rohertrags machen im D. $^{10}/_{26}$ = 38 Proc. des reinen, bei den einträglichsten Werken $^{10}/_{43}$ (23 Proc.) und $^{16}/_{35}$ (28 Proc.) des reinen.

(*e*) Diese Entrichtung ist sehr alt. Schon Dagobert I. übermachte der Kirche von St. Denis 8000 Pfund Zehntblei zum Dache. Pastoret Ordonnances, XV, S. XXXIV. — Rußland, Possessionsbergwerke (*b*), hauptsächlich im Ural: von Gold, Silber, Platin u. Kupfer 15 Proc. des Metalls in natura, von anderen Mineralien 10 Proc. nach dem Marktpreise bezahlt, vom Pud Gußeisen $3^3/_4$ Kop. Silber; Werke auf Privateigenthum von jenen 4 Metallen 10 Proc., Gußeisen $2^1/_2$ Kop. Swod utschrischdinij i ustawow gornisch, Art. 494 ff. im 7. Bande der Gesetzsamml. 1857. — Auch Grundherren waren in manchen Ländern z. B. im ehemaligen Fürstenthum Baireuth zur Erhebung des Bergzehnten berechtigt und haben daher auf Entschädigung Anspruch, wenn diese Abgabe allgemein abgeändert wird. Nach dem bayer. Ges. v. 1. Juli 1856 erhalten sie den 10fachen Reinertrag.

§. 182.

Diese Abgaben waren in vielen Fällen theils durch ihre Höhe, theils durch die Art ihrer Bemessung so drückend, daß sie von neuen bergmännischen Unternehmungen abhielten und selbst für die Fortsetzung des Betriebes entmuthigend wirkten. Es ist daher das Bedürfniß einer besseren, schonenderen Festsetzung derselben allgemein empfunden worden. Manche Bergwerke geben allerdings regelmäßig einen reinen Ertrag, von dem die bisherigen Entrichtungen ohne Nachtheil für die Fortsetzung des Betriebes geleistet werden können. Bei lange gebauten

Werken ist das in sie verwendete Capital nicht mehr bekannt, es ist folglich nur der jetzige Reinertrag maaßgebend, nicht das Verhältniß (der Procentsatz) desselben zu dem Capitale. Wenn dagegen neue Gruben angelegt oder weitere Capitale auf die älteren Bergwerke gewendet werden sollen, so achten die Eigenthümer darauf, wie viel Procente dieser neuen Auslagen der dadurch bewirkte muthmaßliche Reinertrag oder die Vermehrung des bisherigen Reinertrages ausmacht, und sie stehen von einer Unternehmung ab, wenn die Abgabe an den Staat wahrscheinlich keinen genügenden Zins und Gewinn übrig lassen wird. Hiezu kommt, daß solche Auslagen oft erst spät einen Reinertrag abwerfen. Da nun die Abgaben nach einer gleichmäßigen Regel angeordnet werden müssen, so sollte man sie so mäßig festsetzen, daß sie die Neigung zu Unternehmungen jener Art nicht schwächen. Diese Betrachtungen und die in §. 181. angeführten Zwecke machen es rathsam, mehrere, zum mindesten zwei Abgaben neben einander anzuordnen:

1) Eine unveränderliche Vergütung für die Staatsaufsicht, neben welcher noch eine nach der Größe des Grubenfeldes zu bemessende Abgabe, wie die ehemaligen Receßgelder (§. 181. 3), eingeführt werden kann. Beide müssen niedrig bestimmt werden (*a*).

2) Ein gewisser Theil des Reinertrages, der mit einiger Rücksicht auf die bestehenden Steuern vom reinen Gewerbseinkommen und von der Grundrente festgesetzt wird. In Jahren, wo der Betrieb ungünstige Ergebnisse liefert und deßhalb kein Reinertrag vertheilt wird, fällt auch die Abgabe hinweg. Es muß hiebei näher angegeben werden, welche Ausgaben als Kosten von dem rohen Ertrag in Abzug gebracht werden dürfen (*b*). — Hiezu kommt in besonderen Fällen

3) Vergütung für den auf Staatsrechnung betriebenen Bau von Erbstollen (§. 179.) von Seiten derjenigen Bergwerksbesitzer, denen aus der Ableitung der Grubenwasser Vortheil erwächst. Man hat sich insgemein einen Theil des rohen Ertrages bedungen, z. B. den neunten Kübel (Stollenneuntel), auch wohl die Benutzung der dem Erbstollen zunächstliegenden Erze, Stollenhieb.

(*a*) Preußen, Ges. v. 12. Mai 1851: von jeder Grube 1 Rthlr. Receßgeld und eine Aufsichtssteuer von 1 Proc. des Rohertrages. — Oesterreich, Ges. v. 23. Mai 1854, B. v. 4. Oct. 1854: Maaßengebühr 6 fl. für das Maaß von 12544 □Klafter. Der Anschlag dieser Abgabe für 1862 ist 129000 fl. — Weimar, Ges. v. 21. Juni 1857, §. 159: Grubenfeldabgabe von 5 Groschen bei Gold- und Silberbergwerken, 3 Gr. bei anderen Mineralien von der Maaßeinheit von 1000 □Lachtern. — In Frankreich und Belgien besteht ein droit fixe von 10 Fr. für jeden Quadratkilometer (392 pr. Morgen). — Russ. Goldwäschereien geben vom Pfund Gold in den 4 Classen 4, 6, 8 und 10 Rub. Silber, Ges. von 1849 und 51.

(*b*) Nach dem franz. Gesetz vom 21. April 1810 Art. 24 dürfen nicht mehr als 5 Proc. des Reinertrages gefordert werden. Ertrag nach dem A. für 1844 gegen 300000 Fr.; A. 1859: 1·050000 Fr. Ebenso in Belgien. — Auch in Baden (Gesetz vom 15. Mai 1828) besteht die einzige Entrichtung an den Staat in 5 Proc. des reinen Ertrages, welche im D. 1854—56 nur 61 fl., im D. 1860—61 434 fl. eintrug; den Standesherren blieb aber der Bergzehnte, wo sie ihn zu beziehen hatten. — Sachsen (Ges. vom 21. Mai 1851), Bayern (a. Ges. v. 1856) und Weimar (a. Ges. v. 1857) verordnen ebenfalls die Entrichtung von 5 Proc. des reinen Ertrages, dieß ist aber noch weniger als der gewöhnliche Betrag der Gewerbesteuer, die z. B. in Baden gegen 10 Proc. des Reinertrages ausmacht. — In den Niederlanden, welcher Staat einigen Bergbau in der Provinz Limburg hat, werden nur $2^1/_2$ Proc. des Reinertrags erhoben. — In Oesterreich war die Abgabe (Frohn) früher 5 oder 3 Procent des Rohertrages, je nachdem die Stoffe roh (oder wenig verändert), oder dagegen verarbeitet in den Verkehr gelangen. Diese Frohn war neuerlich größtentheils in eine Geldabgabe umgewandelt worden, z. B. von 1 Centner Roheisen in den verschiedenen Provinzen 6—10 kr. (7,^{35}—$12^1/_4$ kr.), in Ungarn bestanden noch die 5 Proc. des Rohertrages, Malinkovski, I, 45. Jetzt ist die Frohn aufgehoben, an ihre Stelle tritt die Einkommenssteuer; v. Czörnig, Das ö. Budget, IV, 197. — In Preußen werden nach Ges. v. 12. Mai 1851 statt des Zehnten 5 Proc. des rohen Ertrages erhoben, A. für 1861: $^1/_{20}$ des Rohertrages 790973 Thlr., Aufsichtssteuer 162645 Thlr., Receßgeld 10115, Abgabe auf dem linken Rheinufer nach französ. Ges. 99379, zus. 1·063114 Thlr. Nach Ges. v. 1861 wird das $^1/_{20}$ vom J. 1862 an um $^1/_5$ ermäßigt (also 4 statt 5 Proc.). Wenn diese Abgabe sammt der Aufsichtssteuer 1 Mill. Thlr. übersteigt, so wird im nächsten Jahre jene wieder um $^1/_5$ erniedrigt und s. f. bis auf 1 Proc. herab. Wegen der in dem Handelsvertrag mit Frankreich bestimmten Zollerniedrigung von eingeführtem Eisen soll die Abgabe von Eisenbergwerken ganz aufhören. — Rußland: Die Abgabe von den sibirischen Goldwäschereien wurde 1838 von 10 auf 15, 1840 sogar auf 20 und von den großen Werken auf 24 Proc. erhöht. Das Ges. v. 14. April 1849 machte nach dem Umfange des Betriebes 10 Classen: unter 1 Pud Gold jährl. 300 Rubel Abgabe, von 1—2 P. 5 Proc., von 2—5 P. 10 Proc., von mehr als 50 Pud geben die ersten 50 Pud 32 Proc., die folgenden 35 Proc. Neues Gesetz vom 4. April 1854, versuchsweise auf 3 Jahre: 4 Classen, 1) bis 2 Pud 5 Procent, 2) von 2—5 Pud 10 Proc., 3) von 5—10 Pud 15 Proc., 4) über 10 Pud 20 Proc. Swod utschrischdiij. Art. 2543 ff. — In Baden ist das Verfahren beim Goldwaschen seit alter Zeit gleich geblieben, ein Schlämmen auf einer geneigten, mit Tuch überzogenen Fläche und das Amalgamiren des hiedurch gewonnenen schwereren und feineren Sandes. Die Münze in Karlsruhe vergütet die Krone Gold

(70 holl. As) mit 5 fl. (früher nur mit 4½ fl.). Der abgelieferte Betrag war i. D. 1854—56 5376 fl., ohne das auf anderen Wegen verkaufte. Die Gewinnung verursacht außer der Arbeit keine Kosten, als die Anschaffung des Queckfilbers, und liefert einen täglichen Rohertrag von 30 kr. — 1 fl. für den Arbeiter. — Eine Entrichtung von 5 Procent des reinen Ertrags, wenn sie die einzige Abgabe ist, muß übrigens als sehr niedrig angesehen werden, denn sie giebt eine größere Erleichterung, als es zur Ermunterung erforderlich ist. Beträgt ohne Rücksicht auf die Abgabe der reine Ertrag 15 Proc., so hat ein Bergwerk, dessen Zehnte bisher 100 fl. betrug, bei jenem Satze nur 7½ fl. zu geben oder 1/13 der früheren Entrichtung. — Die Abgaben der Privatwerke sind angeschlagen in Hannover 1854 und 1859/60 für die Bergwerke des Oberharzes auf 183 559 Rthlr., — in Belgien 1859 mit Zuschlag von 15 Proc. für Abgang (non-valeurs) und Erhebungskosten auf 669 900 Fr., — in Oesterreich 1862 die Frohn (vor der Aufhebung derselben) auf 660 000 fl. Auch von den Staatsbergwerken wurden Frohn und Maaßengelder im Betrage von 230 000 u. 27 000 fl. erhoben, es gingen aber 495 073 fl. Ausgaben ab, worunter 244 286 fl. Entschädigung an die Grundherren in einigen Provinzen für den Bergzehnten. Czörnig, II, 197. — In Sachsen beliefen sich die Einnahmen der Zehntcassen i. D. 1855 bis 57 auf 196 800 Thlr., der Reinertrag hieraus auf 32 536 Thlr. A. 1861—63 26 445 Thlr.

§. 183.

Eine andere Belästigung der Privatbergwerke, welche in ihrer Wirkung einer Abgabe gleichkommt, ist das Vorkaufsrecht der Regierung in Ansehung der Bergwerkserzeugnisse. Bei den edlen Metallen fand dieses Recht wegen des Zusammenhangs mit dem Münzregale (§. 198) am häufigsten Statt, doch ist es auch bisweilen auf andere Metalle ausgedehnt worden. Schon die erzwungene Ablieferung an den Staat ist den Speculationen der Unternehmer hinderlich, allein der Nachtheil ist noch viel größer, wenn der Vorkauf nach festen Preissätzen geübt wird, die aus früheren Zeiten herrühren und hinter den gegenwärtigen Marktpreisen weit zurückbleiben (*a*). Diese Maßregel ist folglich fehlerhaft und darf nicht fortdauern.

(*a*) Auf dem Harze sind die alten Preise noch in der neuesten Zeit beibehalten worden, ungeachtet des höheren Standes der Marktpreise. Daher wurden manche Gruben von den Besitzern aufgegeben und geriethen in die Hände der Regierung. Die Regierung zahlt den Centner Blei zu 2 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf., Glötte zu 2 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf., Kupfer zu 23 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. Conv. — Der Marktpreis des Bleies ist schon lange höher, jetzt gegen 7 pr. Rthlr. Die Glötte stand 1818—29 ebenfalls über 6 Rthlr., das Kupfer galt öfters 30 und mehr Rthlr., 1828—30 wenigstens noch über 27; Hausmann a. a. O. S. 116 und Anlage XII. — Ueber das Vorkaufsrecht in Oesterreich Malinkovski, a. a. O. — In Sachsen (ang. Ges. v. 1851) müssen die

Gold- und Silberbergwerke noch neben der allgemeinen Abgabe von 5 Proc. weitere 3 Proc. des Rohertrages geben als Entschädigung für die Erhöhung des Ankaufspreises dieser Metalle. Bei der Aufstellung des Voranschlages für 1861—63 hat man es für billig erachtet, von dem Reinertrag der Schmelzadministration im Betrag von 165000 Thlr. nur die 4proc. Zinsen des Capitals, also 92000 Thlr., in die Staatscasse zu bringen, von den weiteren 73000 Thlr. aber die Hälfte als Vergütung an diejenigen Bergwerke zu bezahlen, welche das Erz zu den dem Staate gehörenden Hüttenwerken abliefern müssen.

3. Hauptstück.

Das Salz- und Salpeter-Regal.

§. 184.

Das Salzregal begreift nach der gewöhnlichen Einrichtung sowohl die Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes (*a*), als den inländischen Handel mit demselben im Großen. Die Unentbehrlichkeit des Salzes und die niedrigen Erzeugungskosten desselben geben den Regierungen eine sehr bequeme Gelegenheit, ohne Bedrückung der Unterthanen ein ansehnliches Einkommen zu beziehen, welches meistens vermöge jenes Regales als Monopolgewinn, in mehreren Ländern jedoch auch in der Form einer Salzsteuer erlangt wird. Dieses Regal hat sich wegen seiner Einträglichkeit und nicht schwierigen Verwaltung seit langer Zeit erhalten und weit verbreitet (*b*). Dasselbe ist gewöhnlich mit folgenden Einrichtungen verbunden (*c*):

1) Kochsalz darf von den Bürgern nicht aus dem Auslande eingeführt, und in größeren Massen nur bei den Niederlagen der Regierung angekauft werden.

2) Wo Privatsalzwerke bestehen, da müssen sie das für den inneren Absatz bestimmte Erzeugniß derselben um einen vertragsmäßig festzusetzenden Preis an den Staat abliefern; der Verkauf in das Ausland steht ihnen frei, jedoch wird die Ausfuhr zur Verhütung des Mißbrauchs überwacht.

3) In Ländern, die nicht genug oder gar kein Salz erzeugen, kauft die Regierung das, was für das Land nöthig ist,

von auswärtigen Salzwerken. In dieser Hinsicht ist also das Salzregal nur ein Handelsvorrecht (Monopol).

(*a*) See- und Steinsalz sind am wohlfeilsten zu gewinnen. Jenes bildet sich in warmen Ländern von selbst, wie in den Salzseen in Südrußland, z. B. der Krim, ferner in den tiefen Buchten (Limanen) an der Nordküste des schwarzen Meeres, wo die russische Regierung das Sammeln als Ausfluß des Staatseigenthums sich vorbehält (8—1200 000 Ctr. jährlich), ferner in den Salzseen von Minesota und Utah (Nordamerica). Auch ist es leicht, das Meerwasser in seichte Behälter zu leiten, wo dann das krystallinische Salz sich ansetzt; Salzsümpfe, marais salans. Reines Steinsalz wird leicht durch Bergbau (z. B. Wieliczka, 7—800 000 Ctr., Vic in Frankreich, Wilhelmsglück bei Schwäb. Hall ꝛc.), oder sogar durch Tagebau (Cardona) erlangt. Aus dem Salzthon (Haselgebirge) laugt man entweder das beigemengte Salz in großen Höhlungen (Sinkwerken) mit hineingeleitetem Wasser aus (Salinen in den Alpen, z. B. Hallein, Hallstadt, Hall in Tirol, Aussee, Berchtesgaden ꝛc.), oder man legt Bohrlöcher an (eine Art von Raubbau nach Alberti), welche eine höchst reichhaltige Soole geben und somit das Gradiren ersparen. Diese Verbesserung hat neuerlich eine so große Wirkung hervorgebracht, daß manche Salzwerke (z. B. Bruchsal und Mosbach in Baden) eingehen mußten, die nicht so wohlfeil erzeugen konnten, als die mit Bohrlöchern betriebenen. In Kissingen wurde 1849 bei 1810 Fuß, in Staßfurt in einer Tiefe von 824 Fuß, in Elmen (Schönebeck) 1855 in 1764 Fuß Tiefe Steinsalz erbohrt.

(*b*) Es besteht selbst in China (Timkowski, Reise, II, 41), in Bengalen und im Staate der Seikhs, Punjab (A. Burnes, Reise, I, 57). Daß das Regal zuerst bei dem Steinsalze eingeführt worden sei, läßt sich nicht beweisen. Die beiden genannten Bestandtheile des Regales, Erzeugung von Salz und Großhandel mit demselben, kamen schon im römischen Staate vor. Ancus Marcius soll Salinen bei Ostia angelegt haben, Liv. I, 33, also im Betriebe des Staates. Im Kriege mit Porsena wurde „salis vendendi arbitrium, quia impenso pretio venibat in publicum, omni sumtu ademtum privatis", Liv. II, 9. Ob es Pachter oder Privateigenthümer waren, denen man den Verkauf entzog, dieß bleibt bei der Undeutlichkeit jener Stelle zweifelhaft. Die Censoren M. Livius, benannt Salinator, und C. Claudius führten a. u. c. 548 eine Erhöhung des Salzpreises zu Gunsten der Staatscasse ein, mit Ausschluß der Stadt Rom, und so, daß an verschiedenen Orten der Preis verschieden war. Cato erwähnt die salinatores aerarii, es ist aber ungewiß, ob damals noch ein Gewinn bezogen wurde. Becker, III, 1, S. 123. Später war der Verkauf nur den Salzwerkspachtern erlaubt und der Transport von einer Provinz in die andere untersagt, damit die Pachter nicht beeinträchtigt würden. Die Stelle L. 4. §. 7. Dig. de censibus (L. 15.) beweist keine besondere Abgabe, sondern nur die Beiziehung von Privatsalinen zur Grundsteuer. Vgl. Burmann, De vect. S. 90. Bosse, I, 83, 193. Hegewisch, S. 59. Becker, a. a. O. S. 205. — In Deutschland und mehreren anderen Ländern waren beide Geschäfte ursprünglich den Privaten überlassen, allmälig aber gelang es den Regierungen, nach der Analogie des Bergwerksregals auch das Kochsalz zum Gegenstande eines Regales zu machen. Hüllmann, D. Fin.-Geschichte, S. 61. — Mittermaier, §. 258. 259. Viele geschichtliche Nachrichten bei J. E. v. Koch-Sternfeld, Die teutschen, insbes. die bayer. und österr. Salzwerke, zunächst im Mittelalter, München 1845.

(*c*) Nirgends hat die Regalität des Salzes (gabelle) soviel Druck und Un-

ordnung hervorgebracht, als früherhin in Frankreich, wegen der Verschiedenheit des Salzpreises in den verschiedenen Landschaften, die noch dazu in buntem Gemisch unter einander zerstreut lagen. Im D. 1550—80 trug die gabelle j. 4·773000 damalige Livres, ohne die Zuschläge, welche die gouverneurs, capitaines etc. für sich erhoben, Froumenteau, I, 7. Die erste künstliche Vertheuerung des Salzes durch die Regierung geschah zu Anfang des 14. Jahrhunderts (nach Bodinus, De rep. VI, 2 im Jahre 1328, nach Anderen unter Philipp vom Valois 1342) und betrug nur gegen 1 Proc. Unter Louis XI. war die Abgabe 12 Deniers vom Minot, unter Franz I. 45 Liv. vom Muid. Forbonnais, Recherches, I, 21. Vor der Revolution war der Durchschnittspreis des Centners 62 Liv. (das Pfund 13 Sous = 18 Kr.!) in den 11 Provinzen der grande gabelle, 33½ Liv. in 12 Provinzen der petite gabelle, 21½ Liv. in den Landschaften, wo Salinen waren, 16 Liv. in einem Theile der Normandie, 6—12 Liv. da, wo die Salzsteuer (gabelle) schon früher abgekauft worden und der Einkauf frei war, 2—9 Liv. in einigen immer befreit gewesenen Gegenden oder einzelnen Gemeinden. Diese höchst unzweckmäßige Einrichtung forderte Gränzbewachung von einer Provinz gegen die andere, der Schleichhandel fand aber dennoch einen großen Reiz, er wurde mit bewaffneter Hand getrieben, es gab Gefechte und zahlreiche Bestrafungen. Der Reinertrag war gegen 54 Mill. Liv., die Unterthanen mußten aber 68 Mill. für das Salz bezahlen, weil die Kosten und Gewinnste der Pachter 14 Mill. betrugen. Jährlich wurden gegen 3500 Uebertreter bestraft. Necker, Administr. II, 8. Encyclop. method. Abtheil. Finances II, 300. Die gabelle wurde am 20. März 1790 abgeschafft.

§. 185.

4) Die dem Staate angehörenden Salzwerke werden insgemein auf Staatsrechnung verwaltet. Neu entdeckte Salzlager oder Salzquellen stehen der Regierung zur Verfügung, und es sind selten in solchen Fällen Verleihungen an Privaten oder Gesellschaften bewilliget worden (*a*).

5) Das Kochsalz wird entweder an den Salzwerken selbst verkauft, oder auf Staatskosten in die verschiedenen Landestheile geführt und aus den Niederlagen von aufgestellten Verwaltern (Salzfactoren) im Großen abgegeben. Den Kaufleuten bleibt der Verkauf im Kleinen überlassen, sie müssen sich aber an einen gewissen Preis halten, welcher ihnen schon einen angemessenen Gewerbsverdienst sichert.

6) Zur Verhütung des Einschwärzens sind verschiedene Veranstaltungen getroffen worden: a) Wachsamkeit des Zollpersonals an der Gränze. b) Verträge mit benachbarten Salinen, um sie von dem Salzverkauf an Privatpersonen des Inlandes abzuhalten (*b*). c) Verminderung des Verkaufspreises in der Nähe einer Gränze, bei welcher das heimliche Einbringen zu besorgen ist. d) Die sogenannte Salzconscription, d. h. die den

Bürgern auferlegte Verpflichtung, ein gewisses Salzquantum aus den Niederlagen des Staates jährlich anzukaufen. Dasselbe entsprach dem muthmaßlichen jährlichen Salzverbrauche nach einem niedrigen Anschlage und wurde nach der Zahl der Familienglieder und dem Viehstande berechnet (*c*). e) Verträge mit den Nachbarstaaten, damit gegenseitig den Bürgern des einen Landes das heimliche Einführen des Salzes in das andere Land, so wie die Beihülfe hiezu bei Strafe untersagt werde, §. 188. a. 3).

(*a*) Z. B. Ludwigshall bei Wimpfen, in einem abgesonderten Theile des Großherzogthums Hessen. Diese einer Actiengesellschaft gehörende Saline entrichtet dem Staate den Zehnten. Crome, Statist. des Großherzogth. Hessen, I, 179.

(*b*) Ein solches Uebereinkommen haben Würtemberg und Baden mit der Saline Wimpfen (*a*) geschlossen. Die Bestellungen ins Ausland werden von den 3 nahe beisammen liegenden Salzwerken Wimpfen, Friedrichshall und Rappenau gemeinschaftlich übernommen und jene beiden Regierungen unterhalten Gegenschreiber (Controleure) bei erstgenanntem Salzwerke.

(*c*) Aeltere Salzconscription im preuß. Staate, unter Friedrich II. eingeführt. Für jede Person über 9 Jahre mußten 4 Metzen (13½ Pfd.), für 1 Kuh oder 10 Schaafe 2 Metzen gekauft werden. Jede Familie hatte ein Büchlein, worin der Factor die geschehene Abholung bescheinigte. Borowski, Pr. Cam.- u. Fin.-Wesen, II, 314—323. — Neuere Salzverbrauchscontrole in denjenigen Gränzbezirken, wo sich starke Neigung zum Einschwärzen zeigt. Es werden 12 Pf. auf den Kopf der Einwohner gerechnet, das Quantum wird in jedem, der Controle unterworfenen Landestheile nach localen Verhältnissen auf die Gemeinden ausgeschlagen und in diesen wieder von dem Gemeindevorstande auf die einzelnen Haushaltungen. V. v. 21. Sept. 1823 u. a. in Philippi, Samml. sämmtl. neuer preuß. Gesetze über die indirecten Steuern, 1830, S. 348—52. — Aufgehoben in Sachsen 1840.

§. 186.

Wird Salz ins Ausland verkauft, so kann man hiebei des Mitwerbens wegen keinen Monopolpreis erlangen, sondern muß sich mit einem Preise begnügen, der die Kosten ersetzt und einigen Ueberschuß gewährt. Der inländische Verkaufspreis dagegen besteht aus dem Kostenersatze und dem Monopolgewinne, §. 167. In einigen Staaten ist er in den verschiedenen Landestheilen ungleich, und namentlich läßt man ihn bei den einzelnen Niederlagen mit der Entfernung von den Salinen zunehmen, in anderen Staaten setzt man ihn durchgängig gleich hoch, wozu entweder die Fortschaffung zu den Niederlagen auf Staatsrechnung besorgt, oder den Käufern je nach der Entfernung ihres Wohnortes von dem Salzwerke ein verhältnißmäßiger Abzug bewilligt wird, §. 189. Die Gleichheit des Verkaufspreises im

ganzen Lande hat das Gute, daß sie die Verwaltung erleichtert und den Schleichhandel mit Salz in den Gränzgegenden vermindert (*a*). Zwar hat die Regierung zur Versorgung der entlegeneren Gegenden mehr Frachtkosten aufzuwenden, und es könnte daher scheinen, als müßten dieselben vollständig von den Bewohnern dieser Gegenden vergütet werden. Allein diese würden sich, wenn das Regal nicht bestände, oft von anderen Ländern wohlfeiler mit Salz versorgen können, und es wäre unbillig, ihnen die aus der künstlichen Einrichtung herrührende größere Frachtausgabe aufzubürden. Wo indeß die den Salzwerken näher liegenden Gegenden sich an die Vortheile eines niedrigeren Preises gewöhnt haben, da wäre eine Gleichförmigkeit desselben nicht wohl anders als durch allgemeine Herabsetzung auf diesen niedrigsten Betrag durchzuführen (*b*).

(*a*) Schilderung des früheren Schleichhandels an den niederländischen Gränzen, wo das wohlfeile Meersalz nach Deutschland eingeschwärzt wurde, Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 247.

(*b*) Vgl. v. Malchus, I, 101. Der heutige Zustand des Salzregals oder der Salzbesteuerung in einigen Ländern ist aus amtlichen Quellen in den folgenden Nachrichten dargestellt. Aeltere Angaben über sämmtliche deutsche Staaten finden sich bei Weinlig in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. IX. 273, Jugler, ebd. X, 275. — Biersack, Ueber Besteuerung, Frkf. 1850. S. 323. — Die Resultate der Berathungen der Regierungscommissaire in Frankfurt 1848/9 zur Herstellung der Zolleinheit im deutschen Reiche, Halle 1851, S. 309. — v. Thielau, Gemeinschaftliche Productionssteuer von Salz und Rübenzucker in Deutschland, Braunschw. 1851.

I. Regalität der Gewinnung, Bereitung und des Verkaufs von Salz.

Baden. Die beiden Staatssalzwerke Rappenau und Dürrheim, seit 1823 in Betrieb, könnten, wenn der Absatz nicht beschränkt wäre, weit mehr erzeugen, als es bis jetzt geschieht. Das Pfund wird seit 1833 zu $2^1/_2$ kr., der Centner also zu 4 fl. 10 kr. in Säcken zu 2 Ctr., aber in Säcken von 1 Ctr. zu 4 fl. 16 kr. abgegeben, Fabriksalz zu 50 kr., Viehsalz zu 2 fl. 30 und in Säcken zu 1 Ctr. 36 kr. Der Salzhändler darf im Kleinverkauf nicht über 3 kr. für das Speisesalz fordern (vor 1833 4 kr.). Entfernte Käufer erhalten eine Frachtvergütung, deren ganzer Belauf im D. 1860 und 61 67041 fl. oder 4,6 Proc. des Erlöses war. Die gesammten Erzeugungs-, Fracht- und Verwaltungskosten (im D. der genannten Jahre 318928 fl.), verglichen mit der ganzen verkauften Menge, die dem Erzeugniß ungefähr gleich sein wird (389538 Ctr., einschließlich 14283 Ctr. Viehsalz) betragen gegen 49 kr. auf den Centner. Wenn man aber 10 Proc. des Capitals als Zins und Gewerbsverdienst, ferner 3 Proc. Abnutzung des stehenden Capitals unter die Kosten aufnimmt, so stellen sich diese höher. Nach Regenauer (Staatsh. S. 523) kam zufolge dieser Berechnung im D. 1855—57 der Centner auf 1 fl. 7. kr., wozu für den Absatz noch 10,8 kr. Fracht zu schlagen sind. Nach Abzug von 1 fl. 17,8 kr. bleiben von dem Verkaufspreise im Großen (4 fl. 10 kr.) 2 fl. 52,2 kr. als

Vertheuerung durch das Regal übrig, bei dem Viehsalz 1 fl. 49,8 kr. Der Absatz war im D. 1845—61 307 657 Ctr. Speisesalz, die ganze rohe Einnahme 1·380 435 fl., der Reinertrag 1·070 849 fl. oder 47,2 kr. auf den Kopf der Einwohner.

Nähere Angabe des Absatzes:

	D. 1836—45.	D. 1860. 61.	A. 1864. 65.
Speisesalz	Ctr.	Ctr.	Ctr.
im Lande	304 648	330 445	328 102
im Auslande	31 900	37 899	37 910
Viehsalz . . .	11 594	19 283	19 489
Fabriksalz . . .	5 896	1 910	1 968
zusammen	354 038	389 537	387 469

Das Capital beider Salzwerke wurde 1846 auf 1·597 000 fl., 1855—57 auf 1·374 188 fl. berechnet. Bei dem früheren Preise von 3½ kr. war 1828—30 im D. der Rohertrag 1·367 355 fl., der Kostenbetrag 355 548, der Reinertrag also 1·031 807 fl. oder 75 Proc. Der inländische Verbrauch von Speisesalz war auf den Kopf der Einwohner

D. 1831. 32	19,24 Pfd.		52—54	20,47 Pfd.
33—35	22,18 „		55—57	22,12 „
36—40	23,65 „		58. 59	23,41 „
42—46	23,55 „		60. 61	24 „

Bayern. Alle Salzwerke gehören dem Staat. Der mittlere Reinertrag war 1819—25 2·163 793 fl., 1826—28 2·332 424 fl., 1835—39 2·447 800 fl., 1838—41 2·262 156 fl. Im Jahre 1852/3 war der inländische Absatz von Speisesalz 767 122 Ctr. oder 16,89 bayr. Pfd. auf den Kopf, Viehsalz 29 324 Ctr., Düngesalz 22 371 Ctr. Es wurden noch 90 253 Ctr. Speisesalz zu 1 fl. 42½ kr. zu dem Erzeugniß der Staatssalinen zugekauft. Inländischer Verkaufspreis des Speisesalzes 5 fl. 22¾ kr. (in der bayer. Pfalz 6 fl. 40 kr.), des Viehsalzes 2 fl. 7¾ kr. Das stehende Capital der Salzwerke war 3·032 776 fl., das umlaufende 3·169 138 fl., wovon 2·211 459 fl. auf die Salzvorräthe kommen. — A. 1855—61 Einnahme aus Salz 4·415 204 fl. und mit den Nebeneinnahmen (aus Forsten, Hammerwerken ꝛc.) 4·974 531 fl., reiner Ertrag 2·450 000 fl. = 49 Proc. der Einnahme oder 32,34 kr. auf den Kopf der Einwohner. In den J. 1838—40 war der mittlere Jahresverbrauch 17,3 Pfd. auf den Kopf. Nach den Rechnungen für 1852/3 kommt, nach Abzug von 142 907 fl. für angekauftes fremdes Salz, der Centner im D. auf ungefähr 3 fl. zu stehen und mit 10 % des gesammten Capitals sogar auf 3,8 fl. Dieser hohe Kostenbetrag im Vergleich mit Baden rührt theils von dem ansehnlicheren Frachtaufwande, theils von den minder reichhaltigen Soolen her, da z. B. Dürkheim nur 1—1½ Proc., Kissingen 2,5 Proc., Orb 4 Proc., auch Reichenhall zum Theil nur 6 Proc. Salz in der Soole enthält.

Oesterreich. Zoll- und Staatsmonopolordnung v. 11. Juli 1835, §. 402 flg. Die reichen Steinsalzlager in den Karpathen sind ihrer Entlegenheit willen unvollständig benutzt. Am adriatischen Meere findet Bereitung von Seesalz statt, theils auf Staatsrechnung, theils von Einzelnen, die es abliefern, doch wird noch fremdes Salz zugekauft. Der Verkaufspreis ist höchst verschieden. Er war 1854—56: in der Lombardei weißes Meersalz 8 fl. 20—43 kr., in Venedig 7 fl. 26—51, im Erzh. Oesterreich Fasselsalz von Gmunden 6 fl. 30—55, von Hallein 6 fl. 10—35 kr., Fuderlsalz 20 kr. weniger, in Galizien Speisesalz von Wieliczka 6 fl. — 4 fl., in Ungarn Sudsalz 5 fl. 5—30 kr., in der Woiwodschaft Steinsalz Nr. 1 6 fl. 43 — 7 fl. 8 kr., in Tirol Sudsalz 3 fl. 30—35 kr., in Siebenbürgen Steinsalz 3 fl. 15—4 fl., Viehsalz 2—2½ fl. (Der österr. Centner hat 112 Zollpfd.) Neuere

Preise bei v. Czörnig, S. 169. Erzeugungskosten für Meersalz g. 20 kr., des Steinsalzes 1 fl. 12 kr. Neuere Angaben der Kosten in ö. Währung: Sudsalz 70 kr. — 1,50 fl., Steinsalz 34—86 kr., Viehsalz 61 kr. — 1,52 fl. Inländischer Verbrauch im D. 5·208 899 Ctr. = 13,2 Pfd. = 14,7 Zollpfd. auf den Kopf. Reinertrag 1832—34 im D. 20 Mill. fl., 1846 25·531 600 fl., 1854 25·215 618 fl. = 70 Proc. der rohen Einnahme, 1857 28·305 465 fl. = 0,83 süddeutsche Gulden auf den Kopf. A. 1862: 39·548 300 fl. rohe, 32·638 800 fl. reine Einnahme, also auf den Kopf gegen 92 kr. ö. = 1,07 fl. südd. Inländischer Verkauf gegen 5,6 Mill. Ctr. oder 17 Pfd. auf den Kopf. Malinkovski, II, 266. — Krapf, Handbuch der Zoll- und Staatsmon.-O. 1840, II, 330. — v. Hauer, S. 62. — Vergleichende Uebersicht des Salzverschleißes ꝛc. Wien 1857.

Preußen. Zu dem Ertrage (von 402 000 Tonnen) der inländischen Salzwerke, die theils dem Staate, theils Privaten gehören, werden noch gegen 270 000 Tonnen zugekauft. Der gleichförmige Verkaufspreis für die Tonne von 405 Pfd. war früher 15 Rthlr. — Reinertrag des Monopols 1829—36 im D. 5·411 227 Rthlr. oder 68,68 Proc. der Bruttoeinnahme, oder 42 kr. auf den Kopf. Verbrauch für den Kopf im D. 1829—36 16,68 Pfund, und in den einzelnen Provinzen 1827—36 in Brandenburg 14,89, Westfalen und Rheinprovinz 15, Sachsen 15,34, Schlesien 17,35, Preußen 17,78, Posen 18,23, Pommern 18,41 Pfund. Von 1836—39 war der mittlere Verbrauch 16,47 Pfund. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 251. Dieterici, Statist. Uebers. 1842, S. 377. Der Cabinetsbefehl v. 22. Nov. 1842 setzte den Preis der Tonne auf 12 Rthlr. herab, also kommt der Zollcentner auf 3,168 Rthlr. = 5,54 fl. Die Last von 4050 pr. Pfund wurde von den Salzwerken des Staates zu 22 Rthlr., aus England für 15—22 Rthlr. bezogen, die Erzeugungskosten auf den Staatswerken waren 1821—25 20 Rthlr. 11 Sgr., 1826—30 19 Rthlr. 6 Sgr., 1831—35 17 Rthlr. 16 Sgr., 1836—40 16 Rthlr., 1842 nur 14 Rthlr. 10 Sgr. Zugleich sollte die Zahl der Verkaufsstellen vermehrt, der Verkauf in kleinen Abtheilungen erleichtert und überhaupt darauf hingewirkt werden, daß zum Vortheil der dürftigeren Classen der Detailpreis dem Factoreipreise näher gebracht werde, wozu 180 000 Rthlr. verwendet oder nachgelassen werden dürfen. Der Verkaufsstellen waren im J. 1843 675. Reinertrag von 1843—46 5·311 000 Rthlr., A. für 1849: Rohertrag 8·445 000 Rthlr., Kosten 2·994 000, Reinertrag 5·451 000 Rthlr. nebst 262 000 Rthlr. aus den Staatssalinen. A. 1860. I. Ertrag der Staatssalzwerke: rohe Einnahme 1·101 337 Rthlr., rein 308 459 Rthlr. = 28 Proc. (1861 1·158 442 und 331 836 Rthlr.) II. Des S.-Monopols. Einnahme 8·898 554 Rthlr., rein 6·000 713 Rthlr. = 78 Proc. Inländischer Absatz a. d. K. 17,16 Pfd. Sudsalz, 0,575 Stein- und unreines Salz, 0,15 Pfd. Vieh- und Düngesalz, zusammen 17,89 Pfd. Reinertrag auf den Centner des inländischen Absatzes 1,97 Rthlr. = 3,44 fl. Reinertrag von I. und II. zusammen 0,35 Rthlr. = 36¾ kr. auf den Kopf. Die Niederlagen, welche von Privaten gegen 18 p. mille Provision verwaltet werden, erhalten das Salz frachtfrei; der Staat bestreitet die Fortschaffungskosten. Verkaufspreis im Kleinen 1 Sgr.

Weimar. A. 1857—59 jährlich 53940 Rthlr. oder 0,357 fl. rein auf den Kopf.

Württemberg. Die Salzwerke und das Steinsalzwerk Wilhelmsglück bei Hall gehören dem Staat. Das Pfund Kochsalz darf nicht über 3 (vor 1833 4 kr.), das Steinsalz nicht über 1½ kr. im Kleinen verkauft werden. Auf den Salzwerken wird jenes im Großen zu 2½ kr., bei den Unternehmern des Verkaufs sack- oder faßweise zu 2⅚ kr. abgegeben, also der Centner zu 4 fl. 10 kr. und 4 fl. 40⅔ kr. Innerer

Verbrauch von eßbarem Koch- und Steinsalz 1838—41 19¼, 1851 u. 52 22,5 Pfd. auf den Kopf, Verkauf ins Ausland im D. 234900 Ctr. A. 1858 Einnahme im D. 1·378108, Reinertrag 886666 fl. = 64 Proc. der Einnahme = 0,49 fl. auf den Kopf. Für 1859 und 60 sind nur 816666 fl. rein angenommen, für 1861—63 900000 fl. = 0,523 auf den Kopf.

II. Regalität des Salzhandels allein.

Nassau. Ankauf von den Salzwerken am Neckar. A. für 1858 rein 220000 fl. = 0,508 fl. auf den Kopf. Verkaufspreis im Kleinen 3 kr., im Großen 9 fl. 33 kr. für 215 Pfd. = 4 fl. 26,5 kr. für den Centner. Verbrauch 1848 17,7 Z.-Pfd.

Sachsen. Das Land hat keine Salzwerke und der Bedarf wird durch Einkauf von dem preuß. Salzwerke Dürrenberg beigeschafft, wobei der Zollcentner auf 24⅙ Sgr. kommt. Verkaufspreis bisher 3 Rthlr. 7½ Sgr. vom Stück (128 Leipz. = 120 Zoll-Pfd.), also 2,7 Rthlr. für den Z.-Ctr., nach Ges. v. 9. Juni 1859 erhöht auf 3 Rthlr. 18 Sgr. vom Stück oder 3 Rthlr. = 5 fl. 15 kr. vom Centner. 1863 Herabsetzung auf 3 Rthlr. 6 Sgr. vom Stück oder 2⅔ Rthlr. vom Centner. Viehsalz wurde von 40 auf 24 Sgr. vom Centner herabgesetzt. Mittlerer Reinertrag R. 1852—54 395062 Rthlr. oder 52,9 Proc. der Einnahme, 1855—57 432053 Rthlr., A. 1858—60 420000 Rthlr. = 53,6 Proc. der Einnahme oder 0,36 fl. auf den Kopf. A. 1861—63 Einnahme 838543 Rthlr., Ankauf des Salzes 223063 Rthlr., andere Ausgaben 115479 Rthlr., rein 500000 Rthlr. = 59,6 Proc. der Einnahme = 0,39 fl. auf den Kopf. Verbrauch auf den Kopf 12 Pfd. Speise- und 1,6 Pfd. Viehsalz.

Schweiz. Der Canton Waadt hat eine Staatssaline, Aargau und Baselland haben Privatsalinen. Die Regierungen kaufen den Landesbedarf an und setzen ihn in ihren Niederlagen ab. Die Verkaufspreise sind von 6¾—12½ Rappen oder 2⅝—5¼ kr. für das Pfund, der Reinertrag auf den Kopf von 2 Batzen bis 1 Fr. 8 B. = 1 fl. 15 kr. (Baselland). Hottinger, S. 101. Beispiele: C. Bern. Das Pfund gilt seit 1832 7½ Rappen = 3,15 kr. A. für 1846: 1·035000 Schw. Fr. Einnahme, was einen Verbrauch von 33 Pfd. auf den Kopf anzeigt. Ankauf 2,72 Fr. für den Centner, andere Kosten 185800 Fr., Reinertrag 473000 Fr. = 0,81 fl. auf den Kopf. Der starke Verbrauch rührt zunächst von der ausgebreiteten Viehzucht, vielleicht aber auch von dem Verkauf in andere Cantone her. Mathy in Rau, Archiv, IV, 74. — Zürich. A. 1854 220000 Fr., R. 1858 254555 Fr. Reinertrag = 0,95 Fr. auf den Kopf. — Luzern. A. 1863 rein 235000 = 1,8 Fr. auf den Kopf. — Waadt. A. 1847, das Staatssalzwerk zu Bex 10000 alte Schw. Fr. rein, der Salzhandel 200000 Fr. Salzverbrauch im Jahr 1840 44819 Ctr. = 24,4 Pfd. auf den Kopf.

III. Erhebung einer Salzsteuer ohne Regalität.

Belgien. Aufwandssteuer (Accise) früher 12,72, neuerlich 18 Fr. von 100 Kil. (4,2 fl. vom Zollcentner, oder 2,52 kr. vom Pfund), welche Abgabe bei der Ausfuhr von gereinigtem (raffinirtem) Salze rückvergütet wird. Ertrag im D. 1847—50 4·596000 Fr., A. 1859 5·059000 Fr. = 2,52 Pfd. a. d. K., woraus nur ein Verbrauch von 12,4 Pfd. auf den Kopf zu vermuthen wäre. Da das Land keine Salzwerke hat, so wird rohes Salz aus England, Italien ꝛc. eingeführt und in Privatfabriken geläutert (raffinirt). Die Abgabe wird vom Großhändler entrichtet, der das Salz an die Kleinhändler verkauft. Diese Einrichtung macht viele lästige Förmlichkeiten nöthig, auch wird der Preis für die

Zehrer durch den Verdienst der Kleinhändler erhöht, so daß Graf Hogendorp (Lettres sur la prospérité publique, 1830, II, 72) angab, das holländ. Pfund (Kilogr.) werde von 8 auf 16 Cents, also das Pfund 4,8 kr. vertheuert.

Frankreich. Die Salzsteuer wurde durch das Ges. v. 24. April 1806 wiederhergestellt, im Betrage von 20 Fr. für 100 Kilogr. (200 Pfd.), zum Ersatze des gleichzeitig aufgehobenen Weggeldes, Thiers, Histoire du consulat, VI, 410. Die Erhöhung auf 30 Fr. geschah durch das Ges. v. 17. Sept. 1814. Da aber 5 Proc. des Quantums für Abgang abgezogen wurden, so war die Abgabe wirklich nur 28½ Fr. = 6 fl. 42 kr. von 100 Pfd. Die in Privathänden befindlichen Salzwerke an den Meeresufern erzeugen den metrischen Centner (200 Pfd.) an der Westküste für 2—3 Fr., am Mittelmeere für 60—75 Cent. Hievon wird durch die Zollstationen an der Gränze jene Salzsteuer erhoben, welche in dem Zeitraum von 1817—1846 von 46·804 000 auf 55 Mill. Fr. gestiegen ist, wovon 6—7 Mill. Kosten abgehen mögen (z. 12½ Proc. Zollverwaltungskosten). Offenbar war also die Höhe der Abgabe nachtheilig.

In den östlichen Departements befinden sich mehrere Salzwerke (salines d'Est) und Steinsalzbergwerke, darunter das 1819 gefundene reiche Steinsalzlager zu Vic, dessen 11 Flötze zusammen 240 Fuß mächtig sind. Nach mancherlei Veränderungen in der Bewirthschaftungsweise wurden diese Werke 1825 von der Regierung auf 99 Jahre an eine Actiengesellschaft verpachtet. Die Pachtleistungen sollten aus ungefähr 2 Mill. und 59 Proc. des Reinertrages bestehen, daneben war die Steuer wie vom Meersalze zu entrichten. Die Gesellschaft konnte aber diese Bedingungen nicht erfüllen, 1) weil die Käufer das minder weiße und schwerer lösliche Steinsalz nicht lieben, 2) weil der Absatz nach Deutschland aufgehört hat, 3) wegen der Concurrenz der neuen Saline Salzbronn im Dep. der Mosel (seit 1825); Rapport au Roi, S. 85. 114. 136. Es wurde daher 1830 der Pachtzins von 1·800 000 auf 1·200 000 Fr. ermäßigt und der Antheil des Staates an den ersten 300 000 Fr. des Reinertrages auf ⅔, an dem weiteren Ueberschusse auf ¾ gesetzt, aber so, daß die Actionäre zuvor 4 Proc. Zins erhalten. Macarel, I, 226. Der Staat bezog von diesen Werken im D. von 1830—37 1½ Mill. Fr., und nach Abzug der darauf ruhenden Lasten 1·325 000 Fr. — Der Preis des weißen Kochsalzes war gewöhnlich 4 sous = 6 kr. vom Pfund, hie und da bis 6 sous. Der Verbrauch war 1844 232·318 300 Kil. besteuertes Salz, nebst 56 Mill. Kil. steuerfreiem für Fischereien und 55 Mill. für Fabriken; jenes macht 13,26 Pfd., und mit Einrechnung der beiden letzten Verwendungsarten 19 Pfd. auf den Kopf. Die Beschwerden über das Monopol der östlichen Salinen, von denen das Salz ohne Steuer und Fracht im Durchschnitt zu 11, und hie und da bis zu 15 Fr. für 100 Kil. (2,56 und 3,5 fl. der Ctr.) verkauft wurde, haben neuerlich zu einer größeren Begünstigung der Privatconcurrenz geführt, in deren Folge der allmälige Verkauf der Staatssalzwerke beabsichtiget wurde, d'Audiffret, Système financier, I, 130 ff. Die Saline zu Dieuze ist auch schon im August 1842 für 6·100 000 Fr. versteigert worden. 1843 wurde der Salzpreis in den 6 Dep., wo er am höchsten stand, um etwa ⅕ herabgesetzt. 1846 stimmte schon die Deputirtenkammer für eine allgemeine Ermäßigung der Steuer auf 10 Fr. von 100 Kil. und die Nationalversammlung erhob diese Bestimmung am 28. Dec. 1848 zum Gesetze. Der Einfuhrzoll von fremdem Salz beträgt für unreines Salz ½—2¼ Fr., für weißes, gereinigtes Salz je nach der Art der Einfuhr ½—3¼ Fr. (Ges. v. 13. Jan. 1849) neben der erwähnten inländischen Steuer.

	Ertrag der Steuer an der Gränze	im Innern
1850 R.	20·817 808 Fr.	4·805 235 Fr.
52 „	27·001 904 „	5·220 409 „
55 „	28·263 000 „	6·932 000 „
59 A.	29·402 000 „	7·681 000 „

Wenn hierunter kein fremdes Salz begriffen wäre, welches mehr Abgabe trägt, so würde der Ertrag von 37 Mill. Fr. einen Verbrauch von 20 Pfd. auf den K. anzeigen. Die Steuer ist $1,^{027}$ Fr. = $0,^{479}$ fl. a. d. K. Zum Einsalzen der Seefische darf das Salz steuerfrei verwendet werden, unter sorgfältigen Ueberwachungsmaaßregeln, welche auch gegen Steuerbetrug bei den Salzwerken eingeführt sind. Die Abgaben für fremdes Salz betrugen im D. 1852—55 nur 164 000 Fr. v. Hock, S. 328 ff. — 1862 wurde die Salzsteuer von 10 auf 20 Fr. von 100 Kil. erhöht, sie beträgt also 4 fl. 40 kr. vom Centner.

Hannover. Der Staat hat nur 3 kleine Salzwerke, welche nach dem A. 1859/60 46 816 Rthlr. rohe und 9360 Rthlr. reine Einnahme geben und bei denen der Centner ungefähr zu 1 Rthlr. Verkaufspreis abgeben wird. A. 1863/4 51 388 Rthlr. Für den Antheil an zwei Privatsalinen sind nur 60 Rthlr. Einnahme angesetzt. Die Salzsteuer wird bei den Privatsalinen durch vereidete Erheber gegen $2^1/_2$ Proc. Erhebungsgebühr eingezogen und beträgt $^1/_3$ Rthlr. vom Centner. Sie brachte 1848—51 im D. 115 000, 1852/53 117 187 Rthlr. ein, A. 1854/5 118 000 Rthlr. oder $0,^{113}$ fl. a. d. K., Verzehrung $19,^4$ hannov. = $18,^{14}$ Zollpfd. Der Preis im Lande ist ungleich. A. 1859/60 140 000 Rthlr.

Rußland. Im südlichen und südöstlichen Theil des europ. Rußlands wird viel Seesalz gewonnen (§. 184 (*a*)), in den Gouv. Orenburg, Astrachan, Irkuzk und in Armenien sind Steinsalzwerke, in den mittleren Theilen giebt es auch Siedereien für Salzsoole. Die meisten dieser verschiedenen Werke gehören dem Staat („der Krone"). Unter den Privatwerken befindet sich die bedeutende Salzsiederei im Gouv. Perm. Hauptges. v. 5. Aug. 1818. Sämmtliche Vorschriften im 7. Bde. des Swod Sakonow Rossiiskoi Imperij, 1857, wo die 3. Abth. die Salzgesetze, ustaw o soli, enthält. Der Verkauf im Großen und Kleinen ist freigegeben, die Privatwerke sind nicht zur Ablieferung an den Staat verpflichtet, wenn sie sich nicht für einen verabredeten Preis freiwillig dazu entschließen, sie müssen aber von dem Salze, welches sie an Privatpersonen verkaufen, eine Steuer, „Accis", entrichten und sich einer Ueberwachung der erzeugten und verkauften Mengen unterwerfen. Der Staat unterhält Salzlager in jedem Gouvernement und selbst in jeder Kreisstadt ist ein Laden (Bude). — Der Verkaufspreis wird mit Genehmigung des Reichsraths festgestellt. Er soll die Erzeugungs- und Frachtkosten, den Aufwand für den hiezu erforderlichen Straßenbau, 5 Proc. Zins und 3 Proc. Tilgung des angewendeten Capitals und einen Gewerbsverdienst enthalten, begreiflich muß dieser Preis auch nach der Entfernung von den Salzwerken verschieden sein. Vermuthlich wird in diesen Verkaufspreis der Staatsmagazine auch der Betrag jener Salzsteuer ganz oder größtentheils eingerechnet, weil sonst der Staat seine Einnahme schmälern würde. Nach öffentlichen Nachrichten wurde die Salzsteuer 1854 von 28 auf 44 Kop. vom Pud (32,7 Zollpfd.), also auf 2 fl. 31 kr. vom Z.-Ctr. erhöht, also begreiflich auch der Salzpreis der Krone. Der Reinertrag der Salzeinkünfte wurde auf 5 Mill. R. angenommen, der Salzverbrauch nach Tegoborski auf 38 Mill. Pud = $20,^7$ Zollpfd. auf den Kopf im europäischen Rußland geschätzt. A. 1863 8·344 964 R. rein oder $0,^{26}$ fl. auf den Kopf im europäischen Rußland.

Die reine Einnahme aus dem Salze auf den Kopf in südd. Gelde ist

1	fl.	in	Oesterreich
50	kr.	in	Luzern
47	„	„	Baden
41	„	„	Niederlande, A. 1860
40	„	„	Bayern
36,^{75}	„	„	Preußen
31	„	„	Würtemberg
30	„	„	Nassau
28,^{74}	„	„	Frankreich
26,^{6}	„	„	Zürich
23,^{4}	„	„	Sachsen
15,^{6}	„	„	Rußland
6,^{75}	„	„	Hannover.

IV. Gänzliche Freiheit.

In Großbritanien war von 1805 (Pitt) bis 1823 die Steuer 15 Schill. vom Bushel (56 Pfd.), also 17,^{85} fl. vom deutschen Zollcentner. Schottland hatte indeß nur 8½ Sch. vom B. Die Erzeugungskosten waren höchstens 6 Sch., der Reinertrag g. 1½ Mill. L. St., der Schleichhandel ungeheuer ausgedehnt, so daß nicht die Hälfte, vielleicht nur ein Drittel des Verbrauchs die Steuer bezahlte. Dieselbe verursachte daher unleidliche Beschwerlichkeiten. Man setzte sie im genannten Jahre auf 2 Sch. herab, 1825 wurde sie gänzlich aufgehoben. Sie hatte eine sehr verwickelte und ausführliche Gesetzgebung nöthig gemacht. Mac Culloch, Taxat. S. 259. Rees, Cyclopedia, B. XXXI. Art. Salt. — Auch in Mecklenburg, Hamburg und Bremen ist keine Salzabgabe. Der Centner galt in Hamburg 1857 1 fl. 10 kr., einige Jahre früher ½ Rthlr.

In den nordamericanischen Freistaaten ist der Verbrauch 47,^{6} Zollpfd. (1859) Preis z. B. bei den Salzwerken am Michigan 1 fl. 17 kr. (1862).

§. 187.

Die Regalität der Salzerzeugung und des Salzhandels ist zur guten Versorgung des Volkes mit Salz keineswegs nothwendig, vielmehr würde die Aufhebung des Regales, wobei der Monopolgewinn wegfiele und die Regierung nur einen Reinertrag ihrer Salzwerke bei freiem Mitwerben beziehen könnte, manche Vortheile gewähren (*a*). Denn

1) ist die in dem Salzpreise enthaltene Entrichtung an die Staatscasse darum sehr mangelhaft, weil sie die einzelnen Bürger ungefähr wie eine Kopfsteuer nicht nach den Abstufungen ihres Vermögens oder Einkommens, sondern nur nach der Zahl ihrer Familienmitglieder trifft. Was für die Wohlhabenden eine unfühlbare Ausgabe bildet, kann für Dürftige schon eine Last sein, deren Ermäßigung lebhaft gewünscht wird (*b*). Eine Verschiedenheit des Preises für mehr oder minder begüterte Bürger ist nicht ausführbar, und selbst durch eine Steuererleichterung für die untersten Classen läßt sich der genannte Uebelstand nicht völlig entfernen (*c*).

2) Die Wohlfeilheit des Kochsalzes erweitert den nützlichen Verbrauch desselben (*d*). a) Obgleich der Genuß desselben in den Speisen eine gewisse Gränze findet, so zeigt doch die Erfahrung, daß er nach einer Herabsetzung des Preises zunimmt, hauptsächlich weil die dürftigeren Classen sich dann vollständiger versorgen. b) Für die Gesundheit der Hausthiere, vorzüglich der wiederkauenden, ist das Kochsalz unentbehrlich und die reichlichere Anwendung desselben hat auf die Viehzucht günstigen Einfluß (*e*). c) Das Kochsalz dient als Düngemittel, doch ist diese Verwendung von geringem Nutzen (*f*). d) In Gewerken findet dasselbe manchfaltigen Gebrauch, der bei niedrigerem Preise eine Erweiterung erwarten läßt (*g*). In Küstenländern ist auch das Einsalzen der Fische von großer Wichtigkeit (*h*).

3) Die Käufer würden nicht allein die Abgabe ersparen, sondern auch geringere Erzeugungs- und Frachtkosten zu tragen haben, indem das Mitwerben die wohlfeilste Versorgung jedes Ortes von den nächstgelegenen oder von den am wohlfeilsten erzeugenden Werken, sie seien in- oder ausländisch, gestatten würde, wie dieß bei anderen Verbrauchsgegenständen geschieht. Wäre der Salzpreis ganz dem Verkehre überlassen, so würden freilich manche Salzwerke, die mehr Kosten aufzuwenden haben als andere, eingehen müssen. Wollte man auch das ausländische Mitwerben vermittelst eines Schutzzolles beschränken, so ließe sich doch gegen das inländische nichts thun, die Zehrer hätten aber in jedem Falle den Vortheil der wohlfeilsten Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses (*i*).

(*a*) Antrag von Duttlinger zur Herabsetzung auf 2½ kr. Verhandl. der 2. K. in Baden, 1831, Beil. IV, 84. VII, 109. — Verh. d. 1. K. v. 1833, Beil. I, 336 (von Rau). — Herdegen, S. 123. Gr. Moltke, S. 138. Die beiden Curien des vereinigten Landtags in Preußen (1847) sprachen den Wunsch aus, daß das Salzregal aufgehoben werden möge, wobei sie die Unvermeidlichkeit des Ersatzes durch eine Steuer anerkannten; Ständecurie 26. Mai (Verhandl. X, 1331), Herrencurie 4. Juni (VIII, 1307). — Demesmay in Journ. des Econ. XXV, 251. (Dec. 1849.)

(*b*) Nach Stein S. 370 soll kein wissenschaftlicher Grund vorhanden sein, das Salz nicht zu besteuern, wo man das Brot besteuert. — Nach vielen Erfahrungen (bei Milne Edwards) sollen zur menschlichen Nahrung nur etwa 10—12 Pfd. gebraucht werden. Nimmt man 15 Pfd. und einen Monopolgewinn von 2 kr. vom Pfd., so ist für eine Familie von 5 oder 6 Köpfen die Jahresabgabe 2 fl. 30 kr. bis 3 fl., bei 8 Köpfen schon 4 fl. Die frühere französische Salzsteuer von 4½ kr.

auf das Pfd. beträgt für 70 Pfd. Familienverbrauch 4 fl. 54 kr. jährlich. — Lohnarbeiter verzehren, z. B. zu den Kartoffeln, mehr Salz als Wohlhabende, in Schottland wird wegen des üblichen Haberbreies mehr Salz verbraucht als in England. In Frankreich wird in den Brotteig wenig Salz gemischt.

(*c*) In Baden zählte man 1829 über 23000 Familien, welche gar keine, und 24000 Weibspersonen, welche nur die halbe Gewerbssteuer bezahlten. Der Vortheil, den ihnen die Erniedrigung des Salzpreises gewährte, wäre ihnen folglich durch eine Steuerermäßigung nicht zu verschaffen gewesen. Rau a. a. O. I, 344.

(*d*) Belege aus der Erfahrung. 1) Der Salzverbrauch in Frankreich war vor der Revolution in den verschiedenen Landestheilen (§. 186 (*b*)) nach der Höhe des Salzpreises stärker oder schwächer, nämlich $9^1/_6$ Pfd. bei der grande, $11^3/_4$ Pfd. bei der petite gabelle, 14 Pfd. in den pays de salines, 18 Pfd. in den befreiten Provinzen, $19^1/_2$ Pfd. in der Normandie, nach einer anderen Berechnung 12—20 Pfd., Encyclop. a. a. O. S. 337. — 2) Als im C. Bern der Preis von 12 auf 10 Fr. herabgesetzt wurde (um $^1/_6$), sank der Erlös nur um $^1/_{11}$ und nach 6 Jahren erreichte er den früheren Betrag von 1824 wieder, Bericht über die Staatsverw. ꝛc. S. 290. — 3) Im J. 1833 wurde in Baden der Salzpreis im Großen von $3^1/_2$ auf $2^1/_2$ kr. (um $28,^{57}$ Proc.), im Kleinhandel von 4 auf 3 kr. (um 25 Proc.) erniedrigt. Der Verbrauch an Speise- u. Viehsalz war 1832 244544 Ctr., 1833 274482 Ctr., 1834 283735 Ctr., also 16 Proc. mehr, der Erlös fiel deshalb nur um 17 Proc. Neuerlich scheint der Verbrauch seine oberste Gränze erreicht zu haben. — 4) In Würtemberg erfolgte gleiche Herabsetzung am 1. Febr. 1834. Der inländische Absatz (Hohenzollern einbegriffen) war i. D. 1829—32 282696 Ctr., 1835—38 364201 Ctr., also $28,^8$ Proc. mehr, oder auf den Kopf resp. 17 und $21,^5$ Pfd. — 5) In Preußen wurden, aus dem Rohertrage zu schließen, 1840 u. 41 i. D. gegen $221^1/_2$ Mill. Pfd., nach der Herabsetzung des Preises auf $^4/_5$ aber i. D. von 1843—46 gegen $241^1/_3$ Mill. verbraucht, also nur 9 Proc. mehr. — 6) Im britischen Reiche war die Zunahme beispiellos stark, freilich auch die frühere Steuer ganz übermäßig. 1810—17 wurden i. D. 2 Mill. Bush. (zu 56 Pfd.) im Innern verbraucht, aber in den 3 sechsjährigen Zeitabschnitten von 1827—32, 1833—38, 1839—44 i. D. 9·952000, 10·581000, 12·304000 B., also bis auf das 6fache der früheren Verzehrung. Porter, Progress of the nation, S. 286 der A. v. 1851. Milne Edwards (Rapport sur la production et l'emploi du sel en Angleterre, P. 1850) nimmt 6·800000 Z.-Ctr. = 24 Pfd. auf den Kopf an. — 7) In Frankreich trat mit dem 1. Jan. 1849 die niedrige Steuer von 10 Fr. auf 100 Kil. ein. Der Verbrauch war nach dem Ertrage der Steuer: 1847 4·692208 Z.-Ctr., i. D. 1850—53 5·946250 Ctr. oder $26,^7$ Proc. mehr, bei einer Volksvermehrung von $0,^{21}$ Proc. jährlich. — 8) In Sardinien wurde (7. März 1848) das Salz von $54,^2$ auf 30 Cent. für das Kilogramm herabgesetzt. Die Einnahme in den Provinzen auf dem Festlande war i. D. 1840—47 14·390312 L., 1850—51 9·566150 L., 1855 10·502092 L. Die Verbrauchszunahme ist nicht genau zu ermitteln, weil bis 1848 einzelne Landestheile niedrigere Preisen bezahlten. Nimmt man 50 C., so zeigt obige Summe 2·780000 Kil. an, die Einnahme von 1855 $3,^5$ Mill. oder 20 Proc. mehr. Vgl. Benvenuti e Meneghini, Manuale del cittadino Sardo, 1852. Eine fortdauernde Vermehrung des Speiseverbrauchs auf den Kopf dürfte man jedoch nicht erwarten und die Zunahme der Wohlhabenheit zieht keine Steigerung des Salzgenusses nach sich, wenn einmal das Bedürfniß seine Befriedigung findet, Hoffmann, Lehre von den Steuern, S. 258.

(e) Die Zuträglichkeit der Salzfütterung ist längst bekannt. Pecudes armentaque et jumenta sale maxime sollicitantur ad pastum, multo largiore lacte multoque gratiore. Plin. H. nat. XXXI, 41. Columella, De re rust. VI, 4. 23. Die Annahmen des Bedarfs für die Hausthiere sind sehr verschieden und das richtige Maaß unter gewissen Umständen (Art des Futters, Mast-, Melk- und Arbeitsthiere, Alter ꝛc.) muß erst noch ermittelt werden. Bouſſingault (Dingler, P. J. CIII, 308) bemerkte hierbei, daß das Heu schon etwas Kochsalz enthalte, $^1/_4$—$^1/_2$ Proc. Auch die Runkelrüben, zu 15 Proc. fester Masse berechnet, haben gegen 0,^{076} Proc. oder $^1/_2$ Proc. der trockenen Substanz Kochsalz. Die englische Regel, $7^1/_2$ deutsche Loth täglich für eine Kuh (83 Pfd. jährlich), 10,^{88} Loth auf 1 Mastochsen, 10 Pfd. je auf ein Schaaf, ist wohl übermäßig. In Belgien werden für 1 Stück Rindvieh 46, für ein Schaaf $11^2/_3$ Pfd. gerechnet, für ein Pferd $23^1/_3$ Pfd. Weckherlin (Thierprod. II, 157) hält 12 Pfd., Zeller (Verhältn. K. IV, 17) 12—18 Pfd. für ausreichend zur Ernährung einer Kuh, viele Landwirthe der bad. Pfalz geben aber $^1/_2$, $^2/_3$, ja 1 Pfd. wöchentlich. Die ältere gewöhnliche Annahme war auf ein Schaaf $1^1/_2$—2, auf ein Stück Rindvieh 18 Pfd. jährlich, auf eine Ochsenmästung 25 Pfd. Ein Salzzusatz macht schlechteres Heu und Stroh, neuen Haber ꝛc. zuträglicher. Desaive, Ueber den vielseitigen Nutzen des Salzes in der Landw., d. von Protz, Nordhausen 1852. Der Unterschied in dem Verbrauche, wie er z. B zwischen Frankreich und Baden stattfindet, zeigt, daß dort dem Viehe sehr wenig Salz gereicht wird. Die Theuerheit des Salzes verleitet einen Theil der Landwirthe, dem Viehe an dem zur guten Verdauung dienlichen Salzfutter abzubrechen. Uebrigens ist bei der Viehmästung anzunehmen, daß die Ausgabe für Salz wie alle anderen Kosten in dem Fleischpreise ihren Ersatz finde.

(f) Früherhin wurde der Nutzen der Salzdüngung überschätzt, z. B. Sinclair, Grundgesetze des Ackerb. S. 62 des Anh. — Würtemb. Correspondenzblatt 1824, I, 195 (Johnston). — Chaptal, Ind. franc. II, 170. — Milleret, De la réduction des droits sur le sel et des moyens de le remplacer. P. 1829. = Bulletin des sciences agric. XI, 235. Das Kochsalz (Chlornatrium) ist ein sehr schwacher Bestandtheil der Pflanzenasche und vermag deßhalb zur Ernährung der Gewächse wenig beizutragen, auch wird selbst in Großbritanien nicht viel von ihm Gebrauch gemacht. Doch ist neuerlich in Betracht gekommen, daß das Salz die im Boden enthaltenen phosphorsauren Salze löslicher macht (Liebig). Vgl. Darstellnng der Landw. Großbritaniens, d. von Schweitzer, 1839, I, 473. — Daurier, Expériences sur le sel ordinaire employé pour l'amendement des terres. P. 1846 — Milne Edwards a. a. O. — Wolff, Die naturgesetzl. Grundlagen des Ackerbaus, 3. A. S. 745.

(g) Käsebereitung, Seifensieden, Gerberei, Tabaksfabrication, Bereitung von Salzsäure, von Natrum (Soda), Chlor und dessen Verbindungen, besonders dem zum Bleichen höchst wichtigen Chlorkalke, Glasbereitung, Glasur der Fayence ꝛc. — Nach Milne Edwards erhält man aus 100 Kil. Seesalz 105 K. Salzsäure und 109 K. schwefelsaures Natrum (Glaubersalz), aus diesem sodann 53,^{4} K. Natrum (Soda). Die Steuer von 10 Fr. macht im Preise des Natrum 22 Proc. aus. Zu 414 K. Fensterglas ist das Natrum aus 100 K. Seesalz erforderlich.

(h) In Großbritanien kam die Seefischerei erst nach der Aufhebung der Salzsteuer recht empor, Mac Culloch, Taxation, 260. Befreiung in Frankreich, §. 186 (e).

(i) Küsten- oder Landgränzgegenden würden sich vom Auslande versorgen.

§. 188.

Zur Vertheidigung des aus dem Salzverbrauche fließenden Staatseinkommens, d. h. Salzregals und der Salzsteuer wird Folgendes geltend gemacht (*a*):

1) Der Monopolgewinn oder Steuerertrag wird von den einzelnen Bürgern leicht, in ganz kleinen unfühlbaren Beträgen bei dem Salzkaufe entrichtet.

2) Ein lange bestehender künstlich erhöhter Preis des Salzes muß auf die Preise der Arbeit und der Waaren insofern eingewirkt haben, als die Arbeiter von den Lohnherren und die Erzeuger von den Käufern den Ersatz der größeren Ausgabe für das Salz erhalten, und auf diese Weise fällt der Nachtheil der Salzvertheuerung nicht mehr auf diejenigen Classen, die ihn sonst lästig empfinden würden. — Dieß ist in Bezug auf Waaren, in deren Erzeugungskosten das Salz einen beträchtlichen Antheil ausmacht, am leichtesten zu erwarten, bei dem Lohne wegen der Geringfügigkeit der Ausgabe am wenigsten. Arbeiterfamilien, die eine über den Durchschnittsstand hinausgehende Zahl nicht arbeitender Mitglieder haben oder sonst in einer bedrängten Lage sind, empfangen jenen Ersatz im Lohne nicht. Der stärkere Verbrauch bei niedrigerem Preise des Salzes beweiset, daß man sich bei höherem Preise einschränken muß. Für die salzverbrauchenden Gewerbe wirkt die Wohlfeilheit des Kochsalzes wie jede Verminderung der Kosten, weil sie entweder den Gewerbsverdienst, oder, bei erniedrigtem Preise des Erzeugnisses, den Absatz vergrößert.

3) Das Regal liefert einen im Verhältniß zum ganzen Staatseinkommen bedeutenden Reinertrag (§. 184.), der nicht leicht zu entbehren ist. Wird er nicht etwa durch gleichzeitige Ersparungen im Staatsaufwande oder durch das Steigen anderer Staatseinnahmen ersetzt, so nöthiget das Aufgeben des Regales oder der Salzsteuer zum Aufsuchen eines besondern Deckungsmittels. Die Erhöhung der bestehenden Steuern ist nur da rathsam, wo das Steuerwesen schon gut eingerichtet ist, eine neue Steuer aber verursacht Mühe und Kosten bei der ersten Einführung, so wie bei der jährlichen Erhebung, und wenn sie etwa, wie es vorgeschlagen worden ist, dem Salzregale ähnlich nach der Kopfzahl der Familien aufgelegt würde (*b*),

so wäre zu wenig gewonnen, weil dann die erwähnte Unvollkommenheit (§. 187. Nr. 1.) nicht aufhörte. — Diese Betrachtungen können zwar weder eine Erhöhung des Salzpreises empfehlen, bei der die nachtheiligen Folgen durch die Neuheit doppelt empfindlich werden würden, noch auch das Bedürfniß einer Erleichterung zweifelhaft, wohl aber für diese einen allmäligen Gang statt eines plötzlichen Aufgebens des Regals rathsam machen.

(*a*) Van Hogendorp, Lettres sur la prosp. publ. II, 131. II, 65—77. — d'Audiffret, Syst. financ. I, 52. — Niebuhr in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. II. 203.

(*b*) Für diesen Vorschlag v. Langsdorf, Gedanken über die nothw. Herabsetzung der Salzpreise in Deutschland, Heidelb. 1822. Dess. Anleitung zur Salzwerkskunde, 1824, S. 696. — Benzenberg a. a. O. S. 250. — Dagegen v. Malchus, I, 341. — In der Provinz Oberhessen wurde 1821 der Salzpreis von 5 kr. auf ungefähr den halben Betrag erniedrigt und dafür eine Salzsteuer von 64200 fl. oder gegen 15 kr. auf den Kopf eingeführt, Crome, Statist. des Großh. Hessen, I, 109. — Wenn man bei einem solchen Salzgelde mehrere Classen der Wohlhabenheit anordnete, und die Umlegung und Einziehung den Gemeinden überließe, so würde doch die Ausführung so viele Mühe machen, daß der Nutzen als sehr zweifelhaft anzusehen wäre.

§. 188 a.

Ergebnisse aus den vorstehenden Sätzen:

1) Wegen der Störung, die das gänzliche Aufgeben des Salzeinkommens im Staatshaushalte verursachen würde, und wegen der Schwierigkeit, dasselbe auf eine weniger lästige Weise zu ersetzen, ist in den meisten Fällen nur eine Ermäßigung des Salzpreises und des aus ihm fließenden reinen Einkommens zulässig. Dieß kann später wiederholt werden und bringt jedesmal bei den Unterthanen auf einige Zeit das wohlthuende Gefühl einer Ausgabenverminderung nebst günstigen Folgen für verschiedene Gewerbe hervor, und durch die allmälige Zunahme des Salzverbrauchs wird das von der Staatscasse zu bringende Opfer verringert (*a*), bis endlich der Staat gänzlich auf das Einkommen aus dem Salzverbrauche verzichtet. Diese Maaßregel ist jedoch nur da anzurathen, wo sich keine andere drückendere Entrichtung der Bürger findet, deren Aufhebung oder Verringerung den Vorzug verdiente.

2) Wird in den Kosten der Erzeugung und Versendung des Salzes eine Ersparniß bewirkt, so ist es zweckmäßig, dieselbe

den Staatsbürgern durch Erniedrigung des Preises zu Gute kommen zu lassen, wie dieß da, wo statt des Regals eine Salzsteuer besteht, von selbst geschieht (*b*).

3) Wenn in den Nachbarstaaten ein niedrigerer Preis besteht, als im Lande, so ist nicht allein ein Anreiz zum heimlichen Einbringen vorhanden, sondern die Vergleichung verursacht auch, daß der höhere Preis schwerer empfunden wird. Kleinere Staaten, die aneinander gränzen, thun wohl, einen gleichförmigen Salzpreis zu verabreden, wodurch die Verbote und Verhütungsmittel der Einfuhr unnöthig werden (*c*).

4) Es ist zweckmäßig, diejenigen Salzvorräthe, die in einem hervorbringenden Gewerbe verbraucht werden (§. 187. 2.), um einen geringeren Preis abzugeben, jedoch unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, damit der Mißbrauch dieser Begünstigung, d. h. die Verwendung zu Speisen, verhütet werde. Dahin gehört a) Verkauf eines wohlfeileren Viehsalzes. Man bedient sich hiezu der minder reinen Sorten des Sud- oder Steinsalzes, oder giebt dem Salze einen solchen Zusatz (Denaturirung), daß es, unbeschadet seiner Zuträglichkeit für die Thiere, zu menschlichem Genuß unbrauchbar wird (*d*). b) Verkauf eines noch wohlfeileren Düngesalzes, wozu verschiedene Abgänge verwendet werden können (*e*). c) Abgabe von Salz zu niedrigen Preisen an solche Gewerbsleute, welche die nöthige Sicherheit gegen Mißbrauch geben. Dieß ist bei vielen kleinern Unternehmern, z. B. Handwerkern, schwerer auszuführen, und wird daher gewöhnlich nur bei Fabriken angewendet, es wäre aber nützlich, diese Erleichterung in größerer Ausdehnung zu bewilligen (*f*).

(*a*) Mac-Culloch (Taxat. S. 261) deutet an, daß die Beibehaltung einer niedrigen Salzsteuer, etwa 5 Sch. vom B., in Großbritanien der Staatscasse wenig Verlust zugezogen haben würde.

(*b*) Hoffmann a. a. O. S. 249 bemerkt, daß das Gefühl einer Ueberbürdung sich steigert, wenn man die Kosten abnehmen und den Reinertrag der Staatscasse anwachsen sieht.

(*c*) Die Zollvereinsstaaten haben ihr Augenmerk auf dieses Ziel gerichtet, einstweilen aber sich gegenseitig Beistand gegen den Schleichhandel zugesichert und verabredet, daß ein Preis von 3½ kr. für das Pfund einen Anspruch auf nachdrücklichen Schutz von Seiten derjenigen Regierungen giebt, die einen niedrigeren Preis in ihrem Lande eingeführt haben. Die k. hannov. Regierung hat in dieser Hinsicht bei ihrem Eintritt in den Zollverein 1851 u. 53 besondere Verpflichtungen übernommen. — Vgl. Herdegen, S. 124.

(*d*) Man hat hiezu Ziegelmehl und Kohlenstaub oder Ruß, oder auch Kleie beigemengt. Diese Stoffe lassen sich durch Auflösen des Salzes in

Wasser ausscheiden, was jedoch schon mühsam ist. In Preußen und einigen anderen Staaten wird neuerlich Wermuth und Eisenoxyd mit Thonerde (Röthel) angewendet. Eine stark färbende unschädliche Beimischung, die weder durch Auflösung noch durch Glühen zu entfernen wäre, ist noch nicht gefunden worden, weßhalb man auch in Frankreich (V. 26. Febr. 1846) bei der Herabsetzung der Steuern von Viehsalz von 10 auf 5 Franken (für 100 Kil.) die Kleie zu Hülfe nahm, aber in einer viel zu großen Menge, nämlich dem 8½fachen Gewichte des Salzes! — Zum Viehsalze verwendet man zunächst das verunreinigte, z. B. auf dem Lager in der Trockenstube mit Eisenrost beschmutzte Salz. In Baden bestehen ungefähr 3,² Proc. des ganzen Erzeugnisses aus Viehsalz.

(*e*) Pfannenstein, Mutterlauge, Asche aus den Heerden, ferner die eingeäscherten incrustirten Dornen der Gradirwerke. Der Pfannenstein und die Dornen enthalten größtentheils Gyps.

(*f*) Vgl. §. 186. — In Sachsen ist einem zuverlässigen Fabrikherrn gestattet worden, aus dem in seinem Kohlenbergwerk sich sammelnden Wasser das Kochsalz auszusieden, gegen die Verpflichtung, dasselbe nur in seiner Fabrik zu verwenden.

§. 189.

Ueber das aus dem Salze zu ziehende Staatseinkommen sind außer den Sätzen über die Höhe des Salzpreises (§. 188a.) noch folgende Bemerkungen vorzüglich zu beachten:

1) Die Staatssalzwerke werden gewöhnlich durch Verwaltung auf eigene Rechnung benutzt. Dieß hat sich als zweckmäßig bewiesen. Die Größe der Werke gestattet es, wissenschaftlich gebildete Kunstverständige anzustellen, denen Rechnungs- und Cassenführer beigegeben werden. Eine aus Fachmännern und Finanzmännern zusammengesetzte Oberbehörde kann leicht die Oberleitung der Salz-, Berg- und Hüttenwerke des Staates zugleich führen (*a*). Eine Verpachtung ist nicht unausführbar, aber schwierig. Sie erfordert ein großes Capital und müßte auf lange Zeit geschlossen werden, die dem Pachter zur Verhütung von Unterschleifen aufzulegenden Bedingungen sind lästig, §. 184 (2), auch müßte derselbe in Bezug auf den Preis, den ihm der Staat bei der Ablieferung des Salzes vergütet, oder auf den Verkauf an Privatpersonen Zusicherungen erhalten. Es ist nicht leicht, den Pachtvertrag so festzusetzen, daß nicht späterhin die in dem Zustande des Regales möglichen Veränderungen für den einen oder anderen Theil lästig oder schädlich werden (*b*).

2) Bei der Eigenverwaltung der Salzwerke muß man die Kosten zu verringern suchen. Hiezu dienen a) vortheilhaftere

Erzeugung durch Gewinnung einer gesättigten Soole mit Hülfe von Bohrlöchern (§. 184.), oder eines brauchbaren Steinsalzes, durch bessere Heizungsart und dergl. (*c*). b) Einführung der wohlfeilsten Verpackungs- und Versendungsart (*d*). c) Wo auf hinreichendes Mitwerben von Handelsleuten zur guten Versorgung der Unterthanen in allen Landestheilen zu rechnen ist, da kann die Regierung die Kosten für die Niederlagen (für Gebäude, Beamte und Diener) ersparen (*e*) und das Salz nur bei den Salzwerken oder wenigen bequem gelegenen Niederlagen (*f*) mit einer Frachtvergütung für die Entfernung und den nöthigen Ueberwachungsmitteln gegen Betrug abgeben (*g*).

3) Ist keine Hoffnung, auf inländischen Salzwerken mit Hülfe von Betriebsverbesserungen so wohlfeil zu erzeugen, als auf fremden, und ist der Ankauf von diesen sicher, so verdient er der eigenen Erzeugung vorgezogen zu werden.

4) Den Privatsalzwerken muß bei der Ablieferung des Salzes an die Niederlagen der Regierung ein solcher Preis bewilligt werden, der sie ermuntert, soviel hervorzubringen, als neben dem Erzeugniß der Staatswerke zur Befriedigung des einheimischen Bedürfnisses noch erforderlich ist. Würde man ihnen nicht soviel bieten, so würden sie nur für die Ausfuhr arbeiten und nöthigenfalls ihren Betrieb einschränken. Ist für sie wegen der Entlegenheit von den Landesgränzen sowie von Wasserstraßen und Eisenbahnen der Verkauf in's Ausland unvortheilhaft, oder finden sie in den Nachbarländern keinen Absatz, so sind sie ganz von den Verhandlungen mit der Regierung abhängig, und die Ungewißheit über den künftigen Preis und die künftige Absatzmenge muß den Betriebseifer schwächen. Diese Beengtheit fällt hinweg, wenn die Privatwerke gegen Entrichtung einer festbestimmten Salzsteuer den Verkauf im Lande selbst besorgen dürfen, wobei sie sich freilich einer Ueberwachung der erzeugten, ausgeführten und innerhalb des Landes abgesetzten Salzmenge unterwerfen müssen. Die Regierung wird hiedurch der Mühe des Einkaufes und Wiederverkaufes überhoben. Das Erzeugniß der Staatswerke tritt dann mit dem der Privatsalinen in Mitwerben. Der Preis des ersteren muß so bestimmt werden, daß er den Betrag der Salzsteuer, sowie der Erzeugungs- und Frachtkosten in sich schließt. Diese Verfügungen haben aber

die Folge, daß der inländische Verkaufspreis nicht überall gleich sein kann. Wo ein beträchtlicher Theil des Bedarfes von Privatsalzwerken befriediget wird, oder vollends wo diese die einzigen sind, da verdient diese Anordnung, d. i. die Erhebung einer Salzsteuer, den Vorzug (*h*).

5) Wo mehrere kleine Staaten aneinander gränzen, da ist die Vereinzelung derselben in Hinsicht des Salzregals die Ursache von mancherlei Nachtheilen, die dann hinwegfallen würden, wenn eine Uebereinkunft zur Einführung einer gleichförmigen Salzsteuer zu Stande käme. Dieß wäre nützlich, indem a) das lästige Verbot des Salzverkehres von einem Gebiete zum anderen aufgehoben würde und nur gegen die nicht verbündeten Staaten ein Einfuhrzoll angelegt werden müßte, b) die Kosten der Salzverwaltung aller einzelnen Regierungen erspart würden, c) die Zehrer vermöge des freien Mitwerbens für das Salz neben der Steuer nicht mehr auszugeben brauchten, als zu ihrer Versorgung auf die wohlfeilste Art nothwendig ist. Diejenigen Werke, welche in Bezug auf Erzeugungs- und Frachtkosten hinter anderen zurückstehen, würden weniger erzeugen oder ganz stillstehen müssen. Der reine Ertrag der Salzsteuer müßte unter die verbündeten Regierungen vertheilt werden, wozu die Einwohnerzahl ihrer Länder einen passenden Maaßstab gäbe (*i*). Indeß stehen dieser Einrichtung manche Schwierigkeiten im Wege (*k*).

(*a*) In Baden sind die Staatssalzsiedereien der Obersteuerbehörde untergeben worden. Sie gehören nicht zu dem Kammervermögen, sondern zu dem Staatsgute (§. 91).

(*b*) Vgl. v. Jakob, I, §. 299—302. — v. Malchus, I, 100. — Die beiden Verpachtungen in Frankreich sind nicht gut ausgefallen. Schon die erstere von 1806 mußte 1825 aufgelöst werden, ob sie gleich wie die zweite auf 99 Jahre geschlossen worden war, denn der auswärtige Absatz hatte sich so sehr verringert, daß die Actiengesellschaft nicht mehr bestehen konnte, vgl. §. 186 (*b*). Die würtemb. Saline Clemenshall war bis 1848 verpachtet.

(*c*) In Bayern (1852/53) siedet man mit 1 Klafter Nadelholz (226 Cub.-F.) 20,^{29} (Traunstein) bis 23 Centner (Berchtesgaden). Verbesserungen in den Heerden und Pfannen vermögen viel, so auch die Anwendung eines wohlfeilen Brennstoffes, z. B. des Torfes. In den bad. Salinen wurden früherhin mit 1 Klafter Nadelholz (zu 144 Cub. Fuß) oder 16 Ctr. Steinkohlen oder 3—5000 Stücke Torf 30 Ctr. Salz gesotten, im D. 1854/55 aber 43,^{42} Ctr. (Jetzt die Kl. = 17 Ctr. Steink.). — Benutzung des Dampfes aus der Pfanne zum Vorwärmen und Trocknen ꝛc. v. Alberti in der deutschen Vierteljahrsschrift, VII, 1. (1849). — Besonders vortheilhaft ist die Fortleitung der Soole an

eine Stelle, wo das Holz wohlfeiler und die Abfuhr des Salzes leichter ist. Die Leitung von Reichenhall in Oberbayern nach Traunstein wurde schon 1616 unter Kurfürst Max I. durch Reifenstuhl ausgeführt, v. Reichenbach setzte sie 1808 bis Rosenheim fort und brachte 1817 die höchst kunstreiche Leitung von Berchtesgaden bis Reichenhall, 109000 Fuß lang, zu Stande (Hebung an der Wassersäulenmaschine zu Ilsang 1218 Fuß hoch.) Die ganze Soolenleitung hat gegen 13 Meilen Länge. — Die Leitung von Hallstadt nach Ischl und von da nach Ebensee im österreichischen Salzkammergut, 1757 gebaut, ist 156000 Fuß lang.

(*d*) Steinsalz oder gepreßtes Sudsalz gestattet eine Versendung in unverpackten Blöcken. Die Verpackung geschieht in Säcken oder bei wohlfeilem Holze in hölzernen Gefäßen. Kaiserliche Fabrik zur Verfertigung derselben im Großen zu Hallein, mit Sägemühlen. Aehnlich zu Reichenhall. Säcke können in den Strafanstalten gemacht werden. Gewöhnlich schreibt man die Lieferung nach Muster aus und giebt sie dem Mindestfordenden. In Bayern ist versuchsweise eine Sackfabrik bei Berchtesgaden angelegt worden. In Bayern kostete 1852/3 die Verpackung des Centners 19⅕ Kr., in Baden D. 1854/55 10,9 Kr. für den Z.-Ctr., in Preußen D. 1854—56 2,1 Sgr., A. 1860 2,9 Sgr. — Versendung auf Flüssen (in Schiffen oder auf Flößen), Canälen, Eisenbahnen, z. B. der böhmischen, die vorzüglich hierauf berechnet war. — Verträge mit ganzen Gemeinden zur Uebernahme der Salzfuhren. — Verträge mit anderen Regierungen zum Austausche an verschiedenen Gränzen. So giebt z. B. Bayern in Oberschwaben eine gewisse Menge von Salz an Würtemberg ab, welches dafür gleiche Menge von Friedrichshall in die bayrische Pfalz liefert.

(*e*) In Bayern kam 1852/3 Versendung und Verkauf auf 1 fl. 20¼ kr. für den Centner, ohne die Kosten der Gebäude. In Preußen sind (A. 1858) die Debitskosten an 3 Sgr., die Frachtkosten g. 8½ Sgr. auf den Ctr. — Dagegen kann öfters die Versendung auf Staatsrechnung wegen der großen Massen etwas wohlfeiler bewirkt werden, als von einzelnen Händlern.

(*f*) Z. B. an Eisenbahnen oder Wasserstraßen.

(*g*) Es muß nämlich der Beweis geführt werden, daß der Vorrath, für welchen eine bestimmte Vergütung in Anspruch genommen wird, auch wirklich vollständig in den benannten Ort gebracht worden, und nicht etwa zum Theil in einem näheren Orte zurückgeblieben ist. Die Ausbezahlung geschieht in Baden von den Untererhebern, die sich vorher überzeugen müssen, daß die auf dem Salzwerke angebrachte Verschnürung und Verbleiung des Salzsackes unverletzt ist, und die abgenommenen Bleie werden durch die Obereinnehmereien an die Salzwerksverwaltungen zurückgeliefert, Samml. aller Ges. und Verordn. über die indirect. Steuern in Baden, 1839. VI. Abschnitt. Die inländischen Frachtvergütungen betrugen 1860. 61 im D. 61808 fl. = 11,2 kr. auf den Ctr. Diese Zahlen lassen jedoch schon wegen der ungleichen Entfernungen und Fuhrlöhne keine genaue Vergleichung zu, auch kommt noch der Zuschlag des Kleinverkäufers zu dem Preise hinzu. Der den Kleinhändlern bewilligte Verdienst von ½ kr. würde, wenn man annehmen wollte, daß ⅔ des Verbrauches bei Krämern erkauft werden, von den i. D. 1860 und 61 im Lande verkauften 330445 Ctrn. schon 183580 fl. ausmachen, und mit der Frachtvergütung 245388 fl. An dieser Ausgabe könnte durch das Mitwerben etwas erspart werden. — In Würtemberg sind die auf Staatskosten gehaltenen Niederlagen 1833 aufgehoben worden, dagegen werden in einiger Entfernung von den Salzwerken Privatverkäufer aufgestellt, die das Salz faß- oder centner-

weise zu $2^5/_6$ kr., im Kleinen zu 3 kr. das Pfd. abgeben. Sie haben die Versendungskosten von dem Salzwerk oder von der Station Ulm an zu übernehmen und entrichten einen durch Meistgebot für 3 Jahre bestimmten Preis. Heerdegen S. 118. — Hoffmann, I, 430.

(*h*) Als Beispiel dient die russische Einrichtung, §. 186. — In Preußen trug der Abgeordnete Harkort 1851 darauf an, gegen eine Steuer von $1^1/_2$ Rthlr. vom Z.-Centner und einen Einfuhrzoll von $1^3/_4$ Rthlr. den Salzverkehr freizugeben. Vgl. (*i*).

(*i*) Ein solcher Vorschlag wurde 1849 von den Regierungs-Commissarien während der Frankfurter Reichsversammlung in Verbindung mit den Anträgen zu einer gemeinschaftlichen Zolleinrichtung für Deutschland ohne Oesterreich aufgestellt, s. Die Resultate der Berathungen ꝛc. S. 290, ferner Biersack und v. Thielau a. a. O. Der damalige Reinertrag des Salzregals und der Salzsteuer in Deutschland wurde zu 8·802000 Rthlr. oder $8,^6$ Sgr. = $30,^1$ kr auf den Kopf der $32^1/_2$ Mill. Einw. oder $1,^{59}$ Rthlr. = $2,^{78}$ fl. auf den Zoll-Centner bei einem mittleren Verbrauch von $16,^9$ Pfd. auf den K. berechnet. Die Steuer sollte $1^1/_2$ Rthlr. (oder jedenfalls unter 2 Rthlr.) für den Ctr. Speise-, 5 Sgr. für Vieh- und Gewerbesalz, der Einfuhrzoll sollte $^1/_4$ Rthlr. höher als die Steuer sein. Bei v. Thielau a. a. O. werden $1^1/_3$—$1^1/_2$ Rthlr. Salzsteuer empfohlen.

(*k*) Dahin gehören 1) die Entschädigungsansprüche derjenigen Salzwerke, welche sich nicht mehr in dem großen Mitwerben behaupten können, 2) die Abneigung vor einer so eingreifenden Veränderung bei einem Vertragsverhältniß der Staaten, dessen Fortdauer nicht fest verbürgt ist (was allerdings bei den Berathungen von 1848 und 49 vorausgesetzt wurde), 3) die Einbuße an Staatseinkommen für einzelne Regierungen, vor allen für Baden, weil hier der Regalgewinn vom Centner beträchtlich höher ist als die Steuer und der Verbrauch den mittleren Satz übersteigt. Nach der Frankfurter Berechnung würde Baden als Antheil an der Steuer g. 357000 Rthlr. empfangen, während sein damaliger Reinertrag zu 576000 Rthlr. angegeben wurde. Wenn auch außer dem Steuerantheil noch ein nicht unerheblicher Gewerbsverdienst der Salzwerke übrig bliebe, so wäre doch noch ein großer Verlust vorhanden. Diesem stände zum Theil ein Vortheil für die Unterthanen gegenüber, weil diese bisher gegen 3 fl. 28 kr. Regalgewinn vom Centner zu tragen haben und künftig nur 2 fl. 38 kr. Steuer zu bezahlen hätten, was bei 317000 Ctr. Verbrauch gegen 264000 fl. = 150000 Rthlr. Minderausgabe beträgt, allein die Steuer von der stärkeren Verzehrung flösse den anderen Staaten zu. Diese Ueberschläge sind übrigens nur beiläufig brauchbar, da die Wirkungen einer solchen Veränderung auf Erzeugung, Verbrauch und Preise nicht vorauszusehen sind. — Deutschland ohne Oesterreich hat 40 Staats- und 33 Privatsalzwerke. Die ganze Erzeugung wurde auf 5 Mill. Z.-Ctr., der Verbrauch auf 5·494000 Ctr. Speisesalz nebst 400000 Ctr. Gewerbs- und Viehsalz angenommen, so daß noch an 900000 Ctr. mehr ein- als ausgeführt werden müssen.

§. 190.

Das zwar nicht allgemein in Deutschland, aber doch in mehreren Ländern eingeführte Salpeterregal (*a*) wurde ebenfalls aus dem Bergwerksregale abgeleitet, fand aber in der Unentbehrlichkeit des Salpeters zur Bereitung des Schießpulvers und somit in seiner Wichtigkeit für die Staatsvertheidigung seine

besondere Veranlassung (*b*). Der Salpeter (salpetersaures Kali) findet sich nicht bloß in manchen Ländern schon gebildet in großen Massen der Erde beigemengt, sondern erzeugt sich auch neu an vielen Orten, wo organische Stoffe in Verwesung übergehen. Man kann sich hiezu der Erde bedienen, welche unter den Viehställen, Kellern und Scheunen und in der Nähe der Wohngebäude auf dem Lande liegt (*c*); doch ist die Anlegung von Erdhaufen, deren Bestandtheile man in einer passenden Zusammensetzung verbindet (Salpeterplantagen), ergiebiger. Die gewöhnlichen Einrichtungen beim Salpeterregale waren diese (*d*):

1) Niemand durfte ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Entrichtung einer jährlichen Abgabe sich mit der Salpeterbereitung beschäftigen.

2) Die privilegirten Salpetersieder (Saliterer) durften, ohne der Erlaubniß der Eigenthümer zu bedürfen, in den ländlichen Gebäuden und Höfen nach Salpetererde graben und die gefundene mit sich nehmen.

3) Sie mußten ihr ganzes Erzeugniß dem Staate zum Verkauf um einen gewissen Preis anbieten.

(*a*) Zuerst 1419, Erzbischof Günther von Magdeburg, 1560 Erzbischof Johann von Trier ꝛc. Pütter, Erörterungen des deutschen Staats- und Fürstenrechts, III, 27—50. — Beckmann, Geschichte der Erfindungen, V, 587. — Bergius, Magazin, VIII, 1. — Mittermaier, Grundsätze §. 244.

(*b*) Frankreich verbrauchte 1800—1814 im Jahresdurchschnitt 1·114 000 Kilogr. (2·228 000 Pfund) Schießpulver. Hiezu sind gegen 1⅔ Mill. Pfund raffinirter Salpeter erforderlich (75 Proc.) Thenard, Deput. Kammer, 30. Juni 1829.

(*c*) Diese Erde enthält übrigens mehr salpetersauren Kalk als wahren Salpeter und es muß nach dem Auslaugen noch Kalilauge oder Asche beigesetzt werden. — In niedrig liegenden Ebenen mehrerer Länder, vorzüglich in Ostindien, wird eine reichere Salpetererde gefunden, weßhalb der ostindische Salpeter ungeachtet der weiten Beifuhr nicht so hoch zu stehen kommt als der europäische.

(*d*) Die Verordnungen über das preußische Salpeterwesen in Bergius, Samml. d. Landesgesetze, XI, 1. — In Oesterreich besteht noch das Regal nach dem Patente vom 21. Dec. 1807, Krapf, Handb. d. Zoll- u. Staatsmonop.-O., II, 341. — In Frankreich sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Salpeterwesen nicht aufgehoben worden, aber außer Anwendung gekommen.

§. 191.

Diese Bestimmungen waren dem Zwecke, die Bereitung des Salpeters im Lande zu befördern, keineswegs entsprechend, denn zu 1) wurde durch die Abgabe und die ausschließliche Berechti-

gung für einen gewissen Bezirk die Ergreifung dieses Gewerbes erschwert, während man eher noch Ermunterungsmittel desselben hätte aufstellen müssen, wie Prämien und Belehrungsanstalten (*a*); — zu 2) wurde den Landbewohnern eine große Last aufgebürdet, indem sie das Durchwühlen des Bodens in ihren Besitzungen sich gefallen lassen mußten (*b*); es ist daher rathsam, zu verordnen, daß die Salpetergräber sich von den Hauseigenthümern die Erlaubniß zum Suchen nach salpeterhaltiger Erde auswirken müssen; — zu 3) wenn das dringende Bedürfniß des Staates ein solches Vorkaufsrecht nöthig macht, so muß wenigstens der volle Marktpreis vergütet werden. Nach diesen Anordnungen hat das Salpeterwesen aufgehört, Quelle einer Staatseinnahme zu sein.

(*a*) In Frankreich wurden während des Revolutionskrieges viele junge Leute nach Paris gerufen und von dortigen Chemikern im Salpetersieden und in der Pulverfabrikation unterwiesen.

(*b*) Es war sogar verboten, die Lehmwände (Wellerwände) eingehen zu lassen, um sie mit Mauern oder Verzäunungen zu ersetzen. Gemeinden entrichteten häufig das Pachtgeld für die Erlaubniß des Salpetergrabens, blos um sich von jenen Belästigungen zu befreien. — Nach der bayer. Verordnung vom 28. Januar 1815 können sich die Gemeinden dadurch vor den Beeinträchtigungen der Salpetergräber schützen, daß sie denselben künstlich bereitete Salpetererde überliefern. — Verpflichtung der Salpetergräber, den Grundeigenthümern allen Schaden zu ersetzen, nach §. 11 des a. österreich. Patents von 1807.

---

4. Hauptstück.

Regal der Jagd und Fischerei.

§. 192.

Das Jagdregal, d. h. die Befugniß der Staatsgewalt, die Jagd auf Privatländereien auszuüben (*a*), darf nicht mit der Jagdhohheit und dem Wildbanne, d. h. dem Rechte einer Leitung des Jagdwesens aus dem Standpuncte der Volkswirthschaftspflege (II, §. 175.), verwechselt werden. Die letztere Thätigkeit bezweckt die Erhaltung des Wildstandes im Ganzen, wem auch immer die Jagdgerechtigkeit zustehe, und ist der Aufsicht des Staates auf die gesammte Forstwirthschaft (II, §. 153.) ähnlich, aus der man ehmals ein Forstregal abgeleitet hat (*b*).

Das Jagdregal dagegen trägt vollkommen die Merkmale eines Hohheitsrechtes an sich (*c*), nur mit der Eigenthümlichkeit, daß viele Grundeigner, insbesondere Besitzer von Rittergütern, von Alters her sich im Besitze des Jagdrechtes behauptet haben, wenigstens in Ansehung der niederen Jagd, während die hohe Jagd in der Regel der Regierung zugefallen ist (*d*). Das Regal erstreckt sich demnach auf alle diejenigen Jagdbezirke und Arten des Wildes, in denen nicht schon eine Privatperson oder Körperschaft jagdberechtigt ist.

(*a*) Die Jagd auf dem Domaniallande (§. 152) ist vom Jagdregal unabhängig.

(*b*) Das früher angenommene Forstregal war kein finanzielles Hohheitsrecht, denn die Rechte der Staatsgewalt über die Privatwaldungen betreffen nur die Leitung der Privatforstwirthschaft, hauptsächlich in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen, nach Zwecken der Volkswirthschaftspflege, aber nicht die Benutzung derselben zum Vortheil der Staatscasse. Was die Eigenthümer der Waldungen für die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes etwa entrichten müssen (Anweisegeld, Beförsterungsabgaben ꝛc.), das fällt in den Begriff einer Gebühr. — Einzelne Forstnebennutzungen, z. B. das Mastrecht, sind allerdings hie und da, wie die Jagd, landesherrliches Reservat; z. B. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Ausg. von Franken, 1754, S. 185.

(*c*) Es unterscheidet sich also wesentlich von den gutsherrlichen Rechten, welche ganz privatrechtlicher Art sind, §. 134.

(*d*) Es lassen sich hiebei 3 Perioden unterscheiden: 1) Auch als die Jagd schon nicht mehr Hauptnahrungsquelle war, blieb sie doch so beliebt, daß die freie Pürsch lange fortdauerte. 2) Allmälig brachte man es dahin, das Jagdrecht dem Grundeigenthümer ausschließlich zu sichern. Zuerst schlossen die karolingischen Könige ihre Wälder, dann ahmten es Privatpersonen nach und der Wildbann kam auf. 3) Erst gegen Ende des Mittelalters gelang es den Regierungen, auch in vielen Privatwaldungen das Jagdrecht an sich zu ziehen. Hüllmann, Fin. Gesch. S. 43. Mittermaier, §. 213—15. — In Norwegen ist das Jagdrecht den Grundeigenthümern geblieben. Niemann, Dänische Forststatistik, S. 160.

§. 193.

Die neue Einführung des Jagdregales würde als ein unnöthiger Eingriff in das Grundeigenthum nicht zu billigen sein. Wo jedoch dieses Hohheitsrecht schon lange besteht, da ist von rechtlicher Seite gegen dessen Fortbestand nichts einzuwenden; die jetzigen Besitzer der Waldungen haben dieselben mit Ausschluß des Jagdrechtes erworben. Das Regal hat von volkswirthschaftlicher Seite nicht die Nachtheile mancher anderen Hohheitsrechte, weil die Jagd eine Nebennutzung der Waldungen ist und der Wildstand nur bis zu einer gewissen Gränze ohne Schaden für Holzwuchs und Feldbau vermehrt werden kann,

folglich hier die Erwartung hinwegfällt, daß der Erwerbseifer der Einzelnen einen höheren Ertrag zu erzielen vermöchte. Bei der Freigebung der Jagd an die Grundeigenthümer würde da, wo die Ländereien sehr zerstückelt sind, das Wild wegen der unvermeidlichen übermäßigen und regelwidrigen Benutzung der Jagden nicht gehörig geschont werden und somit eine immer schätzbare Güterquelle ganz versiegen, vgl. II, §. 174. (*a*), ferner würde der Reiz des Jagdvergnügens viele Menschen von der Arbeit abziehen (*b*). Deßhalb hat man auch da, wo das Jagdregal sammt allen Jagdrechten auf fremdem Boden gesetzlich aufgehoben worden war, doch die Ausübung der Jagd beschränkt (*c*). Dieß ist in der neuesten Zeit (besonders 1848) in vielen deutschen Staaten geschehen, wo die Jagdrechte wegen der mit ihnen verbundenen Unbequemlichkeiten und Beschädigungen der Bodenerzeugnisse aufgehoben worden sind. Nur einzelne große Grundeigenthümer dürfen ihre Jagd selbst benutzen, die Gemeinden müssen sie verpachten oder Beauftragte anstellen, II, §. 174. Die Regierung erhält wie die jagdberechtigten Privatpersonen eine Entschädigung (*d*).

(*a*) Bei vielen kleinen Grundstücken stellt sich, wenn die Jagd dem Eigenthümer überlassen wird, von selbst Koppeljagd oder sogar freie Pürsch her, weil es Niemand der Mühe werth findet, auch dem Nichtbegüterten das Jagen zu untersagen. Hier fällt auch alles eigene Interesse an der Schonung des Wildes hinweg, wie man schon bei geordneten größeren Jagdrevieren an den Gränzen gegen einen unzuverlässigen Nachbar mehr als in der Mitte zu erlegen pflegt. Schon die stete Beunruhigung des Wildes durch tägliches Jagen ist schädlich.

(*b*) La chasse, sans être plus productive que d'autres travaux, a malheureusement plus d'attraits; le jeu s'y combine avec la peine, l'oisiveté avec l'exercice et la gloire avec le danger. Bentham.

(*c*) In Frankreich wurde am 11. August 1789 das Jagdregal aufgehoben. Im Königreich Westfalen ahmte man dieß nach, forderte aber vom Grundeigenthümer, damit er jagen dürfe, einen Waffenpaß; 6. Febr. 1808. — In den preußischen Landen auf dem linken Rheinufer haben die Grundeigenthümer zufolge jenes französischen Gesetzes die Nutzung der Jagd behalten, welche zu ihrem Gunsten verpachtet wird. V. v. 17. April 1830. Diese neuerlich in anderen deutschen Ländern nachgeahmte Einrichtung ist in Bezug auf den Betrieb der Jagd der Regalität ähnlich, nur daß die Gemeinde bei den Verpachtungen Bedingungen machen kann, die zur Schonung der Ländereien dienen, wozu die Finanzbehörden weniger Aufforderung haben. — Mémorial forestier, Ann. X, 124.

(*d*) In Sachsen gehörten 1253 von den sämmtlichen 5832 Jagdrechten dem Staate. Die Ablösungssumme dieser Domanialjagden betrug 188 945 Thlr., dagegen gab der Staat zu allen Jagdrechtsablösungen einen Zuschuß von 485 304 Thlr.

§. 194.

Wo das Jagdregal noch besteht, da kann es benutzt werden 1) durch Selbstverwaltung, indem das von den Forstbedienten und deren Gehülfen erlegte Wild auf herrschaftliche Rechnung verkauft und dem Jäger eine kleine Vergütung für jedes Stück bezahlt wird, 2) durch Verpachtung, die in der Regel vortheilhafter ist und in den Privatwaldungen auch den Nutzen gewährt, daß die Forstbedienten nicht so häufig von dem Besuche der Staatsforsten abgezogen werden (§. 152.), 3) durch Ueberlassung an größere Gutsbesitzer in ihrem Gebiete gegen einen festen Zins, doch mit dem Vorbehalte des Widerrufes im Falle einer Zerstückung ihrer Besitzungen. Dieß trägt weniger ein als die Verpachtung, ist aber sehr einfach und befreit die Grundeigenthümer von allen Belästigungen.

Je mehr man zur Verhütung des Wildschadens thut, desto mehr muß der Wildstand und folglich der Ertrag des Jagdregales abnehmen. Zur Sicherung desselben gehören vorzüglich Maaßregeln gegen den Wilddiebstahl, die außer der Waldhut auch in der Aufsicht auf den Handel der Privatpersonen mit Wildpret bestehen. Dagegen müssen die mancherlei Lasten, die ehmals den in der Nähe von Jagdbezirken des Staates wohnenden Landleuten aufgelegt waren, als z. B. Jagdfrohnen, Beköstigung der Jäger und Hunde u. dgl., vollständig aufgehoben werden.

§. 195.

Die ausschließliche Befugniß der Regierung, nutzbare Gegenstände aus den Gewässern zu gewinnen, ein Bestandtheil des sogenannten Wasserregales (*a*), ist ein eigenes Hohheitsrecht, denn die schiff- und floßbaren Flüsse, Seen und Meeresküsten, als Staatseigenthum, sind dem allgemeinen Gebrauche der Bürger gewidmet, so daß ein besonderer Vorbehalt nöthig ist, um diese von der Betreibung des genannten Gewerbszweiges auszuschließen; in Privatgewässern dagegen steht den Grundeigenthümern die Benutzung zu, wo sie nicht Gegenstand eines gutsherrlichen Rechts ist. Unter den hieher gehörenden Nutzungen ist am erheblichsten die Fischerei in größeren Gewässern, bei der zwar jene Sorgfalt sich nicht belohnen würde, die man

in kleineren geschlossenen Wasserbehältern (Teichen) anwendet, die aber doch nicht ohne schonende Maaßregeln betrieben werden darf. Ihre Regalität läßt sich ungefähr wie die der Jagd beurtheilen und ist nach dem Beispiel derselben entstanden (*b*), wie denn auch die Fischereiberechtigung häufig von Altersher einzelnen Grundherren oder Ufergemeinden zusteht. Die Fischerei in Binnengewässern pflegt von der Regierung verpachtet zu werden, unter Bedingungen, welche der Vertilgung der Fische vorzubeugen dienen können, II, §. 176 (*c*). Die Fischerei auf dem Meere, in der Nähe der Küsten, wird am zweckmäßigsten den Staatsbürgern freigegeben, weil sie nicht ergiebig genug ist, um eine Abgabe ertragen zu können, und zugleich eine Begünstigung vollkommen verdient. — Die Goldwäscherei aus dem Bette der öffentlichen Flüsse giebt in Deutschland kaum einen reinen Ertrag und verdient daher durch Freigebung befördert zu werden, vorbehaltlich des Aufsichtsrechts der Wasserbaubehörden (*d*). Die Perlenbäche einiger Länder sind zwar Regal, aber ohne Gewinn für die Staatscasse (*e*).

(*a*) Klüber, Oeff. R. §. 456 ff. Vgl. Mittermaier, I, §. 222a.

(*b*) Mittermaier, I, §. 233. 234.

(*c*) Bergius, P. u. K. Magaz. III, 110. — In Rußland war früher die astrachanische Fischerei (auf dem caspischen Meere, mit Ausnahme der uralischen) ein Regal, welches 1763 gegen eine Abgabe von jedem Pud Hausenblase und Caviar der Kaufmannschaft zu Astrachan überlassen wurde; 1802 wurde die Fischerei der allgemeinen Benutzung freigegeben. Storch, Rußland unter Alexander I. X, 21—80.

(*d*) Wo das Goldwaschen aus Privatgewässern oder aus der Erde der Privatgrundstücke geschieht, wird es gewöhnlich unter das Bergregal gestellt, §. 182. Mehrere Flüsse, z. B. Rhein, Isar, Inn, Eder, Reuß, Aar, Emme, Ariège (aurigera), Po, Tajo ꝛc. führen Gold, doch in wenigen verlohnt sich das Auswaschen aus dem Flußbette. — In Baden wird aus dem Ufersande Gold gewaschen und dieß ist jedem Grundeigenthümer freigegeben.

(*e*) Bayern hat einige Perlenbäche in Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern, deren Verwaltungskosten den Ertrag übersteigen. Es wäre daher vortheilhaft, das Betriebsrecht auch unentgeltlich einem Privatmann zu geben. Eine Freigebung an alle Uferbesitzer würde die ganze Nutzung zerstören. — Sächsische Perlenfischerei im Vogtlande, Regal seit 1621. — Badischer Perlenbach zu Schönau im Odenwalde. — Das Bernsteinregal an den preuß. Küsten, hauptsächlich zwischen Pillau und Palmnicken, war vielen Defraudationen ausgesetzt und machte strenge Strafen sowie fleißige Aufsicht nothwendig; das Regal ist an die einzelnen Strandgemeinden verpachtet. Einn. nach dem A. 1858 9510 Rthlr. Nancke, Wanderungen durch Preußen, I, 72. 1802.

5. Hauptstück.

Das Münzregal.

§. 196.

Unter dem Münzregal verstand man sonst den Inbegriff aller auf das Münzwesen sich beziehenden Rechte der Staatsgewalt (*a*). Diese Rechte sind aber größtentheils dem Finanzwesen ganz fremd und fließen aus dem Bedürfniß einer Leitung des Münzwesens nach volkswirthschaftlichen Zwecken, weil die Münzen ein höchst nothwendiges Hülfsmittel des Verkehres sind und ihre gute Beschaffenheit, sowie ihr guter Umlauf zu den wichtigsten Bedingungen des Wohlstandes gehören. Die hierauf gerichteten Maßregeln sind folglich ein Gegenstand der Volkswirthschaftspolitik (II, §. 232.), es bleibt daher für die Finanzwissenschaft nur die Untersuchung übrig, inwiefern das Münzwesen als eine Quelle von Staatseinkünften benutzt werden könne. Das Münzregal in diesem engeren finanzwissenschaftlichen Sinne (§. 85.) besteht demnach nur in dem ausschließlichen Rechte der Regierung, Münzen prägen zu lassen und in Umlauf zu setzen und hieraus einen Gewinn zu ziehen (*b*). Wie schon im Alterthum (*c*), so wurde auch in späteren Zeiten sehr häufig dieß Hohheitsrecht dazu benutzt, der Staatscasse reichlichen Vortheil zuzuwenden durch Mittel, die den volkswirthschaftlichen Anforderungen an ein gutes Münzwesen widerstritten. Erst in neuerer Zeit, als die Volkswirthschaftslehre bessere Einsicht in das Wesen des Geldes verbreitete, hat sich die Ueberzeugung befestiget, daß die finanzielle Benutzung des Münzwesens nur eine Nebensache sei und der gemeinnützigen Wirkung der Münzen keinen Eintrag thun dürfe.

(*a*) Z. B. Bergius, Mag. VI, 405 nach Justi.

(*b*) Im fränkischen Reiche wurde das Münzregal nach dem Beispiele des römischen eingeführt, in Deutschland insbesondere gelangte es allmälig an die vielen Reichsstände, wodurch eine unbeschreibliche Verwirrung entstand.

(*c*) Im römischen Reiche schon in den Zeiten der Republik. Nach Plinius wurde im J. 264 a. C. das As von 1 Pfund bis auf 1/6 Pfund verringert und in diesem leichten neuen Kupfergelde zahlte man die Schulden ab. Ita quinque partes factae lucri dissolutumque aes alienum. Neuerlich vermuthet man indeß, daß die Verringerung des Asses allmälig geschehen sei, Becker, III, S. 8.

§. 197.

Das Prägen der Münzen verursacht Kosten. Das rohe Münzmetall hat wie jede Waare einen in einer Anzahl von Münzstücken ausgedrückten Preis. Der Ersatz der Prägekosten und allenfalls ein noch weiterer Gewinn wird dann möglich, wenn man sich das rohe Metall für eine etwas geringere Menge von geprägtem verschafft, also z. B. 100 Loth rohes Silber mit 99 oder 98 Lothen gemünzten Silbers erwirbt. Dieser Unterschied, um welchen das in einer gewissen Münzmenge enthaltene rohe Metall wohlfeiler erlangt wird, heißt Schlagschatz (II, §. 241.), und die Einträglichkeit des Münzregales beruht mithin auf der Größe des Schlagschatzes (*a*). Würde man diesen gänzlich aufgeben und den Bürgern ihre Metallvorräthe unentgeldlich, also auf Kosten der Staatscasse prägen, so verursachte das Münzwesen fortwährend eine Staatsausgabe. Die für eine solche Einrichtung angeführten Gründe (*b*) sind nicht zureichend (*c*), und ein auf den Betrag der Prägekosten gesetzter Schlagschatz muß für unschädlich gehalten werden. Ein höherer kann dagegen nachtheilige Folgen nach sich ziehen, die sich am besten durch Beleuchtung der verschiedenen Mittel, wie er erlangt werden kann, darthun lassen. Hiebei ist hauptsächlich zu unterscheiden, ob man den bestehenden Münzfuß, wenigstens für gröbere Sorten, beibehält oder denselben verläßt.

(*a*) In Frankreich versteht man unter droit de seigneurage den neben dem Ersatz der Prägekosten im Schlagschatze enthaltenen Reinertrag, der also ein Monopolgewinn ist. Bei der heutigen Einrichtung hat die Regierung auf einen solchen Gewinn verzichtet und der Schlagschatz soll nur die Kosten vergüten.

(*b*) v. Jakob, I, §. 414 ff.

(*c*) II, §. 241. — v. Malchus, I, 119. — Die Vertheidiger der unentgeldlichen Ausmünzung legen besonderen Werth auf den Umstand, daß dieselbe die Preise der Waaren erniedrige und so den Absatz im Auslande befördere. Der auswärtige Käufer, welcher eine in Münze bedungene Summe zu entrichten hat, muß hiezu etwas mehr rohes Metall ausgeben, als der Feingehalt beträgt; s. z. B. v. Jakob a. a. O. Allein abgesehen davon, daß dieser Umstand, als längst bestehend, nicht mehr empfunden wird, ist er auch geringfügig, zumal wenn die Zahlungen zwischen den Ländern in Gold berechnet und geleistet werden.

§. 198.

Ohne Veränderung des Münzfußes kann ein Schlagschatz bezogen werden:

1) durch erzwungenen Vorkauf der im inländischen Bergbau

gewonnenen Münzmetalle, ein in Rücksicht auf dieß Gewerbe fehlerhaftes Mittel, §. 183;

2) durch freien Einkauf edler Metalle von Privatpersonen, oder durch das Begehren derselben, eine überlieferte Metallmenge prägen zu lassen (*a*). Man hängt aber hiebei von dem Münzbedürfniß der Metallbesitzer ab. Ist ein gewisser Schlagschatz von der Regierung angesetzt worden, so werden ihr nur dann Vorräthe zur Ausprägung zukommen, wenn die Besitzer derselben es vortheilhafter finden, sich dafür neue Münzen zu verschaffen, als sie zu einer anderen Verarbeitung zu verkaufen oder außer Landes zu senden. Läßt sich nun die Regierung einen hohen Preis für die Prägung bezahlen, d. h. fordert sie einen die Kosten übersteigenden Schlagschatz, so werden in der Regel solche theuere Münzen weniger begehrt. Im Welthandel stehen bisweilen die Preise der Münzmetalle so hoch, daß man, wenn man sich genau an das gesetzliche Schrot und Korn der Münze halten will, nur mit Verlust prägen kann (*b*), und dieß darf man doch nicht unterlassen, um den Umlauf stets mit neuer guter Münze zu versorgen;

3) durch Verfertigung einer geringhaltigen Scheidemünze. Dieß ist unschädlich, wenn weder die Größe des Schlagschatzes noch die Menge der geprägten Stücke eine gewisse Gränze überschreitet, II, §. 243 — (*c*).

(*a*) Ob die Regierung die Metallvorräthe förmlich ankauft, oder ob Privatpersonen ihre Metallmassen zum Prägen übergeben und dafür eine um den Schlagschatz verminderte Quantität Münze zurückerhalten (wie die Müller den Mahllohn im 16ten Scheffel zurückbehalten), dieß macht wenig Unterschied. Die edlen Metalle im reinen Zustande sind so gleichförmig beschaffen, daß es ziemlich gleichgültig ist, ob der Privatmann seine Münzen gerade aus seiner übergebenen Gold- oder Silbermasse, oder aus einer anderen empfängt und man könnte daher auch das zweite Geschäft wie den Kauf einer erst zu fertigenden Münzmenge für eine pränumerirte Menge Münzmetall ansehen. Nur darin zeigt sich eine factische Verschiedenheit, daß 1) beim förmlichen Kaufe das Begehren vom Staate ausgeht und daher für Anschaffung einer angemessenen Quantität Sorge getragen werden kann, 2) bei der Ablieferung einer zum Prägen bestimmten Metallmenge, welche das Eigenthum des Uebergebenden bleiben soll, eine gewisse Zeit verstreichen muß, bis die Fabrication der Münzen beendigt ist, 3) beim Ankaufe auch ältere Münzen zur Ausbezahlung gebraucht werden können.

(*b*) Wenn z. B. das Pfund reines Silber, aus welchem 52½ fl. geprägt werden, 52 fl. 12 kr. gilt, so ist der Schlagschatz 18 kr. auf das Pfund oder 0,571 Proc. und um diesen Betrag kann man nicht einmal grobe Sorten prägen; der jetzige Preis ist 52 fl. 0—36 kr. (Jan. 1864). — Manche kleine Staaten, nach deren Münzen wenig Begehr ist, haben

bisweilen längere Zeit gar nicht prägen lassen, um keinen Verlust zu tragen. — In Frankreich gab der Schlagschatz außer dem Ersatz der Kosten 1726—29 bei Silbermünzen noch einen Gewinn von $5^6/_7$ Proc., der nach und nach bis gegen 1789 auf $1,^{29}$ Proc. herabging. — Die Berliner Münzstätte kaufte früher die Mark Silber zu $13^5/_6$, Gold zu $193^1/_3$ Rthlr. Gold ($^1/_5$ Friedrichsd'or), sie prägte daraus 14 und $193^{11}/_{13}$ Rthlr., also bezog sie $1^1/_5$ und $0,^{265}$ Proc. Schlagschatz. Noback, Taschenb. II, 1577. Jetzt (A. für 1860) bezahlt man den Lieferanten für das Pfund reines Gold $49,^8$ Kronen, für Silber $29,^7$ Rthlr., es werden aus jenem 50 Kronen, aus diesem 30 Rthlr. geprägt, der Schlagschatz ist also $0,^4$ und 1 Proc., womit man die Kosten zur Noth bestreiten kann.

(*c*) In Rußland zeigten sich die Nachtheile des Mißbrauches der Scheidemünzen in ganz besonderem Maaße, weil man dort so viel Kupfermünze ausgab, daß dieselbe auch zur Zahlung beträchtlicher Summen gebraucht werden mußte. — In Deutschland ist das häufige Nachmachen der Scheidemünzen, welches bisweilen mit unglaublicher Dreistigkeit getrieben wurde, hauptsächlich daraus entstanden, daß man bis 1837 keine Staatsverträge über Gleichstellung des Fußes und der Form für diese Münzen geschlossen hatte, daß folglich Stücke von der verschiedensten Güte und Gestalt neben einander umliefen. — Die kleinsten Stücke können aus Kupfer mit einigem Reinertrage geschlagen werden. In Preußen kostet das Kupfer, aus welchem 40 000 Rthlr. in Pfennigstücken geprägt werden, $20\,308,^7$ Rthlr. (A. 1860). Der Centner ist zu 40 Rthlr. gerechnet. In Baden wird der Centner Kupferplättchen, aus dem 193 fl. geprägt werden, zu 110 fl. eingekauft. (A. 1862/63.)

§. 199.

Die Veränderung des Münzfußes war ehemals eine beliebte Finanzunternehmung, wobei die älteren besseren Stücke den Stoff zu den neueren schlechteren darboten, denen man gleiche gesetzliche Geltung gab. Bei der unvollkommenen Kenntniß der volkswirthschaftlichen Gesetze wähnte man, es sei zur Fortdauer einer gewissen Geltung der Münzen nicht gerade ein unveränderter Feingehalt erforderlich, es sei vielmehr hinreichend, wenn jenen nur die bisherige Benennung Gulden, Thaler ꝛc. beigelegt werde, um ihre Annahme für den bisherigen Preis in anderen Gütern zu bewirken. Geschah eine Münzverschlechterung öffentlich, nach einer landesherrlichen Verordnung, so verband man damit gewöhnlich eine Verrufung der älteren besseren Münzen und nahm diese gegen einen so niedrigen Preis bei den Münzstätten an, daß die Besitzer verloren und die Staatscasse gewann (*a*). Von gleicher Wirkung war es, wenn man, ohne die Beschaffenheit der gröberen Münzsorten zu ändern, sie einer größeren Anzahl der kleineren Münzeinheiten gleich gelten ließ (*b*). Die häufigen Anordnungen dieser Art, welche die europäische Münzgeschichte noch bis in das 18. Jahrhundert nachweist, waren darum ziemlich verwickelt, weil sich immer die

gesetzliche Preisbestimmung der Gold- und Silbermünzen gegen einander einmischte, und, wenn der Marktpreis des Goldes gegen Silber von dem gesetzlichen abwich, sogleich eine Veränderung im Schrot und Korn oder in der Zählung der Münzen vorgenommen wurde, II, §. 233. Die Verringerung des Feingehaltes der Münzen, insbesondere derjenigen, welche die übliche Rechnungseinheit bildet, zieht eine niedrigere Annahme derselben im Auslande und eine Erhöhung der Waarenpreise nach sich. Wird die geringhaltigere Münze von der Regierung der früheren besseren gleichgesetzt, so leiden diejenigen Personen einen Verlust, welche aus schon bestehenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu erhalten haben (Staats- und Privatgläubiger, Besoldete ꝛc.), dagegen gewinnen die Schuldner und der Verkehr wird verwirrt, II, §. 240 (*c*). Ist aus volkswirthschaftlichen Gründen die Annahme eines anderen Münzfußes rathsam, so sollten alle Verbindlichkeiten in der neuen Münze nach Maaßgabe des Feingehaltes ausgedrückt werden (*d*).

(*a*) Beispiel. Nach dem franz. Gesetz v. 30. Oct. 1785 wurden 32 neue Louisd'or aus der rauhen Mark Troyes geprägt, im Korn von 22 Kar. (nach dem Remedium nur $21^2/_3$ Kar. und so wird auch insgemein gerechnet). Bis dahin waren aus der Mark Tr. 30 Louisd'or geschlagen worden. Der neue L. wurde zu 24 Livres gerechnet, wie vorher der schwerere alte, das Gold wurde also gegen das Silber im Preise erhöht (auf das $15{,}41$fache statt des $14{,}45$fachen, wie seit 1726). Von den Münzstätten wurde die feine Mark Troyes Gold ausgeprägt zu $850{,}7$ Livres ($21^2/_3$ Kar. Korn angenommen), aber angenommen in Barren und fremden Münzen zu $828{,}6$ L., in älteren Louisd'or, welche außer Curs gesetzt wurden, im ersten Halbjahr für $830^3/_4$ L., späterhin zu $822{,}46$ L. Die Inhaber älterer Louisd'or büßten also zum Mindesten $2^1/_3$ Proc. ein. Das Gesetz steht u. a. bei Busse, Kenntnisse des neueren Münzwes. II, 100.

(*b*) 1693 wurden in Frankreich die umlaufenden großen Stücke verrufen und umgeprägt, die neuen aber nur im Gepräge, nicht im Gehalte, von den älteren verschieden gemacht. Es war hiebei

	Louisd'or	Louisd'argent.
die bisherige Geltung	12 Liv. 10 S.	3 L. 6 S.
die Münzstätte nahm sie zu . .	11 „ 14 „	3 „ 3 „
und rechnete die neuen zu . . .	13 „ — „	3 „ 8 „

Diese geänderte Zählungsweise bewirkte, daß die mit dem Namen Livre bezeichnete Metallmenge 4 Proc. kleiner wurde als zuvor. Wer 100 Louisd'or besaß (= 1250 Liv.), erhielt dafür nur 1170 neue Liv. und diese waren schlechter als die früheren, in denen sie nur 1125 ausmachten, so daß der ganze Verlust 125 Liv. oder 10 Proc. betrug! v. Braun, Gründl. Nachr. vom Münzwesen, S. 213. — Busse, II, 88.

(*c*) Die Abweichung vom 24 fl.-Fuße im südwestlichen Deutschland (II, §. 244 (*b*)) ist nicht aus einem finanziellen Zwecke entstanden, hat aber auch keine erheblichen Nachtheile hervorgebracht, weil 1) der neue Kron-

thalerfuß und der Münchener oder 24½ fl.-Fuß nur ungefähr um 2 Proc. leichter sind als der 24 fl.-Fuß, weßhalb noch jetzt im kleineren Verkehre die Münzen des letzteren ohne Aufgeld umlaufen, 2) weil die Veränderung langsam geschah, 3) weil sie in die Zeit fiel, wo die Preise der edlen Metalle stiegen. Indeß verlieren immer die Staatsgläubiger etwas, wenn sie in Münzen des neuen Fußes bezahlt werden und dieselben im Auslande anlegen wollen.

(*d*) Als in Sachsen der preuß. Münzfuß angenommen wurde, bestimmte man das Aufgeld nicht zu 5 Proc., wie es hätte sein sollen nach dem Verhältniß von 13⅓ zu 14 oder 20 zu 21, sondern nur zu 2⅞ Proc. (Gesetz v. 21. Juli 1840), weil dieß daß damalige Preisverhältniß der beiderseitigen Münzen war. — In Oesterreich wird seit 1858 bei dem Uebergange vom 20 fl.-Fuß zu der neuen Währung (45 fl. auf das Zollpfund) der ältere Gulden um 5 Proc. höher in den neuen gerechnet, wie es dem Feingehalte gemäß ist.

§. 200.

Eine Münzverschlechterung im Geheim läßt sich nur bei den dem Staate gehörenden Vorräthen von rohem Metall und bei dem Umschmelzen der in die Staatscasse eingehenden Münzen ausführen. Diese Maaßregel ist daher nur allmälig und nie vollständig bei der ganzen umlaufenden Münzmenge zu bewerkstelligen, denn sobald die Veränderung bekannt wird, fangen auch Privatpersonen an, die besseren älteren Stücke einzuschmelzen oder hinauszusenden. Das erste Ausgeben des verschlechterten Geldes an Staatsgläubiger und Beamte bringt zwar Gewinn, aber auf ungerechtem Wege, und die anderen Staatsausgaben müssen dagegen bei dem unausbleiblichen Steigen der Waarenpreise bald eine größere Summe in Anspruch nehmen (II, §. 240.), weßhalb die in dem geringhaltigeren Gelde eingehenden Staatseinkünfte nicht mehr zureichen und erhöht werden müssen. Hiezu kommt, daß die verheimlichte Münzveränderung, die der Aufmerksamkeit der Kaufleute und der auswärtigen Münzstätten nicht lange entgehen kann, im Auslande Mißtrauen gegen die Münzen des Staates, in dem dieß geschehen ist, erzeugt, dadurch dem Handel der Bürger und überhaupt dem Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Regierung schadet (*a*).

(*a*) Friedrich II. nahm in der Bedrängniß des siebenjährigen Krieges dieses Mittel zur Erleichterung zu Hülfe, stellte aber 1764 sogleich den früheren 14-Thalerfuß wieder her. Es waren mit den in Dresden gefundenen sächs. Stempeln 8 Groschenstücke zu 33 und mehr Thalern auf die köln. Mark, 2 Groschenstücke sogar zu 45 Rthlr. geschlagen; auch die während des Kriegs geschlagenen Friedrichs- und Augustd'or waren viel schlechter als die älteren und späteren, weshalb auch die Waaren vertheuert wurden und z. B. 1 Pfd. Butter statt 2 wohl 8—10 Gr. galt. Busse a. a. O. II, 53, 56. Vgl. II, §. 243 (*d*).

§. 201.

In der neuesten Zeit haben die christlichen europäischen Regierungen (*a*) bei den gröberen Münzsorten allgemein die Nothwendigkeit anerkannt, die Prägung in Schrot und Korn genau nach dem Gesetze einzurichten, auch durch Gleichförmigkeit und Schönheit des Gepräges dem Falschmünzen entgegen zu wirken. Bei diesem Verfahren ist wenig Gewinn zu erhalten, der Schlagschatz hängt von den Marktpreisen der Münzmetalle ab und man kann bisweilen die Prägung nicht ohne Zubuße fortsetzen (*b*). Nur die Scheidemünzen gewähren noch einigen Ueberschuß, der, je nach dem Verhältniß der geprägten Sorten, jene Mehrausgabe öfters vergütet, oder noch übersteigt, §. 198 (*c*). Das Remedium (II, §. 237) wird seiner Bestimmung entgegen bisweilen noch als Quelle eines kleinen Gewinnes benutzt, indem man es so einzurichten weiß, daß im Ganzen mehr Remedium unter als über dem gesetzlichen Feingehalte vorkommt (*d*). Dieß ist schädlich, weil es schon die neuen Stücke geringhaltiger macht, als sie sein sollten. Das Umprägen älterer abgenützter oder sonst geringhaltiger Münzen, um neue gute an ihre Stelle zu setzen, ist ebenfalls mit einem Kostenaufwande verbunden, der in geringem Maaße regelmäßig gemacht werden muß (II, §. 238.), besonders aber bei Veränderungen im Münzfuße beträchtlich wird (*e*). Wenn mehrere Staaten ihr Münzwesen auf dem Wege der Vereinbarung gleichförmig ordnen (II, §. 246.), so müssen Verpflichtungen zum Prägen gewisser Mengen neuer Stücke übernommen werden, wodurch auf mehrere Jahre die Ausgaben vermehrt werden (*f*).

(*a*) Die Pforte hat bis vor Kurzem ihre Piaster mehr und mehr verschlechtert, so daß man gar nicht auf einen gewissen Silberwerth derselben bauen konnte. Um 1760 gingen erst $18^5/_8$ Piaster auf die köln. Mark f. (Werth 1 fl. 17 kr.), um 1800 schon $38^2/_5$ Stück (Werth $37^1/_2$ kr.), um 1820 $53^1/_2$ Stück (Werth 27 kr.), 1830 wurde der P. zu 10 franz. Centimes gerechnet ($11^1/_3$ kr.), gegen 1841 und 42 waren 232—240 P. auf die köln. Mark anzunehmen. Dieß hat eine große Zerrüttung des Verkehrs hervorbringen müssen. Seit 1845 ist das Münzwesen fest und gut geregelt und der Piaster zu $1,^{202}$ Grammen Schrot mit $9,^{99766}$ Gr. Feingehalt bestimmt, also $234^2/_9$ auf die k. Mark oder das Stück zu $6,^{27}$ kr. $= 1,^{791}$ Sgr. bestimmt.

(*b*) Das zu häufige Münzprägen hatte eine Vertheuerung des rohen Metalles gegen Münze zur Folge und verleitete dann zur Abweichung von dem vorschriftmäßigen Schrot und Korn. Vergl. Brüel, Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens, Hannover 1831, 2. A. S. 29.

(c) In den meisten Ländern kostet heutiges Tages das Münzwesen mehr als es einbringt. Beispiele. Baden D. 1854/55 Zuschuß 36 611 fl., dagegen 2jährige Zunahme des Metallvorraths 68 507 fl. — A. 1858/59 jährl. Zuschuß 7506 fl. „Die Münze wirft in Baden keinen Reingewinn ab. Die Abweichung zwischen den Einnahms- und Ausgabsbeträgen in den einzelnen Jahren beruht lediglich in den Schwankungen bei dem Stand der Metallvorräthe." Amtl. Beitr. S. 278. R. 1860.61 j. 272 fl. Mehrausgabe, A. 1862.63 43 414 fl., A. 1864.65 34 077 fl. — Bayern A. 1855—61 Mehrausgabe 11 242 fl. bei einer jährl. Prägung von 2·934 955 fl. — In Frankreich, A. 1859, ist die Einnahme der Ausgabe gleich, nur daß noch für Münzbeamte, Gebäude, Geräthe, Stempel, Heizung ꝛc. 179 800 Fr. aufzuwenden sind. — Hannover A. 1854 3150 fl. Mehrausgabe. — Großh. Hessen A. 1857—59 jährl. 3180 fl. Ausgabe — Kirchenstaat D. 1853—55 217 630 Scudi reiner Ueberschuß. — Niederlande A. 1860 35 425 fl. Ausgabe. — Oesterreich 1862 760 946 fl. Reinertrag (vermuthlich wegen des wohlfeilen Metallankaufes von den Bergwerken). — Preußen A. 1858—60 Einnahme der Ausgabe gleich, doch ist ein Betrag von 12 500 Rthlr. zur Vermehrung des Betriebscapitals von 916 978 Rthlr. bestimmt und bildet also einen Ueberschuß. — Sachsen A. 1858—60 jährl. 2200 Rthlr. Mehrausgabe nebst 3000 Rthlr. Verlust beim Umschmelzen älterer Stücke. A. 1861—63 3000 fl. Münzverlust. — Würtemberg A. 1858—61 und 1861—63 Einnahme und Ausgabe gleich.

(d) In Frankreich wird im Voranschlage eben soviel Einnahme aus dem Remedium in Minus als Ausgabe für das Remedium in Plus angesetzt, nach den Rechnungen aber beträgt jenes etwas mehr, es blieb z. B. 1837 ein Ueberschuß beim Golde von 1510 Fr., beim Silber von 19 338 Fr., Compte gén. de l'administr. des f. pour 1837, I, 496. Auch in den letzten Jahren kam ein solcher Ueberschuß vor, Hock, S. 579.

(e) In Frankreich wurden 1845 5¼ Mill. Fr. zum Einziehen und Umprägen der alten Scheidemünze in Billon, von denen gegen 30¼ Mill. Fr. vorhanden waren, verwendet. — In den Niederlanden wurde 1845 eine Umprägung älterer Münzen in Gulden und Thaler zu 2½ fl. vorgenommen und in der Zwischenzeit die Lücke in den Umlaufsmitteln durch Ausgabe von 30 Mill. fl. Münzscheinen (Papiergeld) ausgefüllt. — Man könnte zwar durch Verrufen oder Herabwürdigen der zu entfernenden schlechteren Münzen den Schaden auf die einzelnen Besitzer solcher Münzen wälzen, allein dieß ist unbillig, weil ganz zufällig der Eine mehr, der Andere weniger getroffen wird und Niemand sich vor Verlust hüten konnte, so lange der Umlauf solcher Münze ohne eine Warnung zugelassen war. Daher hat Würtemberg 1837 bei der Herabsetzung der halben und Viertelskronthaler den Besitzern den vollen bisherigen Preis erstattet und die Zubuße von 68 934 fl. auf die Staatscasse übernommen. So geschieht es neuerlich auch bei dem Einschmelzen der ganzen Kronthaler. Man hat in Baden 1847 ermittelt, daß die Mark fein Silber in Kronthalern auf 24 fl. 40 kr. zu stehen kam, wobei der Werth des kleinen Goldgehaltes schon mit berücksichtigt ist. Bei den 1859 eingeschmolzenen Kronthalern, die bei den Cassen im vollen Preise von 2 fl. 42 kr. eingingen, war das Stück nur 2 fl. 40,92 kr. werth und das Pfund Silber kam auf 62 fl. 58 kr. zu stehen, in eingezogenen 6 und 3 Kreuzerstücken sogar auf 69,41 fl. In Sachsen brachte das Umschmelzen alter Münzen 1855—57 einen Verlust von 11,3 Proc.

(f) Z. B. in Folge des schweiz. Münzvertrages von 1825, des Bundesgesetzes von 1850 und der deutschen Verträge von München 1837, Dresden 1838, Wien 1857, II, §. 239.

§. 202.

Der Betrieb des Münzgeschäftes auf Staatsrechnung erfordert ein großes Capital an Gebäuden, Maschinen und Vorräthen, deren Zinsen eigentlich unter den Kosten der Prägung mit aufgeführt werden sollten (*a*). In den Münzbeamten müssen gründliche chemische (*b*), mechanische und kaufmännische Kenntnisse (für den Einkauf der rohen Metalle), auch die Kunst des Stempelschneidens (Gravirens) vereinigt sein, weßhalb mehrere Beamte bei jeder Münzstätte zusammenwirken müssen. Sowohl deßhalb, als wegen der Größe des stehenden Capitales und der Nützlichkeit der Beibehaltung eingeübter und zuverlässiger Arbeiter sind kleine Münzstätten nicht so vortheilhaft als große, in denen man auch leichter von allen neuen Hülfsmitteln der Kunst Gebrauch machen kann. Für kleine Staaten ist es daher rathsam, bei der Münzstätte eines größeren Landes prägen zu lassen (*c*), doch könnten auch mehrere Regierungen sich einer gemeinschaftlichen Münzstätte bedienen. Durch den Abschluß von Verträgen über einen gleichförmigen Münzfuß wird diese Einrichtung sehr erleichtert. Wenn die Regierung das Prägegeschäft einem Privatunternehmer übertrüge, in der Erwartung, daß dieser an den Betriebsausgaben etwas zu ersparen im Stande wäre, so müßte derselbe verpflichtet werden, die Stücke genau nach der Vorschrift zu verfertigen, auch müßte ihm ein landesherrlicher Beamter zur Aufsicht beigegeben werden. Wenn ihm der Ankauf des rohen Metalles überlassen würde, so müßte ihm der Preis bestimmt werden, für den er das von Inländern übergebene Münzmetall anzunehmen hätte. Dieser Preis würde so zu regeln sein, daß dem Unternehmer ein zureichender Schlagschatz übrig bliebe. Da ihm aber zugleich die zu prägende Menge von Münzen jeder Art vorgeschrieben werden muß, so kann es leicht geschehen, daß er das Metall theurer einzukaufen hat und folglich nicht bestehen kann. Eine solche Uebereinkunft führt daher zu manchen Verwicklungen und Schwierigkeiten. Ein anderer Ausweg wäre, daß dem Unternehmer das Metall von der Regierung geliefert würde und er nur für die Prägung eine ausbedungene Vergütung empfinge. Nur die im Dienste des Staates stehenden Münzbeamten sind im Besitze aller auf diesen Gegenstand sich beziehenden Kenntnisse und Geschicklichkeiten. Da nun wenige

andere Personen fähig und zuverlässig genug sind, um als Unternehmer zugelassen werden zu können, so wäre für dieses Gewerksgeschäft kein Mitwerben zu hoffen, welches die Vergütung erniedrigte, und es käme die Besorgniß hinzu, daß die Münzen mit geringerer Sorgfalt verfertigt werden. Diese müßten auf das Genaueste geprüft werden. Die vorhandenen Baueinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge würde die Regierung bei der Ungewißheit, wie ein solcher Versuch des Verdingens ausfällt, nicht veräußern wollen; diese Gegenstände müßten also dem Unternehmer zum Gebrauche überlassen werden. Für Scheidemünze hätte derselbe an die Staatscasse einen Theil des Gewinnes abzugeben. Nach diesen Erwägungen ist es rathsam, das Ausmünzen auf Staatsrechnung beizubehalten, welches der Regierung gestattet, sich frei zu bewegen (*d*).

(*a*) Dann wird in der Regel ein Verlust erscheinen. In Baden wurden zu Ende 1856 die Gebäude und Gewerbseinrichtungen auf 127000 fl., die Werkzeuge und Geräthschaften auf 58181 fl., die Vorräthe auf 183100 fl. berechnet, zusammen 368261 fl., wovon der bloße Zins zu 4 Proc. schon über 14700 fl. betragen würde.

(*b*) Die zur chemischen Untersuchung der Metallgemische und Münzen bestimmten Kunstverständigen sind die Wardeine, essayeurs.

(*c*) Die Karlsruher Münzanstalt prägte einige Zeit für Hohenzollern-Sigmaringen und berechnete für halbe Gulden 24 kr. auf die feine Mark (1,^{62} Proc.), für ganze Gulden 15 kr. (1,^{02} Proc.), Doppelgulden 13½ kr. (0,^{9} Proc.), Vereinsthaler 12 kr. (0,^{81} Proc.), ohne die Anschaffung des Silbers. — In Frankreich wurden die Münzstätten 1772 von 31 auf 15 vermindert, 1796 auf 8, später wurden sie auf 15 vermehrt und wieder vermindert. Jetzt bestehen deren 7, es wird aber für rathsam gehalten, nur eine einzige große Anstalt zu haben. D'Audiffret, Syst. fin. IV, 29.

(*d*) Der Vorschlag, die Prägung der freien Concurrenz zu überlassen und nur eine Stempelung vorzunehmen, gewährt nicht die nöthige Sicherheit; v. Malchus, I, 115 gegen v. Jakob, §. 412. — In Frankreich besteht eine Einrichtung obiger Art. Jede Münzstätte hat einen Unternehmer (directeur), welcher die Anschaffung der Stoffe, den Arbeitslohn und die kleinen Betriebsausgaben besorgt und von kaiserlichen Beamten beaufsichtigt wird. Ist eine gewisse Menge von Münzen fertig geworden, so werden 6 Stücke an die Pariser Münzcommission zur Prüfung eingesendet. Das Kil. Gold von 0,^{9} Korn, aus welchem 3100 Fr. (155 Stücke von 20 Fr. ꝛc.) geschlagen werden, wird mit einem Abzuge (retenue) oder Schlagschatz von 6,^{7} Fr. (2,^{16} p. m.) bezahlt (V. v. 22. März 1854), das Kil. Münzsilber von obigem Korn, aus welchem 200 Fr. gemacht werden, mit Abzug von 1½ Fr. (¾ Proc.). Die Directoren kaufen das Münzmetall auch häufig im Auslande. Sie geben den Verkäufern Anweisungen auf die Münzcasse (bons de la monnaie), welche obige Preise des Münzgoldes und Silbers vergütet. Im Staatsvoranschlage ist der bei diesem Ankaufe abgezogene Schlagschatz als Einnahme angesetzt worden, dagegen werden die ganze geprägte Summe und der Ankaufspreis als durchlaufend ausgelassen

Zugleich wird die jenem Abzuge gleiche Vergütung für den Münzdirector wieder in Ausgabe gesetzt. Für 1859 und 60 z. B. sind 200 Mill. Fr. Gold- und 20 Mill. Silbermünze angenommen, diese geben (zu 2,16129 p. mille) 432 258 Fr. Schlagschatz vom Golde, 150 000 Fr. vom Silber, also sind 582 258 Fr. als retenue in Einnahme und wieder als Vergütung für das Prägen in Ausgabe gestellt. — Die Umprägung der älteren 12theiligen in 10theilige Münzen (Decimalfuß) hat die Pariser Münzstätte stark beschäftigt. Die Kosten verminderten sich dadurch, daß man den kleinen Goldgehalt der bis 1793 verfertigten Silbermünzen (1 p. mille) herausziehen ließ, wofür von den Unternehmern eine kleine Vergütung entrichtet wurde.

---

6. Hauptstück.

Tabaksregal und andere Gewerks- und Handelsregalien.

§. 203.

Es giebt mehrere Hohheitsrechte, die sich bald auf den Alleinhandel mit gewissen Waaren, bald auch auf die Verfertigung derselben beziehen und keinen anderen Grund für sich haben, als daß sie Gelegenheit geben, von einem Gegenstande des inneren Verbrauches durch künstliche Preiserhöhung eine steuerartige Abgabe zu beziehen (§. 167), z. B. das Tabaks- und Spielkarten-Regal (*a*). Mag auch die auf diese Weise erlangte Einnahme, als Steuer betrachtet, ergiebig und ihrem Gegenstande nach vollkommen zweckmäßig sein, so ist doch die Regalität des Handels oder auch der Erzeugung für den Gewerbfleiß der Bürger störend, und zwar desto mehr, je häufiger die belastete Waare erzeugt und verbraucht wird. Die Nachtheile solcher Regalien lassen sich im Allgemeinen so bezeichnen:

1) Handelsregalien (Staatsmonopole im eigentlichen Sinne) belästigen a) die inländischen Erzeuger, weil diese die dem Regale unterworfene Waare im Innern des Landes nur an den Staat verkaufen dürfen, der ihnen die Preise beliebig setzt, auf die Fortschritte der Gewerbskunst nicht gehörig Rücksicht nimmt und an den gewohnten Formen und Sorten leicht zu beharrlich festhält, — ferner weil auch die Ausfuhr der Waaren durch die zur Sicherung des inländischen Alleinhandels dienenden Förmlichkeiten und Beschränkungen erschwert wird; b) die Käufer, weil sie sich nicht beliebig nach Neigung und Bedürfniß versorgen dürfen, weil sie die Vortheile ent-

behren, welche ihnen das Mitwerben in Bezug auf Beschaffenheit der Waaren, Bequemlichkeit des Kaufes u. dgl. gewähren würde, und weil zufolge der kostbaren Verwaltung des Staates die Preise auch nach Abzug des in die Staatscasse fließenden Monopolgewinnes sich höher stellen, als bei freiem Handel (*b*).

2) Erstreckt sich das Hohheitsrecht auch auf die Verfertigung einer Kunstwaare, so wird auch der Betrieb eines bürgerlichen Gewerkszweiges gestört. Die Regierung vermag denselben nicht mit solchem Erfolge zu führen, als die Bürger, es wird daher leicht die Erzeugung vermindert, die Anwendung von Kunstmitteln, Capitalen und Arbeitskräften beschränkt, eine Quelle des Unterhaltes verschlossen, und den Käufern werden theurere oder minder gute Waaren geliefert. Die Nachtheile für die Volkswirthschaft erscheinen am stärksten bei solchen Gewerben, welche der größten Erweiterung fähig sind.

(*a*) Ueber das Tabaksregal s. §. 204. — Das Schießpulverregal in Frankreich ist dazu bestimmt, den Bedarf von Pulver zur Staatsvertheidigung sicher und gut zu liefern und vielleicht auch die Regierung gegen bewaffnete Aufstände zu schützen, allein diese Absicht ist nicht erreicht worden und jene macht keineswegs das Regal nothwendig. Dasselbe beruht auf dem Gesetz v. 13. Fruct. V (1797). Die Verfertigung des Schießpulvers ist Privatpersonen untersagt. Sie wird unter dem Kriegsministerium von gründlich unterrichteten Männern geleitet und das Pulver ist von vorzüglicher Güte, jedoch theuer, weßhalb viel eingeschwärzt wird. Das Kriegs-, Schiffahrts- und Finanzministerium erhalten ihren Bedarf (1859 5·046 000 Kil.) gegen den Ersatz der Kosten (7·365 094 Fr. oder im D. 1,45 Fr. für das Kil.) von der Pulververwaltung. Das Finanzministerium insbesondere erhält 4·171 000 Kil. für 5·949 761 Fr. und zwar Sprengpulver zu 1,2758 Fr., Jagdpulver zu 2,8393—3,5738 Fr. das Kil., es verkauft aber wieder für 11·724 000 Fr. und zieht dabei besonders aus dem Jagdpulver einen ansehnlichen Monopolgewinn, da das Kil. zu 9½—15½ Fr. verkauft wird; dagegen verursacht der Verkauf auch 417 400 Fr Ausgaben. In das Ausland wird Jagdpulver zu 4—4½—5 Fr. das Kil. verkauft. Vgl. v. Hock, S. 355. — Das Branntweinregal in Rußland bestand in seiner Vollständigkeit nur in den 29 Gouvernements von Groß-Rußland, wo der Verkauf des Branntweins ausschließlich von Pachtern in bestimmten der Krone gehörigen Schenken (Kabaks) geschah. Die Regierung kaufte den Branntwein von den Erzeugern und ließ ihn an die Pachter um einen höhern Preis ab, diese sollten ihn aber nur um gewisse Procente theurer im Kleinen abgeben. Für jeden Kreis war ein Pachter angenommen, der die einzelnen Schenken unter sich hatte. Er mußte sich zur Abnahme einer gewissen Menge anheischig machen. Konnte er mehr absetzen, so erhielt er den weiteren Bedarf um den Betrag, den die Regierung selbst bezahlte. In 16 südlichen und westlichen Gouvernements bestand ein solches Monopol in den Städten, während auf dem Lande nur eine Trankſteuer (Accise) erhoben wurde. In Sibirien waren wieder andere Einrichtungen, überhaupt nahm man im ganzen Reiche 11 verschiedene Systeme der Branntwein-

abgaben an. Dieselben gaben zu vielen Unredlichkeiten Anlaß, auch war der Branntweinverkehr zwischen einzelnen Landestheilen verboten und die Gränzen derselben wurden bewacht. Die Zahl der Branntweinschänken ist gegen 90 000. Das gesammte Einkommen betrug in den letzten Jahren 70 Mill. Rub., von 1859 an wurden 110 Mill. erwartet, der A. für 1862 war 123 Mill. Der ganze Verbrauch wurde zu 42 Mill. Wedro = 344 Mill. bad. Maaß angegeben. Die erwähnten Uebelstände gaben den Beweggrund zu der Abschaffung der ganzen Einrichtung, es wurde eine Branntweinsteuer und eine Gewerb- (Patent-) Steuer von dem freigegebenen Handel mit Branntwein eingeführt. Der A. für 1863 enthält 100 Mill. Einnahme aus jener Steuer, man hofft aber auf eine Vermehrung des Ertrages durch vermehrten Verbrauch.

(*b*) Früherhin waren solche Monopole nicht selten, sie wurden auch wohl sogar Privatpersonen überlassen, wie das Brennholzmonopol in der Kurpfalz 1778—90 und das preuß. Zuckermonopol mit Einschluß der Raffinirung. — Ehemaliges Monopol des Lumpensammelns in mehreren Ländern. Im Kirchenstaate ist neuerlich der Lumpenhandel an das Bankhaus Torlonia verpachtet.

§. 204.

Das Tabaksregal ist wegen seiner großen Verbreitung und Einträglichkeit von solcher Wichtigkeit, daß es eine nähere Beleuchtung verdient (*a*). Die Grundzüge desselben nach den Einrichtungen in Oesterreich und Frankreich sind folgende:

1) Der Tabaksbau ist zwar den Landwirthen überlassen, aber sorgfältig überwacht. Es muß Erlaubniß dazu eingeholt werden, welche zur Erleichterung der Aufsicht nur in gewissen Landestheilen und für eine bestimmte Ackerfläche ertheilt wird. Das Erzeugniß muß entweder für einen vorausbestimmten Preis an die Tabaksverwaltung abgeliefert oder in's Ausland geführt werden. Durch strenge Aufsicht sucht man zu verhüten, daß Blätter heimlich anders verwendet werden.

2) Was zur Versorgung des Landes vom Auslande bezogen werden muß, wird von der Tabaksverwaltung angekauft; für Privatpersonen ist die Einfuhr von rohem und verarbeitetem Tabak verboten.

3) Die Regierung läßt die nöthige Zahl von Tabaksfabriken auf ihre Rechnung betreiben. Der Verkauf in größeren Massen und sodann im Kleinen geschieht nach vorgeschriebenen Preisen, von denen die Verkäufer gewisse Antheile als Vergütung ihrer Arbeit und ihrer Auslagen erhalten.

4) Die Verletzung der vorgeschriebenen Regeln ist mit Strafen bedroht (*b*).

Durch diese Anordnungen wird ein ansehnlicher Reinertrag

für die Staatscasse zu Wege gebracht (*c*). Der Tabak, als ein beliebtes, sehr verbreitetes und doch entbehrliches Genußmittel, eignet sich vorzüglich gut zur Belastung mit einem steuerartigen Monopolgewinn. Die durch denselben bewirkte Preiserhöhung wird, wenn man sich an sie gewöhnt hat, leicht ertragen, indem man sich im Verbrauche eine Einschränkung auferlegt, auch zeigt die neuerliche Zunahme der Verzehrung, daß dieselbe nicht zu sehr vertheuert ist. Bei freier Verarbeitung und freiem Verkehr würde es nicht wohl möglich sein, durch eine auf den Tabaksverbrauch gelegte Steuer soviel Einnahme zu erlangen, als das Regal einträgt (*d*). Aus diesen Gründen erklärt sich die Beibehaltung dieses Regales in den Ländern, wo es schon lange eingeführt ist, und die dort herrschende Vorliebe für dasselbe.

(*a*) Dasselbe besteht in 13 europ. Staaten, welche 116¼ Mill. Einwohner haben oder beinahe 44 Proc. der Volksmenge von Europa. Dahin gehören Oesterreich, Frankreich, Spanien, K. Italien, Polen, Kirchenstaat, Portugal und Liechtenstein. Zuerst wurde dieß Regal 1625 unter Karl I. in England eingeführt, aber nach dem Tode desselben wieder aufgehoben. 1657 wurde es in Venedig, bald darauf im Kirchenstaate, 1669 in Portugal, 1670 in Oesterreich, 1674 in Frankreich eingeführt.

(*b*) In Frankreich wurde 1629 ein Einfuhrzoll von 30 Sous auf das Pfund, 1674 aber das Regal angeordnet (Colbert), welches man anfangs für 500 000 Liv. verpachtete, dann der compagnie d'occident, hierauf der c. des Indes übertrug und später den Generalpachtern für 7·600 000 Liv. überließ, II, §. 279 (*a*). Elsaß, Flandern ꝛc. waren frei und bauten viel Tabak. 1784 wurden in den, dem Regale unterworfenen Provinzen (22 Mill. Einw.) 15 000 Ctr verkauft, der Reinertrag war 30 Mill. Liv. 1789 wurde das Monopol aufgehoben und nur ein Einfuhrzoll beibehalten, welcher jährlich 1·800 000—2·400 000 Fr. einbrachte. 1797 kam eine Abgabe von den Tabaksfabriken hinzu, welche (1,45 Fr. vom Kilogr.) 4·785 000 Fr. trug, und nach Anordnung schärferer Aufsichtsmaßregeln stieg der Ertrag auf 18 Mill. Fr. Das Regal (régime exclusif) wurde durch die Verfügung vom 29. Nov. 1810 vom 1. Juli 1811 an wieder hergestellt, worauf die reine Einnahme ungefähr 45 Mill. Fr. erreichte. Von Zeit zu Zeit wurde die Fortdauer des Regales gesetzlich auf eine weitere 10jährige Periode ausgesprochen, Gesetz vom 23. April 1840, 3. Juli 1852, .. Mai 1862, also bis Ende 1873, weil dieser hohe Ertrag auf anderem Wege von dem Tabaksverbrauche nicht zu erlangen sein würde, obgleich die lästigen Folgen anerkannt wurden. Der Tabaksbau ist jetzt in 15 Departements (1836 in 9) gestattet und für den inländischen Verbrauch wird jährlich die zu bepflanzende Morgenzahl in jedem Departement und Arrondissement bestimmt. Jeder Landwirth, der Tabak bauen will, giebt ein Gesuch ein und eine Commission in jedem Departement entscheidet, wem und für welche Fläche der Anbau zu erlauben sei, damit die im Ganzen gestattete Fläche nicht überschritten werde. Bei dem Anbaue zur Ausfuhr kann Bürgschaft gefordert werden, in beiden Fällen ist eine sorgfältige Ueberwachung im Gange, es wird der bepflanzte Flächenraum nachgesehen, es werden die einzelnen Pflanzen gezählt und es wird sogar die Zahl aller Blätter durch Abzählen an einigen Pflanzen

ermittelt. Die ganze gebaute Menge muß an das Staatsmagazin abgeliefert werden, wenn sie nicht ins Ausland geht. Die schlechten Blätter werden verbrannt, auch die Geitzen, die Nachlese und die Stöcke nach der Ernte. Der Preis wird jährlich vom Finanzminister für jedes Arrondissement bestimmt, auch wird im Herbst bekannt gemacht, wie viel im nächsten Jahre gekauft werden soll. Die Ankäufe stiegen in den letzten Jahren wegen des stark zunehmenden Verbrauchs bis auf 56 Mill. Fr. (1862); 1861 50 Mill. Fr. für 26⅓ Mill. Kil. inländische Blätter (auf ungefähr 15 000 Hektaren gebaut), nur 14,⁸ Mill. Kilogr. ausländische nebst 75 000 Kilogr. Cigarren. 1835 war der Mittelpreis, den die Verwaltung für inländische Blätter bezahlte, 73,³⁶ Fr. für 100 Kil. oder 17,¹¹ fl. für den Centner. Im Dep. Niederrhein hat die Herabsetzung des Preises bis auf 40—46 Fr. lebhafte Klagen des Dep.-Rathes erregt und man verlangte 1840 und 41, daß der Preis wieder auf 60 Fr. erhöht werde; 1860 wurde er ungefähr so bezahlt, doch werden mehrere Sorten von Blättern unterschieden. Man verlangte in diesem Dep. für 1855 4·681 632 Kil. und bestimmte dazu 2258 Hekt., was also einen Ertrag von 20 metr. Cent. auf den Hekt. = 14,⁴ Ctr. auf den bad. M. anzeigt. 1859 war der Durchschnittspreis der inländischen Blätter 67⅓ Fr. für 100 Kil. = 15,¹¹ fl. für den Centner. Es bestehen (1860) 14 Staatsfabriken mit 159 Beamten, wozu 82 in den Blättermagazinen und 339 Beamte zur Aufsicht auf den Anbau kommen. Der Absatz von verarbeitetem Tabak war im D. von 1835 und 36 263 667 Ctr. oder gegen 0,⁸ Pfd. auf den Kopf, 1843 205 365 Ctr. Rauch- und 134 424 Ctr. Schnupftabak, 1854—56 gegen 450—460 000 Ctr., Verbrauch auf den Kopf im D. 1851—56 1,¹⁹⁸ Pfd. Der rohe und reine Ertrag war fortwährend im Steigen. Es war:

	rohe Einnahme	reine Einnahme
1825	67,³ Mill.	44 Mill.
35	74,⁴ „	51,⁷ „
45	111,⁹ „	82,⁵ „
D. 1851—56	141,⁶ „	103,⁸ „
1860 A.	183 „	124,⁷ „
1862 A.	224,⁸ „	162 „

Nach dem A. für 1862 nehmen die Kosten 27,⁴ Proc. der Einnahme hinweg, der Reinertrag ist 72,⁶ Proc. Der mittlere Verkaufspreis des Centners berechnet sich fortwährend auf 148 fl., die gemeine, in größter Menge verbrauchte Sorte steht zu 169 fl., in den Gränz-Departements zu 52 fl., für Heer und Flotte zu 30 fl. Es sind gegen 40 000 Kleinverkäufer, die im D. 10—12 Proc. Vergütung erhalten. Necker, II, 70. — Herbin, Statist. de la Fr. II, 122. — Chaptal, Industr. fr. I, 167. — Cordier, Agric. de la Flandre fr. Tab. 9. — Verhandlungen der französischen Dep.-Kammer, z. B. 6. März 1824 (Benoit), 20. März 1839 (Chabrol), 10. Nov. 1829, Jan. 1835. — De Gérando IV, 150 (die gesetzlichen Vorschriften). — Rapport au Roi, S. 114. — v. Hock, S. 338. — Tuhr, Mémoire sur les progrès de l'impôt du tabac en Fr. Paris 1861.

Das Tabaksregal in Oesterreich, eingeführt 1670, später aufgehoben, 1723 wieder hergestellt, 1775—83 verpachtet, wird seitdem durch Selbstverwaltung benutzt. Ungarn, Siebenbürgen, das Küstengebiet und die Militärgränze waren bis zum Anfang des Jahres 1851 (Patent v. 29. Nov. 1850) vom Regal ausgenommen, jetzt erstreckt sich dasselbe über den ganzen Staat. Der Anbau ist jedoch nur in gewissen Theilen von Galizien, Südtirol, Venedig (Brenta-Gemeinden) und in den Ländern, in die das ehemalige Ungarn zertheilt wurde,

gestattet. Im D. 1851—56 wurden j. 496 098 Ctr. inländische Blätter, von 103 950 Landwirthen und von einer Fläche von 53 122 Joch, der Centner zu 8 fl. 39 kr. (10 fl. 36 kr. südd.) eingekauft. Zum Anbau muß Erlaubniß nachgesucht werden. Die geernteten Blätter muß man an die Regierungsmagazine um den bestimmten Preis abliefern oder ausführen, doch sind auch Händler zugelassen, die ihren Vorräthen eine jener beiden Verwendungen geben müssen. Die Blätter werden größtentheils in Ungarn gebaut, wo zu diesem Behufe neuerlich eine Anzahl neuer Dörfer von der Regierung angelegt worden und viel zur Beförderung dieses Gewerbszweiges geschehen ist. Klima und Boden sind in diesem Lande so günstig, daß die deutschen Provinzen auch bei voller Freiheit das Mitwerben des ungarischen Tabaks schwer aushalten würden. Der in den 25 Staatsfabriken zubereitete Tabak wird aus den 69 Niederlagen an 506 Haupt-*Verleger* abgegeben, die wieder gegen 70 000 Kleinhändler (*Kleinverschleißer* oder *Kleintrafficanten*) damit zu versehen haben. Die Verkäufer müssen die vorgeschriebenen Preise genau beobachten. Die Unterverleger und Großtrafficanten erhalten die Tabakvorräthe monatweise auf Credit. Die Aufrechthaltung des Regals macht viele Strafbestimmungen nothwendig. Im D. 1851—56 wurden j. 606 944 Ctr. verarbeiteter Tabak verkauft, worunter 57 476 Ctr. = 744⅕ Mill. Stück Cigarren. 1856 war der Absatz 63 342 Pfd. Schnupftabak (für 6·117 549 fl.), 555 994 Pfd. geschnittener Rauchtabak (22·682 284 fl.), 937 Mill. inländische und 8⅓ Mill. Havanna-Cigarren. 1860 wurden 519 427 Ctr. geschnittener Tabak, 14½ Mill. Cigarren und 54 192 Ctr. Schnupftabak verkauft. Der zunehmende Roh- und Reinertrag in den letzten Jahrzehnten gereicht der Regalverwaltung sehr zum Lobe. Es war

	roher Ertrag	reiner Ertrag	
D. 1821—40	10·516 299 fl.	5·642 341 fl.	= 53,⁶ Proc.
41—50	21·351 612 „	12·144 453 „	= 56,⁹ „
51—56	40·286 034 „	21·012 371 „	= 52,¹ „
1860	52·674 134 „	34·695 419 „	= 65,⁸ „
1862	56¼ Mill. „	30½ Mill. „	= 54,² „

(Von den 30½ Mill. gehen noch über 2 Mill. fl. für den Verlust beim Einkaufe fremder Blätter zufolge des niedrigen Curses des Papiergeldes ab.) Nach einer Vergleichung der österreichischen und französischen Tabaksverwaltung in den Jahren 1851—56 war im D. in österr. Gewicht und Geld:

	Oesterreich	Frankreich
Mittlerer Verkaufspreis des Centners	66,³ fl.	140,³ fl.
Gesammtkosten auf den Centner . .	31,⁴ „	37,⁶ „
Reinertrag auf den Centner . . .	34,⁹ „	103,² „
jährlicher Verbrauch auf den Kopf .	1,⁵⁸ Pfd.	1,⁰⁶⁸ Pfd.

Linden, Abhandl. über cameral- und fiscalamtliche Gegenst., 1834, S. 113. — *Malinkovski*, I, 278. — *Krapf*, Handb. II, 345 ff. — v. *Hauer*, S. 67. — v. *Plenker*, Das österreich. Tabaksmonopol, Wien 1857, 4° (amtlich und vollständig). — v. *Czörnig*, Das ö. V. IV, 170.

In *Spanien* gehörte die aus dem Regal entspringende Belästigung für die Landwirthe unter die Hauptbeschwerden der americanischen Unterthanen Spaniens. Peru und Chili durften z. B. gar keinen Tabak bauen, in anderen Provinzen war die Zahl der Pflanzen vorgeschrieben und es wurde genau darüber gewacht, daß man sie nicht überschritt. Nach v. *Bourgoing* (Neue Reise nach Spanien, I, 332. 1789.) kam das Pfund Schnupftabak der Krone auf 2 Fr. zu stehen und wurde wie der Rauchtabak zu 10 Fr. verkauft. Eine eigene junta del tabaco

sorgte für die Sicherheit der Tabakseinnahme. Der Ertrag ist neuerlich im Steigen, da die 8 Staatsfabriken verbessert worden sind und der Schleichhandel (an den Küsten) wenigstens abnimmt.

A. 1849 roher Ertrag 166 Mill. Re., reiner Ertrag 127 Mill.
52 „ „ 199 „ „ „ „ 144 „
62 „ „ 306 „ „ „ „ 173 „

Letztere Zahl (173 Mill.) ist 56 Proc. des Rohertrags. — In Preußen war 1765—81 ein Tabaksregal. — In Würtemberg hatte 1770 das alte Monopol aufgehört. 1808 ward es in der Weise erneuert, daß der Staat den fabricirten Tabak einkaufte und an die Kaufleute um erhöhten Preis abließ, was 150 000 fl. rein trug. 1821 hörte auch dieß Monopol wieder auf, es trat nur (bis 1828) eine Abgabe von den Tabakshändlern ein, die gegen 40 000 fl. einbrachte. Ueber den Tabakshandel in Würtemberg, Stuttg. 1815. Ernste Worte über Finanzmaßregeln, 1815. — Auch Bayern hatte einige Zeit lang ein ähnliches Regal des Tabakshandels.

(c) Reinertrag auf den Kopf:

Frankreich	A. 1862	2	fl.
Oesterreich	„ „	1	„
Spanien	„ „	1⅓	„
Portugal	„ 1854	1	„
Sardinien	R. 1855	1,44	„

(d) Nur der Fall ist auszunehmen, wo im Lande kein Tabak gebaut und daher die Steuer als Einfuhrzoll erhoben werden kann. In Großbritanien ist deßhalb der Anbau des Tabaks seit 1652 untersagt. In Irland war der Tabaksbau ziemlich ausgedehnt, wurde jedoch späterhin ebenfalls verboten. Mac Culloch, Handb. II, 802.

§. 204 a.

Den im vorigen § nachgewiesenen Vortheilen, die das Tabaksregal als Einkommensquelle besitzt, müssen die volkswirthschaftlichen Wirkungen desselben zur Seite gestellt werden, wozu die Vergleichung der unter dem Regal stehenden und der von demselben freien Länder gute Dienste leistet.

1) Der Tabakbau findet in Ländern der letzteren Art mehr Ermunterung und pflegt daselbst mit mehr Fleiß, Kunst und Capitalaufwand betrieben zu werden. Das Regal legt dem Anbau und Verkaufe des Tabaks zu viele Beschränkungen und Aufsichtsmaaßregeln auf, bringt den Landwirth leicht in Gefahr, auch ohne gesetzwidrige Absicht straffällig zu werden, hindert ihn, das ganze Erzeugniß vollständig zu benutzen, und verschließt ihm die Aussicht, für vorzügliche Blätter vermöge des Mitwerbens höhere Preise zu erhalten. Um den Bedarf von inländischem Tabak zu befriedigen, muß freilich die Regalverwaltung solche Preise bewilligen, welche den Landwirth zum Anbau bewegen, muß auch für verschiedene Abstufungen der Güte mehrere Preise festsetzen, allein dieß ersetzt nicht den Reiz,

den die volle Freiheit des Absatzes hervorbringt. Daher hat sich der Tabakbau in Ländern, die das Regal nicht haben, mehr ausgedehnt und vervollkommnet und neben der fortwährend starken Einfuhr americanischer Blätter hat die Ausfuhr von inländischem Tabak in mehreren Gegenden ansehnlich zugenommen. Hiedurch ist der Reinertrag und Preis des Landes und der Wohlstand der Landwirthe erhöht worden, besonders da der Tabakbau viele und sorgfältige Arbeit in Anspruch nimmt und deßhalb vorzüglich für kleine Landwirthe geeignet ist (*a*).

2) Die großen Staatsfabriken sind zwar im Stande, an manchen Theilen der Kosten etwas zu sparen, allein im Ganzen genommen spornt das Mitwerben die Fabrikherren zu größeren Leistungen des Kunstfleißes an, als sie von den Fabriken des Staates erwartet werden dürfen. Privatunternehmungen liefern in der Regel besseren und wohlfeileren Tabak, entsprechen vollständiger dem Geschmack der Käufer und eröffnen sich auch ausländischen Absatz, was den Staatsfabriken wenig gelingt. Die Privatfabriken vermögen daher mehr Arbeiter und Capitale zu beschäftigen (*b*).

3) Der Tabakshandel, der sowohl den inländischen Landwirthen vortheilhaften Absatz verschafft, als die Fabriken mit den aus wärmeren Erdstrichen kommenden Blättern leicht versorgt, ist in den regalfreien Ländern ein ausgebreitetes und nützliches Geschäft, welches aber unter der Herrschaft des Regales zu viele Schwierigkeiten findet, um gut gedeihen zu können.

Wo das Regal schon lange fortdauert, da hat man keine Anhaltspuncte, um zu bemessen, welche Ausdehnung der Anbau, die Verarbeitung des Tabaks und der Handel mit demselben erlangen könnten, wenn jenes nicht vorhanden wäre. Es läßt sich auch annehmen, daß in diesen Ländern die Nachtheile allmälig geringer geworden sind, weil andere Benutzungen des Ackerlandes, der Arbeitskräfte und Capitale sich ausgedehnt und die Stelle der vom Regal theils erschwerten, theils ganz gehemmten bürgerlichen Gewerbszweige eingenommen haben. Wo aber diese bisher frei waren, und schon einen beträchtlichen Umfang erlangt hatten, da muß die Einführung des Regales einen empfindlichen Schaden verursachen, wenn auch, wie es die Ge-

rechtigkeit erfordert, die bisherigen Fabrikherren aus der Staatscasse eine Entschädigung erhalten (*c*). Wie lange in einem solchen Falle die Verminderung der gesammten Production, der Grundrente und des Arbeitsverdienstes dauern werden, dieß läßt sich nicht voraussehen. Da jedoch den Käufern neben dem Monopolgewinn auch der größere Aufwand oder die geringere Güte des verarbeiteten Tabaks zur Last fällt, so ist, wenn überhaupt eine Staatseinnahme von dem Verbrauche dieser Waare für ein Bedürfniß des Staatshaushaltes erachtet wird, der Versuch einer Besteuerung bei freier Erzeugung vorzuziehen, §. 440 — (*d*).

(*a*) Im Zollverein wurden nach Dieterici (Statist. Uebers. 5. Forts. S. 382) um 1853 gegen 556000 Ctr. Tabak gebaut, wozu 88280 pr. = 62600 bad. M. erforderlich waren. Jetzt ist das Erzeugniß höher. Die dem Tabak gewidmete Fläche ist in Oesterreich g. 84000 Joch = 134500 bad. M., in Frankreich g. 41600 M. Der Zollverein hatte i. D. 1849—53 311000, 1856/57 465650 Ctr., 1859 529290 Ctr. Einfuhr fremder Blätter, die Ausfuhr war in jenen 5 Jahren im D. 65400, 1856/57 schon 153000 Ctr., 1859 152138 Ctr. Der Verbrauch auf den Kopf wird zu 2,^{57} Pfd. berechnet. Bloß in der badischen und bayerischen Pfalz und dem Großh. Hessen wurde das Blättererzeugniß 1856 und 57 auf 286—300000 Ctr. geschätzt. Baden gewann 1858 g. 232000 Ctr., die man zu 4·621000 fl. anschlug, 1857 278000 Ctr. = 4·075000 fl. Seit der Handelskrise im Herbst 1857 sind allerdings die Preise, die für gutes Deckblatt über 40 fl. hinaufgegangen waren, gesunken und der Bau hat etwas abgenommen; das badische Erzeugniß von 1861 war nur 117986 Ctr. = 1·346300 fl. Die hohen Preise haben den Preis des Ackerlandes sehr gesteigert und die Abtragung vieler Hypothekenschulden möglich gemacht. — Wenn zur Vertheidigung des Regales in Frankreich angeführt wird, die Landwirthschaft würde bei dem freien Anbau wenig gewinnen, so ist dieß nicht glaublich, da vor der Wiedereinführung des Regals 441000 Ctr. gebaut wurden, und in dem einzigen Arr. Lille der Anbau von 4·411000 auf 1·052000 Kil. sank. — Die amtliche Landwirthschaftsbeschreibung des Dep. Nord bemerkt, daß vor 1835 100 Pfd. Blätter im D. zu 50 Fr. bezahlt wurden, 1843 nur noch zu 36. La régie se montre si difficile, qu'il n'y a plus de 1. qualité; aussi depuis ce temps le cultivateur ne fait-il plus ses frais. Les tracasseries des employés de la régie d'un coté, de l'autre le peu de bénéfices que donne maintenant le tabac, ont considérablement restreint sa culture et le moment n'est pas éloigné où, las de lutter contre tous les obstacles qu'on leur oppose, les cultivateurs renonceront tout à fait à ce genre de récoltes. Agriculture française. Dép. du Nord, S. 298. — Es ist auffallend, daß hier nur ein Ertrag von 8 Ctr. trockener Blätter auf den Hektare angenommen wird und in Frankreich überhaupt höchstens 21 Ctr. (7½ Ctr. v. bad. M.), während man in Belgien i. D. 36,^{8} (13¼ Ctr. bad. M.) und in den Haupttabaksgegenden von Flandern 40—44 Ctr. (14,^{4}—15,^{8} Ctr. b. M.) rechnet. Die belg. amtliche Statistik (Agric. S. CX) setzt hinzu: — la France, où, il est vrai, le monopole ne laisse pas au cultivateur la liberté de ses mouvements etc. — In Ungarn und Galizien werden gegen 12 Ctr. auf das Joch (8,^{4} Z.-Ctr. auf den bad.

M.) gerechnet, während in der bad. und bayr. Pfalz jetzt 10—12 Ctr. gebaut werden. In den Brentagemeinden (Venedig) gewinnt man 19 Ctr. vom Joch oder 13,3 Z.-Ctr. vom bad. M. Bei dem günstigen Klima von Frankreich, Italien und Spanien würden diese Länder, wenn jene Erschwerung nicht stattfände, dem mittleren und nördlichen Europa viele und gute Blätter zuführen können.

(*b*) Nur der Pariser Schnupftabak macht eine Ausnahme. — In Frankreich bestanden im 1. Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts 1400 T.-Fabriken, die sich, als eine Licenzgebühr von 1000 Fr. eingeführt wurde, in einem Jahre auf 300 verminderten, Duc de Gaëte, Notice histor. S. 215. — Die in (*a*) erwähnte Rheingegend allein erzeugte 1857 550—600 Mill. Cigarren, von denen viele nach Nordamerica gingen. Der Arbeitsverdienst hiebei wird zu 2 Mill. fl. angenommen. Im Zollverein war 1859 die Einfuhr von verarbeitetem T. 17565, die Ausfuhr aber 92460 Ctr., i. D. 1849—53 erst 32865. — Die Voraussetzungen, die zur Beibehaltung des Regales in Frankreich neben der obigen (*a*) bestimmten, que le commerce n'aurait rien à acquérir de la concurrence des demandes, — que la population ne gagnerait pas de plus nombreux salaires dans les ateliers de la libre fabrication, — que les profits de l'industrie particulière, qui serait bientot centralisée par de grands capitalistes, grèveraient le consommateur d'un prix plus élevé, sans lui procurer une qualité supérieure ou même égale à celle qu'il obtient aujourd'hui (D'Audiffret, Syst. I, 145), lassen sich mit den Erfahrungen nicht vereinigen.

(*c*) Als Ungarn dem Regal unterworfen wurde, verfuhr die Regierung bei diesen Entschädigungen mit rühmlicher Billigkeit, es waren aber dort keine großen Fabriken. 37 Personen erhielten 35600 fl. jährliche Rente, 17 andere ein Capital von 241500 fl.

(*d*) In der Schrift: Der Zollverein und das Tabaksmonopol, Berl. 1857, wird, ohne die volkswirthschaftliche Seite zu berühren, die Unausführbarkeit des Regals im Zollverein dargethan, weil eine gemeinschaftliche einheitliche Verwaltung nicht zu erreichen, eine besondere Verwaltung in jedem Vereinsstaate aber ganz unzweckmäßig sein würde.

---

7. Hauptstück.

Post-Regal.

§. 205.

Das Postwesen (*a*), eine der einflußreichsten Anstalten der neueren Zeit, ist ein sehr mächtiges Beförderungsmittel des Gewerbfleißes und der Bildung (II, §. 268. 268a.), weil es das in der Entfernung der Wohnsitze liegende Hinderniß der Mittheilungen beseitigt, die Menschen in innigere Berührung und wechselseitige Einwirkung auf einander bringt, zugleich auch den Verkehr in Sachgütern erleichtert. Die Post ist ferner eine wesentliche Hülfsanstalt für die Regierungen, indem sie in

kurzer Zeit Nachrichten an den Mittelpunct der Verwaltung und Befehle in alle Theile des Staatsgebietes abliefert und die Staatsbehörden unter einander in die leichteste Verbindung setzt. Das Wesen der Post besteht nicht allein darin, daß die gegen Bezahlung fortgeschafften Personen und Sachen regelmäßig zu bestimmten Zeiten abgehen, sondern auch darin, daß die Post, insofern die Fortschaffung mit Pferden geschieht, sich ausschließlich oder vorzugsweise des Pferdewechsels bedient, und daß sie ein unter der Verfügung der Staatsgewalt stehendes großes Ganzes bildet, weil man erkannt hat, daß sie nur in dieser Gestaltung und unter der Obhut der Regierung ihre vollkommene Nützlichkeit äußert. Die Post erhob sich aus schwachen Anfängen erst allmälig zu ihrer heutigen Ausbildung und zur Anerkennung ihrer großen Nützlichkeit für die Gesellschaft (*b*). Sie ist zugleich eine Quelle von Einkünften (*c*). Aber je deutlicher es geworden ist, was die Post nicht allein zur Blüte der Gewerbe, insbesondere des Handels, sondern auch zur Förderung der Erkenntnisse und vieler anderen Bestrebungen beizutragen vermag, desto entschiedener erscheint diese gemeinnützige Seite des Postwesens als Hauptsache und der Reinertrag für die Staatscasse nur als eine untergeordnete Zugabe. Gute und wohlfeile Postanstalten machen den Verkehr lebhafter; freilich hängt aber die Häufigkeit des Gebrauches der Post auch wieder von anderen Umständen ab, z. B. der Bevölkerung, dem Gewerbewesen u. dgl. (*d*).

(*a*) Klüber, Das Postwesen in Deutschland, Erlangen, 1811. Oeff. Oeff. Recht, §. 432—445. — (v. Imhof) Ueber Postanstalten nach ihrem Finanzprinzip. Halle 1817. — v. Jakob, I, §. 417 ff. — v. Malchus, Finanzw. I, 131. — Art. Post in Pierers Encyklopäd. Wörterb. XVI, 626. — Matthias, Ueber Posten und Postregale, Berl. 1832. II. Bde. — Stängel, Das Postwesen in geschichtl. u. rechtl. Beziehung, Stuttg. 1844. — D. Vierteljahrsschrift Nr. 46. 1. Abth. S. 89 (1849). 2 Abth. S. 165. Ebend. Nr. 83. S. 55 (1858). — M. Culloch, Treatise on ... taxation, S. 299.

(*b*) Bei einer kraftvollen Staatsverwaltung wird leicht das Bedürfniß einer Staatsbotenanstalt fühlbar, welche in geringen Entfernungen Haltstellen (Stationen) mit unterlegten Pferden hat. Solche berittene Boten waren im alten persischen Reiche seit Cyrus, im römischen (wo unter Augustus und dann unter Trajanus der cursus publicus vervollkommt wurde), und im fränkischen unter Karl dem Großen, sowie in China und dem mongolischen Reiche. Im Mittelalter gab es, besonders zwischen den Handelsstädten, viele Privatbotenanstalten (z. B. die Metzgerposten), unter welchen die Fußboten der Pariser Universität für Briefe und Gelder sich auszeichneten; Ludwig XI. nahm sie der Uni-

verstät ab und ließ sie auf Staatsrechnung verwalten. Derselbe legte 1464 eine von jener getrennte Staatsbotenanstalt an, die allmälig auch den einzelnen Bürgern ihre Dienste leistete. Die im J. 1276 von den deutschen Rittern in Preußen errichtete Briefversendungsanstalt hatte zwar viel mit der heutigen Post gemein, scheint aber bloß für den Gebrauch des Ordens bestimmt gewesen zu sein. Jede regelmäßige Verbindung zweier Orte konnte der Keim einer Posteinrichtung werden, wie z. B. der Silberwagen, der von Kongsberg durch Schweden nach Kopenhagen ging, allmälig zu einem Postwagen wurde, v. Buch, Reise durch Scandinavien I, 31. In Großbritanien wurde erst 1635 eine noch mangelhafte Briefpost errichtet, 1649 eine vollständige. In Deutschland errichtete Franz v. Thurn und Taxis 1516 die erste Briefpost von Brüssel nach Wien mit kaiserlicher Genehmigung. Der gute Erfolg dieses Versuchs ermunterte zu anderen Unternehmungen, die theils von der Familie Taxis, theils von verschiedenen Reichsfürsten ausgingen. 1543 wurde Leonhard v. T., der in demselben Jahre eine Post von Brüssel über Speier und Tirol nach Italien anlegte, zum niederländischen Generaloberpostmeister, 1595 derselbe zum Generaloberpostmeister des Reichs ernannt, 1615 Lamoral v. T. zur gräflichen Würde mit der erblichen Verleihung jenes Amtes erhoben. Es kam jedoch keine allgemeine deutsche Postanstalt zu Stande, indem viele Reichsfürsten, selbst Oesterreich, sich eigene Landesposten schufen. Die im Rheinbunde erlangte volle Landeshoheit der deutschen Fürsten veranlaßte eine weitere Beschränkung der tarischen Posten, wogegen die deutsche Bundesacte die Gerechtsame des Hauses Thurn und Taxis in Schutz nahm, ohne jedoch, wofern nur dieses entschädigt würde, die Anlegung von Landesposten zu verhindern. Das deutsche Postwesen ist überaus verwickelt. 15 Staaten haben eigene Landesposten, die Hansestädte theils eigene theils fremde, Hamburg sogar 10 verschiedene Postämter, worunter ein nordamericanisches und ein schwedisches. Thurn und Taxis verwaltet in 17 Ländern mit 3,3 Mill. Einw. ganz oder theilweise die Post, Preußen in Anhalt und Waldeck, Sachsen in Altenburg ꝛc. Man zählt überhaupt 18 verschiedene Postanstalten. — Die Posteinrichtungen der europäischen Staaten waren noch bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts sehr mangelhaft.

(c) Der rohe Ertrag der Post in jedem Lande zeigt den Umfang derselben und die Häufigkeit ihres Gebrauches an. Der reine Ertrag ist finanziell von noch größerer Wichtigkeit und die beträchtliche in ihm wahrzunehmende Verschiedenheit deutet den Einfluß an, den die Güte der Verwaltung, die Höhe der Fracht (Porto), ferner der Grad von Bevölkerung und Lebendigkeit des Verkehrs auf diesen Zweig der Einnahme ausübt. Beispiele aus der neuesten Zeit:

	Rohertrag	Reinertrag	auf den Kopf rein fl.
Baden, D. 1854 55. R.	1·191 874 fl.	260 135 fl.	0,19
D. 1860. 61 R.	1·499 631 fl.	434 824 fl.	0,317
1862 R.	1·691 784 fl.	583 961 fl.	0,42
Bayern, A. 1855—61	2·543 255 fl.	300 000 fl.	0,666
A. 1861—7	2·652 660 fl.	521 490 fl.	0,14
Belgien, D. 1851—55	3·981 522 Fr.	2·311 481 Fr.	0,238
Frankreich, D. 1854—55	54,46 Mill. Fr.	19,66 Mill. Fr.	0,25
A. 1859	57·215 000 Fr.	14·531 000 Fr.	0,188
A. 1862	62·994 000 Fr.	27·727 930 Fr.	0,32
Großbritanien, R. 1856/7	2·928 850 L. St.	1·322 237 L. St.	0,54
1862	3.777 304 L. St.	1·236 941 L. St.	0,5

	Rohertrag	Reinertrag	auf den Kopf rein fl.
Hannover, A. 1859/60	992 500 Rthlr.	255 950 Rthlr.	0,24
Niederlande, A. 1862	2 Mill. fl.	907 450 fl.	0,25
Oesterreich, R. 1850	8·181 148 fl. ö.	522 580 fl.	
51	8·422 218 fl.	554 363 fl.	0,018
A. 1862	12·291 940 fl.	3·045 200 fl.	0,1
Preußen, A. 1858	11·373 800 Rthlr.	1·927 425 Rthlr.	0,196
A. 1862	11·453 800 Rthlr.	1·650 000 Rthlr.	0,155
Rußland, A. 1862	7·044 532 R.	3·519 672 R.	0,11
Sachsen, R. 1852—54	947 153 Rthlr.	278 369 Rthlr.	
A. 1861—63	1·596 650 Rthlr.	372 000 Rthlr.	0,29
Würtemberg, A. 1858	1·312 190 fl.	131 339 fl.	0,077
A. 1861—63	1·681 100 fl.	241 000 fl.	0,14

In den nordamericanischen V. Staaten wurden in den letzten Jahren alljährlich einige Millionen Doll. aus der Staatscasse zugeschossen. Im D. 1855/6 u. 6/7 waren die Einnahmen 6·970 000 D., die Ausgaben 10·234 000 D., wie sich dieß bei den Schwierigkeiten der Postverbindung in manchen Theilen des Landes leicht erklären läßt.

(*d*) Die Menge der versendeten Briefe wird z. B. davon bedingt, wie viele Menschen schreiben können (1838/39 konnten es in Großbritanien 41 Proc. der Neuverehelichten nicht). Der Ertrag der schottischen Landkutschen nahm von 1810 an zu, weil Scott's Fräulein vom See zum häufigeren Besuche der Gegend ermunterte. Die Briefe, die von New-York in die südwärts gelegenen Staaten gehen (southern mail), wurden im Anfange der 1820r Jahre täglich von einem (noch lebenden) Schreiber (clerk) unter dem Arm über den Fluß in den Staat Jersey gebracht. 1857 wog diese Briefmasse täglich 5—6 Tonnen, das mail auf der Erie-Eisenbahn 8 Tonnen. Hunt, Merchants mag. Nr. 222, S. 754.

§. 206.

Ein eigenthümlicher Vorzug der Postanstalt ist ihr Zusammenhang in dem ganzen Staatsgebiete, durch den es möglich wird, noch über die Gränzen des einzelnen Landes hinaus und selbst über die ganze civilisirte Erde ein Gewebe von Postverbindungen zu knüpfen und die sichere Ueberlieferung der übergebenen Gegenstände ohne Mitwirkung eines Spediteurs u. dgl. zu bewirken. Diese Gestaltung des Postwesens kann nicht ohne Aufsicht und Oberleitung der Regierung hervorgebracht und erhalten werden. Die Staatsgewalt hat, um der Post eine größere Wirksamkeit zu verschaffen, das Mitwerben von Privatpersonen in manchfaltiger Weise beschränkt. Diese Vorrechte der Post können nicht schon durch ihre Nützlichkeit für die Postcasse gerechtfertiget werden, sie sollten vielmehr nicht weiter gehen, als es nöthig ist, um jener Anstalt die Erfüllung ihrer gemeinnützigen Bestimmung möglich zu machen. Man darf die anderen Mittel der Fortschaffung von Personen und Frachtgütern weder

verhindern noch belasten. In der Geschwindigkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit der Fortschaffung giebt es mehrere Grade, es kommen auch sehr verschiedene Combinationen dieser drei Zwecke vor, und es ist zur Erleichterung des Verkehrs dienlich, wenn den Bürgern die Wahl verschiedener Mittel solcher Art freisteht, z. B. die bequeme Bestellung hin und zurück durch Fußboten, die wohlfeile, aber langsamere Reisegelegenheit mit Lohnkutschern, oder auf geringe Entfernung durch Landkutschen u. dgl., II, §. 268. Da diese anderen Gelegenheiten des Fortführens in der Schnelligkeit und in der Sicherheit für große Strecken mit der kostbareren Post nicht wetteifern können, so kann man jene in ihren natürlichen Gränzen ungestört fortbestehen lassen (*a*).

(*a*) Die gewöhnlichen Einschränkungen sind nachstehende:

1) Briefe und versiegelte Pakete unter einem gewissen Gewichte dürfen nur von der Post gewerbemäßig bestellt werden. Dieses Gewicht (doch nur auf Poststraßen und für Zeitungen, Zeitschriften und Papiere) ist in Frankreich 2 Pfd. (bei 150—300 Fr. Strafe, De Gérando, IV, 218); in den deutschen Provinzen des österr. Staates 10 Pfd., in Hannover 15, Sachsen, Braunschweig 20, in Baden und vielen andern Ländern 25 Pfd., in Preußen 40 Pfd. Die strengen Vorschriften gegen das unentgeldliche Bestellen und das Beipacken der Briefe veranlassen viele Uebertretungen, machen eine lästige Ueberwachung nöthig und sind zu beschwerlich für die Bürger (vgl. z. B. Malinkovski, I, 91). Eine gewerbemäßige Briefversendung durch Privaten ist allerdings nicht zu dulden, man hat sie aber auch nur da zu fürchten, wo die Post zu langsam oder zu theuer abliefert. In Ansehung der Pakete sollte der Zwang aufgehoben werden
2) Landkutschen und Lohnkutscher dürfen sich nicht der unterlegten Pferde bedienen, §. 212.
3) Wer mit Extrapost ankommt, darf erst nach Verlauf einer gewissen Zeit mit Kutscherpferden weiter reisen (nach 48 St., bad. V. v. 1812, 24 St. in Bayern); ein unnöthiger Zwang, der auch gewöhnlich nicht gehandhabt wird.
4) Die Verpflichtung der Lohnkutscher, von jeder Fahrt etwas an die Postcasse abzugeben, in Hannover, Kurhessen ꝛc., ist am wenigsten zu rechtfertigen. In Preußen wurde sie aufgehoben durch Cabin.-Ord. v. 10. Dec. 1841. Die Abgabe war 1 Sgr. von der Meile und trug gegen 60000 Rthlr.

§. 207.

Der Verkehr durch Briefe, Frachtstücke und Reisen ist sowohl in volkswirthschaftlichen als in rein persönlichen Beziehungen so nützlich (§. 205.) und er hängt so wenig mit den Abstufungen der Wohlhabenheit zusammen, daß seine Vertheuerung durch einen Regalgewinn in der Mehrzahl der Fälle als un-

zweckmäßig, unbillig und nachtheilig erscheint. Ist sie beträchtlich, so verhindert sie viele Sendungen und Reisen, die meistens einen Vortheil für die Bürger gewährt haben würden. Ist nun aus diesen Gründen die Festsetzung hoher Preise (Taxen) für die Benutzung der Postanstalt nicht zu billigen, so würde dieselbe, wenigstens in größeren Staaten (*a*), auch nicht einmal einträglich sein, weil sie von dem häufigen Gebrauche der Post abhalten und zum Umgehen derselben oder zur Anwendung manchfaltiger Ersatzmittel der Briefe ermuntern würde (*b*). Die Erfahrung beweist, daß wohlfeile Posten bis zu einer gewissen Gränze neben ihrer Gemeinnützigkeit auch der Staatscasse Vortheil bringen (*c*). Es ist deßhalb aus beiden Rücksichten rathsam, die bestehenden Posttaxen nicht zu erhöhen, vielmehr noch zu erniedrigen, wenigstens soweit, als es ohne Abnahme des Postertrags geschehen kann. Diese Erwägung müßte auch bei einem bloßen nach gewerblichen Zwecken geleiteten Postbetriebe, wie derselbe von einem Privatunternehmer ausgeübt wird, das Fordern übermäßiger Taxen widerrathen. Doch ist hiedurch die Nützlichkeit einer solchen Uebertragung an Privatpersonen noch keineswegs außer Zweifel gesetzt, vielmehr bedarf dieselbe einer sorgfältigen Untersuchung.

(*a*) In kleinen Ländern könnte freilich eine Vertheuerung vorgenommen werden, ohne eine Abnahme der bloß durchgehenden (transitirenden) Sendungen zu bewirken, wenn sie wegen der Kürze des Weges durch das einzelne Gebiet wenig empfunden würde. Indeß würden andere Staaten leicht zur Wiedervergeltung verleitet werden.

(*b*) Z. B. durch Benachrichtigung in Zeitungen und Zeitschriften, Umlaufsschreiben an mehrere Personen, heimliche Privatpost ꝛc. Klüber, Das Postwesen, S. 162.

(*c*) Die thörichte Erhöhung des Briefporto's in Frankreich auf wenigstens $2^1/_2$ Fr. (6. Niv. IV) vernichtete fast allen Briefverkehr und mußte nach 6 Monaten (6. Messid. IV) wieder aufgehoben werden. Als ebendaselbst 1806 das Briefporto um $^1/_3$ erhöht wurde, nahm der reine Ertrag ab. Er war 1805 9·987 761 Fr., 1808 nur noch 9·568 844 Fr. Klüber, a. a. O. S. 179—183. — Schmalz, Staatsw. L., II, 49. — In Großbritanien folgte zwar auf die Erhöhungen des Tarifs in den Jahren 1797, 1801, 1805 und 1812 immer eine Zunahme des Reinertrages, allein ungefähr von 1815 an blieb derselbe ziemlich auf gleicher Höhe, obschon die Volksmenge und der Wohlstand des Landes sich sehr vermehrten. Der Durchschnitt von 1816—1837 ist 1·422 154 L. St., max. 1·538 629 im J. 1826, min. 1·325 277 im J. 1822. Die Ursache dieses Stillstandes liegt im Ueberhandnehmen vieler Kunstgriffe, die man zur Umgehung der Briefpost zu Hülfe nahm. Auffallend ist daneben die Zunahme der Landkutschen, von denen die Abgabe im J. 1815 erst 217 671 L. St., 1825 schon 362 631 L. und 1835 498 497 L. trug, was eine Fortschreitung in dem Verhältniß 100: 139: 229 an-

zeigt. — Im britischen Ostindien wurde bei dem durchschnittlichen Porto eines Briefes von ¼ Rupie = 18 kr. wenig Gebrauch von der Post gemacht und die Verwaltung derselben kostete 1846 einen Zuschuß von 5 Proc. der Einnahme.

§. 208.

Bei der Vergleichung des Postbetriebes auf Staatsrechnung und durch Privaten muß man die Brief- und Fahrpost, ferner die Verwaltung durch einen einzigen Privatunternehmer für das ganze Staatsgebiet und die Zertheilung in einzelne Poststrecken, deren jede ihre eigenen Unternehmer haben kann, unterscheiden (*a*). Die Briefpost, der einträglichste Bestandtheil des Postgeschäftes (*b*), erfüllt nur dann ihre Bestimmung vollkommen, wenn sie sich auf einer größeren Landesstrecke in einer einzigen Verwaltung befindet, weil die große Menge der nach allen Richtungen hin zu versendenden Briefe (*c*) einen hohen Grad von Sorgfalt, Pünctlichkeit, Geschicklichkeit und Redlichkeit von Seite des dabei beschäftigten Personals erheischt. Bei einer weniger guten und einer zertheilten Verwaltung würden unvermeidlich öfters Briefe verloren gehen, und dieß würde durch eine Geldentschädigung nicht völlig vergütet, auch selten nur der Verlust erwiesen und der Schuldige ausgemittelt werden können. Viele Briefe müßten innerhalb des Staatsgebietes von einer Postunternehmung in die andere übergehen. Dieß würde wegen der Nothwendigkeit eines mehrmaligen Umpackens (Umspedition) die Mühe der Berechnung und Vergütung vervielfachen und jenen Verlust häufiger verursachen, und weil das Ausland keine Bürgschaft eines unfehlbaren Durchlaufens seiner Briefe fände, so wäre das Anknüpfen auswärtiger Verbindungen erschwert. Eine große Unternehmung hat überdieß verhältnißmäßig weniger Betriebs- und Aufsichtskosten. Wollte man vollends das Mitwerben mehrerer Unternehmer auf einer und derselben Strecke zulassen, so würde dieß die Sicherheit noch mehr gefährden und die Kosten noch weiter erhöhen, weil die Briefvorräthe desto weniger Arbeit und Bespannung erfordern, je mehr sie sich in einer Stelle sammeln (*d*).

(*a*) Gr. Moltke ist für die allmälige Abschaffung der Postanstalt, ohne die beiden Hauptzweige zu unterscheiden, Einnahmequellen S. 125.

(*b*) Beispiele. 1) Bayern:

		Briefpost		Fahrpost.	
D. 1826—28	Rohertrag	695158 fl.		317828 fl.	
	Reinertrag	363104 „	= 52 Pr.	34566 „	= 10,8 Pr.
A. 1837—42	roh . . .	804800 „		512500 „	
	rein . . .	467804 „	= 58 Pr.	90982 „	= 17,7 Pr.

In der ersten Periode gehen noch 33799 fl. Kosten der Centralverwaltung ab, in der zweiten Periode 140383 fl. allgemeine Ausgaben nach Abzug von 12880 fl. allg. Einnahme. Vertheilt man sie nach dem Verhältniß beider Einnahmen (8 zu 5), so bleibt für die Fahrpost nur 36000 fl. Reinertrag übrig.

2) Baden:

		Briefpost.	Fahrpost.	allg. Einn.
D. 1854.55	Rohertrag	636924 fl.	518681 fl.	37169 fl.
	Ueberschuß +	300164 fl.	— 17507 fl.	— 22520 fl.
D. 1860.61	Rohertrag	783069 fl.	606197 fl.	74301 fl.
	Ueberschuß +	344565 fl.	+ 24461 fl.	9000 fl.

In den J. 1854.55 blieben also im Ganzen 260137 fl. Reinertrag, 1860.61 aber 378026 fl. In den letztgenannten Jahren ist unter den Einnahmen der Ertrag der Landpost, unter den Ausgaben der Aufwand für Centralverwaltung unter beide Zweige gleichmäßig vertheilt worden. Vergleicht man die beiderseitigen Einnahmen, so nehmen die folg. Hauptausgaben in den Jahren 1854.55 hinweg:

	Briefpost.	Fahrpost.
Lasten	11 Proc.	20,47 Proc.
Bezirksverwaltung	4,21 „	3,4 „
Betriebspersonal	18,8 „	27,2 „
Bespannung u. Vergütung an die Eisenbahn	14,9 „	43,2 „

3) Dänemark: D. 1841 u. 44.

	Briefpost.	Fahrpost.
Einnahme	489340 Rthlr.	300643 Rthlr.
Ueberschuß +	252554 „	— 11189 „

(*c*) Zahl der versendeten Briefe:

				auf den Kopf.
Baden . . .	1861	9,4	Mill.	6,88
Bayern . . .	1859/60	27	„	5,8
Belgien . . .	1855	18,3	„	4
Frankreich . .	1859	259	„	6
England . .	1862	497	„	24
Schottland . .	—	57,3	„	19
Irland . . .	—	51	„	9
Großbritanien .	—	605	„	20,6
Gr. Hessen . .	1862	5	„	5,8
Niederlande . .	1854	14,2	„	4,3
Nordamerika . .	1857	131	„	5,3
Oesterreich . .	1860	105	„	3
Preußen . .	1862	148	„	8
Rußland . .	1850	28	„	0,5
Sachsen . . .	1857	9,5	„	4,7
Schweiz . . .	1858	27,6	„	10,6

Hiebei sind jedoch die unentgeldlich versendeten Briefe der Staatsbehörden ꝛc. und die Zeitungen nicht gerechnet.

(*d*) v. Malchus, II, 132. — Dagegen v. Jakob, I, §. 426 und v. Imhof, S. 162.

§. 209.

Ein Privatmann, dem die gesammte Briefpost eines Landes überlassen wird, betrachtet und behandelt dieselbe als eine Gewerbsunternehmung und sucht, soweit er nicht durch die ihm auferlegten Bedingungen beschränkt ist, den größten Gewinn zu ziehen. Eine solche Uebertragung der Post an einen Privatunternehmer ist im Allgemeinen aus folgenden Gründen nicht zu empfehlen:

1) Der Unternehmer kann die Verwaltungskosten nicht viel sparsamer einrichten, als die Regierung, weil er in diesem ausgedehnten Geschäft ein zahlreiches Personal zum Dienst und zur Aufsicht zu Hülfe nehmen und dasselbe in Rücksicht der erforderlichen Eigenschaften angemessen bezahlen muß, auch für die Pferde oder die Benutzung der Eisenbahnen nicht weniger zu vergüten haben wird als die Regierung.

2) Wenige Menschen sind so vermögend und flößen so viel Vertrauen ein, daß man ihnen die Postverwaltung überlassen könnte, auch muß dieses auf längere Zeit geschehen. Daher ist kaum ein Mitwerben möglich und der Staat erhält nur einen sehr mäßigen Pachtzins (Concessionstaxe), während der Unternehmer sich bereichern kann und der aus der Zunahme des Verkehrs herfließende Nutzen desselben für den Staat verloren geht (*a*).

3) Man kann nicht erwarten, daß der Postunternehmer für das allgemeine Beste ein beträchtliches Opfer bringen werde (*b*), daher stoßen Verbesserungen des Postwesens, wie sehr sie auch Bedürfniß sein mögen, auf große Hindernisse, die man unmöglich schon durch Abfassung der Pachtbedingungen im Voraus beseitigen kann. Der Unternehmer wird bei richtiger Berechnung seines Vortheiles die Brieftaxe zwar nicht sehr hoch ansetzen, weil sonst die Post zu wenig gebraucht wird (§. 207.), aber auch nicht so niedrig, daß sein reiner Ertrag wieder kleiner würde (*c*).

4) Der polizeiliche Grund, daß der Staat eine Aufsicht auf den Briefwechsel seiner Bürger und der Fremden führen könne, verdient zwar wenig Beachtung, denn die Verletzung des Briefgeheimnisses muß streng verhütet werden; allein es ist denkbar, daß ein Privatunternehmer fremdem Einfluß zugänglich wäre und die Staatscorrespondenz belauert würde.

(*a*) Beispiel. Baden bezahlt als Abfindung an das Haus Taxis jährlich 50 000 fl., die von dem Reinertrage von 1860.61 328 000 fl. übrig lassen. Würtemberg erhielt von Taxis als Kanon für die Ueberlassung der Post nur 70 000 fl., Weimar 12 700 Rthlr., Gr. Hessen 25 000 fl., Nassau 12 000 fl. Taxis wurde von Würtemberg mit 1,^{3} Mill. fl. abgefunden.

(*b*) Dieß zeigt sich z. B. bei der Anlegung eines Postlaufes durch eine schwach bevölkerte Gegend, bei der Landpost, bei der Anordnung mehrerer Briefversendungen in der Woche, bei der Bestimmung des Gewichtes für den einfachen Brief, dessen Erhöhung nur dem Volke zu statten kommt, ohne auch die Posteinnahme zu vermehren ꝛc.

(*c*) Gesetzt, es wäre für eine gewisse Entfernung jährlich bei einer Taxe von 12 kr. die Briefzahl 100 000, die Einnahme 20 000 fl.

9	„	—	—	150 000	. . . . 22 500 „
6	„	—	—	230 000	. . . . 23 000 „
4	„	—	—	260 000	. . . . 17 333 „

so wäre, abgesehen von den etwas vermehrten Kosten, die Taxe von 6 kr. die einträglichste.

§. 210.

Obgleich demnach in der Regel der Betrieb der Post auf Staatsrechnung Vorzug verdient, so tritt doch bei kleinen Staaten eine Ausnahme ein. Hätten solche Staaten, wie in Deutschland und vor 1859 in Italien, ihre eigenen, noch dazu nach verschiedenen Regeln verwalteten Staatsposten, so würden sich erhebliche Nachtheile zeigen. Dieser Zustand würde die Berechnungen vervielfachen, die Kosten der Aufsichtsbehörden und schon hiedurch das Porto erhöhen, was durch das häufig wahrzunehmende wetteifernde Bestreben der Regierungen nach größeren Einnahmen in noch höherem Maaße geschehen müßte; es entstünde ferner eine Versuchung zu manchen Mißbräuchen, z. B. zur Umleitung der Briefe, und selbst die Sicherheit würde geschwächt, weil die Entdeckung des Unterschleifes erschwert wäre; überhaupt würde der Zusammenhang der Posten auf einer größeren Fläche leiden. Mit der Ausdehnung des Postgebietes nimmt die Leichtigkeit verschiedener Vervollkommnungen zu. Ein Privatunternehmer, dem die Posten in allen solchen Staaten übertragen sind, kann sie mit leichter Mühe wohlfeil, sicher und bequem einrichten, und diese Gründe überwiegen unter diesen Umständen die im vorigen Paragraph dargestellten Nachtheile. Einzelne kleine Staaten können sich übrigens auch leicht dem Postgebiete eines größeren anschließen.

§. 211.

Die Vortheile einer einheitlichen Postverwaltung für mehrere kleinere Staatsgebiete können noch auf anderen Wegen erreicht werden, nämlich:

1) durch Uebertragung des Postwesens an eine Bundesgewalt. Dieß ist in einem Bundesstaate wie der nordamericanische und schweizerische leicht ausführbar (*a*), in einer die Landeshohheit der einzelnen Regierungen wenig beschränkenden Bundesverfassung wie die deutsche mit großen Schwierigkeiten verbunden (*b*).

2) Es könnte auch derselbe Zweck durch Vereinbarung mehrerer beisammen liegender Staaten erreicht werden, so daß eine gemeinschaftliche Oberbehörde errichtet und das vereinigte Gebiet wie ein Ganzes behandelt, auch der Reinertrag unter die verbundenen Staaten vertheilt würde (*c*).

Ohne Unterordnung unter eine gemeinschaftliche Oberleitung läßt sich wenigstens durch Verträge für übereinstimmende Einrichtungen in mehreren beisammenliegenden Staatsgebieten sorgen und dadurch das Postwesen einer großen Ländermasse vervollkommnen, wenn gleich in jedem Staate oder jeder in nähere Verbindung getretenen Staatengruppe die Postverwaltung fernerhin selbstständig geführt wird. Eine solche Uebereinkunft kann betreffen

a) die Rechte und Verbindlichkeiten der Post, den Unterthanen gegenüber,

b) die Grundzüge der ganzen Postverwaltung in ihren Haupttheilen,

c) den Ansatz der für die Benutzung der Post zu entrichtenden Gebühren (Tarif),

d) das Verfahren, durch welches fortwährend ein gutes Ineinandergreifen des Postlaufes in dem ganzen Vereinsgebiete bewirkt wird (*d*).

(*a*) In Nordamerica ist die Post schon lange, in der Schweiz seit der neuen eidgenössischen Verfassung von 1848 Bundessache.

(*b*) In der nicht zur Ausführung gekommenen deutschen Reichsverfassung v. 28. März 1849 war keine einheitliche Postverwaltung vorgeschrieben, aber nach §. 41 sollte die Reichsgewalt „das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen“ haben.

(c) Eine solche Einrichtung, von der es noch kein Beispiel giebt, ist nur da zu erreichen, wo die einzelnen Staatsgebiete in genauer Verbindung stehen und die Fortdauer dieses Verhältnisses gesichert ist, wie etwa z. B. die thüringische Ländergruppe im Zollverein.

(d) Die Ausführung dieses Vorschlages in Deutschland ist seit dem Erscheinen der 1. Ausgabe näher gerückt. Der höchst erfreuliche Erfolg und Fortgang des Zollvereins und die durch diesen veranlaßten Münzverträge geben Beispiele von den Vortheilen, die sich auf dem Wege freier Vereinbarung erreichen lassen. Zwar stehen große Schwierigkeiten im Wege, aber man kann sie mit Beharrlichkeit und gutem Willen überwinden. S. auch Nebenius, D. Vierteljahrsschrift Nr. 14, 257 (184). Der Postcongreß von Dresden im Herbst 1847 hat schon eine schätzbare Vorarbeit geliefert, jedoch in seinen Anträgen Manches zu wünschen übrig gelassen, D. Vierteljahrschrift Nr. 46, 2. Abth. S. 165. — Der Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen v. 6. April 1850 ist durch den Zutritt der anderen deutschen Staaten zu einem „deutsch-österreichischen Postverein" geworden, dessen Gebiet 1861 71 Mill. Einw. enthielt, 323 Mill. Briefe, 182 Mill. Zeitungen und 66,8 Mill. Fahrpostsendungen zu besorgen hatte. Revidirter Postvertrag jener beiden Staaten v. 5. Dec. 1851. Nachtrags-Vertrag v. 3. Sept. 1855. Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen vom nämlichen Tage. Nachträgl. Vertrag über die Fahrpost v. 26. Febr. 1857.

§. 212.

Die Fahrpost verhält sich in mehreren Hinsichten anders als die Briefpost: 1) die Zahl der Frachtstücke ist gegen die Briefzahl gehalten viel kleiner, weßhalb man sie einschreiben und den Empfang bescheinigen lassen kann; 2) dieselben gehen wegen ihrer Größe nicht so leicht verloren, auch kann wegen der angegebenen Schätzung der Verlust ersetzt werden; 3) die Fahrposten bilden in einem Lande kein so vielfach verschlungenes Netz, sondern bestehen aus einer kleineren Anzahl von Haupt- und Neben-Postläufen (Cursen); 4) das Fortführen der Personen geschieht schon neben der Post durch mancherlei Privatunternehmungen, die sich, je nach dem Maaße von Freiheit, welches ihnen gestattet wird, der Postanstalt mehr oder weniger nähern.

Deßhalb kann da, wo genug Sinn und Neigung für solche Unternehmungen vorhanden ist, die Fortschaffung der Personen und Packstücke für einzelne größere Haupt- und Nebenstrecken Privatgesellschaften überlassen werden, welche sich den von der Regierung gegebenen Vorschriften unterwerfen, die erforderliche Haftung übernehmen, auch eine Abgabe entrichten müssen. Dieß ist in mehreren Ländern geschehen, das Mitwerben solcher Postkutschen hat sich wenigstens auf lebhaften Straßen wirksam ge-

zeigt und die Regierung konnte sich eines beschwerlichen und wenig ergiebigen Geschäftes überheben (*a*). Dennoch hat das gänzliche Aufgeben der Staatsfahrpost erhebliche Gründe gegen sich, denn a) dieselbe kann pünctlicher und überhaupt vorzüglicher eingerichtet, auch mit dem Auslande leichter in Verbindung gebracht werden, als Landkutschen; b) sie besorgt zugleich die Fortschaffung der Briefe, ferner Sendungen von Staatsschriften (Acten), Geldern u. dgl. für Zwecke der Staatsverwaltung und leistet hiedurch einen großen Nutzen, den man neben dem Reinertrage mit in Anschlag bringen muß. Würde die Staatspost aufgehoben, so müßte man diese Versendungen den Privatunternehmern bezahlen. c) Der Staat kann allen Gegenden des Landes gleichmäßige Theilnahme am Verkehre verschaffen, indem er mit Hülfe des Ueberschusses, den die lebhafteren Straßen abwerfen, auch in schwach bevölkerten Landestheilen die Postverbindungen unterhält, während Privatunternehmer für solche Gegenden gar nichts oder nur wenig thun (*b*). Es ist daher die Erhaltung der Fahrpost im Betriebe durch die Regierung zweckmäßig, damit es an einer vollständigen und vorzüglichen Fortschaffungsanstalt nicht fehle; neben ihr sollte aber wenigstens auf kürzeren Strecken die Anlegung von Landkutschen (*c*) nicht verhindert werden, weil diese niedrigere Taxen anzusetzen vermögen und für Reisende zweckmäßig sind, die weniger Ansprüche machen. Es ist auch kein ausreichender Grund vorhanden, solchen Privatunternehmungen den Gebrauch des Pferdewechsels zu wehren, besonders auf Wegen, auf denen keine Fahrpost geht (*d*). Die Eisenbahnen lassen der Fahrpost meistens nur die kürzeren Strecken übrig. Dieselbe kann darum, weil sie zugleich die Briefe mitführt und bei Frachtstücken größere Sicherheit darbietet, sich leichter neben den Privatfuhrwerken behaupten, es ist jedoch kein Nachtheil, wenn sie auf unergiebigen Strecken hinwegfällt (*e*).

(*a*) Diesen Privatanstalten mit Kutschen und Stellwägen (omnibus) werden Abgaben an die Staatscasse auferlegt, bei denen eine Entschädigung für den Verzicht auf den eigenen Betrieb durch die Regierung beabsichtigt wurde. Es ist jedoch zur Erleichterung des Verkehres zweckmäßig, diese Abgaben auf den Betrag einer Gewerbsteuer zu ermäßigen. Eine Landkutsche (stage-coach) bezahlt in Großbritanien nach dem Ges. v. 24. Aug. 1839 (2. u. 3. Victoria, C. 66) eine Concessionsgebühr von 5 L. St. und bei jeder Fahrt eine Abgabe nach der Zahl der Plätze,

1 Penny (3 kr.) für die brit. Meile bei 6 Plätzen (= 8 kr. auf die Wegstunde), $1\frac{1}{2}$ P. bei 7—10, 2 P. bei 11—13, $2\frac{1}{2}$ P. bei 14—16, 3 P. bei 17—19, $3\frac{1}{2}$ P. bei 20—22 Plätzen und $1\frac{1}{2}$ P. mehr für je 3 weitere Plätze (vor 1823 ungefähr doppelt soviel). Kutschen unter 4 miles (0,86 Meilen) Geschwindigkeit auf die Stunde gelten nicht als stage-coaches. Das Ges. v. 30. Juli 1855 ermäßigt die Meilenabgabe von $1\frac{1}{2}$ auf 1 P. Miethkutschen (hackney-coaches) in London zahlen nach Ges. v. 20. Aug. 1853 täglich 1 Sch. Es bestehen genaue Vorschriften über die Belastung und Führung dieser Landkutschen. Baily, I, 542. Im J. 1856/7 warf die Abgabe der Landkutschen 114 807, der Miethkutschen 74 429 L. ab. — In Frankreich entrichtet der Unternehmer von jedem Wagen, der zur Fortbringung von Personen regelmäßig auf einer Strecke von mehr als 15 Kii. (ungefähr 2 d. Meilen) geht, sowie von jedem Schiffe, außer der Licenz von 2—5 Fr., $\frac{1}{10}$ vom Preise der Plätze nach Abzug von $\frac{1}{3}$ derselben, die als leer angenommen werden, also eigentlich $\frac{1}{15}$, und $\frac{1}{10}$ von der wirklich eingenommenen Fracht der Waaren, die durch ein genau geführtes Register nachgewiesen wird. Eisenbahnzüge für Personen werden ebenso behandelt, hier ist es jedoch erlaubt, die Abgabe zu dem Preise der Plätze zu schlagen, so daß eigentlich nur $\frac{1}{16}$ der ganzen für die Plätze bezahlten Summe zu entrichten sind. Nicht regelmäßig gehende öffentliche Wagen zählen ein Aversum. Ueber die vorgeschriebenen Formen, z. B. Declaration und Buchführung des Unternehmers, De Gérando, Dr. adm. IV, 214. v. Hock S. 410. Diese Abgabe von Privatfuhrwerken und Eisenbahnen ist für 1859 auf 24·253 000 Fr. angeschlagen.

(*b*) In England ist bei der großen Ausdehnung des Verkehrs am leichtesten eine Fahrpost des Staates zu entbehren. In Frankreich ist schon auf Nebenstraßen für die Bequemlichkeit und Sicherheit durch die Landkutschen (diligences) nicht zum Besten gesorgt. — Die Staatspost hat überall im Lande gleichen Preis. Bei Landkutschen ist auf stark befahrenen Strecken, wo der Wagen immer vollständig besetzt ist und mehr Mitwerben besteht, der Fahrpreis öfters niedriger, als auf wenig besuchten.

(*c*) Omnibus, Stellwagen, Diligence, Ordinäre ꝛc. — Nach dem preuß. Postges. v. 5. Juni 1852 sind solche regelmäßig gehende Wagen gestattet, wenn die Person mit 30 Pfd. Gepäck nicht über $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Meile zu bezahlen hat. Bayern, V. v. 21. Dec. 1842: Stellwägen müssen mindestens 8 Sitze haben und dürfen nicht über 12 kr. auf die Meile fordern.

(*d*) Der Pferdewechsel wird leicht umgangen, indem mehrere Landkutschen einander ablösen.

(*e*) Die malle-poste, die einzige wahre Fahrpost in Frankreich, ist schneller und kostbarer als Privatfuhrwerke, nimmt aber nur eine bestimmte Zahl von Reisenden auf.

§. 213.

Nach diesen Sätzen (§. 208 ff.) erscheint wenigstens bei der Briefpost die Fortdauer der Regalität als nothwendig. Die Gemeinnützigkeit der Post würde ohne Zweifel sehr gewinnen, wenn der Staat die Taxen so niedrig setzte, daß sie nur gerade die Kosten deckten (*a*). Es ließe sich sogar vertheidigen, wenn die Post mit einem Zuschusse aus der Staatscasse verwaltet würde, weil sie neben ihren volkswirthschaftlichen Vortheilen

zugleich der Regierung durch Fortschaffung der Dienstschreiben, Staatsschriften, Gelder ꝛc. einen großen Nutzen leistet (*b*). Wäre die Post nicht schon eine Einnahmsquelle, so würde man nicht mehr daran denken, sie zu einer solchen zu machen, nachdem man ihre hohe Bedeutung erkannt hat, §. 207. Da aber ein Reinertrag der Post schon lange in die Staatscasse geflossen ist, so läßt sich derselbe nicht leicht plötzlich entbehren, und der Verzicht auf den Postgewinn ist wie eine Ausgabe für die Zwecke der Bildungs- und Volkswirthschaftspflege anzusehen, die ihrer Größe wegen nicht sogleich ganz vorgenommen werden kann. Es wäre auch unbillig, wenn die Wohlfeilheit der Post den Ausländern zu Statten käme, ohne daß in anderen Staaten gleicher Grundsatz in Ausführung gebracht würde.

Eine solche Verringerung der Posttaren, welche durch Zunahme des Gebrauches der Post vergütet wird, ist ohne Einbuße für die Staatscasse möglich. Vermag man das Maaß dieser Zunahme aus der Erfahrung ungefähr zu beurtheilen, so kann man eine nach ihr berechnete Herabsetzung der Preise sogleich unternehmen, ohne eine dauernde Störung in den Staatshaushalt zu bringen, wenn gleich in der ersten Zeit einiger Ausfall unvermeidlich ist (*c*). Eine noch weiter gehende Ermäßigung der Taxe, sowie verschiedene andere, die Benutzung erleichternde Einrichtungen können dagegen nicht ohne den Hinblick auf die zur Deckung des Ausfalls anzuwendenden Mittel beschlossen werden, wobei jedoch zu erwägen ist, daß die Vermehrung der Briefe, Frachtstücke und Reisenden den Verlust geringer macht, als er nach dem gegenwärtigen Stande zu vermuthen ist. Es läßt sich zur Beförderung des Verkehres viel thun, ohne den Reinertrag ganz aufzuopfern (*d*).

(*a*) Zu diesen muß freilich auch die Verzinsung des stehenden und umlaufenden Capitals gerechnet werden. Baden, Ende 1861 237 700 fl. an Gebäuden ꝛc., 217 000 fl. an Werkzeugen, Geräthschaften ꝛc., aber 24 000 Mehr der Passiva im Betriebsfond.

(*b*) In Oesterreich ist 1850 u. 51 dieser Dienst für die Staatsverwaltung auf $4^1/_5$ Mill. fl. jährlich angeschlagen worden. In Bayern betrugen 1858/9 die amtlichen Schreiben 13 Proc. der versendeten Briefe.

(*c*) Verbesserungen, welche die Schnelligkeit und Sicherheit der Versendungen vermehren, bringen bei gleichen Taxen eine Zunahme des Ertrages zu Wege. Palmer erhöhte bei seinen Vervollkommnungen der Post zugleich die Taxen und der Ertrag stieg; vgl. Bronne, Rapport, S. 11. — Beispiel der Zunahme des Gebrauches der Post in Preußen zufolge der Reform von 1849:

	Briefpoststücke	Pakete ohne angegebenen Werth	Angegebener Werth von Briefen und Paketen
D. 1845—47	46,[9] Mill.	3,[5] Mill.	414,[69] Mill. Rthlr.
1852	69,[5] „	7,[78] „	747,[6] „ „
1855	110,[48] „	10,[45] „	1019,[5] „ „
1857	115,[44] „	11,[54] „	1219 „ „

Bericht von Kühne, Abg.-Haus 1858 Nr. 91.

(d) Großbritanien hat ein merkwürdiges Beispiel einer Postreform gegeben, die für die erste Zeit ein so großes Opfer für die Staatscasse erforderte, daß man sie nicht zur Nachahmung empfehlen kann. Der Entwurf ging 1837 von Rowland Hill aus und wurde durch das Gesetz vom 17. August 1839 (2. und 3. Victoria, C. 52) in Ausführung gebracht, §. 216 a. Bisher war das mittlere Porto eines Briefes 7—7½ P. Die Herabsetzung auf 1 P. (vom 10. Jan. 1840 an) bewirkte eine starke, jedoch immer noch eine langsamere Zunahme der Briefe, als man vermuthet hatte. Die von Hill in Kurzem erwartete 5fache Briefzahl trat erst 1852, also nach 12 Jahren, ein, der frühere Rohertrag wurde nach 10 Jahren erreicht und wuchs in ununterbrochener Fortschreitung, der Reinertrag aber ist dem früheren noch nicht wieder gleich. Die Jahresergebnisse sind folgende:

	Rohertrag	Verh.	Reinertrag	Verh.	Briefzahl	Verh.
D. 1838. 39	2·368 020 £	100	1·601 910	100	75 Mill.	100
40	1·359 466 „	57	410 028	25	168,[7] „	225
42	1·578 145 „	66	478 479	29	208,[5] „	278
44	1·705 067 „	71	610 724	38	242 „	322
46	1·978 293 „	83	724 757	45	300 „	400
50	2·495 578 „	105	1.057 690	66	347 „	462
53	2·631 945 „	111	1·113 378	69	410,[8] „	547
56	2·869 954 „	121	1·207 725	75	478,[4] „	637
58	2·975 939 „	125	1·161 427	72,[5]	522,[8] „	697
59	3·448 074 „	145	1·150 960	71,[9]	544,[7] „	735
60	3·524 710 „	148	1·102 479	68,[9]	564 „	752
61	3·665 828 „	154	1·161 985	72,[6]	593 „	790
62	3·777 304 „	159	1·236 941	77	605 „	806

Hiebei sind auch die von anderen Verwaltungszweigen bestrittenen Kosten mit abgezogen. Die starke Vermehrung der Kosten rührt nur zum Theil von der Zunahme der Briefe her, zum Theil ist sie anderen Ursachen, nämlich den hohen Forderungen der Eisenbahngesellschaften und der kostbaren Postschifffahrt, beizumessen.

§. 214.

Die Regeln, nach denen das Staatspostwesen einzurichten ist, lassen sich so überblicken:

I. Organisation. Das Postwesen ist ein so eigenthümlicher und abgesonderter Geschäftszweig, daß er seine besonderen Beamten und eine eigene Oberbehörde braucht, die zwar einem Ministerium (a) untergeordnet ist, aber in dem Technischen des Geschäftes selbstständig handelt. Mittelstellen sind nur in größeren Staaten nöthig. Die Anforderungen an das in den Postämtern

und Poststellen (Expeditionen, bureaux) arbeitende Personal in Hinsicht auf Kenntnisse, Uebung und Zuverlässigkeit sind von der Art, daß man mit Schreibern, die auf Widerruf angenommen und wie Handelsgehülfen behandelt würden, nicht wohl auskommen könnte (§. 208.), weßhalb man größtentheils Staatsdiener brauchen muß und nur als Gehülfen des Vorstandes bei mittleren, leicht zu übersehenden Postämtern Privatschreiber gestatten kann (*b*). An kleinen Orten, wo ein Beamter zu kostbar sein würde, bleibt nichts übrig, als Verwalter (Expeditoren) anzustellen, die nicht allein von der Post zu leben brauchen und mit einem Antheile an dem Reinertrage belohnt werden; sie müssen aber unter einiger Aufsicht des nächsten Postmeisters stehen. Das Unterpersonal (Briefträger, Packer, Schirrmeister oder Conducteurs) wird widerruflich angenommen, anständig bezahlt und zur größten Ordnung nachdrücklich angehalten.

(*a*) Der Finanzen oder der Volkswirthschaft (sog. Handelsministerium), in einigen Staaten dem der auswärtigen Angelegenheiten; in Preußen eine ganz unabhängige Oberbehörde. Neuerlich hat man hie und da die Post- und Eisenbahnverwaltung einer gemeinschaftlichen Behörde (Direction der Verkehrsanstalten) untergeben, doch ist der Nutzen dieser Verbindung noch nicht außer Zweifel.

(*b*) Manche Schriftsteller stellen sich die Verwaltung der Posten zu leicht vor; sie ist aber auch heutigen Tages viel künstlicher und erfordert mehr Kenntnisse als ehehin.

§. 215.

II. Anordnung der Postläufe (Curse). Für die Briefpost muß das Land in allen Richtungen von Postläufen durchschnitten werden, so daß jede Ortschaft nicht mehr als einige Stunden von der nächsten Poststelle (Expedition) entfernt ist und durch Boten mit ihr in Verbindung kommen kann. Die Stellen sind mit sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen Umstände so zu bestimmen, daß ihre Entfernungen von einander nicht übermäßig sind (Regel 2 geographische Meilen), daß die sich kreuzenden Züge gut zusammentreffen, die wenigsten Umwege nöthig werden und für den Verkehr der größeren Orte am besten gesorgt ist. Die Lebhaftigkeit der Mittheilungen giebt auch an die Hand, wie oft die Versendung geschehen müsse (*a*). Die Curse und Haltstellen der Fahrpost können nicht so zahlreich sein, sollten aber, selbst mit einem Zuschusse, so vermehrt werden, daß sie in keiner Gegend des Landes ganz fehlen.

Durch gut berechnetes Ineinandergreifen der Curse ist dafür zu sorgen, daß die versendeten Gegenstände mit dem geringsten Zeitverluste, ohne unnöthiges Liegenbleiben, ihren Weg zurücklegen. Um die inländischen mit den ausländischen Posten in Verbindung zu setzen, dienen Verträge mit den Nachbarstaaten und Verabredungen bei jedem Wechsel der Einrichtungen. Diese Verträge regeln nicht nur Zeit und Ort des Zusammentreffens, sondern auch das, was bei der Ueberlieferung und Abrechnung zu beobachten ist. In den größten Städten ist eine eigene Stadt-Briefpost nöthig (*b*).

(*a*) Wo möglich auf jedem Curse täglich. In Frankreich sind 10760 Fußboten für die Dörfer angestellt, die täglich 5 Wegstunden machen und jede Gemeinde alle 2 Tage besuchen. In jeder Gemeinde ist ein Kasten (Einlage) zum Einwerfen von Briefen. Auch in Baden ist 1859 eine Landpost eingerichtet worden, die anfangs 276 Boten hatte, von 1862 an 356. Die Dörfer werden in der Regel wöchentlich 6mal, abgelegene kleine Orte wenigstens 3mal von dem Boten besucht. Die Kosten werden 1862.63 auf jährlich 101000 fl. angeschlagen. Ueberhaupt ist in Bezug auf schnelle Beförderung neuerlich in allen Staaten viel geschehen.

(*b*) Pennypost in London seit 1680.

§. 216.

III. Tarwesen. Die Erhebung der Post-Taren geschieht nach Tarifen, die für alle vorkommende Fälle feste Bestimmungen enthalten. Die leicht verständliche Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung des Tarifs dient Unterschleife zu verhüten und setzt Jedermann in den Stand, sich von der Gesetzlichkeit der geforderten Taxe selbst zu überzeugen. Bei der Entwerfung der Tarife (*a*) ist es zweckmäßig, die Kosten zu ermitteln, welche jeder Versendungsgegenstand oder jede Reise der Anstalt verursacht, und eine Regel darüber aufzustellen, wie die anzusetzende Taxe sich zu den Kosten verhalten soll, §. 213. Die Taren stiegen bisher sowohl mit den Entfernungen, als mit dem Gewichte jeder Art der versendeten Gegenstände, und wurden daher durch Tabellen, in denen die Zahlen nach zwei Richtungen fortwachsen, ausgedrückt.

A. Brieftarif.

1) Ein Brief von demjenigen Gewichte, für welches die niedrigste Taxe bezahlt wird, wird ein einfacher genannt. Es hilft also dem Absender nichts, wenn der Brief noch weniger

wiegt. Da die unteren Stände sich insgemein eines gröberen Papiers bedienen und der Gebrauch der von den Briefen getrennten Umschläge, (Decken, Couverte) viele Vorzüge hat, so ist es billig, bei der Bestimmung des einfachen Satzes hierauf Rücksicht zu nehmen (*b*).

2) Die Steigerung nach der Entfernung soll nicht nach der Länge des Weges, den die Post zufällig wegen der jetzigen Curseinrichtung zurücklegt, sondern nach dem geraden Abstande der Orte bemessen werden (*c*). Da die Kosten nicht genau mit der Länge des Weges wachsen, vielmehr die Mühe des Annehmens, Taxirens und Austheilens gleich bleibt, so ist es billig und überhaupt auch zweckmäßig, daß die Taxe in schwächerem Verhältniß als die Entfernung zunimmt, so daß z. B. der doppelte Weg nicht ganz doppelt so viel kostet, als der einfache, und folglich die Briefe, die am weitesten gehen, verhältnißmäßig am wohlfeilsten bezahlt werden (*d*).

3) Auch ein größeres Gewicht eines Briefes über den einfachen Satz sollte nicht in gleicher Fortschreitung die Taxe erhöhen (*e*).

4) Zur Begünstigung des geistigen Verkehrs erhalten Druckschriften unter Kreuz- oder Streifband, welches die Besichtigung des Inhaltes gestattet, eine niedrige Taxe (*f*), und die Zeitungen, welche die Post versendet, werden um eine geringe Erhöhung des Preises von derselben geliefert (*g*). Zur Beförderung der Gewerbe werden auch Muster und Proben von Waaren schonend taxirt.

(*a*) Seitdem der französische Brieftarif 1827 durch den Beschluß der Kammern zu Stande gekommen ist, sind die Posttaxen oft Gegenstand landständischer Berathung geworden.

(*b*) Das Gewicht des einfachen Briefes ist in Frankreich seit 1827 7½ Grammen (vorher 6). — Im deutsch-österreichischen Postverein beträgt dasselbe bis an 1 Loth (exclusive) zu 1/30 des Zollpfundes oder 16⅔ Grammen, so daß ein volles Loth schon das Doppelte zahlt und jedes Loth über den einfachen Gewichtssatz das Porto des einfachen Briefes bezahlt; z. B. bis an 4 Loth wird das 4fache erhoben. In Großbritanien ist der einfache Brief seit 1840 ½ Unze = 15,55 Grammen.

Nach der früheren fehlerhaften Anordnung (noch in America in Gebrauch) galt in Großbritanien ein Brief für einfach, wenn er nur aus 1 Stück Papier bestand und nicht über 1 Unze wog. Jedes eingelegte Stück verdoppelte schon den Preis. — In Baden werden Eingaben von Privatpersonen an inländische Staatsbehörden, wenn sie nur aus 1 Bogen bestehen, nach dem einfachen Satze belegt, sonst immer um eine Stufe niedriger als andere Briefe.

(*c*) Hiedurch erhalten die Taxen eine von dem jedesmaligem Postenlaufe ganz unabhängige Festigkeit und es wird nun möglich, für jeden Ort die Bezirke (rayons) durch concentrische Kreise auf der Charte zu bezeichnen, so daß das Porto von dem angenommenen Mittelpunct aus nach allen in einerlei Bezirk liegenden Orten gleich viel beträgt. In Frankreich ist dieser Grundsatz seit 1827, in den meisten deutschen Staaten schon länger eingeführt, z. B. preußisches Tax-Regulativ vom 18. Dec. 1824, §. 2.

(*d*) Nach der älteren Einrichtung der Tarife, die eine Fortschreitung nach der Länge des Weges enthalten, war es zweckmäßig, die Taxe aus 2 Theilen zusammenzusetzen, einer veränderlichen Größe, die sich ganz nach der Entfernung richtet, und aus einer unveränderlichen, die jenen gleichbleibenden Kosten jedes Briefes entspricht. Es sei a der feste Bestandtheil, b die Frachtgebühr für die Meile, m die Meilenzahl, so ist die Taxe $t = a + m\,b$. Setzt man z. B. $a = 2$ kr. und $b = {}^1/_3$ kr., erhält man gerade den früheren bayerischen Tarif von 12 M. an. Die Taxe sollte nach der mittleren Entfernung berechnet werden, z. B. bei 15—20 nach $17{}^1/_2$ M. — Für die Steigerung der Taxe ganz nach dem Verhältniß der Entfernung v. Imhoff-Spielberg in Harls Allg. Archiv, 1827, 1. H. Dieß war die Regel des bad. Tarifs vom 11. Aug. 1834 und 22. Oct. 1841. Der einfache Brief bezahlte bis zu 3 Meilen 2 kr., über 3—6 Meilen 4 kr., über 6—12 Meilen 6 kr. und für je 6 Meilen weiter 2 kr., nebst 1 kr. Bestellungsgebühr von jedem Briefe.

(*e*) Z. B. früher Preußen und Baden über ${}^3/_4$—1 Loth $1{}^1/_2$facher Satz, über 1—$1{}^1/_2$ Loth 2fach, über $1{}^1/_2$—2 Loth $2{}^1/_2$fach und für je ${}^1/_2$ Loth weiter ${}^1/_2$ Satz mehr. — Ehemals war das Einschließen mehrerer Briefe in einen Umschlag verboten, aber das Verbot ließ sich nicht handhaben.

(*f*) Deutsch-österreichischer Postverein: für 1 Loth 1 kr., aber nur wenn die Sendung vorausbezahlt (frankirt) wird. Mit Ausnahme von Probedruck-(Correctur-)Bogen darf nichts beigeschrieben sein als Datum und Name des Absenders. — Frankreich: Zeitungen und periodische Schriften für je 45 Grammen 7 Cent., andere gedruckte Sachen für je 14 Grammen 3 Cent.

(*g*) Deutsch-österr. Verein: politische Zeitungen bezahlen 50, andere 25 Proc. ihres Nettopreises, doch wird von den 6—7mal wöchentlich erscheinenden nicht unter 3 und nicht über 9 fl., von anderen 2—6 fl. im Ganzen entrichtet, neben der Bestellgebühr. — In Großbritanien versendete die Post 1873 Mill. Zeitungen, von denen 45 die Stempelgebühr entrichteten und deßhalb von der Post unentgeldlich besorgt wurden.

§. 216 a.

Durch die britische Postreform von 1840 (§. 213.) wurde ein einziger Portosatz für alle im Lande versendeten Briefe, welche das einfache Gewicht nicht überschreiten, ohne Rücksicht auf den zurückzulegenden Weg eingeführt. Die Beweggründe hiezu waren nachstehende: 1) Das bisherige theure Briefporto war sehr nachtheilig, §. 207. 2) Unter den von der Briefpost versendeten Gegenständen befanden sich so viele Zeitungen und

postfreie Schreiben, daß auf die Fortschaffung der bezahlten Briefe der kleinere Theil der Kosten kam (*a*). 3) Die unveränderlichen Kosten betragen mehr als die veränderlichen, von der Versendung herrührenden. 4) Diese richten sich auch nicht genau nach der Entfernung, weil sie zugleich davon abhängen, welche Anzahl von Briefen ꝛc. auf einmal (in einem Felleisen) fortgeschafft wird, weßhalb die Ausgabe für jeden Brief auf einer längeren, aber lebhafteren Strecke kleiner sein kann, als im entgegengesetzten Falle. 5) Die von der Entfernung ganz unabhängigen Kosten lassen sich sehr vermindern, wenn die Briefe sogleich bei dem Aufgeben bezahlt werden und für dasselbe eine bequeme Einrichtung getroffen wird.

Demnach wurden die bisherigen Postfreiheiten der Briefe (*b*) aufgehoben und das Porto des einfachen Briefes wurde bei der Vorausbezahlung auf 1 Penny (3 kr.), sonst auf 2 Pence gesetzt (*c*), statt des Bezahlens bei dem Aufgeben wurden aufzuklebende Stempel-Blättchen (stamps, Briefmarken) eingeführt, die man kaufen und vorräthig halten kann (*d*). Wie leicht und angenehm auch eine so große Vereinfachung des Tarwesens sein mag (*e*), so verursacht sie doch einen großen Ausfall in der Staatscasse (§. 213 (*c*)), auch ist einige Abstufung des Portos nach den Entfernungen vollkommen billig. Wollte man dem einzigen Portosatze eine gewisse mittlere Höhe geben, um den Ausfall in der Staatseinnahme geringer werden zu lassen, so würde dieß den Briefverkehr zwischen naheliegenden Orten, der erfahrungsmäßig der häufigste ist, vertheuern. Nach diesen Betrachtungen verdient wenigstens in einem größeren Postgebiete die Anordnung einer kleinen Zahl von Stufensätzen (3. oder 4) den Vorzug, wobei die Vorausbezahlung mit Hülfe von Stempelblättchen verschiedener Farbe noch leicht anwendbar ist (*f*). Unfrankirte Briefe dürfen etwas höher belegt werden, weil sie mehr Mühe verursachen (*g*). Durch Staatsverträge kann dafür gesorgt werden, daß solche niedrige Portosätze auch im auswärtigen Verkehr den Bewohnern der verbundenen Staaten zu Gute kommen (*h*).

(*a*) Nach dem Gewichte machten die bezahlten Briefe nur 16, die unentgeldlichen 9, die Zeitungen 75 Proc. aus, Bronne, Rapport, S. 7.
(*b*) Die Portofreiheit der Parlamentsmitglieder (10 Briefe täglich frei abschicken, 15 empfangen) war ungeheuer gemißbraucht worden.

(c) Als Uebergang diente die Ermäßigung des Portos, wo es höher gewesen war, auf 5 Pence, vom 5. December 1839 bis 10. Januar 1840.

(d) Auch gestempelte Briefumschläge (couverts), 2 Dutzend für 2 Schill. 3 P. In Baden wurde anfangs für den Umschlag 1/3 kr. zu dem Betrage des Stempels zugeschlagen, neuerlich werden sie ohne Zuschlag um den Betrag der Marke abgegeben. Der wiederholte Gebrauch eines Stempelblättchens wird durch Aufdrücken eines schwarzen Stempels auf der Post verhindert.

(e) In Rußland besteht (V. v. 30. Juni 1843) ein gleichförmiger Portosatz von 10 Kopeken Silber = 11,3 kr. — Frankreich, Ges. v. 24. August 1848: allgemeiner Satz 20 Cent., über 7½—15 Grammen 40 Cent. Im J. 1849 wurde das Porto auf 25 Cent. erhöht, aber durch Ges. v. 20. Mai 1854 wieder auf 20 herabgesetzt. Unfrankirte Briefe geben 30 Ct., frankirte Briefe innerhalb des nämlichen Postbezirks nur 10. — Sardinien hat seit 1854 ebenfalls den gleichförmigen Satz von 20 Ct., Spanien seit 1849 1 Real = 7½ kr. — In Oesterreich kostete von 1722—51 jeder Brief 8 kr. — Präsident Taylor (Botschaft v. 4. Dec. 1849) empfahl für den americanischen Bundesstaat ein gleichförmiges Porto von 5 Cents = 7,75 kr.

(f) M. Culloch, Taxat. S. 307, ist Gegner der brit. Postreform und glaubt, ein mittlerer Portosatz von 2—3 P. für den Brief wäre weit besser gewesen. — Vorschlag von Herrfeldt a. a. O.: Stadtpost 1 kr., — bis zur nächsten Station 3 kr., — darüber hinaus 6 kr. — Oesterreich stellte vom 1. August 1842 an 2 Portosätze auf, 6 kr. bis zu 10 Meilen und 12 kr. für größere Entfernung, mit der erklärten Absicht, daß künftig nur ein einziger von 6 kr. bestehen solle. Der Satz von 6 kr. wurde später bis auf 20, 1849 bis auf 30 Meilen ausgedehnt. Im September 1849 wurde das Porto bis 10 Meilen auf 3 kr., darüber auf 6 kr., in Wien auf 2 kr. herabgesetzt. — Bayer. Sätze (Juni 1849): im Orte und in dessen Umgebung 1 kr., bis 12 Meilen 3 kr., darüber 6 kr. — Antrag der Dresdener Conferenz: bis 6 Meilen incl. 2 kr., bis 20 Meilen 5 kr., darüber 10 kr. des 20 fl.-Fußes. — Deutsch-österreichischer Postvertrag:

bis	10	Meilen	1	Sgr.	oder 3 kr.
bis	20	„	2	„	„ 6 „
über	20	„	3	„	„ 9 „

Die Verschiedenheit der Guldenfuße macht hierin keinen Unterschied, so daß Oesterreich die 3, 6, 9 kr. in seinen damaligen Kreuzern erhob, jetzt 5, 10, 15 neue Kreuzer. Hiebei bleibt noch zu wünschen, daß für einen gewissen Umkreis, z. B. von 1 Meile Halbmesser, der niedrige Satz der Ortspost (1 kr.) anwendbar gemacht und daß die Gränze von 20 Meilen auf etwa 30 erweitert werde. Bei zunehmendem Reinertrag könnte später die 3. Stufe von 9 kr ganz hinweggelassen werden. In Baden ist 1858 innerhalb Landes die 3. Stufe von 9 kr., 1862 auch die 2. Stufe von 6 kr. aufgehoben worden, dagegen kosten nun auch Briefe nach nahen Orten und selbst in der Stadtpost den allgemeinen inländischen Portosatz von 3 kr. — Belg. Gesetz vom 22. März 1849 bis 30 Kilometer (4,05 geogr. M.) 10, weiter 20 Cent. — Nordamerika seit 1851: bis 3000 Meilen (652 geogr. M.) 3, darüber 6 Cents (4,32 und 8,64 kr.).

(g) Deutsch-österreich. Verein: 3 kr. für das Loth mehr. In Großbritanien werden seit 1859 unfrankirte Briefe gar nicht mehr befördert, sondern dem Absender zurückgegeben. Dieß ist zu strenge.

(h) Die neueren Erfahrungen zeigen, daß nach einer nicht sehr großen Portoermäßigung der Reinertrag der Post in wenigen Jahren wieder die frühere Höhe erreicht. Beispiele:

		Rohertrag.	Reinertrag.
Frankreich, .	1847	53,3 Mill. Fr.	17,8 Mill. Fr.
	49	42 „ „	6,6 „ „
	52	46,6 „ „	13,5 „ „
	54	53,6 „ „	19,8 „ „
Baden, D.	1842—47	1·102286 fl.	280914 fl.
	1853	1·146728 „	239198 „ min.
D.	1855. 56	1·228250 „	308173 „

In Preußen erfolgte die erste Herabsetzung, bei der das höchste Briefporto von 19 auf 6 Sgr. kam, im J. 1844; hiedurch sank der Reinertrag von 1,4 auf 1 Mill. Rthlr. Nach der 2. Ermäßigung von 1849 wurde der Reinertrag für 1852 auf 880875, für 1853 auf 821679 Rthlr. veranschlagt, aber für 1856 schon wieder auf 1·424000 Rthlr.

§. 217.

B. Pakettarif. Gleiche Gewichtsmenge wird bei der Fahrpost weit niedriger belegt, als bei Briefen, weil man voraussetzt, daß der Post- oder Packwagen Frachtstücke von ansehnlichem Gewicht zu versenden hat, bei denen die Bemühung des Personals verhältnißmäßig viel kleiner ist, sowie auch die Fortschaffung langsamer geschieht (*a*). Der Fahrposttarif wird genauer als der für Briefe aufgestellte nach der Entfernung eingerichtet, doch ist es üblich und angemessen, von kleinen Entfernungen und Gewichtsmengen eine verhältnißmäßig höhere Tare zu nehmen als von größeren (*b*). Wenn der Absender keinen Werth angiebt, so haftet die Postanstalt bei dem Verluste eines Stückes nur für einen gewissen mäßigen Betrag, wird aber ein Werth genannt, so muß im Verhältniß zu demselben für die volle Haftung der Post noch ein Zuschlag zu dem Frachtporto als Versicherungsprämie bezahlt werden (*c*).

C. Für Geldsendungen ist wegen der größeren Haftung ebenfalls ein höheres Porto zu entrichten (*d*). Es ist aber sehr nützlich, wenn durch Abrechnungen der einzelnen Poststellen Baarsendungen ganz entbehrlich gemacht werden, indem die Summe von dem, der sie sonst absenden müßte, an die Poststelle seines Wohnortes bezahlt und von der Stelle, bei der der Empfänger wohnt, ausbezahlt wird. Da hiebei keine Wagniß stattfindet, so können die Gebühren niedrig angesetzt werden, wodurch der Gebrauch dieses Mittels zur Bewirkung von Zahlungen in die Entfernung sehr befördert wird, nur ist eine Gränze für den Betrag solcher Zahlungen festzusetzen, damit nicht kleinere Poststellen durch die Größe der Summen in Verlegenheit gerathen (*e*).

D. Tarif für die Personen auf dem Postwagen (*f*), wobei kein besonderes Trinkgeld mehr vorkommen sollte, und bei Extraposten (*g*), endlich

E. für Postreiter (Estaffetten).

F. Auch alle Nebengebühren, z. B. Bestellgeld an den Briefträger oder Packer, für Postscheine, Laufzettel ꝛc. müssen genau geregelt sein (*h*).

(*a*) Bei den früheren hohen Brieftaxen war man sehr geneigt, Briefe unter dem niedrigen Paketporto, wenn auch etwas langsamer, abzusenden. Es mußte daher vorgeschrieben werden, bei welchem Gewichte erst ein briefartiges Paket auf der Fahrpost angenommen werden darf, z. B. 2 Loth in Preußen, 8 Loth in Baden, 4 Loth deutsch-österr. Postverein. Eine solche Bestimmung ist auch fernerhin nicht zu entbehren, da man sie aber durch Angabe eines gewissen Werthes umgehen kann, so sollte man durch die Einrichtung der beiderseitigen Tarife dafür sorgen, daß der Unterschied in den Preisen der beiden Aufgabs- und Versendungsarten nicht so groß bleibe, als er bisher war. — In Großbritanien können auch Frachtstücke von ziemlicher Größe mit der Briefpost und nach der Gewichtssteigerung des Tarifs versendet werden und dieß geschieht überaus häufig.

(*b*) Nach den Dresdener Anträgen wurde das Frachtporto so zusammengesetzt: 1) eine Grundtaxe von 2 kr. für je 5 Meilen, 2) eine Gewichtstaxe von ½ kr. für das Pfund auf je 5 Meilen, doch erst von 10 Meilen an, 3) eine Werthstaxe für Waaren, die über ⅕ Rthlr. für das Pfund angeschlagen werden, ebenfalls mit der Entfernung steigend (Rthlr. zu 2 fl. des 24 fl.-Fußes). — Neuer deutsch-österreich. Postvereinsvertrag vom 26. Febr. 1857: das Pfund bezahlt auf je 4 Meilen ½ kr. oder ⅙ Sgr. Der geringste Frachtsatz (minimum) eines Stückes ist bis 8 M. 7 kr. oder 2 Sgr., von 8—16 M. 10 kr. oder 3 Sgr., von 16—24 M. 14 kr. oder 4 Sgr. u. s. f., doch mit der Ermäßigung, daß Stücke bis zu 1 Pfund und bis zu 4 Meilen Entfernung nur 5 kr. oder 1½ Sgr. geben. Bis zu 20 M. Entfernung wird die Fracht nach dem geraden Abstande beider Orte bestimmt. Für weitere Entfernungen wird das ganze Vereinsgebiet im Quadrate getheilt, deren Seiten 4 M. betragen. Alle in einem Quadrate liegenden Orte werden so behandelt, als wenn sie sich in dem Mittelpuncte desselben befänden und eine Sendung von einem gewissen Quadrate in ein anderes wird nach dem geraden Abstande der beiderseitigen Mittelpuncte berechnet, was mit Hülfe von Tabellen leicht und schnell geschieht. (Nach dem V. v. 1852 gab 1 Pfd. auf 10 M. 1 kr., das minim. war bis 10 Meilen nur 3 kr.)

(*c*) Deutsch-österreich. Postvertrag v. 5. Dec. 1851 §. 62: allgemeine Haftung für das Pfund 10 Sgr. oder 30 kr. Der Zuschlag für Werthporto ist:

	bis 40 Rthlr. = 70 fl.	von 41—80 Rthlr. = 140 fl.	für je 80 Rthlr. weiter
bis 12 M. incl. .	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 M. .	1 „	2 „	2 „
über 48 M. . . .	2 „	3 „	3 „

Was 80 Rthlr. übersteigt zahlt nur die Hälfte.

(*d*) Im deutsch-österreich. Vereine wird die Gewichts- und Werthstaxe ((*b*), (*c*)) erhoben.

(e) Diese Einrichtung besteht seit 1838 in Großbritanien. Gegen die baare Einzahlung erhält man eine Anweisung (money order) an die Poststelle des andern Ortes. Man darf bis 10 L. St. anweisen und es sind jetzt (1861) 2722 Stellen, bei denen man dieß thun kann. Die Post bezieht von Summen bis 2 L. St. 3 Pence (also mindestens 5/8 Proc.), von 2—5 L. St. 1/2 Schill. (Dieß macht von 5 Liv. 1/2 Procent, von 3 L. St. 0,83 Procent.) Im Jahre 1857 wurden 6·389 702 solche Einzahlungen für den Betrag von 12·180 272 L. geleistet und nach Abzug der Kosten blieb für die Postcasse ein Reinertrag von 24 618 L. In dem J. vom 1. April 1856/7 trugen die Gebühren dafür 104 079 L. ein. 1860: 7·580 455 Einzahlungen, Betrag 14 616 348 L., also im D. an 2 L. — Deutsch-österreich. V. von 1857: Einzahlungen sind bis 40 Rthlr. oder 75 fl. gestattet. Man bezahlt dafür das minim. der Fahrpostfracht, daneben für je 5 Rthlr. 1 Sgr. oder für 5 fl. 2 kr. (also 1/150). Diese Gebühr kommt dem auszahlenden Postamte zu Gute. — Der Vorschuß, den die Post auf Verlangen bei der Aufgabe eines Briefes oder Frachtstückes giebt und vom Empfänger desselben wieder einzieht (sog. Nachnahme), war sonst ein Privatgeschäft der Postbeamten und mußte wegen der Wagniß höher, als jene Anweisung vergütet werden, z. B. in Baden: 3 kr. vom fl. = 5 Proc. Neuerlich wird neben dem Porto 1/2 Sgr. vom Rthlr. oder 1 kr. vom Gulden bezahlt, die Ausbezahlung darf aber erst erfolgen, wenn der Empfänger des versendeten Gegenstandes die Summe an die Postcasse seines Wohnortes entrichtet hat. Vertr. v. 1852 §. 63. In Preußen beliefen sich 1857 die baaren Einzahlungen auf 4·996 969 Rthlr., die Postvorschüsse auf 1·818 271 Rthlr.

(f) Vgl. §. 212 (b). Hierüber sind keine Verabredungen getroffen. Gewöhnlich ist das Fahrgeld gegen 24 kr. auf die Meile.

(g) Die Taxe derselben hat einen veränderlichen Bestandtheil, welcher von Zeit zu Zeit nach den Preisen des Habers und Heues neu bestimmt wird.

(h) Das Briefbestellgeld sollte aufhören, weil es nicht blos das Porto vertheuert, sondern dem Briefträger Zeit und dem Empfänger Mühe kostet. Nach dem angef. Vertrage darf dasselbe fortbestehen, wo es üblich ist, wie in Baden und Preußen, in beiden Ländern ist es jedoch neuerlich aufgehoben worden. In Preußen wurde es mit Einschluß der Zeitungen 1858 auf 409 000 Rthlr., in Baden 1862 auf 88 000 fl. angeschlagen.

§. 218.

IV. Versendungsgeschäfte. Die Stellung der Pferde und Postknechte ist Sache von Privatunternehmern (Posthaltern), welche mit der Postverwaltung hierüber die nöthigen Verträge abschließen und für jede einzelne Leistung bezahlt werden. Sie und die Postknechte stehen übrigens unter Aufsicht der Postbehörden.

1) Regeln für die Briefversendung:

a) Briefe, welche frankirt werden und nicht schon auf eine bequemere Weise bezahlt sind (§. 216 a.), dürfen nur durch verpflichtete Postbediente in Empfang genommen und müssen sogleich mit Aufzeichnung der Summe auf dem Briefe nach dem

Tarife taxirt werden. Bei den mit dem Stempelblättchen frankirten Briefen wird vor der Absendung untersucht, ob der richtige Stempel gebraucht, oder von dem Empfänger noch etwas nachzufordern ist (*a*).

b) Dem Aufgebenden muß es freistehen, den Brief zu frankiren oder nicht, und man hat beim Abschluß von Staatsverträgen in Postsachen dahin zu streben, daß diese Wahl auch bei der Absendung ins Ausland frei bleibe (*b*).

c) Zur Vereinfachung der Geschäfte werden alle in eine gewisse Gegend laufenden Briefe in ein Paket verschlossen, welches so weit als möglich uneröffnet fortläuft, entweder bis an den Bestimmungsort, oder bis zu einem Postamte, wo eine Umpackung und Vertheilung aller angekommenen Briefe in neue Pakete nöthig wird. Auf diese Weise bilden sich in jedem Staate gewisse Sammelplätze, die unter einander in dem Verbande des „Paketschlusses" stehen und bei denen die sogenannte Umspedition geschieht. Nur die an nahe Stationen gerichteten Briefe machen hievon eine Ausnahme. Die Beamten des Bestimmungsortes oder des Umspeditionspunctes haben die Richtigkeit der Taxirung der ankommenden Briefe sorgfältig zu prüfen.

d) Bei jedem solchen versiegelten Briefpakete wird die Zahl und das Gesammtgewicht der eingeschlossenen Briefe aufgezeichnet. Das Aufzeichnen jedes Briefes in eine Liste, deren Abschrift man in dem Pakete mit versendete, würde die Geschäfte viel zu sehr vermehren, ohne die Sicherheit erheblich zu verstärken (*c*).

e) Für jedes Paket wird auch die Berechnung über die Vertheilung des Porto zwischen den betheiligten Postgebieten beigefügt (*d*).

f) Vollkommene Gewißheit der Ueberlieferung durch Bescheinigung des Empfanges läßt sich nur mit größerer Bemühung der Postbeamten und besonderer Einzeichnung bewerkstelligen und erheischt daher eine erhöhte Gebühr; eingeschriebene oder recommandirte Briefe (*e*).

2) Pakete werden speciell aufgezeichnet und, nach der in Süddeutschland eingeführten Methode, dem Begleiter des Wagens (Conducteur, Schirrmeister) übergeben, der sie wieder dem Postbeamten des Bestimmungsortes einzeln abliefert.

Für jeden erweislichen, vom Aufgeber nicht verschuldeten Verlust haftet die Postanstalt, die dafür sich wieder an den Schuldigen halten kann.

(*a*) In manchen Ländern mußte anfangs, wenn die aufgeklebte Marke nicht zureichend war, das ganze Porto von dem Empfänger bezahlt werden. Dieß ist unbillig.

(*b*) Verweigert ein Staat alle Abrechnung, so müssen die Briefe hin und her von jedem der beiden Correspondenten für die Strecke innerhalb seines Landes bezahlt werden.

(*c*) Weil man doch nur Ort und Hauptnamen des Empfängers eintragen kann und oft viele Briefe an Personen mit gleichem Hauptnamen vorkommen. Klüber, Das Postw. S. 99—113.

(*d*) In manchen Staaten mußten auch die inländischen Poststellen mit einander über das Porto abrechnen, welches jede verdient und empfangen hat, wobei man annimmt, daß derjenigen Poststelle, welche den Brief ꝛc. an den Empfänger bestellt, das Porto für die inländische Sendung zukomme. Dieß vervielfacht indeß die Geschäfte ohne Noth und es ist hinreichend, wenn nur bei der Verrechnung an die Staatscasse die gehörige Controle vorhanden ist. — Wenn zwischen den mit einander in Verkehr stehenden Postgebieten keine näheren Verabredungen bestehen und jedes derselben folglich den vollständigen Ersatz für seine Mitwirkung zu jedem versendeten Gegenstande anspricht, so sind bei einem Briefe, der von A nach B in ein anderes Postgebiet geht, folgende Fälle möglich:

1) er ist beim Aufgeben bezahlt; a) er bleibt in B oder der Umgegend; hier berechnet das Postamt A das eingenommene Porto unter der Ueberschrift „Franco" der Postcasse. Kam der Brief weiter, vom Auslande, so muß dieses der inländischen Gränzstation den Antheil vergüten, welcher den inländischen Posten daran gebührt; b) er geht weiter ins Ausland, so muß der ersten Station oder dem Umspeditionsorte des Nachbarstaates der entsprechende Antheil ersetzt werden, unter der Rubrik „Weiterfranco";

2) er ist nicht frankirt; a) kam er vom Auslande, so muß die Stelle A diesem das daran verdiente Porto erstatten und der Expedition B unter der Benennung „Auslage" zur Last setzen. Diese Auslage wird durch B von dem Empfänger des versendeten Gegenstandes eingezogen; b) für den inländischen Lauf wird das durch B zu erhebende Porto unter diesem Namen von A angezeigt.

Die neuere Einrichtung, nach welcher das Porto nur wenig mit der Länge des Weges steigt, hat die von jedem Lande zu berechnenden Portosätze sehr vermindert. Staatsverträge bestimmen den Antheil eines jeden der beiden Staaten, in denen die Aufgabe und Ablieferung geschieht. In dem deutsch-österreichischen Postvereine ist verabredet worden, daß das (in der Regel bei dem Aufgeben bezahlte) Porto derjenigen Postanstalt zufällt, die den Brief absendet, und man kann annehmen, daß beiläufig eben soviele Briefe von A nach B als von B nach A gehen. Es wäre nun hiebei am einfachsten, wenn die zwischenliegenden Postgebiete auf ihren Antheil an dem Porto eines hindurchgehenden Briefes verzichteten, allein manche Länder sind durch ihre Lage begünstigt und die Regierungen wollten den Vortheil dieser Transitvergütung nicht aufgeben. Deshalb ist dieselbe zwar beibehalten, aber sehr niedrig angesetzt worden. Sie beträgt vom Loth und der Meile $^1/_3$ Silberpfennig ($^1/_{12}$ kr.), darf aber für eine einzelne Postverwaltung 7 S.-Pf. ($1^3/_4$ kr.) nicht übersteigen, und wird von derjenigen Verwaltung erstattet, welche das Porto bezieht.

(e) In Frankreich wird nicht schon bei sog. recommandirten Briefen, sondern nur bei chargirten Briefen ein Ersatz (50 Fr.) für den Verlust geleistet. Sie erfordern vollständigen Verschluß durch Siegel und werden nur der auf der Aufschrift genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten eingehändigt. Gebühr 20 Cent. neben dem Porto. v. Hock S. 475.

§. 219.

V. Einzelne Regeln, welche sich auf die Zwecke der Postverwaltung beziehen.

1) Zur Geschwindigkeit dienen außer dem guten Ineinandergreifen der Curse unter andern a) die Vermeidung des Umleitens, d. h. der Absendung auf einem Umwege, in der Absicht, die Versendungsgegenstände länger auf den inländischen Poststraßen laufen zu lassen und dadurch mehr Porto zu verdienen. Die gänzliche Abstellung erfordert Unterhandlungen der Nachbarstaaten (*a*); b) die Trennung der Packwagen von den Eilwagen (Schnellposten), welchen dagegen die Brief-Felleisen mitgegeben werden; c) pünctliche Beobachtung der Abgangszeit und Vorschrift bestimmter Zeiten, in welchen die Brief- und Fahrpost jede Station nach Maaßgabe ihrer Länge und Beschaffenheit bei Strafe zurücklegen muß, und die Führung von Stundenzetteln, welche der Postknecht oder Wagenmeister (Conducteur) mitnimmt, um den Beweis des richtigen Eintreffens zu liefern (*b*); d) Verpflichtung jedes Posthalters, eine bestimmte genügende Zahl von Pferden zu halten; e) Erlaubniß, in Nothfällen und mit der Verpflichtung zum Schadenersatze Wege zu fahren, die sonst nicht dem allgemeinen Gebrauch überlassen sind; f) Benutzung der Eisenbahnen, wo es zur Beschleunigung dient; g) schleuniges Austragen der angekommenen Gegenstände, mit mehrmaligen täglichen Abholungszeiten.

2) Sicherheit. Am meisten befördert diesen Zweck das vorgeschriebene Verfahren bei dem Versendungsgeschäfte (§. 218). Sonst verdienen noch genannt zu werden a) Verpflichtung aller Beamten und Bedienten der Post zur Beobachtung der größten Sorgfalt und Rechtlichkeit, namentlich um den Empfangsberechtigten (Adressaten) auszumitteln und ihm den Gegenstand zu überliefern, sowie auch in der Bewahrung des Briefgeheimnisses (*c*), b) Zurückweisung schlecht verpackter oder gefährlicher

Gegenstände (*d*), ferner solcher, deren Aufschrift nicht deutlich und bestimmt genug ist, c) gute Bewachung des Postwagens, Begleitung desselben in unsicheren Gegenden ꝛc.; d) gute gesetzliche Bestimmungen über die Haftbarkeit der Post (*e*), e) Vorschriften über die Behandlung der unbestellbaren Gegenstände.

3) Bequemlichkeit. Es läßt sich mit geringer Mühe manche Erleichterung und Annehmlichkeit bei der Benutzung der Post zu Wege bringen, hauptsächlich bei der Personenpost, z. B. durch gute Wagen, anständige Behandlung, feste Ordnung in den Sitzen, gute Wartezimmer ꝛc.

4) Einträglichkeit, der Wohlfeilheit unbeschadet. Hieher gehört vornehmlich die Verhütung des Mißbrauches der Portofreiheit. Am sichersten ist es, nur die Dienstschreiben der öffentlichen Behörden und gemeinnützigen Anstalten zu befreien, das persönliche Freithum aber ganz aufheben (*f*).

(*a*) Oesterreich leitete sonst die französische und schweizerische Correspondenz mit Vermeidung des bayerischen Gebietes durch Tyrol und Vorarlberg, ohne eine höhere Taxe zu nehmen, aber zum Nachtheil der bayerischen Postcasse und der Geschwindigkeit. Verhandl. der 2. K. in Bayern, 1822, Beil. VII, 200, 1831, Beil. Nr. XLIV, S. 4.

(*b*) Für die englischen Landkutschen sind 8,^{8} miles = 3,^{2} Wegstunden auf die Zeitstunde als mittlere Geschwindigkeit vorgeschrieben, also auf eine Wegstunde 19, auf die d. Meile 32 Minuten. Die deutschen Eilwagen brauchen mit Einschluß des Aufenthaltes gewöhnlich gegen $^3/_4$ Stunden für die Meile oder 27 Minuten für die Wegstunde.

(*c*) Die Verfassungen mehrerer Staaten erwähnen die Sicherheit des Postgeheimnisses, z. B. Kurhessen §. 37. — D. Grundrechte §. 142. Preuß. Entw. §. 140. Oesterr. Grundrechte §. 11. Preuß. Verf. v. 31. Jan. 1850 § 33. — Die Fälle, in denen die Oeffnung eines Briefes durch die Obrigkeit erlaubt ist, müssen gesetzlich bestimmt sein. Weimar. V. vom 1. Jan. 1820: 1) Briefe an Verstorbene, deren Vermögen unter Siegel liegt, 2) an Inquisiten. Letzteren Fall gestattet auch, auf Requisition der Untersuchungsbehörde, bad. V. von 1822, Fink, Repertor. II, 21. — In Bayern ist Requisition eines Appellationsgerichts erforderlich. Hiezu kommt das Oeffnen der sog. Retourbriefe nach einer gewissen Frist und vorgängiger Ausstellung, um von dem Aufgeber das Porto erheben zu können. — Oeffnen der Briefe als Hülfsmittel der Polizei und Diplomatie! In Großbritanien wurde 1711 in einer Parlamentsacte das Recht der Regierung zum Oeffnen von Briefen anerkannt. Seit 1806 werden die Befehle hiezu, die zum Theil sehr willkürlich sind, in ein Verzeichniß gebracht, seit 1822 die Urschriften der Befehle bei den Postämtern aufbewahrt. Sogenannte schwarze Cabinette an gewissen größeren Poststellen, mit Einrichtungen zum Oeffnen, Nachmachen der Siegel u. dgl.

(*d*) Schießpulver, Knallgold, Säuren und überhaupt Flüssigkeiten ꝛc.

(*e*) Die Post haftet für erweislichen Verlust des versendeten Gegenstandes, auch für Diebstahl und Raub, nur nicht für reinen Zufall, nach dem

bei der Aufgabe angezeigten Verkehrswerthe oder sonst nach einer allgemeinen Regel (d.-ö. Post-V. für einen eingeschriebenen Brief 1 köln. Mark Silber), ferner für eine äußere Beschädigung.

(*f*) So Baden, 28. Dec. 1831. — England seit 1840. — Die Mitglieder des Fürstenhauses pflegen Befreiung zu genießen.

§. 219 a.

Eine erhebliche Veränderung in der Verwaltung der Posten ist durch die Errichtung der Eisenbahnen entstanden. Längs einer Bahn hören die eigenen Postfuhren gänzlich auf, dagegen erspart die Postcasse auch an den Versendungskosten der Briefe und kleineren Frachtstücke, indem sie beide auf der Eisenbahn mit viel geringerem Aufwande fortschaffen kann. Die größere Schnelligkeit der Sendungen vermehrt zugleich die Anzahl der an die Post gelangenden Briefe und anderer Gegenstände, so daß die reine Einnahme aus der Post nicht nothwendig vermindert wird, sich vielmehr sogar erhöhen kann (*a*). Wo beide Anstalten auf Staatsrechnung verwaltet werden, da ist es ziemlich gleichgültig, wie die Abgränzung und Berechnung zwischen ihnen eingerichtet wird. Bei Actienbahnen muß in den Bedingungen ihrer Genehmigung ihr Verhältniß zur Post genau geregelt werden, und zwar nach dem Grundsatze, daß jeder von beiden höchst wohlthätigen Unternehmungen ein ihrer Eigenthümlichkeit entsprechender Spielraum zum Vortheil der Staatsbürger unverkümmert erhalten wird, II, §. 262. Hieraus ergeben sich nachstehende Regeln:

1) Die Bestellung der Briefe und kleinen Frachtstücke bis zu einem gewissen Gewichte (*b*) soll allein der Post zustehen, welche sich dazu der Eisenbahn bedienen darf. Es ist am billigsten, wenn die Briefpakete oder auch ein von der Post gestellter und unterhaltener Wagen mit einem Postbeamten unentgeldlich auf der Bahn mitgeführt, dieser aber kein weiterer Aufwand zugemuthet wird.

2) Postreisende, deren Weg zum Theil in die Richtung der Bahn fällt, werden dieser von der Post übergeben und gegen eine ermäßigte Vergütung in einer entsprechenden Wagenclasse (*c*) unverzüglich befördert, dagegen muß auch die Post das Fahrgeld auf solchen Strecken niedriger setzen als auf den eigentlichen Poststraßen.

3) Größere Frachtstücke, die einen Theil ihres Weges auf

der Eisenbahn fortgebracht werden müssen, können ebenfalls durch die Post besorgt werden, welche sie auf die Bahn bringen und auf derselben in Empfang nehmen läßt, allenfalls in einem der Post gehörenden Wagen. Die Fracht wird der Bahnverwaltung nach dem gesammten Gewichte aller zusammen versendeten Gegenstände in ermäßigtem Satze vergütet.

4) Die Fahrten der Eisenbahn müssen mit dem Gang der Post in Uebereinstimmung gebracht werden, so daß beide gut ineinander greifen.

(*a*) Die badische Bahn wurde im Herbst 1840 auf einer vierstündigen, 1842 auf einer weiteren 12stündigen Strecke eröffnet u. s. f. Der Reinertrag der bad. Posten war im D. 1839—40 268 800 fl., — hierauf nahm er anfangs etwas ab, hob sich aber nachher; er war 1842 234 614 fl., 1843 255 283 fl., D. 1844—47 298 294 fl.
(*b*) Sachsen 20, Taunusbahn 25 Pfund.
(*c*) Eilpostreisende in Wagen der 2. Classe.

§. 219 b.

Der Telegraph, anfangs wie die Post nur dem Dienste des Staats gewidmet, ist neuerlich auch der Benutzung für Privatpersonen gegen eine Abgabe zugänglich geworden. Die Erfindung des elektrischen Telegraphen hat wegen der leichten Verbindung mit den Eisenbahnen die Verbreitung dieser Anstalt befördert, welche, als die schnellste denkbare Art der Post, in Staats-, Verkehrs-, Familienangelegenheiten ꝛc. vielfachen Nutzen gewährt und überraschende großartige Wirkungen hervorbringt (*a*), auch nicht nothwendig auf die mit Eisenbahnen versehenen Linien beschränkt ist. Die Behandlung dieser Anstalt als ausschließliches Staatsgewerbe hat sich im Innern der Länder als zweckmäßig bewährt (*b*). Auch der Telegraph wie die Post erlangt seine vollständige Wirksamkeit erst durch Verbindungen von Land zu Land, wodurch Uebereinstimmung der Zeichen, des Verfahrens ꝛc. und folglich die sicherste, schnellste und wohlfeilste Bestellung der Eilbotschaften bewirkt wird (*c*). Die Gebühr richtet sich nach der Länge des Weges und der Länge der Botschaften (Telegramme) in gewissen Abstufungen, wobei eine Zahl von Worten, gewöhnlich 20, den niedrigsten Satz bezahlt (*d*). Bei guter Verwaltung und niedrigen Gebühren kann noch ein Reinertrag für die Staatscasse übrig bleiben (*e*). Die Botschaften der Staatsbehörden oder der Eisenbahnverwaltung

erhalten nöthigenfalls den Vorzug. Die Telegraphen-Beamten sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(*a*) Der Gedanke dieser bewundernswürdigen Erfindung ist älter, die Ausführung geschah 1837 ziemlich gleichzeitig von Wheatstone, Steinheil und Morse. Quarterly Review, Juni 1854. — Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel, Tübingen 1857.

(*b*) Das Gestatten mehrerer T.-Unternehmungen neben einander wäre schon wegen des nöthigen Zwanges für die Grundeigenthümer, einer Art von Expropriation, ganz unausführbar und auch für die Vollkommenheit der Anstalt nachtheilig. In Großbritanien hat eine Gesellschaft das ausschließliche Betriebsrecht. Die Verwaltung durch die Regierung ist zur Verhütung möglicher Mißbräuche rathsam und empfiehlt sich aus ähnlichen Gründen, wie sie für die Briefpost gelten. — Telegraphenverbindungen über das Meer in andere Länder sind freie, dem Mitwerben ausgesetzte Unternehmungen und werden der Natur der Sache gemäß Privatgesellschaften überlassen.

(*c*) Deutsch-österr. T.-Verein, Vertrag vom 25. Juli 1850, spätere Abfassung des Vertrags vom 16. Dec. 1857, neueste v. 31. Aug. 1861. — In dem Vereinsbezirk waren zu Anfang 1857 2644 Meilen Linien, 4773 M. Drähte, Anfang 1861 3864 M. Linien, 7869 M. Drähte. Frankreich hatte 1857 11430 Kil. (1544 M.) Linien, Rußland 1861 19532 Werste = 2790 Meilen, Preußen 1862 1264 M. — Die Anlegungskosten sind bei unterirdischen Leitungen größer als bei solchen, die auf Pfählen ruhen. Bei einer Anzahl belgischer Linien kostete die geogr. Meile über der Erde gegen 900, unterirdisch gegen 6200 fl., in Preußen wird die Meile zu 927 und 1995 fl. angegeben. Diese Zahlen sind jedoch nur von einzelnen Strecken hergenommen und nach den örtlichen Umständen treten Verschiedenheiten ein.

(*d*) D.-ö. Vertrag von 1857: 1. Zone bis 10 geogr. M., 2. von 10—25, 3. von 25—45, 4. von 45—70 M. ꝛc. Gebühr für jede Zone bis zu 20 Worten 12 Sgr. = 42 kr. südd., je 10 Worte weiter die Hälfte mehr. — Baden, V. v. 27. März 1858: innerhalb des Landes ohne Rücksicht auf Entfernung bis zu 20 Worten 30 kr., je 10 Worte mehr 15 kr. — Je wohlfeiler die Eilbotschaften bestellt werden, desto mehr verbreitet sich ihr Gebrauch bei den manchfaltigsten Veranlassungen. In Preußen betrugen die Privatbotschaften 1854 88 Proc., 1856 schon 91 Proc. und die Staatsbotschaften nur 3,7 Proc. aller (Knies S. 182), 1858 waren 92,8 Proc. Privatbotschaften. In Oesterreich kamen 1851 21976 Staats- und 22935 Privatbotschaften, 1856 63372 von jenen und 188576 von letzteren vor, die also 74 Proc. der ganzen Zahl ausmachten. Zahl der beförderten Botschaften: Preußen D. 1852—54 83098, 1855 152820, 1862 660297. Baden 1852 12,460, 1862 194200.

(*e*) Die Erträgnisse des erwähnten Vereins werden unter die theilnehmenden Staaten so vertheilt, daß für jeden die Länge seiner Telegraphenlinien (in obigen Zonen ausgedrückt) mit der Menge der im Quartal beförderten Botschaften vervielfacht und hieraus die Verhältnißzahlen der Antheile gebildet werden (1857). Hiezu kommt die Einnahme aus dem innern Verkehr des Landes. — In den ersten Jahren kosteten die T. noch Zuschuß, neuerlich geben sie einen Gewinn. Beispiele:

		Einnahme	Reinertrag
Baden,	R. 1855	37953 fl.	15799 fl.
	A. 58	108000 „	16990 „
	R. i. D. 1860. 61	103361 „	12651 „
Belgien,	D. 1853—55	278625 Fr.	112620 Fr.
	A. 1862	525000 „	138000 „

		Einnahme	Reinertrag
Frankreich,	A. 1859	5 Mill. Fr.	593 000 Fr.
Oesterreich,	A. 1862	1·930 000 fl.	432 000 fl.
Preußen,	1851	—	— 74 709 Rthlr. (Zuschuß)
	52	—	— 59 454 „ „
	55	433 123 Rthlr.	+ 168 085 „
	A. 58	705 110 „	241 200 „
	A. 1862	805 400 „	84 490 „
Würtemb.,	A. 1858—61	48 000 fl.	8 600 fl.

8. Hauptstück.

Staatseisenbahnen.

§. 219 c.

Die Anlegung einer Eisenbahn durch eine Privatgesellschaft erfordert Staatsgenehmigung, theils wegen der unentbehrlichen Zwangsabtretung der erforderlichen Grundstücke, theils weil keine Actiengesellschaft ohne besondere Staatserlaubniß gegründet werden darf, und wegen der Wichtigkeit dieses Verkehrsmittels. Die Regierung kann die Bedingungen dieser Ueberlassung festsetzen, es steht ihr jedoch frei, mit Ausschluß der Privatunternehmer den Bau auf Staatskosten zu übernehmen, sie besitzt folglich ein Eisenbahnregal, ohne daß dasselbe als solches förmlich erklärt worden wäre. Weil aber die Fortschaffung auf einer Eisenbahn nicht von mehreren Unternehmern zugleich betrieben werden kann, vielmehr mit dem Eigenthum das ausschließliche Betriebsrecht verbunden ist, so besteht das erwähnte Regal aus dieser doppelten Befugniß der Regierung, Eisenbahnen anzulegen und aus der Benutzung derselben ein Einkommen zu ziehen. Dieses Hohheitsrecht ist dem Bergwerksregale in der Entstehungsart, dem Postregale in der Natur des Gegenstandes am ähnlichsten.

§. 219 d.

In mehreren Ländern gibt es nur Privat-, in anderen nur Staatsbahnen, in anderen beide neben einander. Wenn der Staat die Hauptbahnen eines Landes auf eigene Rechnung herstellt, so hat dieß manche Vortheile. Er kann ihnen leichter eine dem Staatswohl in verschiedenen Hinsichten (vorzüglich

volkswirthschaftlichen und militärischen) entsprechende Richtung und Beschaffenheit geben und ihre Verwaltung auf gemeinnützige Weise führen lassen, ferner wird der Actienhandel mit seinen Mißbräuchen auf diese Weise am vollständigsten beseitigt, II, §. 263. Die Größe eines solchen Werkes macht, daß hier die Vorzüge einer Privatunternehmung gegen den Bau auf Staatskosten in viel schwächerem Grade als bei anderen Gewerben erscheinen, wenn nur die Regierung ernstlich bemüht ist, überall eine verständige Sparsamkeit vorzuschreiben und durchzuführen. So lange es Privatgesellschaften an Neigung, Geschicklichkeit und Capital fehlte, um Bahnen zu errichten, wurden die Regierungen auch häufig durch den Wunsch, dieselben zeitig im Lande entstehen zu sehen, bewogen, sie selbst anzulegen.

§. 219 e.

Diese Unternehmung der Staatsgewalt ist jedoch nicht als ein Mittel zur Vermehrung der Staatseinkünfte, sondern vielmehr als eine Maaßregel der Volkswirthschaftspflege anzusehen. Die Erbauung der Bahnen und die Anschaffung der beweglichen Betriebsmittel erfordert ein großes Capital, welches die Regierung borgen und verzinsen muß. Deckt der jährliche Reinertrag diese Zinsen und bleibt auch noch eine Summe zur allmäligen Tilgung übrig, so ist den Anforderungen des Staatshaushalts Genüge geschehen. Die Bahnen verursachen dann den Steuerpflichtigen keine Last und die Bewohner der von den Bahnen entlegenen Gegenden stehen wenigstens nicht auch insofern in Nachtheil, daß sie noch etwas für jene beizutragen haben (*a*). Auch eine unvollständige Verzinsung wäre kein Uebel, weil die Bahnen den Volkswohlstand und die Steuerfähigkeit beträchtlich erhöhen, weßhalb zugleich andere Staatseinkünfte ergiebiger werden, sowie ferner die Regierung durch die wohlfeile Fortschaffung von Beamten, Soldaten, Vertheidigungsmitteln, Erzeugnissen der Staatsgewerbe ꝛc. manchen Nutzen zieht. Werfen die Staatsbahnen einen größeren Reinertrag ab, so kann derselbe theils zum Bau neuer Bahnstrecken, die noch minder belohnend sind, theils zur Ermäßigung der Fahrgelder und Frachten, zur Vermehrung der Züge und Haltstellen, Verdoppelung des Geleises ꝛc. verwendet werden (*b*).

(*a*) Die Wirkungen einer Bahn von beträchtlicher Länge erstrecken sich übrigens weit in das Land, so daß auch ziemlich entfernte Gegenden einigen Vortheil empfinden.

(*b*) Die meisten Staatsbahnen werfen gegen 5 Proc. des Anlagecapitales ab. Z. B. die sächsischen im D. 1855—57 5,^{38} Proc., die hannoverschen 1857 5,^{55} Proc., die belgischen 1857 6,^{3} Proc., 1859 5,^{72} Proc., die bayerischen gegen 5,^{6} Proc., die würtembergische 5$^{1}/_{3}$ Proc., die badische Bahn 1860. 61. im D. 4,^{83} Proc., die Main-Neckar Bahn 1857—59 an 6 Proc. Bei der Berechnung dieses Procentsatzes darf nur der Aufwand für die bereits betriebenen Bahnstrecken in Betracht kommen, auch ist der ganze Betrag des Capitals ohne Abzug des schon getilgten Theils zu Grunde zu legen. Ein einzelnes Jahr ist nicht genug maaßgebend, weil die jährlichen Ausgaben für Ausbesserungen ꝛc. ungleich sind. Es trugen

	Rohe Einnahme	Reinertrag	Proc.
Baden, R. 1860. 61 i. D.			
badische Bahn	6·604573 fl.	3·640188 fl.	55
und nach Abzug der außerordentl. Ausgaben	. . . . .	2·589373 „	39
badischer Theil der Main-Neckar-Bahn	. . . . .	142151 „	
		2·731524 „	
A. 1862. 63 i. D.			
badische Bahn	6·486442 fl.	3·580544 „	55
und nach Abzug der außerordentl. Ausgaben	. . . . .	3·479142 „	53,^{6}
Antheil der Main-Neckar-Bahn	. . . . .	113696 „	
		3·592838 „	
Bayern, A. 1859—61 .	7·038942 fl.	3·000000 „	42,^{8}
A. 1861—67 .	11·998256 „	5·003256 „	41,^{7}
Belgien, R. 1857 . . .	25·507617 Fr.	12·230830 Fr.	48
A. 1862 . . .	28·000000 „	13·518000 „	48,^{2}
Preußen, A. 1858 . . .	8·297700 Rthlr.	3 128507 Rthlr.	37
1860 . . .	8·931200 „	2.981323 „	33
1861 . . .	10·843737 „	2·879558 „	27,^{2}
Sachsen, A. 1858—60 .	3·540030 „	1·467000 „	41,^{4}
A. 1861—63 .	4·121440 „	1·450000 „	35,^{1}
Würtemberg, R. 1856/7	3·916348 fl.	1·484876 fl.	37,^{9}
A. 1861	5·617763 „	1·819010 „	32,^{3}

Die bad. Staatsbahn hat bis Ende 1862 70·866000 fl. gekostet, die Main-Neckar-Bahn, bad. Antheil, 2·215551 fl., der Telegraph 207722, zusammen 73·289000 fl., wozu noch 713819 fl. Kosten der Anleihen kamen. Es waren aber auch schon 5·732844 fl. abgetragen worden und die Schuld war demnach 68·270507 fl. — Die sächsischen Staatsbahnen kosteten bis Ende 1860 42$^{2}/_{3}$ Mill. Rthlr. Anlageaufwand.

§. 219 f.

Die Staatseisenbahnen sind bisher fast nur in eigener Verwaltung benutzt worden. Ueber die Ausführbarkeit und Nützlichkeit einer Verpachtung giebt es daher nur wenige Erfahrungen.

Dieselbe müßte auf einen langen Zeitraum geschehen, man müßte im Vertrage sich Sicherheit dafür verschaffen, daß der Pachter die Bahn sammt Gebäuden und allen Zubehörungen und den kostbaren Betriebsmitteln (Dampf- und Fortschaffungswagen ꝛc.) in gutem Stande erhalte und nach Ablauf der Pachtzeit zurückgebe, und man müßte mancherlei Bedingungen machen, um den Pachter in Bezug auf Fahrgeld und Fracht, Zahl und Zeit der Züge, Benutzung derselben für die Zwecke der Regierung, Verhütung von Gefahren, zu einer gemeinnützigen Verwaltung zu verpflichten. Ferner würde die Regierung, um nicht die Wirkungen des steigenden Verkehrs auf lange Zeit einzubüßen, nicht umhin können zu verlangen, daß die Entrichtung der Pachtgesellschaft in einem gewissen Verhältniß zu dem jedesmaligen Reinertrage größer werde. Zahlreiche und lästige Bedingungen könnten leicht die Lust zu einer solchen Unternehmung schwächen, so daß nur ein niedriger Pachtzins geboten würde. Doch mag unter gewissen Umständen durch einen, für beide Theile billig abgefaßten Vertrag eine Verpachtung vortheilhaft sein (*a*). Der Verkauf von Staatsbahnen an Privatgesellschaften ist öfters angeregt und ausgeführt worden. Wenn jedoch auch unter gegebenen Umständen die Absicht, der Regierung die große Geschäftslast des Betriebes abzunehmen, fremde Capitale herbeizuziehen und die Vollendung der begonnenen Bauten zu befördern, zu dieser Maaßregel ermuntern (*b*), so ist doch im Allgemeinen gegen dieselbe Vieles zu erinnern. Die von einer Gesellschaft zu bewirkenden Ersparungen können auch von der Regierung in Ausführung gebracht werden, wenn diese vollkommen fähige Kunstverständige anstellt und alle Erfahrungen in diesem Gebiete benutzt. Mit der Vollendung der Bahnen sind die größten Schwierigkeiten überwunden, und die in der Regel zu hoffende allmälige Zunahme des rohen, sowie des reinen Ertrages, hauptsächlich wegen der Vermehrung der fortgeschafften Waarenmenge (II, §. 259. Nr. 4.), kommt bei den Staatsbahnen der Gesammtheit zu Gute. Wo dagegen die Besorgniß obwaltet, daß die älteren Bahnen durch das Mitwerben anderer neu errichteter einen Theil ihres Ertrages verlieren werden, da wird der angebotene Kaufpreis desto ungünstiger ausfallen. Die

meisten Privatbahnen fallen nach Ablauf des Verleihungszeitraumes an den Staat heim. Diese Frist ist jedoch noch entfernt, und in der Zwischenzeit wird man weitere Erfahrungen sammeln, um daraus zu beurtheilen, ob dann die Bahnen in den Staatsbetrieb übernommen oder von Neuem gegen eine feste Summe oder gegen einen Ertragsantheil an Gesellschaften überlassen werden sollen.

(*a*) Die polnische Staatsbahn von Warschau in der Richtung gegen Wien, 1848 in der ganzen Länge von 307 Werften (44 deutsche Meilen) bis zur österreichischen Gränze dem Verkehr übergeben, wurde 1857 an die Warschau-Wiener Eisenbahngesellschaft verpachtet. Ihre Anlegung hatte bis dahin 8·627 000 Rubel gekostet, ihr Reinertrag war aber im D. der letzten 6 Jahre nur 157 532 R. oder 1,^{89} Proc. des Capitals; die Unterhaltung der Bahn und der beweglichen Betriebsmittel sowie die nöthige Vermehrung der letzteren war ungewöhnlich kostbar, daher wurde die Verpachtung auf 75 Jahre beschlossen. Der Pachtzins betrug 5 Jahre hindurch jährlich 200 000, 5 weitere Jahre lang 225 000, in den letzten 65 Jahren j. 250 000 R. Die Gesellschaft übernahm ferner eine Schuld von 500 000 R. und machte sich anheischig, eine Seitenbahn von Zombkowitze bis Kattowitz an der oberschlesischen Bahn zu bauen, wodurch das dem Staate gehörende Steinkohlenbergwerk bei Dombrowa in die Bahnlinie gezogen wurde. Die Folgen waren sehr günstig. Es war

	1856	1862
Rohertrag	904 730 R.	1·747 750 R.
reiner Ertrag	277 750 „	1·110 344 „
Verzinsung des Baucapitals	2,^{17} Proc.	7 Proc.
Versendete Waarenmenge .	3 Mill. Pud	13,^{9} Mill. Pud.
Zahl der Reisenden . . .	92 000	177 000

(*b*) Bemerkenswerth ist es, daß die österreichische Regierung in der Zeit, als die Bahnactien niedrig standen und die Neigung zu neuen Unternehmungen bei den Gesellschaften geschwächt war (von 1850 an), mehrere Privatbahnen an sich brachte, später aber, als der Eifer wieder lebhafter wurde — wozu das Concessionsgesetz von 1854 beitrug — von 1855 an nach und nach die Staatsbahnen verkaufte, zuletzt die südliche Bahn (Wien-Triest), die angefangenen tyroler Bahnen und die angefangene Bahn von der Südbahn nach Agram und Sissek im September 1858 gegen 70 Mill. fl. in unverzinslichen Fristen bis 1866 und weitere 30 Mill. fl. im Falle die Bahnen über 7 Proc. Reinertrag bringen. — In Preußen ist die Gewerbsteuer der Privatbahnen zur Sammlung eines Vermögens bestimmt worden, aus welchem Actien dieser Bahnen anzukaufen sind. Die hieraus erworbenen Actien trugen 1858 128 896 Rthlr. Zins und Dividende.

§. 219 g.

In dem Wetteifer zwischen Staats- und Actienbahnen sind viele Vervollkommnungen bei den Einrichtungen und dem Betriebe bewirkt worden. Die Mittel, durch welche die größte Sicherheit, Schnelligkeit, Bequemlichkeit ꝛc. erreicht wird, müssen den Kunstverständigen (Technikern) überlassen werden, doch

kommen bei vielen dieser Verbesserungen auch wirthschaftliche Erwägungen vor, die den Zweck haben, den Rohertrag der Bahnen zu erhöhen und an den Kosten zu sparen, z. B. Wahl der wohlfeilsten Heizmittel in jeder Gegend und die Verminderung des Verbrauchs an denselben durch die Maaßregel, den Maschinenführern und Heizern einen Antheil aus dem daraus entstehenden Gewinn einzuräumen (*a*). Die Anordnungen über die Zahl und Zeit der täglich abgehenden Züge und über die Höhe des Fahrgeldes und der Fracht für Waaren fallen ganz in das gewerbliche, also bei den Staatsbahnen in das finanzielle Gebiet. Aus der Erfahrung muß man erkennen, welche Festsetzung dieser Abgaben für den Reinertrag und zugleich für die Erleichterung des Gebrauches die vortheilhafteste ist. Die Errichtung von 3 und 4 Wagenclassen für Reisende ist in beiden Beziehungen zweckmäßig, und es hat sich ergeben, daß die wohlfeileren Classen verhältnißmäßig stärker für kürzere Fahrten benutzt werden, als die theureren (*b*). Die erste Classe wird gewöhnlich noch beträchtlich unter dem Preise der Eilpost angesetzt, die dritte ungefähr auf die Hälfte der ersten. Für Arbeitsleute, Marktverkäufer kleiner Vorräthe von Lebensmitteln und dergl., ist es wohlthätig, wenn sie um niedrigen Preis den Zeitverlust und die Ermüdung des Gehens auf die Entfernung von einer oder einigen Meilen vermeiden können (*c*). Ein neuerlich üblich gewordenes Mittel, die Einnahme aus Fahrgeld zu steigern, besteht darin, daß man durch die Einrichtung der Züge Personen, die einen weiten Weg zurücklegen wollen, nöthigt, sich des theureren Schnellzuges zu bedienen, der aber wenigstens alle Wagenclassen haben sollte. Die niedrige Bestimmung des Fahrgeldes, wenn auch etwas minder einträglich, ist doch volkswirthschaftlich nützlich und kommt immer zum größern Theile den Einwohnern des Landes zu Gute. Auch bei der Bahnfracht wird zwischen der schnelleren und langsameren Beförderung, wie ferner zwischen kostbaren und niedriger im Preise stehenden Waaren ein Unterschied gemacht und die Miethe eines ganzen Wagens niedriger gestellt. Vgl. II, §. 259. (*f*)—(*d*).

(*a*) Auf der linken Versailler Bahn kam der Verbrauch für den Kilometer von 13¼ bis 7⅓ Kil. herab, auf den belgischen Bahnen von 19 bis

12 Kilogr. Coaks, in Baden für die Meile in den Jahren 1843—46 von 148 auf 91 Pfund. Im D. 1850—55 war der Coaksverbrauch auf die Fahrmeile bei Personenzügen 81 Pfund, bei Güterzügen 151 Pfund.

(*b*) In Belgien gingen 1838—42 8—12 Proc. der Reisenden in der ersten, 25—32 Proc. in der zweiten, 55—66 Proc. in der dritten Classe und der Ertrag dieser drei Classen betrug 24, $35^{3}/_{4}$ und $40^{1}/_{4}$ Proc. der ganzen Fahrgeldeinnahme. Ein Reisender jeder Classe trug im D. $4,^{25}$—$2,^{23}$—$1,^{13}$ Fr. ein und legte also gegen 11—8—$6,^{6}$ belg. lieues zurück. Das Fahrgeld ist in Belgien auf den Kilometer I. 8, II. 6 und III. 4 Cent., bei Eilzügen I. 10, II. $7,^{5}$ Cent. Nimmt man auf die Länge des zurückgelegten Weges Rücksicht und ermittelt, wie viel Personen jeder Classe 1 Kil. gefahren sind (voyageurs — kilomètres), so findet man, daß im D. 1851—53, ehe Eilzüge bestanden, die Zahl solcher Reisenden in I. $20,^{63}$, in II. $30,^{73}$, in III. $48,^{6}$ Proc. war; dagegen 1854 und 55, bei Eil- und gewöhnlichen Zügen zusammen, I. $22,^{8}$, in II. 23, in III. $54,^{1}$ Proc.; es hat sich also der Gebrauch der II. Classe vermindert. — In Baden war die Zahl der Reisenden in den 3 Classen im D. 1854 und 55 $2,^{42}$—$23,^{72}$—$73,^{85}$ Proc. und ein Reisender dieser Classen fuhr im D. 11—$7,^{1}$ und $3,^{99}$ Meilen.

(*c*) In Baden bestand bis in das Jahr 1853 eine 4. Wagenclasse (Stehwagen), auf der die Meile nur $5,^{83}$ kr. kostete, während man auf der 3. $9,^{17}$ kr. bezahlte. Bei der Aufhebung des Stehwagens wurde die 3. Classe auf 8 kr. herabgesetzt. Es war

	1852	1854	1855
die Einnahme aus Fahrgeld . .	1·140 396 fl.	1·280 358 fl.	1·362 653 fl.
Zahl der beförderten Personen .	2·030 667	1·568 037	1·629 835
also weniger		462 630	400 832
1 Reisender trug ein	$0,^{56}$ fl.	$0,^{81}$ fl.	$0,^{83}$ fl.

Da die Einnahme von 1855 um $6,^{4}$ Proc. größer war als die des Vorjahres, so würde wahrscheinlich auch ohne jene Veränderung der Ertrag des Bahngeldes in ziemlich gleichem Maaße gestiegen sein. Es ist übrigens in neuerer Zeit die Erleichterung eingeführt worden, daß das Fahrgeld für die Hin- und Herfahrt am nämlichen Tage ermäßigt ist, nämlich auf das $1^{1}/_{2}$fache der einfachen Fahrt.

(*d*) Die badische Fracht auf die Meile ist in der Regel (I. Cl.) $1,^{25}$ kr., bei wohlfeilen Waaren (II. Cl.) 1 kr., in der III. Classe und bei Eilgut $2,^{5}$ kr.

---

3. Hauptstück.

Fähr- und Floßrecht.

§. 219h.

Die aus polizeilichen und volkswirthschaftlichen Gründen nothwendige Staatsaufsicht auf die Beschiffung der öffentlichen Gewässer ist dem Finanzwesen fremd. Einige Benutzungen dieser Flüsse dagegen sind in vielen Ländern Regalien und

wurden ehemals als Bestandtheile eines sog. Wasserregals (§. 195.) angesehen (*a*).

1) Das Uebersetzen von Menschen, Thieren und Fuhrwerken auf Fähren oder mittelst der oft an deren Stelle tretenden fliegenden Brücken wird am besten auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet. Dem Pachter werden die Fähren und Brücken sammt zugehörigen Geräthschaften und dem Fährhause übergeben. Kleine Ausbesserungen muß er bestreiten, benannte größere fallen dem Staate zur Last. Er erhält einen Gebührensatz (Tarif), den er nicht überschreiten darf, und andere, auf die gute Bedienung der Ueberfahrenden gerichtete Vorschriften (*b*). Uebrigens haben auch manche Ufergemeinden das Recht, die Fähre zu halten und zu benutzen.

2) Das Flößen des Holzes steht mit der Forstwirthschaft in Zusammenhang und ist von der Regierung häufig als ein Mittel gebraucht worden, den Geldertrag der Domanialwaldungen zu vergrößern (*c*). Das Flößen von Balken und Brettern (Langholzflößen) wurde sonst bisweilen an Holzhandelsgesellschaften gegen eine gewisse Pachtsumme im Ganzen überlassen. Dieß hinderte das Mitwerben und gab den Unternehmern monopolistische Gewinnste, weßhalb es besser ist, das Flößen gegen eine gewisse Abgabe von jedem Floße nach Maaßgabe seiner Größe und unter den zur Schonung der Brücken, Mühlen, Uferbauten, Durchlässe ꝛc. nöthigen Bedingungen freizugeben. Das Scheitholzflößen kann, wenn der Staat keine Holzhöfe mehr hält (§. 151.), verpachtet werden. Der Staatscasse fällt die Unterhaltung der Floßteiche, Schwellungen, Floßgräben, Auffangerechen ꝛc. in baulichem Stande zur Last.

(*a*) Gegen die Annahme eines solchen Mittermaier, Grundsätze §. 222.
(*b*) Bergius, Pol. und Kam. Mag., III, 1.
(*c*) Vgl. Bergius, III, 156 ff.

---

10. Hauptstück.

Regal der Glücksspiele.

§. 220.

Es ist zwar weniger schädlich, wenn die Lotterieen Regal sind, als wenn es Privatpersonen freisteht, sie zu unternehmen,

weil von diesen mancherlei Anlockungsmittel gebraucht werden können, die der Staat verschmäht (*a*), und selbst unredliche Künste bisweilen zu Hülfe genommen werden, — weil die Regierung der Spielsucht gewisse Schranken setzen kann, die dem Vortheil eines Privat-Lotterie-Inhabers widerstreiten, — und weil der reine Ertrag der Staatscasse, also mittelbar den Steuerpflichtigen zu Gute kommt; allein es wäre noch besser, wenn auch die Staatslotterieen aufhörten. Eine Anstalt, welche vom Uebersparen abhält, die Gewinnsucht aufregt und bis zu einem mächtigen Hange steigert, die Spielenden durch das Trugbild eines leicht zu erlangenden Reichthums vom unverdrossenen Fleiße abhält und viele Familien der Armuth oder der Unredlichkeit und dem Sittenverderben Preis giebt, wird durch ihre Einträglichkeit keineswegs gerechtfertigt. Die durch sie zu Grunde gerichteten Personen können zwar nicht den Staat, nur ihren eigenen Leichtsinn anklagen, aber jener sollte die Bürger vor einer solchen Versuchung bewahren, die immer für unwissende und unbesonnene Menschen gefährlich ist (*b*). Die Nachtheile treten allerdings nicht bei allen Spielenden ein; es fehlt an statistischen Erfahrungen über die Größe des Uebels nnd die beiden Arten der Lotterie zeigen dasselbe auch in verschiedenem Maaße, doch sind in jedem Falle solche Folgen vorhanden, welche es rathsam machen, auf die Aufhebung der Staatslotterie Bedacht zu nehmen.

(*a*) Dahin gehört namentlich, daß Privatunternehmer durch das Mitwerben angetrieben werden würden, stets neue Bedingungen, Formen, Spielarten ꝛc. auszusinnen und dadurch den Reiz der Spiele aufzufrischen.
(*b*) Häufigkeit der Lotterieen in Italien. Bronn, Reisen, II, 145 (1832).

§. 221.

Zur Vertheidigung der Staatslotterieen ist hauptsächlich Folgendes angeführt worden:

1) Die Menschen hingen so sehr an Glücksspielen dieser Art, daß sie, wenn der Staat dieselben aufgäbe, doch insgeheim, besonders in ausländischen Anstalten spielen würden, wobei dann das Uebel fortdauerte und nur die Staatscasse keinen Vortheil mehr bezöge (*a*). — Dieser Grund hat am meisten Gewicht in der Nähe der Gränze gegen Staaten, in denen Lotterieen fortbestehen. Indeß wird wenigstens durch strenges

Verbot des Sammelns für ausländische Anstalten der tägliche Anreiz beseitigt und das Spielen erschwert.

2) Aus den kleinen Ausgaben vieler Spieler würden beträchtliche Summen gesammelt, die den Gewinnenden zuflössen, die Lotterie wirke also wie eine Ersparung aus den Einkünften (*b*). — Allein die Gewinnste bilden keine günstige Vertheilung des Vermögens, denn sie werden größtentheils leichtsinnig aufgezehrt, ohne eine dauernde Verbesserung des Vermögensstandes einer Familie hervorzubringen, und reizen zu fortgesetztem Spiele. Wenn auch ein Theil der Spieler besonnen genug ist, um weder bei den Einsätzen das Maaß ihres Einkommens zu überschreiten, noch auch die Gewinnste zu verschleudern, so ist doch die entgegengesetzte Handlungsweise sehr häufig, besonders in der Classe der Lohnarbeiter, und es giebt kein Mittel, die Lotterieen nur den verständigen Personen zugänglich zu machen.

(*a*) Z. B. Möser, Patriotische Phantas. I, 161. — Rapport au Roi, S. 126. Hier wird bemerkt, in Frankreich habe man nach der Aufhebung der Staatslotterie im Jahre 1793 desto mehr in geheimen Privat- und in ausländischen Anstalten gespielt, was die Polizei nicht habe verhindern können, und so sei denn 1797 die Staatslotterie wieder hergestellt werden, en se fondant sur cette maxime ..., qu'il est plus sage de gouverner les hommes tels qu'ils sont que tels qu'ils devraient être.

(*b*) Hierauf hat neuerlich Bernoulli aufmerksam gemacht, Schweiz. Archiv, III, 112.

§. 222.

Es giebt zwei in vielen Hinsichten von einander verschiedene Arten von Lotterieen. Die genuesische oder Zahlenlotterie, neuer als die Classenlotterie und bisweilen durch die Benennung Lotto (Lotto di Genua) von dieser unterschieden (*a*), ist in viel höherem Grade verderblich. Ihre Einrichtung besteht darin, daß von 90 Zahlen jedesmal nur 5 gezogen werden und den Spielern die Wahl freisteht, nur eine jener 90 Zahlen, oder 2, oder 3, 4, auch wohl 5 zu besetzen. Nach der Zahl der besetzten Nummern steigt die Größe des Einsatzes; dagegen wird das Herauskommen einer einzelnen Zahl (simpler Auszug) auch mit einem geringeren Gewinne bezahlt, als das Errathen zweier Zahlen (Ambe); noch höher die Terne, Quaterne und Quinterne. Ferner ist es, wenn man z. B. auf drei Zahlen

setzt, auch gestattet, die in denselben enthaltenen 3 Ambeu und 3 einfachen Auszüge noch besonders zu besetzen, um dann, wenn etwa nur zwei Zahlen oder doch eine herauskommt, die darauf fallenden Gewinnste zu beziehen. Der Gewinn besteht in einem Vielfachen des Einsatzes, dessen Größe bis zu einem gewissen Minimum herab beliebig ist. Der Nutzen für den Unternehmer entsteht daraus, daß man die Gewinnste niedriger festsetzt, als sie nach der geringen Wahrscheinlichkeit des Gewinnes in Folge der arithmetischen Gesetze sein sollten (*b*). Bei der gewöhnlichen Einrichtung solcher Lotto's machen die Gewinnste der Spielenden durchschnittlich über die Hälfte bis ungefähr $^2/_3$ der Einsatzsumme aus. Von dem an den Staat fallenden Reste gehen die Besoldungen, Belohnungen der Einnehmer und Ziehungskosten ab. Von Jahr zu Jahr ist der Reinertrag wechselnd, je nachdem zufällig die herauskommenden Zahlen stärker oder schwächer besetzt waren. Die Größe des reinen Ertrags für die Staatscasse hängt im Ganzen genommen von der Summe der Einsätze ab, auf welche wieder die ungleiche Spielsucht in verschiedenen Ländern und Landestheilen, die Menge der aufgestellten Einnehmer, die Anzahl der jährlichen Ziehungen und die zu Hülfe genommenen Anlockungsmittel Einfluß haben (*c*).

(*a*) Ursprung des Lotto in Genua, da bei den Wahlen in den großen Rath 5 Namen aus 90 gezogen wurden und es aufkam, auf die einzelnen Candidaten Wetten anzustellen. Später wurde hieraus, indem man statt der Namen bloße Zahlen anwendete, das förmliche Lotto, welches aber erst im vorigen Jahrhundert auch außerhalb Genua Eingang fand; 1752 in Wien (seit 1787 vom Staate selbst betrieben), 1763 in Berlin, 1769 in Ansbach ꝛc. — Beckmann, Beitr. z. Gesch. der Erfindungen, V, 334—339.

(*b*) Nach den Gesetzen der Combinationslehre befinden sich unter 90 Zahlen:

1) 90 mögliche einfache Auszüge, von denen jedesmal 5 herauskommen, also ist die Wahrscheinlichkeit, einen derselben überhaupt zu gewinnen (unbestimmter Auszug), $^1/_{18}$, aber bei einem auch der Ordnung nach bestimmten, z. B. dem dritten, nur $^1/_{90}$. In Bayern bezahlt die Anstalt jenen nur 15=, diesen 70fach, in Oesterreich 14= und 57fach.

2) $\frac{90.89}{1.2}$ oder 4005 Ambeu (Combinationen zu zwei Dingen), wovon unter den 5 gezogenen Zahlen $\frac{5.4}{1.2}$ oder 10 herauskommen, die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes ist also $\frac{10}{4005}$ oder ungefähr $\frac{1}{400}$, die Bezahlung desselben geschieht nur 270fach, in Oesterreich 240fach.

3) $\frac{90.89.88}{1.2.3} = 117480$ Ternen; in der Zahl 5 sind aber $\frac{5.4.3}{1.2.3} = 10$ Ternen enthalten, folglich ist die Hoffnung, eine bestimmte zu gewinnen, nur $\frac{1}{11748}$; man bezahlt in Bayern 5400=, in Oesterreich 4800fach.

4) $\frac{90.89.88.87}{1.2.3.4}$ = 2·555 190 Quaternen, wovon, da in 5 Zahlen 5 derselben enthalten sind, die Wahrscheinlichkeit nur $\frac{1}{511038}$ ist. Vergütung 60 000 — 64 500 fach.

5) 43·949 160 Quinternen, deren Besetzung aber meistens gar nicht gestattet wird, sowie auch bei der höchst geringen Wahrscheinlichkeit die Spieler selten nur dazu geneigt sein würden.

(c) In Frankreich betrugen im D. von 1792—1828 die Gewinnste 72,^{27} Proc., die Verwaltungskosten 8,^{82} Proc., der reine Ertrag war 18,^{91} Proc. Von den Kosten machen wieder die Antheile der Einnehmer an $^2/_3$ (64 Proc.) aus. Die Gewinnste beliefen sich 1814 auf 90 Proc. (max.), 1820 auf 61,^{56} Proc. (min.). Die Einnehmer bezogen früher 6, später 5 Proc. Vom Jahre VI (1798) bis 1832, im 35jährigen Mittel, wurden jährlich eingesetzt 54·679 000 Fr., gewonnen 39·533 000 Fr. (71,^{7} Proc.) und vom Staate als Reinertrag bezogen 10·420 000 Fr. — Die Zahl der Bureaux war in Paris 150, in den Departements seit 1838 440. Rapport au Roi, S. 126 und Tabl. 13. 24., Docum. statist. I, 134. — Der Reinertrag war 1816—28 im D. 14·250 000 Fr., 1829 12·727 000 Fr., 1830 und 1833 etwas über 10 Mill. Fr., 1834 wegen vieler Beschränkungen in der Zahl der Ziehungen ꝛc. nur noch $5^1/_2$ Mill. Francs. Vom 1. Januar 1836 an hörte die Lotterie nach dem Finanzgesetze vom 21. April 1832 Tit. VI in Frankreich gänzlich auf.

Bayern: im D. 1841/2—46/7 waren

die Einsätze .	6·023 882 fl.	
die Gewinnste	3·922 405 „ =	65,^{1} Proc.
die Kosten .	378 103 „ =	6,^{2} „
der Reinertrag	1·723 374 „ =	28,^{6} „

v. Reden, Finanz-Stat. I. Abth. S. 48. — Im Jahre 1829/30 wurden 3·686 638 fl. eingesetzt und 3·077 033 fl. oder 83,^{4} Proc. gewonnen, so daß nur 307 388 fl. rein übrig blieben. Im J. 1838 gewannen die Spieler 85,^{6} Proc. der Einsätze. Im J. 1852/3 stiegen die Einsätze wegen der ungewöhnlich starken Gewinnste auf 10·592 580 fl. oder 2,^{35} fl. auf den Kopf, die Gewinnste erreichten 10·547 549 fl. und die Staatscasse hatte noch Schaden! Dagegen erschien im D. 1853/4. 54/55 ein Reinertrag von 2·418 323 fl., A. 1855—61

ganze Einnahme . . .	5·661 490 fl.
hievon Einsätze	5·438 846 „
Gewinnste	4·098 397 „ = 75,^{3} Proc.
andere Ausgaben . . .	363 093 „
Reinertrag	1·200 000 „ = 22 Proc.

Der Kopf mußte also im D. 1,^{2} fl. einsetzen, damit der Staat 0,^{266} fl. erhalte. 1838—41 setzte jeder Einwohner im D. 1 fl. 20 kr. und zwar in Oberbayern 3 fl. 21 kr. (max.), Schwaben-Neuburg 1 fl. 45 kr., Niederbayern 1 fl. 24 kr., Oberfranken 36 kr., Pfalz 28 kr. (min.). — 1858/9 waren die Einsätze 8·520 977 fl. (2,^{4} fl. auf den Kopf), der Lottostempel 330 407, die ganze Einnahme 8·853 319 fl., die Gewinnste 4·996 393 fl., die Kosten 467 668 fl. = 5,^{28} Proc. der Einnahmen, der Reinertrag 5·464 061 fl. = 37 Proc. — Zufolge des Gesetzes vom 1. Juli 1856 hörte die Lotterie mit dem Jahre 1861 auf.

Oesterreich: im D. 1801—10 6·285 696 fl. Einsätze, 2·118 144 fl. = 33,^{6} Proc. Reinertrag, R. 1843 14·348 623 fl. Einsätze, 4·993 071 fl. rein, R. 1851 11·056 828 fl. Einsätze, 75 575 fl. Nebeneinnahmen, 6·382 244 fl. Gewinnste = 57,^{7} Proc. 1852 waren

ganze Einnahme . . .	11·132 801 fl.
hievon Einsätze . . .	11·056 828 „

Gewinnste	6·382 244 fl.	= 57,^{3} Proc.
Kosten	957 033 „	= 8,^{59} „
rein	3·793 524 „	= 34,^{07} „

In diesem Jahre waren die Einsätze auf den Kopf im D. 18,^{5} kr., aber mit großen Verschiedenheiten in den Provinzen, in Dalmatien nur 1,^{75}, Ungarn 5, Galizien 7, Tirol 13, lombard.-venez. Kronland 27,^{5}, Oesterreich ob der Enns 28,^{75}, Böhmen 28,^{5} kr., Oesterreich unter der Enns 1 fl. 47,^{54} kr.! A. 1862 15·816000 fl. Einnahme, rein 5·651 700 = 35,^{2} Proc. — Niederlande, A. fortwährend 400 000 fl. rein. — Spanien, A. 1850 22·273 000 Realen. A. 1861 142 Mill. Realen rohe, 34·862 000 reine Einnahme = 24,^{5} Proc. der rohen. — Sardinien, R. 1855 6·551 613 Fr. ganze Einnahme = 1,^{3} Fr. auf den Kopf. Frühere Angabe (v. Raumer, Italien I, 331 ff.) brutto 7$^{1}/_{2}$ Mill. Lire, Gewinnste 5·300 000 (70$^{2}/_{3}$ Proc.), Kosten 462 000 Lire, Reinertrag 1·738 000 L. (23 Proc.). — Päpstlicher Staat, R. 1853 786 649 Scudi Einnahme, hievon 751 305 Scudi Einsätze, Gewinnste 59,^{7} Proc., Kosten 17,^{4} Proc., rein 22,^{8} Proc. Die Einsätze machen 0,^{628} fl. auf den Kopf. — Auch Toscana (A. 1851 2·300 200 L. nach Abzug der Gewinnste) und Neapel hatten Zahlenlotterieen. In Deutschland bestanden dieselben ehemals in vielen Ländern, sie wurden jedoch allmälig aufgehoben. Thatsachen hierüber aus den Jahren 1770—93 bei Krünitz, Encyklop. Bd. 81, S. 70.

§. 223.

Die Schädlichkeit der Zahlenlotterie insbesondere (*a*) beruht auf folgenden Umständen:

1) Es sind so geringe Einsätze gestattet (*b*), daß auch dürftige Personen mitspielen können, für welche sowohl die Versuchung, als der wirthschaftliche und sittliche Nachtheil am größten ist. Daher ist dieß Spiel vorzüglich den Lohnarbeitern und kleinen Gewerbsleuten verderblich.

2) Es ist der Phantasie und selbst der Berechnung ein größerer Spielraum eröffnet. Weil nämlich von den 90 Zahlen immer nur 5 gezogen werden, jede Nummer aber von Zeit zu Zeit wiederkommen muß, so geschieht es oft, daß man durch abergläubische Mittel die glücklichen Zahlen zu errathen sucht, den Träumen Zahlenbedeutungen unterlegt, auch das frühere oder spätere Erscheinen derselben beobachtet. So bildet sich eine stete Beschäftigung der Gedanken mit dem Lotto, wodurch die Spielsucht zum unwiderstehlichen Hange werden kann, auch findet man Anlaß, nach Berechnungen planmäßig und hartnäckig das Spiel fortzusetzen, welches indeß meistens die Spieler zu Grunde richtet, ehe sie das ersehnte Ziel erreicht haben (*c*).

(*a*) Nach K. Dupin (Deput.-K. 22. März 1828) hatte Frankreich 21 spielsüchtige und 65 besonnene Departements. Jene sind die betriebsameren, mit Gewerken und Handel mehr beschäftigten, z. B. Nord, Ober- und

Niederrhein, Mosel, Rhone, Isere, Gard, Vaucluse, Rhonemündungen ꝛc. Die Einsätze betrugen 1826 in einem der spielsüchtigen Departements im D. 2·200 000 Fr., in einem der besonnenen nur 81 000 Fr. Während die Grundsteuer beider Theile des Landes 52·870 000 und 101·884 000 Fr. betrug, also die leichtsinnigeren Departements nur 1/3 des ganzen Grundeinkommens beziehen, war die Anzahl der Hausdiebstähle, der unehelichen und Findelkinder, auch verschiedener schwerer Verbrechen in den 21 Depart. zusammengenommen fast so groß, als in den 65 anderen. Die 5 Depart., worin die Ziehungsorte lagen (Paris, Lyon, Bordeaux, Lille, Straßburg), lieferten allein 37·417 000 Fr. oder über 2/3 aller Einsätze, in ihnen ist auch u. a. die Menge der Hausdiebstähle am größten. — In Bezug auf Bayern: (Bensen) Das Lotto. Eine Denkschrift. Nördlingen, 1841. — Beredte Schilderung der Nachtheile durch einen österreichischen Finanzminister bei v. Reden, Finanz-Stat. II, 1. S. 217.

(*b*) In Bayern bis 3 kr.

(*c*) Es ist in mehreren Lotterieen bestimmt, daß im Falle des beharrlichen Besetzens einer und derselben Zahl die Annahme des Einsatzes verweigert werden kann, auch daß auf jede Zahl für eine einzelne Ziehung von allen Spielenden nur eine gewisse Summe gesetzt werden darf. Bayer. Verhandl. 1822 Beil. VII, 226. Solche Vorschriften müssen sehr genau geregelt sein, um jede Willkühr auszuschließen, und sie können dennoch den Schein derselben nicht völlig zerstreuen, wenn sie erst nach der Ziehung angewendet werden. — Betrügereien geschahen z. B. durch Taubenpost, wenn die entfernten Einnehmer noch nach der Ziehung Einsätze annahmen. — In Ansbach-Baireuth kam in 205 Ziehungen die Zahl 33 19 mal heraus, die Zahl 45 18 mal, aber 8 nur 3 mal, 17 4 mal ꝛc.

§. 224.

Die Aufhebung der Zahlenlotterie ist demnach ein so dringendes Bedürfniß, daß man sich durch die Schwierigkeit, wie die Lücke für die Staatscasse wieder zu ergänzen sei, nicht abhalten lassen sollte, denn Steuern sind nicht so schädlich als die Lotteinnahme. Als Vorbereitungen zu diesem Schritte sind solche Maaßregeln anzusehen, welche die Ziehungen seltener, die Einsätze kostbarer machen, die Anzahl der Einnehmer vermindern und den Gebrauch besonderer Anreizungen von Seiten derselben verbieten (*a*). Diese Vorkehrungen der gänzlichen Aufhebung vorausgehen zu lassen, ist auch darum rathsam, weil dadurch die Spielsucht allmälig geschwächt wird, was bei dem plötzlichen Aufhören nicht der Fall sein würde.

(*a*) Z. B. Frankreich, angef. Ord. v. 1829: In den 8 Departements, wo keine Lotto-Einnehmer waren, sollten auch keine angesetzt werden (hierunter befinden sich die beiden Departements Creuse und Corrèze, welche sich durch die äußerst geringe Zahl von Verbrechen auszeichnen), in 28 anderen sollten die Einnehmereien aufhören, der geringste Einsatz wurde von 1/2 auf 2 Fr. erhöht. Ehemals wurden in manchen Ländern lockende

Lottokalender herausgegeben. — Die Reichsversammlung in Frankfurt wollte die Aufhebung des Lotto in allen deutschen Staaten. Beschl. v. 8. Jan. 1849, Stenogr. Ber. Nr. 148.

§. 225.

Bei der holländischen oder Classenlotterie (*a*) oder Lotterie im engeren Sinne wird eine bestimmte große Zahl von Loosen gemacht und eine gewisse Summe von Gewinnsten verschiedener Größe festgesetzt (*b*). Um die Theilnahme zu erleichtern, erfolgt gemeiniglich die Ziehung aller zusammengehörenden Loose in mehreren Abtheilungen, nach bestimmten Zwischenzeiten und so, daß man den Betrag des Looses theilweise, für jede Ziehung (Classe) entrichtet, auch nicht gezwungen ist, dasselbe durch alle Ziehungen fort zu bezahlen; hiezu wird man indeß durch den Umstand ermuntert, daß in den letzten Ziehungen weniger Loose mitspielen und die größeren Gewinnste vorkommen (*c*). Der Preis eines Looses pflegt so hoch zu sein, daß die unteren Volksclassen nicht theilnehmen können (*d*). Der Ertrag für den Unternehmer wird gleichfalls schon im Voraus in einem gewissen Procentsatze der Gewinnste festgesetzt, wovon die Kosten einige Procent hinwegzunehmen pflegen (*e*). Da hierin außer den gewinnenden Personen nichts vom Zufalle abhängt, die Thätigkeit des Geschäftsführers aber viel dazu beitragen kann, den Absatz der Loose zu befördern (*f*), so kann eine solche Anstalt eher als ein Lotto verpachtet werden, was jedoch nicht auf lange Zeit rathsam ist, weil es Verbesserungen und Einschränkungen verhindert. Den Einnehmern wird eine Vergütung nach dem Betrage der verkauften Loose zugesichert. Lotterieen dieser Art sind weniger schädlich als das Zahlenlotto, auch setzt ohne Zweifel ein Theil der Spielenden nur so viel ein, als sie sonst zu anderen Vergnügungen verwenden würden; aber dennoch ist eine allmälige Einschränkung und endlich eine gänzliche Aufhebung anzurathen (*g*).

(*a*) Dieser Name ist nicht ganz passend, denn die Anordnung mehrerer Classen ist nicht wesentlich, wie sie denn z. B. bei den kleineren preuß. Courantlotterieen nicht vorkommt. Den Ausdruck holländische oder alte Lotterie brauchte schon Bergius, Mag. Art. Lotterie.

(*b*) Bei den Römern wurden öfters Loostäfelchen (tesserae) ausgetheilt oder unter das Volk geworfen (missilia), welche zum Theil Gewinnste trugen. Doch führte diese Einrichtung noch nicht auf die Lotterieen, welche erst gegen Ende des Mittelalters aufkamen und anfangs in einzelnen Ausspielungen von Waaren bestanden, oft für wohlthätige Zwecke; dann

kamen Geldgewinnste an die Reihe und das Spiel kam in fortwährenden Gang. 1530 eine Geldlotterie des Staates in Florenz. Erste Ziehung in London im Jahre 1569, Gewinnste in Silbergeschirr, der Ueberschuß zum Unterhalte der Seehäfen bestimmt; in Paris 1572 und 1588 zur Ausstattung dürftiger Mädchen, Hamburg 1615, Nürnberg 1699 ꝛc. Beckmann a. a. O.

(c) Z. B. Frankfurter Stadtlotterie, jährlich 2 Spiele, jedes zu 6 Ziehungen oder „Classen", deren letzte über 4 Monate nach der ersten erfolgt. In der ersten Ziehung sind 28000 Loose, in der letzten nur noch 19700. Ein Loos kostet durch alle Ziehungen (Classen) 6—14—24—22—16—8 fl. oder zusammen 90 fl., wovon die Einnehmer 5 fl. zurückbehalten. Den Gewinnenden werden außer dem baaren Betrage auch Freiloose für die nächste Ziehung gegeben. Unter der Voraussetzung, daß mit Ausnahme der erforderlichen Freiloose alle anderen Loose abgesetzt werden, zahlen die Spielenden in allen 6 Classen 1·742100 fl., wovon die Einnehmer 115900 fl. (6,6 Proc.) erhalten; die Gewinnste betragen 1·385430 fl. und nach Abzug des Antheils des Staates 1·228997 fl. = 70,5 Proc., der Antheil des Staates 156433 fl. = 8,9 Proc. — Preußen 1860: jährlich zweimal 4 zusammenhängende Classen oder Ziehungen; ein Loos kostet in diesen 4 Classen 52 Rthlr. Die jährlichen Einsätze belaufen sich (da in der 1. Classe 95000, in der 4. noch 80000 Loose sind) auf 9·088000 Rthlr. Die Staatscasse bezieht 13 5/6 Proc. der Einsätze und mit Nebeneinnahmen zusammen 1·343600 Rthlr., die Kosten sind 89600 Rthlr., der Reinertrag 1·254000 Rthlr., die Gewinnste scheinen 7·444000 Rthlr. = 85 Proc. zu sein. — Sachsen: R. 1855—57 im D. 514092 Rthlr. roh, 335481 Rthlr. rein; A. 1861—63 350000 Rthlr. rein. — In Dänemark: 1844 339290 Rthlr. Einsätze, 256502 Rthlr. Gewinnste, 68495 Rthlr. Reinertrag, in den Herzogthümern aber bei 93559 Rthlr. Einsätzen eine Mehrausgabe von 45155 Rthlr. Im J. 1841 brachte die Classenlotterie in den Herzogthümern (80431 Rthlr. Einsätze) einen Reinertrag von 15513 Rthlr., während im Königreich D. (261436 Rthlr. E.) die Mehrausgabe 2376 Rthlr. betrug. — Mecklenburg-Schwerin, Pachtertrag 1850/1 9254 Rthlr. — Hannover: bei Gewinnsten unter 1000 Rthlr. bezieht der Staat 10 Proc., bei höheren in Hannover 12, in Osnabrück 11 Proc. Der Reinertrag war im D. 1842/3—49/50 58000 Rthlr., die Kosten sind gegen 31000 Rthlr. Die Einsätze würden auf 124000 Rthlr. zu berechnen sein, wenn nicht immer ein Theil der Loose unverkauft bliebe, welche dann auch mitspielen. Lehzen, I, 315. A. 1854 u. folg. J. bis 1859/60 55000 Rthlr. rein. — Canton Schwyz. Die Lotterie ist verpachtet, seit 1860 für 10000 Fr., welche an die Armencassen der 29 Gemeinden vertheilt werden. Die 117. Lotterie (Sommer und Herbst 1863) hatte 29800 Loose, deren jedes durch alle 5 Ziehungen (Classen) 65 Fr. kostet, zusammen 1·603000 Fr. oder nach Abzug der Freiloose 1·303000 Fr. Einsätze. Hievon betragen die Gewinnste 1·144900 = 87 Proc., es bleiben für Kosten und Gewinn der Unternehmer 138100 Fr. = 12,4 Proc., es wird aber behauptet, daß kaum die Hälfte der Loose Absatz finde. (H. Wyß) Die Lotterie im C. Schwyz. 1862. — Canton Uri, ebenfalls zum Besten der Armen verpachtet. 108. Lotterie (Nov. 1863 bis März 1864) 30000 Loose, durch alle Classen 65 Fr. Betrag der Loose nach Abzug der Freiloose 1·313200 Fr., Gewinnste 87,9 Proc.

(d) In der Frankfurter Lotterie werden von Gewinnsten und Prämien unter 1000 fl. 10 Proc., von den höheren 12 Proc. abgezogen, bei den preußischen Lotterieen 13 5/6 Proc.

(e) Für den nicht verkauften Theil der Loose muß die Anstalt mitspielen.

(*f*) Wohlfeile oder getheilte Loose reizen stärker. In der früheren waatländischen Lotterie kostete 1 Billet durch alle Classen 30 Schweizerfranken, aber in der ersten nur 2 Fr. (1 fl. 33 kr.). Es hat sich gezeigt, daß von 2007 Billets nur 164 an reiche Leute, 909 an Personen in mittelmäßigen Umständen, 934 aber an „Arme, Falliten und Unterstützte" abgesetzt wurden. Der Staat hatte von jeder einzelnen Unternehmung gegen 14000 Fr. Reinertrag und 6000 Fr. Kosten. Forel und Jaquet in den N. Verhandl. der Schweizer gemeinnütz. Gesellsch. V, 353 (1829).

(*g*) Die britische Classenlotterie wurde 1826 durch Parlamentsbeschluß für immer aufgehoben. Die letzte Ziehung war am 18. Juli und bot 6 Gewinnste zu 30000 L. St. dar. — Aufhebung der Lotterie im Gr. Hessen, 1832. Sie war 1815—32 für jährliche 8900 fl. verpachtet worden. v. Hofmann, Beiträge S. 94.

§. 226.

In mehreren größeren deutschen Badeorten sind andere Glücksspiele erlaubt und werden an Privatunternehmer verpachtet (*a*). Man sucht ihre Zulassung aus dem Zusammentreffen vieler reicher Gäste aus fremden Ländern, aus der Unmöglichkeit, heimliches Wagspiel zu verhindern, wenn das öffentliche verboten wäre, und aus dem Umstande zu rechtfertigen, daß man bei der bestehenden Einrichtung Gelegenheit hat, nicht bloß Betrug zu verhüten, sondern das Spiel gewissen Einschränkungen zu unterwerfen (*b*); ferner beruft man sich auf die gute Verwendung des Pachtzinses zu gemeinnützigen Einrichtungen in den Badeorten. Diese Gründe mögen in den stark besuchten Bädern, bei der einmal eingewurzelten Lust zu Glücksspielen, die plötzliche Aufhebung der Spieltafeln an einem einzelnen Orte unrathsam machen, auch kommt die Rücksicht auf die Erschütterung des Nahrungsstandes vieler Einwohner hinzu; aber man sollte wenigstens einstweilen auf die weitere Einschränkung derselben in Ansehung der Spielzeit, des höchsten und niedrigsten zulässigen Einsatzes, der Art von Spielen ꝛc. Bedacht nehmen und auf die allgemeine Aufhebung im ganzen deutschen Bunde hinwirken (*c*).

(*a*) In Paris waren fortwährend Spielhäuser geöffnet, welche 6 Mill. Fr. Pacht trugen, nebst 1 Mill. pot-de-vin für die 6jährige Pachtzeit. Auf die Folgen derselben für Wirthschaftlichkeit und Sittlichkeit läßt schon die Menge der durch sie veranlaßten Selbstmorde schließen. — Poisson berechnete 1820, daß im trente-et-un jährlich 330 Mill., in der roulette 100 Mill. Fr. eingesetzt wurden, zusammen 430 Mill., welche, da dieselben Geldstücke im Jahre 12—15mal über die Tafeln gingen, eine Geldmasse von 24 Mill. in den Händen der Spieler und Bankhalter erforderten. Den Gewinn der letzteren schlug P. auf ungefähr 8 Mill.

an, später wurde er auf mehr als 9 Mill. geschätzt, wovon nach Abtragung des Pachtgeldes und Bestreitung der Kosten noch gegen 1·880 000 Francs reiner Ueberschuß bleiben sollten; Zschokke's Prometheus, I, 262 (1832). — Aufhebung dieser Spielhäuser 1837.

(*b*) Man pflegt auch der arbeitenden Classe und den Beamten des eigenen Landes das Spielen zu untersagen.

(*c*) Baden: früher 40 400 fl. Pachtzins, welcher, sowie die Abgabe von Handelsbuden ꝛc. ganz für Gebäude, Anlagen, Freibad ꝛc., in Baden und zum Theil für andere Badeorte verwendet wird. A. 1858. 59: 127 400 fl. Pachtzins, ganze Einnahme 156 358 fl., wovon 16 223 fl. anderen Badeorten zugewendet werden, der Rest wird für Baden ausgegeben. R. 1862 168 823 fl. Einnahme, 125 218 fl. Ausgabe, gesammelter Betriebsvorrath 204 952 fl. — Nassau: A. 1857 Einnahme 130 000 fl., wovon die Spielpacht nur einen Theil bildet, Ausgabe 117 623 fl. — Belgien: D. 1853—57 283 142 Fr. Spielpacht in Spaa, aber steigend von 196 912 bis 321 351 Fr. — Homburg: 1841 Pachtvertrag auf 30 Jahre, Pachtsumme 24 000 fl., wozu aber noch andere beträchtliche Leistungen kommen, namentlich 4 Jahre hindurch jährlich 40 000 fl., sodann 31 Jahre hindurch 10 000 fl. jährliche Verwendung für Bauten und Anlagen. Homburg hat durch den starken Besuch in Folge der Spiele und der von den Spielpachtern getroffenen Einrichtungen (Theater, Orchester, Lesezimmer ꝛc.) sehr gewonnen, viele Privatpersonen haben Häuser gebaut u. dgl., s. die Schrift: Zur Beurtheilung der Frage über Aufhebung der Spielbanken, Homburg 1848. — Die Reichsversammlung in Frankfurt beschloß am 8. Januar 1849 die Aufhebung aller Spielbanken vom 1. Mai desselben Jahres an (Stenogr. Bericht Nr. 148), dieß Gesetz ist aber nicht in Vollzug gekommen. Die Bundesversammlung hat in den letzten Jahren die Absicht an den Tag gelegt, diese Maaßregel allgemein zu machen.

III. Abschnitt.

Einkünfte aus Gebühren.

§. 227.

Die Gebühren (§. 86. Nr. 1.) wurden bisher gewöhnlich zu den Steuern gerechnet (*a*). Dieß ist nur dann zulässig, wenn man das Wort Steuern in einem weiteren Sinne nimmt, so daß darunter alle von der Staatsgewalt den Bürgern befohlenen Abgaben, d. h. die sämmtlichen Auflagen (§. 84), verstanden werden; indeß unterscheiden sich die Gebühren so wesentlich von den eigentlichen Steuern, daß es immer nöthig ist, sie als eine besondere Art von Auflagen zu betrachten. Die Gebühren werden bei solchen Gelegenheiten gefordert, wo

der einzelne Bürger mit einer Staatsbehörde oder einer wesentlichen Staatsanstalt (*b*) in eine gewisse besondere Beziehung kommt. Sie können als eine besondere Vergütung für den Aufwand angesehen werden, welchen die Staatsgewalt bei irgend einer Veranstaltung zu machen hat, und haben insofern mit der Bezahlung für geleistete Privatdienste Aehnlichkeit. Allein eine in den Wirkungskreis der Regierung fallende Thätigkeit oder Veranstaltung wird nicht wegen der an sie geknüpften Gebühr, sondern zufolge der Sorge für das Wohl des Staates angeordnet, und es ist für ihre Wesenheit gleichgültig, ob sie gegen eine Vergütung von Seite der bei ihr betheiligten Bürger oder unentgeldlich erfolgt, wie denn auch sehr Vieles den Bürgern ohne Bezahlung erwiesen wird und in den einzelnen Staaten der Umfang der mit Gebühren belegten Leistungen der Regierung sehr verschieden ist. Diese ganze Gattung von Staatseinkünften ist früher öfters mit dem Namen der zufälligen belegt worden (§. 85.), weil die Zahlungspflicht nicht mit der Zahlungsfähigkeit zusammenfällt, bald der Wohlhabende verschont bleibt, bald der Dürftige schwer getroffen wird.

(*a*) Man führt sie meistens unter den indirecten Steuern auf, obgleich sie größtentheils direct, d. h. von demjenigen gefordert werden, der sie tragen soll, §. 293. — Hoffmann (Würtemb. Finanzrecht, I, 694) erkennt die Gebühren als eine eigenthümliche Gattung der Staatseinkünfte an und unterscheidet 2 Arten, nämlich solche, bei denen der Zahlende eine Gegenleistung von der Staatsgewalt empfängt, und solche, bei denen dieß nicht geschieht, wie die Strafen und die Abzüge von Erbschaften der Ausländer. — Stein (Lehrbuch S. 410 ff.) betrachtet gewisse Gebühren als Verkehrssteuern, und zwar als eine Art von Einkommenssteuern, die nämlich nicht das ganze Einkommen, sondern einzelne Zweige desselben treffen. Sie sollen von einzelnen Vorgängen erhoben werden, in denen eine Uebertragung von Capital stattfindet und ein Mehrwerth, ein Reinertrag zum Vorschein kommt. Das Wort Capital ist hier im weitesten Sinne genommen, so daß nicht bloß die unbeweglichen Sachgüter, sondern auch persönliche Fähigkeiten dazu gehören. Diese treten aber nicht in den Verkehr und der Verf. führt in Bezug auf sie nur Zeugnisse, die zu einem Erwerbszwecke über persönliche Eigenschaften ausgestellt werden, als Gegenstand der Steuer an. Ueber die Käufe von Liegenschaften s. §. 236. Von der Uebertragung eines Wechsels, die nur Theil eines Handelsgeschäftes ist, von Handelsbüchern und von stempelpflichtigen Eingaben bei einer Staatsbehörde, Unterpfandsdarleihen, von den erwähnten Zeugnissen u. dergl. würde es schwer sein, zu beweisen, daß sie einen selbstständigen Mehrwerth und zwar einen nicht schon in der Besteuerung des Gewerbsverdienstes getroffenen gewähren. Bei v. Hock (Die öffentl. Abgaben u. Schulden S. 17) sind die Gebühren als Steuern für besondere Dienste aufgeführt. Der Verf. betrachtet sie, eine Personal- und eine Einkommenssteuer

als die drei Ursteuern. — Nach Parieu werden die Gebühren als impôts sur les actes betrachtet, Traité des impôts, III, 165.

(*b*) Im Gegensatz eines bloßen Staatsgewerbes.

§. 228.

In früheren Zeiten, wo es an Kenntniß der volkswirthschaftlichen Gesetze und an leitenden Finanzgrundsätzen fehlte und die Unvollkommenheit des Steuerwesens einen Antrieb gab, dem Bedarf der Staatscasse durch eine Menge verschiedener Auflagen zu Hülfe zu kommen, wurde eine Manchfaltigkeit von Gebühren eingeführt. Ohne den Grund und die wirthschaftlichen Wirkungen derselben sorgfältig zu untersuchen, begnügte man sich mit der Wahrnehmung, daß solche Auflagen bei vielerlei Gelegenheiten, besonders bei Vorgängen, die eine Geldsumme oder eine in Geld angeschlagene Gütermenge betreffen, ohne in die Augen fallende Nachtheile, ohne Druck und Schwierigkeiten erhoben werden können und eine nicht unbeträchtliche Einnahme gewähren. Seitdem man in neuerer Zeit das Wesen dieser Gebühren zu erforschen angefangen hat, sind viele offenbar unzweckmäßige Arten derselben aus den Staatsrechnungen verschwunden (*a*), mehrere andere Arten dagegen hat man noch ziemlich allgemein beibehalten, z. B. Stempel, Taxen, Sporteln ꝛc. Es ist auch im Allgemeinen nicht ungerecht, wenn die Einzelnen in Fällen, bei denen sie zu einer Thätigkeit oder Einrichtung der Staatsgewalt in einer besonderen Beziehung stehen, auch einen besonderen Beitrag zu entrichten haben. Dieß kann geschehen

1) wenn sie zu ihrem Vortheil von einer, für Alle bestimmten, mit einem Aufwande verbundenen Anordnung des Staates Gebrauch machen,

2) wenn sie eine Verrichtung einer Staatsbehörde für sich in Anspruch nehmen, es sei die Zuerkennung über ein Recht oder eine Verwaltungsmaaßregel,

3) wenn sie die Folgen einer gesetzwidrigen Handlung zu tragen haben.

(*a*) Z. B. die Abgaben, welche sonst die Juden, abgesehen von allen Vermögensverhältnissen, bloß für ihre persönliche Duldung entrichten mußten, wie Leibzoll, Toleranzgebühr, Opferpfennig ꝛc., vgl. Bergius, Mag. V, 260. — Lang, Gesch. der deutschen Steuerverfassung, S. 198. — v. Kremer, Steuerwesen, I, 43. — In Frankreich kam beim Regie-

rungsantritte eines Königs unter dem Namen joyeux avènement eine Abgabe für die Bestätigung der von den Vorgängern ertheilten Bewilligungen vor; — franc-fief, eine Entrichtung des Bürgerlichen, der ein adeliges Gut kaufte u. dgl.

§. 229.

In vielen Fällen ist dagegen die Erhebung einer Gebühr überhaupt oder wenigstens einer beträchtlichen Abgabe nicht rathsam. Dahin gehört:

1) wenn die Einzelnen bei der Vollziehung einer auf das allgemeine Wohl gerichteten Maaßregel nur zufällig als betheiligt oder begünstigt erscheinen, wie bei der Wahl für ein öffentliches Amt, eine Vertretung ꝛc., bei der Beschützung gegen eine Gefahr u. dgl.,

2) wenn die wohlthätige Wirkung einer Einrichtung, eines Rechtes ꝛc. durch eine daran geknüpfte Entrichtung erschwert oder verkümmert werden würde, wie dieß der Fall ist, wenn eine Gebühr, mit welcher der Genuß einer erheblichen Leistung der Staatsgewalt erkauft werden muß, für einen Theil der Bürger unerschwinglich oder doch sehr beschwerlich ist.

Die in den europäischen Staaten bestehenden Gebühren sind unter einander sowohl nach ihrem Gegenstande, als nach ihrer Größe und Erhebungsart so sehr verschieden, daß für ihre Gesammtheit kein allgemeines billigendes oder verwerfendes Urtheil zulässig ist, vielmehr bei jeder Art derselben eine sorgfältige Prüfung in staatsrechtlicher und volkswirthschaftlicher Hinsicht angestellt werden muß. Die lange Gewöhnung macht auch bisweilen eine Gebühr weniger lästig, deren neue Einführung nicht zu rathen wäre. Wo die Beibehaltung sich in Schutz nehmen läßt, ist auf mäßige Ansätze und auf eine für die Bürger leichte Erhebungsart Bedacht zu nehmen und wegen der Unvollkommenheiten, welche diese Auflagen im Vergleich mit den Steuern an sich tragen, sollten sie nur einen kleinen Theil des ganzen Staatseinkommens ausmachen (*a*). Bei vielen einzelnen Gebühren ist eine Abstufung zweckmäßig, die sich nach der Größe des Aufwandes für die den Bürgern erwiesenen Dienste, nach der mit diesen verbundenen Schwierigkeit und Verantwortlichkeit und nach dem Werthe der Leistung für den Empfänger richten kann. Am häufigsten und ergiebigsten sind

die Gebühren von wirthschaftlichen Vorgängen, bei denen der Betrag der Abgabe nach der vorkommenden Geldsumme eingerichtet zu werden pflegt.

(a) In mehreren Schweizercantonen nehmen die Gebühren eine auffallend wichtige Stelle ein, z. B. nach den Anschlägen für 1846 in Waat 31 Proc. der reinen Einnahme, Thurgau 28,8, Basel-Stadt 19, Bern 15,7, Basel-Land, Luzern 12 Proc. Hottinger a. a. O. — Luzern nach der R. 1856 11,1, A. 1863 12,8 Proc., Zürich R. 1858 nur 4,5 Proc. — Verhältniß des Ertrags der Gebühren zur ganzen (rohen) Staatseinnahme:

Belgien . .	A. 1862	25,8	Proc. =	36·250 000	Fr.
Frankreich .	A. 1862	18,5	„ =	365·273 000	Fr.
Gr. Hessen . .	1857—59	16,5	„ =	1·332 600	fl.
Sardinien .	R. 1855	16	„ =	24·507 448	Fr.
Niederlande .	A. 1862	14,5	„ =	12·607 000	fl.
Preußen . .	A. 1861	12,9	„ =	17·882 000	Rthlr.
Großbritanien	A. 1861. 62	11,7	„ =	8·460 000	L.
Spanien . .	A. 1861	8,6	„ =	166·860 000	Re.
Bayern . .	A. 1861—67	8,5	„ =	5·710 000	fl.
Baden . . .	A. 1862. 63	8	„ =	1·956 000	fl.
Hannover . .	A. 1859. 60	6,1	„ =	1·189 000	Rthlr.
Sachsen . .	A. 1861—63	3,4	„ =	691 000	Rthlr.
Würtemberg .	A. 1861—63	2,1	„ =	387 000	fl.

§. 230.

Von den zahlreichen Arten von Gebühren werden in den folgenden §§. nur die beträchtlicheren aufgeführt und erläutert. Sie lassen sich je nach der Veranlassung, bei der sie erhoben werden, so überblicken:

A. in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorkommende: Stempelgefälle, — Taxen von Amts- und Würdenertheilungen;

B. nur einzelnen Zweigen der Regierungsgeschäfte angehörende:

1) aus der Rechtspflege: Gerichtssporteln, — Gebühren bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit, — Gebühr für die frühere Volljährigkeitserklärung (venia aetatis), — Abgaben von Liegenschaftsverkäufen und anderen Verträgen, Schenkungen, Erbschaften, — Strafen;

2) aus der Schutzpolizei: Polizeisporteln, — Wasserbaubeiträge, — Beitrag der Städte für das von der Staatscasse erhaltene Schutzpersonal;

3) aus der Staatsvertheidigung: Gebühren bei der Entlassung aus dem Waffendienste (a);

4) aus der Volkswirthschaftspflege: Straßengeld, —

Wasserzoll, — Abgabe von Gewerbsverleihungen, — von Erfindungspatenten, — Beförsterungskosten, — Consulatsgebühren;

5) aus der Volksbildungssorge: kirchliche Dispensationsacte, — Schulgelder ꝛc.

(*a*) Luzern A. 1863: 30000 Fr. Militärentlassungstaxen und 16000 Fr. Verehelichungsgebühren, ebenfalls bei dem Militärdepartement aufgeführt. — Zürich R. 1858: 136528 Fr. Ersatz der Wehrpflicht.

§. 231.

Die Stempelgebühr hat wegen der leichten Erhebung und Ueberwachung ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden. Sie beruht auf der gesetzlichen Vorschrift, daß zu gewissen Schreiben gestempeltes Papier gebraucht werden muß, welches je nach dem Inhalte des Schreibens seinen bestimmten Preis hat, und der Mangel des Stempels bietet ein in die Augen fallendes Kennzeichen der unterlassenen Entrichtung dar, sobald die Schrift von einer Staatsbehörde gesehen wird (*a*). Alle Vorgänge, welche eine schriftliche Aufzeichnung nöthig machen, können daher der Stempelgebühr unterworfen werden, und diese bildet eine Form, unter der sich Gebühren von vielerlei Veranlassungen erheben lassen, die aber auch dazu geführt hat, die Stempelabgabe auf Gegenstände anzuwenden, bei denen sie nicht zweckmäßig ist. In mehreren Staaten zeigt sich in der neuesten Zeit eine Neigung, diese Gebühr weiter auszudehnen und ihre Ansätze zu erhöhen. Nach der bisherigen Einrichtung müssen die unter das Stempelgesetz fallenden Schriften auf einen schon vorher gestempelten Bogen geschrieben, oder es muß ein solcher beigelegt werden. Neuerlich hat man das bei der Briefpost eingeführte Aufkleben eines Stempelblättchens auch auf diese Gebühr angewendet in solchen Fällen, wo der Gebrauch des Stempelpapieres ein Hinderniß findet oder sonst unterblieben ist, und dieß ist eine Erleichterung (*b*). Der Geldbetrag des Stempels wird desto höher bestimmt, je mehr eine Art von Schreiben für den Stempelpflichtigen Wichtigkeit hat und je mehr Bemühung und Sorgfalt die Staatsbehörden übernehmen müssen, wobei freilich die Stufenfolge mehrerer Classen für bloß persönliche Verhältnisse (Classenstempel) nur ungefähr dem Grade von Nützlichkeit entsprechen kann. Bei Schriften über Vermögensangelegenheiten ist es leichter, die Gebühr für

jede Art nach der benannten Summe abzustufen (Werth- oder Gradationsstempel (timbre proportionnel). In Ansehung der Arten von Schreiben, welche der Stempelpflicht unterworfen sind, weichen die Gesetze der einzelnen Länder sehr von einander ab. Es sind hieher gezogen worden:

1) Schreiben, welche die Bürger an eine Staatsbehörde richten, Eingaben, z. B. Bitten, Klagen u. dgl., — der am allgemeinsten übliche Gegenstand dieser Gebühr (*c*).

2) Amtsschreiben in Angelegenheiten einzelner Bürger, als: Verfügungen, Genehmigungen, Erkenntnisse, Bestätigungen, Zeugnisse u. dergl. (*d*). Die Staatsbehörden müssen hiezu Stempelpapier von verschiedenem Geldsatze vorräthig haben und dasselbe nach dem Inhalt jeder einzelnen Ausfertigung auswählen. Da dieß umständlich ist, so läßt sich die Erhebung einer Gebühr leichter ohne die Stempelform durch die Angabe der zu entrichtenden Summe von Sporteln, Taxen ꝛc. auf der Ausfertigung selbst oder auf einem besonderen Forderungszettel erreichen (*e*).

3) Schreiben, welche Verhältnisse der Bürger unter sich betreffen, wie die Forderungsverzeichnisse von Gewerbsleuten, Gastwirthen und Mäklern, Wechsel und einfache Anweisungen, Frachtbriefe, Bescheinigungen, Verträge, Rechnungen u. dgl., und welche nur zufällig, z. B. zum Beweise eines Rechtsanspruches, einer Staatsbehörde vorgelegt werden müssen (*f*). Schriften dieser Classe sind nicht in allen Staaten unter die Stempelvorschriften gestellt worden.

Der Stempel auf verkäuflichen Gegenständen, der vom Verkäufer an die Staatscasse bezahlt wird, um dann im erhöhten Preise von dem Käufer ersetzt zu werden, wie die Zeitungen und Spielkarten, ist als eine Steuer anzusehen, §. 441.

(*a*) Diese Art von Staatseinkünften ist nach Borhorn (Disquisitiones politicae, Amstel. 1663, S. 391) von einem Holländer erdacht worden, nachdem die Generalstaaten einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt hatten. Die Einführung geschah 1624 und erwies sich bei der Menge der Vertragsurkunden, die in jenem reichen Lande jährlich ausgestellt wurden, sehr einträglich. Der genannte Verf. rühmt 1) daß die Gebühr niedrig, 2) daß die Unbegüterten nicht davon getroffen werden, 3) daß der Ertrag für die Staatscasse groß sei. (Borhorn meint, man könne noch weiter gehen und eine jährliche amtliche Bestätigung aller Schuldbriefe gegen eine Gebühr vorschreiben, S. 394; dieß wäre eine Capitalsteuer!) Eine

Art von Stempelpapier kommt zwar schon in den römischen Gesetzen (Nov. 44) vor, aber ohne Erwähnung einer dafür angeordneten Bezahlung. Beckmann, Beiträge zur Gesch. d. Erfind. II, 300—310. — Einführung in England 1671, in Frankreich 1673, in Oesterreich 1686, in Bayern 1690. — Mac Culloch, Taxation, S. 273. — Einleitung zu dem österr. Stempel- u. Targes. v. 9. Febr. 1850. — In Preußen ist das Hauptges. v. 7. März 1822. Philippi, Sammlung sämmtl. neuen preuß. Gesetze über die indirecten Steuern, S. 491 ff. (1830). — Bayer. Stempelvorschriften bei Stockar v. Neuforn Handbuch S. 526. — Französ. Vorschriften bei Block, Dictionn. de l'admin., S. 1514. — de Parieu, III. 172. — Russische Stempel- u. überhaupt Gebühren-Vorschriften in Ustav Oposchlinach, 5. Bd. der Gesetze, 1857.

(*b*) Englisches Ges., 16. 17. Victor. C. 59 = 4. Aug. 1853. Derjenige, welcher das Blättchen anklebt, muß seinen Namen oder die Anfangsbuchstaben darauf schreiben und es dadurch zu weiterem Gebrauche untauglich machen. Bei gewissen Urkunden muß ein Finanzbeamter das Blättchen (adhesive stamp) aufheften und mit seinem Namen versichern. Diese aufgeklebten Stempel sind in Oesterreich eingeführt, V. v. 28. März 1854 (v. Czörnig, Oesterr. Neugestaltung, S. 145.), auch in Frankreich, Ges. v. 11. Jun. 1859 (timbre mobile).

(*c*) Solche Eingaben brauchen in Preußen den Stempel von 5 Sgr., in Baden und Bayern von 3 kr., aber in Baden (Ges. v. 13. Mai 1856) ist bei Rechtsstreitigkeiten für den ersten Bogen in den 3 Instanzen 15 kr. — 30 kr. — 1 fl. erforderlich; in Oesterreich nach der Natur des Gegenstandes 15 u. 30 kr. im 20 fl.-Fuß; in Rußland bei Eingaben und Klagen 15 Kopeken u. mehr, bei Appellationen 2—10 Rubel. In Bayern müssen alle Rechnungen und Quittungen, die an eine öffentliche Casse gelangen, z. B. für Besoldungen, Arbeiten der Handwerker ꝛc., den Gradationsstempel haben.

(*d*) Oesterreich: 15 kr. vom Bogen Adoptionsurkunden, Aufgebotsscheine, Protokolle, Zeugnisse (aber für Lohnarbeiter und Studienzeugnisse nur 6 kr.), 30 kr. vom Bogen Meister- und Bürgerrechtsurkunden, Patente, Licenzen, Diplome, beglaubigte Abschriften, Auszüge aus öffentl. Büchern, Reiseurkunden, Urtheile erster Instanz über Gegenstände bis 50 fl. — Preußen: 5 Sgr. brauchen Gesinde-Entlassungsscheine, amtliche Ausfertigungen in geringfügigen Gegenständen. — 15 Sgr. Dienstabschiede, amtliche Atteste, erheblichere Ausfertigungen, Bestallungen, Cautionsinstrumente, Cessionen, Kundschaften, Lehrbriefe, Reisepässe, Vollmachten, Wanderbücher u. dgl., — 2 Rthlr. Adoptions-, Ehe-, Erbtheilungs-Verträge, Leichenpässe, Majorennitätserklärungen, Testamente, — 5 bis 20 Rthlr. Entscheidungen in Civilprocessen, deren Gegenstand nicht in Geld geschätzt werden kann, — 10 Rthlr. kriegsrechtliche Erkenntnisse, 5—50 Rthlr. Entscheide in Straf- und Injuriensachen. — Bayern: 3 kr. Resolutionen, Befehle, Ausfertigungen in Proceßsachen, Bescheide in Verwaltungssachen, Protokolls-Recesse, Schätzungsprotokolle ꝛc., — 15 kr. Zeugnisse, Heimathsscheine, Bescheide, Tauf-, Trau- und Todtenscheine ꝛc., — 30 kr. Anstellungen unter 100 fl. jährlich, — 1 fl. Berechtigung zu Gewerben auf dem Lande, — 2 fl. Doctordiplome, Gewerbsberechtigung in Städten, — 3 fl. Indigenatsertheilung, Erfindungspatente, — 60 fl. Adelsdiplome, 90 fl. Erhebung in den Freiherrnstand. — Anstellungsdecrete erfordern einen Stempel von 1 Proc. der jährlichen Besoldung. — Die V. v. 17. Mai 1859 erhöht einen Theil der Stempelsätze. — Den bayerischen Gradationsstempel, der durchschnittlich zwischen 1 u. 2 p. m. beträgt (z. B. von 1000—1999 fl. 2 fl.), brauchen Wechsel und Anweisungen, Verträge über bewegliches

und unbewegliches Vermögen, Pachtungen, Vermögensaufnahmen (Inventarien), Testamente, Vormundschaftsrechnungen. — Frankreich: Verzeichnisse (registres) der Gerichtsbeamten über die zum enregistrement gehörenden Fälle, Register der administrations centrales et municipales in Sachen, die nicht zur administr. générale gehören, der Notare, Huissiers u. a. Beamten, der Einnehmer von Gemeinden und établissements publics. — Großbritanien: das Ges. 21. Vict. C. 24 = 14. Juni 1858 setzt Reisepässe von 5 Sch. auf 6 P. herab. Geburts-, Trau-, Sterbscheine erhalten 1 P. Stempel, 8. Apr. 1860, gerichtliche Erkenntnisse ꝛc. — Rußland: von der Protokollirung von Käufen, Schenkungen, Hypotheken, Vergleichen, Testamenten ꝛc. ein Werthstempel 1) von 151—300 Rub. 90 Kop., 2) von 301—900 R. 1,80 R., ... 24) von 30 000 R. u. mehr 1200 R.

(*e*) In Oesterreich und Baden ist dieß für viele Fälle verordnet, auch in Rußland „statt Stempels."

(*f*) Nach den französischen Stempelgesetzen sind alle Aufzeichnungen (écritures), Auszüge, Abschriften, die vor Gericht gebraucht werden könnten (qui peuvent faire foi en justice) pour obligation, décharge, justification, demande ou défense, stempelpflichtig. Sie unterliegen dem Dimensionsstempel nach der Größe des Papiers: nach Ges. v. 28. April 1816 min. 35 Ct. für 1/2 Bogen kleines Format, max. 2 Fr. für den Bogen grand registre, nach Ges. v. 2. Juli 1862 50 Ct. — 3 Fr. Der Stufenstempel (t. proportionnel) trifft die Verkehrsurkunden (effets de commerce), als Wechsel, Anweisungen ꝛc. Die Sätze sind (Ges. v. 5. Juni 1850) 5 Ct. bei Summen bis 100 Fr., 10 Ct. bei 100 bis 200 Fr., 1 Fr. bei 1—2000 Fr., 1 1/2 Fr. 2—2500 Fr. ꝛc. — Actien für Gesellschaften von höchstens 10jähriger Dauer 1/2 Proc., für andere 1 Proc., Schuldbriefe der Depart., Gemeinden, établiss. und Gesellschaften 1 Proc. — Anschläge (affiches) nach ihrer Größe 5 u. 10 Ct., Anzeigen (avis), mit Ausnahme der Buchhändler-, wissenschaftlichen und Kunst-Anzeigen, 1—10 Ct. vom Octavblatt bis zum Bogen (die Stempelgebühr von den Ankündigungen, auf 1 Mill. Fr. angeschlagen, hörte jedoch 1857 auf), Zeitungen und kleine Druckschriften im Dep. Seine und Seine-Oise 6, sonst 3 Ct. — Den preußischen Gradationsstempel bezahlen mit 1/24 Proc. Wechselbriefe, im Lande trassirt (vor 1830 doppelt soviel), — 1/12 Proc. Actien, Schuldbriefe, Quittungen, die einer Staatsbehörde vorgelegt werden, — 1/3 Proc. Käufe von Mobilien, sofern schriftliche Abfassung des Vertrages nothwendig ist, Pacht- und Miethverträge, Auctionsprotokolle, — 1/2 Proc. der Prämie Assecuranz-Polizen, — 1 Proc. Käufe von Immobilien, Erbpachte, Civilproceß-Entscheidungen bis zu 1000 Rthlr. (bei höherem Belaufe des Gegenstandes resp. 1/2 und 1/8 Proc.). — In Oesterreich: Wechsel 1/2 p. m., Anweisungen, Lotterieloose, Versicherungspolizen 1/4 p. m., Rechnungsbücher der Kaufleute, Fabrikanten, Schlußzettel der Mäkler ꝛc. 6 kr. vom Bogen, andere Bücher über Gewerbsangelegenheiten, auch von Notaren und Mäklern 1 kr. Viele Verträge u. a. Rechtsurkunden unterliegen dem Werthstempel, z. B. Kaufverträge über unbewegliche Habe 3 1/2 Proc., über bewegliche nach Scala II. von ungefähr 1/4 Proc. — In Großbritanien erstreckt sich die Verpflichtung zum Gebrauche des Stempels sehr weit und bildet eine empfindliche Last. Alle Quittungen über 5 L. St. hinaus, Wechsel, Anweisungen, Bankscheine, mit Ausnahme der Bank von England (die Banken können sich durch eine jährliche Pauschsumme mit dem Stempelamte abfinden), Assecuranzscheine (Polizen) (3 3/4 Sch. von 100 L.), Anweisungen zum Empfang von Waaren aus Docks und Lagern an einem Hafen, Aufträge an Mäkler zum Verkauf oder Ueberschreiben von Staatsschuldbriefen, Actien, Schluß-

zettel der Mäkler u. dgl. Pacht-, Lehr- und Dienstverträge müssen gestempelt werden. Wechsel und Anweisungen (drafts), die nicht auf Sicht (on demand) gestellt sind, zahlen bis zu 10 L. $^1/_{200}$, bei höherem Belauf $^1/_2$ p. m., doch so, daß gleicher Satz auch für eine etwas niedrigere Summe gilt, z. B. 1500—2000 L. geben 1 L. Bei den promissory notes macht es einen Unterschied, ob sie auf den Inhaber lauten oder nicht. Ges. 17. 18. Vict. C. 83 = 10. August 1854. Anweisungen von Banken waren frei, wenn sie nicht über 45 Meilen vom Ausstellungsorte zahlbar waren. Das Ges. 21. Vict. C. 20 = 21. Mai 1848 unterwirft sie auch in diesem Falle einem Stempel von 1 P. Miethverträge über eingerichtete (furnished) Wohnhäuser auf kürzer als 1 Jahr und für mehr als 25 L. zahlen $2^1/_2$ Schill., wenn aber der Vertrag 2160 oder mehr Worte enthält, so wird für die zweite, dritte ꝛc. Anzahl von 1080 W. je $2^1/_2$ Sch. weiter entrichtet, und zwar von beiden Ausfertigungen. Ges. 24 V. C. 21 = 28. Juni 1861. Der erst 1860 (23. 24. V. C. III.) eingeführte Stempel von Lebensversicherungen (3 P. von je 5 Sch. Prämie oder 5 Proc.) wurde 6. August 1861 (24. 25. V. C. 91) wieder aufgehoben. — Rußland: von Wechseln bis 150 Rubel 30 Kop., 151—300 R. 90 K., 301—900 R. 1,80 R., von 13001—15000 R. 30 R.

§. 232.

Für die Stempelgebühr, die in mehreren Staaten einen ansehnlichen Ertrag liefert (*a*), spricht außerdem die leichte Ueberwachung, und der Umstand, daß jener Ertrag sich aus sehr vielen, meistens kleinen Entrichtungen zusammensetzt, die durch lange Gewohnheit noch weniger fühlbar geworden sind und keine erheblichen volkswirthschaftlichen Nachtheile verursachen, während die Steuern in größeren Summen entrichtet und beschwerlicher empfunden werden. Bei den unter 1) und 2) in §. 231. aufgeführten Arten stempelpflichtiger Schreiben ist die Bestimmung der Gebühr ganz einleuchtend, den Zeit- und folglich auch Kostenaufwand theilweise zu vergüten, welchen der Einzelne den Staatsbeamten verursacht. Bei der in 3) genannten Classe ist dieß nicht der Fall. Die Erhebung der Stempelgebühr von den vielen Arten von Privaturkunden erscheint nur als ein Mittel, bei vielen Gelegenheiten einen kleinen Theil des Vermögens der Bürger für die Staatscasse anzusprechen. Zwar ist wegen der Abstufung nach der Größe der in Urkunden erwähnten Summen immer darauf zu rechnen, daß der Stempelpflichtige die Mittel besitzt, die verhältnißmäßig geringe Auflage zu bezahlen, auch könnte man dieselbe als eine Gebühr ansehen, die der Bürger zu geben hat, wenn er gewisse Privatrechte zu seinem Vortheil benutzt, z. B. wenn er von dem Wechselrechte Gebrauch macht, um einen Wechsel auszustellen.

Aber dennoch hat die Stempelabgabe von solchen Veranlassungen erhebliche Gründe gegen sich.

1) Das gesammte Eigenthum sowie der gesammte Erwerb steht unter dem Schutze der Rechtsgesetze und es ist fehlerhaft, nur bei gewissen Verhandlungen und Vorgängen im wirthschaftlichen Gebiete eine Entrichtung an den Staat bloß darum zu verlangen, weil sie leichter einzuziehen ist als in anderen Fällen. Das öftere oder seltenere Eintreten solcher Vorgänge, bei denen die Stempelpflicht angeordnet ist, erscheint als zufällig, und diese läßt einen allgemeinen Grundsatz der Gerechtigkeit vermissen.

2) Das Erscheinen einer Geldsumme bei einer Zahlung ist keineswegs allgemein ein Kennzeichen einer gewissen Wohlhabenheit (*b*) und sollte um so weniger von der Staatsgewalt zum Anlaß einer Auflage gewählt werden, je vollständiger das Einkommen schon in den Schatzungen belegt ist (*c*).

3) Sind auch die einzelnen Stempelabgaben zum Theile sehr gering, so machen sie doch wegen ihrer Häufigkeit im Ganzen eine beträchtliche Summe aus, die vermittelst guter Steuern besser unter die Bürger vertheilt werden könnte.

4) Der Zwang, bei den manchfaltigsten Geschäften sich des Stempels bedienen zu müssen, erregt ein lästiges Gefühl von Beengtheit und Bewachung, verursacht viele Mühe, bringt die Gefahr, sich durch ein leichtes Versehen straffällig zu machen, sowie die Versuchung zu Gesetzesübertretungen hervor, erfordert auch eine umständliche Gesetzgebung, die doch in zahlreichen Fällen Zweifel übrig läßt.

5) Die Ausgabe für den Stempel wird im Verkehr oft auf andere Personen gewälzt, deren Belastung unbillig oder unzweckmäßig ist (*d*).

Aus diesen Betrachtungen folgt, daß das aus dem Stempel zu erlangende Einkommen nur in mäßigem Betrage, mit verschiedenen Einschränkungen und Milderungen gerechtfertigt werden kann. Dahin gehören folgende Regeln:

1) Die Gebühr soll nur von solchen Schreiben gefordert werden, bei denen sie leicht zu entrichten und zu überwachen ist und der Reiz der Umgehung hinwegfällt. Die Belegung vieler Arten von Privaturkunden ist nur ein finanzielles Noth-

mittel, welches durch ein vervollkommnetes Steuerwesen entbehrlich wird.

2) Die Sätze sollen niedrig sein und bei der Abstufung nach den Summen ungefähr gleiche Theile derselben betragen.

3) Dürftige Personen und wohlthätige Anstalten werden bei Gesuchen ꝛc. in persönlichen Angelegenheiten befreit.

4) Die Stempelgesetze sollen einfach und leichtverständlich sein, damit sie keine mehrfache Auslegung zulassen und die Bürger sich vor Strafen hüten können.

5) Die Strafen sind bei Uebertretungen, die offenbar nur aus Unkenntniß oder Nachlässigkeit herrühren, gelinde anzusetzen (*c*).

Zur Verwaltung der Stempelgebühr gehört Ankauf des Papieres, Anschaffung und Erhaltung der stählernen Stempel, Abdruck mit Hülfe guter Pressen, Anstellung des Personals bei dem Stempelamte, Ablieferung der Stempelpapiere an die Behörden und an die Verkäufer, denen ein gewisser Nachlaß als Gewerbsverdienst bewilligt wird, Aufsicht zur Entdeckung von Verletzungen der Stempelgesetze.

(*a*) Bei der Vergleichung der hieraus fließenden Staatseinnahme muß man darauf achten, welche Arten von Gebühren in dieser Form erhoben werden.

Baden: A. 1858 nur 62·080 fl., theils aus dem §. 231 (*e*) angegebenen Grunde, theils weil in wenigen Ländern so wenige Schriften dem Stempelgesetze unterliegen. D. 1860—62 54·274 fl. ohne den Gerichtsstempel. — Bayern: A. 1855—61 1·193·942 fl. (1·100·000 fl. rein). A. 1861—67 1·314·000 fl. (1·210·000 fl. rein). — Belgien: D. 1855—57 3·418·943 Fr., wovon 1·935·897 Fr. Dimensionsst. nach franz. Gesetzen, 705·104 Fr. von Handelseffecten, 191·219 Fr. von Anschlägen und Anzeigen, 277·093 Fr. von Waffenpässen, 128·043 Fr. von Wechseln und Anweisungen. Zeitungen und Zeitschriften sind seit 1848 befreit. A. 1862: 3·650·000 Fr. — Frankreich: A. 1859 54·280·000 Fr., besondere Kosten der Stempelverwaltung 1·247·950 Fr., ohne die auf diesen Gegenstand sich beziehenden allgemeinen Kosten der Oberbehörde für enregistrement, Stempel ꝛc. A. 1862: 56·545·000 Fr. — In Großbritanien werden fast alle Gebühren in Stempelform erhoben. Ertrag im Jahre bis 31. März 1857 nach Abzug der Rückvergütungen 7·396·685 L. Hiezu trugen bei 1·333·397 L. Urkunden verschiedener Art (deeds and other instruments), 1·323·199 L. Feuerversicherungen, 520·894 L. Wechselbriefe, 325·677 L. Seeversicherungen, 277·534 L. Quittungen und Anweisungen, 208·526 L. Licenzen und Certificate, 158·441 L. Zeitungen (nämlich die mit der Post versendeten), 66·646 L. Gold- und Silbergeschirr, 62·617 L. Pauschsumme für die Bankscheine ꝛc. Ertrag 1860 8·265·257, 1862 8·913·945 L. (3,^{57} fl. auf den Kopf). Im Jahre 1860 trugen Feuerversicherungen 1·504·000, verschiedene Verträge 1·391·000, Wechsel 521·000, Seeversicherungen 326·000, Zeitungen 147·000 L. ꝛc. — Hannover: A. 1854

160 000 Rthlr. A. 1859/60 222 000 Rthlr. — Gr. Hessen: A. 1857—59 500 000 fl. — Luzern: R. 1856 20 755 Fr. — Nassau: A. 1858 224 700 fl. — Niederlande: A. 1862 1·450 000 fl. — Oesterreich: R. 1856 ganze Einnahme 11·151 152 fl., rein 10 822 514 fl. Hievon flossen 9·182 336 fl. aus dem Verkaufe des Stempelpapiers (und zwar 3·065 283 fl. von den 15 kr.-Bogen, 1·636 616 von 30 kr.-, 1·207 054 fl. von 6 kr.-, 538 620 fl. von 1 fl.-, 306 402 fl. von 2 fl.-Bogen ꝛc.), 61 257 fl. von Ankündigungen. Hiezu kommen Zeitungen, Spielkarten, Calender und ferner 796 114 fl. Gebühren, welche an die Stelle des Stempels getreten sind. A. 1862 13·115 700 fl. — Preußen: D. 1854—56 3·836 947 Rthlr., A. 1858 4·090 000 Rthlr. A. 1861 4·150 000 Rthlr. — Rußland: A. 1862 5·784 000 R. — Sachsen: 1858—60 271 738 Rthlr. oder 258 000 Rthlr. rein. A. 1861—63 288 800 Rthlr. — Sardinien: R. 1855 5·295 795 Lire nebst 78 256 Lire von Spielkarten. — Spanien: A. 1862 mit Einschluß der Briefstempel 99·750 000 Re. — In Würtemberg ist die Stempeleinnahme mit den Sporteln vermischt. — Zürich: R. 1854 56 000 Fr., 1858 58 640 Fr.

(*b*) Parieu bezeichnet daher die Vorgänge (actes), von denen Gebühren erhoben, als Zeichen der Wohlhabenheit oder als accidents de la circulation des richesses.

(*c*) Wo der Gewerbsverdienst der Bankherren, Großhändler, großen Fabrikherren ꝛc. nicht vollständig besteuert ist, da ließe sich aus diesem Grunde der Wechselstempel vertheidigen, der aber dann erst von einer ansehnlichen Summe an erhoben werden dürfte.

(*d*) Z. B. der Stempel von Rechnungen und Quittungen der Gewerbsleute, die für die Regierung gearbeitet oder an sie verkauft haben, muß auf die Preise geschlagen werden, die von letzterer zu bezahlen sind. Der Wechselstempel fällt meistens auf den Remittenten, vermehrt die Handelskosten und die Preise der Waaren ꝛc. Ueber die Nachtheile dieses Stempels Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerbl. und commerciellen Zustandes der preuß. Monarchie, 1829, S. 234. — Der Stempel von Besoldungs-, Pensions-Quittungen u. dgl. bleibt auf den Empfängern liegen, ist aber eine nicht löbliche Schmälerung der ihnen zugesicherten Bezahlung ꝛc.

(*e*) Die Strafe besteht gewöhnlich in einem Vielfachen des nicht gebrauchten Stempels. Bei Gesuchen u. dgl., wo nur aus Versehen gefehlt wird, sollte nur die einfache Gebühr eincassirt werden (a. preuß. Ges. §. 23). Die strengen britischen Strafgesetze (de Parieu a. a. O. S. 183) sind vermuthlich wegen der Gefahr der Umgehung bei Privaturkunden eingeführt worden.

§. 233.

Die Gebühren (Taxen) von der Ertheilung eines Amtes oder eines Ehrenvorzuges, z. B. eines Titels, einer Würde, eines Adelsgrades, eines Ordens, entsprangen wie manche andere aus dem Streben, jede Gelegenheit für die Staatscasse zu benutzen, wo ein erwünschtes Ereigniß Jemandem eine damit verbundene Ausgabe unfühlbar macht. Da jedoch die Staatsgewalt keine persönlichen Begünstigungen ausüben, sondern bei Anstellungen und Beförderungen nur auf die gute Besetzung der Aemter mit den fähigsten Männern Bedacht

nehmen und Verdienste belohnen soll, die Verleihung solcher Vortheile oder Vorzüge an Unwürdige dagegen sehr nachtheilig auf die Sittlichkeit und auf die Achtung gegen die Regierung wirkt, so ist kein genügender Grund zur Erhebung einer Taxe vorhanden. Die Käuflichkeit von Ehrenvorzügen ist vollends verwerflich (*a*). Anstellungsgebühren sind wie vorausbezahlte Besoldungsabzüge anzusehen. Nur solche Gebühren der oben bezeichneten Art lassen sich in Schutz nehmen, die so gering sind, daß sie bloß die Ausfertigung des Beschlusses vergüten, oder bei einer Anstellung oder Beförderung als Zuschuß zur Witwencasse erhoben werden.

(*a*) Frühere Käuflichkeit der Aemter und Würden. Aemterhandel im byzantinischen Reiche; in Venedig verkaufte man bisweilen das Patriciat (procuratori per denari und per dignità wurden unterschieden!) und die Vererbung eines Amtes. — Einen Titel oder den Adel dem darum Nachsuchenden gegen Geld ertheilen, heißt solche Rangvorzüge in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten. — In Frankreich wird (Ges. v. 21. April 1832) bei der Ernennung eines Advocaten, Notars, greffier, huissier, Mäklers ꝛc. ein enregistrement von 10 Proc. der Cautionssumme erhoben. — In Rußland wird bei Anstellungen und Beförderungen außer der Stempel- und Siegelgebühr noch die (alte) Tschingebühr erhoben und eine Monatsgebühr abgezogen; bei einem Urlaub über 30 Tage und bei Ordensertheilungen findet gleichfalls eine Gebühr statt. Spanien A. 1862: 1¼ Mill. Re. Taxe für Ordensverleihungen.

§. 234.

Zu den Gebühren aus der Rechtspflege, Sporteln (*a*) gehören 1) die Gerichtskosten bei bürgerlichen Rechtsstreiten, die gewöhnlich der unterliegende Theil zu tragen hat und die nach der Zahl und Schwierigkeit der richterlichen Verrichtungen geregelt werden, 2) die Kosten der Strafrechtspflege im Falle der Verurtheilung, 3) die Vergütung für Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Rechtspolizei, d. h. des Beistandes, der den Bürgern bei der Feststellung von Rechtsverhältnissen geleistet wird, z. B. bei Erbtheilungen, Testamenten, Vormundschaften, amtlicher Aufzeichnung (Protokollirung) von Verträgen und einseitigen Erklärungen, Verpfändungen (Hypotheken) und deren Löschung u. dgl.

Diese Gebühren ersetzen einen Theil des Aufwandes für die Justizverwaltung (*b*). Es würde nicht zweckmäßig sein, diese Kosten ganz vermittelst der Sporteln aufzubringen, denn das Vorhandensein der Rechtsanstalt nützt auch denjenigen Staats-

bürgern, die nicht gerade in einem gewissen Zeitraume von ihr Gebrauch machen, es sichert ihnen für jeden vorkommenden Fall den nöthigen Rechtsschutz und hält von vielen Rechtsverletzungen ab, deren Erfolglosigkeit man voraussieht; ferner würde bei jener Einrichtung der Aufwand bei Rechtsgeschäften häufig für Einzelne zu empfindlich werden und selbst die Benutzung jener Anstalten erschweren (*c*). Dagegen geht auch die öfters ausgesprochene Forderung, daß die ganze Rechtsverwaltung unentgeldlich sein solle, zu weit, denn ein besonderer Beitrag (praecipuum) ist in Fällen, wo dem Einzelnen vor Anderen ein Dienst geleistet wird, oder wo er widerrechtlich gehandelt hat, vollkommen billig, und bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dienen die Sporteln auch einigermaßen zur Abhaltung von leichtfertigen Processen (*d*). Die Sporteln werden in manchen Ländern unter der Gestalt der Stempelgebühr eingezogen.

(*a*) Sie kamen schon in Athen und in Rom unter Caligula vor. In Frankreich wurden den Gerichtsbeamten für die Ausfertigung der Urtheile Geschenke in Zuckerwerk (épices) gegeben, die später in Geldentrichtungen umgewandelt wurden und mit anderen Abgaben von der Rechtspflege den streitenden Theilen sehr schwer fielen; de Parieu III, 316.

(*b*) Baden:

	D. 1854—56	A. 1865
Taxen, Sporteln, Stempel und Porto bei der Justiz und Polizei . . .	361 183 fl.	366 778 fl.
Strafen	60 940 „	52 289 „
Gebühren der Rechtspolizei . . .	576 918 „	629 200 „
Gebühren und Strafen der Forstgerichtsbarkeit	36 478 „	52 031 „
	1·035 519 fl.	1·100 298 fl.

Hievon nahm 1854—56 der Abgang und Rückfatz 44 112 fl., die Ausgabe für die Ansetzung (Constatirung) und Erhebung 51 879 fl., zus. 9,2 Proc. hinweg. Das Justizministerium erforderte (A. 1858) einen Aufwand von 1·391 406 fl., A. 1865 1·642 651 fl., die Rechtspolizei allein 424 432 fl. (worunter 222 800 fl. Antheile der Notare und Assistenten an den Gebühren), so daß dieser Geschäftszweig 152 486 fl. rein abwirft, A. der Kosten 1865 436 550 fl. — Bayern, A. 1855—61 Gerichtstaxen 2·882 842 fl., Gerichts- und Forststrafen 70 874 fl., zusammen 6,8 Proc. der Staats-E. — Frankreich, A. 1862 (mit dem enregistrement einigermaßen verflochten): Canzleigebühren, greffes, 5·024 000 Fr., hypothèques, beim Eintragen und Löschen derselben, 3·568 000 Fr., Ersatz von Gerichtskosten 3·400 000 Fr., Geldstrafen 3·882 000 Fr. Die Kosten des Justizwesens waren auf 31·581 000 Fr. angeschlagen, aber ohne die in den Departementsrechnungen vorkommenden Ausgaben für Gerichtsgebäude und für die Strafanstalten. Außer den in die Staatscasse fließenden droits de greffe beziehen auch die Gerichtsschreiber (greffiers) unmittelbar gewisse Gebühren von ihren Verrichtungen, de Parieu III, 321. — Hannover, A. 1859/60 Amtssporteln 297 400 Rthlr., Sporteln der Oberbehörden 66 000 Rthlr. — Gr. Hessen, 1848—50 A.: 75 000 fl., A. 1857—59 72 000 fl.,

neben der ansehnlichen Stempeleinnahme. — In Preußen war der Betrag der Sporteln lange Zeit ganz unbekannt, denn man hatte ihn im Hauptanschlage der Staatseinkünfte ausgelassen. Er war im Soll 1836 3·928 663 Rthlr., 1840 4·198 331 Rthlr., A. für 1847 3·931 830 Rthlr. D. 1854—56 Gerichtskosten 8·824 936 Rthlr., Strafen 265 164 Rthlr., A. 1861 10·010 320 Rthlr. Gerichtskosten. — In Sardinien beliefen sich 1855 die hieher gehörenden Einkünfte auf 14 Mill. L. = 9,² Proc. des ganzen Staatseinkommens. — In Würtemberg sind die Sporteleinkünfte 1861—63 387 000 fl. (wovon 2000 fl. Erhebungskosten abgehen) = an 1,² Proc. des Staats-E. Der D. 1838—40 war 355 800 fl.

(*c*) Z. B. die übermäßigen Gebühren, welche in Frankreich bei den Unterpfandsverträgen vorkommen und welche die Eintragung bisweilen verhindern. Eine Hypotheken-Darleihe von 300 Fr. kostet 19 Fr. 10 Cent. Gebühren, die Abtragung der Schuld 12½ Fr. D'Audiffret I, 27.

(*d*) Man hat sogar bisweilen eine besondere Auflage als poena temere litigantium erhoben, wie der holländische impost van ongefondeerte processen. Boxhorn, Disquisitiones politicae, Cas. 60 S. 395 der Varii tractatus polit.

§. 235.

Zur guten Einrichtung des Sportelwesens von finanzieller Seite dienen folgende Regeln:

1) Die Sätze sollten sowohl im Ganzen als verhältnißmäßig bei allen einzelnen Arten von Handlungen und Geschäften mäßig bestimmt werden.

2) Die Sportelordnung muß einfach, deutlich bestimmt und vollständig sein, so daß sie alle Willkür beseitiget. Die frühere Vernachlässigung dieser Regel hat oft die Staatsbürger schweren Bedrückungen preisgegeben. Zu dem Maaßstabe für die Festsetzung aller Sporteln kann bald unmittelbar den Zeitaufwand der Beamten, bald die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Geschäftes gewählt werden, weil diese ungefähr mit jenem Zeitbedarfe in Verhältniß steht (*a*). Es ist sowohl für die Ansetzung und Erhebung als für die Entrichtung bequem, wenn bei Rechtshändeln nicht alle einzelnen Verrichtungen, sondern nur die, welche für Umfang und Umständlichkeit des ganzen Geschäftes bezeichnend sind, mit einer Gebühr belegt werden (*b*). Eine Bemessung nach der Größe der in einer Rechtssache vorkommenden Summe ist da angemessen, wo die Bemühung der Beamten sich ungefähr nach jener Summe richtet. Dieß ist z. B. bei Gant- (Concurs-) Erkenntnissen, Erbtheilungen, Hypotheken, Kaufverträgen ꝛc. ohne Zweifel der Fall (*c*).

3) Befreiungen sind nothwendig für Dürftige, für wohl-

thätige oder Staats-Anstalten und für Geschäfte, welche aus allgemeinen Gründen des Staatswohles angeordnet sind (*d*).

4) Das ältere Verfahren, nach welchem die Sporteln den richterlichen Beamten als Besoldungstheile zugewiesen waren, brachte eine starke Versuchung hervor, die Geschäfte in die Länge zu ziehen und die Gebühr hoch anzusetzen. Deßhalb ist es neuerlich allgemein üblich geworden, die Sporteln für die Staatscasse zu erheben und dafür den Gerichtsbeamten feste Besoldungen zu geben. Ueberforderungen und Unterschleife werden am besten verhütet, wenn nur der Ansatz der Sporteln bei dem Gerichte, die Erhebung aber von einem Steuerbeamten geschieht, nur ist dieß mühsamer und kostbarer (*e*). Den für die freiwillige Gerichtsbarkeit angestellten Beamten, z. B. Notaren, muß ein Antheil an den durch ihre Verrichtungen bewirkten Sporteln bewilligt werden (*f*).

(*a*) Beispiel: Das badische Gesetz vom 13. October 1840 über die Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung verordnet für die Notariatsgeschäfte eine Taggebühr von 4 fl., für Testamente 3—4 fl., für Verträge theils eine feste, theils eine nach der Vertragssumme bemessene Gebühr, für Rechnungen 40 kr. vom Bogen ꝛc. — Die sächs. Sportelordnung von 26. November 1840 hat 127 Sätze für streitige Civilsachen der Untergerichte, 68 für Untersuchungs- und Denunciationssachen, 80 für freiwillige Gerichtsbarkeit. — In Rußland bestehen die Sporteln neben dem Stempel; für die erste Klagschrift 1,80 R. ꝛc.

(*b*) Bad. Ges. v. 13. Mai 1856: für Protokolle die Stunde (oder weniger) 24 kr., — Vorladungen bei den 3 Instanzen 1—3—5 fl., Festsetzung der Proceßkosten, Versäumungserkenntniß 30 kr. — 1 fl. — 1 fl. 30 kr. — Bayern, Protokolle bis 2 Stunden 36 kr. — In Frankreich sind die Gerichtsgebühren zum Theil unter dem enregistrement enthalten, v. Hock S. 180. Ueber die droits de greffe ebd. S. 201. Diese betragen für Endurtheile der 3 Instanzen 5—10—25 Fr.

(*c*) Bad. Ges. v. 13. October 1840: Werthstare für die Abtheilung von Verlassenschaften und Gemeinschaften und für Vermögensübergaben, je nach dem Betrage des Vermögens von 3/4 Proc. bis auf 1/2 p. mille herab, für Vermögensaufnahmen die Hälfte. Ges. v. 13. Mai 1856: Endurtheile in den 3 Instanzen nach der Streitsumme:

	I.	II.	III.
bis 50 fl.	1 fl.	5 fl.	10 fl.
50—150 „	2 „	10 „	15 „
500—1000 „	8 „	20 „	30 „
6000—10000 „	24 „	50 „	60 „
je 10000 fl. weiter	2 „	4 „	6 „

(*d*) Bad. Ges. v. 13. Mai 1856: Zwangsabtretungen, Ablösung von Zehnt- und verschiedenen Feudalrechten.

(*e*) Baden, V. v. 20. März 1834 (Reg.-Bl. Nr. 13): Die Einzugsliste des Sportelextrahenten gelangt an die Steuereinnehmer. Jener erhält 1/30, der Untererheber ebensoviel, der Obereinnehmer 1/60 der Gebühren, zusammen also 8 1/3 Proc.

(*f*) Vgl. §. 234 (*a*), Baden.

§. 236.

In mehreren Ländern wird von solchen Rechtsgeschäften über Vermögensverhältnisse, welche einer amtlichen Aufzeichnung oder Eintragung bedürfen, um gerichtlich geltend gemacht werden zu können (Kauf, Pacht, Darleihe, Abtragung einer Verbindlichkeit ꝛc.), eine Auflage erhoben, welche die gewöhnliche Größe einer Gebühr weit übersteigt, oder auch neben der Gebühr für die Bemühung der Beamten entrichtet werden muß. Dieß ist die sogenannte Eintrags- oder Registergebühr (Confirmationstaxe in Nassau, Kaufaccise in Baden, Handänderungsabgabe in der Schweiz, enregistrement in Frankreich zum Theile) (*a*). Sie trifft bald nur die Veräußerung unbeweglicher Güter, bald auch andere Verträge, in denen der Bürger von dem Rechte der Verfügung über seine Vermögenstheile Gebrauch macht. Daß Verträge gewisser Art der amtlichen Aufzeichnung bedürfen, dieß ist darum verordnet worden, weil hiedurch eine Beglaubigung des Inhaltes sowie des Zeitpunctes (Datum) und eine zur Verhütung von Streitigkeiten dienende Abfassung durch einen Rechtskundigen bewirkt wird. Eine diese Bemühung vergütende Gebühr ist offenbar zweckmäßig, sie ist aber später über das hieraus sich ergebende Maaß erhöht worden, um von dem beweglichen Vermögen bei seiner Vertauschung gegen unbewegliches oder von anderen Veranlassungen seines vertragsmäßigen Ueberganges in andere Hände einen Theil für die Staatscasse abzuziehen. Ein Beweggrund hiezu mag in der Meinung gelegen sein, daß die Regierung auf dem Wege der regelmäßigen Besteuerung jenes Vermögen nicht vollständig genug zu den Staatsbedürfnissen beiziehen könne, zumal wenn eine Steuer von Capitalrenten noch fehlt, §. 377 — (*b*). Die mit der Aufzeichnung der Verträge beauftragten Beamten haben den Erhebern der Eintragsgebühr die Fälle, in denen diese zu entrichten ist, und den Betrag derselben anzuzeigen. In der Regel ist Derjenige zahlungspflichtig, welcher den Gegenstand der Verfügung in seinen Besitz erhält, also der Käufer, Borgende, Nutznießer, Pachter ꝛc. Hiebei ist es den Betheiligten nicht deutlich, wen eigentlich die Auflage treffe. Der Verkäufer oder Darleiher nimmt gewöhnlich an, sie berühre ihn nicht, weil er sie nicht zu entrichten hat,

der Käufer ꝛc. dagegen hegt leicht die Meinung, einen um den Betrag der Gebühr niedrigeren Preis zu geben und also im Ganzen nicht mehr aufzuwenden, als wenn eine solche Abgabe gar nicht bestünde. In der Mehrzahl der Fälle ist die letztere Meinung die richtige, weil für den Kaufslustigen die ganze hinzugebende Summe in Erwägung kommt, gleichviel ob dieselbe an eine Person oder an mehrere gelangt (*c*). In manchen Fällen aber, wenn der Verkäufer entschlossen ist, unter einem gewissen Erlöse nicht einzuwilligen, wenn der Käufer auf das Zustandekommen des Vertrages großen Werth legt, wenn er an die Gebühr nicht denkt u. dgl., kann sie auch dem Käufer zur Last fallen. (*d*)

(*a*) In Großbritanien ist diese Abgabe ein Theil der Stempelgebühr, nach dem Werthe des Gegenstandes. M. Culloch, Tax., S. 277. — Als die Grundherrlichkeit in ihrer vollen Stärke bestand, floß diese Abgabe den Gutsherren zu, welche zu den Veräußerungen ihrer Gutsunterthanen die Genehmigung zu ertheilen hatten. Später kam eine von der Staatscasse erhobene Abgabe (contrôle in Frankreich seit 1671) hinzu. de Parieu III, 192. Das lästige französische enregistrement wurde am 30. September 1797 eingeführt. Hauptverordnung vom 12. Dec. 1798, doch mit manchen späteren Milderungen. Die Verwaltung (Direction) des enregistrement hat auch die droits de greffe und d'hypothèque und die Stempelabgabe zu besorgen, welche daher oft im weiteren Sinne unter dem enregistrement mit verstanden werden. Das droit fixe beträgt von 1—15 Fr. Das droit proportionnel beträgt 1/5 Proc. bei Pacht, Miethe, Weidepachten, Viehvermiethungen, —1/2 Proc. bei Vergleichen zwischen Schuldnern und Gläubigern, Kost-, Lehrverträgen, —1 Proc. bei Darleihen, Versicherungen (nach der Prämie bemessen), Depositenverträgen, —2 Proc. Kauf und Miethe von Mobilien, Rentenverträge, Kauf einer Mäkler-, Notarstelle ꝛc., —4 Proc. Kauf, Cession ꝛc. von Grundstücken, Erbpacht ꝛc.; Schenkungen (und Vererbungen) bezahlen nach dem Finanzges. vom 21. April 1832 je nach dem Verwandtschaftsverhältnisse beider Personen, bei Mobilien 2—6, bei Immobilien 4 1/2—9 Proc. Schon 1797 wurde zu allen Ansätzen des enregistrement ein Zuschlag von 10 Proc. als Zuschuß für Kriegskosten angeordnet, der noch fortbesteht. Ein zweiter Zuschlag von gleichem Betrage kam durch Ges. v. 14. Juli 1855 des russischen Krieges wegen hinzu, hörte aber von 1859 an wieder auf. Der Ertrag mit dem ersten décime ist für 1859 auf 259·991 000 Fr. angenommen. In Frankreich wie in Baden werden auch Erbschaften von dieser Gebühr getroffen. Das Finanzges. v. 23. Juni 1857 führt eine neue, für 1859 auf 14 Mill. Fr. angeschlagene Gebühr von 1/4 Proc. von der Veräußerung der Actien, Actienpromessen und Obligationen der gewerblichen Gesellschaften ein. Weil man ohne Zweifel für diese sehr zahlreichen Geschäfte eine Anmeldung und Aufzeichnung bei dem Notar nicht verlangen wollte, so ist verordnet worden, daß bei Actien und Schuldbriefen, die auf benannte Personen ausgestellt sind (titres nominatifs), die Gesellschaften bei dem Eintrag des neuen Erwerbers in ihre Listen die Gebühr für die Staatscasse einzuziehen haben. Bei Verschreibungen auf den Inhaber (au porteur) geht dieß

nicht an, daher wird von solchen eine jährliche Abgabe von 12 Ct. Proc. (1,² per mille) der Verschreibungen nach ihrem vorjährigen Curse erhoben. Die Gesellschaften müssen diese Auflage (eine wahre Capitalsteuer) für ihre Mitglieder und Gläubiger entrichten und können sie an den Dividenden und Zinsen abziehen. Block, Annuaire de l'administr. franç. 1858. II, 84. — Ueber das französische enregistrement giebt ausführliche Nachrichten v. Hock S. 177. — Oesterreich: Veräußerung von Liegenschaften 3½ Proc. A. 1862 9⅓ Mill. fl. — Rußland: von Veräußerungen der Liegenschaften 4 Proc., wobei über den Anschlag des Landes mit und ohne Leibeigenen gewisse feste Sätze bestimmt sind, z. B. für 1 „männliche Seele" in 6 Theilen des Reiches 60—150 Rub. — Die bad. Verkaufs- oder Immobilien-Acciſe (Hauptv. vom 4. Januar 1812) beträgt 2½ Proc. (1½ kr. vom Gulden) vom Kaufe oder Tausche von Grundstücken und Grundgefällen. Die Gebühr fällt weg (Gesetz vom 14. Mai 1828), wenn Immobilien durch Tausch oder Kauf an Descendenten, Ehegatten oder öffentliche Anstalten gelangen, beim Loskaufe bäuerlicher Lasten und bei Tauschen, die das Zusammenlegen von Grundstücken bewirken; ferner, wenn der Unterpfandsgläubiger bei einer Zwangsversteigerung die Liegenschaften erwirbt, Ges. v. 26. Oct. 1833. Sammlung aller noch gültigen Gesetze ꝛc., Abschn. IV. Schenkungen von beweglichen wie unbeweglichen Vermögenstheilen werden wie Erbschaften belegt. Das Ges. v. 17. Juli 1848, nach welchem der Satz der Abgabe auf 1 kr. vom Gulden oder 1⅔ Proc. ermäßigt werden sollte, wurde vor dem Vollzuge wieder aufgehoben. Die Kaufacciſe allein brachte ein im D. 1831—35 338 648 fl., 1836—40 448 875 fl., 1842—46 505 201 fl., 1854—58 544 280 fl. Mit Einschluß der Schenkungs- und Erbschaftsacciſe war der Ertrag

D.	1851—53	616 000 fl.
	54	707 454 „
	58	745 870 „
D.	1861—62	1·017 400 „
A.	1864. 65	765 461 „

wegen einiger Minderungen der Ansätze. — In Würtemberg wurde früher 1 Proc., seit dem 1. October 1839 ½, nach Ges. v. 18. Sept. 1852 wird wieder 1 Proc. beim Verkaufe von Grundstücken, Grundgefällen ꝛc. als Liegenschaftsacciſe erhoben, Anschlag 1842—44 im D. 185 000 fl. — In Belgien besteht das französische enregistrement, doch mit manchen Abänderungen. Die zugehörigen Abtheilungen trugen im D. 1853—57: actes civils publics 11·139 657 Fr., a. sous seing privé (Privaturkunden) 368 829 Fr., A. judiciaires 448 166 Fr., actes des huissiers 553 581 Fr., zusammen mit einigen kleineren Beträgen 12·593 188 Fr., A. für 1859 12,⁹ Mill. = 9 Proc. des ganzen Staatseinkommens mit Einschluß des Zuschlages von 30 Proc., aber ohne die Erbschaftsabgabe. — Waadt, droit de mutation, 1841—45 im D. 301 000 Fr. = 19 Proc. der Staatseinnahme. — Im Ertrage der Gebühren im Genf (§. 229 (a)) nimmt das nach französischen Gesetzen erhobene enregistrement den größten Theil ein. In einem Theile der Schweizercantone besteht die Handänderungsabgabe. In Luzern war sie ½ Proc. des Kaufpreises, ist aber neuerlich aus dem Voranschlage verschwunden, auch in Zürich besteht sie nicht. Aeltere Angaben bei Hottinger a. a. O. — Es ist lehrreich, durch diese Gebühr zugleich den Belauf der verschiedenen Verhandlungen in einem Lande kennen zu lernen, z. B. in Frankreich, 1836: 1) Uebertragung von beweglichem Vermögen unter Lebenden, titulo oneroso, 441 Mill. Francs, — 2) von unbeweglichem Vermögen, ebenso, 1352 Mill., — 3) von beiderlei Vermögen unter Lebenden, tit. gratuito, 549 Mill., —

4) Pacht, Miethe, 664 Mill., — 5) Schuldbriefe, Wechsel (50 Mill.), billets à ordre (128 Mill.), 703 Mill., — 6) Bürgschaften, 181 Mill., — 7) Abzahlungen (libérations), 724 Mill., — 8) besondere Arten von Verkauf, 61 Mill., zusammen 4675½ Mill. Fr., Compte général de l'admin. des fin. pour 1837, II, 700.

(*c*) Ad. Smith, B. V. Ch. (IV, 227 Bas.). — Mill, II, 329. — M. Culloch bestreitet diesen Satz, weil die Verkäufer ebenfalls bedacht seien, einen dem Reinertrag entsprechenden Preis zu erhalten, Treatise of ... taxation, S. 274. Es läßt sich hierüber kein allgemeines Gesetz aufstellen.

(*d*) Das Grundeigenthum der Gemeinden, Kirchen, Klöster, wohlthätigen u. a. Anstalten befindet sich außer dem Verkehr (in todter Hand), wird aber auch selten durch neue Ankäufe vermehrt. Deßhalb fließt von demselben keine Veräußerungsgebühr, sowie keine Erbschaftsabgabe in die Staatscasse. Um diese dafür zu entschädigen, ist in Frankreich (Gesetz v. 16. Jan., 9. und 20. Febr. 1849) verordnet worden, daß das unbewegliche Vermögen solcher moralischer Personen einen jährlichen Zuschlag von 62½ Proc. zur Grundsteuer zu geben habe. Der Reinertrag dieser Liegenschaften wurde auf 64 Mill. Fr. berechnet, ihre Grundsteuer in der Hauptsumme (principal) auf 5 Mill. Man bestimmte jenen Zuschlag so, daß er gegen 3 Mill. einbringen sollte. Diese Maaßregel wäre bei einer Gebühr als solcher nicht begründet, weil es ganz natürlich ist, daß derjenige von ihr frei bleibt, bei dem der Fall nicht eintritt, an welchen sie geknüpft ist. Es scheint also hier die im §. angedeutete Besteuerungsrücksicht eingewirkt zu haben. Auch in Oesterreich besteht eine solche Abgabe von Corporationen ꝛc. als Aequivalent der Uebertragungsgebühr.

§. 236 a.

Gegen diese Gebühr ist Folgendes zu bemerken (*a*):

1) Die Eintragsgebühren sind einer auffallenden Ungleichheit unterworfen, weil Veräußerungen und andere Verträge bisweilen kurz nach einander bei dem nämlichen Gegenstande wiederkehren, bisweilen dagegen lange unterbleiben.

2) Veräußerungen u. dgl. werden oft in Folge ungünstiger Umstände, z. B. Verschuldung, Auswanderung, vorgenommen, so daß der Verkäufer einen niedrigen Preis erhält und in demselben auch die Ueberwälzung der Abgabe ertragen muß. Diese wird folglich in diesen Fällen nicht aus dem Gewinn genommen, den der Käufer der Liegenschaft macht.

3) Wer aber auch von beiden Theilen die Gebühr aus seinem Vermögen zu tragen hat, in jedem Falle nimmt dieselbe einen Theil des in Geldform in andere Hände übergehenden Capitales hinweg, es wird also ein Theil des werbenden Vermögensstammes für die Staatsausgaben aufgezehrt und hiedurch das Volkseinkommen verringert. Daß die Betheiligten diese Auflage durch Ersparnisse aus dem Einkommen aufbringen,

wird sowohl durch ihre Größe als durch die oben angeführte Ungewißheit, wen sie treffe, verhindert. Dieser volkswirthschaftliche Nachtheil kommt in erhöhtem Maaße zum Vorschein, wenn in einem gewissen Zeitabschnitte ungewöhnlich viele Eigenthümer sich zum Verkaufe ihrer Liegenschaften genöthigt sehen (*b*).

4) Es kommen Fälle vor, wo eine nützliche Veräußerung oder ein anderes Rechtsgeschäft dieser Gebühr wegen unterlassen wird.

Diese Mängel der Eintragsgebühr werden nicht im täglichen Leben wahrgenommen, sondern erst bei sorgfältiger Erforschung erkannt. Daher hat sich diese Auflage in den Staaten, in denen sie besteht und eine schätzbare Einnahme gewährt, erhalten. Es ist jedoch rathsam, auf ihre Beseitigung oder wenigstens auf ihre Ermäßigung hinzuarbeiten. Die Untersuchung, ob und von wem die Gebühr in einem gegebenen Falle bezahlt werden müsse, sowie die Ausmittelung der zu entrichtenden Summe ist bisweilen schwierig, und es sind ausführliche, genau durchdachte Vorschriften darüber erforderlich (*c*). Der Ertrag im Ganzen ist wechselnd. Es wird theils von der Häufigkeit der Uebertragung, theils von den Preisen der Liegenschaften bestimmt (*d*).

(*a*) A. Smith, a. a. O. — Mill, II, 330. — Bernoulli, Archiv, III, 24. — Bad. Verh. der 2. Kammer 1831, Beil. VII, 56.

(*b*) Wird in Baden das liegenschaftliche Privatvermögen zu 800 Mill. fl. angenommen, die vom Verkaufe desselben entrichtete Gebühr zu $^3/_4$ der ganzen Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise, also nach dem D. 1861 und 62 zu 666 000 fl., so beträgt dieß $0,^{83}$ p. mille des unbeweglichen Vermögens oder 2 Proc. der Grund- und Hausrente. Ohne Zweifel betragen die jährlichen Ersparnisse aus dieser Rente mehr, aber sie werden doch um den Betrag der Gebühr vermindert, weil diese keinen Antrieb zum Erübrigen mit sich bringt.

(*c*) Für die Rechtsgelehrten hat dieser Gegenstand einen Reiz. Troplong (bei Block, Dict. S. 760) sagt: La loi sur l'enreg. est pour nous autres légistes la plus noble, ou pour mieux dire, la seule noble entre toutes les lois fiscales .... Quand le fisc veut percevoir un droit d'enreg., ... il faut presqu'il se fasse docteur ès lois, afin de pénétrer dans l'infinie variété des actes de la vie civile etc. Er bemerkt ferner, daß viele Künste angewendet werden, um der Gebühr auszuweichen und daß viele Rechtskenntniß dazu gehöre, diese Verkürzungen der Staatscasse zu verhindern. Die Rechtsgelehrten haben auch an verwickelten Criminalfällen wie die Aerzte an seltenen Krankheiten Wohlgefallen. Aber aus dem Gesichtspuncte der Finanzwissenschaft ist es gerade ein Mangel dieser Gebühr, daß sie so vielen Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten darbietet!

(*d*) In Frankreich waren enregistrement und Stempelgebühr im Voranschlage für 1848 zu 256·880 000 Fr. angenommen worden, sie trugen aber nur 200·603 460 Fr., also 22 Proc. weniger ein. In Baden brachten die Staatserschütterungen in den J. 1848 und 49 eine starke Abnahme der Liegenschafts- und Erbschaftsaccise zu Wege. Dieselbe trug

1847	716 557	fl.
48	454 297	„
49	471 707	„
50	500 012	„
56	775 794	„

Auch in Belgien, obgleich dieß Land wenig von jenen Ereignissen berührt wurde, zeigt sich einiger Einfluß. Ertrag des ganzen enregistrement:

D. 1842—47	10·503 276	Fr.
48. 49	9·207 778	„
50—52	10·414 106	„

§. 237.

Die Erbschaftsgebühr, eine Abgabe von der ganzen Gütermenge, die Jemand erbt, ohne Unterscheidung der beweglichen und liegenschaftlichen Vermögenstheile, war schon im Alterthum bekannt (*a*) und wird in den meisten heutigen Staaten angetroffen, bald in Stempelform, bald als Bestandtheil der Eintragsgebühr, §. 236. Sie pflegt nach dem Verwandtschaftsgrade der Erben abgestuft zu werden, so daß in gerader Linie oder wenigstens von der Verlassenschaft der Aeltern, Großältern ꝛc. gar nichts, bei entfernter Verwandtschaft oder bloß testamentarischer Erbfolge am meisten bezahlt wird. Sie hat das Eigenthümliche, daß sie gerade in den Zeitpunct fällt, wo der Nachlaß eines Verstorbenen an die Erben übergeht, daß sie folglich von diesen um so weniger als eine Last empfunden wird, je weniger dieselben auf die Erbschaft hatten rechnen können. Man kann es nicht für ungerecht erachten, wenn der Staat die dem positiven Rechte angehörende Erbfolge aus der Seitenverwandtschaft oder aus einem letzten Willen mit der Bedingung verbindet, daß ein kleiner Theil einer Verlassenschaft für öffentliche Zwecke abgegeben werden müsse, und zwar eine desto größere Quote, je entfernter die Beziehung des Erben zu dem Erblasser war (*b*). Aus diesen Gründen ist die Erbschaftsgebühr kürzlich in mehreren Staaten theils neu eingeführt, theils erhöht worden. Dagegen ist aber zu bemerken, daß der Anfall von Vermögenstheilen an einen Erben nur eine abgeänderte Vertheilung des schon vorhandenen Vermögens, keinen

Zuwachs desselben im Ganzen bildet und daß die Erbschaftsabgabe mit der Veräußerungsgebühr (§. 236.) die nachtheilige Wirkung gemein hat, das Stammvermögen bei seinem Uebergange an eine andere Person anzugreifen (*c*), wenn auch in geringerem Grade, weil erfahrungsmäßig das ererbte Vermögen, als ein neuer, oft unverhoffter Zuwachs, nicht so vollständig wie der Erlös aus Liegenschaften werbend angelegt wird. Eine beträchtliche Erbschaftsabgabe läßt sich auch als eine aufgeschobene Vermögenssteuer betrachten (§. 405.), erscheint jedoch unter diesem Gesichtspuncte ebenfalls als unvollkommen. Nur eine solche Abgabe, die noch aus den Renten bestritten werden kann, also etwa ein oder zwei Procente nicht übersteigt, ist von jener nachtheiligen Wirkung auf die Capitale größtentheils frei (*d*). Die Abzugsgebühr von Erbschaften, die ins Ausland gehen (*e*), wird immer mehr, so wie die Abgabe von dem Vermögen der Auswanderer, durch Verträge unter den Staaten abgeschafft.

Geldstrafen kommen vorzüglich bei Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen vor. Gründe einer geläuterten Staatsklugheit machen es unrathsam, von dieser Strafart bei Verbrechen und Vergehen häufigen Gebrauch zu machen (*f*), so wie auch die allgemeine Vermögensconfiscation fast gänzlich aufgehoben worden ist (*g*).

(*a*) Die Vicesima hereditatum in Rom bestand seit August, doch mit Befreiung der Ascendenten und Descendenten. In Baden kommt schon 1622 ein „Lacherbengeld" vor. Nach den neueren badischen Gesetzen sind Descendenten und Ascendenten frei, Geschwister, Neffen, Nichten und Ehegatten geben 1 kr. vom Gulden (1²/₃ Proc.), andere Erben 3 kr. vom Gulden oder 5 Proc. Das Ges. v. 30. März 1850 hatte die Abgabe von Geschwistern und deren Abkömmlingen auf 2 kr. (3¹/₂ Proc.), von anderen Erben auf 6 kr. (10 Proc.) erhöht, das Ges. v. 30. Juni 1862 stellte aber vom Anfang des Jahres 1863 die früheren niedrigen Sätze wieder her. Im D. 1842—46 trug die Erbschafts- und Schenkungsaccise der niedrigeren Classe (damals 1²/₃ Proc.) 57 953 fl., der höheren (5 Proc.) 25 485 fl. Amtl. Beiträge S. 151. Hieraus berechnet sich der Belauf der acciſepflichtigen Erbschaften und Schenkungen auf etwas über 5 Mill. fl. Dieser Theil der Accise betrug 15, die Kaufaccise 85 Proc. der ganzen in §. 236 angegebenen Summe. Nach der Verdoppelung der ersten sollte sie gegen 26 Proc. des Ganzen ausmachen und folglich von den 707 000 fl. der letzten Jahre gegen 183 000 fl. betragen. Das Rechnungsergebniß war auch wirklich D. 1852—56 182 744, 1854—58 201 609 fl. oder 27 Proc. der Einnahme für Liegenschafts- und Erbschaftsaccise zusammen, 1860. 61 214 203 fl. oder 24 Proc. der ganzen Summe. A. 1864. 65 118 825 fl. Für 1861 berechnete sich der Belauf der abgabepflichtigen Erbschaften auf 5·555 000 fl. — Nach dem bayerischen Taxgesetz vom 25. Mai 1852 haben zu entrichten

½ kr. vom Gulden (5/6 Proc.) Geschwister, 1 kr. (1⅔ Proc.) Seitenverwandte des 3. Grades, 2 kr. im 4. Grade, 3 kr. (5 Proc.) alle andern Erben. — In Rußland bezahlen Seitenverwandte und Testamentserben 4 Proc. — In Frankreich ist das enregistrement von Erbschaften nach dem Verwandtschaftsgrade

1) in gerader Linie	1	Proc.
2) unter Ehegatten	3	„
3) von Geschwistern, Ohm und Muhme, Neffe und Nichte	6½	„
4) von anderen Seitenverwandten . . .	7 u. 8	„
5) von Nichtverwandten	9	„

Die geringere Abgabe von beweglichem Vermögen hat 1850 aufgehört. Der Betrag der Gebühr war 1858 bei vorstehenden 5 Nummern 1) 19·362 068 Fr. (also 938 Mill. vererbtes Vermögen, 2) 8·415 007 Fr. (280 Mill. Vermögen), 3) und 4) zusammen 34·225 435 Fr. (gegen 489 Mill. Vermögen), bei 5) 8·622 729 Fr. (95·808 000 Fr. Vermögen), zusammen 70·625 239 Fr. von ungefähr 2775 Mill. Fr. Erbschaften. Im J. 1838 beliefen sich diese auf 1540 Mill. Fr., wovon 974 Mill. = 63 Proc. in Liegenschaften. — Die britische Stempelgebühr von Erbschaften ist sehr verwickelt. Die probate duty von Testamenten ist gegen 1½ Proc., die Gebühr von Erbschaften ab intestato 2—3, die legacy duty 1—10 Proc. Diese Abgaben brachten 1843 2·143 127 L. St., 1857 3·122 094 L. St., 1859/60 4·966 965 L. ein. — Belgien, niederl. Ges. v. 27. Dec. 1817, Ges. v. 17. Dec. 1851. Nach dem letzteren zahlen auch Erben in gerader Linie, nämlich 1 Proc. Im Jahre 1857 betrug die Gebühr 1·573 556 Fr. von Erbschaften in gerader Linie, 134 382 Fr. von Ehegatten, 7·703 654 Fr. von anderen Erben; 268 182 Fr. von ererbten Liegenschaften, welche an Ausländer gelangen, außer der allgemeinen Erbschaftsgebühr. A. 1862 zus. 8,7 Mill. Fr. — Oesterreich, Tax- und Stempelgesetz von 1850: 1 Proc. in gerader Linie, 4 Proc. Geschwister und deren Kinder, 8 Proc. andere Erben. Diese Auflagen betrugen im D. 1853—56 3·366 321 fl., aber in jährlich steigender Summe, 1856 39 Proc. mehr als 1853, A. 1862 4·392 000 fl. — Sardinien R. 1855 4·558 416 L. dritti di successione. — Gr. Hessen 1857—59 65 000 fl. Collateralgelder. — Luzern: Gerade Linie und Ehegatten sind frei, andere Verwandte geben 2—12 Proc., Nichtverwandte ebenfalls 12. Finanzgesetz von 1844 §. 52. Ertrag 1856 7175 Fr., 1861 6700 Fr.

(*b*) Umpfenbach (Lehrbuch II, 58) stellt treffend diese Gebühr mit der gesetzlichen Anordnung zusammen, nach welcher da, wo keine Verwandten und kein letzter Wille vorhanden sind, der ganze herrenlose Nachlaß an den Staat fällt, §. 84. — Daß bei der Berechnung der Gebühr die Schulden und andere Lasten nicht von der Erbmasse abgezogen werden, wie in Frankreich (de Parieu S. 223), ist unbillig.

(*c*) Graf v. Hogendorp (Lettres sur la prospérité publique, II, 44) erwiedert hierauf: Der Erbe könne das volle Capital sich erhalten, er brauche nur auf den Zins von 1 oder 2 Jahren zu verzichten. Aber wie selten wird dieß geschehen! Meistens betrachtet man nur das als die wahre Erbschaft, was nach Abzug der Kosten und Gebühren übrig bleibt.

(*d*) Vgl. v. Ulmenstein, Von Steuern und Abgaben, S. 203 (Nimmt diese Abgabe nur dann in Schutz, wenn sie zu wohlthätigen Zwecken verwendet wird). — Die in Frankreich eingeführte halbjährige Zahlungsfrist ist zu dem oben angegebenen Zwecke ungenügend.

(*e*) Detractus, Nachschoß. Vor Alters wurden solche Erbschaften wohl auch ganz vom Fiscus eingezogen, jus albinagii. — Die deutsche Bundes-

Acte Art. 18 hebt für die deutschen Staaten unter einander Nachsteuer und Abfahrtsgeld (gabella emigrationis) auf.

(*f*) Ausgenommen die Uebertretung der Wuchergesetze, Confiscation bei Zoll- und Accisebetrug ꝛc.

(*g*) Nur etwa das Vermögen der ohnehin in der Regel unverehelichten Fahnenflüchtigen (Deserteure) ausgenommen.

§. 238.

Gebühren der Polizeiverwaltung (Polizeisporteln) können bei der eigentlichen oder Sicherheitspolizei, in welcher die Behörden von Amtswegen für das allgemeine Wohl thätig sind und sich weniger mit dem Vortheil einzelner Personen beschäftigen, nicht so häufig gefordert werden, als bei der Rechtspflege, und müssen sehr niedrig angesetzt werden, um die wohlthätigen Wirkungen der gemeinnützigen Anstalten nicht zu schwächen (*a*).

Wasserbaubeiträge von denjenigen Grundeigenthümern, die durch eine Bauunternehmung, z. B. einen Damm, einen Stromdurchstich u. dgl., Schutz ihrer Grundstücke erhalten. Solche Beiträge sind überhaupt bei großen Ausgaben, die zunächst nur einem Theile der Staatsbürger in einem genau bestimmbaren Maaße zu Gute kommen, nicht zu mißbilligen, doch sollte nicht der ganze Aufwand auf diese Weise bestritten werden, weil die Wirkung solcher Maaßregeln immer zugleich der allgemeinen Wohlfahrt nützt (*b*).

(*a*) Z. B. bei Reisepässen, der Leichenschau, Fleischschau, der Untersuchung der Maaße und Gewichte, Hundemusterungen, Waffenpässen zur Ausübung der Jagd (die z. B. in Frankreich gegen 1½ Mill. Fr. eintragen) u. dgl.

(*b*) Baden, vergl. §. 79. — Der Beitrag muß hier von allen Grundeigenthümern derjenigen Gemeinden geleistet werden, deren Gemarkung ganz oder auch nur zum Theile in dem Ueberschwemmungsgebiete eines Flusses liegt. Die Deichabgaben fließen oft gar nicht in die Staatscasse.

§. 239.

Das Straßen- (Weg-, Chaussee-)geld wurde früherhin als Ausfluß eines Straßenregales angesehen, welches jedoch, nach dem oben aufgestellten Begriffe eines Regales (§. 167), nicht anerkannt werden kann, denn die durch eine unabweisbare Pflicht gebotene Sorge des Staates für die Landstraßen (II, §. 269) zieht eine nothwendige Staatsausgabe nach sich (§. 79), auch ist der Straßenbau keine einträgliche Unternehmung, da er gewöhnlich mehr kostet, als das Straßengeld einbringt (*a*).

Dieses erscheint folglich als eine Gebühr für die Benutzung einer Kunststraße, um die hiemit verbundene Verschlechterung derselben theilweise zu vergüten, weßhalb die Gebühr sich nicht nach der Art der versendeten Gegenstände, sondern nur nach ihrem Gewichte und der Beschaffenheit der Fuhrwerke richtet. Die Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Abgabe ist daher nicht zu bezweifeln, besonders von Fremden, welche die Straßen befahren.

(*a*) In Baden z. B. kosteten die Straßen gegen 340 000 fl., das Weggeld trug 190 000 fl. oder an 56 Proc. der Ausgabe. Verhandl. d. 2. K. 1828, III, 72. — In Preußen trug das Straßengeld im D. 1841—46 1·168 840 Rthlr., 1854—56 1 290 613 Rthlr., A. 1861 1·317 000 Rthlr. Der Rohertrag auf die Meile Straßenlänge war 1848 im D. 741 Rthlr., in der Osthälfte des Staates 833, in der Westhälfte 582 Rthlr., max. R.-B. Breslau 1198 Rthlr. rein, min. Coblenz 327 Rthlr. Der Straßenbau kostet ohne neue Anlagen nach dem A. 1861 2·385 000 Rthlr. — Sachsen, A. 1858—60 mit Brückengeld 290 300 Rthlr. nebst Strafgeldern und Nutzung des Obstes auf den Straßen, zus. 295 800 Rthlr., wovon bei dem Straßengelde 52 000 Rthlr. Erhebungs- und Aufsichtskosten abgehen. Straßen- und Brückenbau kosten 645 000 Rthlr. — Hannover D. 1845/6—50/51: 218 316 Rthlr., abnehmend wegen der Eisenbahnen; Erhebungskosten 30 000 Rthlr. Lehzen, I, 308. A. 1859/60 180 000 Rthlr. = 50 Proc. der Ausgabe für die Straßen, ohne Neubau. — Oesterreich, Betrag der Mäuthe (mit Einschluß des Wasserzolles) 1846. 47 im D. 2·468 000 fl. rein, A. 1862 2·921 300 fl., Kosten des Straßenbaues 8·741 200 fl. — Belgien, Straßen- und Wasserabgaben A. 1862 5·959 500 Fr. Aufwand für Straßen-, Wasser- und Hafenbau 6·134 627 Fr. — Niederlande, A. 1862 Abgaben von Straßen, Schifffahrt, Häfen 2·422 400 fl. — Kurhessen, A. 1849 90 000 Rthlr. Weggeld, 162 000 Rthlr. Unterhalt der Straßen. — Gr. Hessen, 1848—50 175 000 fl. Weggeld = 56 Proc. der Unterhaltungskosten, A. 1857—59 220 000 fl. = 56,8 Proc.

§. 240.

Das Straßengeld ist in Ansehung seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen als ein Theil der Frachtkosten anzusehen, welche in der Regel von den Käufern im Waarenpreise vergütet werden. Die Aufhebung der Gebühr muß daher 1) die Preise der Waaren für die Zehrer erniedrigen und hiedurch zum Vortheil der Erzeuger den Absatz erweitern (*a*), namentlich auch den Verkauf ins Ausland, bei dem man insgemein mehrfache Concurrenz zu bestehen hat. Dieser Vortheil wird von den entlegenen Gegenden eines Landes und von den Erzeugern solcher Waaren, die im Verhältnisse zu ihrem Gewichte nur einen niedrigen Preis haben, am meisten empfunden. 2) Sie veranlaßt die häufigere Durchfuhr ausländischer Waaren, welche

nicht allein den an den Straßen liegenden Ortschaften mancherlei Verdienst verschafft, sondern auch zum Zwischenhandel und zum Anknüpfen anderer Handelsverbindungen manchen Anlaß giebt. 3) Sie bereitet den Reisenden eine Ersparniß an Mühe und Kosten. Erwägt man hiezu noch die beschwerliche und kostbare Erhebung des Weggeldes, so muß man die Aufhebung desselben für volkswirthschaftlich zuträglich erachten (*b*), auch ist es nicht unbillig, den Straßenbau aus den allgemeinen Staatseinkünften zu bestreiten, weil der Nutzen der Straßen mittelbar allen Bewohnern des Landes durch den niedrigeren Preis vieler Güter fühlbar wird. Hat ein Staat das Beispiel der unentgeldlichen Straßenbenutzung gegeben, so kann schon zur Erhaltung des Waarenzuges die Nachahmung dieser Maaßregel in den Nachbarländern nothwendig werden (*c*). Die Eisenbahnen schmälern ohnehin den Ertrag des Straßengeldes, indem sie die Versendungen auf weitere Strecken an sich ziehen.

(*a*) Das Straßengeld unterscheidet sich wesentlich von einer, auf irgend eine Waare gelegten Steuer, denn es trifft solche Vorräthe gar nicht, die auf keine Landstraße kommen, z. B. das in den Dörfern verkaufte und verzehrte Getreide und Holz; es trifft ferner die in der Nähe des Marktortes wohnenden Erzeuger weniger und erhöht ihren reinen Ueberschuß.

(*b*) Für diese Aufhebung die Reden im XII. B. der bayer. Verhandlungen von 1828.

(*c*) In Frankreich wurde das Straßengeld nach der Wiedereinführung von 1797 im Jahre 1806 aufgehoben, auf dringendes Verlangen der Dep.-Räthe, zur Erleichterung der Landwirthschaft, vgl. §. 186 (*b*). Es hatte 15 Mill. Fr. eingebracht. — In Baden sprach die provisorische V. v. 22. April 1830 die Aufhebung des Weggeldes aus und diese wurde 1831 durch die Kammern genehmigt. Das badische Straßengeld betrug 2 kr. auf das Pferd und die Stunde. Bei einer Ladung von 20 Centnern auf jedes Pferd machte dieß auf den Centner bei 10 Stunden 1 kr. Das preuß. Weggeld (min. 1 Sgr. vom Pferd auf die Meile) beläuft sich unter Annahme gleicher Ladung für den Centner bei 40 Meilen auf 7 kr. ꝛc. — Der Zollvertrag zwischen Bayern und Würtemberg von 1828 setzte fest, daß das Weggeld beim inneren Verkehre aufhören und nur noch bei der Einfuhr und Durchfuhr durch einen Zollbeischlag, ferner von Reisenden beim Eintritt in das Vereinsgebiet erhoben werden solle. In Würtemberg wurde dieser Beischlag 1833 ganz aufgehoben. Nach dem bayer. Ges. v. 1. Juli 1834 wurde das Weggeld getrennt vom Zolle beim Eintritte in das Land erhoben, und zwar für die geogr. Stunde von Lastfuhren bei 4 oder weniger Zugthieren $1^3/_4$ kr. von jedem, bei 5 oder 6 Thieren $3^1/_2$ kr. vom Stück, und von Reisenden 3 fl. für das Pferd, doch mit einer Rückvergütung von 3 kr. für jede Stunde, um die der zurückgelegte Weg unter 60 Stunden beträgt. Nach späteren Ermäßigungen fiel das Weggeld bei der Einfuhr weg und betrug bei der Durchfuhr $12^1/_2$ kr. vom Centner. Der Ertrag war 1834/35 noch 101000 fl., 1835/36

und 1836/37 aber wegen der Herabsetzungen im D. nur 73 700 fl. Verh. der Dep.-K. 1840, VII, 356. Später wurde es vollends aufgehoben. — Auch Nassau erhebt seit 1856 kein Straßengeld mehr.

§. 241.

Wo das Straßengeld noch nicht ganz zu entbehren ist, da könnte man wenigstens den Gedanken fassen, die lästige Erhebung desselben zu beseitigen, indem die Ausländer beim Eintritt in das Staatsgebiet zur Entrichtung angehalten würden, der die Inländer treffende Theil aber auf die Besitzer von Zugvieh umgelegt würde. Ein mißlungener Versuch (*a*) zeigt die Schwierigkeiten dieser Maaßregel, die, wenn man nicht das richtige Verhältniß zwischen den verschiedenen Benutzungsarten der Straßen zu Grunde legte, leicht eine oder die andere sehr bedrücken könnte. Es wären deßhalb sorgfältige Vorarbeiten nothwendig, um die Abgabe auf Fuhrleute, Lohnkutscher, Besitzer von Fuhrwerken und Pferden für eigenen Gebrauch ꝛc. zweckmäßig zu vertheilen, und dennoch wäre es nicht wohl möglich, die auf diese Weise in eine Zugviehsteuer umgewandelte Gebühr zu einem genauen Stellvertreter des Weggeldes zu machen, indem die von den Straßen weiter entfernten Viehbesitzer verhältnißmäßig zu stark in Anspruch genommen würden. Ackerpferde müßten, da sie die Straßen weniger betreten, niedriger angesetzt werden, noch niedriger Zugochsen. Eine Abgabe dieser Art wäre leicht mit den Steuern einzufordern, man ersparte die Erhebungskosten des Weggeldes und könnte die Gebühr um soviel niedriger ansetzen, es würden aber immer viele lästige Ungleichheiten bleiben, so daß die Nützlichkeit dieser Einrichtung sehr zweifelhaft scheint.

(*a*) Bayerische Zugviehsteuer als Weggeldsurrogat (Hauptverordnung vom 16. August 1808), aufgehoben in Folge der Landtagssitzung von 1822, in welcher die allgemeine Unzufriedenheit mit dieser Abgabe sich laut ausgesprochen hatte, hauptsächlich wegen der zu starken Belastung der Ackerpferde und Ochsen. Sie trug 1818—20 455 000 fl. Verh. v. 1822, VI, 292. Beil. III, 286.

§. 242.

Wo das Straßengeld fortbesteht, da ist hauptsächlich Folgendes zu beachten: 1) Der Tarif ist nach dem Grade, in welchem jede Art der Benutzung die Straßen verschlechtert, abzustufen, aber zugleich im Ganzen billig anzusetzen (*a*). 2) Fuhren, für

welche die Gebühr aus einer Staatscasse bezahlt werden müßte, werden von derselben befreit, z. B. Hof-, Militärfuhren, Postwagen der Staatspost und Dienstreisen der Beamten, mit der nöthigen Vorsicht gegen Mißbrauch (*b*). 3) Wer einen längeren Weg zurückzulegen hat, darf das Straßengeld sogleich für die ganze Strecke entrichten. 4) Die Einnehmer erhalten eine nach der Menge ihrer Verrichtungen abgemessene Belohnung (*c*). 5) Die Quittungen für die geschehene Entrichtung dienen zur Ueberwachung der Einnahmen. Diese Quittungen müssen daher entweder regelmäßig abgeliefert (z. B. von Fuhrleuten), oder wenigstens den Reisenden häufig abgefordert werden (*d*).

(*a*) Es giebt in dieser Beziehung keine feste Gränze, nur ein Mehr oder Weniger, doch kann z. B. eine Gebühr von $^1/_{10}$ kr. per Centner und Meile für mäßig und wenig störend gelten, da sie ungefähr 2—3 Proc. der Fracht beträgt. — Preuß. Tarif vom 28. April 1828: für 1 Meile 1 Sgr. von jedem Zugthier (also ungefähr 1 Pf. vom Centner); bei schmalen Radfelgen und einer Bespannung von mehr als 4 Pferden für vierräderige, von mehr als 2 Pferden für zweiräderige Wagen werden 2—3 Sgr. entrichtet. — Nach dem bayer. Zollgesetze vom 11. September 1825 gab der Centner auf die Stunde bei den meisten Gegenständen $^1/_2$ kr.

(*b*) Auch gewöhnlich Armen-, Feuerlöschungs-, Leichen-, Düngerfuhren.

(*c*) In Belgien wird die Weggeldseinnahme verpachtet. Indeß kann bei gehöriger Controle auch der bezahlte Einnehmer zur nöthigen Sorgfalt angehalten werden und an wenig besuchten Straßen macht es ihm eine Nebenbeschäftigung möglich, sich mit einer Einnahme zu begnügen, die ihn nicht völlig ernährt. Seine Vergütung wird entweder nach der verrechneten Summe oder nach der Zahl der ausgestellten und eingeforderten Zettel ꝛc. bestimmt; z. B. früher in Baden, 1821: von jedem Manualeintrage $^1/_2$ kr., von jedem eingesammelten Zettel $^1/_4$ kr., ferner von jeder Abrechnung 18 kr. und eine Hebgebühr von $^1/_2$—$1^1/_2$ kr. vom Gulden.

(*d*) Nach der üblichen Einrichtung werden dem Einnehmer die Quittungszettel zugezählt und er muß bei der Abrechnung den Betrag der Stücke, die er nicht mehr vorräthig hat, vergüten. Gegen den Unterschleif, daß er für die Zettel weniger verrechnet, als er einnahm, schützt die öftere Vergleichung derselben, am besten so, daß von jedem Zettel eine Abschrift im Manuale aufbewahrt wird, badische Straßengeldordnung §. 11 und angef. Instruction §. 6 ff.

§. 243.

Auch die Straßenfrohnen der in der Nähe einer Kunststraße liegenden Gemeinden wurden als ein Ausfluß des früherhin angenommenen Straßenregales (§. 238) betrachtet, und sie können als eine in Arbeit umgewandelte Gebühr für den vorzüglichen Nutzen, der diesen Orten aus den Straßen zu Theil wird, angesehen werden. Sie werden entweder bloß auf die

Beifuhr der Materialien für den Straßenbau beschränkt und den Besitzern von Zugvieh allein aufgelegt, oder sie bestehen auch in Handarbeiten des eigentlichen Straßenbaues, sowohl bei der ersten Anlegung, wie bei der jährlichen Unterhaltung. Der oft ausgesprochene Grund, daß die Landbewohner Zeit genug übrig hätten, um zu dem Baue der ihnen vorzüglich nützlichen Straßen mitzuarbeiten, ist bei einem guten Betriebe der Landwirthschaft, wo es für jede Jahreszeit und Witterung Geschäfte giebt, nicht richtig. Die Landwirthe sollten nicht allein belastet werden, denn alle Besitzer von Zugvieh, alle Gewerbsleute und selbst alle Zehrer in den benachbarten Ortschaften empfinden den Vortheil der Straße. Die Befreiung der landwirthschaftlichen Fuhren vom Straßengelde ist für die große Beschwerde der Frohnen ein unzureichender Ersatz (*a*), und diese verlieren auch durch Verlegung auf die Zeit, wo die Feldarbeiten größtentheils ruhen, keineswegs ganz ihr Lästiges, zumal da es der Willkür der Beamten überlassen bleibt, ob sie entferntere Gemeinden beiziehen wollen, auch die Leistung in einer schwach bevölkerten Gegend für jeden Einzelnen weit stärker wird als da, wo längs der Straßen viele Ortschaften liegen (*b*). Könnte eine solche Beihülfe zu den Kosten des Straßenbaues nicht entbehrt werden, so wäre es angemessener, allen Gemeinden in der Nähe einer Straße einen Geldbeitrag aufzuerlegen (*c*), etwa mit der Unterscheidung mehrerer Classen nach der Entfernung, und mit der Erlaubniß, die Geldleistung durch Arbeiten abzuverdienen, §. 79.

(*a*) In Baden wurde jene Befreiung nur auf 20 000 fl. angeschlagen, der Belauf der Frohnen aber auf mindestens 200 000 fl.

(*b*) Vgl. bad. Verhandl. 1828, III, 26.—77. — Wirklich aufgehoben wurden die Straßenfrohnen 1831.

(*c*) Vgl. Zachariä in den angef. Verh. III, 67.

§. 243 a.

Die Erbauung der Brücken ist zum Theil Aufgabe der Gemeinden, wenn sie als örtliches Bedürfniß erscheint, sie kann auch von Gesellschaften als gewerbliche Unternehmung geschehen, um aus dem Brückengelde eine Rente des aufgewendeten Capitals zu ziehen, II, §. 264. Die meisten Brücken werden aber von der Regierung darum angelegt, weil dieselben zur Ergänzung und

Verbindung der Landstraßen nothwendig sind. Diese Maaßregel wird wegen ihrer volkswirthschaftlichen Wirkungen ergriffen und der Ertrag aus dem Brückengelde bildet hiebei eine Nebensache. Dasselbe ist also als eine Gebühr anzusehen, die bei vielen kleineren Brücken nicht angeordnet wird und nicht rathsam wäre. Große Brücken an lebhaften Straßen, besonders bei volkreichen Städten, können auch bei niedriger Festsetzung des Brückengeldes eine ansehnliche Einnahme abwerfen, und diese ist wegen der Kostbarkeit des Baues und der Unterhaltung nicht wohl zu entbehren (*a*). In den Staatsrechnungen wird das Brückengeld gewöhnlich mit den Flußzöllen zusammengestellt, §. 244.

(*a*) Die dem badischen Staat gehörenden Brücken brachten im D. 1854—56 100550 fl. ein, die Unterhaltung und der bayerische Antheil am Ertrage der Mannheimer Rheinbrücke (6619 fl.) kosteten jährlich 56941 fl.

§. 244.

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Gewässer (II, §. 270) sind dem Straßengelde ähnlich und nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. Es gehören dahin:

1) Flußzölle (*a*), welche, dieser Benennung ungeachtet, nicht wie die wahren Zölle nach der Beschaffenheit der Waaren, sondern bloß nach den verschifften Gewichtsmengen bemessen werden, obgleich man, um den Verkehr zu befördern, zu Gunsten mancher Waaren von sehr niedrigem Preise eine Ermäßigung des gewöhnlichen Wasserzolles bewilliget, II, §. 271. Neben der niedrigen Festsetzung dieses Zolles ist besonders darauf zu achten, daß er mit dem geringsten Zeitverluste von den Schiffern erhoben werde. Die Erhebungsstätten dürfen nicht zu nahe an einander sein und die Entrichtung muß so einfach als möglich nach dem Gewichte der Ladung, wie es sich aus den einzelnen Verladungsscheinen und dem Verzeichnisse aller geladenen Frachtstücke (Manifest) ergiebt, geschehen. Zu diesem Behufe wird die Form des zu führenden Manifestes vorgeschrieben, es werden für Gegenstände, die man nicht zu wägen pflegt, z. B. Holz, Reductionssätze auf Gewicht oder auch sogleich die Zollsätze selbst aufgestellt, um alle Willkür zu beseitigen, auch wird für die besondere Gebühr, die jedes Fahrzeug nach Maaßgabe seiner Größe noch neben der Abgabe von den Frachtstücken zu ent-

richten hat, der Tarif und das Verfahren bei der Untersuchung der Ladungsfähigkeit (Eichung) vorgeschrieben. Wo aus der Erfahrung wahrzunehmen ist, daß die Schifffahrt und der Verkehr auf einem Flusse wegen des Mitwerbens anderer Wasserstraßen oder der Eisenbahnen auch bei niedrigen Zöllen leiden, da ist die Aufhebung derselben zu empfehlen. Auf den durch mehrere Gebiete laufenden Strömen kann nur durch Verträge der betheiligten Uferstaaten die Beseitigung oder schonende Festsetzung dieser Gebühren bewirkt werden, II, §. 271. — Canalzölle und Schleußengelder sind wegen der ansehnlichen Kosten der zugehörigen Bauwerke nicht wohl zu vermeiden. An den Anlandeplätzen kommen Krahn-, Waggelder ꝛc. hinzu.

2) Hafen- oder Ankergelder (Tonnengeld), welche man nach der Größe der in einem Hafen einlaufenden Schiffe erhebt. Es fand hierin, so wie in den verschiedenen ähnlichen Schifffahrtsabgaben, gewöhnlich eine Verschiedenheit der Ansätze für in- und ausländische Fahrzeuge statt, welche jedoch neuerlich durch Schifffahrtsverträge zwischen einzelnen Staaten meistens aufgehoben worden ist, II, §. 272a. Die niedrige Festsetzung dieser Gebühren muß unfehlbar dem Besuche der Häfen förderlich werden (*b*).

3) Gebühren der Müller (Mühlenzins, Wasserlaufzins) für den Gebrauch des Wassers (*c*).

(*a*) Baden erhebt solche Zölle auf dem Oberrhein oberhalb Basels, auf dem Main, Neckar, der Murg und Kinzig. Sie trugen im D. 1854—56 144 959 fl. und kosteten 6200 fl. Der A. für 1864. 65 ist wegen der Aufhebung oder Minderung einzelner Zölle nur noch 87 589 fl. Der vertragsmäßige Rheinzoll trug an den badischen Erhebungsstellen in jenem Zeitraum im D. 142 758 fl. ein, wovon aber 116 470 fl. an andere Uferstaaten abzugeben und 14 595 fl. Kosten zu bestreiten waren. Ertrag im D. 1861—62 85 200 fl. wegen der Ermäßigungen von 1861. Hievon waren 80 589 fl. Zahlungen an andere Uferstaaten und 12 349 fl. Kosten zu bestreiten. Für 1864. 65 ist obige Einnahme von 85 200 fl. und eine Gesammtausgabe von 90 449 fl. angenommen. — Gr. Hessen 1857—59 220 000 fl. Reinertrag des Rheinzolles, 15 000 fl. Mainzoll, 89 000 fl. von Brücken und Ueberfahrten. — Nassau A. 1858: Rheinzoll 252 700 fl., Lahnzoll 115 800 fl., zusammen 8,6 Proc. der Staatseinnahme. — In Belgien brachten die Fluß- und Canalzölle im D. 1853—57 3·170 000 Fr. ein. Die Herabsetzung des Zolles auf der Sambre auf 10 Cent. von der Tonne und Wegstunde (1. Sept. 1840) hat den Verkehr und selbst den Zollertrag vermehrt. — In Preußen sind für die vertragsmäßigen Zölle auf Rhein, Mosel und Elbe 1858 436 000 Rthlr., ferner für Strom-, Canal-, Brücken-, Fähr- und Hafengelder 942 000 Rthlr. angesetzt, für 1861 391 000 und 1 Mill. Rthlr. — Hannover A. 1854: Reinertrag der Wasserzölle

337 000 Rthlr., A. 1859/60 420 000 Rthlr. roh. Darunter befindet sich der Brunshäuser (Stader) Zoll, der 1849/50 221 100 Rthlr. rohe, 180 657 Rthlr. reine Einnahme brachte. Er ist 1844 durch Verträge mit den Elbuferstaaten und mit Großbritanien ermäßigt und neu geregelt worden (Lehzen, I, 214), doch hat die Ablösung des Sundzolles, für welchen Dänemark 35 Mill. R.-Bankthlr. = 26·486 000 pr. Thlr. von den Seestaaten erhielt, auch eine ähnliche Maaßregel für jenen Zoll angeregt, s. II, 271 (*b*), daher enthält der A. für 1863/4 nur noch 156 000 Rthlr. von Wasserzöllen. — Frankreich A. 1859: Fluß- und Canalgelder mit Brückengeld 11·350 000 Fr.

(*b*) Tonnengelder und andere Schifffahrtsabgaben in den französischen Häfen A. 1859 3·887 000 Fr.

(*c*) Z. B. Nassa 1858, A. 26 124 fl. — Man hat sonst wohl auch ein förmliches Mühlenregal angenommen, aber die zur Anlegung neuer Mühlen erforderliche obrigkeitliche Genehmigung beruht nur auf polizeilichen Gründen; vgl. Möser, Patriot. Phant. II, Nr. 63.

§. 245.

Die Gebühr von der Verleihung des Gewerbsrechts (Concessionstaxe, Licenzgebühr) für Gewerks-, Handels- und Dienstgeschäfte sollte nicht als eine vorausbezahlte Steuer von dem Gewerbsertrage behandelt werden, weil sie dann ungerechter Weise alle einzelnen Unternehmer gleich belastet, wie verschieden auch ihre Einnahmen sich gestalten mögen. Hohe Taxen dieser Art (*a*) können nur bei einer, die vorhandenen Unternehmer auf Kosten der Abnehmer begünstigenden Beschränkung des Mitwerbens erschwungen werden und bilden selbst ein solches Beschränkungsmittel, welches keine Billigung verdient.

Die Ertheilung eines Erfindungsvorrechtes ist in den meisten Ländern mit einer Gebühr verbunden. Wenn bei dieser Maaßregel die Zweckmäßigkeit der Erfindung nicht vom Staate untersucht wird, so hat eine Gebühr den Vortheil, das Nachsuchen von Patenten für unbedeutende und unergiebige Neuerungen zu verhüten (II, §. 204), doch sollte sie immer mäßig sein und nicht auf einmal, sondern in jährlichen Beiträgen während der Dauer des Privilegiums erhoben werden (*b*).

Die Beförsterungsgebühr wird von Gemeinden und Stiftungen, deren Waldungen durch Forstbediente des Staates mit beaufsichtet und bewirthschaftet werden, erhoben, um einen verhältnißmäßigen Zuschuß zu der Besoldung dieser Beamten zu bilden. Da solche Forsten ohnehin aus volkswirthschaftlichen Gründen unter der näheren Aufsicht der Staatsforstbehörden

stehen müssen (II, §. 155), so ist es zweckmäßig und es erspart an den Kosten, wenn sie auch der Verwaltung der von dem Staate angestellten Förster untergeben werden, doch soll es den Gemeinden freistehen, einen eigenen Förster anzustellen, wenn ihr Wald groß genug ist, um dieß als nützlich erscheinen zu lassen. Der Beitrag muß genau geregelt werden, damit kein Vorwand zu ungebührlichen Forderungen übrig bleibe (*c*).

(*a*) Z. B. in Frankreich vor der Revolution, vgl. II, §. 184 (*a*).

(*b*) Frankreich A. 1844 600 000 Fr., A. 1859 950 000 Fr. — Belgien 1859 555 900 Fr.

(*c*) Diese Entrichtung ist keine Steuer, wenn sie auch nach dem Fuße der Grundsteuer mit erhoben wird. — Code forestier, Art. 1806: Die Beförsterungsabgabe der Gemeinden und Stiftungen wird alljährlich durch das Finanzgesetz bestimmt und nach der Grundsteuer aufgelegt. Vorher bestanden verschiedene andere Einrichtungen, namentlich 10 Proc. von den Holzverkäufen, welche dem Staate mehr eintrugen, als ihm die Beförsterung kostete, da der Rohertrag der Communal- und Stiftungswaldungen auf 30 Mill. Fr. angeschlagen wird, de Faulx et Foelix, Code forestier annoté, I, 26, 92 (1827). Ertrag A. 1844 1·659 000 Fr., A. 1859 1·025 000 Fr. — Bad. V. v. 14. Mai 1828: Statt der bisherigen verschiedenen und ungleichen Abgaben ein fester Beitrag (von 6 kr. auf 100 fl. Waldsteuercapital) außer den Diäten für erhebliche Geschäfte. Gemeinden, die herkömmlich einen eigenen Förster halten, sind frei. Vgl. Verhandl. von 1828, II, 72. Betrag 1844—46 D. 18 621 fl., A. 1858: 45 884 fl., weil nach der neueren Schätzung die Waldungen der betreffenden Gemeinden und Körperschaften auf 45·884 900 fl. angeschlagen sind. A. 1864. 65 47 733 fl.

§. 246.

Die Nachsichtsbewilligung (Dispensation) von verschiedenen, die Verheirathung betreffenden Beschränkungen, z. B. verbotenen Verwandtschaftsgraden, frühem Alter, der Trauerzeit, mehrmaligem Aufgebote, pflegen eine Einnahme zu gewähren, die in ihrem Betrage unerheblich ist und nicht aufgegeben zu werden braucht, indem sie das zu häufige Nachsuchen solcher Dispensationen verhindert, welches bei einer, auf guten Gründen beruhenden gesetzlichen Verfügung immer nachtheilig wirkt (*a*). In wichtigeren Fällen kann da, wo die Taxe drückend werden würde, durch Nachlaß geholfen werden.

Bei den von der Regierung unterhaltenen Lehranstalten gehen Einschreibgebühren, hie und da auch Unterrichtsgelder (Honorar) der Schüler ein, welche gewöhnlich als eigene Einnahmen dieser Anstalten neben dem Staatszuschuß (Dotation) verrechnet werden, in einigen Ländern aber auch in den Staats-

rechnungen erscheinen (*b*). Eben dahin gehören die Prüfungsgebühren (*c*).

(*a*) Besser ist es freilich, solche Verbote, von denen man oft dispensiren muß, lieber nicht fortbestehen zu lassen, wie manche Heirathsverbote des kanonischen Rechtes, über welche übrigens die Staatsgewalt nicht zu beschließen hat.

(*b*) Frankreich 1859 879 200 Fr. von den Kriegsschulen, 214 900 Fr. von Landwirthschafts- und Gewerksschulen. — Belgien D. 1853—57 62 449 Fr. von Thierarzneischulen.

(*c*) Belgien 1859 72 770 Fr. von Universitätsprüfungen, 7225 Fr. von Staatsprüfungen und Diplomen.

IV. Abschnitt.

Steuern.

1. Abtheilung.

Das Steuerwesen im Allgemeinen.

Einleitung.

§. 247.

Unter Steuern (*a*) versteht man bisweilen im weiteren Wortsinne alle diejenigen Entrichtungen, welche den Bürgern von der Staatsgewalt zur Bestreitung der Staatsausgaben auferlegt werden und welche oben mit dem Namen Auflagen bezeichnet worden sind. Die Steuern in engerer Bedeutung stehen den Gebühren gegenüber (§. 86) und unterscheiden sich von diesen dadurch, daß sie nicht bei Veranlassung einer einzelnen Thätigkeit oder Anstalt der Regierung, sondern fortdauernd und nach einem allgemeinen Maaßstabe von den Bürgern gefordert werden (*b*). Die Steuern in diesem Sinne sind einer weit größeren Ausdehnung fähig, als die Gebühren, und daher besser geeignet, den Theil des Staatsbedarfes zu liefern, der nicht aus dem eigenen Erwerbe der Regierung gedeckt wird, weßhalb sie auch wirklich in den meisten Staaten einen viel

beträchtlicheren Theil der Staatseinkünfte ausmachen als die Gebühren. Die Steuern werden aus dem Einkommen des Volkes geschöpft, wobei die Staatsgewalt nur die Regel der Entrichtung gesetzlich aufzustellen hat und sodann die Einzelnen zu deren Befolgung anzuhalten braucht. Die Vertheilung des Volkseinkommens erleidet durch die Steuern manche Veränderungen, deren Erkenntniß für die Finanzverwaltung nothwendig ist und bei deren Untersuchung die volkswirthschaftlichen Lehrsätze von der Vertheilung des Gütererzeugnisses in Anwendung kommen. Manche Schriftsteller haben diese Betrachtung in die Volkswirthschaftslehre selbst aufgenommen, aber sie gehört in die Finanzwissenschaft, weil diese die verschiedenen Gattungen der Staatseinkünfte darzustellen, deren Wirkungen zu erforschen und daraus Regeln für die gute Einrichtung jener Einkünfte zu entwickeln hat, während die Volkswirthschaftslehre das Nahrungswesen der Völker nach seinem Wesen und noch ohne Rücksicht auf wirthschaftliche Maaßregeln der Regierung darzustellen bestimmt ist (*c*).

(*a*) Steuer (ehemals Sture, Stior) heißt im Allgemeinen Stütze, Hülfe; daher Steuerruder, — zur Steuer der Wahrheit. Engila stiura, Schutz der Engel, bei Otfried, vergl. Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 146. Aehnlich aide, adjutorium in Frankreich. — Abgabe hat eine allgemeinere Bedeutung, es zeigt jede dauernde Entrichtung an, z. B. aus dem gutsherrlichen Verbande, oder des Sohnes, der den Hof übernommen hat, an die Aeltern. Es giebt daher Privat- und Staatsabgaben, bedungene und auferlegte. Letztere sind Auflagen, §. 84 (*b*). — Anders Schön, Grundsätze der Finanz, S. 55: „Sie (die Steuer) ist für den Bürger Abgabe, für den Staat Auflage." — Impôt, impositio kommt mit Auflage überein, tributum, contributio drückt zunächst den Beitrag zu den Staatsausgaben aus, sodann das Merkmal des Zwanges, die Steuerforderung. Beede wird bald von baten, helfen, abgeleitet (Möser), bald von bitten, oder auch von gebieten, vgl. Lang, T. Steuerverf. S. 55.

(*b*) v. Prittwitz nennt die Gebühren Specialsteuern und setzt denselben die Generalsteuern entgegen. Theorie S. 99.

(*c*) I. Schriften über die Steuerlehre im Allgemeinen.

C. Klock, Tractatus de contributionibus. Francof. 1655. Fol. (Mehr zum deutschen Staatsrechte als zur Finanzwissenschaft gehörend, so wie die vielen Dissertationen aus jener Zeit.)

(J. D. Eulner) Praktische Vorschläge, welchergestalt Steuer und Contribution ... einzurichten seyen, ... 1721. 2. A. mit Benennung des Verfassers. Marb. 1741. 4°. (Ohne theoretische Untersuchungen.)

C. A. Broggia, Trattato de' tributi. Nap. 1743. = Class. ital., Parte antica, IV. (Die älteste geordnete Steuertheorie.)

J. W. von der Lith, Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern. Berlin, 1751. — Deff. neue Abhandlung von den Steuern. Ulm, 1766.

(Strelin) Einleitung in die Lehre von Auflagen. Nördlingen, 1778. — Deff. Reviſion der Lehre von Auflagen. Erlangen, 1821. (Mit dem Namen des Verf.)

F. W. v. Ulmenſtein, Verſuch einer ... Einleitung in die Lehre des t. Staatsrechts von Steuern und Abgaben. Erlangen, 1794.

K. Kröncke, Das Steuerweſen nach ſeiner Natur und ſeinen Wirkungen. Darmſt. 1804. — Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Gießen, 1810. II. — Ueber die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung. Heidelberg, 1819.

de Monthion, Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? Paris, 1808. Deutſch von Zimmermann. Gießen, 1814.

(Hofer) Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerperäquation in einem Staate wie das Großh. Baden. Karlsruhe, 1808.

D. C. H. Eſchenmaier, Vorſchlag zu einem einfachen Steuerſyſteme. Heidelberg, 1808. 4°.

Seeger, Das Abgabe-Syſtem. Heidelberg, 1811.

J. P. Harl, Handbuch der Steuerregulirung. Erlangen 1814. 16. II.

Christian, Des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole, manufacturière et commerciale et sur la prospérité publique, Paris, 1814.

Krehl, Das Steuerſyſtem nach den Grundſätzen des Staatsrechts und der Staatswirthſchaft. Erlangen, 1816.

H. Keßler, Abgabenkunde. Tübingen, 1818.

A. S. v. Kremer, Darſtellung des Steuerweſens. Wien, 1821. II. — Zweite unveränderte Auflage, 1825.

A. L. v. Seutter, Die Beſteuerung der Völker. Speier, 1828.

V. Delecourt, Disput. oeconomico-politica de tributis ac vectigalibus. Lovan., 1829.

G. K. van Hogendorp, Lettres sur la prospérité publique. Amsterd., 1830. II.

E. Ph. v. Sensburg, Ideen über einige Probleme im Steuerweſen. Heidelberg, 1831.

K. Murhard, Theorie und Politik der Beſteuerung. Göttingen, 1833. Ueber verhältnißmäßige Beſteuerung. Leipzig, 1834.

F. C. v. Fulda, Ueber die Wirkung der verſchiedenen Arten der Steuern auf die Moralität, den Fleiß und die Induſtrie des Volks. Stuttgart, 1837.

J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern ..., mit beſonderer Beziehung auf den preuß. Staat. Berlin, 1840.

M. v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle. Mit beſonderer Beziehung auf Preußen und den deutſchen Zollverein. Stuttgart, 1842.

J. R. Mac Culloch, A treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system. Lond. 1845.

E. de Girardin, De l'impôt. 6. Ausg. Paris, 1852.

de Parieu, Etudes sur le système des impôts in Journal des Econ. 2. Sér. XV, 321 (1857). Deff. Traité des impôts. Paris, 1862. 63 III B. (es iſt noch ein 4ter zu erwarten).

Proudhon, Théorie de l'impôt. Paris, 1862.

v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Wien, 1863.

Außerdem die oben (§. 23 (a)—(c)) genannten Werke über politiſche Oekonomie überhaupt und Finanzwiſſenſchaft insbeſondere, vor Allen Ad. Smith, Unterſuchungen, 5. Buch; unter den neueſten Mill, Grundſätze II, 263. — Garnier, Traité des finances, 1862 (der größte Theil des Buches). — Wirth, Grundzüge der National-

ökonomie, II, 333. 1859. — Stein, Lehrb. S. 161. — Umpfenbach, Lehrbuch I, 102.

II. Ueber das Steuerwesen einzelner Staaten.

v. Savigny, Röm. Steuerverfassung unter den Kaisern, in den Histor.-philolog. Abhandl. der Berliner Akademie aus den Jahren 1822 u. 23, S. 27.

K. H. Lang, Historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. Berlin, 1793. (Sehr lehrreich.)

Mayer, Versuch einer Abhandlung über Steuern und Abgaben im Allgemeinen, dann vorzüglich im Hochstift Bamberg. 1795.

W. A. Klewitz, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg. Berlin, 1797. II.

Fr. L. v. Berlepsch, Geschichte des Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen. Frankfurt, 1799.

Gedanken über das dermalige Steuerwesen der Stadt Frankfurt. 1810. — Ueber die Abgaben in der freien Stadt Frankfurt a. M. 1815.

(Freih. v. Du-Thil) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen. 1814.

G. Sartorius, Ueber die gleiche Besteuerung der Landestheile des K. Hannover. Göttingen, 1815.

K. W. Schmidt, Uebersicht der gesammten directen und indirecten Besteuerung in den preuß. Staaten. Berlin, 1825. II. (Unvollständig und ungleichförmig.)

Das Steuerwesen. Dresden, 1860.

Nasse, Bemerkungen über das preußische Steuersystem. Bonn, 1861.

Waldmann, Das Steuersystem in Preußen. Berlin, 1861.

(Schütz) Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs. Stuttgart, 1835.

Reyscher, Sammlung der würtemb. Gesetze, Bd. XVII, Abth. 1 u. 2, 1839 u. 40 (von R. Moser).

Die Steuergesetzgebung des Großh. Baden. Mannheim, 1858.

Mémoires concernant les impositions et droits. Paris, 1768 ff. IV. Bd. 4°. (Bd. 2—4 handeln von Frankreich.)

Montgommery Martin, Taxation of the British Empire. 1833.

Früheres Steuerwesen Oesterreichs bei v. Kremer a. a. O. II. Bd.

Höfken, Zur Steuerreform in Oesterreich. Wien, 1854.

Ueber die Niederlande, von Hogendorp a. a. O.

Außerdem sind hier die in §. 23 (*e*) und (*f*) genannten Schriften zu vergleichen, namentlich Sinclair, Hansemann, Rudhart, Regenauer, Ubbelohde, Lehzen, Herdegen, Stockar v. Neuforn, v. Hock, v. Raumer, Parnell, Bailly, Macarel, d'Audiffret. — Werke über einzelne Steuergattungen werden bei den folgenden Abtheilungen angeführt. — Eine gute Steuergeschichte fehlt noch.

Ueber die ältere Literatur des Steuerwesens: Pfeffinger, Vitriarii institut. juris p. illustrat. III. 383. — Zincke, Kameralistenbibliothek, S. 838—868. — Bergius, Kameralistenbibliothek, S. 564 (1762). — Harl, Handbuch I, S. 464.

§. 248.

In dem frühesten Zeitalter der Staaten gab es noch keine Steuern, weil theils die noch im Entstehen begriffene Staatsgewalt zur Steuerforderung nicht mächtig genug war, theils

bei geringem Verkehre und mangelndem oder doch schwachem Geldumlaufe und der beschränkten Anwendbarkeit der Naturalsteuern die Einziehung von Steuern schwierig war. Als man bei dem Anwachse der Staatsbedürfnisse genöthigt war, Steuern zu Hülfe zu nehmen und dieselben nach und nach zu vermehren, stieß man auf manches Widerstreben, wie es schon die Unbeholfenheit der damaligen Anlegungs- und Erhebungsweise und die Ungewohntheit einer solchen Belastung erwarten ließ. Bei der späteren Ausbildung der Verwaltungskunst und der starken Vermehrung der Staatsausgaben, besonders in der neueren Zeit, wurden dagegen die Steuern in viel größerer Ausdehnung zu Hülfe genommen. Hiezu trug in den letzten Jahrhunderten die Vergrößerung der Militärausgaben durch die stehenden Heere und Kriegsrüstungen (*a*), sowie die Zunahme der Staatsschulden und die hiedurch veranlaßte Veräußerung der Domänen (§. 95—96) Vieles bei (*b*); andere Ursachen lagen in der regeren Betriebsamkeit und dem erhöhten Wohlstande, auch erlangten die Regierungen größere Geschicklichkeit in der Anlegung der Steuern. Diese Veränderung, welche in Folge mancher eigenthümlichen Verhältnisse nicht in allen Ländern gleich weit gehen kann (*c*), legt zwar den Bürgern immer fühlbarere Opfer für den Staat auf, hat aber auch wieder das Gute, daß die Regierung den Erwerbseifer der Einzelnen ungestörter walten läßt und sich darauf beschränkt, einen Theil seiner Früchte in Anspruch zu nehmen.

(*a*) Nulla quies gentium sine armis, nulla arma sine stipendiis, nulla stipendia sine tributis, Tacitus. — Ueber den genauen Zusammenhang zwischen den Militärausgaben und dem Steuerwesen: Lang, Teutsche Steuerverfassung, S. 4. — Montesquieu, Esprit des lois XIII. C. 17.

(*b*) Wenn man z. B., um 1 Million Schulden zu tilgen, Domänen verkaufte, welche 33000 fl. eingetragen hatten, so wurden hiedurch die Staatslasten zwar eher gemindert als vermehrt, allein die Quote, welche die Steuern von der ganzen Staatseinnahme bildeten, stieg.

(*c*) Man darf daher nicht als Regel annehmen, daß diejenigen Staaten am besten regiert seien, in denen die Steuern die mehrsten Procente der Staatseinnahmen ausmachen, weil der geringe Belauf anderer Einkünfte häufig nur die Folge früherer starker Verschuldung oder anderer ungünstiger Ereignisse ist. — Der rohe und reine Ertrag der Steuern (ohne Gebühren), verglichen mit dem ganzen Staatseinkommen einiger Länder, ist in folgender Tabelle dargestellt. Es ist hiebei der Monopolgewinn des Salz- und Tabaksregals (nach Abzug der zugehörigen Kosten) sowohl dem rohen als dem reinen Betrage der Steuern bei-

geschlagen worden. Auch bei dieser Vergleichung muß daran erinnert werden, daß da, wo die Regierung einen großen Gewerbsbetrieb hat (Eisenbahnen, Berg- und Salzwerke ꝛc.), mit dem auch viele Kosten verbunden sind, die Steuern schon aus dieser Ursache eine kleinere Quote der Bruttoeinnahme ausmachen.

	Rohertrag der Steuern	Proc. des rohen Staatseink.	Reinertrag der Steuern	Proc. des reinen Staatseink.
Baden A. 1862. 63	8·295 513 fl.	33,5	7·535 266 fl.	51,4
Bayern 1861—67 .	26·400 000 fl.	37,8	24·230 420 fl.	51,7
Belgien 1862 . . .	77·439 000 Fr.	50	66·023 900 Fr.	51,5
Frankreich 1862 . .	1034 Mill. Fr.	62,8	963 Mill. Fr.	72,8
Großbritan. 1861/2	53·877 672 L. St.	76,6	— — —	—
Hannover 1859/60	7·016 636 Rthlr.	36,6	5·938 786 Rthlr.	55,4
Italien 1863 . . .	324·971 621 Fr.	52,7	— — —	—
Luzern 1863 . . .	— — —	—	490 305 Fr.	51,9
Niederlande 1862 .	41·874 000 fl.	48,1	38·502 000 fl.	47,6
Oesterreich 1862. .	241·373 200 fl.	55,9	216·938 200 fl.	74,1
„ A. 1864	284·450 140 fl.	57	263·255 400 fl.	72,6
Preußen 1861 . . .	62·068 000 Rthlr.	46	57 Mill. Rthlr.	58
Rußland 1863 . .	212·686 000 R.	66,6	— — —	—
Sachsen 1861—63	9·070 000 Rthlr.	47,8	5·810 000 Rthlr.	56,2
Spanien 1861. . .	1162½ Mill. Re.	59	1070,4 Mill. Re.	59,3
Würtemberg 1861 .	9·658 000 fl.	35,8	9·070 000 fl.	60,8
Zürich R. 1858 . .	— — —	—	1·083 896 Fr.	39,4

Bemerkungen. Baden. In der rohen Zolleinnahme sind auch 607 000 fl. begriffen, welche aus der Zollvereinscasse für die Kosten der Verwaltung und Bewachung an der Vereinsgränze vergütet werden. Weil jedoch Baden eine lange Zollgränze hat, so darf hier nicht die ganze Summe eingerechnet werden, es sind daher nur 10 Proc. des Antheils Badens an dem Zollertrage beigeschlagen worden. — Frankreich. Die Departements- und Gemeindezuschläge sind abgezogen worden. — Würtemberg. Die directen Steuern werden von den Gemeinden kostenfrei abgeliefert. — Spanien. Schifffahrtsabgaben eingerechnet. — Dem Reinertrage nach bilden die Steuern fast überall einen größeren Theil der Einnahme, weil sie geringeren Aufwand erfordern als viele andere Einkünfte.

§. 249.

Die Steuern sind jedoch dem Mißbrauche sehr ausgesetzt. Durch Unkenntniß der schonenden Rücksichten, welche die Volkswirthschaft erheischt, und durch willkürliche Herrschergewalt sind sie, wie die Geschichte bezeugt, bisweilen so sehr erhöht worden, daß sie zu einem harten Drucke für die Völker wurden, daß das Capital des Volkes angegriffen und die Gütererzeugung in ihrem Aufschwunge gehemmt oder selbst vermindert wurde. Diese Uebel entsprangen bald aus der übermäßigen Höhe der geforderten Steuersumme, bald aus der fehlerhaften Vertheilung

der Steuerlast unter die Volksclassen und Einzelnen, bald aus beiden Fehlern zugleich. Es ist daher ein hoher Grad von Gerechtigkeit, Kenntniß und Geschicklichkeit erforderlich, um in beiden Hinsichten die Steuern so einzurichten, daß sie dem Wohlstande des Volkes nicht schaden (a). Die Kunst der Besteuerung, eine Frucht der allgemeinen Bildung, reift langsam und scheint, obgleich sie in dem jetzigen Zeitalter unverkennbar große Fortschritte gemacht hat, doch von ihrer Vollkommenheit noch immer entfernt zu sein. Sie bedarf nothwendig fester und zuverlässiger allgemeiner Grundsätze an der Stelle schwankender und oberflächlicher Regeln, mit denen man sich sonst in der Steuergesetzgebung beholfen hatte. Die Lehre von den Steuern wird hauptsächlich von der Ausbildung der Volkswirthschaftslehre bedingt und hat daher erst seit A. Smith wissenschaftliche Haltung erlangt.

(a) Das Bedürfniß von Steuern war eine der häufigsten Veranlassungen, aus denen Landstände zusammengerufen wurden und eine der Hauptursachen von der Entwickelung der landständischen Verfassung. Die Steuern wurden anfangs meistens nur auf einmal oder auf bestimmte Zeit bewilligt und die Landesfürsten gaben Versicherungen gegen eigenmächtige Belastung. So versprach Ludwig der Brandenburger 1342 im tiroler Freiheitsbrief: — „auch sullen wir khein ungewenlich Stuir nicht uflegen, on der Landluet Rat.“ Erzbischof Friedrich von Salzburg erklärte 1327: — „da gaben uns unseres Gotteshaus Dienstmannen (also noch nicht alle drei Stände), Ritter und Knecht, durch Lieb und Treu, die sie zu dem Herrn hätten, und nicht durch Recht ihren Gunst, daß wir ab ihren Leuten, ab ihren Vogtleuten und Lehenleuten in unserem Gebiete nämen ab eine gemeine Schatzsteuer.“ Bei der Föderation des Adels in Oberbayern 1302 wurde eine Viehsteuer bewilligt, zugleich aber gegen künftige weitere Belastung Vorkehr getroffen; 1307 erfolgte die erste Einigung der drei Stände daselbst, aus gleichem Anlaß; v. Krenner, Anleit. zu der Kenntniß der bayer. Landtage des Mittelalters, München, 1804, Beil. I. u. II. — Rudhart, Geschichte der Landstände in Bayern, 1816, I, 51. 55. — Pfeiffer, Geschichte der landständ. Verfassung in Kurhessen, 1834, S. 74. — Die deutschen Kaiser waren durch die Capitulationen in gleicher Weise an die Zustimmung des Reichstags gebunden. Dagegen erweiterte sich allmälig die Steuergewalt der Landesfürsten, indem, wie es zur Festigkeit des Reichsverbandes unvermeidlich war, die Reichs- und Kreissteuern, die Kosten des Kammergerichts und der Festungen, des Reichstages, der Vertheidigung gegen feindlichen Angriff, auch andere Steuern (z. B. die Prinzessinsteuer in Kurhessen, Pfeiffer, S. 86), von den Ständen nicht verweigert werden durften und von den Landesregierungen für sich allein eingezogen wurden, auch kamen fortdauernd beschlossene Auflagen zur Bezahlung der Armee und zur Verzinsung der Schulden allmälig hinzu. Der Reichsabschied von 1654 §. 180 bestimmt namentlich die Verpflichtung, für Festungen und Besatzungen den Fürsten und Obern „mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen;“ Pütter, Historische Entwicklung der heutigen

Staatsverf. des t. Reichs, II, 224. Deff. Institut. jur. publ. germ. §. 254 ff. — Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 3. Ausg. 1858, II, 572. Deff. Staatsrecht, 4. Ausg. 1856, II, 695.

---

1. Hauptstück.

Entwickelung der obersten Besteuerungsgrundsätze.

§. 250.

Dem Besteuerungsrechte der Staatsgewalt steht die Verpflichtung der Staatsbürger gegenüber, Steuern zu entrichten. Der Grund jenes Rechts und dieser Pflicht liegt darin, daß diejenigen, welche im Staate leben, die großen Wohlthaten der Staatsverbindung und vieler einzelnen Staatsanstalten genießen, dafür auch an den Lasten Theil nehmen müssen, durch die der Staat die Mittel zu seiner vollen Wirksamkeit erlangt. Wo daher und so weit die Steuern als Ergänzung der übrigen Staatseinkünfte zur fortdauernden Befriedigung der Staatsbedürfnisse nothwendig sind, da darf man sie auch als gerechtfertiget ansehen. Der Schutz, welchen der Staat dem Eigenthume seiner Bürger leistet, schließt die Befugniß nicht aus, nöthigenfalls einen Theil des Privatvermögens für die Staatseinnahmen in Anspruch zu nehmen (*a*). Steuern, die zur Bestreitung eines wahrhaft gemeinnützigen Staatsaufwandes dienen (§. 28), — und nur solche sind gerecht (*b*) — vergüten durch die aus ihrer Verwendung entstehenden nützlichen Wirkungen das wirthschaftliche Opfer, welches die Bürger zu bringen haben (*c*). Da die Verpflichtung, Steuern zu entrichten, eine bloße Folge des allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisses ist, welches über allen besonderen persönlichen Beziehungen steht, so folgt:

1) Alle Staatsbürger sind fortwährend steuerpflichtig (Allgemeinheit der Steuern) (*d*), es wäre denn, daß Einzelne durch besondere Aufopferungen anderer Art einen Ersatz leisteten (*e*), oder daß ihre Vermögensumstände sie für jetzt unfähig machten, ohne Schmälerung der nöthigsten Unterhaltsmittel etwas an den Staat abzugeben (*f*).

2) Alle Bürger sollen nach gleichen Regeln und nach einem gleichen in ihrem Verhältniß zum Staate begründeten Maaßstabe

beigezogen werden (Gleichförmigkeit der Steuerbelastung). Wie schwer es auch sein mag, dieser Forderung der Gerechtigkeit völlig zu genügen, so bildet dieselbe doch ein Ziel, dem man sich unablässig zu nähern suchen muß (*g*). Die Steuern entsprechen jenen Anforderungen vollkommener als die Gebühren.

(*a*) Vgl. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 30, 31. — Ein anderer Vorbehalt besteht in dem Rechte der Staatsgewalt, in Nothfällen die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke, aber gegen vollen Ersatz, zu verlangen. Auf dieses sogenannte jus eminens und das Besteuerungsrecht hat man die Annahme eines Obereigenthums der Staatsgewalt zu stützen versucht.

(*b*) Les revenus de l'état (d. h. die Steuern) sont une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sureté de l'autre, ou pour en jouir agréablement. Pour bien fixer ces revenus, il faut avoir égard et aux nécessités de l'état et aux nécessités des citoyens. Il ne faut point prendre au peuple sur ses besoins réels pour des besoins de l'état imaginaires. Montesquieu, Esprit des lois, XIII. C. 1. — Für welche Zwecke Steuern gefordert werden dürfen, dieß bedarf hier keiner Erörterung mehr, weil schon in dem 1. Buche, bei den Staatsausgaben, das Nöthige darüber vorgetragen worden ist.

(*c*) Man hat die Steuern öfters als eine Art von Versicherungsprämie angesehen. Dieß ist eine einseitige Vorstellung, denn der Staat ist nicht bloß Schutzanstalt. Wenn Proudhon a. a. O. die Steuer als einen Tausch darstellt, in welchem der Staat dem Bürger für dessen Entrichtungen die Vortheile seiner Leistungen und Anstalten darbietet (l'état donne des services et le contribuable des écus), so ist dieß nur ein minder deutlicher Ausdruck eines richtigen Gedankens, weil der Tausch einen Vertrag voraussetzt. Vgl. Garnier, Traité des fin. S. 450.

(*d*) Anders verhielt es sich im Alterthume, wo es zwischen den Unfreien und den vollberechtigten Staats- und Stadtbürgern noch Mittelstufen gab, mit denen auch eine Ungleichheit der Auflagenbelastung verbunden war. Die Theten (Θητες) in Solons vierter Classe waren steuerfrei und ohne Theilnahme an Staatsämtern, die capite censi in der sechsten Classe des Servius Tullius waren vermögenslos und thaten keinen Kriegsdienst, auch hatte diese Classe sehr geringen Einfluß bei der Abstimmung in den comitiis centuriatis. Italien erlangte noch zur Zeit der römischen Republik die Freiheit von Grund- und Kopfsteuer, welche bis auf Diocletian fortdauerte, auch einzelne Städte außer Italien erhielten diese Begünstigung in dem jus Italicum. — Im Mittelalter und zum Theil noch bis in die neueste Zeit suchte die Geistlichkeit und der Ritterstand, die beiden in den Landständen vorherrschenden Volksclassen, die Befreiung von einem Theile der Steuern zu behaupten, welche daher allein auf den Bürger- und Bauernstand fielen, misera contribuens plebs (Ungarn), la pauvre gent corvéable (frohnpflichtig) und taillable (der taille unterworfen, — in Frankreich). Schon Bodinus, De rep. S. 974, sagt von diesen Befreiungen: quid enim absurdius? Diese Ungleichheit ist am schwersten zu beseitigen, wenn sie auf verfassungsmäßigen Rechten beruht. Schilderung dieses Mißverhältnisses bei Pütter, Histor. Entwickl. der heutigen Staatsverfass. des t. Reichs, II, 200. Die kurhessische Verfassung §. 148 sichert den bisher Steuerfreien eine angemessene Entschädigung zu. Auch in Sachsen und mehreren anderen Staaten ist eine solche bei der Einführung der neuen Grundsteuer gegeben worden, vgl. §. 316 (*c*).

(e) So war vor der Einführung geworbener Heere, als die Staatsvertheidigung zunächst dem Ritterstande oblag, auch die Steuerfreiheit desselben nicht unbillig. Vergl. Ancillon, Ueber den Geist der Staatsverfassungen, S. 298. — Im preußischen Staate sind die Hebammen von den nicht auf Grundbesitz ruhenden directen Steuern befreit, was man wie das Ersatzmittel eines Besoldungstheiles ansehen kann.

(f) Da es in jedem Lande Arme giebt, die noch eines fremden Zuschusses bedürfen, so ist es natürlich, daß zwischen ihnen und den Begüterten eine Classe gefunden wird, die weder empfängt noch geben kann.

(g) Ehemals kam es öfters vor, daß eine Classe von Bürgern ihres Standes willen bei sonst gleichen Verhältnissen eine niedrigere Steuer traf als andere. Man hat diese Gleichförmigkeit auch mit dem Namen Gleichheit vor dem (Steuer-) Gesetz bezeichnet.

§. 251.

Diese Gleichförmigkeit darf nicht so verstanden werden, daß Allen ein gleich großer Steuerbeitrag aufgelegt wird, denn die Einzelnen sind in so verschiedenen Umständen, daß die nämliche Abgabe für Einige fast unfühlbar, für Andere schon unbillig hoch und lästig wäre. Die Gleichheit der Beiträge läßt sich zwar billigen bei Vereinen für irgend einen einzelnen Zweck, deren Mitglieder in Beziehung auf den Mitgenuß des beabsichtigten Vortheils einander gleich zu achten sind, aber nicht im Staate, der alle Lebensangelegenheiten näher oder entfernter berührt und den ganzen Besitz der Bürger sowohl an persönlichen als sachlichen Gütern beschützt und pflegt. Da ferner die allgemeine gleiche Steuer nach der Abgabefähigkeit der mindestbegüterten Classe bestimmt werden müßte, so würde im Ganzen nur eine geringe unzureichende Einnahme zu Wege gebracht. Die Gleichförmigkeit kann daher nur den Sinn haben, daß alle Bürger in gleichem Verhältniß nach einem, mit ihrer Steuerpflichtigkeit wesentlich im Zusammenhang stehenden Umstande (Maaßstabe) belegt werden. Mancherlei denkbare Maaßstäbe erscheinen sogleich darum als zufällig und verwerflich, weil ihnen die letztgenannte Eigenschaft fehlt. Der Besteuerungsmaaßstab muß in dieser Beziehung gerecht, er muß zugleich nicht schwer anzuwenden, kenntlich und für die Staatseinkünfte ergiebig sein. Nach diesen Erfordernissen hat man zwischen folgenden zwei Arten, wie die Steuerschuldigkeit der Einzelnen zu bemessen ist, zu wählen:

1) nach dem Grad des Mitgenusses an den Vortheilen der Staatsverbindung, §. 252;

2) nach der in den Vermögensumständen begründeten Beitragsfähigkeit, oder der durch die Steuer verursachten Entbehrung, §. 253.

§. 252.

Mehrere Schriftsteller haben sich zu dem Grundsatze bekannt, daß die Steuern nach dem Genusse der Staatsanstalten abgemessen werden sollten (*a*). Hiezu hat die von Manchen angenommene Ansicht beigetragen, daß der Staat nur eine Sicherheitsanstalt sei, woraus man folgerte, die Wirkungen der Staatsverbindung für jeden Genossen ließen sich nach der Menge der schutzbedürftigen Gegenstände bemessen. Dagegen sprechen nachstehende Gründe: 1) Die Staatsanstalten sind nur die verschiedenen Lebensäußerungen eines organischen Ganzen, dessen höhere Wesenheit und Bedeutung bei einer solchen Zerlegung in seine einzelnen Einrichtungen nicht erkannt wird. Das Verhältniß des Bürgers und Unterthanen zum Staate, der jenem die äußeren Bedingungen einer ächtmenschlichen Existenz und Entwicklung darbietet (*b*), kann nur willkürlich und unvollständig in eine Menge von einzelnen Beziehungen aufgelöst werden, die doch genau unter sich zusammenhängen. 2) Der Vortheil, den jeder Einzelne von den Staatseinrichtungen zieht, läßt sich nicht ausmitteln. Denn wenn man auch jede unmittelbare Berührung und Benutzung derselben berechnen könnte und wollte, so würde doch der nicht minder mächtige mittelbare Einfluß der Staatsanstalten auf Sicherheit, Gewerbthätigkeit, Bildung und überhaupt auf alle Seiten der bürgerlichen Wohlfahrt, z. B. der Schutz, den schon das bloße Bestehen guter Gesetze und Gerichte gewährt, außer Acht bleiben. Für alle persönlichen Güter, die man dem Staate verdankt, fehlt es ganz an einem Vergleichungsmaaßstabe (*c*). 3) Der Genuß der Staatsanstalten ist in vielen Fällen veränderlich, zufällig oder von der Handlungsweise des Einzelnen abhängig, so daß man keine dauernde Verpflichtung auf ihn gründen kann (*d*). 4) Es giebt in jedem Staate Bürger, welche wirthschaftlich nicht im Stande sind, den nach diesem Maaßstabe auf sie kommenden Antheil an den Staatsausgaben beizutragen.

(*a*) Z. B. Krehl a. a. O. — Kröncke, Grundsätze S. 4. — v. Kremer, I, 70. — v. Jakob, Staatsfinanzw. I, 369. — v. Rotteck,

in der Fortsetzung des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie, II, 324. Desselb. Oekon. Politik, S. 287. (Der Verf. erkennt aber die Schwierigkeit der Vollziehung dieses Grundsatzes.) — Eben dahin neigt sich Garnier, Éléments des fin., S. 44. Dagegen Schön, Grundsätze, S. 61. — Zachariä, Staatswissensch., S. 411. — Mill, II, 351. — Würde dieser Maaßstab angenommen, so würden die Steuern allgemeine Gebühren, im Gegensatze der im 3. Abschnitt abgehandelten besonderen Gebühren für einzelne Staatsanstalten.

(*b*) Diese höhere Ansicht von der Bestimmung des Staats ist von Platon, Aristoteles und Cicero an bis auf Fichte und Hegel häufig anerkannt worden.

(*c*) Kröncke a. a. O. räumt ein, daß man alle persönlichen Vortheile bei der Besteuerung außer Betracht lassen und blos auf den dem Eigenthum gewährten Schutz Rücksicht nehmen müsse; gegen jene Vortheile bringt er die persönlichen Leistungen des Bürgers, z. B. den Waffendienst, in Anschlag. Indeß ist diese Abrechnung willkürlich; überdieß bedarf nicht einmal jeder Theil und jede Art des Vermögens gleichen Schutz und Beistand. — Nach v. Hock (a. a. O. S. 17) sollen 3 sog. Ursteuern bestehen, 1) Personalsteuern, wegen der im § angegebenen Leistungen des Staates für die Personen, 2) Einkommenssteuern nach dem Vermögenszustande, 3) Steuern für besondere Dienste (die Gebühren). Auch Thiers (Ueber das Eigenthum, d. v. Obermayer, 1848, S. 193) achtet nur auf den Schutz, welchen der Staat gewährt.

(*d*) Selbst die Vertheidiger dieses Steuermaaßstabes haben darauf verzichtet, ihn im Einzelnen durchzuführen. Sie beschränken sich darauf, für die Vergütung der aus dem Staatsverbande fließenden Vortheile ein allgemeines mittleres Verhältniß anzunehmen, welches sie in der Größe des Vermögensbesitzes zu finden glauben. Auf diese Weise gelangt man auf einem Umwege zu dem im folgenden § aufgestellten Satze und es gereicht demselben zu einiger Bestätigung, daß auch der Gesichtspunkt des Schutzes für Habe und Erwerbsthätigkeit zu ihm hinführt. Uebrigens liegt in dem Hinblicke auf den Genuß der sämmtlichen Staatseinrichtungen, der nicht so ungleich sein kann als das bloße Vermögen, ein Beruhigungsgrund für den Fall, daß man nicht im Stande ist, die Reichen ganz in dem Verhältniß ihres Reichthums höher zu belasten als die Minderbegüterten. — Eine Verbindung des Genuß- und Vermögensprincipes versucht v. Kremer a. a. O. S. 71. 88. — Nach v. Rotteck darf man sich, obschon das Genußprincip richtiger sei, doch an das leichter ausführbare und wenig verschiedene Vermöglichkeitsprincip halten, mit einzelnen Abänderungen in Hinsicht auf jenes, Oek. Politik a. a. O.

§. 253.

Die Beschwerde und Entbehrung, welche von einer gewissen Steuer verursacht wird, bestimmt sich nicht allein aus der Größe der Summe, sondern vielmehr aus der Werthmenge, welche sie für den Steuerzahlenden darstellt. Zwar ist die individuelle Werthschätzung, die Empfindung des durch die Steuerzahlung entstehenden Verlustes, nach zufälligen Gewohnheiten und Vorstellungen verschieden, unerforschlich und zur Berücksichtigung bei der Anlegung der Steuern unbrauchbar (I, §. 62), man

kann aber im Allgemeinen annehmen, daß beiläufig eine gewisse Geldsumme für den Besitzer einen desto höheren Werth hat, einen je größeren Theil seines ganzen verwendbaren Gütervorrathes sie ausmacht und einem je größeren Theil des gesammten, ihm zu Gebote stehenden Gütergenusses sie folglich entspricht, zumal da Derjenige, welcher eine gewisse Summe missen soll, sie durch Einschränkung der Ausgaben für die entbehrlichsten Gegenstände aufzubringen sucht, I, §. 64. Es werden daher Alle einen gleichvielsten Theil (Quote) der zu ihrer Verfügung stehenden Gütermenge ungefähr gleich leicht oder schwer abgeben können (*a*). Die Belastung durch die Steuern wird also am gleichförmigsten und gerechtesten eingerichtet, wenn man sie nach den Vermögensumständen der Staatsbürger abstuft. Solche Steuern sind zugleich in volkswirthschaftlicher Hinsicht die unschädlichsten und am besten geeignet, nach und nach vermehrt zu werden, wenn die Staatsbedürfnisse wachsen und die Erwerbseinkünfte der Regierung vermindert werden (*b*).

(*a*) Die Unterscheidung des concreten und Gattungswerthes (I, §. 61) findet hier eine wichtige Anwendung, nur daß hier jener nicht individuell, sondern nach allgemeinen Erfahrungssätzen angeschlagen wird. Eine Summe von 10 fl. zeigt eine größere Werthmenge für den an, der nur 50 solche Summen zu verwenden hat, als für den, dem 300 derselben zu Gebote stehen.

(*b*) Dieser Besteuerungsgrundsatz ist in Folge eines gewissen Gefühls seiner Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit von Vielen auch ohne genügenden Beweis angenommen worden, schon von Bodinus, De rep. S. 974: Pro singulorum facultatibus, ebenso Besold, De aerario S. 10. Boxhorn, Instit. polit., Lib. I, c. 10. §. 18, nr. IX.: In tributis aequalitatis maxima habenda ratio, quae in eo potissimum versatur, ut par sit eorum ratio, ac paria hic onera sentiant, quorum in diversis rebus positae sitaeque sunt opes. — A. Smith, B. V. C. 2, Abth. 2 (IV, 164 Bas.), giebt statt einer eigentlichen Begründung nur die Regel, daß die Steuern so genau als möglich nach den abilities der Bürger bemessen werden sollen, wobei er auf den Schutz des Staates und die Aehnlichkeit eines großen, von Mehreren gemeinschaftlich bewirthschafteten Landgutes hindeutet (Garve hat hier III, 211 eigenmächtig einen Satz eingeschaltet). Auch Say, Handbuch VI, 44, äußert nur, es sei billig, daß Jeder im Verhältniß seiner Einkünfte beisteuere, „denn der dem Steuerpflichtigen geleistete Dienst ist um so wichtiger, je bedeutender seine Einkünfte sind." — Mill (Grundsätze II, 265) bemerkt, die Opfer, die der Staat von den Bürgern verlangt, sollen auf Allen möglichst gleichmäßig lasten. — Den im § angegebenen Hauptgrund hat schon Craig bemerkt, Grundzüge der Politik, II, 210. Vgl. III, 6. — Bluntschli (Allg. Staatsrecht 3. A., II, 405) besorgt, daß die Annahme des obigen Grundsatzes folgerichtig dahin führen würde, nur Einkommens- und Vermögenssteuern zuzulassen und andere einträgliche Steuerarten zu verwerfen. Allein auch die vermuthlich hier gemeinten Aufwandssteuern sind nach dem erwähnten Satze wohl zu rechtfertigen.

§. 254.

Die in dem Vermögenszustande einer Person begründete Möglichkeit, ohne Nachtheil für die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse Steuern zu geben, heißt Steuerfähigkeit (Beitragsfähigkeit) (*a*). Bei manchen Bürgern, z. B. den Armen, ist dieselbe gar nicht vorhanden und die Steuerpflicht derselben muß als ruhend angesehen werden, §. 250. Bei denjenigen, welche überhaupt Steuerfähigkeit haben, ist dieselbe dem Grade nach höchst verschieden. Man kann daher den im vorigen § aufgestellten Grundsatz auch so ausdrücken: die Einzelnen sollen von den Steuern im Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit getroffen werden. Es ist aber mit Hülfe volkswirthschaftlicher Lehren die in vorstehenden Sätzen nur im Allgemeinen bezeichnete Steuerfähigkeit der Einzelnen und des ganzen Volkes näher zu erforschen. Die Steuern dürfen weder die Befriedigung der dringenden Bedürfnisse hindern, noch das Volksvermögen und die Gütererzeugung im Volke vermindern und somit auch die Nachhaltigkeit der Staatseinkünfte zerstören, §. 83. Dabei ist es aber nicht hinreichend, daß dieß in Hinsicht auf die ganze Volkswirthschaft beobachtet werde, denn dieselbe besteht aus einzelnen Familienwirthschaften, aus deren Wohlfahrt sich der allgemeine Volkswohlstand zusammensetzt (I, §. 81) und die insgesammt auf gleiche Schonung Anspruch haben. Nach diesen Grundsätzen muß man diejenigen Stellen in der Volkswirthschaft aufsuchen, von denen ein gewisser Steuerbeitrag mit den geringsten wirthschaftlichen Nachtheilen erhoben werden kann. Solche Vermögenstheile, aus denen die Steuern hergenommen werden können, so daß sie durch dieselben eine Verminderung erleiden, werden Steuerquellen genannt und müssen von denjenigen Gegenständen unterschieden werden, nach welchen bloß die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen ausgedrückt wird, d. i. von den Steuergegenständen (Steuerobjecten). Sind die Quellen richtig erkannt, so hat man die Gegenstände so zu wählen, daß jene in dem angemessenen Verhältniß getroffen werden. Der Steuergegenstand kann in der nach Zahl und Maaß ausgemittelten Steuerquelle selbst bestehen oder nur auf eine solche hindeuten (*b*).

(*a*) Mehrere Neuere, z. B. Stein S. 174, bedienen sich des Ausdrucks Steuerkraft. Es ist jedoch dem Sprachgebrauch entgegen, das Wort Kraft, welches, wenn von Menschen gesprochen wird, auf persönliche Fähigkeiten bezogen zu werden pflegt, auch auf Besitz- und Einkommensverhältnisse anzuwenden, wie dieß allerdings bei Vermögen geschieht. Man könnte mithin eher Steuervermögen sagen.

(*b*) Bei der Hundesteuer z. B. ist die Zahl und Art der Hunde der Gegenstand, das muthmaßliche Einkommen des Eigenthümers die Quelle der Steuer. Diese von Stein als ungenau bezeichnete Unterscheidung ist absichtlich so allgemein gefaßt worden, daß die in den folgenden §§ enthaltene Untersuchung über die besten Steuerquellen noch nicht vorausgesetzt wird.

§. 255.

Der Besteuerte kann die Abgabe entweder aus seinen Einkünften bestreiten, oder sein Stammvermögen angreifen, I, §. 70. Die wirthschaftliche Klugheit räth es und es ist allgemeiner Grundsatz verständiger Menschen, das erstgenannte Verfahren vorzuziehen. Der Vermögensstamm besteht aus vielerlei Sachgütern, welche größtentheils schon ihre besondere bleibende Bestimmung erhalten haben. Der Eigenthümer müßte dieselben in Geld umsetzen, wenn er aus ihnen eine Steuer bestreiten wollte. Dieß zöge schon Verlust beim Verkaufe nach sich, auch würden dann die Bestandtheile dieses Stammes, so weit es ihre Beschaffenheit gestattet, zu anderen Arten des Gebrauches verwendet und dabei häufig schneller verzehrt werden. Bei den Grundstücken ist dieß nicht möglich, sie müßten also von den besteuerten Eigenthümern veräußert werden und ein solcher beklagenswerther Wechsel des Besitzes würde die gute Benutzung der Grundstücke verhindern, zugleich aber ihren Preis mehr und mehr verringern. Werden die Capitale durch die Steuern vermindert, so erfolgt eine Abnahme der Gütererzeugung und des Volkseinkommens (*a*), es kann insbesondere nicht mehr gleichviel Vermögen zur Beschäftigung der Arbeiter angewendet werden und diese büßen einen Theil ihres Einkommens ein (*b*). Man würde zunächst einen Theil der umlaufenden Capitale zur unproductiven Verzehrung herüberziehen, z. B. die Summen, die man bisher auf Arbeitslohn und Anschaffung von Rohstoffen verwendete, sodann auch die Ergänzung der stehenden unterlassen oder diese selbst angreifen, z. B. den Viehstand. Auf diese Weise müßte mit der Verarmung des Volkes eine Abnahme der Steuerfähigkeit eintreten,

die sich der Regierung bei ihren Einkünften bald fühlbar machen würde. Schonung des Capitales eines Volkes ist also eine nothwendige Anforderung an jedes Steuersystem.

(a) Dieß gilt nicht bloß von den wahren volkswirthschaftlichen Capitalen, sondern auch von den verzinslichen Forderungen der Privatpersonen, die man im gemeinen Leben ebenfalls Capitale nennt (I, §. 53), denn dieselben können nicht ohne Schmälerung jener zurückgezogen und verzehrt werden.

(b) Wenn der Ertrag der Steuern für Staatsdienste innerhalb des Landes angewandt wird, so entsteht zwar einiger Ersatz für den letztgenannten Nachtheil, aber doch kein genügender, weil die zu diesem Behufe auszugebenden Summen aus dem fortwährend verminderten Gütererzeugniß aufgebracht werden müssen.

§. 256.

Wenn die Vorräthe von Genußmitteln (I, §. 51) zufolge der Steuern verringert werden, so ist dieß weniger schädlich. Es befinden sich unter jenen manche so leicht entbehrliche Gegenstände, daß ihre Abnahme einer der geringsten Nachtheile sein würde, welche überhaupt von den Steuern verursacht werden. Gleichwohl ist eine solche Wirkung der Steuer ebenfalls mangelhaft, denn sie ist 1) nicht nachhaltig, weil die Genußmittel nach der Stufenfolge ihres Gebrauchswerthes allmälig aufgezehrt werden, bis die Nothwendigkeit fühlbar wird, dieser Verminderung eine Gränze zu setzen. 2) Hiebei verlieren die Besteuerten mehr, als die Staatscasse gewinnt, indem bei vielen Gütern, die nicht gleich gut zu einem productiven Gebrauche geeignet sind, eine Veräußerung, allenfalls außer Landes, oder der Verbrauch zu einem anderen Zwecke, als zu dem sie bestimmt sind (a), nöthig würde, wobei man die Anschaffungskosten nicht ganz vergütet erhält. 3) Manche Arten der Genußmittel sind bald für die Einzelnen, bald für die bürgerliche Gesellschaft von solchem Werthe, daß ihre Verringerung zu bedauern sein würde, z. B. Sammlungen für Zwecke der Wissenschaft, der schönen Kunst oder des Gewerbfleißes. Eine Unterscheidung von Classen in dieser Hinsicht wäre sehr mühsam, eine unbedingte Belastung aller Genußmittel schädlich. 4) Die einzelnen Genußmittel sind ferner von sehr ungleicher Dauer. Diejenigen, welche langsam abgenutzt werden, würden von einer fortgesetzten Besteuerung wiederholt ergriffen und verringert,

die schnell verzehrbaren dagegen ihres wechselnden Vorrathes wegen zum Theile gar nicht getroffen werden. Eine solche Steuer würde einen Antrieb geben, mehr auf Güter der letzteren Art zu verwenden, welches offenbar nicht vortheilhaft wäre.

(a) Z. B. wenn eine Münzsammlung oder ein metallenes Kunstwerk eingeschmolzen oder ein schönes Hausgeräth als Brennholz verbraucht werden müßte.

§. 257.

Demnach bilden die regelmäßig wiederkehrenden **Einkünfte** der Bürger die beste Quelle zur Bestreitung der fortdauernden Steuern. Obgleich die Steuerpflichtigen schon ohnehin darauf bedacht sind, aus denselben ihre Steuern herzunehmen (§. 255), so ist es doch zweckmäßig, bei denselben darauf hinzuwirken, daß dieß leicht geschehen könne, indem man die Steuergegenstände mit den Einkünften in ein richtiges Verhältniß setzt. Dieß hat noch einige besondere Vorzüge, indem 1) die Einkünfte meistens in Geldform eingehen und deßhalb die Abgaben am leichtesten aus ihnen bezahlt werden können, 2) selten ein großer Vorrath von Genußmitteln bei einem geringen Einkommen, öfter aber das Gegentheil bei reichlichem Arbeitsverdienst, z. B. von Aerzten, Künstlern ꝛc., angetroffen wird. Mit dem Einkommen darf der gesammte (rohe) Ertrag einer Erwerbsart nicht verwechselt werden, I, §. 70. Dieser kann nicht schon als Steuerquelle gelten, weil von ihm nothwendig erst die Erwerbskosten bestritten werden müssen, welche man nach ihrer Erstattung immer wieder von Neuem für den nämlichen Zweck aufzuwenden pflegt. Wenn die Steuern diesen Kostenersatz nicht verschonten, so wäre die Fortdauer des Erwerbes in seiner bisherigen Ausdehnung gefährdet und hiermit die Steuerfähigkeit bedroht. Diese Nachtheile fallen weg, wenn man sich an das Einkommen, d. h. denjenigen Güterzufluß hält, welcher ohne Verminderung des Vermögensstammes von dem Empfänger für persönliche Zwecke des Nutzens und Vergnügens oder zur Vermehrung des Vermögens verwendet werden kann, I, §. 70, Nr. 3. Müssen der Steuern willen diese Verwendungen eingeschränkt werden, so hat man doch die Beruhigung, daß der Fortgang der Wirthschaft nicht gefährdet wird. **Die Steuerfähigkeit der Bürger beruht also**

vorzüglich auf ihrem Einkommen, und die Steuern sollen so viel als möglich nach dem Verhältniß des Einkommens vertheilt werden. Es ist dieß neben den beiden früher erklärten (§. 250) der dritte Hauptgrundsatz des Steuerwesens, der jedoch mit Rücksicht auf die Quellen und die Verwendungsarten der Einkünfte noch einer genaueren Bestimmung bedarf.

(a) A. Smith hat diesen Satz der Steuertheorie zu Grunde gelegt und mit der Lehre von den Zweigen des Einkommens in Verbindung gebracht. Er geht davon aus, daß die Steuern nur aus den drei Quellen der Einkünfte, Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn, herfließen können (III, 120) und zeigt später, wie der Arbeitslohn die auf ihn gelegten Steuern abwälze ꝛc.

§. 258.

Die Einkünfte der Bürger lassen sich, mit wenigen unerheblichen Ausnahmen (a), in vier Abtheilungen bringen, von denen zwei, die Grund- und Capitalrente, lediglich durch den Besitz eines zum Erwerbe benutzten Vermögens, zwei andere, Lohn- und Gewerbsverdienst, durch die Arbeit des Empfängers bedingt werden. Von den Renten muß nur der etwa zur Erhaltung des werbenden Vermögens erforderliche jährliche Aufwand vorweg durch den Eigenthümer (Rentner) genommen werden (a). Was davon übrig bleibt, meistens der größere Theil der Rente, oft der ganze Belauf derselben, ist ein beliebig verwendbares, kostenfreies, ein reines Einkommen, I, §. 71. Aus dem Verdienst des Gewerbsmannes und Lohnarbeiters aber muß zunächst der nothwendige Unterhalt beider und ihrer Familien bestritten werden, und zwar nach dem Bedarfe, welcher durch die Natur der einzelnen Verrichtung, z. B. den Sitz derselben, die erforderliche Lebensweise u. dgl. bestimmt wird. Dieser abzuziehende Theil gehört noch zu den Erwerbskosten beider Classen, und erst der Ueberrest erscheint in dem erwähnten Sinne als reines Einkommen, aus welchem Steuern getragen werden können. Daher dürfen Lohn- und Gewerbsverdienst nicht nach ihrem ganzen (rohen) Betrage, sondern nur nach Abzug des Unterhaltsbedarfes besteuert werden, und diese beiden Einkünfte sind weit weniger ergiebige Steuerquellen, als Grund- und Capitalrente. Der in §. 257 aufgestellte dritte Grundsatz erhält nach der vorstehenden

Betrachtung seinen genaueren und befriedigenderen Ausdruck in dem Schlußergebniß: die Steuern werden am besten aus dem reinen Einkommen der Bürger genommen (c).

(a) Arme, Gefangene ꝛc.

(b) Assecuranz gegen Unfälle und Verluste, Ausbesserung der Gebäude, der Stützmauern u. dgl. bei Ländereien u. dgl. Die mit der Benutzung der Vermögenstheile verbundenen Ausgaben (Betriebskosten) sind dagegen schon aus dem Gewerbsertrage abgezogen, ehe der Rest desselben sich unter jene vier Einkünfte vertheilt.

(c) Hiermit stimmen viele Schriftsteller überein; z. B. Stein S. 70, v. Hock S. 30, 35, auch Umpfenbach S. 115, der jedoch in Ansehung des Arbeitsverdienstes abweicht, S. 132.

§. 259.

Gegen diese Sätze hat man eingewendet, daß die Rentenempfänger ebenso wie die im Erwerbe beschäftigte Classe einen Unterhaltsbedarf haben, den die Steuer ungeschmälert lassen müsse; auch ist der Begriff des reinen Einkommens als willkürlich angesehen worden, weil die nöthigen Bedürfnisse der Arbeiter und Unternehmer kein bestimmbares Maaß hätten (a). Hierauf läßt sich aber erwidern:

1) Der Rentner steht gegen den Lohnarbeiter und Unternehmer sehr im Vortheil, denn er ist Herr seiner Zeit, kann nach seinen Neigungen leben und sich auch aus irgend einer Beschäftigung eine andere Einnahme verschaffen, z. B. im Staatsdienste oder durch Gewerbsgeschäfte, wozu ihm sein Vermögen gute Gelegenheit eröffnet (b). Unterläßt er dieß, so ist ihm zwar kein Vorwurf zu machen und er kann für die Gesellschaft auf mancherlei Weise nützlich werden (I, §. 336), aber es ist wenigstens kein genügender Grund vorhanden, seinen Unterhalt wie Kosten zu behandeln, die zur Erlangung der Einkünfte gemacht werden. Wollte man ihn dennoch hierin jenen beiden arbeitenden Classen gleich setzen, so hätte dieß auch den Nachtheil, den Reiz zum unthätigen Leben zu verstärken.

2) Zu dem Lohn- und Gewerbsverdienst einer Familie gehört ein gewisser körperlicher und standesmäßiger Unterhaltsbedarf. Bei den Renten dagegen ist kein bestimmtes Verhältniß eines solchen Bedarfes zu dem Einkommen anzugeben. Es läßt sich nicht sagen, von wie viel Rente ein Empfänger derselben leben und auf eine gewisse, mehr oder weniger reichliche Weise leben müsse, vielmehr hängt es in der Regel von dem freien

Entschlusse ab, bei welchem Renteneinkommen man auf eine Erwerbsbeschäftigung verzichten will. Der Rentner kann sich in Wohnort und Lebensweise nach seinem Einkommen richten. Seine Bedürfnisse bestimmen sich nach persönlichen Umständen, Erziehung, Gewohnheit ꝛc., und wenn eine gegebene Einnahme zufällig für den Einen ungenügend, für den Anderen schon reichlich ist, so wäre es nicht gerecht, hienach gleiche Rentenbezüge ungleich zu besteuern (*c*).

3) Die Renten sind wegen ihrer Größe und der Annahme einer größeren Steuerfähigkeit bei den Rentnern schon längst stärker besteuert worden als der Erwerbsverdienst, diese haben sich folglich bei der Wahl der Lebensart darnach richten können. Nur diejenigen Familien, die zum Arbeitserwerbe unfähig und auf eine spärliche Rente ausschließlich angewiesen sind, verdienen einige Rücksicht (*d*).

4) Die Steuern lassen in jedem Falle den größeren Theil der Renten für die Bedürfnisse der Empfänger übrig.

5) Für jeden von Vielen betriebenen Zweig der werbenden Thätigkeit giebt es unter gegebenen Umständen einen gewissen nothwendigen Durchschnittsbedarf, welcher durch das Verdienst-Einkommen befriedigt werden muß, weil sonst früher oder später das Angebot der zugehörigen Art von Leistungen abnehmen würde. Dieß ist eine unzweifelhafte Thatsache, welche daher auch in der Besteuerung berücksichtigt werden kann, nur daß es schwer ist, jenen Betrag genau in Zahlen zu ermitteln, besonders da in einzelnen Fällen der Arbeiter durch freien Entschluß sich mehr oder weniger Annehmlichkeiten versagen kann, so daß der Ueberschuß des Verdienstes über den nothwendigen Bedarf bald kleiner, bald größer erscheint (*e*).

(*a*) Den letztgenannten Grund macht z. B. Wirth geltend, Grundzüge der Nationalök. II, 342. — Nach Kröncke (Grundsätze einer ger. Besteur., S. 10 flg.) sollen die Steuern nach der ganzen Einnahme, ohne Abzug von Lebens- und Standesbedürfnissen, auferlegt werden, weil jene, nicht bloß das reine Einkommen, unter dem schützenden Einflusse der Staatsgewalt bezogen wird. Er bedient sich der undeutlichen und entbehrlichen Ausdrücke: positives und relatives Vermögen und Einkommen. — Nach Schön (Grundsätze, S. 57) soll man dagegen nicht blos die Erwerbskosten, sondern auch den Unterhalt und einen kleinen Sparpfennig bei der Besteuerung frei lassen. — Neuerlich ist hauptsächlich von K. Murhard (Theorie und Politik der Besteuerung, S. 438, 447) der Satz ausgeführt worden, daß nur das von dem Verf. sogenannte subjective reine Einkommen, d. h. dasjenige, von welchem der

nöthigste Unterhalt des Empfängers abgezogen sei, besteuert werden dürfe, nicht das objective reine, z. B. die ganze Grund- und Capitalrente. — Nach v. Rotteck (Oekon. Politik, S. 294) hat Niemand einen rechtlichen Anspruch auf Freilassung des Unterhaltes, beim Reichen soll diese unterbleiben und nur dem Dürftigen durch Nachlaß geholfen werden. Der Verf. unterscheidet rohes und reines Einkommen nicht. — Mill (II, 50) verlangt mit Bentham, daß von jedem Einkommen ein gewisser ganz nothwendiger Lebensbedarf freigelassen, der Rest aber, der entbehrliche Theil (die superfluities) gleichmäßig belegt werde. Dieß wäre für die Gewerbsunternehmer und einen Theil der Lohnarbeiter eine zu geringe Erleichterung, für den Reichen eine kaum fühlbare und doch der Staatscasse nachtheilige Schonung. Mill nennt beispielsweise ein Minimum von 50 L. St. = 570 fl. Wenn der Besitzer von 2 Millionen sein Vermögen 5 Kindern hinterläßt, so würde dann bei gleichbleibendem Einkommen das 5fache Minimum unbesteuert bleiben. — Auch Umpfenbach, S. 121, verlangt, daß man einen Unterhaltsbedarf, „Existenzminimum", freilasse, und zwar ein nach der individuellen Lage der Privatwirthschaften bemessenes, S. 125. Er bestreitet die ungleiche Behandlung der Arbeiter und der Rentenempfänger und den Abzug des Unterhaltsbedarfes als eines Productionsaufwandes bei jenen, ebd. S. 132. Die Unterhaltskosten könnte man allerdings nicht allgemein als Productionsaufwand ansehen, aber sie sind die nothwendige Bedingung des Arbeitsverdienstes der Lohnempfänger. Niemand hat die Meinung gehegt, „daß der Holzhauer seine Bedürfnisse befriedige, um Holz hacken zu können", allein er muß sie aus seinem Lohne befriedigen, weil er ausschließlich auf denselben angewiesen ist.

(*b*) Ein Theil der Renten wird nicht müßig verzehrt, sondern gelangt an Arbeiter und Unternehmer, denen sie mehr Lebensgenuß gewährt oder Ersparnisse möglich macht.

(*c*) Eine Person könnte in verschiedenen Ländern oder Gegenden Renten beziehen und demnach sogar auf mehrfachen Abzug der Unterhaltungskosten Anspruch machen.

(*d*) Die Streitfrage, ob die Steuer einen gleichbleibenden oder einen mit der Größe des Einkommens steigenden Theil desselben (progressive Steuer) ausmachen solle, wird bei der allgemeinen Einkommensteuer (§. 400) abgehandelt, weil man gerade bei dieser Schatzung jene Steigerung besonders empfohlen hat, vgl. §. 391.

(*e*) Der wirthschaftliche Kunstausdruck reines Einkommen, obgleich ziemlich verbreitet, ließe sich entbehren, aber die Zerlegung des ganzen Verdiensteinkommens in jene zwei Theile liegt in der Natur der Sache.

§. 260.

Die nächsten Folgerungen aus vorstehenden Sätzen sind nachstehende:

1) Das reine Einkommen eines Volkes ist die Quelle, aus der die sämmtlichen Steuern, so wie überhaupt alle diejenigen Verwendungen zu bestreiten sind, welche nicht zu den Hervorbringungskosten gehören. Die Steuern dürfen aber dieses Einkommen nicht aufzehren (§. 34), weil sonst nicht nur alle Ersparnisse von Sachgütern, sondern auch die Mittel für viele darauf angewiesene Privatzwecke, namentlich für den Unterhalt

der nicht werbend thätigen Rentner und vieler Dienstleistenden fehlen würden, also ein Theil des Volkes in Armuth gestürzt, das ganze Privatleben aber jedes behaglichen Gütergenusses beraubt und von der ängstlichen Sorge um Erwerb und Einschränkung der Bedürfnisse verkümmert würde. Den wievielsten Theil des reinen Volkseinkommens die Steuern verschlingen dürfen, dieß kann nicht in einer allgemeinen Regel ausgesprochen werden (§. 35), was schon daraus erhellt, daß eine Quote, die in dem einen Lande in Folge längerer Gewohnheit wohl ertragen wird, in einem anderen, wo bisher eine niedrigere bestand, empfindlichen Druck äußern kann.

2) Auch alle einzelnen Volksclassen, die Bewohner eines jeden Landestheiles und alle Einzelnen sollen nach Maaßgabe ihres reinen Einkommens steuern, und zwar des ganzen Betrages desselben, denn die Gerechtigkeit fordert, daß kein Theil desselben unbesteuert bleibe.

3) Ebenso sollen die verschiedenen Zweige des reinen Volkseinkommens gleichmäßig von den Steuern getroffen werden.

§. 261.

Da jedes reine Einkommen eine Steuer tragen kann und soll, so macht die Entstehungsart desselben keinen Unterschied, und das abgeleitete Einkommen ist gerade so wie das ursprüngliche (I, §. 251) zu behandeln. Dieß zieht die bemerkenswerthe Folge nach sich, daß eine und dieselbe Gütermasse zweimal besteuert werden kann, nämlich bei zwei verschiedenen Empfängern nach einander, wenn sie für jeden derselben reines Einkommen ist. Was z. B. die Grund- und Capitalbesitzer für nützliche und angenehme Dienste aus ihren Renten bezahlen, das kann, wenn die Dienstleistenden reichlich genug bezahlt sind, zum Theil in dem Einkommen derselben wieder als steuerbar (rein) angesehen werden (*a*).

(*a*) Es würde auch in der That schwer sein, eine solche Unterscheidung bei der Anlegung der Steuern zu berücksichtigen, weil die Gränzlinie der productiven und unproductiven Beschäftigungen sich nicht deutlich ziehen läßt, I, §. 109.

§. 262.

Der Anspruch des Staates in Beziehung auf die Steuern richtet sich nach der Natur der Sache an die im Staatsverbande

lebenden Personen wegen und in Gemäßheit ihres reinen Einkommens. Dieses fällt für ein ganzes Volk mit dem Reinertrage der sämmtlichen Erwerbsquellen zusammen, nur daß der letztere ohne Beziehung auf die Personen gegenständlich (objectiv) als Ergebniß gewisser Mittel des Erwerbes betrachtet wird. Es kommt hiebei oft vor, daß ein einzelner Reinertrag, z. B. eines Hauses, einer Fabrik, sich unter verschiedene Personen vertheilt, sowie daß eine Person Reinertrag aus mehreren Erwerbsgelegenheiten empfängt. Es ist sowohl für die Berechnung der Steuerschuldigkeit als für die Erhebung der Steuer bequemer, wenn die Regierung sich in jedem einzelnen Falle nur objectiv an den Reinertrag hält. So entsteht die Besteuerung der Güterquellen oder die Anordnung der sog. Ertragssteuern. Die Rente einer unbeweglichen Vermögensmasse (Liegenschaft) pflegt da besteuert zu werden, wo sie sich befindet, der Gewerbsverdienst am Sitze der Gewerbsunternehmung, und die Umlegung der Steuer auf die Theilnehmer an dem Reinertrage wird denselben überlassen. Man erspart hiebei die Mühe, die Antheile der Letzteren, die bisweilen zerstreut, selbst im Auslande wohnen, in ihrem Einkommen aufsuchen zu müssen (*a*). Indeß sind die Einkommens- und die Ertragssteuern nicht zwei Arten, zwischen denen man nach Gutbefinden wählen könnte, vielmehr lassen sich die letzteren da, wo sie den Steuerbehörden eine Erleichterung gewähren, nur soweit in Schutz nehmen, als durch sie die gerechte Belegung des reinen Einkommens der Einzelnen von selbst erfolgt (*b*).

(*a*) Vgl. hierüber Nebenius, Der öffentliche Credit, I, 242. — Schön, Grundsätze, S. 66, 60. — v. Rotteck, Oekon. Polit., S. 201.

(*b*) So wird der Eigenthümer mehrerer Landgüter ꝛc. theilweise in den Steuerbezirken belegt, wo dieselben liegen. Eine Actiengesellschaft versteuert ihren Reinertrag im Ganzen und zieht an der Dividende jedem Theilnehmer den ihn treffenden Steuerbetrag ab.

§. 263.

Nach den bisherigen Erörterungen läßt es sich leicht entscheiden, welche Personen im Staate steuerpflichtig seien. Dieß ist

1) bei den einzelnen Staatsbürgern, die im Genusse eines eigenen reinen Einkommens sind, sogleich außer Zweifel (*a*);

2) dasselbe gilt von Gesellschaften, welche ein ertrag-

gebendes Vermögen besitzen, mag nun der Reinertrag unter die Mitglieder vertheilt, oder zurückgelegt werden;

3) Gemeinden und andere Körperschaften sind unter der vorstehenden Bedingung ebenfalls der Steuerpflicht unterworfen, denn die Renten ihres Vermögens vermindern die von den Mitgliedern einzuziehenden Beiträge zur Gemeindecasse (Umlagen), oder machen dieselben sogar ganz entbehrlich. Haben aber solche Corporationen, wie viele der ehemaligen Handwerkszünfte und manche Gemeinden, keine anderen Hülfsmittel, als jene Beiträge, so dürfen sie nicht besteuert werden, weil diese Beiträge lediglich eine Verwendungsart der schon belasteten Privateinkünfte bilden.

(a) Nach einem anerkannten Grundsatze gehört hieher auch das Staatsoberhaupt in Ansehung seines Privatvermögens.

§. 264.

4) Auf das Stiftungsvermögen im Allgemeinen ist der vorstehende Grundsatz gleichfalls anwendbar, weil die durch die Besteuerung verursachte Beschränkung der Ausgaben für den Stiftungszweck keine andere Wirkung ist als die, welche in der Regel auch die einzelnen Steuerpflichtigen trifft.

Es giebt jedoch Körperschaften und Stiftungen, deren Bestimmung den Zwecken des Staates so sehr entspricht, daß sie eine besondere Schonung und Unterstützung verdienen. Bei einem Theile derselben würde in Ermangelung zureichender eigener Einkünfte die Staatscasse die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses liefern müssen, bei anderen ist wenigstens das, was jene Einrichtungen leisten, in hohem Grade gemeinnützig, und es wäre nicht rathsam, den Erfolg derselben durch Steuern zu schmälern. Daher ist es zu rechtfertigen, wenn solche Körperschaften und Stiftungen von denjenigen Steuern befreit werden, welche geradezu auf Personen nach Maaßgabe ihres ausgemittelten Einkommens gelegt werden. Hiebei ist es nöthig,

a) im Gesetze genau die Art solcher moralischer Personen zu bezeichnen, welche nach der Beschaffenheit ihres Zweckes die Steuerfreiheit ansprechen können (a),

b) zugleich bei solchen Anstalten, welche ein örtlich oder sonst irgendwie begränztes Bedürfniß haben, in jedem einzelnen

Falle den Nachweis zu verlangen, daß die Einkünfte aus eigenem Vermögen den zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Bedarf nicht übersteigen (*b*).

(*a*) Z. B. Baden: Von der Haussteuer sind frei Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten, Kranken-, Gebär-, Waisen- und Armenhäuser, soweit sie für diese Bestimmung benutzt werden (Gesetz v. 18. Sept. 1810 §. 2, 4), auch Pfarrhäuser, — von der Capitalsteuer Anstalten, welche vom Staat durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden, Armen- und Krankenanstalten. Dienstländereien der Pfarrer und Schullehrer geben auch keine Grundsteuer.

(*b*) Diese Sätze beziehen sich hauptsächlich auf kirchliche und Wohlthätigkeitsstiftungen. Die Steuerpflicht eines reichlichen, die Bedürfnisse der Seelsorge übersteigenden Kirchenvermögens ist dagegen nicht zu bezweifeln. — Stephani, Dürfen Stiftungen besteuert werden? Augsburg, 1810. — Harl, Handbuch I, 533. — Die großh. hess. Verordn. von 1809 u. 11 lassen bei geistlichen Stiftungen den Beweis zu, daß sie, wenn sie fortwährend besteuert würden, ihren Zweck nicht mehr erfüllen könnten, Eigenbrodt, Handbuch II, 83. — Bayern: Von der Capitalrentensteuer sind frei Capitalien der Kirchenstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die Kreisregierung zu entscheiden hat, ferner Capitalien der geistlichen Pfünden, soweit die Renten für Stiftungslasten oder Hülfsgeistliche verwendet werden müssen (Stockar v. Neuforn, S. 433), von der Haussteuer Pfarrhäuser, wenn die Besoldung die Congrua (die als Bedarf festgesetzte Summe) nicht übersteigt (ebend. S. 377).

§. 265.

5) Eine Besteuerung des Domänen- und Regalien-Ertrages ist im Allgemeinen eine unnütze Förmlichkeit, denn dieser Ertrag hat keine andere Bestimmung als die Steuern selbst, und fließt mit diesen in der Hauptstaatscasse zusammen. Zwar muß man, wegen des nach dem Steuerfuße umzulegenden Beitrages zu den Gemeindelasten, den Steueranschlag jener Einkünfte ausmitteln, aber die wirkliche Entrichtung läßt man am besten bis zu einer Veräußerung beruhen (*a*). Eine Ausnahme kann eintreten a) wo die Trennung einer Kammer- und Steuercasse besteht (§. 92), weil hier die Domäneneinkünfte zu einer anderen Verwendung bestimmt sind; es hängt folglich von der Uebereinkunft mit den Landständen ab, ob die Domänen eine Steuer geben sollen (*b*); b) bei Steuern, welche sich genau nach der Menge von Erzeugnissen richten und den Kostensatz derselben in einem feststehenden Verhältniß erhöhen, so daß durch die Steuerfreiheit ein Staatsgewerbe begünstiget und den Privatunternehmern das Mitwerben erschwert würde (*c*).

(*a*) Vorschriften, wie die Steueranschläge von den bad. Domänen bei den Domänenverwaltungen bereit gehalten werden sollen, bei Wehrer, Kam.-Dom.-Adm. S. 156. Deff. Instruction S. 81.

(*b*) Zu den allgemeinen Reichssteuern in Deutschland mußten nach den Reichsgesetzen die Landesfürsten aus ihren Kammergütern beitragen. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfassung in Kurhessen S. 80.

(*c*) Dieß könnte bei Gewerks- und Handelsunternehmungen eintreten, wenn z. B. ein Hüttenwerk des Staates von dem Einfuhrzolle für einen wichtigen Verwandlungsstoff, wie Gußeisen, zum Nachtheile der Privathütten befreit würde, oder eine Domänenbrauerei keinen Bieraufschlag zu entrichten hätte. Vgl. (du Thil) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen §. 2.

§. 266.

6) Auch Fremde können bei der Besteuerung getroffen werden, und zwar a) zufällig, wenn sie sich in einem Verhältniß des Erwerbes oder Gütergenusses befinden, an welches gesetzlich eine Steuerschuldigkeit der Staatsbürger geknüpft ist, so daß sie sich den letzteren gleichstellen, z. B. wenn sie Waaren kaufen, in deren Preise eine vom Verkäufer vorgeschossene Steuer mit begriffen ist (*a*), oder wenn sie eine Erwerbsquelle im Lande besitzen, auf welche an ihrem Sitze eine Ertragssteuer (§. 262) gelegt ist. Diese sich von selbst ergebende Theilnahme der Ausländer ist gerecht, weil denselben theilweise, während ihres Aufenthaltes oder durch ihr Eigenthum, die Staatseinrichtungen zu Gute kommen (*b*); b) zufolge einer absichtlichen Veranstaltung, indem den Fremden, die im Staatsgebiete eine Erwerbsthätigkeit ausüben, eine besondere Abgabe hauptsächlich zur Gleichstellung mit den Einheimischen abgefordert wird, z. B. Gewerbssteuer von Handelsreisenden und von Ausländern, welche Waaren zum Verkaufe auslegen.

Diesen Entrichtungen, da sie nicht von Staatsbürgern und nur bei der Benutzung einzelner Vortheile von Ausländern geleistet werden, fehlt ein wesentliches Merkmal im Begriff der Steuern (§. 247), und sie stehen deßhalb den Gebühren näher, doch kommen sie in der Form der Anlegung und Erhebung mit den eigentlichen Steuern überein und dienen zum Theil zur Ergänzung derselben, weßhalb man sie insgemein zu ihnen rechnet. Bei den besonderen auf die Ausländer gelegten Abgaben ist es rathsam, sie mäßig und frei von lästigen Erhebungsformen einzurichten, um den Verkehr zwischen den Ländern nicht zu hemmen und die Fremden nicht von dem Gebrauche der

besteuerten Leistung abzuhalten. Hieher gehört z. B. der Durchgangszoll.

(*a*) Bei den Ausfuhrzöllen läßt sich gar nicht allgemein bestimmen, ob sie auf die In- oder Ausländer fallen, denn dieß hängt von dem Mitwerben ab.

(*b*) Es wäre gut, wenn in mehreren Ländern gleichförmige Regeln beständen, um eine doppelte Belastung des nämlichen Reinertrages zu verhindern, wenn z. B. Jemand in dem Staate A von einem Landgute Grundsteuer, und von der Rente desselben in seinem Heimathslande B nochmals Einkommensteuer geben soll. Auch bei Leihzinsen kommt dieß vor. — Ueber die Besteuerung der Fremden im Allgemeinen vergl. v. Hock S. 18.

---

2. Hauptstück.

Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern.

Die Wirkungen der Steuern in der Volkswirthschaft lassen sich von zwei Seiten betrachten:

1) Die Steuerpflichtigen haben Ausgaben zu machen, welche gewisse Folgen für den wirthschaftlichen Zustand der ersteren und für die ganze Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung im Volke nach sich ziehen.

2) Aus der Verwendung des Steuerertrages zu Staatsausgaben entstehen Vortheile für den Staat. Diese sind bei den meisten Ausgaben unmittelbar oder mittelbar zum Theile von volkswirthschaftlicher Art und vermögen deßhalb die den Steuerpflichtigen aufgelegte Last zu vergüten (*a*). Die über den Staatsaufwand im Allgemeinen aufgestellten Sätze (§. 27 ff.) machen hier eine Beleuchtung der Folgen, welche aus der Anwendung der Steuereinnahme herrühren, überflüssig.

Die Untersuchung der Wirkung der Steuern in der erstgenannten Beziehung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Steuertheorie; es können aber hier im allgemeinen Theile derselben nur wenige Hauptsätze gegeben werden, welche dann bei jeder einzelnen Art von Steuern und bisweilen selbst wieder bei einzelnen Arten ihrer Anlegung weiter ausgeführt werden müssen. Die Betrachtung muß sowohl auf die allgemeinen und nothwendigen, als auf die von besonderen Umständen hervorgebrachten und vermeidlichen Wirkungen gerichtet werden.

Die meisten Bürger geben ihr ganzes Einkommen für persönliche Zwecke aus (*b*). Die Einführung einer Steuer nöthiget den Besteuerten, seine Ausgaben und folglich seine Genüsse zu beschränken, er empfindet also eine Entbehrung oder doch eine unangenehme Störung in seinen gewohnten Verwendungen. Hiedurch fühlt er sich angetrieben, der von den Steuern verursachten Schmälerung seines bisherigen Aufwandes einen Widerstand (Reaction) entgegenzusetzen. Hiezu giebt es zwei Wege:

1) Vermehrung des Einkommens durch Vermehrung der Thätigkeit und der Leistungen, aus denen jenes entspringt, §. 268.

2) Bewirkung einer Veränderung in den Preisen, damit die Steuerlast auf andere Personen hinübergewälzt werde, §. 270.

(*a*) Man kann das Steuerzahlen einen erzwungenen Ankauf persönlicher Güter mit sachlichen nennen. Je vollkommener die von der Regierung veranstalteten persönlichen Güter sind und je richtiger der Steuerpflichtige sie zu schätzen weiß, desto mehr nähert sich jener Kauf einem freiwilligen, vgl. §. 250 (*b*). — Ueber die irrigen Vorstellungen, nach welchen man wegen des Zurückfließens der Geldsummen in das Volk das Dasein jenes Opfers ganz in Zweifel zog, s. §. 29 ff. und Murhard a. a. O. S. 40—50.

(*b*) Bleibt von den Einkünften ein Ueberschuß, den man zurücklegt, so wird durch die Steuer zunächst diese Ersparniß angegriffen. — Wirth, a. a. O. II, 346, stellt dreierlei mögliche Wirkungen auf: 1) Erweiterung der Production, oder 2) Einschränkung der Consumtion, oder 3) Angreifen des Stammvermögens. Dieß kommt bisweilen vor, sollte aber verhütet werden.

§. 268.

Wenn es den Besteuerten gelingt, ihre Einkünfte durch verstärkte Leistungen im Gebiete der Gewerbsthätigkeit um den Betrag der Steuern zu vergrößern, so haben diese keinen andern Nachtheil, als daß die Steuerpflichtigen mehr Zeit und Kraft aufwenden müssen. Bei minder begüterten Steuerpflichtigen, wenn sie zugleich gewerbfleißig und thatkräftig sind, ist ein Antrieb hiezu vorhanden. Ein solcher Ersatz der von den Steuern verursachten Schmälerung der Einkünfte ist auf mehrfache Weise möglich:

1) Durch Vergrößerung des Gütererzeugnisses. Offenbar kann diese nicht schneller zu Stande kommen, als es die bessere Benutzung des vorhandenen Capitals und die Ansammlung neuer Capitale gestattet, auch kann ein einzelner Zweig der Hervorbringung, wenigstens für den inländischen Markt, nicht

stärker ausgedehnt werden als die anderen, weil die Mittel zum Ankauf des Mehrbetrags einer Art von Waaren hauptsächlich aus der Zunahme anderer Arten genommen werden. Eine allmälige Erhöhung der Steuern, besonders wenn dieselben gut vertheilt sind, vermag allerdings zur Anregung eines solchen gesteigerten Gewerbfleißes und zur allmäligen Ausdehnung der Steuerfähigkeit beizutragen; Rentner treten in die Reihen der Unternehmer ein, diese werden betriebsamer, die Arbeiter fleißiger und geschickter, die Güterquellen erhalten eine vollständigere und zweckmäßigere Anwendung.

2) Durch Hervorbringung von Gütern einer besseren Beschaffenheit (Brauchbarkeit, Dauerhaftigkeit, Schönheit), die auch einen höhern Preis erhalten und den Mitwirkenden einen größeren Gewinn verschaffen.

3) Durch Ersparungen an den Erzeugungskosten mit Hülfe verschiedener Kunstmittel, wobei ebenfalls, wenn der Preis nicht allgemein in gleichem Grade sinkt, etwas gewonnen wird.

Solche Fortschritte haben in neuerer Zeit ohne Zweifel darauf gewirkt, die vermehrte Steuerlast erträglicher zu machen (*a*). Indeß darf man hierauf nicht zuviel bauen. Viele Steuerpflichtige sind schon so sehr angestrengt, daß sie nicht mehr leisten können, Anderen fehlt der Absatz für ein größeres Erzeugniß, oder die Gelegenheit, mehr durch ihre Arbeit zu verdienen, oder das zur Erweiterung ihres Gewerbes erforderliche Capital ꝛc. Daher erfolgt eine solche Wirkung nur ziemlich langsam, und es läßt sich nie vorhersehen, in welchem Maaße sie eintreten werde. Wo viele Gewerbsleute und Lohnarbeiter bisher träge waren, wie bei weniger gebildeten Völkern, kann eine günstige Folge dieser Art beträchtlicher sein, als bei einer mehr entwickelten Betriebsamkeit (*b*).

(*a*) M. Culloch (Taxation S. 6—10) schlägt diese Wirkung hoch an und glaubt, ohne den Krieg und die erhöhten Steuern würde das Capital der Briten nicht größer geworden sein, als es bei jenen Umständen geworden ist. — v. Hock a. a. O. S. 98 führt solche unter 2) und 3) genannten Fortschritte unter den Mitteln der Abwälzung der Steuern auf, z. B. die Verbesserung des Betriebs in der Branntweinbrennerei, zu der die Branntweinsteuer den Anstoß gab.

(*b*) Vgl. die bei Murhard S. 56 angeführten Stellen und v. Rotteck a. a. O. S. 300. — Singulière façon de stimuler l'industrie, que de lui enlever une partie des moyens qu'elle peut employer pour la rendre plus active! Rossi bei Garnier, Traité S. 35.

§. 269.

Die Ueberwälzung (*a*) einer Steuer findet dann statt, wenn Diejenigen, welche sie an den Staat entrichten, sich von Anderen dadurch eine Entschädigung verschaffen, daß sie eine Veränderung im Preise einer gewissen Waare oder Leistung bewirken. In diesem Falle tritt keine Vergrößerung des Arbeitserzeugnisses, sondern nur eine abgeänderte Vertheilung desselben ein. Der Wunsch, sich auf diese Weise einen Ersatz für die Steuern ohne vermehrte Bemühung zu verschaffen, liegt den Besteuerten nahe, aber die Aussicht auf den Erfolg des hierauf hinzielenden Strebens ist bei den verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen und den verschiedenen Arten der Steuern höchst ungleich. Die Untersuchung über diesen Gegenstand kann hier nur auf die Bedingungen der Ueberwälzung im Allgemeinen gerichtet werden, bei jeder Gattung und Art von Steuern ist sie dann weiter fortzuführen, auch haben in gegebenen Fällen die besonderen Umstände solchen Einfluß, daß der nach den allgemeinen Sätzen zu erwartende Erfolg manche Abänderung erleidet.

1) Eine Steuer kann nur dann übergewälzt werden, wenn sie die Mehrzahl der von ihr zunächst Getroffenen zu einer gleichförmigen Handlungsweise antreibt, die sodann eine Veränderung in dem Begehre oder Angebote eines Verkehrsgegenstandes bewirkt. Dieß ist möglich a) auf Seite des Angebotes, wenn die Verkäufer eine ihnen auferlegte Steuer wie eine Kostenvermehrung betrachten, die ihnen durch einen höheren Preis ersetzt werden muß, und, falls dieß nicht sogleich geschieht, den Verkehrsgegenstand in geringerer Menge zu Markte bringen; b) auf Seite des Begehrs, wenn die Käufer einer Waare oder Leistung von der Steuer abgehalten werden, fernerhin die nämliche Menge von jener zu kaufen (*b*).

(*a*) Von den Franzosen wird sie diffusion, répercussion, incidence des impôts genannt. De Parieu, I, 60. — v. Hock S. 91.

(*b*) Bei v. Hock ist jene Wirkung als Fortwälzung, diese als Rückwälzung aufgeführt worden.

§. 270.

2) Eine Steuer, die auf das Einkommen einer ganzen Classe von Bürgern gelegt wird, kann nicht leicht von denselben auf die Verkäufer gewisser Waaren übergewälzt werden, weil die

Einschränkungen der Besteuerten in ihren Ausgaben je nach ihren Neigungen und Bedürfnissen vielerlei Waaren betreffen (§. 269), wobei die geringe Abnahme des Absatzes einer jeden leicht durch eine ähnliche Verringerung des angebotenen Vorrathes aufgewogen wird. Wenn aber eine Steuer gerade eine besondere Ausgabe oder Verzehrung trifft, wie z. B. eine Auflage auf Reit- und Kutschen-Pferde, so giebt sie eine Aufforderung für Viele, an der nämlichen Ausgabe etwas zu ersparen, und zwar in desto stärkerem Maaße, wenn die besteuerte Ausgabe leicht entbehrlich ist und dem Luxus angehört. Legen in einem solchen Falle die Verkäufer auf die Erhaltung ihres Absatzes großen Werth, weil sie sich vielleicht in ihrem ganzen Unterhalte bedroht glauben, so müssen sie den Verlust ertragen, den ihnen der gesunkene Preis auferlegt; können sie aber zu anderen Beschäftigungen übergehen, so muß auch das Angebot kleiner werden und der Preis wieder zunehmen, aber es wird freilich eine geringere Menge angeboten und gekauft, §. 269. Dieß ist mit der Zeit meistens zu erwarten, wenn der Ergreifung anderer Gewerbsgeschäfte weder natürliche noch künstliche Hindernisse im Wege stehen, I, §. 160.

3) Die Ueberwälzung auf die Käufer (Nr. 1. a) gelingt da am leichtesten, wo alle von einer Steuer getroffenen Verkäufer sich gleich stark aufgefordert sehen, sie durch Beschränkung des Angebotes zu erzwingen, wie bei solchen Steuern, deren Betrag sich nach der verkauften Waarenmenge richtet, z. B. Zölle, Accise. Diese wirken auf die Verkäufer wie jede andere Vermehrung der Kosten und treiben jene an, eine Preiserhöhung zu verlangen, I, §. 163. 1). Gelänge dieß nicht und würde deßhalb ein einzelner Zweig von Gewerbsunternehmungen minder einträglich als die anderen, so müßte sich durch Uebergang zu anderen Geschäften und vermindertes Angebot das frühere Verhältniß der Gewerbsverdienste wieder herstellen, indem der Preis der besteuerten Waare wieder in die Höhe ginge. Bei der Anlegung von Steuern dieser Art pflegt die Regierung die Uebertragung auf die Käufer auch wirklich vorauszusetzen, denn diese sind es, die man mittelbar zu treffen beabsichtiget. Wenn die Käufer für die Waare nicht den durch die Steuer erhöhten Preis bezahlen wollten, so würde jene aus dem Verkehre

verschwinden. Bei leichtentbehrlichen Dingen und einer ansehnlichen Vertheuerung tritt gewöhnlich wenigstens ein Theil der bisherigen Käufer vom Begehr zurück und es erfolgt eine Abnahme des Absatzes, die den Erzeugern und Kaufleuten Nachtheil zufügt, selbst wenn denselben die Ueberwälzung gelingt (a).

(a) Canard, Grundsätze der polit. Oekon., übers. von Völk, S. 145. — Die Werthschätzung des Gegenstandes durch die Käufer und der Vermögenszustand derselben von der einen, die Kosten bei den verschiedenen Verkäufern und die Schwierigkeit, eine gewisse Art der Unternehmungen zu verlassen von der anderen Seite bestimmen die Wirkung der Steuer in den einzelnen Fällen. Gesetzt die Steuer betrage 20 Proc. des bisherigen Preises, ein Theil der Käufer verzichtet auf den Ankauf, die Waare steigt daher wegen des verminderten Begehrs nur um 15 Proc., so kann dieser Preis fortdauern, wenn die mit geringeren Kosten arbeitenden Erzeuger diejenige Menge, welche mit dieser Preiserhöhung abgesetzt werden kann, ohne Schaden zu liefern im Stande. Uebrigens ist auch bei leichtentbehrlichen Waaren obige Ueberwälzung in der Regel zu erwarten, weil die Verkäufer bei jenen keine andere Handlungsweise ergreifen, als bei werthvolleren Dingen.

§. 271.

4) Eine Ueberwälzung der Steuern auf Andere ist solchen Steuerpflichtigen schlechthin unmöglich, deren Einkünfte festgesetzt sind, z. B. den Beamten des Staates, der Kirche und der Gemeinden und den Staatsgläubigern. Dasselbe gilt von den Eigenthümern verpachteter oder vermietheter Gegenstände während der Dauer des Vertrages.

5) Solche Steuern, deren Größe sich nicht nach der jedesmaligen Menge der von den Steuerpflichtigen feilgebotenen Waaren oder Leistungen richtet, sind weit weniger zum Ueberwälzen geeignet, denn es ist nicht zu erwarten, daß alle Verkäufer in dem Entschlusse übereinstimmen, das Angebot zu vermindern, vielmehr wird ein Theil derselben gerade eine Erweiterung ihres Gewerbes bezwecken, um sich auf diese Weise in dem vermehrten Absatze eine Entschädigung zu bereiten. Doch würde die Steuer dann unfehlbar auf die Preise einwirken, wenn eine Classe von Verkäufern so stark besteuert wäre, daß sie das überbürdete Gewerbe aufgeben müßte.

5) Insbesondere kommt es bei Steuern, die den Ertrag einer einzelnen Güterquelle, z. B. der Grundstücke oder der Arbeit, zu treffen bestimmt sind, darauf an, ob der Besteuerte durch eine anderweitige Verwendung jener Quelle oder andere

Einrichtungen der Auflage ausweichen kann (*a*). Dieß wird in vielen Fällen durch die Beschaffenheit des werbenden Vermögens verhindert, z. B. bei Ländereien, Gebäuden ꝛc., in anderen Fällen durch die Allgemeinheit der Besteuerung. Deßhalb bleiben die meisten Steuern auf den Renten des werbenden Vermögens liegen, die auch wirklich den größten Theil des steuerbaren Einkommens ausmachen, oder werden noch auf sie hinübergewälzt; die Lohnarbeiter dagegen müssen für eine Steuerlast, die im Verhältniß ihres Einkommens zu groß ist und ihren nothwendigen Unterhalt zu schmälern droht, durch erhöhten Lohn entschädigt werden, weil sonst Auswanderung, vermehrte Sterblichkeit ꝛc. die Menge der angebotenen Arbeit verringern würde (*b*).

(*a*) Z. B. man vermeidet eine Steuer auf Ackerpferde, indem man Zugochsen anschafft.

(*b*) Canard a. a. O. nimmt zu allgemein an, jede Steuer, sie werde vom Käufer oder vom Verkäufer einer Waare erhoben, vertheile sich in beiden Fällen auf gleiche Weise unter beide Betheiligte und zwar in demselben Verhältniß, in welchem das Mitwerben dem einen oder dem anderen günstiger ist. Wenn z. B. eine Waare 100 fl. gilt und mit 10 fl. Steuer belegt wird, die Concurrenz des Angebotes aber zu der des Begehres sich wie 2 zu 3 verhält, so sollen jene 10 fl. in eben diesem Verhältniß von beiden Classen getragen werden, die Waare soll auf 106 fl. steigen und der Verlust für die Verkäufer 4 fl. betragen. Es kommt nicht bloß auf die Größe des Angebotes und Begehres, sondern auch darauf an, nach welcher Fortschreitung beide sich verändern, und im obigen Falle darauf, wie viel Kauflustige mehr als 100 fl. zu geben und wie viel Verkäufer unter 110 fl. zu verkaufen geneigt sind. Ueberhaupt hat man sich zuweilen, ohne die verschiedenen Fälle deutlich zu unterscheiden, das Ueberwälzen der Steuern zu leicht vorgestellt und deßhalb die gute Anlegung derselben vernachlässigt. Hiezu neigt sich auch Ricardo, Cap. 8: „Obgleich einige Steuern diese Wirkungen (nämlich die Hemmung der Production) in höherem Grade äußern als andere, so muß man doch zugestehen, daß die verderblichen Folgen der Besteuerung weniger von der Wahl der besteuerten Gegenstände, als von ihrer ganzen Summe herrühren.“

§. 272.

7) Die Ueberwälzung vermag, wie sich aus vorstehenden Betrachtungen ergiebt, die fehlerhafte Anlegung der Steuern nicht ständig unschädlich zu machen, denn

a) sie erfolgt bisweilen gar nicht, bald nur sehr langsam und unvollständig. Eine Ueberlastung der Grundrente z. B. ist dauernd (Nr. 6), eine Ueberbürdung der Häuser wirkt so lange, bis die Zunahme der Einwohner die Miethzinse steigert

und die einstweilen unterlassenen Neubauten wieder vortheilhaft werden. Es geschieht auch nicht selten, daß unterdessen das Mitwerben in einem gewissen Nahrungszweige sich aus anderen Ursachen verändert und dadurch die Ueberwälzung verzögert wird.

b) Sind nur einzelne oder wenige Steuerpflichtige zu hoch oder zu niedrig belegt, so ist keine Wirkung auf die Preise möglich und die Ungleichheit unheilbar.

c) In der Zwischenzeit bis zu einer vollendeten Ueberwälzung kommen mancherlei Störungen in den Gewerben und Verluste zum Vorschein. Bei dem Verlassen eines Gewerbszweiges hat man oft eine Einbuße an Capital zu leiden, Arbeiter werden außer Verdienst gesetzt u. dgl.

d) Selbst eine vollständige Ueberwälzung ist bei einer hohen Steuer nicht ohne volkswirthschaftliche Nachtheile, indem sie die Erzeugung und den Verbrauch eines Gutes, somit den Gütergenuß vermindert. Diese Wirkung setzt sich oft auch auf andere Gewerbszweige fort, die durch den von der Steuer gedrückten ihren Absatz erhalten (*a*).

(*a*) Canard (Grundsätze der polit. Oekon., übers. von Völk, S. 157) nimmt an, daß der Druck jeder Steuer endlich ganz unfühlbar werde und Niemand weiter zur Last falle, giebt jedoch zu, daß die Reichen zu einer Verminderung ihres Luxus genöthigt werden. Auch mißbilligt er nicht die bessere Vertheilung der Steuern auf die Individuen, sondern bezieht jenen Satz nur auf die Besteuerung der verschiedenen Zweige von Einkünften im Ganzen (S. 154), indem er glaubt, daß, in welchem Verhältniß diese auch belegt sein mögen, mit der Zeit doch die Steuern sich gleichmäßig auf alle Zweige vertheilen müssen. Die Schwierigkeiten, welche der Herstellung dieses Gleichgewichts entgegenstehen, die aber nothwendig vorübergehend seien, nennt er Reibung (S. 159). — Diese Lehre Canard's hat neuerlich M. v. Prittwitz wieder aufgenommen und weiter verfolgt (Kunst reich zu werden, §. 635—655, und Theorie der Steuern und Zölle, S. 100 ff.). Nach der Ansicht dieses Verf. wirken die Steuern wie eine Vermehrung der Erzeugungskosten oder eine Vertheuerung der Genußmittel, da aber das Einkommen der verschiedenen Volksclassen nicht von den genannten zwei Umständen abhänge, so könne es auch von den Steuern nicht verringert werden, wenn diese nur Zeit gehabt haben, ihre Wirkung zu äußern; sie vermindern also nur das Volkseinkommen im Ganzen. Die Stetigkeit des Steuerwesens müßte demnach auch da vorgezogen werden, wo eine Art von Steuern fehlerhaft angelegt ist, und die gleichmäßige Besteuerung würde als ein Phantom erscheinen. — Nach diesen Ansichten wäre es für den endlichen Erfolg gleichgültig, welche Steuern man erhebt, denn die ganze Summe derselben würde sich von selbst so vertheilen, daß alle Einkünfte der Volksclassen und der Bürger wieder in das nämliche Verhältniß treten wie es ohne alle Steuern wäre und Alle müßten einen verhältnißmäßigen Antheil an der gesammten Steuerlast

auf sich nehmen, wie nach dem Ausschöpfen aus einer Abtheilung eines mit Gittern durchzogenen Teiches das Wasser bald wieder in allen Fächern gleichhoch, aber etwas niedriger steht. Diese durch die Macht des Mitwerbens erfolgende Vertheilung würde wohl in keinem anderen Verhältniß als in dem der reinen Einkünfte geschehen können.

§. 273.

Derjenige Theil des Steuerbetrages, welcher nicht in der erhöhten Gütererzeugung seinen Ersatz findet (§. 268), kann, wie er auch immer sich unter die einzelnen Bürger vertheilen mag, im Ganzen nur dadurch aufgebracht werden, daß die Bürger ihren Aufwand und ihre Verzehrung einschränken, oder weniger erübrigen, oder ihr Stammvermögen vermindern (*a*). Die beiden letztgenannten Wirkungen sind schon oben als ungünstig bezeichnet worden (§. 255, 256) und sollten vermieden werden. Verzehren die Steuerpflichtigen weniger, so nimmt der Absatz mancher Güter ab und der Preis sinkt, bis er nach einer entsprechenden Verminderung des Angebots sich wieder auf die vorige Höhe erhebt und die hervorgebrachte Menge dem jetzigen schwächeren Begehre gleichkommt. Diese Erscheinungen zeigen sich nicht bei den werthvollsten Dingen, auch nicht in voller Stärke bei einer und derselben Art von Genußmitteln, sondern theilweise bei mehreren, je nach den verschiedenen Neigungen und Gewohnheiten der Menschen in Hinsicht auf den Güterverbrauch. Während aber aus dieser Ursache der Genuß und die Erzeugung gewisser Güter abnimmt, so verursacht dagegen der Staatsaufwand, so weit er innerhalb des Landes geschieht, eine beträchtliche Verzehrung der von der Staatscasse bezahlten Beamten und anderer Arbeiter, der Staatsanstalten, der vom Staate beschäftigten Gewerbsleute u. dgl. Die hieraus entstehende Absatzvermehrung kann zum Theile gerade solche Güter betreffen, an denen sich die Steuerpflichtigen etwas abbrechen; doch auch abgesehen von diesem Falle muß der Absatz der Gewerbsunternehmer, so wie die Beschäftigung der Arbeiter und der Capitale im Ganzen ungefähr in gleichem Umfange bleiben, weil das gesammte jährlich zur Verfügung kommende Einkommen sich nicht in der Größe, nur in der Vertheilung und der Art seiner Verwendung ändert. Es dauert jedoch immer einige Zeit, bis die mit der geänderten Richtung der Verzehrung verbundenen Störungen sich verlieren, namentlich

bis die Besteuerten sich in eine andere Lebensweise gefunden haben, das Angebot verschiedener Waaren sich nach dem jetzigen Begehre gestellt hat, bis die z. B. in den Fabriken von Luxusgegenständen oder in Diensten außer Thätigkeit gesetzten Arbeiter ein anderes Unterkommen erlangt und die Unternehmer ihre Capitale wieder nützlich angelegt haben. Ein solcher Uebergang ist stets mit Verlusten am Capital und mit einer Bedrängniß von Arbeiterfamilien verknüpft; ist er jedoch beendet, so bleibt nur noch die Einschränkung übrig, welche die Steuerpflichtigen sich auferlegt sehen, und auch diese wird mit der Zeit wegen der Gewöhnung weniger empfunden.

(*a*) Dahin gehört auch das Schuldenmachen.

§. 274.

Sowohl aus dieser Ursache, als der möglichen Ueberwälzung willen ist die anfängliche Wirkung einer Steuer häufig von der späteren verschieden, und alte Steuern werden deßhalb bei gleicher Güte leichter ertragen als neue (*a*). Man soll also nicht ohne wichtige Gründe und nur mit großer Umsicht erhebliche Veränderungen in den Steuern vornehmen (*b*), es wäre aber zu weit gegangen, wenn man dieselben so viel als möglich vermeiden wollte, denn sie werden von Zeit zu Zeit nothwendig. Bald fordert die Vermehrung der Staatsbedürfnisse die Erhöhung, bald das Bedürfniß einer Erleichterung für eine oder die andere Volksclasse die Erniedrigung einer Steuer; bald gebietet die Gerechtigkeit eine andere Vertheilung der Steuern oder die Einführung einer neuen Art derselben, wenn es sich nämlich zeigt, daß bisher die Staatsbürger nach Maaßgabe ihres Einkommens in sehr ungleichem Maaße getroffen worden sind, z. B. wenn Irrthümer zum Vorschein kommen, oder die besteuerten Objecte sich verändert haben. Man trägt jedoch aus guten Gründen Bedenken, sogleich eine Steuerermäßigung zu verfügen, sobald der Zustand des Staatshaushaltes sie für den Augenblick gestattet, wenn man nicht auf längere Dauer dieses günstigen Verhältnisses rechnen kann, weil eine später nothwendige abermalige Erhöhung wieder neue Beschwerlichkeiten mit sich bringt.

(*a*) Canard (a. a. O. S. 174) behauptet, jede alte Auflage sei gut und jede neue schlecht.

(*b*) L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excessif. De Gasparin et Reboul, De l'amortissement, S. 13. — Fulda, Ueber die Wirkung ꝛc. S. 17. So lange eine Steuer sich gleich bleibt, können die Bürger sich in ihren wirthschaftlichen Maaßregeln leichter nach ihr einrichten.

§. 275.

Die Wirkungen der Steuern in den einzelnen Staaten lassen sich aus statistischen Thatsachen erforschen, indem man die Veränderungen in den Preisen der Waaren und Leistungen sowie in der Menge der erzeugten und verzehrten Güter beobachtet und zu ermitteln sucht, wie viel die Steuern hiezu beigetragen haben. Hiebei erfordert es viele Sorgfalt, den Einfluß anderer Ursachen auszuscheiden. Ein Uebermaaß der Steuern im Ganzen würde sich durch die Noth der Lohnarbeiter, durch die zunehmende Verarmung, die Vertheuerung unentbehrlicher Güter, den Verfall einzelner Gewerbe, das Sinken des Steuerertrages wegen angehäufter Ausstände oder starker Abnahme der besteuerten Ausgaben u. dergl. kundgeben. Ueberbürdungen einzelner Volksclassen oder Gewerbszweige werden aus Erscheinungen ähnlicher Art in engerem Umfange kenntlich. Die öfters angestellte Berechnung, welche Steuersumme im Durchschnitt auf den Kopf der Einwohner in jedem Lande komme, ist zwar lehrreich, nur muß man sich hüten, Folgerungen aus ihr abzuleiten, zu deren Begründung sie für sich allein nicht zureicht. Ohnehin muß man, damit eine richtige Vergleichung angestellt werden könne, die Rechnung bei allen Staaten auf gleiche Weise vornehmen, gleiche Arten von Abgaben aufführen (*a*), überall gleichförmig den Brutto- oder den Nettoertrag anwenden (*b*) ꝛc. Die hiebei sich ergebende Verschiedenheit des durchschnittlichen Steuerbetrags auf jeden Kopf (*c*) kann aus mehreren Ursachen herrühren:

1) aus dem ungleichen Wohlstande (der Steuerfähigkeit) der Völker, weßhalb auch bei gleicher Besteuerungsweise der Ertrag der Steuern in mehreren Ländern oder Landestheilen verschieden ausfällt (*d*);

2) aus der ungleichen Höhe der Steuerbelastung, indem diese bald einen größeren, bald einen kleineren Theil des ganzen reinen Volkseinkommens hinweg nimmt und mithin von der Gränze, wo das Uebermaaß anfängt, mehr oder weniger

entfernt ist. Diese Verschiedenheit in der Steuerlast kann wieder mehrere Ursachen haben. Dahin gehören

a) der Umfang der Staatsbedürfnisse, wozu die Größe der Staatsschuld, der Belauf der nothwendigen anderen Ausgaben (z. B. die verschiedene Kostbarkeit der Staatsvertheidigung) und die Menge der als nützlich anerkannten und in Ausführung gebrachten Regierungsanstalten beiträgt (*e*);

b) die Größe des aus Domänen und Regalien fließenden Staatseinkommens, d. h. der in die Staatscasse gelangenden Renten und Gewerbsverdienste (*f*).

(*a*) Zu diesem Behufe ist es 1) zweckmäßig, den roh en Betrag der Steuer zu Grunde zu legen, weil die Erhebungskosten von den Bürgern ebenfalls aufgebracht werden müssen, 2) auch der Monopolgewinn von Salz und Tabak verdient aus obigem Grunde mit eingerechnet zu werden, wie in §. 248.

(*b*) Neben den in die Staatscasse fließenden Steuern dürfen auch Provincialabgaben nicht fehlen und bei Bundesstaaten dürfen nicht allein die Einkünfte der Bundesregierung berücksichtigt werden.

(*c*) Zur genauen Ausmittlung ist die Einsicht ausführlicher Voranschläge oder Rechnungen erforderlich, denn bei einem kurzen Auszuge sind in den Hauptabtheilungen nicht selten Theile einbegriffen, die ausgeschieden werden müssen. Beispiele aus den in §. 248 (*c*) aufgeführten Staaten. Es kommen auf den Kopf:

	Landesmünze	südd. Gulden
Großbritanien . .	$1,^{8}$ L. St.	$21,^{62}$
Frankreich	$25,^{41}$ Fr.	$11,^{92}$
Niederlande . . .	$11,^{6}$ fl.	$11,^{45}$
Spanien	70 Re.	$8,^{6}$
Oesterreich 1862 . .	$6,^{89}$ fl.	$8,^{04}$
" 1864 . .	$8,^{12}$ fl.	$9,^{48}$
Belgien	$16,^{47}$ Fr.	$7,^{55}$
Sachsen	$4,^{07}$ Rthlr.	$7,^{13}$
Italien	$14,^{9}$ Fr.	$6,^{9}$
Nassau 1864 . . .	$6,^{9}$ fl.	$6,^{9}$
Rußland	$3,^{58}$ R.	$6,^{75}$
Hannover	$3,^{7}$ Rthlr.	$6,^{5}$
Baden	$6,^{1}$ fl.	$6,^{1}$
Preußen	$3,^{1}$ Rthlr.	$5,^{92}$
Bayern / Würtemberg . .	$5,^{6}$ fl.	$5,^{6}$

Bemerk. Bei Würtemberg ohne Erhebungskosten der directen Steuern, s. §. 248 (*c*). Die Volksmenge von Frankreich mit Einschluß von Algier. Oesterreich nach der Zählung von 1857; der Steuerbetrag wird in Papiergeld bezahlt und beträgt also in Silber weniger.

Hahn (Vergleichende Darstellung der Höhe und Ergebnisse der Besteuerung, Pesth, 1857) giebt eine Tabelle über sämmtliche europäische Staaten. Die Salz- und Tabakserträgnisse sind nicht eingerechnet, der Ausschlag auf den Kopf fällt daher schon aus diesem Grunde etwas niedriger aus als in obiger Aufzählung. Der Verf. berechnet für den Kopf (in süddeutschen Gulden): Oesterreich $5,^{53}$, Bayern $5,^{76}$, Frankreich $14,^{45}$, Niederlande $15,^{84}$, Dänemark $6,^{93}$, Spanien, Portugal $6,^{61}$,

Griechenland 5,[51], Schweden 5,[46], Neapel 4,[75], Rußland 1,[97] fl. — Die Zahlen bei v. Czörnig II, 481 weichen von den obigen darum ab, weil der Verf. den verschiedenen Budgets gemäß unter den indirecten Steuern auch die Gebühren aufgenommen hat. Seine Berechnungen ergeben: Großbritanien 23,[24], Frankreich 15,[51], Niederlande 15,[36], Spanien 10,[74], Belgien 9,[81], Oesterreich 9,[53], Preußen 8,[70], Portugal 6,[58], Bayern 6, Rußland 5,[72] fl. österr.

(*d*) Vgl. §. 280. — Ist in einem Lande in Vergleich mit anderen ein merklich höherer oder niedrigerer Preis der edlen Metalle gegen die Mehrzahl der Waaren, so wird der Steuerbeitrag des Kopfes auch schon aus dieser Ursache ungleich sein.

(*e*) Vgl. v. Hoffmann, Gesetzgebung des Großh. Hessen, S. 208 ff. (Rechtfertigung der höheren hessischen Steuerquote.)

(*f*) Es seien z. B. zwei Länder A und B von je 5 Mill. Einwohnern. Wenn in A die Domänen und Regalien (ohne Monopolgewinn) 2 Mill. fl. mehr tragen als in B, so muß hier 0,[4] fl. mehr Steuer vom Kopf gefordert werden. Dagegen gelangen auch in Renten, reinem Gewerbs- und Lohnverdienst 2 Mill. mehr in den Besitz der Bürger, wovon durch mancherlei Steuern (unter Annahme von $^1/_6$ des reinen Einkommens) schon $^1/_3$ Mill. eingehen können, auch jährlich etwas zur Vermehrung des Capitals erübrigt werden wird.

---

3. Hauptstück.

Einrichtung des Steuerwesens.

I.

Zusammenhang der Steuern.

§. 276.

In früheren Zeiten, als das Steuerwesen noch wenig durchdacht war und allgemeine Grundsätze für dasselbe gänzlich fehlten, pflegte man jede Steuer nur für sich in Hinsicht auf ihre Einträglichkeit, leichte Anlegung, Unschädlichkeit, auf die Kostbarkeit oder Wohlfeilheit, Bequemlichkeit oder Schwierigkeit der Erhebung ꝛc. zu betrachten. Man griff zuerst zu denjenigen Steuern, welche nach diesen Eigenschaften die größten Vorzüge hatten und nahm dann allmälig, als der Geldbedarf anwuchs, andere zu Hülfe, von denen man eine beträchtliche Einnahme erwartete. Seitdem man aber die Vertheilung des jährlichen Volkseinkommens in seine verschiedenen Hauptzweige zu überblicken gelernt hat und eine gleichmäßige Belastung derselben als rechtliches Gebot anerkennt, muß man die sämmtlichen Steuern eines Landes als Theile eines Ganzen ansehen und darauf

hinarbeiten, daß alle Arten von Einkünften vollständig und in richtigem Verhältniß getroffen werden. Der Inbegriff der Steuern eines Landes, das Steuerwesen desselben ist öfters mit dem Namen Steuersystem bezeichnet worden. Er verdient denselben nur dann, wenn die einzelnen Steuern den obigen allgemeinen Grundsätzen gemäß angelegt sind, so daß kein Theil des reinen Einkommens frei gelassen oder zu sehr geschont, oder dagegen überbürdet wird. Aus diesem Grunde muß man bisweilen einzelne Steuerarten bestehen lassen oder neu einführen, die in verschiedenen Hinsichten mit mehr Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verknüpft sind als die übrigen, die aber zur Vollständigkeit des Steuerwesens erforderlich sind.

§. 277.

Da man ehemals nicht umhin konnte zu bemerken, daß manche Steuern ungenau angelegt waren, so scheute man sich, wenn die Staatseinkünfte vermehrt werden mußten, jene zu erhöhen und dadurch Klagen hervorzurufen, man zog es daher vor, vielerlei Auflagen von geringem Betrage neben einander einzuführen. Diese Vielheit der Steuern machte die Erhebung umständlich und kostbar, verursachte auch den Steuerpflichtigen eine unnöthige Mühe und erschwerte den Ueberblick des ganzen Steuerwesens. In der neuesten Zeit hat man dagegen den großen Nutzen einer vereinfachten Steuereinrichtung schätzen gelernt, eine Menge von Auflagen abgeschafft und dafür die beibehaltenen sorgfältiger angelegt, so daß sie nöthigenfalls ohne beträchtliche Nachtheile erhöht werden konnten. Bei der kleinen Zahl von Steuerarten, die man in den heutigen Staaten antrifft, ist es viel leichter, ihre Wirkungen wahrzunehmen und sie in ein richtiges Verhältniß zu einander zu setzen. Die wahren, kraft landesherrlicher Gewalt aufgelegten Steuern müssen hiebei sorgfältig von den privatrechtlichen Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande (den Grundgefällen) unterschieden werden, weil jene den Bürgern unentgeldlich erlassen werden, diese aber abzulösen sind, §. 156. Diese Scheidung ist in manchen Fällen nur mittelst genauer historischer Untersuchungen auszuführen (a).

(a) Diese Ausscheidung hat besonders darum praktische Wichtigkeit, weil den deutschen Standes- und Grundherren die grundherrlichen Gefälle

verblieben, die Steuern entzogen worden sind, sowie ihnen zugleich die Regierungsausgaben abgenommen wurden. In mehreren deutschen Staaten hat die Aufhebung der steuerartigen alten Abgaben mühsame Nachforschungen verursacht; v. Sensburg, Unters. des Ursprungs und der Ausbildung alter Steuern und Abgaben. Erlangen, 1823. — Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben, Gießen, 1826. — Neuere Forschungen zeigen, daß die Namen der Abgaben für das Wesen derselben nicht entscheiden, indem bisweilen Steuern, gutsherrliche und leibeigenschaftliche Entrichtungen mit dem nämlichen Ausdrucke belegt wurden. — Ueber die alten Abgaben in Baden Verhandl. der 1. Kammer von 1837, Beil. I, 153—168 (v. Rau).

§. 278.

Die Vereinfachung des Steuerwesens findet nothwendig darum eine Gränze, weil, auch wenn man die zahlreichen auf den Güterverbrauch gelegten Steuern (§. 292) beseitigen würde, doch die verschiedenen Zweige des reinen Einkommens im Volke zur Besteuerung beigezogen werden müssen und jeder derselben seiner Natur nach eigenthümliche Regeln für ihre Ausmittelung und Belegung aller steuerbaren Einkünfte erfordert, so daß also mehrere Arten von Steuern, z. B. von der Grund- und Capitalrente, neben einander bestehen. Es ist aber öfters die Forderung ausgesprochen worden, daß in jedem Staate nur eine einzige Steuer anzuordnen sei, was freilich, wenn es sonst mit den Grundsätzen der Besteuerung vereinbar wäre, die Verwaltung sehr erleichtern würde. Dieß Ziel hat man erreichen wollen:

1) durch Einführung einer einfachen Steuer, welche theils unmittelbar, theils vermittelst der Ueberwälzung alle Staatsbürger treffen würde. Dahin gehört, neben anderen Vorschlägen (*a*), die von den Physiokraten empfohlene einzige Grundsteuer (I, §. 41), deren Unzweckmäßigkeit aus der klaren Einsicht in die Vertheilung der Einkünfte leicht erhellt (*b*), sowie überhaupt die Unmöglichkeit jeder ähnlichen Besteuerungsmethode außer Zweifel ist;

2) durch eine allgemeine Einkommens- oder Vermögenssteuer, die man sich als eine Zusammensetzung und Verschmelzung mehrerer, nach einerlei Hauptgrundsatz angeordneten Arten von Steuern denken kann, wobei die auf einem anderen Princip beruhenden aufgehoben würden, §. 368. 402.

(*a*) Plan einer einzigen Mahlsteuer, von einem spanischen Finanzmanne; Delecourt, De tributis ac vectigalibus, S. 60.

(*b*) Unter andern ist Canard's Preisschrift (§. 270 und I, §. 45 (*d*)) hauptsächlich zur Beleuchtung dieses physiokratischen Satzes bestimmt gewesen, s. auch v. Jakob, St. Fin.-Wiss. I, §. 502—507.

§. 279.

Die größeren und mittleren europäischen Staaten entstanden durch allmälige Zusammenfügung mehrerer kleineren Gebiete. Wo diese Vereinigung noch neu ist, wie sie es in Deutschland nach den letzten Veränderungen war (*a*), oder wo das Andenken an die frühere Trennung sich noch in der verschiedenen Gesetzgebung und Verwaltungsweise der Provinzen erhalten hat (*b*), da verursacht die ungleichartige Steuerverfassung der einzelnen Landestheile vielerlei Unbequemlichkeiten. Sie verhindert, daß die Bewohner verschiedener Bezirke gleichmäßig belegt werden, sie erschwert die Oberleitung und die Vervollkommnung des ganzen Steuerwesens, verwickelt das Rechnungswesen und kann selbst den Verkehr im Innern des Staatsgebietes belästigen (*c*). Dieser nachtheilige Zustand läßt sich jedoch nicht augenblicklich aufheben, weil genaue statistische Vorarbeiten dazu gehören, um die nämlichen Steuern im ganzen Lande einzuführen, und weil es, wenn kein Theil des Staates schon eine vorzügliche Steuerverfassung hat, rathsam ist, lieber sogleich eine neue bessere vorzubereiten.

(*a*) Reichsdeputationsrecess von 1803, Rheinbundsacte von 1806, Acte des Wiener Congresses von 1815.

(*b*) Z. B. in Frankreich bis 1789, im österreichischen Staat bis 1848, im Königreich Italien.

(*c*) In Bayern wurden noch 1831 (§. 18 des Finanzgesetzes) 19 verschiedene, in einzelnen Landestheilen üblich gewesene Abgaben aufgehoben. — Hannover hat seit 1817 ein gleichförmiges Steuersystem. Bis dahin war wegen der ungleichen Consumtionssteuern der Uebergang von Waaren aus einer Provinz in die andere mit Abgaben belegt, wie in Preußen bis 1818. Dieser Staat hatte noch bis jetzt vielerlei Grundsteuersysteme. Die bad. V. v. 22. März 1811 spricht von 40—50 verschiedenen Steuersystemen, die damals im Lande bestanden. — Die großh. hessische Provinz Starkenburg hatte 24 verschiedene Steuerverfassungen, Kröncke, Anleitung S. 7.

§. 280.

Wenn man in der Zwischenzeit, ehe diese Vorarbeiten beendigt sind, vorläufig wenigstens die größeren Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Landesbezirke entfernen will, so muß man suchen, die jetzigen Steuern durch Zuschläge oder

Verminderungen überall in ein gleiches Verhältniß zu der Steuerfähigkeit der Einwohner zu setzen. Für diese vorläufige Ausgleichung hat man vergeblich einen einfachen, bequemen und genauen Maaßstab gesucht, nach welchem der von jedem Landestheile zu erhebende Steuerbetrag bestimmt werden könnte (*a*). Der Flächenraum ist offenbar ganz unbrauchbar. Eher könnte man sich noch an die Einwohnerzahl halten, doch wird auch sie unzuverlässig, wenn in den volkswirthschaftlichen Verhältnissen Verschiedenheiten obwalten. Um hierüber Aufklärung zu erlangen, ist es nützlich, den Steuerbeitrag der einzelnen Theile eines Staates zu vergleichen, in dem eine gleichförmige Steuerverfassung besteht. Hiebei zeigt sich, daß in großen Städten auf jeden Einwohner mehr Steuer kommt als sonst im Lande, weil dort viel Reiche wohnen. Gegenden mit unfruchtbarem Boden, z. B. Gebirge, haben einen niedrigen Steuerbeitrag des Kopfes, fruchtbare, für den Absatz günstig gelegene und gut angebaute Gegenden einen vorzüglich hohen. Ausgedehnter Gewerksbetrieb wirkt ebenfalls vortheilhaft auf die Steuerfähigkeit, bei sehr hoher Bevölkerung aber findet man dieselbe niedriger als bei mittlerer (*b*). In einem großen Gebiete kann die Verschiedenheit dieser und anderer Umstände die Steuersumme, welche jeder Kopf im Durchschnitt trägt, sehr ungleich machen. Man muß deßhalb darauf verzichten, zu dem eben genannten Zwecke einen einzigen Anhaltspunct zu benutzen, und vielmehr aus der Verbindung mehrerer Kennzeichen die Steuerfähigkeit jedes Bezirkes ermitteln. Erstreckt sich die Verschiedenheit nur auf eine einzige Art der Steuern, so ist es leichter, vorläufig eine Gleichheit der Belastung eines gewissen Einkommens nach deutlichen Kennzeichen desselben herzustellen (*c*).

(*a*) Betrachtungen hierüber enthalten Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 77. 131. — Ganilh, Théorie de l'écon. polit., S. 192 (unklar). — (Hofer) Angef. Ideen. 1808. Der Verf. schlägt vor, zwischen den einzelnen Provinzen $^2/_3$ der Summe nach der Volkszahl, $^1/_3$ nach dem Flächenraume umzulegen, in den Amtsbezirken jeder Provinz aber $^1/_2$ nach dem Flächeninhalte und mit der Reduction des schlechteren Bodens auf eine kleinere Fläche des besseren. Dieß Verfahren kann nicht befriedigen, weil andere Ursachen außer der Volksmenge und dem Flächenraum zu mächtig einwirken. Wendet man z. B. diese Austheilungsart auf einige österreichische Kronländer an, so ergiebt sich die Steuersumme:

	nach Hofer's Methode	wirklich 1857
Böhmen	49 Mill. fl.	39²/₃ Mill. fl.
Lombardei und Venedig .	42,² „ „	63 „ „
Tirol	7¹/₃ „ „	7·196000 „
Ungarn	63,⁴ „ „	56 Mill. „

Nur bei Tirol trifft die Berechnung mit der Wirklichkeit zusammen. — Die 9 Provinzen von Belgien hatten 1861 Procente

	der Steuern	des Flächenraums	der Volkszahl
Antwerpen . . .	14,²⁵	9,⁶¹	9,⁵⁹
Brabant	21,⁷⁸	11,¹⁴	17
Westflandern . . .	11,²³	10,⁹⁸	13,⁴
Ostflandern . . .	17,⁶⁰	10,¹⁸	16,⁸
Hennegau	15,¹⁶	12,⁶³	17,²⁶
Lüttich	9,⁰⁴	9,⁸²	11,²³
Limburg	4,⁵⁹	8,¹⁹	4,¹
Luxemburg . . .	1,⁸⁴	14,⁹⁹	4,²⁵
Namur	4,⁴⁶	12,⁴²	6,³

Hieraus erkennt man, daß in der Mehrzahl der Provinzen auch eine Combination von Flächenraum und Volkszahl nicht das richtige Verhältniß geben würde.

(*b*) Die Zölle müssen bei solchen Vergleichungen außer Ansatz bleiben, weil sie nicht gerade von der Gegend getragen werden, in der sie eingehen. Die folgenden Beispiele zeigen, daß die Steuerbeiträge auch mit der Dichtigkeit der Bewohnung nicht in gleichem Verhältniß stehen.

Belgien, 1861; Grund-, Personal-, Patentsteuer und Accise auf den Kopf, Bevölkerung auf die deutsche □Meile:

Provinz.	Steuerbetrag	Bevölkerung	Provinz.	Steuerbetrag	Bevölkerung
Antwerpen . .	18,¹ Fr.	8 887	Hennegau . .	10,⁰⁷ Fr.	12 168
Brabant . .	15,⁶ „	13 582	Lüttich . . .	9,⁸ „	10 186
Limburg . .	13,⁵⁷ „	4 477	Namur . . .	8,⁶ „	4 518
Ostflandern . .	12,⁶⁶ „	14 718	Luxemburg . .	5,² „	2 528
Westflandern .	10,¹⁹ „	10 896			

Im Ganzen genommen findet sich also die höchste Steuer bei einer mittleren Bevölkerung, die niedrigste bei der geringsten Bevölkerung, die mittlere bei der stärksten Bevölkerung.

Bayern, A. 1855—61, sämmtliche Steuern ohne Zoll.

Kreise.	auf den Kopf	Bevölkerung	Kreise.	auf den Kopf	Bevölkerung
Oberbayern .	6,⁸ fl.	2407	Oberpfalz . .	4,⁷ fl.	2694
Schwaben . .	6 „	3233	Unterfranken .	4,⁵ „	3629
Niederbayern .	5,⁹ „	2844	Oberfranken .	4,¹ „	3988
Mittelfranken .	5,³ „	3846	Pfalz . . .	3,⁵ „	5428

Hier haben die vier schwächer bevölkerten Kreise einen mittleren Steuerbetrag von 5,⁸⁵, die vier stärker bevölkerten aber nur 4,⁵ fl., sonst ist keine Regel zu erkennen.

In Preußen haben die drei nordöstlichen Provinzen den geringsten Steuerbetrag vom Kopf und zugleich die geringste Bevölkerung. — In Oesterreich haben im Ganzen die am dichtesten bewohnten Kronländer ebenfalls einen mittleren Steuerausschlag; directe und indirecte Steuern von 1857:

Kronländer.	auf den Kopf	Bevölkerung	Kronländer.	auf den Kopf	Bevölkerung
Wien . . .	62,48 fl.	—	Kärnthen . .	7,61 fl.	1920
Salzburg . .	20,73 „	1240	Kroatien . .	7,26 „	3038
Niederösterreich ohne Wien .	12,55 „	3295	Schlesien . .	6,55 „	5355
Lombardei . .	12,46 „	8023	Ungarn . . .	6,43 „	2800
Venedig . . .	11,18 „	6010	Militärgränze .	5,71 „	2168
Mähren . . .	8,43 „	5107	Siebenbürgen .	5,71 „	1809
Woiwodschaft .	8,38 „	3020	Bukowina . .	5,23 „	2375
Böhmen . .	8,16 „	5318	Galizien . .	5,21 „	3710
Tirol . . .	7,85 „	1850	Dalmatien . .	4,63 „	1945

Die von der schweizerischen Tagsatzung aufgestellte, 1838 abgeänderte Scala des Beitrags zu den Militärausgaben des Bundes, die man für ein richtiges Maaß des Wohlstandes hält, zeigt das geringere Einkommen der hauptsächlich auf Viehzucht hingewiesenen höheren Gebirgsgegenden im Vergleich mit den fabrik- und handeltreibenden Cantonen, welche größere Städte und fruchtbaren Boden besitzen. Es ist hiebei ein Contingent von 2 Proc. angenommen und für den Mann wird bezahlt 30 Fr. von Basel-Stadt; 25 Fr. Genf; 20 Fr. Zürich, Bern, Aargau, Neuenburg, Waadt; 15 Fr. Thurgau, Solothurn, Freiburg, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Appenzell A. R.; 12½ Fr. Basel-Landschaft; 10 Fr. Tessin, Glarus, Juraämter von Bern; 7½ Fr. Wallis, Bündten, Zug; 5 Fr. Unterwalden, Schwyz, Uri, Appenzell J. R.

(c) Beispiele: Die 1859 beantragte Ausgleichung der Grundsteuer im preußischen Staate, wobei den beiden westlichen Provinzen 20 Proc. der Anschläge ab-, den vier nordöstlichen 10 Proc. zugesetzt werden sollten. — Die 1864 beschlossene Austheilung der ganzen Grundsteuer auf die Theile des italienischen Staates.

II.

Ausführung der Steuern.

§. 281.

Wenn auch der Gegenstand und die Größe der Steuern gegeben sind, so hängt doch die Stärke der Belästigung für die Bürger und die Schwierigkeit, welche die Regierung bei der Erlangung der Steuereinnahme zu überwinden hat, zum Theil noch von den äußeren Einrichtungen ab, die dazu erforderlich sind, um jedem einzelnen Steuerpflichtigen seinen Beitrag abzufordern und denselben der Staatscasse zuzuführen. Sind jene Einrichtungen mangelhaft, so fügen sie zu der ohnehin in

jeder Steuer enthaltenen Beschwerde noch eine zweite zufällige hinzu; sind sie gut, so vermindern sie die Last und befördern die Verwirklichung der obigen Grundsätze. Die Regeln, welche sich auf diese formellen, zur äußerlichen Darstellung eines Steuersystems gehörenden Anordnungen beziehen, können nach folgenden drei, bei jeder Steuer vorkommenden Vorgängen geordnet werden:

1) Festsetzung der Steuerschuldigkeit,
2) Entrichtung durch die Steuerpflichtigen,
3) Erhebung (Einzug) für die Staatscasse.

§. 282.

Zu 1) Um eine Steuer fordern zu können, müssen vor Allem diejenigen Zahlenbestimmungen aufgestellt werden, aus denen die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen leicht erkannt wird. Dazu gehört:

a) Die Bezeichnung des Gegenstandes (§. 254), nach welchem überhaupt die Steuerpflicht bemessen werden soll, z. B. eines Vermögenstheiles, eines Einkommens, einer Ausgabe ꝛc.;

b) die Festsetzung des Steuersatzes, d. i. der Regel, nach welcher von einem gewissen Gegenstande ein gewisser Steuerbetrag zu bestimmen ist (*a*). Wird der Gegenstand ebenfalls durch eine Geldsumme ausgedrückt, so besteht der Steuersatz in einem Zahlenverhältniß zwischen jenem und der darauf fallenden Steuer, welches ein ächter Bruch ist und mit dem Namen Steuerfuß belegt wird. Der Steuerfuß muß auf eine bequeme Weise bezeichnet werden, indem man eine gewisse Einheit des Gegenstandes als Nenner des Bruches annimmt, z. B. nach Procenten oder mit Benutzung der in Süddeutschland üblichen Münzstückelung in Kreuzern von 100 fl. des Steuergegenstandes. Es ist für die Steuerpflichtigen angenehm, wenn der Fuß längere Zeit gleich bleibt, allein bisweilen sprechen andere wichtigere Gründe für seine Erniedrigung oder Erhöhung. Um alle Willkür der Erhebungsbeamten zu verhindern und den Steuerpflichtigen die Bezahlung zu erleichtern, ist es rathsam, den Steuerfuß nicht bloß für alle Fälle genau, sondern auch so leichtverständlich zu bestimmen, daß Jeder sich selbst abnehmen kann, wie viel er zu entrichten hat (*b*). Die

obrigkeitliche Verkündigung des Steuerfußes heißt das Steuerausschreiben (c);

c) die Ausmittlung der Quantität des Steuergegenstandes, welche von jedem Einzelnen zu versteuern ist; dieß Geschäft erfordert bei manchen Steuern, die nach einzelnen Vorfällen erhoben werden, nur die sorgfältige Wahrnehmung derselben und die Anwendung der allgemeinen Vorschrift (Tarif) auf jeden gegebenen Fall, bei anderen aber die mühsame und umständliche Entwerfung von Verzeichnissen (Listen, Rollen).

(a) Z. B. der Zollsatz in Geld von dem Centner der verschiedenen Waaren, der Satz der Trankſteuer von 1 Ohm, Eimer ꝛc., der Gewerbsteuer von 1 Mahlgang, 1 Pferdegespann u. dgl. Eine Angabe mehrerer Ansätze für verschiedene Gegenstände einer Steuergattung wird Steuertarif genannt.

(b) Die Gewißheit dessen, was jeder Einzelne zu zahlen hat, ist im Steuerwesen von so großer Wichtigkeit, daß, wie die Erfahrung aller Völker zeigt, ein beträchtlicher Grad von Ungleichheit kein so großes Uebel ist, als ein sehr geringer Grad von Ungewißheit. A. Smith, III, 212. (IV, 166. Bas. Ausg.)

(c) Bad. Instruct. vom 4. März 1816 §. 1.

§. 283.

Während der Gegenstand und der Ansatz oder insbesondere der Fuß einer Steuer in einem Gesetze allgemein ausgesprochen werden können, ist der Umfang von Steuergegenständen, für welche jeder Einzelne die Steuer zu entrichten hat, eine Thatsache. Ein Theil der Steuerpflichtigen ist stets in Versuchung, dieselbe aus Gewinnsucht zu verheimlichen oder nicht vollständig bekannt werden zu lassen. Es ist rathsam, bei der Erforschung dieser thatsachlichen Umstände das Eindringen in häusliche Verhältnisse und jedes kleinliche Ausspähen zu vermeiden, weil es Unwillen erregt und der Würde der Staatsgewalt widerstreitet, vielmehr soll soviel als möglich nur auf das geachtet werden, was offen vorliegt. Zugleich soll aber der Reiz zum Betruge durch solche Beobachtungs- und Ueberwachungsmittel, welche geringe Hoffnung der Verheimlichung übrig lassen, soviel als möglich aufgehoben werden. Es ist zwar eine mit der Steuerpflicht zusammenhängende Verpflichtung des Bürgers, seine wirthschaftlichen Verhältnisse soweit, als sie zur gerechten Steueranlegung bekannt sein müssen, wahrhaft anzugeben, aber der hiezu erforderliche Grad von Redlichkeit und Liebe zum

Gemeinwesen ist nicht allgemein vorhanden. Da es nun auch in sittlicher Beziehung rathsam ist, den Eigennutz mit der Gewissenhaftigkeit sowenig, als es thunlich ist, in Widerstreit zu bringen und die Bürger einer schweren Versuchung zu überheben, so sollte die eigene Angabe des Steuerpflichtigen wo möglich nur in solchen Fällen zu Hülfe genommen werden, wo man im Stande ist, sich von ihrer Richtigkeit noch auf anderen Wegen zu überzeugen. Bei manchen Steuern läßt sich dieß nicht umgehen, doch muß man stets erwägen, daß Strafgesetze und Strafzufügungen ein zweites Uebel neben der Steuerlast sind, welches man zu mildern suchen sollte, und daß eine desto kleinere Strafe ausreicht, je schwächer der Antrieb zur Gesetzwidrigkeit und je wahrscheinlicher die Entdeckung ist (*a*).

(*a*) Vgl. A. Smith, III, 214. — Die von jedem Strafgesetze überhaupt bewirkte Abhaltung läßt sich als das Product zweier Factoren ansehen, deren einer in der Größe des Strafübels, der andere in der Wahrscheinlichkeit der wirklich eintretenden Bestrafung besteht. 100 fl. Strafe und eine Wahrscheinlichkeit von $^2/_5$, d. h. der Entdeckung in 2 von 5 Fällen, wirkt wie eine unfehlbar zu erwartende Strafe von $^2/_5 . 100 = 40$ fl.

§. 284.

Zu 2) Bei der Entrichtung der Steuern ist zuvörderst der Vorzug der Geld- vor den Naturalsteuern zu bemerken. Diese waren zwar in früheren Zeiten, wo es an Geldverkehr, an Versendungs- und Absatzgelegenheit noch fehlte, unvermeidlich (*a*), sind dagegen für Staaten von höherer Entwicklung nicht mehr passend, weil sie die Freiheit des Verkaufs beschränken, mühsame Aufbewahrung und Ablieferung verursachen und auch der Regierung Beschwerde auferlegen. Selbst wenn diese ein Bedürfniß von Naturalien hat, z. B. für die Kriegsmannschaft und deren Pferde, steht man sich besser bei dem freien Einkaufe. Die Naturalentrichtung könnte hauptsächlich nur bei Steuern von dem Bodenertrage vorkommen. Man hat sie bisweilen für solche Zeitumstände empfohlen, wo die Landwirthe wegen der niedrigen Fruchtpreise Mühe haben, die nach einem höheren Durchschnitte angesetzten Geldsteuern aufzubringen. Doch ist auch dieses kein zureichender Grund, Naturalsteuern einzuführen, weil der Vortheil derselben nur darin liegt, daß man die Naturalien zu einem höheren Preise als der gegenwärtige an

Zahlungsstatt annimmt, und ein vorübergehender Nachlaß an der Steuersumme gleiche Wirkung auf einfacherem Wege hervorbringen kann.

(a) Im persischen Reiche kamen Naturallieferungen für den Hofstaat neben den Geldsteuern vor. Sie sollen in den inneren Provinzen mehr betragen haben als an den Gränzen, wo dagegen die Geldabgaben vorherrschend waren (Strabon). Dieß erklärt sich nicht bloß aus dem Geldmangel der inneren Gegenden, weil das eingehende Geld eingeschmolzen und aufbewahrt wurde (Reynier, Perses et Phéniciens, S. 189), sondern auch aus der Nähe der Hofhaltung. — Entrichtung des Heerbanns im fränkischen Reiche in Gold, Silber, Tüchern, Waffen, Pferden, Schlachtvieh. Capitul. de 812. Baluzius, I, 767. — Naturaltribute unter den Merovingern, Lieferungen, z. B. für die Sendgrafen, Lang, T. Steuerverfassung, S. 22—26. Reynier, Ec. publ. et rur. des Celtes, S. 289 (aus den formulis Marculfi). — Kaiser Isaak Komnenus erhob auf dem Lande von je 30 Feuerstellen 1 Goldstück, 2 Silberstücke, 1 Schaaf, 30 Hühner, 6 Scheffel Gerste, ebensoviel Mehl und 6 Eimer Wein, bei 20 oder 40 Feuerstellen verhältnißmäßig weniger. Gregorius Tholoz., De rep. L. IV. C. 3. §. 13. — Die Dalekarlier empörten sich gegen Christian I., weil sie glaubten, er wolle die Steuern in Geld erheben, Monthion, S. 84. — Ein merkwürdiges Beispiel noch aus der Gegenwart bietet Abyssinien dar. In den Versammlungen des Hauptes der Provinz und der Bezirksbeamten werden die Familien jedes Ortes aufgezeichnet und die Steuerbeträge der Bezirke festgestellt, in jedem Orte wird dann von den Vorstehern der Gemeinde das Vermögen jedes Bürgers aufgenommen. Die Steuern werden in Honig, Kühen, Schaafen, Zeuchen, auch in Silbermünze entrichtet. Die Hälfte gehört dem Grundherrn des Ortes. Lefevbre, Voyage en Abyssinie, P. 1845, I, XLVII.

§. 285.

Sonst tragen noch folgende Anordnungen bei, die Entrichtung zu erleichtern:

a) Empfangnahme der Steuern in der Nähe des Wohnortes der Steuerpflichtigen, um diesen einen längeren Weg, die Sendungskosten ꝛc., zu ersparen, — am besten in jeder Gemeinde.

b) Das Gestatten der Abtragung in kleinen Abtheilungen, wenigstens bei den Steuern der Mindestbegüterten, namentlich der Lohnarbeiter wie der kleinen Grundeigner und Gewerbsleute, deren Einnahmen ebenfalls in kleinen Beträgen einzugehen pflegen. Kleine Theilsummen der Steuer lassen sich leichter als große Beträge durch jedesmalige Beschränkung entbehrlicher Ausgaben aufbringen. Muß man längere Zeit auf den Steuerzahltag sparen, so geräth man oft in Versuchung, die zurückgelegte Baarschaft unterdessen zu anderen Zwecken auszugeben

und wird sodann vom Herannahen des Zieles in Verlegenheit gesetzt. Die Anordnung einer Anzahl von Steuerzahlungen im Jahre hat zugleich die Folge, daß die eingegangenen Steuergelder bald wieder zu Staatsausgaben verwendet werden, es entsteht ein schnellerer Geldumlauf und ein geringerer Bedarf von Geldvorräthen (§. 88), als wenn z. B. alle Steuern nur halbjährlich eingingen. Bei einigen Steuern, besonders bei den auf die Zehrer überwälzten, ergiebt sich von selbst die Zertheilung in viele fast unmerkliche Beträge, bei andern hängt es von der Regierung ab, wie viele Theilzahlungen sie gestatten will. Indeß hat der Vortheil einer Vermehrung der Steuerziele für die Steuerpflichtigen eine Gränze, auch darf man die Mühe und die Kosten der Einziehung nicht zu groß werden lassen. Den Wohlhabenden wird zu ihrer Bequemlichkeit gestattet, mehrere Ziele zugleich zu entrichten (*a*).

c) Ein solcher Zeitpunct der Entrichtung, an welchem die Steuerpflichtigen im Besitze der nöthigen Geldmittel sind. Auch dieß findet sich bei solchen Steuern von selbst, die beim Ankaufe entbehrlicher Genußmittel im Preise derselben enthalten sind. Bei Abgaben der Grundeigenthümer nimmt man auf die Jahreszeit Rücksicht, in welche die stärksten Einnahmen zu fallen pflegen, d. h. den Zeitraum von der Getreideernte bis in den Winter. Dieser Umstand erstreckt seinen Einfluß auch auf andere Volksclassen, die von jenen in Nahrung gesetzt werden (*b*).

(*a*) Besold (De aerario S. 74) verlangt, daß die Erhebung paulatim per partes, a benignis et humanis exactoribus geschehe. — Zwölf Monatstermine in Frankreich, wie schon in Gallien vor der römischen Herrschaft und auch während derselben (Reynier, Celtes S. 268, 272), 6 in Baden, 4 in Sachsen. Vgl. v. Malchus, Finanzwiss. 1, 373.

(*b*) In Baden werden deßhalb vom März bis zum Ende des Junius, auch im October und November die directen Steuern nicht gefordert, in den anderen Monaten je $^1/_6$. In Bayern wird die Grund- und Haussteuer am 30. November, 15. Februar und 15. April, die Gewerbsteuer am 15. Februar und Juli, die Capital- und Einkommenssteuer am 15. Januar und Juni entrichtet.

§. 286.

Zu 3) Bei der Steuererhebung fordert es zunächst der Vortheil der Staatscasse, mittelbar jedoch auch der der Steuerpflichtigen, denen alle Verluste jener zuletzt zur Last fallen, daß die Steuern mit wenigen Kosten, pünctlich und vollständig eingehen. Die Erhebung kostet nicht bei allen Arten

von Steuern gleichviel, nicht bloß weil die Mühe des Forderns, Einnehmens, Bescheinigens und Einzeichnens davon abhängt, in welchen Summen und Zeiten die Zahlung erfolgt, sondern auch weil die Leichtigkeit des Betruges und das darauf beruhende Bedürfniß verschiedener Aufsichts- und Sicherungsanstalten sehr ungleich ist. Gleichwohl kann durchgehends durch einfache Einrichtungen unbeschadet der Sicherheit auf eine Kostenverminderung hingewirkt werden (*a*). Man kann in Deutschland die Kosten ungefähr auf $^1/_{10}$ — $^1/_8$ der Einnahme anschlagen. Zur Sicherung sowohl der Staatscasse als der Steuerpflichtigen gehören Vorkehrungen, daß die ganze eingehende Summe in den Rechnungen aufgeführt werde, daß außer dem Erhebungsaufwand von den dazu bestellten Beamten nichts unbefugter Weise zurückbehalten und neben der schuldigen Steuer nichts weiter gefordert werden könne (*b*). Der Rückersatz einer schon entrichteten Steuer in Fällen, wo die Steuerpflicht nach dem Gesetze nicht vorhanden ist, und die Auslieferung eines Theiles der Steuersumme an Gemeinden und andere Empfangsberechtigte muß von den eigentlichen Erhebungskosten unterschieden werden, weil er nur eine Berichtigung der wahren Einnahme des Staates darstellt, §. 26 — (*c*).

(*a*) Das Nähere von den Erhebungskosten folgt bei den einzelnen Steuern. Bei der Vergleichung der Kosten in verschiedenen Ländern ist zu berücksichtigen, daß jene hie und da nicht vollständig in den Staatsrechnungen aufgeführt werden, z. B. weil sie zum Theil von den Gemeinden bestritten werden oder in dem Besoldungsaufwande von Steuerbeamten enthalten sind. — In Großbritanien wurde der Erhebungsaufwand sämmtlicher Steuern, welcher 1817—1824 noch über 10 Proc. betrug, seit 1830 unter 7 Proc. herabgebracht, 1831 auf 6,^{14}, 1834 auf 6 Proc. Diese Verminderung rührt zum Theil von der erhöhten Bruttoeinnahme her, die zwischen 1824 und 1831 von 15$^1/_2$ bis 21 Mill. L. St. stieg; Pablo Pebrer, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Brit., I, 177. Mit Einrechnung von Irland waren 1839 die Kosten der Steuern überhaupt 5,^{04} Proc., der Zölle insbesondere 5,^{49}, der Accise 6,^{76}, der directen Steuern 4,^{88} Proc. Für 1851 berechnet man die Kosten der Luxussteuern (taxes) auf 2,^{77}, der Einkommenssteuer auf 2,^{83}, der Accise auf 5,^{18}, der Zölle auf 6,^{91} Proc., de Parieu, I, 114. — Frankreich, 1853: directe Steuern 4,^{4} Proc., Tranksteuern 11,^{2} Proc., Zoll 18,^{7} Proc., de Parieu, I, 111. — Baden, R. 1860. 61 im Durchschnitt:

1) directe Steuern:

Abgang, Ersatz .	1,^{99} Proc.
Katasterkosten . .	2 „
Hebgebühren . .	2,^{23} „
	6,^{22} Proc.

2) indirecte Steuern:

Abgang, Ersatz	2,21 Proc.
Feststellung (Constatirung), Erhebung	5,28 „
	7,49 Proc.

3) allgemeine Kosten der Steuerverwaltung 3,2 Proc.

Unter der letzteren sind aber 0,98 Proc. Kosten des Aufsichtspersonals begriffen, welches eigentlich den Trankſteuern und der Fleischaccise zur Last fällt und von dem Ertrage derselben 2 Proc. ausmacht. Zieht man den Abgang und Ersatz an der Einnahme und Ausgabe ab und rechnet man die besonderen und allgemeinen Kosten zusammen, so ergeben sich für die directen Steuern 6,3 Proc., für die indirecten und viele mit denselben zusammengerechnete Gebühren 7,62 Proc. und für die erwähnten durch das Aufsichtspersonal zu überwachenden Arten der Accise noch weitere 4,5 Proc., also zusammen 10,12 Proc. — Preußen, A. 1849, im Ganzen 10,52 Proc. — In Hannover waren die Steuererhebungskosten (ohne Ersatz und Nachlaß) 1850/51 12,2 Proc., Lehzen, I, 397; — in Sachsen (ohne Gränzzoll und ohne Ersatz ꝛc.) ist der A. 1858—60 12,1 Proc.

(*b*) Heinrich IV. von Frankreich sagte: On fait payer double taille à mon peuple, l'une est à moi et l'autre aux officiers. La 2de rend la 1re insupportable, car les despenses que font les officiers montent plus que la taille. Besold, De aerar. S. 58. „Je vis avec une horreur, qui augmenta mon zèle, que pour ces 30 millions, qui revenaient au roi, il en sortaient de la bourse des particuliers, j'ai presque honte de le dire, 150 millions. — Je ne fus pas surpris, après cela, d'ou venait la calamité du peuple.“ Mém. de Sully, a. 1598. IV, 332 (Lond. A. v. 1778.) — A. Smith, IV, 213.

(*c*) In Großbritanien versteht man unter net revenue nicht den Betrag nach Abzug der Verwaltungskosten, sondern lediglich nach Abrechnung von Rückersatz und anderen sog. durchlaufenden Posten.

§. 287.

Ausstände in der Steuereinnahme (Rückstände, Steuerreste) stören die Ordnung im Staatshaushalte, weil die auf die Steuern angewiesenen Staatsausgaben nicht verschoben werden dürfen, die Erhebungsgeschäfte werden vermehrt (*a*), auch pflegt ein Theil der ausstehenden Summen verloren zu gehen. Eine aus milder Absicht hervorgehende unbedingte Nachsicht gegen die Steuerpflichtigen würde mehr Uebles als Gutes bewirken, indem diese zur Nachlässigkeit verleitet würden, die Reste anwüchsen und die endlich doch nothwendig werdende Strenge doppelt schwer empfunden würde. Viele Personen schieben die immer unangenehme Steuerentrichtung so lange auf, bis sie ernstlich gemahnt werden. Eine rücksichtslose Eintreibung wird dagegen zur zwecklosen Härte, wo die Unvermöglichkeit am Tage liegt. Hieraus entspringen folgende Regeln:

1) Man muß die Steuern so pünctlich und nachdrücklich einfordern, daß die Sorglosigkeit, Trägheit oder Widerspenstigkeit

der Steuerpflichtigen bezwungen und denselben ein Antrieb gegeben werde, die nöthigen Summen bereit zu halten.

1) Es muß hiezu ein geregeltes Verfahren mit einer fortschreitenden Steigerung der Zwangsmittel durch das Gesetz vorgeschrieben, auch muß dafür gesorgt sein, daß die Pfändung weder den nöthigen Lebens- und Gewerbsbedarf hinwegnehme, noch auch die Steuerpflichtigen aus dem Besitze ihres unbeweglichen Vermögens treibe (*b*).

3) Wenn die einstweilige oder gänzliche Unfähigkeit zur Abtragung einer Steuerschuldigkeit dargethan wird, so muß je nach den Umständen eine billige Frist oder ein Nachlaß bewilligt und hiedurch das Zwangsverfahren gehemmt werden. Es ist zweckmäßig, vor dem Beginne desselben das durch Vernehmung der Schuldner richtig gestellte Ausstandsverzeichniß mit den nöthigen Erläuterungen der höheren Behörde vorlegen zu lassen, damit diese über Einziehung oder Nachlaß entscheide (*c*). Zeigen sich hiebei die Steuersätze Einzelner unrichtig, so daß ihre fortgesetzte Einforderung ungerecht wäre, so wird zugleich eine Abänderung nach vorgängiger Untersuchung eingeleitet (*d*). Auch ist es der Ordnung überaus hinderlich, wenn die Steuerreste lange in den Rechnungen fortgeführt werden, man muß daher eine bestimmte Zeit festsetzen, nach deren Verlauf sie einzutreiben oder niederzuschlagen sind (*e*).

(*a*) Die Ausstände der ganzen Steuereinnahme mit Einschluß der Gebühren waren in Baden in den 12 Jahren 1845—56 $0,^{59}$—$0,^{89}$—$1,^{18}$—$3,^{8}$—$5,^{57}$ (Aufstand) — $3,^{44}$—$2,^{05}$—$1,^{79}$—$1,^{68}$—$1,^{32}$—$0,^{92}$—$0,^{96}$ Proc.; die Ausstände der directen Steuern beliefen sich 1860 und 61 nur auf $0,^{1}$, die der indirecten auf $0,^{4}$ und $0,^{6}$ Proc., bei dem gesammten Steuerertrage 1860 $0,^{3}$, 1861 $0,^{4}$ Proc. — Hannover 1835/6 $0,^{77}$ Proc., 1849/50 $0,^{64}$, 1850/1 $0,^{6}$ Proc. Lehzen, I, 398. — In Frankreich wird angegeben, wieviel von den in den ersten 8 Monaten jedes Jahres fällig gewordenen $^{8}/_{12}$ der directen Steuern im Ausstand geblieben ist. Dieß waren 1849 $1,^{06}$ Monatsbeiträge, 1850 $0,^{72}$, 1851 $0,^{42}$, seitdem wird jährlich schon etwas auf die 4 letzten Monate vorausbezahlt und diese Vorauszahlung ist seit 1852 bis 1857 von $0,^{02}$ bis $0,^{62}$ gestiegen. Die Kosten der Zwangseintreibung (poursuite) waren 1849 4 p. mille, 1857 $1,^{26}$ p. mille. Motive des Budgets für 1859 vom 18. Januar 1858 S. XXVI.

(*b*) Französisches Steuer-Executionsverfahren, verordnet 16. Thermidor J. VIII (1800), in Code des contributions directes, I, 192. II, 270.— Thum, System der directen Steuern in Frankreich S. 169. — Vollständige Angabe der heutigen Vorschriften bei Block, Dictionn. de l'admin. S. 577. — Bad. Steuer-Executionsordnung vom 8. Juli 1818. Reg.-Bl. 1818 Nr. 1. — Preuß. V. vom 30. Juli 1853. — Die gewöhnlichen Maaßregeln sind: schriftliche Mahnung gegen eine

kleine Gebühr, — Execution durch Einlegung eines Steuerboten (Exequenten, porteur de contrainte oder garnisaire, Presser in Würtemberg), dem eine Gebühr bezahlt werden muß (1 fl. 30 kr. Baden täglich), in das Haus des Zahlpflichtigen (in Baden höchstens 10 Stunden, in Frankreich bis 2 Tage), — Pfändung entbehrlicher beweglicher Dinge, die nach bestimmter Frist verkauft werden. Einem schon lange üblichen Grundsatze der Schonung gemäß sind gewöhnlich 1 Melkkuh oder statt ihrer 1—2 Ziegen, ferner Betten, Kleider, nothwendige Geräthe, Brot- und Saatgetreide, auch Immobilien frei, — Beschlagnahme von Pacht- oder Miethzinsen. Die gepfändeten Stücke werden nach bestimmter Zeit und nach öffentlicher Bekanntmachung versteigert und der Ueberschuß wird zurückgegeben.

(*c*) Bad. Instruct. vom 4. März 1816 §. 13 ff.

(*d*) Dieß kommt hauptsächlich bei dem steuerbaren Einkommen aus Gewerbs- und Lohnverdienst vor, weil bei den Renten in der Regel noch die Möglichkeit eines Erwerbes aus Arbeit vorhanden ist und auch eine fehlerhaft hohe Steuer doch nicht wohl die ganze Rente verschlingt. Wenn von der Grund- und Hausrente die Unterpfandsschulden des Eigenthümers abgezogen werden, so entsteht schon eine bedeutende Erleichterung für viele Steuerpflichtige, doch sind Fälle denkbar, wo eine Familie, die wenig Erwerbsgelegenheit hat und ein kleines liegenschaftliches Vermögen besitzt, die Grund- oder Hausteuer nicht zu erschwingen vermag.

(*e*) Frankreich: Der Steuererheber hat die Summe selbst zu bezahlen, für deren Einforderung er nicht 20 Tage nach der Verfallzeit die vorgeschriebenen Maaßregeln angewendet hat. Den Regreß an den Steuerpflichtigen verliert er erst, wenn er diesem drei Jahre lange Nachsicht gegeben hat, ohne Zwangsmittel anzuwenden. Gesetz v. 3. Frim. VII (1799), Art. 148—150. Code des contrib. dir. II, 141. — Badische Instruction vom 4. März 1816 §. 12: Ueber zwei Jahre dürfen keine Rückstände nachgeführt werden, sie sind einzutreiben oder in Abgang zu decretiren.

§. 288.

In früheren Zeiten wurde die Erhebung von Steuern öfters verpachtet, und dieß war für die Regierung nicht allein bequem, sondern konnte auch einträglich sein, weil die Pachter eine größere Summe bezahlten, als die Erhebungsbeamten des Staates eingezogen hatten, und dabei noch ansehnlich gewannen (*a*). Bei den heutigen sehr vervollkommneten Einrichtungen der Steuerverwaltung ist das Verpachten der Steuererhebung nicht zweckmäßig (*b*). Diese Verrichtung ist nicht wie ein Gewerbe zu betrachten, dessen Ertrag durch Betriebsamkeit des Unternehmers gesteigert werden kann, denn die Roheinnahme aus Steuern hat ihre gesetzliche Gränze und man kann vermittelst guter Aufsicht die besoldeten Einnehmer zu der nämlichen Sorgfalt anhalten, welche ein Pachter anwenden würde, auch läßt sich die Bezahlung der ersteren sparsam einrichten. Daher ist es möglich, der Staatscasse den Vortheil zuzuwenden, der sonst

auf Kosten der Steuerpflichtigen den Pachtern zufallen würde. Diese rechnen wegen der Ungewißheit, welcher Theil der Steuern uneinbringlich sein werde, bei ihrem Angebote auf den ungünstigsten Fall und gewinnen schon dadurch (*c*). Zudem nehmen sie bei der Einforderung nicht jene schonenden Rücksichten, die man den Staats-Einnehmern anbefehlen kann, weßhalb die Steuerpachter stets ihrer Härte wegen mit dem allgemeinen Hasse beladen waren (*d*). Je weniger unzweifelhaft und genau in jedem gegebenen Falle die Steuerschuldigkeit aus dem Gesetze zu erkennen ist, je mehr Spielraum für eine willkürliche Anwendung des letzteren zum Nachtheil des Steuerpflichtigen übrig bleibt, desto mehr Druck aus eigennütziger Absicht kann von den Pachtern ausgeübt werden (*e*). Der Grund, der noch außer der Bequemlichkeit der Finanzbehörden und der Begünstigung der Pachter die Pachtungen empfahl, daß man nämlich in Geldverlegenheiten von den Pachtern Vorschüsse erhalten könne, ist in einem geregelten Finanzwesen unerheblich, indeß erklärt er die lange Beibehaltung der Pachtungen in manchen Ländern (*f*).

(*a*) In den Niederlanden soll die Einführung des Verpachtens um 1555 den Steuerertrag verdoppelt haben; dennoch wurde 1748 dieß höchst unbeliebt gewordene Verfahren wieder aufgehoben, de Parieu, I, 104.

(*b*) v. Kremer, a. a. O. I, 105. — v. Malchus, I, 382. — Murhard, I, 153.

(*c*) de Monthion, S. 284. Man hat in Frankreich nie bemerkt, daß die Pachter verloren hätten.

(*d*) Z. B. die römischen Zollpachter, die italienischen und französischen Pachter, von denen wenigstens die fermiers généraux sich sehr bereicherten, die spanischen Pachter, bis 1747, wo die eigene Erhebung eingeführt wurde; Bourgoing, Reise, I, 226. — In Rom wurden Zölle und Domanialzinse an Gesellschaften (societates publicanorum) verpachtet. Ubi publicanus est, ibi aut jus publicum vanum aut libertatem sociis nullam esse —, Liv. XLV, 18. Becker, Handbuch III, 2, S. 217.

(*e*) Mac Culloch (Taxation S. 30) nimmt deßhalb die Verpachtung bei solchen Steuern in Schutz, die durch die Gesetze hinreichend bestimmt sind; vgl. de Parieu, I, 102.

(*f*) In Frankreich schoß jeder Generalpachter zu Neckers Zeit 1·560 000 Liv. vor, wovon ihm die Million zu 5, der Rest zu 7 Proc. verzinst wurde. Den Gewinn eines jeden dieser 40 Pachter schlägt Necker (Admin. des fin. I, 49) auf 75 000 L. an. Uebrigens umfaßte die ferme générale nur die Zölle (droit de traite) in einem Theile des Landes (provinces des 5 grosses fermes), daneben das Tabak- und Salzregal und einige andere Einkünfte. — In der Türkei besteht seit lange die Einrichtung, daß der Pascha jeder Provinz die Steuersumme vorschießen muß, wozu er sie von Bankhäusern borgt, und sie dann von den Steuerpflichtigen mit Gewinn eintreibt. Neuerlich wurde die unmittelbare Einziehung eingeführt, aber bald wieder aufgegeben (1841).

§. 289.

Die Erhebung auf Rechnung des Staates wird in folgender Weise eingerichtet:

1) Es werden mehrere Classen von Einnehmern angestellt. Die Untereinnehmer, Untererheber, Einbringer (Würtemberg), percepteurs oder receveurs municipaux, nehmen von den einzelnen Steuerpflichtigen die Zahlungen in Empfang und sind daher für einzelne Orte oder kleine Bezirke bestellt. Sie liefern die Summen an die Einnehmer eines größeren Amtsbezirkes (*a*) (Obereinnehmer, receveurs particulieurs) ab, und von diesen werden die eingegangenen Steuergelder nach Abzug derjenigen Staatsausgaben, welche ihnen aufgetragen sind, entweder an eine allgemeine Provincialcasse, oder an die Provincial-Einnehmer (receveurs généraux) abgegeben, oder, wie in kleineren Ländern, unmittelbar an die Staatscasse gesendet.

2) Die Bezahlung der Untererheber pflegt ganz in einem gewissen Theile der erhobenen Summe zu bestehen, die höheren Classen der Einnehmer können ganz oder zum Theile auf feste Besoldungen gesetzt werden, und dieß ist zweckmäßig, damit die verschiedenen Stellen dieser Art in den einzelnen Landestheilen in der Einträglichkeit nicht allzu ungleich werden (*b*).

3) Die Untererheber sind für die sorgfältige Einforderung und Eintreibung der Steuern nach der ihnen ertheilten Weisung (Steuerliste oder Tarif) verantwortlich, haben regelmäßig nach kurzer Zwischenzeit ihre Einnahmen dem vorgesetzten Einnehmer zu übergeben und aus ihrem vorgelegten Cassentagebuche zu rechtfertigen (*c*). Sie sind streng verpflichtet, jede Zahlung sowohl zu bescheinigen, als auch unverzüglich in ihre Rechnung einzutragen.

4) Die höheren Steuerbeamten haben die unteren genau zu beaufsichtigen und sich Rechnungsauszüge von ihnen vorlegen zu lassen, auch haften sie für dieselben, wenn sie ihnen eine vorschriftswidrige Nachsicht gestattet haben (*d*).

5) Jeder Einnehmer leistet eine Bürgschaft in Geld oder inländischen Staatspapieren, die nach der in seiner Casse sich sammelnden Summe bestimmt und ihm verzinst wird (*e*).

(*a*) Ueber die Dienstverhältnisse derselben in Frankreich, Ordonnanz vom 2. Nov. 1839. Sie sind in vier Classen getheilt, die höchste nimmt über 3600 Fr. ein, die unterste unter 1500 Fr.

(*b*) Frankreich: Die percepteurs sind zugleich Rechner der Gemeinden und wohlthätigen Anstalten, wenn die Einkünfte beider nicht über 30000 Fr. betragen. Die receveurs particuliers der Arrondissements (es waren deren bis 1859 368) beziehen 2400 Fr. fix und verschiedene Antheilgebühren (tantièmes), die rec. généraux in den Dep. 6000 Fr. und verschiedene Antheilgebühren. Block, Dictionn. de l'admin. S. 1396. — Würtemberg §. 290 (*a*). — Baden: Die Hebgebühr des Untererhebers (vulgo Accisors) ist bei den verschiedenen Steuergattungen zwischen 1/4 (Gefällsteuer) und 3 kr. vom Gulden der wirklich erhobenen Summe, also zwischen 0,416 und 5 Proc.

(*c*) Das alle 10 Tage abzuliefernde Cassenbuch (bordereau) muß in Frankreich vom Bürgermeister unterzeichnet werden. — Monatliche Ablieferung der Einnahmen und Vorlegung des Registers an den Obereinnehmer in Baden.

(*d*) Franz. Ordonn. v. 19. Nov. 1826 (Villèle). — Die Dep.-Einnehmer müssen sogleich der Staatscasse ersetzen, was die Bezirks-Einnehmer schuldig bleiben. Um zu wissen, was diese eingenommen haben, ist folgendes Verfahren eingeführt: der Untererheber muß sich für seine Ablieferungen von dem Bezirks-Einnehmer eine Quittung ausstellen lassen, die mit einem Fuß (talon) versehen ist, d. h. mit einem ebenfalls unterzeichneten Anhange, der den Hauptinhalt der Quittung wiederholt und dazu bestimmt ist, von dem Unterpräfecten beim Unterzeichnen der ihm vorgelegten Quittung abgeschnitten und zurückbehalten zu werden. Ord. v. 4. Jan. 1808 (Mollien). Die Unterpräfecten haben diese talons nach der neueren Bestimmung an die Dep.-Einnehmer einzusenden; a. O. 1826, A. 3.

(*e*) Die badischen Untererheber haben meistens 100 fl., doch einzelne bis 400 fl. Caution zu leisten, die Ober-Einnehmer wie die Domänenverwalter 800 fl. Im Jahre 1834 betrugen die Cautionen der 1083 Steuerbeamten 149900 fl. — Die Bürgschaft der französischen Untererheber ist 10 Proc. der Jahreseinnahme bis zu 100000 Fr., 6½ Proc. vom Mehrbetrag bis 400000 Fr., 5 Proc. von der weiteren Summe.

§. 290.

Wenn die unmittelbare Einziehung derjenigen Steuern, die zu bestimmten Zeitpuncten eingefordert werden, mit der Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden verbunden wird, so kann hiedurch an den Kosten beider Geschäfte etwas erspart werden; dagegen werden durch die doppelte Stellung eines solchen Erhebers und das Zusammentreffen zweier Pflichten, zwischen denen Widerstreite möglich sind, manche Verwicklungen und Unordnungen verursacht und es wird eine kraftvolle Beaufsichtigung erschwert. Dieser nachtheilige Umstand wird beseitigt, wenn die Gemeinde die Einziehung jener Gattung von Steuern übernimmt und der Staatscasse für die auf ihre Mitglieder treffende Steuersumme im Ganzen haftet. Dieß ist für die

Regierung sehr bequem, aber in solchen Gemeinden, wo eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Steuerrückständen aus Nachlässigkeit, Unwirthschaftlichkeit oder Bedrängniß der Steuerpflichtigen zum Vorschein kommt, muß die Haftung den steuerfähigen Mitgliedern lästig werden (*a*).

(*a*) v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, II, 134, Finanzwiss. I, 376. — In Würtemberg besteht diese Einrichtung seit lange, als Folge der den Gemeinden und Amtsbezirken gestatteten Mitwirkung zur Umlegung der Steuern. Die Erhebung geschieht auf Kosten der Gemeinde durch einen von derselben aufgestellten Einnehmer, welcher zugleich Gemeinderechner sein kann. Die säumige Gemeinde kann Execution bekommen, wenn sie nicht aus besonderen Gründen einen Nachlaß ausgewirkt hat, Handbuch §. 24.

---

4. Hauptstück.

Eintheilung der Steuern.

§. 291.

Bei der wissenschaftlichen Betrachtung des Steuerwesens entspricht es dem praktischen Bedürfniß, nicht allein diejenigen Steuern, welche den allgemeinen Grundsätzen entsprechen und daher unbedingt oder wenigstens unter gewissen Voraussetzungen zu empfehlen sind, sondern auch solche zu beleuchten, welche in einzelnen Staaten bestanden oder noch bestehen, wenn sie auch bei einer genauen Prüfung als mangelhaft erscheinen mögen. Indeß wäre eine erschöpfende Darstellung aller irgendwo versuchten Arten von Steuern und Anlegungsarten hier nicht belohnend, weil viele derselben auf den ersten Blick als unzulässig erscheinen, vielmehr genügt es, gewisse Hauptclassen zu unterscheiden, in welche dann jede wirklich vorkommende Steuer eingereiht werden kann, und sich übrigens auf die wichtigeren Arten und Unterarten zu beschränken (*a*).

(*a*) Die Unterscheidung von Real- und Personalsteuern ist alt. Jene richten sich nach Vermögens-, diese nach persönlichen Verhältnissen. Bodinus (De rep. S. 974. Frankf. 1591) verwirft die letzteren. Bornitz (Aerarium lib. IV.) rechnet zu den vectigalibus personalibus die Thorgelder der Reisenden, die Geldstrafen, die Gebühren von der Erlangung des Bürgerrechts und das Abfahrtsgeld. Auch er erklärt die Realsteuern für gerechter, denn jene afficit personas sive quid possideant in bonis, sive non possideant. — Reine Personalsteuern widerstreiten dem dritten Hauptgrundsatz der Besteuerung (§. 253) so sehr, daß deßhalb jene Eintheilung in neueren Lehrbüchern nicht mehr

zu Grunde gelegt wird. Indeß kommen unter jenem Namen hie und da Steuern vor, bei denen eine Beziehung auf das Vermögen nicht ganz ausgeschlossen ist und die in der hier angenommenen Eintheilung eine Stelle finden können.

§. 292.

Es giebt mehrere Eintheilungen der Steuern. Unter ihnen sind zwei, welche, obgleich wesentlich verschieden, bisher mit einander vermengt worden sind. Es ist daher nöthig, sie sorgfältig zu unterscheiden und die aus ihnen sich ergebenden Arten von Steuern mit besonderen Namen zu belegen.

I. Sieht man auf die Art und Weise, wie die Steuern nach der Beitragsfähigkeit der Bürger eingerichtet und hiezu an gewisse Gegenstände angeknüpft werden können, so ergeben sich folgende zwei Arten:

1) Man kann die Vermögensumstände oder die Steuerfähigkeit jedes Einzelnen erforschen und ihm danach einen gewissen Theil seines steuerbaren Einkommens oder seines Vermögens abfordern. Hier hat man es mit *Personen* zu thun, denen für jedes Jahr eine gewisse Steuerschuldigkeit aufgelegt wird, und man muß sich der Mühe unterziehen, den Ertrag der Erwerbsquellen aller Bürger zum Gegenstande einer sorgfältigen Untersuchung zu machen. Von der Genauigkeit der hierüber gesammelten Nachrichten hängt zum Theil die Güte solcher Steuern ab. Dieselben können mit dem Namen *Schatzungen* bezeichnet werden (*a*).

2) Man kann von gewissen Verwendungen des Vermögens auf dessen Größe schließen und daher die Steuern an die *Ausgaben* der Steuerpflichtigen anlehnen. Hiezu sind nur solche Ausgaben tauglich, deren Größe als Kennzeichen für einen gewissen Grad von Vermöglichkeit betrachtet werden darf. Die Steuern dieser Gattung nennt man gewöhnlich *Verbrauchs-*, *Verzehrungs-* oder *Consumtionssteuern*, noch bezeichnender können sie *Aufwandssteuern* heißen (*b*). Man hat bei ihnen keine Person mit ihrem Besitze und Erwerbe fortwährend im Auge, sondern hält sich entweder an einzelne Vorgänge, deren jeder für sich den Grund einer besonderen Steuerforderung bildet, z. B. den Ankauf eines Genußmittels, — oder wenigstens nur an einzelne Zweige der Ausgaben, die

man als Merkmale eines gewissen Einkommens ansieht, z. B. das Halten einer Anzahl von Bedienten (*c*). Die wichtige Eigenthümlichkeit der Aufwandssteuern besteht darin, daß der Zwang zu ihrer Entrichtung nur ein bedingter ist und daß man sich derselben entziehen kann, wenn man den besteuerten Aufwand unterläßt (*d*).

(*a*) Dieser alte noch hie und da übliche Ausdruck ist zwar ehemals nicht ganz genau in dem angegebenen Sinne genommen worden, bezeichnet aber doch gerade die Steuerbelegung nach einem Anschlage (einer Schätzung) des Vermögens oder Einkommens. Eine Aufwandssteuer hat diese Benennung nie gehabt. Beschatzen, Schatzen, davon auch Brandschatzen. Die Nothbede wurde in Schwaben Schatzung genannt, Moser, Würtemb. Finanzgesetze, II, S. XXXV. — Der König von Dänemark versprach 1460 der Landschaft Schleswig und Holstein, ohne Berathung mit den Ständen keine Schatzung zu thun. Lang S. 100. — Luther übersetzt in Luc. II, 2 die (in Ansehung des Zeitpunctes viele Schwierigkeiten darbietende) ἀπογραφὴ unter Augustus (Aufzeichnung zum Behufe der Besteuerung) durch Schatzung. — In Oldenburg heißt noch jetzt die Grundsteuer Schatzung. — Die Schatzung in der Rheinpfalz war eine Einkommensteuer von 12 Proc. — Rauchschatzungen, d. h. Haussteuern in Osnabrück. — Schatzung in Frankfurt a. M., sonst die einzige ordentliche Steuer. — „Schatzungsausschuß" noch jetzt in Baden. — Das mittelalterliche Scaticum soll hiermit zusammenhängen und eine Steuer bedeuten, Du Cange s. h. v. — Man brauchte auch das Wort Schatzsteuer.

(*b*) Weil es zunächst eine Ausgabe ist, wovon man die Steuern schuldig wird, wobei es nicht darauf ankommt, ob die darauf folgende Verzehrung früher oder später eintritt. Umpfenbach (I, 150) schlägt den (weniger bequemen) Namen Verwendungssteuern vor.

(*c*) Mit dieser Eintheilung stimmt in der Hauptsache überein die von Hoffmann (Preuß. Staatszeitung, 1829, Nr. 304) entwickelte Unterscheidung der directen und indirecten Steuern; jene sollen nämlich auf das gerichtet sein, was ist, d. h. eine Sache, eine Person, eine Befugniß, diese auf das, was geschieht, eine Handlung. — In seiner Lehre von den Steuern (S. 63, 69) unterscheidet Hoffmann die Steuern von dem Besitz und von einer Handlung und nennt jene directe, diese indirecte, s. §. 293. — v. Prittwitz, Theorie S. 102, setzt den Productionssteuern (von den Vermögensquellen) die Consumtionssteuern entgegen, welches mit obiger Eintheilung übereinkommt.

(*d*) Daher nennt v. Ulmenstein (von St. u. Abg. S. 161) die hieher gehörigen Steuern freiwillige, collectae voluntariae, im Gegensatz der nothwendigen, coll. necessariae. Der von ihm citirte Pütter (Institut. juris publici German. §. 257, nicht §. 247) versteht jedoch diese Ausdrücke anders: Coll. voluntariae, quarum necessitas lege nulla imposita est, und fährt zugleich fort: Hasque invitis subditis omnino nusquam imponi fas est.

§. 293.

II. Die Steuern können auch nach dem Verfahren eingetheilt werden, welches man anwendet, um von den steuer-

fähigen Bürgern ihren Beitrag zu erlangen. Dieß kann auf einem einfachen oder auf einem Umwege geschehen.

1) Richtet sich die Forderung geradezu an die Personen, die man belasten will, so sind solche Steuern *unmittelbar erhobene, directe*. Hier ist der Steuerzahlende zugleich der Belastete.

2) Werden Steuern von Personen gefordert, die sie nach der Absicht der Staatsgewalt nicht selbst tragen, sondern von den zu Besteuernden sich ersetzen lassen sollen, so sind es *mittelbar erhobene, vorgeschossene* oder *indirecte Steuern*. Man setzt hiebei voraus, daß derjenige, welcher die Zahlung an die Staatscasse leisten muß, im Stande sein werde, die wie einen Vorschuß entrichtete Summe auf diejenigen überzuwälzen, welche man zu besteuern beabsichtigt. Die Zumuthung eines solchen Steuervorschusses darf nicht willkürlich geschehen, sondern nur dann, wenn der Steuerzahlende in einem Verhältniß zu Anderen steht, welches ihm sichere Gelegenheit giebt, von ihnen den Ersatz zu erlangen, z. B. wenn er an sie eine Waare verkauft, deren Preis er um die Steuer erhöhen kann. Wenn der Verkäufer eine Steuer vorschießt, so tritt er zwischen die zu besteuernden Einzelnen und die Staatscasse in die Mitte und erscheint als Werkzeug der Steuererhebung. Diese mittelbare, indirecte Erhebung wird in solchen Fällen vorgezogen, wo die directe allzu umständlich und kostbar sein würde.

§. 294.

Die Schatzungen werden meistens direct erhoben, weil in der Regel kein Grund vorhanden ist, von dieser einfacheren Art der Einziehung abzugehen, die Aufwandssteuern dagegen größtentheils indirect, weil der als Kennzeichen einer gewissen Steuerfähigkeit betrachtete Aufwand in der Mehrzahl der Fälle im Ankaufe einer Waare besteht und weil es gewöhnlich leichter ist, die Steuer von den Verkäufern als von den viel zahlreicheren Käufern entrichten zu lassen. Es ist daher üblich geworden, die Aufwandssteuern *indirecte*, die Schatzungen *indirecte* zu nennen (*a*). Dieß ist jedoch nicht richtig, denn es giebt Fälle, in denen diese Namen nicht zutreffend sind.

Man kann Schatzungen nachweisen, welche indirect erhoben werden und es können bei einer und derselben Schatzung beide Erhebungsarten vorkommen (*b*). Noch häufiger sind Beispiele direct erhobener Aufwandssteuern, wie z. B. die Steuern von Hunden, Reitpferden, von dem Weinkaufe, dem Schlachten oder dem Einbringen zollpflichtiger Waaren für den Hausgebrauch und dergl. Ueberhaupt ist der Unterschied der directen und indirecten Erhebung mehr ein äußerlicher, während der Gegensatz der Schatzungen und Aufwandssteuern in das Wesen der Steuern eingeht. Wenn bei einer indirecten Steuer die vorausgesetzte Ueberwälzung nicht gelingt, so daß der Entrichtende die Abgabe selbst tragen muß, so verändert diese ihre Natur und übt einen übermäßigen, nicht beabsichtigten Druck aus, so wie eine directe Steuer, welche auf Andere unerwartet überwälzt wird, ebenfalls ein anderes Wesen annimmt (*a*). Es muß die Aufgabe der Finanzverwaltung sein, die Steuern so anzulegen, daß solche unwillkommene Wirkungen vermieden werden.

(*a*) In der Geschäftssprache geschieht dieß bis jetzt allgemein, es ist aber eine logischere Benennung zu empfehlen.
(*b*) Z. B. die Gefäll- und die Zinsrenten- (Capital-) Steuer.
(*c*) Man hat wegen der Möglichkeit solcher Umwandlungen die ganze Eintheilung in directe und indirecte Steuern im gewöhnlichen Sinne bestritten, Hoffmann a. a. O.

§. 295.

Eine in dem französischen Finanzwesen gangbare Unterscheidung gründet sich auf die Art und Weise, wie der Gesammtertrag einer Steuer im ganzen Lande bestimmt wird (*a*).

1) Vertheilungs- oder Repartitionssteuern (impôts de repartition) sind solche, bei denen man damit anfängt, festzusetzen, wie viel sie im ganzen Lande einbringen sollen, und dann diese Summe auf die Provinzen, Kreise, Aemter, Gemeinden und endlich auf die Einzelnen ausschlägt. Es ergiebt sich erst in Folge dieser Austheilung, wie sich die Menge von Steuergegenständen des Einzelnen zu seiner Steuerschuldigkeit verhält, d. h. wie hoch sein Steuerfuß ist (§. 282), d. h. welchen Procentsatz des in Geld angeschlagenen Gegenstandes er zu bezahlen hat. Die Bestimmung der im Ganzen zu fordernden Steuersumme geschieht nach den Erfahrungen und Vermuthungen über die Größe des Beitrages, der nach den

Forderungen der Gerechtigkeit und der volkswirthschaftlichen Schonung von einer gewissen Classe der Staatsbürger oder einer gewissen Quelle der Einkünfte verlangt werden dürfe, mit Rücksicht auf die Steuerlast anderer Classen oder Einkünfte. Es kann hiebei leicht geschehen, daß eine Steuer von gleichen Gegenständen in verschiedenen Landestheilen nach ungleichem Fuße erhoben wird (*b*).

2) Quotitäts- (gleichangelegte) Steuern werden diejenigen genannt, bei denen ein gleichförmiger Steuerfuß (Quotität) festgesetzt wird und der gesammte Steuerertrag erst das hieraus sich bildende Ergebniß ist. Dieß hat die Folge, daß mit der Menge und dem Geldanschlage der vorhandenen Steuergegenstände der Gesammtertrag von Jahr zu Jahr wechseln kann (*c*). Die Erwägung, daß es gerecht ist, wenn der Steuerfuß im ganzen Lande gleichbleibt, und daß es für die Steuerpflichtigen eine Erleichterung ist, wenn der Steuerfuß nicht oft verändert wird, führt dahin, daß man dieser Gattung von Steuern im Allgemeinen den Vorzug geben muß. Bei den meisten Aufwandssteuern ist die Vertheilung einer im Ganzen festgesetzten Summe gar nicht ausführbar, weil man die Menge der versteuerten Gegenstände, z. B. die Menge des gekauften Weines oder Zuckers, zu Anfang des Jahres noch nicht kennt.

Sind Verzeichnisse der steuerbaren Gegenstände mit den zugehörigen Zahlenangaben vorhanden und kann man der Richtigkeit dieser gesammelten Nachrichten vertrauen, so läßt sich bei einer gleichangelegten (Quotitäts-) Steuer auch sogleich der ganze Steuerertrag und die Vertheilung desselben auf die Abtheilungen des Landes beiläufig berechnen und in diesem Falle findet sich bei einer solchen Auflage auch der Grundzug einer Vertheilungssteuer, daß dieser Gesammtertrag sogleich feststeht, es treffen also in diesem Falle beide Gattungen nahe zusammen (*d*).

(*a*) Code des contrib. directes, I. — Thum, System der directen Steuern in Frankreich S. 2.

(*b*) Wenn z. B. beschlossen wird, die Grundsteuer solle im ganzen Staate 10 Mill. fl. einbringen, und zwei Bezirke erhalten bei der Austheilung eine Summe von je $^1/_2$ Mill., so ist es möglich, daß in dem einen die Steuer $^1/_6$, im anderen $^1/_8$ der Grundrente beträgt, wenn nämlich in diesem die gesammte Grundrente im Verhältniß 8 zu 6 größer ist als in jenem. — In Frankreich nehmen die Vertheilungssteuern eine besonders wichtige Stelle ein, indem die Hauptschatzungen dieser Gattung angehören, aber sie finden sich hie und da auch in anderen

Ländern. In Würtemberg wird seit 1821 ein festes Verhältniß zwischen den älteren Schatzungen festgehalten, die Grundsteuer soll $^{17}/_{24}$, die Haussteuer $^{4}/_{24}$, die Gewerbsteuer $^{3}/_{24}$ des Ganzen einbringen, welches neuerlich auf 3 Mill. fl. bestimmt ist. Es kommen also $2^{1}/_{8}$ Mill. auf die Grundsteuer, und da der ihr unterliegende Reinertrag auf 18·110 950 fl. angeschlagen ist, so ergiebt sich der Steuerfuß von $11,^{729}$ Proc., ebenso für die Gebäude ein Fuß von $2,^{538}$ p. mille.

(*c*) Wird z. B. festgesetzt, daß von Wohnhäusern die Steuer $0,^{1}$ der Miethe sein solle, so steigt der Ertrag, sowie die Häuser durch Neubau vermehrt oder vergrößert werden.

(*d*) Hat z. B. ein Land 1 Million Morgen Wald, wovon der ganze Anschlag sich auf 60 Mill. fl. beläuft, und wird ein Steuerfuß von $^{1}/_{2}$ Proc. des Anschlags oder von $^{1}/_{8}$ der muthmaßlichen Rente beschlossen, so weiß man sogleich, daß die Steuer 300 000 fl. abwerfen wird, und der Erfolg ist ebenso, als wenn man diese Summe zuerst feststellt und die Steuer nach den Anschlägen umlegt. Vgl. (*b*) über Würtemberg.

§. 296.

Man hat oft die Steuern in ordentliche und außerordentliche getheilt; jene sind die regelmäßig fortdauernden, diese werden nur vorübergehend zur Deckung ungewöhnlich vergrößerter Staatsbedürfnisse erhoben. Diese Unterscheidung ist für das positive Staatsrecht und die Statistik erheblicher als für die Finanzwissenschaft, weil sie nur das wirkliche Vorkommen, nicht die Natur der verschiedenen Arten von Steuern betrifft. Indeß läßt sich doch eine allgemeine Betrachtung an diese Eintheilung knüpfen. Die den Besteuerungsgrundsätzen am meisten entsprechenden Abgaben pflegen ordentliche zu sein, zu außerordentlichen wählt man gewöhnlich solche, die am leichtesten anzulegen sind und viel einbringen, wenn sie gleich solche Mängel an sich tragen mögen, daß man sie nicht ohne große Nachtheile fortbestehen lassen dürfte (*a*).

(*a*) Die Steuern erhielten bisweilen ihre Benennung von dem Zwecke, zu dem sie verwendet wurden, z. B. die deutschen Prinzessinsteuern bei Vermählungen, ähnlich den französischen deniers de mariage, — Servisgelder (für die Casernirung der Truppen). — Tribunalsteuer (Pommern), — Cavalleriegelder (Sachsen), — die Steuer cinquante mil hommes, die in Frankreich von den geschlossenen Städten zur Bezahlung dieser Zahl. von Wehrmannschaft aufgebracht werden mußte (39 Mill. Liv. in 31 Jahren bis 1580, Froumanteau, S. 10) ꝛc.

Nachträge.

Zu §. 184 (*a*). Das Steinsalzbergwerk bei Staßfurt ist in den letzten Jahren sehr in Aufnahme gekommen, obgleich das Steinsalz zum Verbrauch für Speisen noch nicht beliebt ist. Es werden dort unter anderen 300 000 Centner gebrannte Leckſteine für das Vieh gewonnen. Viel Steinsalz von dort geht nach Böhmen, während galizisches nach Schlesien versendet wird; 300 000 Centner werden an Fabriken verkauft, in Stücken und gemahlen.

Zu §. 198 (*e*). Ein lehrreiches Beispiel von dem Mißbrauch der Kupfermünze giebt die Geschichte der russischen Münzverwirrung im 17. Jahrhundert unter Czar Alexei, s. Brückner, Das Kupfergeld 1656—63 in Rußland, Riga 1863. Es wurden im Jahre 1656 Stücke von 50, 3, 2 und 1 Kopeken in Kupfer ausgegeben, welche den gleichnamigen Silbermünzen gleich gelten sollten, während die Regierung manche Zahlungen in Silber verlangte und die Silbermünze einzuziehen bemüht war. Die Folge war ein Sinken der Kupfermünze gegen Silber, so daß dieses im Juni 1663 bis auf das 12—15fache in Kupfer stieg. Hieraus entstand große Bedrängniß der in Kupfergeld bezahlten Beamten, Soldaten ꝛc., und ein starkes Steigen der Waarenpreise, da Kupfermünze das einzige Umlaufsmittel geworden war. Manche Preise gingen höher hinauf, als jenes Verhältniß beider Metalle mit sich brachte, es entstand eine Korntheuerung, gegen die man verschiedene Maßregeln versuchte, ohne die wahre Ursache zu erkennen, es wurde viel Kupfergeld von Privatpersonen heimlich verfertigt und dadurch das Uebel vergrößert. Die Verarmung und Noth veranlaßte sogar 1662 einen Aufstand. 1663 wurde endlich wieder Silber geprägt, die Kupfermünze außer Umlauf gesetzt und die Einlösung zu 1 Proc. angeboten!

Zu §. 204 (*a*). In Portugal ist 1864 die Aufhebung des Tabaksregals mit Zustimmung der Landstände beschlossen worden.

Zu §. 259 (*a*). Gegen den Grundsatz der Reineinkommensbesteuerung erklärt sich Schäffle in der deutschen Vierteljahrsschrift Nr. 96, S. 261 ff. Der Verf. sieht in dem reinen Einkommen nur das Mittel, Ueberschüsse zu bilden, zu capitalisiren. So enge wird dasselbe von Anderen nicht verstanden und man kann dem Verf. zugeben, daß nicht bloß die capitalisirende, sondern auch jede andere Verwendung des Vermögens nach Umständen

der Besteuerung unterliegen solle, freilich mit Ausnahme des zum Erwerbe nothwendigen Aufwandes. Die Hauptverwendung des reinen Einkommens geschieht für den Unterhalt der von Renten lebenden Classe und zu Genüssen, die über den Unterhaltsbedarf der Arbeitenden hinausgehen (I, §. 250), und die Besteuerung dieses Einkommens ist also vorzüglich auf den für entbehrliche Genüsse auszugebenden Theil des Einkommens gerichtet. Es ist daher keineswegs bloß auf eine Beiziehung der Ueberschüsse abgesehen und der Vorwurf der Ungerechtigkeit („wer aufspart, soll Steuer zahlen, wer sein Einkommen verbraucht, nicht", Schmoller in der Staatswiss. Zeitschrift 1863 S. 38) trifft die im Lehrbuch aufgestellten Sätze nicht. Daß reines Einkommen nur eine „calculatorische Fiction" sei (Schäffle a. a. O. S. 278, 282), nur eine „buchhalterische Existenz" habe, ist mit der im Lehrbuche angenommenen Auffassung desselben als eines im Wesen der Wirthschaft begründeten Begriffes nicht vereinbar. Schmoller a. a. O. bestreitet ebenfalls nach Hermann den Begriff des reinen Einkommens und die auf dasselbe gestützten Sätze der Steuertheorie.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

47889 Ec

Author Rau, Karl Heinrich R239k

Title Lehrbuch der politischen Oekonomie. Ed.5. Vol.3 1

DATE.	NAME OF BORROWER.